Prüfung

der

landständischen Rechte

der

bürgerlichen Gutsbesitzer

in Mecklenburg

vom

Staatsminister von Kamptz.

„Was Unser Hochseeliger Großvater Uns so dringend an's „Herz legte, das schönste Vermächtniß, was er seinem Nachfol- „ger und den Ständen gab: **Das alte Herkommen fest- „zuhalten und wohlerworbene Rechte zu ehren.“**

Großherzogs Paul Friedrichs
Rescript d. d. Schwerin, den 9. Novbr. 1839
an achtunddreißig bürgerliche Gutsbesitzer.

Zweite Lieferung.

Berlin,
bei Ferdinand Dümmler.
1844.

Der Schluß, die Landesklöster betreffend, wird in der drit-
ten Lieferung in wenigen Wochen nachfolgen.

LANDESBIBLIOTHEK
OLDENBURG

Zweiter Abschnitt.

Ritterschaftliche Landstandschaft und Verhältnisse derselben.

I. Allgemeine Bemerkungen.

Der erste Abschnitt war der Prüfung der Grundsätze gewidmet, welche dem, in den Deductionen der Ansprüche der bürgerlichen Gutsbesitzer aufgestellten System zur Grundlage dienen: der Behauptung, daß seit den ältesten Zeiten des Mittelalters der Bürgerstand neben dem Ritterstande und gleichberechtigt wie dieser ritterlehns- und landtagsfähig gewesen und unter den Mannen sich befunden habe. Wir haben gesehen, auf welchem Wege der Verfasser der Beleuchtung u. s. w. in das Labyrinth dieser und so mancher anderer Irrthümer verstrickt worden. Er ging zuerst von dem im Ganzen richtigen Grundsatz aus, daß der Bürgerstand auch in Mecklenburg vor dem ersten Viertel des sechszehnten Jahrhunderts der Natur der Sache nach keine Ritterlehne habe besitzen und zur Ritterschaft habe gehören können. Um zu beweisen, daß bereits von 1523 ab bürgerliche Gutsbesitzer zu den Mannen gehört hatten, behauptete er, daß offenbar sechszehn bürgerliche

Gutsbesitzer die Union von 1523 unterschrieben hatten. Da sich aber ergab, daß der Verfasser unglücklicherweise auf einen fehlerhaften Abdruck der Union gerathen und, unbekannt mit der Mecklenburgischen Geschichte, auch hierbei zu wenig vorsichtig gewesen war; so ging er zu der Behauptung über, daß die bürgerlichen Gutsbesitzer kurz vor der Union ausgestorben seien oder ihre Güter veräußert hätten. Freilich würde die eine, wie die andere Erscheinung schon an sich, hier aber um so mehr, sehr denkwürdig gewesen sein, als nach des Verfassers eigener Behauptung diese Bürgerlichen kaum diese Güter hätten erworben haben können, und überdem es auffallend gewesen wäre, wie Männer des Bürgerstandes, die dem Aussterben so nahe standen, also keine männlichen Nachkommen hatten, ihr Vermögen in Ankauf von Lehngütern verwandt, und ihren weiblichen Nachkommen oder andern Erben entzogen hätten. Das schleunige Aussterben war daher mit der frühern Behauptung unvereinbar. Was der Verfasser selbst einige Seiten vorher mit Recht für rein unmöglich erklärt hatte, mußte jetzt möglich sein, Familien aus dem Bürgerstande, die nach der Natur der Sache vor dem ersten Viertel des sechszehnten Jahrhunderts keine Ritterlehne erwerben konnten, mußten sie nun schon seit dem dreizehnten Jahrhundert erworben und ununterbrochen durch drei Jahrhunderte besessen haben, und sollten die Union von 1523 nur deshalb nicht mit vollziehen können, weil sie um diese Zeit — miraculoso fato — gleichzeitig ausgestorben oder ihre Ritterlehne veräußert hatten. Der Verfasser giebt die angeblich seit dem dreizehnten Jahrhundert bestandene Lehnsfähigkeit und den fortwährenden Besitz von Ritterlehnen durch Personen des Bürgerstandes nicht etwa für ein Resultat derjenigen Geschichte, die „mit gänzlicher Abstraction von allem Historischen" geschrieben wird (Einl. S. 1) aus, sondern als ein Ergebniß der wahren Geschichte, das durch die Geschichte

selbst und durch Tausende von Urkunden bewiesen und „in ein helles Licht gesetzt ist" und führt auch eine große Menge von Blüthen dieser reichen diplomatischen Schätze an. Aber bedauerlich ist unter denselben auch nicht eine Einzige, welche dasjenige, was der Verfasser so bestimmt öffentlich zu behaupten keinen Anstand genommen hat, nur betrifft und geschweige denn beweiset. Das vom Verfasser der Geschichte im grellsten Widerspruch aufgebaute System ist daher in sich selbst zerfallen.

Da mit jenem System auch alle daraus abgeleiteten Folgen, mithin alle Ausführungen in jenen Deductionen zusammengefallen sind, so hätte die vorliegende Prüfung geschlossen werden können. Allein diese Deductionen u. s. w. enthalten auch in der Anwendung jenes Systems auf einzelne Gegenstände noch außerdem so bedeutende unrichtige Angaben und ungegründete Behauptungen, daß eine Berichtigung derselben nicht umgangen werden kann. Ueberdem ist dieser Gegenstand bisher bloß in Flugschriften und nur in den Gutachten der Professoren Zachariä und Beseler wissenschaftlich behandelt, und bemerkt daher mit Recht der Privatdocent der Rechte auf der Universität zu Rostock, Dr. v. Glöden, in der Vorrede zu seiner bereits angeführten gediegenen Abhandlung,*) „daß „die Autorität der Verfasser dieser Gutachten, der Ansprü„che an der Gerechtigkeit, den, eines Theils der bürgerlichen „Gutsbesitzer vielleicht noch Zweifelnden die Zweifel beseitigt „haben dürfte, da diese Schriften den blos natürlichen An„schauungen juristisches Gewand leihen und den Stichwörtern

*) Die Wählbarkeit zu einem Deputirten der Ritterschaft in den Engern Ausschuß der Herzogthümer Mecklenburg in einer staatsrechtlichen Abhandlung von Dr. Iwan v. Glöden. Rostock. 1843. 8.

„der Schule nunmehr die Symbole bilden, in welchen „die verschiedenen subjectiven Ansichten ihren Vereinigungs- „punct bald fanden. Dadurch ist die Nothwendigkeit gege- „ben, diesen Aeußerungen energisch entgegen zu treten. Es „kommt nicht bloß darauf an, das Unwahre der Resul- „tate in ihnen nachzuweisen, worauf sich jede „gewöhnliche Recension beschränken könnte— „es müssen auch die Schwächen, es muß die „ganze unwissenschaftliche Behandlungsweise „aufgedeckt und damit der Nachweis, welchen „niedrigen Platz diese Producte in der Litera- „tur einzunehmen gefühlt haben und der nach- „theilige Einfluß ausgelöscht werden, den die „Autorität der Namen auf die streitigen Ver- „hältnisse übt." Diesem Urtheil über jene Schriften können wir nur vollkommen beitreten.

Diese Ansicht ist um so gegründeter, als in Mecklenburg es jedem nur auf Wahrheit ankommt, auf Wahrheit in der Geschichte und im Staats- und Privatrecht, Niemand will weder in jener, noch in diesem getäuscht werden, weder in öffenlichen noch in eigenen Angelegenheiten. Daher haben keine täuschende Theorien die ächt germanische Verfassung, unter welcher wir und unsere Vorfahren glücklich und frei und, andern Volksstämmen gegenüber, mehr beneidet, als beneidend, gelebt haben, erschüttert, daher das so erfolgreiche rege wissenschaftliche Streben in Geschichte und Rechtskenntniß Wahrheit zu ermitteln und daher auch in Privatverhältnissen der so entschiedene Sinn für Wahrheit, der diese höher, als das mit ihr im Widerspruch stehende, eigene Interesse, achtet und einen auf Kosten der Wahrheit errungenen Gewinn verschmäht. Wer würde, in eigenen Ansprüchen, den Sachwalt, der ihm den thatsächlichen oder rechtlichen Ungrund und Unbestand derselben offen und redlich darlegt, nicht einem Sachwalt vorziehen

der, wie vor vielen Jahrhunderten der Bolongeser Professor Martin dem Kaiser Friedrich I., dessen Wunsch ahnend, versicherte, daß er wirklicher dominus mundi sei,[306]) oder nach der, den Hofmännern älterer Zeiten von Unkundigen hin und wieder vorgeworfenen, mit dem Ausdrucke „nach „dem Munde sprechend, bezeichneten Art," diese Ansprüche für unwiderleglich gegründet erklärt, diese Versicherung aber durch Thatsachen Gründe unterstützt, welche die Parthei unter ihrem eigenen Namen aufzustellen zuverläßig Anstand nehmen würde?

Ist in ganz Mecklenburg, erlauben wir uns daher zu fragen, wohl ein Mann, der die Behauptung, daß schon im dreizehnten, vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert in Mecklenburg Personen des Bürgerstandes Ritter-Lehngüter besessen und zur Mann- oder Ritterschaft gehört haben, unter seines Namens Unterschrift aufstellen und zu derselben sich bekennen möchte?

§. 39.

Es bedarf, um die vorliegenden Streitfragen zu entscheiden, nicht erst eines Rückblicks auf die Landständische Verfassung überhaupt, sondern nur eines kurzen Ueberblicks des Antheils, welchen der Ritterstand, als miles, als Ritter, und als Adel an derselben gehabt und der Stelle, welche er in ihr stets eingenommen hat. Diese Verhältnisse sind diejenigen, in welchen die ursprünglich

---

306) Der gleichzeitige Geschichtschreiber Morena führt an, daß der Kaiser die damals berühmten Rechtsgelehrten Bulgarus und Martin gefragt: ob er wirklich dominus mundi sei? und jener diese Frage verneinend, dieser aber bejahend beantwortet, und als der Katser vom Pferde herabgestiegen und dasselbe dem Martin zum Geschenk gemacht, Bulgarus gesagt habe: amisi equum, quia dixi aequum, quod non fuit aequum. (Muratori Scriptores. T. VI. p. 1018.)

germanischen und ursprünglich wendischen deutschen Länder übereinstimmen. Der Landesherr mochte aus den Trümmern der frühern unmittelbaren kaiserlichen Hoheit hervorgegangen oder, so weit die Geschichte reicht, der unmittelbare unabhängige Regent gewesen sein, immer war er von einem Theile der vorzüglichsten Männer des Landes umgeben, theils zum Schutz, theils zum Dienst, theils aber auch zur Berathschlagung über Landes-Angelegenheiten. Es liegt von selbst vor, daß, besonders in einer Zeit, in welcher es weder einen ansehnlichen Prälatenstand, noch bedeutende Städte gab, die Besitzer des großen Grundeigenthums die ersten und einflußreichsten Rathgeber am Hofe und im Gefolge des Fürsten waren. Daher giebt es in Deutschland kein Land, in welchem nicht diese größeren Gutsbesitzer, als Ritter, stets die gebornen Räthe der Fürsten gewesen wären. So war es in ganz Deutschland, und daß es so auch in Mecklenburg war, bestätigen die Geschichte und alle Urkunden [307]). Da, wie im ersten Abschnitt dargethan ist, sowohl in Mecklenburg, als in anderen deutschen Ländern, bis in das sechszehnte Jahrhundert nur der Ritterstand ritterlicher Güter, ritterlicher Vorrechte und ritterlicher Dienste fähig war; so folgt von selbst, daß die Umgebung und der Rath der Fürsten, so viel die Gutsbesitzer betrifft, nur aus Rittern und nicht aus Personen des Bürgerstandes bestanden. Die Zuziehung der Ritter zu den Geschäften von Seiten der Landesherren war aber im Mittelalter kein, auf den Rittergütern haftendes Recht, welches der Besitzer des Ritterguts fordern konnte, sondern lediglich die persönliche Fähigkeit des Ritters, von dem Fürsten zum Rathgeber oder Zeugen beru-

---

[307]) Rudloff, pragmatische Geschichte v. Mecklenburg. Thl. I. S. 235. Thl. II. S. 139. 589. 661 und 924. Thl. III. Bd. 1. S. 287. 307.

fen zu werden, welche gewöhnlich aus den im Gefolge des Fürsten befindlichen oder aus den in der Umgegend des Orts seines Aufenthalts wohnenden Rittern genommen wurden. Die Milites, die Ritter und der Adel bildeten das Gefolge, den Hof, die Rathsversammlungen der Fürsten, und waren seine Vasalli, Fideles, Ministeriales und Consiliarii fideles. Sie konnten weder das Eine noch das Andere ohne Besitz eines Ritterguts sein. Besitz eines Ritterguts und Ritterstand waren daher zusammenfallende Begriffe. Die Fähigkeit und der Beruf des Ritters, dem Fürsten zu rathen, haftete aber damals keinesweges auf dem, von ihm besessenen, auf einem bestimmten Gute, sondern auf seiner rittermäßigen Ansässigkeit seines Geschlechts voraussetzenden Ritterstande. Daher finden wir Vater und Sohn und Brüder als gleichzeitige Fideles. Will man dies Landstandschaft nennen; so war sie persönlich und nicht dinglich.*)

§. 40.

Schon im 15ten, noch mehr aber im 16ten Jahrhundert bildete auch in Mecklenburg die landständische Verfassung sich näher aus. Aeußere und innere Verhältnisse hatten das Bedürfniß einer inländischen Gesetzgebung und eine veränderte Verwaltungsart und mit derselben eine Vermehrung der öffentlichen Ausgaben herbeigeführt; das herzogliche Haus war durch dringende Verhältnisse in eine bedeutende Schuldenlast gerathen und die Reformation mit allen ihren Folgen nahm die Thätigkeit der Regierung und der Landstände dringend in Anspruch. Der Rath und die Zu-

---

*) Häberlin, Grundlage einer Geschichte der Landstände in Schlözers Staats-Anzeigen Heft 67. Häberlin, Repertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts. Th. III. S. 106 und unten §. 44. Lippe.

ziehung einzelner Ritter genügten nicht mehr; die Erheblichkeit der Gegenstände erforderten vielmehr die Berathung und Mitwirkung aller derjenigen, welche dazu berechtigt waren, und daher war die Zusammenberufung aller Prälaten, aller Ritter und aller Städte zu allgemeinen Versammlungen — Landtagen [308]) — nothwendig geworden. Gleichzeitig bildete das Verhältniß der Landstände sich näher aus. Die bisher nach den Hauptlandestheilen getrennt gewesenen Stände, die Prälaten, der Ritter- oder, wie er auch jetzt genannt ward, der Adelstand und die Städte in allen Theilen Mecklenburgs, mit Ausnahme des Rostockischen Distrikts, vereinigten sich zuvörderst (1523) zu einer landständischen Korporation, und wurden seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts von den Herzögen zu Landtagen zusammenberufen. Erst im sechszehnten Jahrhundert bildete die landständische Verfassung sich aus und hat in den seitdem verflossenen drei Jahrhunderten keine andere Veränderung erhalten, als daß der Prälatenstand erlosch und daß im 17ten, bestimmter erst im 18ten Jahrhundert auch bürgerliche Rittergutsbesitzer landtagsfähig wurden, die Ritterschaft mithin seitdem nicht allein landtagsfähig, sondern auch aus bürgerlichen Gutsbesitzern besteht.

II. Erfordernisse zur ritterschaftlichen Landstandschaft.

A. Besitz eines landtagsfähigen Ritterguts.

§. 41.

Der Besitz eines landtagsfähigen Ritterguts ist, bis auf höchst seltene Ausnahmen, seit der nähern Ausbildung

308) Rudloff Thl. III. Bd. 1. S. 307. Bd. 2. S. 206.

der Landstandschaft, in allen deutschen Ländern ein Erforderniß zur Landstandschaft im Ritterstande geworden. Im Mittelalter beruhete die Hof- und Rathsdienstfähigkeit nicht sowohl auf dem Besitz eines bestimmten Guts; der Ritter erschien nicht wegen seines Guts, sondern vielmehr wegen seines Ritterstandes, um die mit jenen Diensten verbundenen Kosten zu tragen; dem Rittergeschlecht gewöhnlich ein Rittergut verliehen, aber auch ohne den Besitz desselben konnte jedes Mitglied des Geschlechts diese Dienste leisten. Daher wurden bisherige Ritterlehne, wenn sie nothwendig an nichtritterliche Personen gelangen mußten, gemeinhin von jenen Hof- und Rathsdiensten befreit (Seite 119.). Diese Lage veränderte sich indessen, indem, als im funfzehnten Jahrhundert eine andere Art der Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten aufgekommen war, zwar einzelne Ritter zur Berathung der letzteren noch wohl zugezogen wurden, für wichtigere Angelegenheiten aber dies nicht mehr genügte, sondern der ganze Ritterstand auf Landtagen versammelt wurde. Es liegt von selbst vor, daß zu denselben nicht alle Ritterbürtige, schon wegen ihrer großen Anzahl füglich nicht berufen werden konnten. Es wurde vielmehr nur der Besitzer des, dem Geschlecht zugehörigen Guts, des Stammguts des Geschlechts, zum Landtage berufen. Die Erörterung: ob die Besitzer der Rittergüter nur zur Wahrnehmung ihres eigenen Interesses oder nicht vielmehr als Vertreter der Familien zu den Landtagen berufen worden? gehört nicht hierher. So viel dürfte indessen nicht zu bezweifeln sein, daß wenigstens bei der ersten Ausbildung der ständischen Verfassung die Zuziehung aller ritterlichen Geschlechter für nothwendig erachtet worden, indem nicht allein die Union von denselben geschlossen, sondern in der sogenannten großen Union von 1523 ausdrücklich bestimmt ward, daß die im Ausschuß erledigt werdenden Stellen aus den „Geschlechtern" wieder besetzt wer-

den sollten. Noch unbezweifelter ist es aber, daß in jenen Zeiten die Rittergüter und Stammsitze der ritterlichen Familien, so wie überhaupt in Deutschland, so auch in Mecklenburg, weniger aus dem staatswirthschaftlichen Gesichtspunkt wie Gegenstand des Verkehrs, als aus dem ihres Ursprungs und der Unveränderlichkeit des Grundbesitzthums und der Verfassung, und daher die Erhaltung der Güter in den ritterlichen Geschlechtern in einem höhern Grade, als in späteren Zeiten berücksichtigt wurden. Die Rittergüter wurden damals mehr als gemeinschaftliches Eigenthum der ritterlichen Geschlechter, als die Heimath und das väterliche Haus aller ihrer Mitglieder angesehen, in welches zwar nur einer oder einige derselben succedirten, die übrigen aber ihren Zufluchtsort und Unterhalt fanden. Die Erbtheile der übrigen blieben in dem Gute stehen, nur im Fall des Bedürfnisses ward ihnen eine Abfindung und Aussteuer ausgesetzt, die aber eben so wie der mäßige Erbtheil, nach ihrem Ableben, mit Ausschluß der Erbfolge der übrigen Geschwister, in das Gut zurückfiel, um dem Besitzer die Erhaltung desselben in der Familie und den Unterhalt ihrer Mitglieder zu erleichtern. Daher durfte er ohne Einwilligung der Familie das Gut nicht mit Schulden beschweren und noch weniger veräußern, und war gewissermaßen als Oberhaupt und Vertreter der Familie und ihres Besitzthums anzusehen. Mag die eine oder die andere Ansicht in Mecklenburg vorgeschwebt haben; so steht historisch fest, daß, seitdem Landtage aufkamen, zu denselben nicht alle Mitglieder der ritterlichen Familien, sondern nur die Besitzer der Rittergüter entboten wurden. Die näher ausgebildete landständische Verfassung veränderte daher in mehrfacher Beziehung das Verhältniß des Ritterstandes zu den Landgütern und das der letzteren zur Landstandschaft. Vor dieser Veränderung konnten zwar Rittergüter auch nur im Besitz des Ritterstandes sein, und der Ritterstand eines Geschlechts setzte zwar auch den

Besitz eines Ritterguts voraus, allein auch die, im Besitz desselben nicht befindlichen Mitglieder des ritterlichen Geschlechts genossen die Vorzüge und Gerechtsame des Ritterstandes, und insonderheit den Vorzug des Hof- und Raths-Dienstes. Die im sechszehnten Jahrhundert auch in Mecklenburg so bedeutend veränderten öffentlichen Verhältnisse veränderten auch diese Verhältnisse. Die öffentlichen Geschäfte beschränkten sich nicht mehr auf Belehnungen, Bestätigungen von Bewidmungen, und die übrigen Gegenstände, welche den Inhalt der Urkunden aus frühern Zeiten ausmachten, sie waren die wichtigen Angelegenheiten, welche auf den Landtagen, besonders denen des sechszehnten Jahrhunderts, verhandelt wurden; die Fürsten besorgten jetzt die Regierungsgeschäfte nicht mehr auf ihren Rundreisen im Lande mit Zuziehung der Ritter in ihrem Gefolge und in der Umgebung ihres Aufenthaltsorts. Die Landes-Angelegenheiten wurden auf den Landtagen verhandelt, auf welchen die Fürsten diejenigen Stände versammelten, aus deren Mitte sie bisher Einzelne zu Rathe gezogen hatten, die Landes-Angelegenheiten betrafen Gesetze, Steuern, Uebernahme von landesherrlichen Schulden und andere, größtentheils die Güter und ihre Besitzer berührende Gegenstände, zu welchen zum Theil die Einwilligung der Stände erforderlich war. So wie seit dieser Zeit in anderen deutschen Ländern, zu Landtagen nur die Besitzer der Familiengüter und nicht alle Mitglieder der Familie berufen wurden, so war dies auch in Mecklenburg der Fall. Die Frage: ob der Adel als Geburtsstand zu den damaligen Landständen, wenn man sie überhaupt so nennen kann, gehöre? wird durch die S. 110 ff. enthaltenen Bemerkungen erledigt, indem allerdings ein Rittergut zur Rittermäßigkeit des Geschlechts erforderlich war, allein der Vorzug des Rathsdienstes nicht bloß den Besitzer desselben, sondern allein ritterbürtigen Mitglie-

dern des Geschlechts zustand. Dies Vorrecht haftete auch nicht auf dem Gute, sondern auf dem Ritterstande, zu welchem ein Rittergut erforderlich war. Die Landstandschaft war daher in den ältesten Zeiten ein persönliches, nachdem sie sich aber auf dem rittermäßigen Besitzer des Guts beschränkten, ein Gemischtes und als der persönliche Adel nicht mehr erforderlich war, ein dingliches Vorrecht.

Welche Güter landtagsfähig sind, ist nach der Verfassung eines jeden Landes zu beurtheilen. In einigen Ländern besteht in dieser Beziehung eine annus decretorius, in andern entscheidet eine bestimmte Größe des Guts und in noch andern ein bestimmter Steuerbeitrag; in andern sind nur Lehngüter, in andern aber auch Allodialgüter landtagsfähig. Die Verfassungen aller Länder stimmen aber darin überein, daß diese Güter dem Landesherrn unmittelbar unterworfen und mit adlichen Rechten verbunden sein müssen.

In Mecklenburg haftet die Landstandschaft auf allen Rittergütern ohne Rücksicht auf Lehnbarkeit oder Allodialität, auf Größe oder Betrag der Steuer oder ein annus decretorius, insofern sie dem Landesherrrn unmittelbar unterworfen sind. Nur die im Rostocker District belegenen Rittergüter machen wegen ihres Verhältnißes zur Stadt Rostock hierin eine Ausnahme und werden von derselben in Ansehung der Landstandschaft vertreten und sind daher keine landtagsfähige Güter.

B. Persönliche Eigenschaften des Besitzers.

§. 42.

AA. Im Allgemeinen.

Obgleich seitdem in Deutschland die Landstandschaft in der Ritterschaft sich näher ausgebildet hat, der Besitz eines landtagsfähigen Gutes ein Erforderniß zur Landstandschaft

ist; so würde doch der allgemeine Schluß von dem Besitz eines solchen Guts auf die letztere ein Fehlschluß sein. Es ist außer Mecklenburg kaum einLand vorhanden, in welchem dieser Besitz allein zur Landstandschaft genügt und nicht zu derselben auch eine persönliche Eigenschaft des Besitzers erforderlich wäre. Es kommt mithin hierbei auf die besondere Verfassung eines jeden Landes an.[309]) In einigen Ländern ist zur Landstandschaft neben dem Gutsbesitz die im Lande herrschende Confession, in andern die Eingeborenheit, in andern der Adel erforderlich.

In Mecklenburg ist die Landstandschaft, das christliche Glaubensbekenntniß abgerechnet, keiner dieser Beschränkungen unterworfen.

§. 43.

BB. Adel.

a. Adel überhaupt. 1. in Deutschland im Allgemeinen.

In den ältesten Zeiten wurden ohne Zweifel in allen deutschen Landen die Besitzer des großen Landeigenthums und neben ihnen die Vorsteher der Städte von den Fürsten zur Berathung über die Landesangelegenheiten und zu den Geschäften zugezogen. Das Lehnsverhältniß, besonders aber das Ritterthum, brachte die im Besitz des größern

---

[309]) Leist, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts (Göttingen 1803) §. 44. „Das Corps der Landstände besteht gewöhnlich aus Prälaten, „Rittern, d. h. Personen, welche mit vollem oder analogem Eigen„thumsrechte, solche alodiale oder lehnbare Güter besitzen, denen die „Landstandschaft anklebt. — Indessen werden doch nach der rechtsbe„ständigen Verfassung mehrerer deutschen Staaten von den Besitzern „der landtagsfähigen Güter gewisse persönliche Eigenschaften ver„langt, wenn sie zur wirklichen Ausübung der Landstandschaft gelan„gen wollen. Dahin gehören insonderheit Bekenntniß zur Landes„religion, Indignat, Adel, und zwar in dem Maaße, daß eine ge„wisse Anzahl Ahnen stiftsmäßig bewiesen werden muß. Fehlen da„her den Erwerbern der Güter die erforderlichen Eigenschaften, so „quiescirt das Sitz- und Stimmrecht."

Landeigenthums befindlichen Geschlechter zu dem Fürsten in ein näheres Verhältniß, vermöge dessen sie demselben zur Folge und zu Hof- und Rathsdiensten verpflichtet und von ihnen zu den öffentlichen Angelegenheiten zugezogen wurden. Die Besitzungen jener Geschlechter wurden Rittergüter, und die Geschlechter selbst der Ritter- und Adelsgeschlechter, welche alle zum Besitz der Rittergüter fähig waren, wurden zu den Landtagen berufen. Es leuchtet daher von selbst ein, daß die Ritterschaft als Landstand nur aus ritterlichen Geschlechtern, dem Ritterstande, dem Adel, bestehen konnte und auch noch bis in das siebenzehnte und in das achtzehnte, zum Theil in das neunzehnte Jahrhundert um so mehr bestand, als die Grundsätze des germanischen Rechts über die Lehnsunfähigkeit des Bürgerstandes sich erhielten. Bis dahin war daher in ganz Deutschland die Fähigkeit, Rittergüter zu besitzen und die Landstandschaft ein ausschließliches Vorrecht des Ritterstandes oder des Adels.

Es geht hieraus hervor, daß Ritterstand und Ritterschaft, als Landstand, dasselbe und letzter aus dem ersten hervorgegangen ist, und daher historisch der Ritterstand wesentliche Bedingung und Erforderniß der Ritterschaft, als Landstandschaft ist. Es fehlt zwar — bemerkt einer der ausgezeichnetsten Schriftsteller des deutschen Rechts: [310]) „an gerade entgegenstehenden Verfassungen und Herkommen keineswegs, wonach auch nicht „Ritterbürtige, ja wohl selbst Unadliche, nicht nur Rittergüter erwarben, sondern auch zur Landstandschaft gelangen können. Unleugbar aber beruht dieß auf neuen „Abweichungen von der ursprünglichen gemeinen Regel, die sich meistens aus bekannten besondern Umständen

---

[310]) Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts Bd. IV. (1798) §. 378. S. 102.

„und Verhältnissen erklären lassen. Dahin gehört z. B. „das erst in die neuern Zeiten fallende Aufkommen der Land„stände in solchen Landen, die durch Kriegsstürme oder andere „Unruhen veranlaßte Zerrüttung oder Verwirrung der alten „Landesverfassung; der verschuldete Zustand vieler Edelleute „und das Unvermögen der Ritterschaft, zur Behauptung des „Besitzes aller adlichen Güter, die besonders auf Abwürdi„gung und Schwächung des alten Adels und Gesinnung der „neuen Edelleute hinauslaufende landesherrliche Politik und „dergleichen.[311]) Doch entspringt selbst aus dergleichen „Statuten und Observanzen, die sich gewöhnlich durch Form „und Namen von Privilegien Zulassungen oder Gestattungen „als Ausnahmen oder Dispensationen darstellen, nur eine „desto größere Aufklärung und Bestärkung jener alt„herkömmlichen Regel, welche im Einverständnisse mit „den überall gebräuchlichen Benennungen, bei den Eigen„thümern der Rittergüter, den Mitgliedern der Rit„terschaft und den Stimmfähigen der ritterschaftlichen „Curie der Landstände, rittermäßigen Stand voraus„setzt. Auch legen sich fast in allen Fällen bei dergleichen „Begünstigungen unqualificirter Subjecte solche Einschrän„kungen dar, welche auf das eigentliche nur dem ritter„bürtigen Adel hierunter zustehende Recht Beziehung ha„ben. So ist selbst in Ansehung des bloßen Eigenthums „der Rittergüter in den Landen, wo auch andere Personen „desselben fähig sind, dem Adel hin und wieder des Vor„kaufs- und Losungsrecht vorbehalten. Anderwärts können „unqualificirte Besitzer von Rittergütern sogar solche, den „Gütern anklebende adliche Vorrechte, wobei es am we„nigsten auf persönlichen Stand ankommt, z. B. das Jagd-

---

[311]) Hiermit übereinstimmend und bemerkenswerth sind die Bemerkungen des Kanzlei-Directors Strube in der Abhandlung über den Adel. §. 10. ff. (in seinen Nebenstunden Th. III. Abth. XXI. und Th. V. S. 371.)

„recht, nicht genießen. Hin und wieder, z. B. in Sach-
„sen, werden solche Rittergutsbesitzer, wenn man sie gleich
„als Mitglieder der Ritterschaft anerkennt, doch von der
„Landstandschaft ausgeschlossen. Aber auch da, wo
„dergleichen Personen sich einer Theilnahme
„an der Landstandschaft zu erfreuen haben,
„trifft man zuweilen mancherlei Modificatio-
„nen an, welche andeuten, daß den nichtritter-
„bürtigen Besitzern adlicher Güter die Land-
„tagsfähigkeit nur in einem eingeschränkten
„und unvollkommenen Maaße beigelegt sei
„oder sie doch eigentlich nicht zur adlichen
„Klasse der Landstände gehören, noch unter
„diese ächte Ritterschaft aufgenommen, son-
„dern derselben gleichsam durch eine Anomalie
„mittelst Assimilation beigesellt seien. So
„werden hin und wieder aus der Klasse der
„unqualificirten Rittergutsbesitzer nur ge-
„wisse Subjecte wegen besonderer persönlicher
„Verhältnisse zu den Landtagen zugelassen,
„z. B. in Sachsen die wirklichen Geheimen Rä-
„the und commandirenden Obersten. In eini-
„gen Ländern werden zwar die Rittergutsbesi-
„tzer, welchen es an alten Geschlechtsadel ge-
„bricht, zu den Landtagen berufen, aber von
„den Berathungen ausgeschlossen oder sie kön-
„nen ihr Stimmrecht nicht anders als durch
„Uebertragung desselben auf einen landtags-
„fähigen Edelmann ausüben.[312]) Anderwärts
„schuf man für dergleichen nicht mit vollbürti-
„gen Adel begabten Mitgliedern der Landschaft

---

[312]) Layser, Meditat. ad Pandectus p. 665. med. 30. 60. Lobethan, Recht des landsäßigen Adels. §. 73. und 74.

„eine eigene den bürgerlichen Stand kaum „übersteigende Klasse unter dem Namen des „neuen oder jungen Ritterstandes, wobei man „doch noch wohl von einem durch Nobilitation „in eine solche geringere Klasse einzuführenden „Subjecte, nach der Analogie der Ritterbür„tigkeitsprobe, die Nachweisung einer eheli„chen bürgerlichen Herkunft bis aufs dritte „Glied zu erfordern pflegte.[313]) In manchen „Ländern, wo zur eigentlichen Besorgung der „Landesangelegenheiten nicht Landtage, son„dern Ausschüsse oder Landschaftscollegien be„stimmt sind, ist es gebräuchlich, daß die nicht„ritterbürtigen Rittergutsbesitzer zwar bei der „Wahl der Mitglieder solcher Ausschüsse mit„stimmen, aber zu dergleichen und besonders „den Landrathsstellen keine andere Subjecte, „als von vollkommenem Adel gewählt werden „können."

Es ergiebt sich hieraus, daß der Ritterstand oder der Adel nicht ein erst in spätern Zeiten dem Besitz eines ritterschaftlichen Gutes hinzugefügtes Erforderniß zur Landstandschaft ist, sondern daß er ursprünglich zum Wesen derselben gehörte und daß Lehnswesen und Ritterthum der Landstandschaft zum Grunde lagen. Wenn daher Eingeborenheit und Confession einer bestimmten Religion ein durch spätere Bestimmungen eingeführte Beschränkung der Landstandschaft und mithin Ausnahmen von dem Grundsatz sind und bewiesen werden müssen; so ist der Adel ein ursprüngliches wesentliches Erforderniß der Landstandschaft

---

[313]) Z. B. in Baiern, Braunschweig, Calenberg, Hildesheim, Schwarzburg u. s. w. Moser a. a. O. Kap. 3. §. 19. Kap. 7. §. 12. Kap. 17. §. 6. Struben a. a. O. Th. III. Abth. 21. §. 10.

im Ritterstande, und folglich die Zulässigkeit anderer Stände zu derselben eine Ausnahme, welche nachgewiesen werden müßte, wenn in einem Lande die Verfassung darüber keine feste Maaßgabe enthielte. Es dürfte daher in Deutschland schwerlich ein Land vorhanden sein, in welchem gegen das Ende des funfzehnten und in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts die landständische Verfassung und insonderheit die Ritterschaft als Landstand sich näher ausbildete, die Ritterschaft nicht ausschließlich und allein aus dem Ritterstande oder, wie er damals auch anfing, bezeichnet zu werden, aus dem Adel bestand, und keine Mitglieder des Bürgerstandes enthielt.

§. 44.

Dieser Grundsatz und Zustand erhielt sich um so mehr viele Jahrhunderte, als in den mehrsten deutschen Ländern die Landstandschaft auf Ritterlehnen haftete und zu deren Erwerb nur der Adel fähig war (§. 4 ff.) und in fast allen deutschen Ländern die Ansicht von der Unfähigkeit des Bürgerstandes, Ritterlehne und Landstandschaft zu erwerben, so fest stand, daß damals, hin und wieder an höhere Staatsdiener als Gnaden-Lehne verliehene Lehne abgerechnet, wohl kein Fall eines solchen Erwerbes vorhanden sein möchte. Als aber bei dem allmähligen Erlöschen des Ritterwesens der Nachweis der Ritterbürtigkeit im Ritterstande seltener erforderlich und der Briefadel immer häufiger geworden war und für ritterlehns- und landstandsfähig gehalten zu werden anfing, ward fast in allen Ländern Deutschlands diesem Eingriff in die Verfassung sowohl in Ansehung der Lehnsfähigkeit, als der Landstandschaft des neuen Adels und des Bürgerstandes durch Verordnungen der Landesherren und andere Vorschriften vorgebeugt und die bisherige Verfassung und die Anschließung des Bürgerstandes und zum Theil auch des neuen Adels von Erwerbung der Rittergü-

ter und von der Landtagsfähigkeit bestätigt und aufrecht erhalten. Die in Ansehung der Lehnsfähigkeit erlassenen Vorschriften sind bereits erwähnt worden. (§. 7.)

Da von den Schriftstellern der bürgerlichen Gutsbesitzer dasjenige, was mit ihren Ansichten nicht übereinstimmt und insonderheit die frühere Ausschließung des Bürgerstandes von der Ritterschaft als etwas in Deutschland Unerhörtes ausgegeben wird; so dürfte ein kurzer Blick auf die darüber bestehende Verfassung in den verschiedenen deutschen Ländern hier nicht überflüssig sein.*)

Im Erzherzogthum Oesterreich ist nach den Ritterstands-Regeln nur der alte Adel ritterstandsfähig; „zur Aufnahme in den Ritterstand ist der Beweis erfor„derlich, daß der Aufzunehmende in dem dritten Grade ehe„lich und adlich geboren und daß sein Vater seine Beede an „Herren und Frauen nobilirte sei und soll derselbe, wenn „sich nicht mit einer aus den beiden Ständen, sondern mit „einer unadlichen verheirathen würde, für keinen Landmann „gehalten, sondern also bald von allen Zusammenkünften „abgeschafft werden.[314]) Nach der Kaiserlichen Bestäti„gung vom 28. Dezember 1702 sollen, da nach der Lan„des-Ordnung von 1628 folgende Standes- und Sessions„Ordnung eingeführt worden: bei dem Herrenstande „die drei diversae classes; nämlich des alten, mitte„len oder stiftsmäßigen und dann des neuen Herrnstan„des, desgleichen auch bei dem Ritterstande ein alt „und junger Stand consideriret werden, die zwei obern „politischen Stände, hierbei unverändert continuiren und „bloß nur hernachfolgende Proben jedes Orts erforderlich

*) Wenn diese Verfassungen als noch bestehend und ohne Rücksicht auf die letzten Veränderungen angeführt sind; so wird auf die Einleitung S. 14 Bezug genommen.

[314]) Lünig vom landsäßigen Adel. Th. I. S. 387. Moser a. a. O. S. 508.

„sein, nämlich in dem alten Herrenstande sechszehn „Ahnen von bekannten altadelichem oder rittermäßigem Ge„schlechte und im Ritterstande, und zwar dessen erster „Klasse, dem alten Ritterstande, sollen der Session die„jenigen fähig sein, welche von dem stiftsmäßigen Ritter„stand entsprossen und also sechszehn Ahnen von bekannten „altadlichen Geschlechtern entsprossen oder in defectu hujus „probae bereits den dritten Grad der allhiesigen Landmann„schaft überkommen haben, woraus bisher ersehen, daß von „der dritten Generation her und also von dem Urenkel die „Landmannschaft unseres Landes erwiesen werden muß." [315])

Im Königreich Böhmen bestehen die Stände aus den Prälaten, Herren, Rittern und Städten. Nach den Gesetzen „muß ein Ritterstand, damit derselbe in seinem „wohlbeharrlichen Flor und Esse umb so vielmehr erhal„ten und darinne auf den Posteritas gebracht werden, „vier Ahnen erwiesen und anders zur Session nicht zuge„lassen werden." [316])

Auch im Markgrafthum Mähren war nur der Ritterstand landtagsfähig. [317])

In der Preußischen Monarchie hatte jede der zu derselben gehörigen Provinzen ihre ursprüngliche ständische Verfassung beibehalten; nach allen diesen Provinzial-Verfassungen war, wie in Verfolg näher angeführt werden wird, nur der Adel ritterlehns- und landtagsfähig.

---

[315]) Lünig a. a. O. I. S. 380. Moser a. a. O. S. 436.

[316]) Moser, von den Reichsstand-Landen. S. 417. 427. Kaiser Ferdinands II. Ausschreiben von 1627 und Resolution vom 29. Nov. 1628. Declaration zur Böhmischen Landes-Ordnung Art. XV. ff. — mit der Anweisung: „im Uebrigen seynd wir gnädigst gewöllet, „daß die Neu Nobilitirten Personen sich gegen die alten adlichen „Geschlechter mit gebührendem Respect und also verhalten, daß sie „sich weder in der Session, noch sonsten über sie erheben." — Moser a. a. O. S. 503. 423.

[317]) Lünig, Nova collect. T. I. p. 72.

Dieser Grundsatz war auch in den, im Allgemeinen Landrecht enthaltenen subsidiarischen Bestimmungen angenommenen Anmerkung.

Nach der Verfassung des Herzogthums Baiern bestand das Corpus der Landstände aus dem Prälatenstand, dem Ritter- und Adelstand und den Städten und Märkten. Der Ritter- und Adelsstand zerfiel in zwei Klassen, nämlich 1) den alten Ritter- und turnirmäßigen Adel und 2) den neuen Adel; zu der ersten Klasse wurden gerechnet:

1) diejenigen, welche nicht nur Stiftsmäßige von Adel sind, sondern auch aus
2) eingebornen Baierschen Geschlechtern herstammen und
3) von dem Landesherrn für rittermäßig anerkannt sind, indem derselbe denjenigen, welchen eine der beiden ersten Erfordernisse fehlt, das Recht des alten Adels als ein Privilegium, jedoch nur für ihre eigene Person oder nur für den Mannsstamm verleihet.

Der neue Adel besteht aus den alten und neuen einheimischen Geschlechtern, welche von dem Landesherrn noch nicht als rittermäßige Edelleute anerkannt sind. Wenn aber deren Nachkommen sich über hundert und mehrere Jahre auf ihren Gütern adelich halten, in rittermäßige Familien heirathen, Aemter und Rathsstellen auf der Ritterbank besitzen und von dem Landesherrn auf dem Landtage als Edelleute citirt werden; so gelangen sie dadurch endlich auch in den Stand des rittermäßigen oder alten Adels und zum Genusse der Gerechtsame desselben.[318])

In den Chur- und Sächsischen Erblanden war bis in das sechszehnte Jahrhundert nur der Adel und zwar nur der stiftsmäßige, allein fähig, adliche Lehne und überhaupt Rittergüter zu erwerben und auf Landta-

---

[318]) Moser a. a. O. S. 439. 643. — derselbe, in Einleitung zum Baierschen Staatsrecht. S. 314 ff.

gen zu erscheinen. Da indessen Personen des Bürgerstandes in nicht unbedeutender Anzahl schriftsäßige, jedoch nicht adliche Güter erworben hatten; so wurde ihnen zwar gestattet, auf den Landtagen, jedoch auf ihre Kosten zu erscheinen und ohne Theilnahme an dem öffentlichen Fonds, aus welchen die Ritterschaft wegen der Kosten der Beiwohnung des Landtags entschädigt (ausgelöset) ward. Durch das Decret vom 12. März 1530 wurden indessen nur blos „diejenigen vom Adel, welche vier Ahnen von väterlicher Seite und „ebensoviele von mütterlicher Seite nachweisen können, für auslösungsfähig erklärt." Die bürgerlichen Besitzer der nicht adlichen schriftsäßigen Güter erschienen indessen selten auf den Landtagen und waren, wenn sie erschienen, da ihnen nur der Zutritt gestattet war, nicht stimmfähig. Inzwischen waren mehrere schriftsäßige adliche Güter, Rittergüter, von neuen, nicht stiftsfähigen Edelleuten erworben und durch Churfürstliche Erhebung amtssäßiger Güter zu adlichen schriftsäßigen andere neu entstanden, und dadurch über die Landtagsfähigkeit solcher Besitzer und Güter Streitigkeiten veranlaßt. Diese wurden durch die Resolution von 1661, noch bestimmter aber durch das Churfürstliche Decret vom 15. März 1770, durch den Landtags-Abschied vom 17. März 1800 §. 2. und durch die Land- und Ausschußtags-Ordnung von 1728 §. 32. [319]) dahin entschieden, daß das Sitz- und Stimmrecht auf Landtagen und das Recht der Auslösung nur den Besitzern der alten schriftsäßigen Rittergüter, „aber auch nur denjenigen Besitzern derselben, zustehen solle, „welche einen stiftsmäßigen Adel von vier Ahnen väterli„cher Seits und vier Ahnen mütterlicher Seits beweisen „können oder, wenn sie zwar von Adel sind, aber diese An-

---

[319]) in Codex Augusteus T. I. p. 367 und Continuatio I. p. 42. Schreiber, ausführliche Nachricht von den Churfürstlichen Sächsischen Land- und Ausschußtagen (Halle 1754. 1769 und 1798 und mit Zusätzen von Chr. Ernst Weiße. Leipzig 1799. 8.)

„zahl von Ahneu nicht darthun kann, eine Würde beklei-
„den oder bekleidet haben, welche für die Person von der
„Ahnenprobe befreie, nämlich die eines wirklichen Ge-
„heim Raths mit Sitz und Stimme im Geheimen Conci-
„lium oder wenigstens Obersten sind, die im Felde com-
„mandirt haben," obgleich diese beiden Ausnahmen nur auf die Personen beschränkt waren. Hierdurch entstand in Beziehung auf die Landtagsfähigkeit der schriftsäßigen Rittergüter ein Unterschied zwischen alten und neuen,[320]) von welchen nur die alten, unter Voraussetzung der oben erwähnten persönlichen Qualification der Besitzer, mit Sitz und Stimmrecht auf Landtagen verbunden, die Letztern aber davon ausgeschlossen waren. Das Sitz- und Stimmrecht auf Landtagen erforderte daher den Besitz eines alten schriftsäßigen Ritterguts und den stiftsmäßigen Adel des Besitzers und war daher ein gemischtes Recht, welches nicht einmal einem adlichen Besitzer, wenn er dieser Anzahl von Ahnen entbehrt, zustand, und dann zwar auf dem Gut haften bleibt, aber bis dasselbe wieder an einen landtagsfähigen Besitzer kommt, ruhet. Um jedoch der zu großen Veränderung der auf den Landtagen erscheinenden Mitgliedern der Ritterschaft vorzubeugen, ward auf dem Landtage von 1805 beschlossen, daß in Zukunft die Besitzer aller derjenigen neuen schriftsäßigen Güter, welche bis zum Jahre 1804 diese Eigenschaft erlangt haben und entweder mit Ritterdiensten wirklich verdient wurden oder doch zu den ritterschaftlichen Rechten, die ih-

---

320) Als alte Schriftsassen werden diejenigen angesehen, die bereits im Jahre 1660 schriftsäßig waren und auf dem Landtage persönlich erschienen und Auslösung erhalten haben; als neue Schriftsassen diejenigen, welchen die Schriftsäßigkeit, mit dem Recht auf dem Landtage zu erscheinen ertheilt ist, aber keine Auslösung erhalten; Amtssäßige diejenigen, welche nur durch Bevollmächtigte auf dem Landtage erscheinen dürfen. Pölitz, Geschichte und Statistik des Königreichs Sachsen. (Leipzig 1810). Th. V. S. 270.

ren Beitrag leisten, gleich den Besitzern der altschriftsäßigen Rittergüter zu den Landtagen zugelassen werden sollen, insofern ihre Besitzer die persönlichen Erfordernisse haben.

Die neue schriftsäßige und die amtssäßige Ritterschaft hat zwar durch das Decret vom 16. October 1820 die Landtagsfähigkeit, allein nur eine curiate erhalten, vermöge deren jeder Amtsbezirk nach Stimmenmehrheit zwei aus seiner Mitte zu Deputirten zum Landtage wählte, wobei das active Wahlrecht zwar allen Besitzern schriftsäßiger Güter und auch den Stadträthen, das passive Wahlrecht aber nur den beliehenen Besitzern der im Kreise belegenen schriftsäßigen Rittergütern ohne Unterschied des Standes,[321]) jedoch mit Ausschluß der Stadträthe gebührt. Hierdurch ist die Landstandschaft der Ritterschaft mit einer neuen Klasse, nämlich mit Wahlständen aus denjenigen vermehrt, welche zwar schriftsäßige landtagsfähige Güter besitzen, aber die Ahnenprobe nicht ablegen können, und daher von der Landtags-Versammlung ausgeschlossen waren.

In den Herzogthümern Holstein und Schleswig ist seit den ältesten Zeiten nur der eingeborne Adel zum Erwerb der Rittergüter fähig gewesen. Der König Friedrich I. bestätigte durch das Privilegium von 1524 dieses Vorrecht und das Recht, daß die letzte Instanz „von Uns, unsern Prälaten, Reden und Redderschop in „Rechten entscheiden laten vnd daß er die Schlösser,

---

[321]) Schreber, ausführliche Nachricht ꝛc. S. 20, 78, 131. v. Römer, Staatsrecht des Churfürstenthums Sachsen Th. III. S. 5 ff. 154 ff. Leonhardi, neue Geschichte der sächsischen Land- und Ausschußtage 1788. Leyser, Medit. ad Pandectas sp. DCLXIV. medic. 30 et 31 sq. DCLXV. med. 60. Pölitz, Geschichte und Statistik des Königreichs Sachsen (Leipzig 1810) Th, II. S. 270 ff. Chr. E. Weiße, Lehrbuch des Königl. Sächsischen Staatsrechts (Leipzig 1764) §§. 55. 56. Moser a. a. O. S. 440 ff. Gegen den alten Adel. K. S. Zacharia, Abhandlung über das ausschließende Sitz- und Stimmrecht des alten Adels aus den Churfächsischen Landes-Versammlungen. Leipzig 1805. 8.

„Burge und Lehne anderß niemand weltliken Lüden, denn „die von den Adel binnen Landes gebohren sind, verlei„hen wolle.(322) Da gegen das 17te Jahrhundert verschiedene Rittergüter an Personen bürgerlichen Standes veräußert waren; so forderten der König Christian IV. und der Herzog Friedrich die Ritterschaft beider Herzogthümer auf, hiervon abzustehen. Sie erklärten im Jahre 1623 auf dem Landtage: „es käme ihnen in Erfahrung, daß adliche „Güter und Rittersitze an Bürger Standespersonen trans„feriret werden wollen, wenn nun aber ein Unterschied „des Standes ist, welches auch ein Unterschied der Güter „mit sich führt, dabei es denn ohne confusion zu lassen, „so ist es zumahl billig, daß die Ritter-Sitze und Adel„Güther bei dem Adel verbleiben, derowegen gesinnen Ihro „Königl. Majestät und Fürstliche Gnaden, daß welche von „Adel ihre anererbte oder habende Rittersitze oder adeliche „Güther verkaufen wollen, selbige nicht an Bürger-Stan„despersonen transferiren, damit also neben dem Unter„schiede der Personen auch ein Unterschied der Güter, im„maßen auch an vielen andern Orten gehalten werde, ver„bleiben und die Adelfreiheiten von denen, welche dieselben verdienen müssen und können, allein genießen, son„sten auch andere inconvenienzen, welche hieraus entste„hen können, verhütet werden."323) Die Ritter- und Landschaft erwiederte auf diese Landtags-Proposition unterm 10. Mai desselben Jahres: „Nachdem die Alienation „und Veräußerung der adlichen Güter an Bürger-Standes„personen viele beschwerliche Inconvenienzen und Ungelegen„heiten gebähret und mit sich bringet, also ist der ge„horsamen Ritter- und Landschaft einhelliger Beschluß, daß „hinführo in diesen Fürstenthumben keine adlichen Güter

---

322) Lünig, Reichs-Archiv. Pars specialis I. Abth. 1. S. 30.

323) Lünig, corpus juris fnudalis germ. T. II. p. 934.

„an Bürger-Standespersonen und Communen transferi-
„ret werden sollen."[324]) Die in spätern Zeiten über die Verhältnisse der Ritterschaft erschienenen Schriften bestätigen wesentlich diese Grundsätze und betrachten nur einzelne Modalitäten. In spätern Zeiten sind zwar hin und wieder wohl adliche Güter von bürgerlichen Personen erworben, es stehen ihnen aber keine ritterschaftlichen Rechte und insonderheit keine Landstandschaft zu.[325])

Im Herzogthum Bremen, in welchem alle adlichen Güter Allodialgüter sind, war zur Landstandschaft im Ritterstande nicht allein ein landtagsfähiges Rittergut, sondern auch der alte eingeborne Adel des Besitzers erforderlich, und dies, nachdem das Land durch den Westphälischen Frieden unter Schwedische Hoheit gekommen war, durch den Landtags-Abschied und Receß von 1651 und die Resolution vom 20. Mai 1663 bestätigt. Als nachdem die Schwedische Regierung einen Theil der ehemaligen Erzstiftischengüter Schwedischen Edelleuten verliehen hatte, diese auch die Landstandschaft in Anspruch nahmen, widersetzte sich zwar die eingeborne Ritterschaft, gab aber endlich durch den Unionsreceß von 1664 nach, und es entstanden daher zwei Körperschaften des Adels, die alte und neue Ritterschaft. Dieser Unterschied ging indessen später durch die Reduction der verliehenen Rittergüter und das allmälige Aussterben der Schwedischen Geschlechter unter und blieb daher die ältere Verfassung, nach welcher neben dem Besitz eines landtagsfähigen Guts der eingeborne alte Adel zur Landstandschaft erfordert ward. Diese Erforder-

---

[324]) Lünig a. a. O. S. 942. S. 1786. Vergl. Riccius a. a. O. S. 419. Zach. Hartmann, pr. de similitudinibus equitum Holsatorum cum equitibus Bremensibus zu Kerstens diss. de bonis hereditate delatis a cognatis. (Kilon 1735.) 4.

[325]) Büsching, Erdbeschreibung. Th. I. S. 253 und Th. IX. S. 440.

nisse wurden im Jahr 1768 auf dem Landtage zu Bas-dahl näher dahinbestimmt, daß für einen Eingebornen von Adel nur ein adliches Gut im Herzogthum erforderlich sei, von welchem 6 Nägel bezahlt werden können,[326]) und daß er, um Sitz und Stimme in der Ritterschaft zu erhalten, einen Ducaten erlege. Die Ritterschaft hatte sich zwar geneigt erklärt, auch auswärtigen Adel in die Ritterschaft aufzunehmen und zu immatrikuliren, bestimmte aber durch den Rittertagsbeschluß von 1724 die Bedingungen der Aufnahme dahin nachweise,

1) daß des Aufzunehmenden Großvater ein Edelmann gewesen,
2) daß er so viel adlich freies Land besitze, daß davon 12 Nägel bezahlt werden können und
3) daß er hundert Ducaten an das adliche Kloster Neuenwalde erlege.

Es sind seitdem viele fremde Geschlechter, zum Theil von dem ältesten Adel, z. B. die von der Schulenburg, nachdem sie ein Gut im Herzogthum ererbt hatten, in die Bremensche Ritterschaft fest aufgenommen.[327])

---

326) Dieses bezieht sich auf die Verfassung, nach welcher alle Beiträge von adlichen freien Ländereien sowohl zu den ritterschaftlichen, als zu den allgemeinen Landes-Bedürfnissen nach dem Fuße der Roßdienstgelder ausgeschrieben wurden und dabei die Stellung eines Ritterpferdes zu 24 Nägeln gerechnet und zu 950 Thlr. angeschlagen ward, mithin der Eingeborene von Adel darthun müßte, daß er 239½ Thlr. aus seinem Gute beziehe.

327) Vergl. über die Bremische Ritterschafts-Verfassung. Pratje, die Herzogthümer Bremen und Verden. (Bremen 1757—1762. VI. Sammlung). Th. VII. S. 267—402. Pratje, Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden. (Stade 1769—1781. 12 Bände. 8.) Bd. II. S. 221, 301 und 346. v. Selchow, Magazin für deutsche Rechte und Geschichte. Bd. II. Nr. 9. Zach. Hartmann, progr. de similitudinibus equitum Holsatorum cit. J. N. Götze, dell. de origine statuque hodierno juribusque ordinum provincialium Ducatuum Bremensis et Verdensis. (Goet-

Im Herzogthum Verden bestehen die Stände aus der Stadt Verden und den Besitzern von achtzehn Gütern, von welchen nur die Hälfte im Lande, die übrigen im Fürstenthum Lüneburg liegen, die Rittergutsbesitzer werden in Adel und in Glebesten getheilt, die Landstandschaft haftet auch auf jenen achtzehn Gütern und ist daher rein dinglich.[328])

In der Mark Brandenburg bestanden die Landstände aus Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten. Der Adel war ausschließlich ritterlehnsfähig und bestand daher die Ritterschaft, bis im Jahre 1807 auch der Bürger- und Bauernstand für fähig, Rittergüter zu erwerben, erklärt ward, nur aus adlichen Gutsbesitzern.[329]) In älteren Zeiten und bis zur näheren Ausbildung der landständischen Verfassung ward jedoch hierbei nicht sowohl auf den Besitz eines bestimmten Guts, sondern auf die Ansässigkeit eines Geschlechts überhaupt Rücksicht genommen und daher alle Mitglieder der mit Rittergütern angesessenen Geschlechter Berathung über Landtags-Angelegenheiten zugezogen[330]). Die Prälaten, die Grafen und Herren, zu welchen jedoch nur die dynastischen Geschlechter gehörten, und die Ritterschaft waren unter dem Namen der Oberstände begriffen. Die ausschließliche Landstandschaftsfähigkeit im

---

tingae 1795). Kobbe, Geschichte und Landesbeschreibung der Herzogthümer Bremen und Verden. (Göttingen 1824). Th. I. S. 292 ff.

[328]) Kobbe a. a. O. S. 294.

[329]) Vergl. Landtags-Abschied v. 26. Juli 1653. §. 37. Landtags-Rezeß v. 23. Mai 1664.

[330]) Z. B. Landtags-Ausschreiben von 1388: „Die „Erwürdige Herrn zu Brandenburg die Jagow, alle von Schulen„burg, alle v. Bertenstein, alle v. Alvensleben wohnhaft in der alden „Mark, alle die genannt seyn v. Knyezbeck, v. Bismark, v. Rochow, „v. Borstel, v. Ryngersleben, v. Biestan, v. Ryndstorff, v. Königs„marck, Ror, v. Quitsow, auch gemeynliche alle andere unse Manne „in dem Lande zu Arneburg und zu Seehausen." (In Gerken Codex dipl. T. III. p. 138.)

Ritterstande war ein so feststehender Grundsatz, daß von derselben selbst diejenigen ausgeschlossen waren, welche mit landesherrlicher Dispensation Ritterlehne erworben hatten, (S. 49 [331]) und daß selbst eröffnete Ritterlehne nur an Adliche wieder verliehen werden konnten [332])

Im Herzogthum Pommern ist seit den ältesten Zeiten nur der Adel lehnsfähig gewesen (S. 41) und hat die Ritterschaft nur aus dem Adel bestanden (S. 42 [333]). Die ältere Verfassung, nach welcher nicht die Rittergutsbesitzer allein, sondern die „adlichen Geschlechter" zu den

---

[331]) Kab. Ordre v. 18. Febr. 1775 (in Nov. Corp. Constit. March. p. 47) und Cirkular des Etats-Ministeriums vom 20. Febr. 1775 (das. S. 65).

[332]) Landtags-Abschied von 1653 §. 31.

[333]) Mikräul, Antiq. Pommer. Lib. VI. p. 311. Mevius, Pommersche Landesverfassung (in Pistorii amoenitatis jurid. hist. T. IV. p. 1030: „Den andern Stand repräsentiren die Grafen, Her„ren und die adlichen Standes sein und in diesem Lande gesef„sen." Tessin, jus publicum Pomeraniae Sueciae (in Ludewig Reliq. Manuscript. T. XI. p. 42.) Gadebusch, Schwed. Pommersche Staatskunde. Th. I. S. 340. Moser a. a. O. S. 452. Attest der pommerschen Regierung und Lehnskanzlei d. d. Stittin den 14. April 1739: „Daß in Pommern nur Prälaten und Immediat-Städte „als status provinciales nebst der Ritterschaft lehnsfähig sein und „adliche Lehnstücke in perpetuum jure feudi besitzen können, auch die „Lehnskonstitution T. II. §. 1. nur Nobiles in Pommern lehnsfähig „erachtet, und mit diesen keine andern zu acquiriren sind, als status „et ex ordine Praelatorum et civitatum immediatorum, so folgt „die Ausschließung der Mediat-Städte, wie auch singulorum civium „nicht nur von selbst, sondern es ist auch in dem Landtags-Abschiede „de 1654 pro lege statuirt, daß nach der Observanz solche acquirirte „adliche Lehnstücke, wenn sie a feudi incefecibus besessen werden, „von der Ritterschaft revocirt werden können, dahero auch, wenn sol„chen insapacibus consensus Domini super acquisitione fundi feu„dales ertheilt wird, die clausae inserire zu werden pflegt, daß sie „schuldig sein sollen, — solches Lehnstück wiederum an eine lehns„fähige Person loszuschlagen und fehlet es an praejudicio auch nicht, „daß die Abtretung der in solatum hingegebenen oder gar judiciali„ter addicirten Lehnstücke wider incapaces feudi in foro contra„dictorio erkannt werden. (In Zettwachs pommerschem Lehnrecht S. 293).

Landtagen berufen wurden, hat sich in Pommern noch in spätern Zeiten erhalten[334]). Die adlichen Landräthe wurden von der Ritterschaft von Altersher nur allein aus dem Grafen- und Ritterstande und mit aus den Städten[335]), später aber die städtischen von den Städten gewählt[336]). Die Vorrechte des Adels in Beziehung auf öffentliche Aemter und Stifter werden im Verfolg dieser Prüfung angeführt werden.

Diese Verfassung ward sowohl von dem Churfürsten von Brandenburg als von dem Könige von Schweden bestätigt. Zur Ritterschaft ward nur der alte rittermäßige Adel gerechnet[337]), und wurden, als in spätern Zeiten

---

[334]) Churbrandenburgischer Landtags-Abschied von 1654: „Die Convokations-Schreiben unserer Stände von der „Ritterschaft sollen an jedes Geschlecht dem alten Gebrauch nach ver„schlossen abgehen." (Lünig N. C. II. p. 225).

[335]) Schreiben des Herzogs Bogislaus XIII. von 1606 (das. S. 315).

[336]) König Friedrichs I. von Schweden Privilegium für die Vorpommersche Ritterschaft vom 19. Dezbr. 1720: „Da „die Würde des Adels dadurch nicht wenig unterhalten wird, daß die „adlichen Landräthe einen geziemenden Rang führen; so wollen wir, „daß die adlichen Landräthe der Rang für alle Oberstlieutenants bei„gelegt werde, immerdar genießen sollen." Lünig a. a. O. S. 313.

[337]) Riccius, vom landsäßigen Adel. S. 315: „In Pom„mern genießt ein Neu-Nobilitirter ohne Erlegung des Indige„nats der Adlichen nicht alle Vorzüge, welche der alten Ritterschaft „daselbst zuständig. Das Indigenatsrecht wird in vielen Rechten sehr „hoch geachtet, wie denn in verschiedenen Landtags-Abschieden und in „der Resolution von 1655 die pommerschen Landtags-Akten sogar „nachweisen, daß auch die vornehmsten Hofbeamten, so des Briefadels „gewürdigt gewesen, dennoch um Obtinirung des Indigenat„rechts bei den pommerschen Landständen um der Ritter„schaft sich bemühet, daß sie dieser Vorzüge möchten theilhaftig ge„macht werden." Daher werden alle Neu-Nobilirte, welche das Indigenat des pommerschen Adels nicht erlangt haben, wie auch alle Bürgerliche von den Stiftsstellen in Cammin ausgeschlossen. Landtags-Abschied von 1654. Lünig, collect. T. II. p. 224. Riccius a. a. O. S. 344.

Nobilitirungen auch in Pommern üblich geworden waren, dieselben beschränkt [338])

Im Herzogthum Magdeburg ist seit den ältesten Zeiten nur der Adel lehnsfähig gewesen (S. 44), und bestanden die Stände aus dem Domkapitel, dem Adel und den Städten. Der Adel im Erzstift war in vier Kreise getheilt und hatte den Vorzug, daß vier Adelspersonen, „aus jedem Kreise einer," zu Hofräthen an der erzbischöflichen Kanzlei bestellt werden mußten [339])

Im Marggrafenthum Oberlausitz war, wie bereits S. 44 angeführt ist, der vierschildige alte Adel, mit Ausschließung des neuen Adels und des Bürgerstandes lehnsfähig. Die Landstände zerfielen in zwei Hauptklassen, 1) in die Landschaft, welche aus dem Herrenstande, den Prälaten und der Ritterschaft bestand, und 2) die Städte; beide Klassen hatten in allgemeinen Landesangelegenheiten gleiche Rechte; der Unterschied zwischen dem Herrenstande und der Ritterschaft beruhet lediglich auf der Qualität der adlichen Güter, ob sie Herrschaften oder bloße Rittergeber sind. Zur Ritterschaft gehören alle landtagsfähige Besitzer der in die Landtafel eingetragenen Rittergüter, landtagsfähig sind aber, wie in den Chur- und Erblanden, nur Personen von stiftsmäßigem Adel von vier Ahnen von väterlicher und eben so vielen von mütterlicher Seite. Dies Erforderniß der Nachweisung der Ahnen ist, da seit

---

338) Churbrandenburgischer Landtags-Abschied von 1554 (vergl. S. 42) und Königl. Schwedische Privilegium vom 19. Dezbr. 1720: „Damit die Würde des Adelstandes in Pommern und Rügen nicht in mehreren Abgang gerathen möge, soll „hinführo keiner, welcher sich in Pommern oder Rügen entweder bereits niedergelassen oder niederlassen wollte, in den adelichen Stand „erhoben werden, der sich nicht vorher durch besondere Verdienste dieser Gnade und dieses Vorzugs gebührend würdig gemacht hat." (Lünig a. a. O. S. 313).

339) Erzbischöfliche Wahlkapitulation von 1608 (in Lünig N. C. II. p. 951).

des Königs Wladislaus Zeiten der Oberlausitzische Adel durch neue Geschlechter sehr zugenommen hatte, schon durch den Landtagsbeschluß von 1503 — bestätigt und durch den von 1541 — festgestellt. Ausländische Adliche, welche sich im Markgrafthum angekauft haben, müssen, um zu Landtagen zugelassen zu werden, ihren Adel bis in die fünfte Generation von väterlicher und mütterlicher Seite erweisen, mithin von jeder Seite acht Schilder beibringen.[340]) In neuern Zeiten ist auf den alten Adel zwar so streng nicht mehr gehalten, aber diejenigen, welche ihn nicht nachweisen können, von der Theilnahme an den dem alten Adel vorbehaltenen Gegenständen ausgeschlossen; bürgerliche Besitzer von Lehn- und Rittergütern waren aber nicht landtagsfähig.[341]) Der Adel dieses Markgrafthums hat durch den Vertrag vom 7. Januar 1619 ein gegenseitiges Vorkaufsrecht in Ansehung der Rittergüter unter sich festgestellt.[342])

Auch im Markgrafthum Niederlausitz bestanden die Stände aus der Landschaft und den Städten, die erstere aber aus den Prälaten, dem Herrenstand und der Ritterschaft.[343]) Zur Landtagsfähigkeit der niederlausitzi-

---

[340]) v. Römer, Staatsrecht des Churfürstenthums Sachsen. Th. III. S. 65 und 191. Oberlausitzsche Beiträge zur Gelahrtheit und deren Historie. Bd. I. S. 791. Weiße, Staatsrecht a. a. O. S. 55. ff. Blümer a. a. O. S. 153. Pölitz, Geschichte ꝛc. Th. II. §. 54. Moser a. a. O. S. 444.

[341]) Pölitz a. a. O. Th. II. §. 54. Kurzer Abriß der bisherigen ständischen Verfassung im Königreich Sachsen. Leipzig 1831. 8.

[342]) Lünig, corp. jur. feud. germ. P. II. p. 1713. Collection des Oberlausitz. Bd. I. S. 1135.

[343]) v. Römer, Staatsrecht. Th. III. S. 81. C. G. Schmidt, Briefe über die Niederlausitz. Wittenberg 1789. S. 199. In spätern Zeiten ist jedoch auf das Erforderniß des alten Adels so streng nicht gehalten. Weiße, Staatsrecht des Königreichs Sachsen. §. 55. Anm. 3. Neumann, über den Ursprung der Niederlausitzschen Landstände (in v. Ledebur, Allg. Archiv für die Geschichtskunde des Preuß. Staats. Bd. XIV. S. 14 ff.).

schen Ritterschaft gehört eben so, wie in der Oberlausitz der Nachweis der adlichen Abstammung bis in die vierte Generation von altem deutschen Adel und der Besitz eines Ritterguts; bürgerliche Besitzer der Rittergüter sind von der Landstandschaft ausgeschlossen und Ausländer müssen, auch wenn sie jene Bedingungen erfüllen, noch das Indigenat erwerben.

Im Fürstenthum Querfurth haftete die Landstandschaft zwar auf allen schrift- und amtssäßigen Rittergütern, sie konnte jedoch nur von adlichen Besitzern ausgeübt werden und durften bürgerliche Rittergutsbesitzer blos bei Eröffnung des Landtags und bei Ertheilung des Landtags-Abschiedes erscheinen; in Ansehung der adlichen Rittergut-Besitzer bedurfte es jedoch keiner Ahnenprobe, sondern es genügt der deutsche Adel vom Vater her.[344])

Die Ritterschaft des Stifts Merseburg bestand aus den adlichen Besitzern der achtzig schriftsäßigen Rittergüter, die jedoch einer Ahnenprobe nicht unterworfen waren.[345])

Eben diese Verfassung fand auch im Stifte Naumburg-Zeitz Statt; jedoch konnten die Deputirten der Rittergüter besitzenden Städte auf Landtagen erscheinen, aber nicht in den Ausschuß kommen.[346])

Wenn gleich im Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel in neueren Zeiten der Bürgerstand hin und wieder Ritterlehne erworben hat; so ist doch derselbe dadurch nicht landtagsfähig geworden. Nach den 1709 de novo confirmata jura et Privilegia der gesamm-

---

[344]) v. Römer a. a. O. S. 93. Blümer a. a. O. Weiße Staatsrecht. §. 55. Anm. 3.

[345]) v. Römer a. a. O. S. 105. Weiße a. a. O. Blümer a. a. O.

[346]) v. Römer a. a. O. S. 110. Blümer und Weiße a. a. O.

ten Braunschweigischen Landschaft, „ist die Rit„terschaft, so die ehrbahre Mann und freye Edelleuthe „auch Edle unb Gestrenge item Patrioten genannt wer„den, zu dem Ritterdienste verbunden; die Noblesse „ist befügt, wenn einer von Adel keine eigene Wohnung „sonst im Lande hat oder allzuschwerer Schulden Last halber „sein adliches Stammhaus nicht bekräftigen kann, etliche „Meyergüther einzuziehen." [347]) Nach der Gesammten Landschaft Privilegia vom 9. April 1770 besteht der engere und der größere Ausschuß, so wie das Schatz-Collegium aus einer gewissen Anzahl von Mitgliedern, welche nach einer bestimmten Zahl von dem Stande der Prälaten, Ritterschaft und Städte gewählt werden und von welchen die von der Ritterschaft gewählten von Adel sein müssen.

In Herzogthum Sachsen-Lauenburg (Niedersachsen) bestanden die Landstände aus der Ritterschaft und den Städten und die erste aus den adlichen Rittergutsbesitzern. [348])

Nachdem in den Brandenburgischen Markgrafthümern in Franken im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts der Bürgerstand verschiedentlich Rittergüter erworben hatte und die Ritterschaft darauf antrug: „denje„nigen, die nicht-rittermäßig und geringen Standes, hin„führo daß sie Rittergüther oder die besten Pertinentien „an sich erkauffen und bringen, nicht zu gestatten, sin„temahlen die besten Stücke von den corporibus hin„weg kommen, die Beschwerungen und Ritterdienste viel„mehr nur auf den bloßen Sitzen verbleiben," ward durch des Markgrafen Christian von Baireuth mit der Ritter- und

---

[347]) Lünig, N. C. II. 150.

[348]) Moser, von der Reichstände-Landen. S. 458.

Landschaft getroffenen Receß von 1626 [349]) befohlen, „inskünftige weder die gantzen Rittergüter den Bürgern „und Bauern zu verkaufen, noch die dazu gehörige Stücke „davon zu reißen. — So ist uns auch nicht entgegen, „daß unsre Räthe, welche mit dergleichen Gütern begna„digt oder sie sonst justo titulo an sich gebracht oder mit „unserm Einwilligen noch an sich bringen möchten — dem „Adelstande selbige in billigen Werth überlassen."

Auch in Schlesien ist sowohl nach allgemeinen Gesetzen [350]), als nach den Gesetzen einzelner Fürstenthümer [351]) nur der alte Adel ritterlehns- und landtagsfähig.

Im Herzogthum Sachsen-Gotha bestehen die Landstände aus den Grafen und Herren, der Ritterschaft und zwei Kanzleisäßigen Städten; die Ritterschaft aber aus den adlichen Vasallen sowohl aus dem Herzogthum, als aus der gefürsteten Herrschaft Henneberg und aus der Herrschaft Themar. [352])

Die Landstände bestehen im Fürstenthum Anhalt aus der Ritterschaft und den Städten und der engere Ausschuß nach den Landtags-Abschieden von 1611 und 1652

---

[349]) Lünig, N. C. T. II. p. 124. Vergl. Bericht über die landschaftlichen Rechte und die Verfassung im Fürstenthum Baireuth (in Häberlins Materialien der Geschichte, Rechte und Literatur. St. III. Nr. 6.).

[350]) Ordnung des Ritterrechts. Fried. Lucä, Schlesiens curiose Denkwürdigkeiten. S. 191. (Lünig, corp. jur. feud. germ. T. II. p. 267). Da danoch Personen des Bürgerstandes Rittergüter erworben hatten; so ward durch die Kaiserliche Verordnung vom 11. März 1713 wiederholentlich geboten, „daß Niemand, „der sich nicht zu dem Herren- oder Ritterstande legitimiren kann „und also einem Nicht-Nobilitirten ein adliches Landgut dominiotenus „zu besitzen nicht gestattet werden solle." (Lünig a. a. O. S. 263). Riccius a. a. O. S. 355).

[351]) Z. B. im Fürstenthum Oels. Landesordnung von 1580. P. III. Art. 9. (in Lünig a. a. O. S. 342).

[352]) Büsching, Erdbeschreibung. S. 2232.

aus einem Director, drei Landräthen und den Bürgermeistern der vier Residenzen, der größere aber aus zwölf Personen von Adel und acht Bürgermeistern.[353])

Nach der unterm 4. März 1722 erlassenen Landes-Constitution des Fürstenthums Schwarzburg-Rudelstadt besteht das Landschafts-Collegium aus vier Deputirten der Ritterschaft und eben so vielen der Städte, und sollen „bei der Wahl der vier adlichen Deputirten, ein jeder, welcher ein Rittergut Unserer Fürstlichen Lande besitzt, zur Ertheilung eines Voti geschickt sein und bei dieser Votirung Niemand übergangen werden, aber nach der „Praxi und Observanz anderer Orten, Niemand, wer „nicht von Adel und mit hohen Gerichten von Uns belehnt ist, zum Deputirten erwählt werden."[354])

In den Chur- und Großherzoglich Hessischen Landen bestanden die Landstände aus den Prälaten, der Ritterschaft und der Landschaft oder den Städten. Die Ritterschaft besteht lediglich aus alten ritterlichen Geschlechtern, bei welchen aber in spätern Zeiten nicht sowohl auf Ahnen, als auf alte Ansäßigkeit derselben im Lande Rücksicht genommen und dabei die Regierung des Landgrafen Philipp des Großmüthigen zum Normal-Jahr dargestellt angenommen ist, daß nur diejenigen adlichen Geschlechter, welche unter der Regierung dieses Regenten des ganzen Hessischen Landes mit Rittergütern ansäßig waren — die eingeborne Ritterschaft — landstandschafts- und landtagsfähig sind, dagegen sind aber sowohl diejenigen Geschlechter, welche später Rittergüter erworben, auch wenn sie dieselben Jahrhunderte hindurch besessen haben und die vollständigsten Ahnen nachweisen können, als die vom Kaiser in den Adelstand erhobenen Familien von der Landstandschaft ausgeschlossen, in

---

353) Moser, von der Reichsstände-Landen. S. 781.

354) Moser, von der Reichsstände-Landen. S. 387.

sofern der Landesherr ihnen dieselbe nicht ausdrücklich verleihet, worunter jedoch die übrigen Rechte des alten Adels nicht begriffen sind. Die Ritterschaft zerfällt nach den Flüssen des Landes in fünf Abtheilungen, die in Ansehung des Sitz- und Stimmrechts getrennt sind, welches in jeder derselben nicht nach Gütern, sondern nach Besitzern bestimmt wird, dergestalt, daß derjenige, der in der nämlichen Abtheilung mehrere Güter besitzet, in derselben nur eine Stimme, wenn er aber Güter in mehreren Abtheilungen hat, in jeder derselben eine Stimme habe. Die Ritter werden auch im Hessischen nicht mehr, wie ehedem, ohne Rücksicht auf einen bestimmten Güterbesitz, sondern wegen der von ihnen besessenen Rittergüter zu Landtagen berufen, obgleich die Landstandschaft nicht auf dem Gute allein haftet und daher, wenn dasselbe unter mehrere Brüder getheilt ist, jedem derselben zusteht.[355])

Im Hochstift Osnabrück werden zur Landstandschaft im Ritterstande der Besitz eines landtagsfähigen Guts und der Nachweis von sechszehn Ahnen erfordert.[356])

Die Landstandschaft in dem Fürstenthum Lippe beruhet in der Ritterschaft und in den Städten; Landstandschaft und Landtage im spätern Sinne sind erst im funfzehnten Jahrhundert entstanden. „Im funfzehnten Jahrhundert beruhete die Landstandschaft nicht auf dem Besitze landtagsfähiger Güter, man kannte damals den

---

[355]) J. G. Estor, opusculum: de ordinibus et ordinibus Hassiae, praesertim Cassellanae Provinciae. Marp. 1745 (auch in s. Electis juris publici Hassiaci p. 313 ff.) Desselben Origines juris publ. Hass. Cap. 42. p. 350 und Elementa juris Publici Hassiaci hodierni. Cap. 4. §. 43. p. 61. Moser, a. a. O. S. 464 und 1452 ff. Büsching, Erdbeschreibung. Th. III. S. 1096. Lennep, von der Leihe zu Landrecht. S. 313 und 569. Ledderhose, de jure ingenuorum u. s. w. (in s. kleinen Schriften. Th. I. S. 32. und in Zepernick, Analecta jur. feud. T. II. p. 209.)

[356]) Sartori a. a. O. §. 2181. Büsching, Erdbeschreibung. Th. VI. S. 198.

„Begriff von landtagsfähigen Gütern noch nicht. Der „angesessene Adel erschien im funfzehnten Jahrhundert und „noch viel später, ohne Rücksicht auf den Besitz eines be„sondern Ritterguts auf den Landtagen und mehrere Brü„der, die zusammen nur ein gemeinschaftliches adliches Gut „besitzen, übten das ritterschaftliche Stimmrecht auf Land„tagen aus. Die Landstandschaft des Adels war damals „noch weit mehr ein persönliches, als ein dingliches Recht, „was der im Lande wohnende Edelmann ohne Beziehung „auf ein gewisses Gut ausübte, es war genug, daß er im „Lande wohnte und erbliche Güter darin besaß. Der Edel„mann wurde zum Landtage eingeladen, weil er ein Edel„mann und im Lande begütert und es alte Sitte war, „daß der für frei geachtete Mann nicht ohne seine Einwil„ligung mit Steuern belegt werden konnte. In den älte„ren Verzeichnissen der zu den Landtagen geladenen oder „darauf erschienenen Adlichen findet sich nie bemerkt, von „welchem Gute sie ihre Landstandschaft ausübten. Kein „Edelmann ward besonders als Landstand aufgenommen, „seine Landstandschaft verstand sich von selbst aus seiner „adlichen Eigenschaft und seinem Güter-Besitz und noch „weit weniger verpflichtet. Erst gegen die Mitte des sie„benzehnten Jahrhunderts theilten die Ritterschaft und die „Städte sich nach dem Beispiel anderer Länder in zwei be„sondere Klassen. Erst seit dem Jahre 1750 kommen die „Ausdrücke, daß dem namhaft gemachten Gute das Sitz„und Stimmrecht auf Landtagen anklebe und daß dasselbe „landtagsfähig sei, im Gange. Es trat nämlich im Jahre „1723 zum erstenmale ein, daß zwei Edelleute, nachdem „sie den Besitz eines adlich freien Gutes nachgewiesen „hatten, um sich dadurch als adelige Landsassen zur Ad„mission auf Landtagen zu qualificiren, zur besondern Ab„leistung des Huldigungs-Eides zugelassen wurden und daß darauf die Bekanntmachung, daß dies geschehen sei, an

„das ritterschaftliche Kollegium erfolgte; seitdem ward es „üblich, daß derjenige, welcher auf die Ausübung der rit„terschaftlichen Landstandschaft Anspruch machte, seine Qua„lifikation dazu durch den Besitz eines namhaft gemachten „adelig-freien Guts darlegte, und — seit 1760 in Gegen„wart zweier Zeugen aus dem ritterschaftlichen Kollegium „— den Huldigungs-Eid ablegte, worauf die berichtigte „Qualifikation dem ritterschaftlichen Kollegium bekannt ge„macht ward. Und so hat sich erst aus den zufälligen „Umstand des seit dem Jahre 1723 üblichen besondern „Aufschwörens zum Landtage von gewissen adelig-freien „Gütern der Begriff der Landtagsfähigkeit derselben ent„wickelt. So wie man nun im ersten Viertel des acht„zehnten Jahrhunderts angefangen hatte, die adlige Land„standschaft als einen Vorzug zu betrachten, der von dem „Besitz eines gewissen adelig-freien Guts abhing; so wurde „nunmehr die Landtagsfähigkeit auch durch landesherrliche „Privilegien adlichen Gütern dergestalt beigelegt, daß die „adlichen Besitzer derselben das Recht haben, wegen der„selben für adelige Landsassen gehalten zu werden und als „solche das Sitz- und Stimmrecht auf Landtagen auszu„üben [357]).

„Ein landtagsfähiges Gut im Fürstenthum Lippe war „demnach ein solches adeliges freies Gut, von welchem „seit dem Jahre 1723 ein rechtmäßiger adeliger Besitzer „sich bei dem Landesherrn zum Aufschwören als ritterlicher „Landstand qualifizirt hatte. Nur der Besitz eines solchen „Gutes gab auf gleiche Weise dem alten, wie dem neuen

---

[357]) Kritische Beleuchtung der von Seiten der Landstände, der Ritterschaft und den Städten des Fürstenthums Lippe der hohen deutschen Bundesversammlung übergebenen Druckschrift, verfaßt von dem Fürstlich Lippeschen Archivrath Christian Gottlieb Klostermeyer. (Lemgo 1817. fol.) Abschn. II.

„Edelmann das Recht um seine Aufnahme zum adlichen „Landstand bei der Landesherrschaft anzuhalten. Alle an„dere adelig-freien Güter im Lande ertheilten ihren Be„sitzern jenen Vorzug nicht mehr, das adelige Landstand„schaftsrecht, was vor diesem mehr ein persönliches, als „ein dingliches Recht war, wurde nunmehr ein wahres ge„mischtes Recht, indem es zugleich von der persönlichen „Qualifikation durch den Adel und von dem Besitzrecht „nicht blos eines adelig-freien, sondern eines solchen adelig„freien Gutes abhängt, welchem durch das bereits davon „geschehene, im Jahre 1723 eingeführte Aufschwören, die „Landtagsfähigkeit zu Theil geworden ist"[358]). In spätern Zeiten erwarben zwar auch Bürgerliche adlich-freie Güter, dadurch aber nicht die Landstandschaft, sondern ward vielmehr im Jahre 1788 die zu erhaltende Qualifikation durch den Adel zur Bedingung der ritterschaftlichen Landstandschaft bestätigt und in den Jahren 1791 und 1796 dem Adel das Vorkaufsrecht in Ansehung der noch vom Adel besessenen landtagsfähigen Güter mit der Versicherung ertheilt, daß, falls die fürstliche Rentkammer ein solches Gut erwerben würde, einem andern adeligen Gute die Landtagsfähigkeit ertheilt werden solle. Bei der Schwierigkeit der Ausübung des Vorkaufrechts trugen jedoch beide Kollegien, die Ritterschaft und Städte, auf dem Landtag darauf an, daß künftig auch den bürgerlichen Besitzern landtagsfähiger Güter unter gewissen, von der Ritterschaft näher anzugebenden Bedingungen Sitz- und Stimmrecht auf Landtagen beigelegt werden möge, weil sonst eine zu starke Verminderung des ritterschaftlichen Kollegiums zu besorgen sei; der Landesherr hat diesem Antrag jedoch nicht gewährt und die einmal erloschene Landtagsfähigkeit der in

---

[358]) Klostermeier a. a. O. S. 21.

bürgerliche Hände übergegangener landtagsfähiger Güter nicht wieder activ gemacht[359]).

Auch im Fürstenthum Paderborn war nur der Ritterstand mit Ausschluß der bürgerlichen Gutsbesitzer und des aus dem Bürgerstande hervorgegangenen neuen Adels landtagsfähig und bildete den ritterschaftlichen Landstand. Als der neue Adel während des dreißigjährigen Krieges Rittergüter erworben hatte und auch Anspruch auf die Theilnahme an der Landstandschaft erhob, verweigerte daher der rittermäßige Adel dieselbe und beschloß im Jahre 1662: „daß, anderer benachbarten Fürstenthümer löblichem „Brauch nach, eine jede eingesessene Person, so den hiesigen „Landtagen mit beizuwohnen und den Rittersaal zu betre„ten gemeint ist, sich deutscher Manier nach rittermäßig „erwiesen und seine sechszehn ritterliche Wappen vorbringen, „selbige auch und daß er von und zu denselben ehelich ge„boren sei, gehörend, beschwören lassen solle." Der Fürst Bischof Ferdinand bestätigte diesen Beschluß unterm 16. Juni 1662: „Wir nun zu jeder unsres Stiftes ritterlicher Fa„milie und deren Konservation eine sonderbare gnädige Zu„neigung tragen und dann ebenfalls befinden, rubricirtes „Werk dazu erforderlich geeignet und ersprießlich zu sein, als „haben wir solcher — Bitte — deferirt und ergehet derowe„gen an diejenigen von Unserem Adel, welche hiernächst zu „denen Landtagen mitberufen und in Besuchung Unseres „Hofes zu Unserm Rittersaal zugelassen zu werden gemeint „und befugt sein wollen, Unser Befehl, obenerwähnte ihre „sechzehn adliche Wappen, Namen und Zunamen nach „Ordnung und Verfolg der Generationen gradatim ge„setzet zu beweisen, mit dem Präjudiz widrigenfalls vom „Rittersaal und Landtage ausgeschlossen zu sein." Der Beschluß ward unterm 13. Oktbr. 1662 in ein förmliches

---

[359]) Klostermeier a. a. O. Anmerkungen. S. 45.

dahin gebracht, daß von nun an jeder Ritter, so zu den Landtagen und zum Rittersaal gehören wolle, nebst Besitz eines Ritterguts auch die Ahnenprobe von sechzehn Ahnen aufzuweisen verbunden und so sich zum Rittersaal zu qualifiziren, auch aufschwören zu lassen schuldig und eher nicht für landtagsfähig zu halten sei. Der Begriff eines Ritterguts ward im Jahre 1666 durch den Vergleich zwischen dem Landesherrn und der Ritterschaft dahin näher bestimmt, daß jedes damals im Besitz eines Edelmanns von sechszehn Ahnen befindliche Gut dafür gehalten werden solle. Die Ritterschaft faßte im Jahre 1733 ein näheres Conclusum über diesen Gegenstand ab. Die Frage: Ob altadliche Gutsbesitzer, deren väterliche Vorfahren auf Landtagen Sitz- und Stimme gehabt, davon aber aus der Ursache, weil sie ihre Ahnenprobe mütterlicher Seits vollständig zu führen nicht vermögen, mit Recht ausgeschlossen werden können? war zu einem, jedoch nicht fortgesetzten Prozeß am Reichs-Kammergericht gediehen [360]).

Im Fürstenthum Corvey bildete die landständische Verfassung sich nach dem Muster des eben erwähnten Nachbarlandes aus. Nach dem Landtagsschlusse vom 30. September 1698 ward zur Reception in die Ritterschaft erfordert, daß der Aufzunehmende in Ansehung seines Hauses und adlichen Sitzes von Altersher auf Landtagen zu erscheinen und zu votiren berechtigt gewesen, daß er adeligen oder ritterbürtigen Standes sei, daß er sich standesmäßig verheirathe und solchergestalt, wie es dem

---

[360]) Kopp, Beiträge zum Territorial-Staatsrecht des Hochstiftes Paderborn, (in s. Bruchstücken zur Erläuterung der deutschen Geschichte. S. 7 ff. Wigand, Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey; Bd. II. S. 310 ff., woselbst auch die aus Veranlassung jenes Prozesses erschienenen Druckschriften verzeichnet sind. Nach der Wahlkapitulation von 1788 müssen eröffnete Lehne entweder zur Kammer eingezogen oder an Adliche wieder verliehen werden. Wigand a. a. O. Th. I. S. 277.

Landesherrn und der Landschaft zu sonderlichen Respect und Ehre gereiche, seine Posterität konservire und den Landesherrn seine Reception genehmige[361]).

Wie in fast ganz Westphalen, so waren auch im Fürstenthum Minden und in der mit demselben vereinigten Grafschaft Ravensberg nur der Adel, und zwar nur der ritterbürtige Adel zur Erwerbung von Ritterlehnen und zur Landstandschaft fähig und zur Erhaltung der Güter im Adelstande und zur Vorbeugung standeswidriger Ehen mehrere Vorschriften erlassen. In der Grafschaft Ravensberg insonderheit ward auf Rittermäßigkeit und Indigenat strenge gehalten und den Ständen durch das Churfürstliche Patent von 1647 das privilegium indigenatus in Ansehung aller Beamtenstellen und 1668 der Ritterschaft das Privilegium, „daß Keiner zu adlichen Offizien admittirt werden solle, als der sich des Adels halber mit genugsam rittermäßigen Quartieren und einem „Rittersitz in der Grafschaft vorher qualifizirt habe", bestätigt und ihr in eben dem Jahre das Privilegium ertheilt, daß jeder von Adel, welcher in der Grafschaft auf Landtagen zu erscheinen oder auch zu adlichen Offizien und Bedienungen befördert werden wolle, seine vollständigen und untadlichen Wappen auf allgemeinem öffentlichen Landtag präsentiren und dem Herkommen und üblichen Gebrauch nach beschwören lassen müsse, sonst aber jener Rechte unfähig sein solle. Im Fürstenthum Minden ward weniger auf stiftsmäßigen Adel, als auf Alter des Geschlechts und der Angesessenheit gesehen[362]).

Im Herzogthum Cleve ist seit den frühesten Zei-

---

[361]) Wigand a. a. O. S. 326.

[362]) Wigand, Provinzialrechte des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg. Band. II. 119. 121. 125. 146. 148. S. 42. 62. 65.

ten des Mittelalters nur der alte einheimische Ritterstand ritterlehnsfähig und, seitdem es Landtage gab, landtagsfähig gewesen und sowohl durch das privilegium nobilium von 1510 als durch spätere Gesetze dafür anerkannt und unter demselben nur der damals vorhandene Adel verstanden. Die Vorrechte, insonderheit das jus indigenatus der Ritterbürtigen der seit Jahrhunderten vereinigten Ritterschaft des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark wurden durch die Reversalen von 1609, 1640 und 1642 so wie durch des Churfürsten Friedrich Wilhelms Landtags-Abschied vom 9. October 1640 [363]) bestätigt. Nach denselben wurden zu Landtagen und adlichen Landes-Aemtern im Ritterstande „nicht nur Eingeborene, sondern auch Aus„ländische, die ihr domicilium im Lande Jahr und Tag „stabiliret und im Ritterstande mit genugsamen adlichen „Quartieren und Rittersitzen versehen sind, pro indigenis „gehalten; im Ritterstande sollen zu adlichen Officien keine „Andere admittirt werden, als die sich mit acht rittermä„ßigen Quartieren und einem Rittersitze von 6000 Thlrn. „aufs Wenigste bei dem Ritterstande vorhin qualificirt, je„doch der Ritterbürtigen rittermäßige Söhne, auch ungeach„tet dieselben mit keinem Rittersitze versehen, sondern nur „anderer Gestalt im Lande beerbet sind, der jungen Söhne, „eingeborne Kinder aber alsdann erst, wenn sie sich mit „einem Rittersitze und genugsamen adlichen Quartieren vorher „fähig gemacht haben; rittermäßige Pfand-Inhaber eines „Rittersitzes sollen jedoch davon zu Landtagen nicht verschrie„ben, die Drosten-Aemter sollen nicht aus dem Bürgerstande „sondern aus der Ritterschaft, sonderlich da auch rittermäßige „und deren Sitz darunter resp. seßhaft und gelegen sein, „bedient werden. Auch die mit den Rittergütern verbun-

---

[363]) in Lünig N. C. T. I. p. 1019. bestätigt der Landtags-Abschied vom 14. August 1660 (Lünig a. a. O. S. 1054) vom 19. März 1661 (Lünig a. a. O. S. 1083).

„denen adlichen Gerechtigkeiten wurden nur als Vorrechte der Ritterbürtigen angesehen; so sollen nach dem eben ange„führten Landtags-Abschiede Bürger, Hausleute oder dieje„nigen, die zwar adliche Güter und Rittersitze an sich brin„gen, sich aber doch als Rittermäßige nicht qualifiziren „können, einiger Jagdgerechtigkeit nicht zu genießen haben, „diese soll aber revivisciren, sobald diese Güter wiederum „an qualifizirte rittermäßige Besitzer kommen"[364]). Die nicht ritterbürtigen Besitzer adlicher Güter behaupteten zwar im siebenzehnten Jahrhundert, daß die Erfordernisse des Besitzes eines Ritterguts und der Ritterbürtigkeit nicht zusammen zu treffen brauchten, sondern alternative zu verstehen seien, und wurden in dieser Ansicht auch von einigen churfürstlichen Räthen unterstützt; diese Auslegung ward jedoch verworfen. Sie war nicht allein gegen die Landesverfassung, sondern auch gegen jede Verfassung, nach welcher ritterbürtiger Adel zur Landstandschaft erforderlich, letztere aber kein persönliches Vorrecht ist. Daher ward in den oben gedachten Landtags-Abschieden erklärt, daß diese Qualitäten nicht disjunctive oder alternative, sondern conjunctive und copulative zu verstehen seien.

Da die Ritterschaft der Grafschaft Mark seit Jahrhunderten mit der des Herzogthums Cleve in Ansehung ihrer öffentlichen Verhältnisse vereinigt war; so betreffen die obenerwähnten Bestimmungen auch dieselbe. Die mit adlichen Häusern in der Grafschaft Mark angesessenen, aber zum alten Adel nicht gehörigen adlichen Familien nahmen zwar wegen dieses Besitzes gegen die Verfassung und das bisherige Herkommen die Landstandschaft in Anspruch und verweigerten sogar die Anerkennung der von der ritterbürtigen Ritterschaft gefaßten Beschlüsse, ge-

---

[364]) Durch das Churfürstliche Rescript vom 23. October 1676 dahin erneuert, daß das jus venandi nur den Ritterbürtigen, die sich zu Landtagen qualificiren können, zustehe (Lünig a. a. O. S. 1099).

ben jedoch auf dem Landtage zu Hamm im Jahre 1649 diesen Anspruch auf und versprachen: „alles, was von „Ritterschaft und Städten, als Landständen, auf gemeinen „Landtagen deliberiret, tractiret, beschlossen und verhandelt „worden, ihrer Seits vor genehm, stett und fest zu hal„ten," wogegen der Ritterstand ihnen zusagte: „dieselbe bei „dem Ritterstande, wenn sie sich mit acht beschwo„ren, vier von Vatter und vier von Mutter „seithen herrührenden ritterbürtigen Quarti„ren qualificiret und bei dem Ritterstand an„geben würden, anzunehmen, gleich denn auch die„selbe an ihren Rittersitzen und deren anklebenden Rechten „und Gerechtigkeiten der Immunität und Freiheiten auch „Jagden und Fischereien im geringsten nicht zu turbiren"[365]).

Die Landstände des Fürstenthums Ostfriesland bestanden aus drei Klassen: 1) der Ritterschaft oder dem Ritterstande, 2) den Städten und 3) dem Hausmannsstande, auch „dritter" oder „Landstand" genannt[366]). Die Ritterschaft bestand aus den Gutsherren (Häuptlingen) von Adel, die ein adeliches Herkommen beweisen mußten[367]), „da es Regel war, daß „einer, der zu Landtagen „verschrieben wird et ortu nobilis sein et castrum nobile „besitzen müsse"[368]). Das adliche Herkommen war zur Landstandschaft im Ritterstande so nothwendig, daß, als die Stadt Embden einige Herrlichkeiten von rittermäßi-

---

[365]) Derer Ritterbürtigen in der Grafschaft Marck Recess und Erklärung gegen andere Besitzer der adlichen Häuser. d. d. Hamm, den 15. Juli 1649 (in Lünig N. C. T. II. p. 1018).

[366]) Lünig, N. C. T. II. p. 1071 ff. Concordata zwischen dem Grafen Enno und der Ritterschaft, Städten und Hausmannsstand (das. S. 1183).

[367]) Lünig a. a. O. S. 1184 und 1345.

[368]) Landtags-Resolution vom 26. April 1620 (in Lünig a. a. O. S. 1346.

gen Personen erwarb und den von letzteren deshalb gehabten Sitz in der Ritterschaft in Anspruch nahm, die Ritterschaft ihr denselben aber wegen Mangel der ritterlichen Eigenschaft des Besitzers verweigerte, und daraus Weiterungen entstanden, die Stadt von dem Landesherrn, dem Grafen Ulrich, durch den Landtags-Abschied vom 27. Juli 1638 mit diesem Anspruch abgewiesen, zugleich aber bestimmt ward, daß demungeachtet jene Herrlichkeiten eben den Abgaben, wie die im Besitz des Adels befindlichen, unterworfen sei, wobei angeführt ward, „daß des Landesherrn Herr„lichkeiten, so nicht weniger als einige andere von der Stadt „Embden einhabende adeliche Herrlichkeiten, hinbevor ihre „absonderliche Häuptlinge gehabt, mit Lasten belegen, unange„sehen der Landesherr wegen derselben etzliche Jahr her, unter „der Ritterschaft bei Landtagen keines Voti sich gebrauchet, „da er doch dessen, weil er nicht alleine solche castra „nobilia besitze, sondern auch wegen seines (der Landes„herrn) ortus satis superque nobilis kein Mangel, ohn„widersprechlich mehr, als Bürgermeister und Rath der „Stadt Embden befugt"[368]). Daher war in der ritterschaftlichen Matrikel der zum Landtag zu berufenden Mitglieder der Ritterschaft von 1679 bei zwei Herrlichkeiten die Bemerkung: „wenn selbige Herrlichkeit wieder an „eine rittermäßige Person sollte gelangen," so wie die Bestimmung hinzugefügt, „daß hinführo keine andere Häuser unter „allhiesiger Matrikel admittiret, noch zu Landtagen verschrie„ben werden sollen, als diejenigen, welche nicht allein bei „der hohen Landes-Obrigkeit, sondern auch denen sämmtli„chen Gliedern der Ritterschaft, (nemine ex iis dissen„tiente) durch allgemeine Beliebung angenommen sind"[370]).

---

[369]) Lünig a. a. O. S. 1379.

[370]) Lünig a. a. O. S. 1622. Brenneisen, ostfriesische Landes-Verfassung. Th. I. S. 163. Moser a. a. O. S. 356, 450 und 356.

Nach der Hofgerichts-Ordnung und dem Exekutions-Rezeß von 1590 soll das Hofgericht aus neun Personen bestehen, darunter einer vom Adel (Hofrichter) und zwei — adliche Besitzer — aus der Ritterschaft, vier Doctoren und zwei aus den Städten oder Lande bestehen. Neben dem engern Ausschluß aller Stände war noch ein besonderer engerer Ausschuß der Ritterschaft [371]).

In der Grafschaft Waldeck bestanden die Landstände aus Rittern und Städten [372]).

Im Bißthum Münster so wie in den Erzstiftern Trier und Cöln waren nur ritterliche Geschlechter landtagsfähig und der Nachweis von sechszehn Ahnen zum Sitz in der Ritterschaft erforderlich, eben dies war auch der Fall in den kleinen geistlichen Ländern, welche Landstädte hatten, z. B. in der gefürsteten Abtei Essen [373]).

Die Ritterschaft im Hochstift Hildesheim bestand nach der Ritterschaftsmatrikel von 1731 aus fünf und siebenzig adlichen Gütern, deren adliche Besitzer landtagsfähig waren [374]).

Im Churmainzischen Fürstenthum Eichsfeld hafetete die Landstandschaft auf den adlichen Gütern, deren Besitzer die Ritterschaft bildeten, zu deren Mitgliedschaft vier Ahnen erforderlich waren [375]).

---

[371]) Lünig a. a. O. Bd. II. S. 1094 und 1123.

[372]) Moser a. a. O. S. 397.

[373]) Moser a. a. O. S. 473.

[374]) Moser a. a. O. S. 459. Büsching, Erdbeschreibung. S. 2870.

[375]) Büsching, Erdbeschreibung. Th. III. S. 944. Moser a. a. O. S. 412. Hartmann, Provinzialrecht des Eichsfeldes. S. 108 und 369. Wolff, Geschichte. Jahrb. 22. 44. Th. II. S. 1. Derselbe Abhandlung vom Eichsfeldischen Adel. Mosers Churmainzisches Staatsrecht. S. 272. Sartori, geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen Katholischen Erz-, Hof- und Ritterstifter. (Nürnberg 1791). Bd. II. P. 11. §. 2166. Vergl. Patent vom 6. Juni 1802.

Im Erzstift Salzburg bestand seit den ältesten Zeiten der Ritterstand nur aus rittermäßigen Geschlechtern, welche bei dem Aufkommen des Briefadels auf diejenigen beschränkt wurden, welche bereits im Jahr 1620 in der Landtafel verzeichnet waren; es ward von dem Ritterstande nur einer von rittermäßigem Adel des Corps gegen ein Eintrittsgeld von 5 Procent seines Vermögens in die Ritterschaft aufgenommen [376]).

Im Herzogthum Sachsen-Lauenburg waren zwar sieben und zwanzig adliche Güter vorhanden, allein vier derselben nicht in die Landes-Vereinigung aufgenommen und hatten daher auf Landtagen nicht Sitz und Stimme, welche nur dreizehn adlichen Familien uud zwar auf drei und zwanzig Güter fünf und zwanzig Stimmen zustanden, weil zwei derselben jedes zwei Stimmen führten [377]).

Die Landstände im Herzogthum Sachsen-Gotha bestehen aus drei Klassen, 1) den Grafen und Herren, nämlich den Fürsten v. Schwarzburg und den Fürsten v. Hohenlohe, 2) der Ritterschaft und 3) zwei Städten; zu der Ritterschaft kamen die adlichen Vasallen in der gefürsteten Grafschaft Henneberg hinzu [378]).

Die Ritterschaft in der Oberpfalz hatte, weil der Adel größtentheils die Reichsunmittelbarkeit in Anspruch nahm, keine feste Veranlassung, so weit sie bestand, hat sie aber nur aus dem Adel bestanden. Als im Jahr 1553 ein landständisches Collegium eingerichtet werden sollte, waren

---

[376]) Sartori, geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen-katholischen Erz-, Dom- und Ritterstifter. (Nürnberg 1791). B. II. Tit. 11. Abschn. 11. §. 2180.

[377]) Moser a. a. O. S. 458. Büsching a. a. O. S. 2890

[378]) Moser a. a. O. S. 469. Gothaische Landes-Ordre. P. III. cap. 3. Tit. 1.

dazu als Mitglieder zwei Prälaten, zwei Grafen, drei und vierzig von Adel und vier Städte vorgeschlagen [379]).

Nachdem im Fürstenthume Neuburg während der Kriegsunruhen Bürgerliche hin und wieder adliche Güter an sich gebracht hatten, ward durch des Pfalzgrafen Philipp Ludwigs Erläuterung und Vermehrung der Landesfreiheit des Fürstenthums Neuburg von 1607 [380]), die alte Verfassung bestätigt und verordnet: „daß der Hofmannsgerechtigkeit zwar alle jetzigen Besitzer „der Rittergüter, sie sein von Adel oder nicht, sambt ihren „männlichen Leibeserben vehig sein sollen, wenn aber der„gleichen Gut in ein ander Geschlecht oder Hände kombt, „künftiger Inhaber und Besitzer sich derselben nicht theil„haftig soll machen können, er würde dann von Uns „für rittermäßig und eine Adelsperson erkandt „und gehalten, und daß wenn des Adels und Ritter„schaft gegenwärtige oder künftig einschichtige Güter her„nach in eines Prälaten, Bürger oder Bauern Hand kom„men, sie wieder landgerichtisch werden sollen. Zugleich „ward festgesetzt, daß die Hofmarken und Edelmannsgüter, „welche zu Zeiten den Bürgern in Reichsstädten verkauft „worden, das künftig nicht gestattet, sondern solche Güter „hinführo gebohrnen von Adel, so dem Landesfürsten an„nehmlich, durch welche die Ritterdienste versehen und auch „die Rathsdienst-Empter desto besser zu ersetzen, verkauft werden sollen.

Im Herzogthum Würtemberg bestand die Ritterschaft, so lange sie einen Landstand bildete, aus ritterlichen Geschlechtern und ward schon am Schlusse des funfzehnten Jahrhunderts Adel genannt [381]).

---

[379]) Moser a. a. O. S. 365.

[380]) Lünig, N. C. T. 1. p. 1162.

[381]) Moser a. a. O. S. 469; auch Mosers Staatsrecht. Th. XVII. S. 92 ff.

Es sind hier nur diejenigen deutschen Länder angeführt, aus welchen ausdrückliche Vorschriften der Ritterbürtigkeit und Adel zur Landstandschaft, die sie verlangen, gerade jetzt mir vorliegen und deren Anzahl bei größerer Muße sehr leicht würde vermehrt werden können. Man würde die Verfassung aller deutschen Länder anführen müssen, wenn auch diejenigen angeführt werden sollten, in welchen die Grundsätze des deutschen Rechts auch ohne schriftliche Erneuerung fortwährend beobachtet wurden. Ueberdem genügt in dieser Beziehung schon der Ausdruck Ritterstand oder Ritterschaft, weil beide, ersterer zu allen Zeiten, letzterer aber noch bis in das 17te Jahrhundert nur Ritter und den Besitz ritterlicher Güter bezeichnete, zu deren Erwerb aber bis dahin der Bürgerstand nicht fähig war. Daher dürfte man bis in die spätesten Zeiten, Mecklenburg seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts abgerechnet, vielleicht kein Land in Deutschland finden, nach dessen Verfassung der Bürgerstand zur Landstandschaft im Ritterstande fähig gewesen wäre. Dieser Grundsatz ist länger und fester aufrecht erhalten, als die Lehnsfähigkeit, indem in mehreren Ländern, wenn Ritterlehne an Bürgerliche gelangten, die darauf haftenden adlichen Rechte und insonderheit die Landstandschaft nicht auf sie übergingen, sondern deren Ausübung während ihrer Besitzzeit ruhete. In einigen wenigen Ländern, z. B. in Ostfriesland der Hausmannsstand, haben zwar bürgerliche und selbst bäuerliche Besitzer unadlicher Güter Stimme auf Landtagen erhalten, sie bildeten aber einen eigenen Stand und beruhete dies auf der eigenthümlichen historischen Entwickelung der Verfassung, auf den Verhältnissen des Landes und auf der altfriesischen Grundlage derselben.

§. 45.

b. Alter Adel, — stiftsmäßiger, eingeborner Adel.

Der, auch auf die Landstandschaft so wichtige Unterschied zwischen altem und neuem Adel ist aus den öffentlichen Verhältnissen der Jahrhunderte, in welchen die Verfassung in den einzelnen deutschen Ländern sich bildete, hervorgegangen. In ganz Deutschland bestand der Geburtsadel und Ritterstand mit seinen bedeutenden Vorrechten schon viele Jahrhunderte, als, besonders seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, der Brief-Adel aufkam. Es ist hier nicht der Ort, die Entstehung des Adels in Deutschland überhaupt zu entwickeln. Wenn Tacitus Schilderung hierbei auch nicht mehr ganz zum Grunde gelegt werden könnte; so finden wir doch, so weit die sichere Geschichte reicht, in der Bevölkerung Deutschlands einen sehr bestimmten Unterschied an Freiheit, Besitzthum, Ansehen und Vorrechten, und hiernach eine Verschiedenheit der Geburtsstände. Ein Theil derselben stieg, wenn freilich auf anderm Wege, wie Tacitus anführt, in die Stelle, welche er seinen Nobiles und Principes anweiset; weniger Begünstigte beschränkten sich auf untergeordnetere Verhältnisse, sonderten sich aber von der übrigen Bevölkerung als Stand der Freigebornen ab, zur Theilnahme an welchem die Abstammung von vier freigebornen Voreltern erforderlich war. Waren jene Semperfreien, so waren diese Mittelfreien. Letztere verzweigten sich nach den verschiedenen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens in verschiedene Klassen, Milites, Ministerialen, freie Eigenthümer und Bürger, von welchen die zweiten und dritten größtentheils bald mit den ersteren zusammenschmolzen, die Dritten aber von denselben abgesondert blieben. Die Milites, die das Landeigenthum fast ausschließlich besaßen, erhielten bald in allen deutschen Landen als Ritterstand vorherr-

schendes Ansehen und sonderten sich von den übrigen Ständen durch Ritterthum und Ritterbürtigkeit und dadurch ab, daß zur Theilnahme an dem Ritterstand nicht blos vier freigeborne Ahnen genügten, sondern vier rittermäßige Ahnen, also Ritterbürtigkeit in der vierten Generation erfordert und dadurch der Ritterstand in den rittermäßigen Geschlechtern bei fortgesetzter ritterlicher Geburt erblich ward. Bei der Gleichheit nicht bloß dieses ritterlichen Verhältnisses, sondern auch so vieler anderer persönlichen und übrigen Verhältnisse zwischen dem erlauchten und höhern Adelstand, dem Stande der nur dem Kaiser unterworfene Nobiles, und dem Ritterstande, und bei der Genossenschaft, deren beide im Ritterthum fähig waren, konnte es nicht fehlen, daß der Ritterstand als auch zum Adel mit gehörig angesehen und daher schon im vierzehnten Jahrhundert und zum Theil noch früher, Nobiles inferiores, Nobiles secundi et tertii ordinis, Nobilis mediocres oder mediocriter, Nobiles [382]) Edle, Adel- später Edelleute genannt und daher in Landesgesetzen die Bevölkerung in Edle und Unedle, Adel und Unadel getheilt ward (S. 86). Auf diese Art hatte schon im dreizehnten Jahrhundert in Deutschland ein niederer Adel sich gebildet [383]).

---

[382]) Struben in den in der folgenden Anmerkung gedachten Stellen und Dantz, deutsches Privatrecht. Th. III. S. 289, 292.

[383]) Struben, obs. de origine et progressu ordinis equestris in Germania §. 2. ff. (in s. observationes juris et historiae Germ. obs. 1.) Desselben Abh. von dem Ursprung und den Vorrechten des alten niedern teutschen Adels (u. seine Nebenstunden Th. III. Abt. XXI.) und von dem wahren Alter des niedern teutschen Adels (daselbst Th. IV. Abth. XXIX.) de Selchow elementa juris germ. private. 113. Runde, deutsches Privatrecht. §. 348. ff. und §. 363. Danz, deutsches Privatrecht. Th. III. §. 331. und 339. Eichhorn, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte. Th. II. S. 564 ff. 573 ff. 633 ff. Th. III. S. 396 ff. und dessen Einleitung in das deutsche Privatrechtrecht §. 57 ff.

Der Ausdruck Adel ward so umfassend genommen, daß darunter selbst in Reichsgesetzen die Fürsten und der niedere Adel gemeinschaftlich gefaßt wurden [384]) und daß hundert Fürsten und Herren des deutschen Reichs in der, auf dem Reichstage zu Nürnberg im Jahr 1523 übergebenen Beschwerde gegen den Pabst wegen Verletzung der Gerechtsame des Adels in den Hochstiftern Art. 23. anführten: licet sint collegiatae ecclesiae per Germaniam, qaae a nobilibus et in hoc, ut nobiles tantum summae atque mediae sortis ad eas reciperentur — ut tantum Principes, comites aut Barones alioqui nobiles acceptari possint, quae res quoque nobilibus Germaniae supremae atque mediae conditionis in magnum cedit gravaminum cumulum [385]).

Neben dem Ritterstand waren aber, wenn freilich in geringem Umfange, auch andere Mittelfreie Geschlechter zu einem besondern Ansehen gelangt und wurden zu jenem Adel gerechnet. Es gehören dahin die Familien der Ministerialen und freien Gutsbesitzer, so wie die Mittelfreien Geschlechter, welche sich in Reichs- und andern großen Städten niedergelassen hatten, von welchen jedoch die erstern beiden größtentheils nach und nach durch Ebenbürtigkeit dem Ritterstande sich angeschlossen hatten, der Stadt-Adel aber, von demselben getrennt, eine besondere Adelsklasse bildete. Der, zwischen dem hohen Adel und den Mittelfreien, aus den letztern nach und nach entstandene niedere (landsäßige) Adel war daher, wie der hohe

---

[384]) z. B. Reichs-Abschied von 1530 Art. V. §. 1. „Jeder „Fürst, Graf, Herr und andere des Adels. §. 2. Jeder Fürst „Fürst, Graf und andere des Adels. §. 3: Jeder Fürst, Graf „und andere des Adels. §. 4: Alle Fürsten, Grafen, Herren „und andere des Adels.

[385]) Struben obs. de origine et progressu etc. p. 32.

(Reichs) Adel eine allgemeine Eigenschaft und ein Collectivstand, der mehreren für sich bestehenden Ständen gemeinschaftlich war und sie alle begriff, ohne sie jedoch in Ansehung ihrer besondern Verhältnisse gleich zu machen. So wie der Reichs-Adel Churfürsten, Herzöge, Fürsten, Grafen und Herren in sich begriff; so enthielt der landsäßige Adel Ritter, Ministerialen und Patrizier. Von den, in diesem Adelsstand enthaltenen einzelnen besondern Ständen hatte jeder seine eigenthümliche Verfassung, nach welcher er beurtheilt ward und einen zwar zum Adel im Allgemeinen gehörigen, aber dennoch einen besondern Stand bildete. So wie die Patrizier und die Ministerialen ihre eigene Verfassung hatten; so hatte der Ritterstand die seinige. Der Adel, als allgemeiner Stand, hatte für alle ritterliche und nicht ritterliche Elemente desselben keine allgemeine Verfassung, sondern nur einzelne gemeinschaftliche Rechte, z. B. des Namens, des Wappens u. s. w. Insonderheit war die Abstammung von ritterlichen Ahnen kein allgemeines Gesetz für den Adel überhaupt, sondern nur ein besonderes für den Ritterstand, welches sich bei ihm auf die besondern Verhältnisse seines Standes gründete. Das Ritterthum und die übrigen Verhältnisse des Ritterstandes erhöheten indessen das Ansehen desselben so sehr, daß er bald ausschließlich als Adel angesehen ward und daß der übrige Theil desselben unter demselben fast ganz untergegangen war. Bei den, im vierzehnten Jahrhundert so mannigfach veränderten Verhältnissen in Deutschland selbst und mit andern Staaten und anscheinend nach dem Beispiele Frankreichs erhielt indessen der niedere Adelsstand durch den Brief-Adel einen in dem seitdem verflossenen halben Jahrtausend zu einer wahrhaft colossalen, Anzahl gesteigerten Zuwachs. Ganz ausgezeichnete Verdienste abgerechnet, konnte der Kaiser einem Nichtritterbürtigen den Ritterstand nicht verleihen und auch dann nur für die Person, für die Nachkommen

erforderte er Ritterbürtigkeit, die im Bürgerstande nicht vorhanden sein konnte. Das Bedürfniß oder der Drang aus dem Bürgerstande in einen höhern hinaufzusteigen, konnte daher durch den Ritterstand selbst nicht durch die Kaiserliche Machtvollkommenheit befriedigt werden. Dagegen war der Kaiser „als Ursprung und Quelle alles „Adels" befugt, den Adel zu ertheilen. Seit Kaiser Karls IV. Regierung ward daher Personen bürgerlichen Standes der Adel durch Kaiserliche Adelsbriefe verliehen.

Es ergiebt sich aber ohne weitere Bemerkung, daß dadurch nicht der Ritterstand, sondern allein der Adelsstand verliehen werden konnte und auch nur verliehen ward, weshalb er auch nur Personen ertheilt wurde, die weder ritterbürtig, noch im ritterlichen Leben und zu demselben geeignet waren[387]). Der Ritterstand war wesentlich auf ritterlicher Abstammung und ritterlichen Ahnen gegründet, welche keine Machtvollkommenheit zu ergänzen vermochte. Die des Kaisers konnte zwar die Titel und äußern Ehren eines Standes, aber nicht den Stand selbst verleihen. Le Roi peut faire des Ducs et des Comtes, mais point de gentils hommes war, wie in Frankreich, so auch in Deutschland Grundsatz. Die Kaiser verliehen auch einer großen Anzahl ritterlicher Geschlechter die Titel der Würden des hohen Adels, vermogten aber nicht, ihnen diesen Stand selbst zu verleihen und beabsichtigten dies eben so wenig, als die ritterlichen Familien, welchen die Herzogs-, Fürsten- oder Grafen-Würde verliehen war, dadurch sich in den erlauchten Stand versetzt wähnten und als dieser sie jemals als Standesgenossen angesehen haben würde. Der bloße Standes-Titel allein versetzte in Deutschland nie in den Stand des Titels, selbst die Tochter eines gefürsteten Edelmanns hätte ohne Verletzung ihres Standes die Schleppe eines

---

[387]) Riccius, vom landsäßigen Adel. S. 292 ff. Danz a. a. O. Th. IV. §. 365 ff.

Edel-Fräuleins zur Lippe tragen können. Eben so wenig wurden bürgerliche Geschlechter dadurch, daß die Kaiser ihnen den Rittertitel verliehen, in den Ritterstand erhoben, sondern ihre Nachkommen erwarben diesen erst in spätern Generationen. Des Kaisers Absicht konnte daher nicht sein, durch Brief-Adel die Vorrechte des deutschen Ritterstandes zu verletzen, und den Neugeadelten in einen Stand zu erheben, zu welchen ihm die von dem Kaiser selbst vorgeschriebenen Erfordernisse fehlten, daher ist auch in den Adels-Diplomen nur vom Adel und früher meistens selbst nur von dem Wappenrecht wie die „rechtgeborne" Wappengenossen und Rittermäßige es haben, also nur von einem einzelnen Vorrechte des Adels, überall aber nicht von dem Ritterstande die Rede. Wie wenig dies die Kaiserliche Intention gewesen, geht auf das bestimmteste daraus hervor, daß, als später auch der Ritterstand mit einer beliebigen Anzahl von Ahnen durch Kaiserliche Diplome ertheilt ward, derselbe so sehr als höherer Stand angesehen ward, daß ein Bürgerlicher und selbst ein bereits vorher Geadelter zu demselben nicht unmittelbar (per saltum), sondern nur jener nach vorgängiger Gewinnung des bloßen Adels und noch zwei anderer Grade desselben, dieser aber nur durch diese beiden letzteren gelangen konnte[387]). Durch das Adelsdiplom ward daher nur der Adelsstand überhaupt und die darin im Allgemeinen enthaltenen Vorzüge, keinesweges aber ein dazu gehöriger besonderer Stand und am wenigsten der Ritterstand ertheilt. Wenngleich die spätern aufgekommenen Verleihungen des Ritterstandes nicht vermochten, den letzteren zu übertragen, sondern in dieser Beziehung kraftlos waren und nicht beachtet wurden; so beweisen sie doch, daß der Ritterstand als ein vom

---

[387]) Moser, Staatsrecht. Th. IV. S. 139 und 168. Danz, deutsches Privatrecht. Th. IV. §. 360.

bloßen Adel verschiedener und höherer Stand angesehen ward und besonders erworben werden mußte. Dieser aus Kaiserlicher Machtvollkommenheit verliehene Ritterstand ist aber bekanntlich niemals als rittermäßiger und ebenbürtiger Standesgenosse des alten Ritterstandes, sondern stets als ein von demselben ganz verschiedener Stand angesehen. So wenig, wie der Edelmann durch Verleihung des Fürsten- oder des Grafentitels den erlauchten Stand erlangte, eben so wenig erhielt derjenige, welcher ohne die dazu erforderliche Ritterbürtigkeit zu besitzen, durch Kaiserliche Gnadenbriefe zum Herrn oder Ritter erhoben war, den Herrn- oder den Ritterstand und selbst seinen Nachkommen ward er erst zu Theil, insofern sie in spätern Generationen ritterbürtig geworden waren. In den Kaiserlichen Erblanden selbst ward der Herrenstand, um den ächten von dem titulirten zu unterscheiden, in zwei Theile, den alten und neuen, getheilt, und die Gränze zwischen beiden, ohne Rücksicht auf den Titel[388]), lediglich nach der Vollzähligkeit der Ahnen gezogen[389]). Eben so wenig wurden die neu creirten Edel-

---

[388]) So ward z. B. der Mecklenburgische Edelmann v. Stralendorff (vergl. Anm. 298) obwohl so wenig er, wie seine Nachkommen ungeachtet zwei derselben als Reichs-Vicekanzler an dem „Ursprunge und der Quelle alles Adels," wie die Kaiser sich selbst nannten, saßen, nie einen höhern Grad des Adels angenommen hatten, in den Böhmischen alten Herren-Stand versetzt. Vergl. Lünig N. C. T. I. S. 46.

[389]) Z. B. Kaisers Leopold Confirmation der Oesterreichischen Landmanns-Ordnung von 1702: „den Ritterstand und zwar dessen erste Classe den alten Ritterstand — sollen alle diejenigen fähig sein, welche entweder von der stiftsmäßigen Ritterschaft entsprossen, und also sechszehn Ahnen von alt adlichen Geschlechtern erweisen — und alle andern mit angeregten Requisitis nicht versehene Geschlechter dem jungen Ritterstande zuzuzählen. „— Die dritten Herren Standes-Generation soll allererst mit dem „Ur-Enkel oder wohl gar mit dem Urur-Enkel, wenn zur Zeit des „erlangten Herren-Standes Vater und Sohn schon zugleich am Leben „gewesen, erfüllt und neben solcher Herren-Standesgeneration zugleich

leute und Ritter und auch deren Nachkommeu, bevor diese in spätern Generationen die Ritterbürtigkeit sich erworben hatten, zum alten Adel oder zum Ritterstande und zur Theilnahme an deren Vorrechten zugelassen und daher als Grundsatz angenommen: daß in allen diesen Fällen nur ein Titel nicht aber ein neuer Stand und nicht einmal die äußern Ehrenbezeugungen desselben ertheilt wurden[390]). Der Kaiser selbst erklärte, „daß diese Neucreirten den ältern Geschlechtern aus der Ritterschaft nicht gleich zu achten"[391]). Von diesem Grundsatz gingen auch Kaiser und Reich und die Reichsgesetze aus. Schon der Reichsabschied von 1498 §. 34. hatte bestimmt: „die von Adel, so nit „Ritter oder Doctores sind, sollen kein Gold, noch Perlen

---

„auch entweder sechszehn alt adlichen Ahnen oder der dritte Landmanns„grad erweisen werden." (Lünig N. C. I. S. 382.) Ritter-Standes-Regeln des Adels in Oesterreich S. 387.

[390]) Z. B. Kaiser Ferdinands III. erneuerte Böhmische Landes-Ordnung und übereinstimmend die Mährische Landes-Ordnung von 1628: „Wenn einer von Uns — von neuem „nobilitiret und mit einem adlichen Wappen begnadigt worden — soll „er, ehe er in den (Ritter) Stand an- und aufgenommen wird, von „solcher Zeit an ihme und seinen Nachkommen biß in das dritte Glied „exclusive anders nicht und von keinem Amt als auf dem Böhmisch „Slowutnemu Panossy geschrieben, und ihm und ihnen der Titel Edler „Ehrenvester oder Vrozenem Wladycke, wie denen alten Ge„schlechtern aus der Ritterschaft, als denen sie nicht gleich zu ach„ten, gegeben, sondern erst seine Nachkommen, so nach der Nobili„tation sich im dritten Gliede befinden, mit jetzt berührtem Titel be„gnadigt werden." (Lünig N. C. I. S. 42 und 79.)

[391]) So äusserte der Kaiser Ferdinand III. in der erneuerten Böhmischen Landes-Ordnung, als er bestimmte, daß den Nachkommen der Neugeadelten erst in der dritten Generation der Titel: Edler, gegeben werden solle, „wie denen ältern Ge„schlechtern aus der Ritterschaft, als **denen sie nicht „gleich zu achten,"** und fügte hinzu: „Im übrigen seynd „Wir gewöllt, daß die Neunobilirtirten Personen „sich gegen die alten adlichen Geschlechter mit gebühren dem Respect und also verhalten, daß sie sich we„der in der Session, noch sonsten über sie erheben." (in Lünig N. C. T. I. S. 42 und 74.)

„tragen — der Adel, so nit Ritter oder Doctores sein, „sollen kein Gulden-Stück tragen." Die Reichspolizei-Ordnungen von 1570 und 1577 machten, als sie für die verschiedenen Stände Kleidungs- und andere Luxusgesetze vorschrieben, einen bestimmten Unterschied zwischen dem Ritterstande und dem bloßen Adel und gestatteten jenem eine ausgezeichnetere Tracht. „Die von Adel dürfen eine Kette, „die nicht über 200 Gulden werth ist, tragen, sollen sie „aber mit einem Schnürlein umwinden, wie vor Alters „Herkommen," (Tit. XI. §. 1.) „jedoch sollen hierin „Ritter ausgeschieden sein, welche güldene Ket„ten öffentlich ohne Schnur tragen mögen, „doch daß solche Ketten über 400 Gülden nit werth sein, „(§. 3.) auch soll ihnen Marderfutter und dergleichen zu „tragen unverboten sein. (§. 4.) So einer eines Fürsten „Hofmeister, Canzler u. s. w. und doch nicht vom Adel „wäre, der mag sich mit seinem Weibe und Kindern de„nen von Adel (also nicht den Rittern) gleich tragen „(§. 2.). Der vom Adel Hausfrauen mögen ihre Klei„der verbremen lassen von Perlen, Silber oder silber„nem Tuche — aber eines Ritters Weib mag solche „Verbremung mit Perlen, Gold oder güldenem Tuch „— (§. 5) — item mag eine Edelfrau eine Kette — „und gülden Perlen und Gürteln (§. 7. und 8.) tragen; „Grafen und Herren sollen keine güldene oder silberne Stücke „tragen, es wäre denn ein Ritter." (Tit. XIII. §. 1.[392]). Ritterstand und Adel insonderheit der „creirte

---

[392]) Auch in den Curialien ward hin und wieder ein Unterschied zwischen dem Ritterstand und dem Adel, und zwischen dem letztern und den durch Kaiserlich Diplom creirten Rittern, gemacht, z. B. Kaiser Rudolphs II. Reglement wegen der Titulatur des Adels von 1593 — „und weilln die vom Adel-Stand so weith „ferbrochen, daß sie sich Edelgebohren intituliren wollen. Wie dieß „hinführo den creirten Rittern der Titel Edler, Gestrenger Herr, „wie von Alters Herkommen der Titel Herr von keinem von Adel

„Adel" wird hierin sehr bestimmt unterschieden; der alte Adel war im Ritterstande. Bei der Errichtung des Reichs-Kammergerichts ward in den nach einanderfolgenden Reichs-Kammergerichts-Ordnungen übereinstimmend, nachher dem alten deutschen Grundsatze gemäß, nach welchem die Kaiserlichen Gerichtshöfe stets mit dem deutschen Adel vom Fürsten-, Grafen-, Herrn- und Ritterstande besetzt wurden, zu welchen sich die Churfürsten aber stets „aus der Ritterschaft" stellen, auch Doctoren gesellten, bestimmt, daß die Mitglieder des Reichs-Kammergerichts zur „Hälfte aus „der Ritterschaft geboren," zur Hälfte aber aus Doctoren oder Licentiaten der Rechte bestehen sollten. Zu den ersteren sind aber stets nur ritterbürtige Edelleute von mindestens vier Ahnen gerechnet und daher der neue Adel und der neue Ritter-, Freiherrn- und Grafenstand, als solcher, von der Mitgliedschaft des Gerichtshofes ausgeschlossen und zu derselben nur vermöge des Doctorgrades zulässig gewesen. Im Reichshofrath war zwar der Stand der Mitglieder, wenigstens der Zahl nach, nicht näher bestimmt, allein der Unterschied des Standes genau beobachtet. Die Mitglieder des Reichshofraths waren nach ihrem Stande auf zwei Bänke, auf die Ritter- und auf die Gelehrtenbank, getheilt; Fürsten, Grafen, alte Freiherrn und Rittermäßige aus altadlichen Geschlechtern zu Schild und Helm geborne, ritter- und stiftsmäßige, mittel- oder unmittelbare Adliche [393]) als Reichshofräthe vom Herrenstande, auf die

---

„zum selbigen Unterschied der Grafen, Herren und Rittern beigelegt, „denen andern von Adel aber im gemeinen mehr Titel nicht, „wie von Alters herkommen, als Edel, Vester und ohne Herr — die „creirten Ritter sollen: gestrenger Herr, die von alt und neu „Adel: Vester Herr genannt werden." (In Lünig N. C. T. I. p. 362.)

[393]) Reichshofraths-Ordnung von 1654 Tit. 1. §. 9. Kaiserl. Wahl-Capitulation Art. 24. §. 9. „Sodann wollen „Wir verfügen, daß in dem Kaiserl. Reichshofrath auf der Ritterbank

Ritter-, die von neuem Grafen- Freiherrn- und Adelsstande aber und nicht adliche gelehrte Männer auf die Gelehrtenbank [394]), und hatten überdem die ersteren vor den letzteren mehrere Vorzüge in der Amtskleidung und anderen Ehrenverhältnissen. Dieser Fall ist um so merkwürdiger, als derselbe beweiset, daß selbst in Ansehung des Kaisers innersten und geheimsten Reichsraths mit Zustimmung des Churfürstlichen Kollegiums der Unterschied der Stände lediglich nach der Ritterbürtigkeit, nicht aber nach den Graden des Adelstandes bestimmt war, und daher sowohl Fürsten und Mitglieder regierender Gräflicher Häuser, als Männer von altem stiftsmäßigen Adel, also der erlauchte und der Ritterstand, obwohl mit dem Vorrang des ersteren, zusammen auf der Herrenbank, dagegen aber nicht-ritterbürtige Grafen, Freiherrn und Edelleute mit Bürgerlichen auf der Gelehrtenbank saßen [395]) und dadurch anerkannt

---

„zwischen denen vom Ritterstand, welche zu Schild und „Helm Ritter- und Stiftsmäßig gebohren und denen „Grafen und Herren, so in denen Reichs-Collegiis keine „Seßion und Stimme haben oder von solchen Reichsseßion habenden „Häusern entsproßen und gebohren seynd, in der Reichsseßion (dem „alten Herkommen gemäß, kein Unterschied gehalten, sondern „ein jeder nach Ordnung der angetretenen Raths-Dienste ohne einigen von Standeswegen suchender Vorzug verbleibe." (vergl. über diesen Artikel Moser Betrachtungen über die Wahl-Capitulation Kaiser Josephs II. Th. 2. S. 333 und Pütter über den Unterschied der Stände S. 122 ff.) Es ist bekannt, daß die für den rittermäßigen Adel bestimmte Bank in den Reichsgesetzen die Ritterbank, in jüngster Zeit aber in der Geschäftssprache die Grafen- und Herrenbank, die andere aber in den Reichsgesetzen die Gelehrtenbank, in der neuern Geschäftssprache aber die Ritter- und Gelehrtenbank genannt, dadurch aber jene Verfassung selbst überall nicht verändert ward.

394) Danz, Grundsätze des reichsgerichtlichen Prozesses. §. 151.

395) Beispiele geben die Reichshofräthe von Stralendorff und v. Behr (1746), beide von Mecklenburgischem alten Adel auf der Herren-Banck und der erst geadelte Freiherr v. Ditmar, so wie überhaupt alle Freiherren und Edelleute vom jungen Adel auf der Gelehrten-Banck.

ward, daß ein Kaiserliches Adelsdiplom zwar diese Titel, aber nicht den Stand derselben verleihe.

Auch als der Briefadel anfing, Ansprüche auf die Theilnahme an den ausschließlichen Rechten des hohen und ritterbürtigen Adels in Hoch- und anderen Stiftern zu machen und darin hin und wieder vom päbstlichen Stuhle begünstigt ward, wurden dadurch laute Beschwerden sowohl des Fürstenstandes und des alten deutschen, als der geistlichen Stifter auf dem Reichstage, (S. 342) und beim Pabst veranlaßt und dieselben von dem letztern abgeholfen und für die Zukunft durch nähere Statuten und Ahnen-Bestimmungen vorgebeugt [396]).

Eben diese Grundsätze lagen auch größtentheils dem Verhältnisse der Patricier in vielen Reichs- und Landesstädten zum Grunde. Bei dem großen Ansehen dieser Städte hatten ritterliche Personen in denselben sich niedergelassen und ausgezeichnete bürgerliche Geschlechter vom Kaiser Adelsbriefe erhalten. Da die Gründe, welche im Ritterstande die Erhaltung der Ritterbürtigkeit und der Ahnen nothwendig machten, bei ihnen nicht eintraten und daher letztere bei ihnen nicht vorhanden waren; so wurden sie weder zum Ritterstande gerechnet, noch der Vorrechte desselben theilhaftig *) und gehörten daher zwar zum deutschen Adel im Allgemeinen,

---

[396]) G. L. Böhmer, observationes juris canonici p. 354. Pütter, über den Unterschied u. s. w. S. 66. So zeigte der Churfürst von Mainz im Jahr 1501 an, daß in den Mainzer Suffragen Bißthümern Worms, Würzburg, Speier, Eichstädt, Costnitz, Straßburg, Chur, Hildesheim, Verden, Paderborn, Augsburg und Halberstadt nach uraltem Herkommen zu den Dompräbenden keine andere zugelassen werden könnten, nisi nobiles et de militari genere procreati, magistri in theologia aut in utroque seu altero jurium doctores, daß dawider aber päbstliche Provisionen ergangen, er aber gegenwärtig die Zusicherung des Pabstes erwirkt habe, daß dies ferner nicht mehr geschehen solle: Gudenus codex diplomaticus. T. IV. p. 540.

*) Vergl. Riccius a. a. O. S. 295.

waren aber ein vom Ritterstande durchaus verschiedener Stand. (§. 46.)

Nachdem hierdurch in Beziehung auf Reich und Kirche die deutsche Standes-Verfassung gegen die neuen Theorien fremder Rechte und gegen irrthümliche Auslegungen der Kaiserlichen Adelsdiplome gesichert war, kam es nur noch auf gleiche Sicherung dieser Verfassung in den einzelnen deutschen Ländern an. Auf der einen Seite waren sie dem Eindringen jener Ansichten allerdings um so mehr ausgesetzt, als im sechszehnten Jahrhundert fast in allen Ländern nicht allein jene fremden Rechte Eingang erhielten, sondern auch bei der Errichtung stehender Gerichte viele zum zum Theil selbst vom Kaiser geadelten Rechtsgelehrten in den Dienst der Fürsten getreten waren, auf der andern Seite war indessen die alte Verfassung zu fest in allen Verhältnissen begründet, um durch jene Theorien erschüttert werden zu können. In allen Ländern besaß damals nur der Ritterstand Rittergüter, und war der überwiegende Landstand. Ueberdem waren in einem bedeutenden Theil von Deutschland, besonders in dem nördlichern und den zur Reformation übergegangenen Ländern damals keine oder wenigstens seltene Fälle der Verleihung des Briefadels. Das Herkommen schützte daher hier die bisherige Verfassung und in den Ländern, für welche diese Quelle der Kaiserlichen Gnade ergiebiger fließen möchte, verhüteten die Landesherren und der Ritterstand mit gleichem Ernst jenen Mißbrauch dieser Standeserhöhungen [397]). Die Verhältnisse im siebenzehnten Jahrhundert bewirkten indessen auch in

---

[397]) So beschränkte Herzog Albrecht von Baiern die Freiheiten des Adels, „auf die von Adel und Ritterschaft, die Wir für rittermäßig und Adelspersonen halten und erkennen, „auch hinführo dafür halten und erkennen werden." Herzog Albrecht Privilegium an die Ritterschaft von 1525 und 1557. (in Lünig N. C. T. I. p. 726.) vergl. Riccius a. a. O. S. 297.

dieser Beziehung bedeutende Veränderungen in Sitten, im Landeigenthum, und in den Bestandtheilen der Bevölkerung. Der Bürgerstand ward zwar in mehreren Ländern zum Erwerb von Ritterlehne zugelassen, allein dennoch dazu die Erwerbung des Adels für nöthig oder wünschenswerth gehalten. Hierdurch ward seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts in fast allen deutschen Ländern der Briefadel häufiger und kam neben dem ritterbürtigen alten Landesadel auch ein ansäßiger neuer Adel auf, der, wie wir oben gesehen haben, in Deutschland weder als Standesgenosse des erstern angesehen, noch zur Theilnahme an den Rechten und Vorzügen desselben zugelassen ward. In den mehrsten Ländern erhielt das bisherige Landes-Herkommen sich aufrecht, ohne einer schriftlichen Abfassung zu bedürfen, in andern erfolgte letztere aber entweder im Allgemeinen, oder in Ansehung einzelner Vorrechte des alten Adels. Der Umfang der Vorrechte, welche durch die Verleihung des Adels oder des Ritterstandes als nicht übergangen angesehen wurden, war zwar in den verschiedenen Ländern nicht übereinstimmend, im Allgemeinen und grundsätzlich waren es indessen alle diejenigen Vorrechte, zu deren Besitz und Ausübung nach deutscher oder Landes-Verfassung Ritterbürtigkeit erforderlich war und welche daher Vorrechte des Ritterstandes blieben [398]).

Auch in den übrigen, den Ritterstand betreffenden Verhältnissen ward der Unterschied zwischen ihm und dem neuen Adel strenge festgehalten und der Letztere zur Genossenschaft desselben nicht zugelassen. Nach dem Kaiserlichen Adelsdiplom sollte der Neugeadelte oder neue Ritter Ebenbürtiger und Kampfgenosse des alten Edelmanns oder Ritters sein und zu Turniren und andern ritterlichen Spielen und Uebungen zugelassen werden. Dies Kaiserliche Gebot

---

[398]) Riccius, vom landsäßigen Adel. S. 339 ff.

war aber so unausführbar, daß der neue Ritter, wenn er in den Schranken erschienen wäre, vom Pferde abgesetzt, letzteres Preis gegeben und er zur Strafe genöthigt worden wäre, aus den Schranken sich zu entfernen und auf dem Zaun derselben zu reiten[399]). Eben so wenig wurden die Ehen zwischen dem Ritterstande und dem neuen Adel für standesmäßige gehalten. Der Adel in mehreren Reichs- und Landstädten hatte auf die Rittermäßigkeit und Ritterbürtigkeit nicht gehalten und war dadurch vom Ritterstande ausgeschlossen, obwohl er seinen Adel erhalten hatte. In den angesehensten Reichsstädten, namentlich in Nürnberg, bemüheten bei der so hochgesteigerten Menge der Adelsbriefe die ältern Geschlechter sich, der Ritterschaft sich wieder anzuschließen, scheiterten aber, weil sie „durch zur Gewohnheit „gewordene Mißheirathen die erforderlichen Ritter- und „Turniermäßigen Ahnen mehrentheils verloren und sich „selbsten aus dem alten Ritterstand und denen zukommen„den Vorrechten und Prärogativen herabgesetzt"[400]).

In den einzelnen deutschen Ländern wurden diese Grundsätze um so strenger aufrecht erhalten, als die Landes-Verfassung zum größten Theil auf ihnen und dem Ritterstande beruhete und der ganze deutsche Ritterstand aus den, in den einzelnen deutschen Ländern ansäßigen ritterlichen Geschlechtern bestand und schon deshalb Fürst und Ritterstand eines Landes überall nicht berechtigt gewesen sein würden, diese Grundsätze zu verändern. Der neu entstandene Briefadel vermochte daher in keinem deutschen

---

[399]) Riccius vom landsäßigen Adel in Teutschland. S. 327. Der Kanzler v. Ludwig leitet hieraus den Ausdruck „Zaun-Ritter" ab.

[400]) Receß der Frankischen Ritterschaft mit den rathsfähigen Geschlechtern in Nürnberg. 1698. (in Lünig Reichs-Archiv P. Sp. Cont. III. zweiter Absatz. S. 35), vergl. Riccius a. a. O. S. 327 und 361. Aehnliche Verhältnisse traten in Ansehung der Erbmänner im Bißthum Münster ein. Riccius a. a. O. S. 511.

Lande als Genosse und Ebenbürtiger des Ritterstandes sich geltend zu machen, demselben sich zur Seite zu stellen und wohl gar an seinen Vorrechten Theil zu nehmen; er ward vielmehr, so wie überhaupt im Reich, so auch in den einzelnen Theilen desselben in Ansehung sowohl des Standes selbst, als in Ansehung der öffentlichen Verhältnisse als ein von dem Ritterstand verschiedener Stand angesehen. Die Ritterbürtigkeit und das Alterthum des Ritterstandes war in Deutschland seit vielen Jahrhunderten so als höchste Ehre angesehen, daß die bloße, dazu allzu verschwenderische,[401]) Kaiserliche Gnade nicht vermochte, sie zu gewähren. Es war noch erinnerlich, daß, als Kaiser Friedrich I. nachdem seine Kriege eine Menge ritterlicher Geschlechter weggeraft hatten, bürgerliche Geschlechter in den Ritterstand erhob, dies nicht nur in Deutschland und Italien, sondern auch im übrigen Europa ein solches Aufsehen erregte, daß er genöthigt ward, durch ein ausdrückliches Gesetz die Ertheilung der ritterlichen Würde an Nichtritterbürtige zu untersagen und Friedrich II. von Neuem einzuschärfen. „Eine ganz besondere Beschaffenheit hat es dage„gen, bemerkt ein gründlicher Kenner des deutschen Rechts, „mit dem Fundament derjenigen Prärogativen, welche der „uralte freygeborne Stand des heutigen niedern Adels „sich zu rühmen und zu erfreuen hat; es besteht der Grund „darinnen: unser heutiger echt-alter „Adel ist ein Ueber„bleibsel derjenigen, welche in denen ältesten Zeiten unsers „Teutschland Freye, ingenui oder freye Leute, liberi ho„mines gleich anfänglich und alsdann Milites, Milita„res, Ministeriales, Vasalli, Fideles u. s. w. genannt „worden. Dieser ursprünglichen und mit unsern heuti„gen uralten Edelleuten gebornen Freyheit kann sich der

---

[401]) Vergl. z. B. Riccius a. a. O. S. 311. Danz a. a. O. Th. IV. S. 57.

„neue Adel sehr schwerlich rühmen. Denn dieser ist ent=
„weder von bürgerlichem Stande, von welchem be=
„kannt, daß er von denen häufig Freygelassenen seinen stärk=
„sten Ursprung genommen, oder gar von Bauern.“ [402])
Allerdings war der Bürgerstand nicht allein aus Freigelas=
senen und Bauern, sondern auch zum Theil aus Freigebor=
nen hervorgegangen, allein diese hatten selbst ihre Freigeboren=
heit nicht rein und beweisbar erhalten und überdem genügte
Freigeborenheit nicht mehr zum Ritterstande, sondern war
dazu ein genus militare erforderlich. Jedenfalls würde es
eine gänzliche Unkenntniß der deutschen Ansichten, Sitten,
Verfassung und Geschichte verrathen, wenn man annehmen
les plötzlich verändern und zwei in dieser Beziehung so
durchaus verschiedene Stände in Einen Stand vereinigen
können. „Dieweil nun — fährt Riccius fort — un=
„sers alten Adels ursprünglicher Freiheits=Stand unmög=
„lich durch ein Kaiserliches oder Königliches Diploma zu
„erlangen steht, so mag dieses wohl der beste und sicherste
„Grund sein, wenn der uralte Adel glauben kann: es könne
„ihnen Niemand per declarationem summae
„potestatis vollkommen gleich geachtet werden,
„wenn es dem Geadelten an einem solchen Al=
„terthum eines freigebornen Geschlechts er=
„mangelte.“ Nach den Kaiserlichen Vorschriften selbst
„milites fieri nequeunt, qui de genere militum non
„nascuntur,[403]) und die nicht vier ritterliche Ahnen auf=
„zuweisen vermochten.“ Es fiel daher Niemanden ein, an=
zunehmen, daß durch ein Diplom das, was nicht vorhan=
den ist, ergänzt werden könne und wurden daher der Ritter=
stand und der Briefadel als durchaus verschiedene Stände

---

[402]) Riccius a. a. O. S. 323.

[403]) Runde, deutsches Privatrecht. §. 349.

angesehen. „Daher," bemerkt Pütter,[404]) „hat durch „Standes-Erhöhungen die bisherige Scheidewand der ver-„schiedenen Stände noch so wenig gehoben werden kön-„nen, daß vielmehr in jeder Classe des hohen und niedern „Adels Alt- und Neuadliche, alte und neue Grafen, alte „und neue Fürsten gar sehr von einander unterschieden ge-„blieben sind. Der alte Stand der Fürsten, Grafen und „Adlichen hat wenigstens Alles gethan, um seine Vorrechte „vor denen, die erst durch neue Standeserhöhungen solche „Würden erlangt haben, nach wie vor, aufrecht zu erhalten, „so daß zwischen dem Inhalt der Standeserhöhungen und „demjenigen, was davon im wirklichen Gebrauch gehalten „wird, noch ein großer Unterschied obwaltet. In der wirk-„lichen Uebung blieb dem neuen Adel der Zutritt an allen „solchen Orten, wo eine Ahnenprobe erfordert wurde, ver-„schlossen, bis erst nach mehreren Generationen die erfor-„derlichen Ahnen aufgeführt werden konnten. — Bis auf „den heutigen Tag können derowegen so wenig Neuadliche „als Bürgerliche in Stifts-Orden oder Ritter-Orden kom-„men, wo Ahnenprobe erfodert wird; auch werden sie der „Regel nach auf adliche Bänke höherer Gerichte oder als „adliche Reichs-Kammerichts-Assessoren, die zum wenig-„stens aus der Ritterschaft geboren sein sollen, nicht „zugelassen, in manchen Ländern auch nicht zu Sitz und „Stimme auf Landtagen, an größern Höfen auch nicht zu „Hofdiensten, nicht zur herrschaftlichen Tafel, nicht in Ge-„sellschaften bei Hofe ꝛc. zugelassen. Schon aus diesen „Beispielen läßt sich als eine in der teutschen „Verfassung gegründete Regel abnehmen, daß „Kaiserliche Begnadigungen nicht alle Vor-„theile eines höhern Standes jemanden zuzu-

---

[404]) In der Abhandlung über den Unterschied der Stände. S. 105.

„wenden, noch das, was im Unterschiede der „Stände wesentlich ist, aufzuheben oder zwi„schen mehreren Ständen gemein zu machen „vermögend sind."

Kaiserliche Adelsbriefe verliehen zwar den Adelsstand und die mit demselben verbundenen ersten Vorzüge, allein keineswegs den die zum Ritterstande erforderlichen Ahnen und diesen Stand selbst mit den damit verbundenen Vorrechten [405]). Eben die Scheidewand, welche den Ritterstand vom Bürger- und Bauernstand scheidet, — die Abstammung

---

[405]) Riccius vom landsäßigen Adel. S. 323. Aus dem Westphälischen Friedensschluß Art. V. §. 17. läßt sich gar leicht der Schluß ziehen, „daß die Kaiserliche Majestät selbst daß nicht wolle die von ihr „beschehene Verleihung des Adels- und Ritterstandes zum Nachtheil „der Stifter oder auch der Landes-Verfassung mißgedeu„tet werde: dannenhero ersetzet gleich der Kaiser durch einen Neu„geadelten den Abgang seiner Ahnen und macht ihn in dem „Adels-Briefe zu einem Schild- und Wappengenossen, rittermäßig, „lehnbar, stiffts- und turnirmäßig denen gleich, welche durch 16 „Ahnen adelich gebohren; so ist solches salvo jure cujuslibet capi„tuli zu verstehen, woraus denn fließet, daß Kayserliche Maje„stät der Verfassung der Länder und Stifter, wo ver„möge der Statuten oder Herkommens nur alte von „Adel in den Dom-Capitel und Ritterstuben zugelas„sen werden, mit dieser Clausel keinen Nachtheil zuzu„ziehen gesonnen sey. Bei solchen Umständen wird der davon sonst „beschriebene Effect von gar geringer Kraft und Ergötzlichkeit ver„bleiben. Die den Stiftern und Ritterorden lassen diese Clau„sel gar nicht irren, sondern schließen denjenigen, wel„cher sich auf sein durch die Nobilitation erlangtes „Recht der 16 oder 8 Ahnen stützt, eben so wohl aus, als „denselben, welcher sonder dergleicher Ahnenzusatz „geadelt worden. S. 364. Der zum Reichs-Kammergerichts„Assessor Präsentirte ist dazu nicht qualificirt, wenn er selbsten oder „dessen Vater den Adelsstand erworben, unangesehen, daß in dem „Adelsbriefe vier Ahnen gnädigst suppliret worden." de Selchow Elementa juris Germanici privati. §. 112. — nec veram solidamque ordinis praerogativam impetrato hoc titulo nascuntur. §. 116. — nihil tamen cum pristino axiomata commune habet, nec quidquam praeter titulum nobile inde lucratur. §. 121. jus IV. VIII. et cet. imagi-

von vier rittermäßigen Ahnen — war auch zwischen ihm und dem Briefadel, entstand dagegen aber nicht zwischen dem letztern und den beiden zuletzt genannten Ständen, obgleich er durch den Adelsbrief in den Adel überhaupt aufgenommen war. Der Ritterstand war zwar seit längerer Zeit als dem deutschen hohen Adel nahe stehend, als ursprünglich mit ihm aus einem Stamme entsprossen und daher als eine niedere Klasse desselben angesehen und ebenfalls nobilitas oder nobilitas inferior oder media genannt (Seite 341) und daher bald als Adel- bald als Ritterstand bezeichnet*). Als Jahrhunderte später der Briefadel entstand, konnte bei damals unbezweifelt feststehenden deutschen Grundsätzen die Besorgniß, daß dieser Gleichheit der Benennung wegen beide Stände vermischt und der neuentstandene und der rittermäßige Adel für einen Adel gehalten werden könne, überall nicht entstehen. Dagegen war dies zu besorgen, nachdem die Ansichten der römischen Juristen überhand genommen und deutsche Institutionen durch römische Grundsätze verwirrt waren, insonderheit war dies in Ländern der Fall, in welchen der Briefadel häufig geworden und die erweiterten Grundsätze über Lehnsfähigkeit

---

num quod recens nobilitatio per fictionem tribuitur effectu utplurimum restitutus etc. Runde, deutsches Privatrecht. §. 384. „fingirte Ahnen und solche, welche dem Briefadel in den Di„plomen zugeschrieben werden, sind nirgend von einigem Werthe, „wo es auf wirkliche Ahnen ankommt und bis jetzt auch von keiner „Macht versucht worden, den Kapiteln jene statt diese aufzudringen." Danz, Grundsätze des deutschen Privatrechts. §. 347. „Sehr häufig „sind schon schon seit geraumer Zeit selbst Bürgerliche oder Neu-Ad„liche in den Freiherrnstand erhoben worden, ohne deswegen nicht „nur die Vorzüge des Freiherrnstandes, sondern nicht einmal „der Vorzüge des alten Adels theilhaftig zu werden. „So wenig sind diese Standeserhöhungen vermögend gewesen, ir„gend eine Realität des nur dem Namen nach damit „verbundenen höhern Standes zu bewirken."

*) Eichhorn, deutsches Privatrecht. §§. 3. und 56. Selchow, elementa juris germ. privati. §. 137.

den Bürgerlichen den Erwerb von Ritterlehnen möglich gemacht, auch ihnen Adelsbriefe ertheilt wurden und sie auch im Adel den Ritterbürtigen zur Seite stellten. Seit dieser Zeit ward in solchen Ländern sowohl von den Landesherren als von dem Ritterstande die Grenze zwischen diesen beiden Ständen sorgfältig und strenge aufrecht erhalten. Der Ritterstand ward in solchen Ländern in Gesetzen und öffentlichen Verhandlungen auch wohl Adel, aber doch meistens mit Erwähnung der Rittermäßigkeit, z. B. der ritterbürtige oder rittermäßige Adel, der Ritterstand oder die Ritterschaft von Adel oder der Adel von der Ritterschaft, genannt. In den Reichsgesetzen ist die Benennung Ritterstand noch bis zum letzten Reichs-Grundgesetz, der Wahl-Capitulation des Kaisers Franz II. (vergl. Anm. 393), beibehalten. In Ländern, in welchen der Briefadel spät und sparsam aufkam, und es daher außer dem Ritterstande keinen Adel gab, wurden die Ausdrücke Ritterstand, Ritterschaft und Adel vermischt, letzterer indessen gewöhnlich gebraucht. Es liegt am Tage, daß in solchen Ländern, z. B. in der Mark Brandenburg, Mecklenburg und Pommern, bis gegen das sieben- und achtzehnte Jahrhundert unter dem Ausdrucke: Adel, nur der Ritterstand bezeichnet und verstanden werden konnte, weil ein anderer Adel, als dieser, dort nicht vorhanden war.

§. 46.

Der wichtige Unterschied zwischen altem und neuem Adel ergiebt sich schon aus diesem kurzen historischen Umrisse. Historisch ist jener, bei der Ausbildung der deutschen Verfassung im zwölften und dreizehnten Jahrhundert größtentheils aus den Besitzern des größern Landeigenthums hervorgegangene Ritterstand und daher mit den Städten das älteste Element der Territorial-Verfassungen, der neue Adel

dagegen aber der, erst seit dem vierzehnten Jahrhundert*) außer der Verfassung durch Kaiserliche Gnadenbriefe aus dem Bürgerstande entstandene Adel. Jener beruht daher auf der Verfassung und ist in dieselbe verwebt und stets ein wesentlicher Bestandtheil derselben und hat an ihrer Ausbildung und Fortbildung Theil gehabt. Die Vertheidigung des Vaterlandes und die Berathung und Ordnung der innern Angelegenheiten desselben war seine Bestimmung und seit Jahrhunderten Gegenstand seiner ausgezeichnetsten Thätigkeit. Der Briefadel, weder für jene Zwecke entstanden und bestimmt, noch mit denselben beschäftigt, hat weder im Reich, noch in einzelnen deutschen Ländern eine öffentliche Stellung gehabt. Der alte Adel hat nicht blos als Ritterstand, sondern auch in dem, aus ihm hervorgegangenen Ritterthum in öffentlichen, wie in Standes-Verhältnissen einen geschlossenen, gleichen Grundsätzen unterworfenen, in Reichs- und Landesgesetzen anerkannten und mit ausgezeichneten Vorrechten versehenen, in die öffentliche Verfassung verwebten, besondern Stand gebildet. Der neue Adel dagegen hat einen besondern öffentlichen Stand nie gebildet und bilden können, und ist daher als solcher in den Gesetzen nicht anerkannt und nicht einmal anders, als um ihn vom Ritterstande zu unterscheiden, erwähnt. Der Ritterstand und der neue Adel waren daher, so wie ihrem Ursprunge und ihrer Bestimmung, so auch ihrer Verfassung nach, von einander getrennte Stände, zwischen welchen eben die bestimmte und feste Scheidewand — Ritterbürtigkeit und Ahnen — Statt fand, welche den erstern von dem Bürger- und dem Bauernstande schied, aber den neuen Adel von den beiden zuletzt gedachten Ständen nicht trennte (S. 357). Der Briefadel ward vielmehr so wenig als ein denselben

*) Die älteste Adelsverleihungs-Urkunde ist vom Jahr 1357 und in Spangenberg Lehre vom Urkunden-Beweise S. 125 abgedruckt.

dem Ritterstande annäherndes Verhältniß angesehen, daß nicht einmal die zwischen dem letzten und dem Bürgerstande bestehende Scheidewand zu Gunsten des neuen Adels verengt und etwa auf eine geringere Anzahl von Ahnen herabgesetzt ward, sondern nicht allein in eben dem Maaße, wie sie den Stand der Ritterbürtigen von dem der Freigebornen überhaupt trennt, blieb, sondern sogar durch eine größere Anzahl von Ahnen verstärkt und so fest und unübersteiglich beibehalten ward, daß weder die Machtvollkommenheit des Oberhauptes des Reichs, noch des Oberhauptes der Kirche vermochte, den neuen Adel über dieselbe weg in den Stand des alten Adels und in die Vorrechte desselben zu versetzen. Der neue Adel blieb vielmehr in den, vom Geburtsstande abhängenden Verhältnissen, des ihm ertheilten Adels ungeachtet, in den Verhältnissen des Standes der Freigebornen und konnte an den Rechten des Ritterstandes überhaupt, nur in den wenigen einzelnen Fällen und in eben der Art, wie der Bürgerstand, meistens nur vermöge des Doctorhuts Theil nehmen, aber des rittermäßigen Standes und der übrigen Rechte desselben nicht eher fähig werden, als bis er nach Verlauf mehrerer Generationen Rittermäßigkeit erworben hatte.

Der ebenbürtige und rechtsfähige Uebertritt aus einem Geburtsstand in einen anderen und in die Genossenschaft desselben und die Theilnahme an seinem Vorrechte erfolgte nach deutschen Grundsätzen nicht eher, als bis in der Abstammung von einer bestimmten Reihefolge von Eltern aus dem neuen Stande die Gesinnungen und nach damaliger Ansicht das Blut[406]) des letztern erworben und sich zu eigen gemacht waren. Mittelfreie erforderten die Geburt und Abstammung von vier freien Voreltern, der aus ihnen hervorgegangene Ritterstand aber die Abstam-

---

[406]) Phillips deutsches Privatrecht. S. 36 ff.

mung von eben so vielen ritterlichen Ahnen. Der Ritterstand war daher keineswegs nur eine besondere höhere Klasse des Standes der Freigebornen, und eben so wenig nur eine höhere Stufe des Adels, als der Briefadel, sondern bildete beiden gegenüber einen eigenen Stand, welchem zur Aufnahme die Abstammung von blos freien Ahnen nicht genügend, sondern die von ritterlichen Ahnen so nothwendig und wesentlich war, daß nur das eidliche Zeugniß von zwölf Ritterbürtigen sie zu bekräftigen vermochte und daß selbst Ritterbürtige durch einen spätern Mangel in dieser rittermäßigen Abstammung bis zur Ergänzung der letztern aus dem Ritterstande schieden.. Daß eine solche „recht- und rittermäßige" Abstammung gegen die Gebühr in der Reichskanzlei nicht bewirkt und erworben werden könne, lag eben so von selbst vor, als daß der Unterschied zwischen dem Ritterstande und dem Briefadel so auffallend war, daß schwerlich jemand beide Stände vermengte und den durch das Adelsdiplom eben aus dem Bürgerstand herausgetretenen Adlichen für einen Ritter und dessen bekannten Voreltern für die demselben als uralt-adliche Ahnen im Adelsbrief beigelegten alten berühmten Ritter hielt, und nicht einsah, daß, wenn der neucreirte Ritter wirklich ritterbürtig war, es der Creation dazu nicht erst bedurft hätte. Der Briefadel konnte daher eben so wenig in den Ritterstand erheben, als er nach der Absicht darin erheben sollte und jemals erhoben hat. Es hatte sich aber nach und nach in Deutschland ein, über dem unteren Bürgerstand stehender Stand gebildet (S. 340 ff.), der, so wie die Ritter später nobiles minores oder medii nobiles genannt wurden, als familiae quasi ingenuae und nach und nach Adel, vielleicht die nobiles tertii ordinis (S. 341) im Gegensatz zum Ritterstand bezeichnet ward [407]). Dieser

---

[407]) Rtccius a. a. O. S. 292 ff.

Adel bestand außer den wenigen, in den Ritterstand nicht übergegangenen Ministerialen und größern freien Eigenthümern größtentheils aus den in den Städten wohnenden Mittelfreien, die zum Theil zu eben dem Stande, aus welchem der Ritterstand hervorgegangen war, gehörten. Da diese Geschlechter dem ritterlichen Beruf nicht lebten und zum Theil Handel und andere städtische Gewerbe trieben und auf rittermäßige Ehen nicht hielten, und daher ihre Familien weder rittermäßig sich verhielten, noch ritterbürtig waren; so konnten sie zwar den Ritterstand so wenig erlangen, als behaupten, verloren indessen dadurch nicht ihren mittelfreien Stand und wurden als familiae quasi ingenuae angesehen, aus welchen bei steigender Bildung und Wohlhabenheit derselben aus den Verhältnissen selbst nach und nach zwischen dem Ritterstande und dem Stande der Bürger ein eigener Stand als ein ausgezeichneterer und eine Art von Adel sich bildete, und nach und nach in den Gesetzen anerkannt ward (S. 347). Dieser allgemeine Adelsstand ist derjenige, welcher durch die Kaiserliche Adelsdiplome verliehen ward.

Es entstand hieraus von selbst der Unterschied zwischen dem rittermäßigen oder alten und dem neuen oder nicht-rittermäßigen Adel, welcher letzterer theils aus jenen alten Mittelfreien theils aus den durch Diplome Geadelten bestand. Wenn der neue Adel den Adel der Patrizier Geschlechter nicht für ebenbürtig ansehen wollte; so hatte er Unrecht, da jener Adel ungleich älterer und ein ursprünglicher und Geschlechtsadel ist, in welchen der neue Adel erst durch einen Gnadenbrief versetzt ist. Mit Recht hat dagegen der alte rittermäßige Adel die Standesgleichheit der Patrizier, und um so mehr des später entstandenen Adels bestritten, da ihnen die Ritterbürtigkeit, mangelt und sie überdem meistens bürgerliche, mit dem Ritterstande unvereinbarliche Geschäfte trieben. Dieser Gegen

stand kam besonders zwischen der Ritterschaft in Franken und den in Nürnberg sich niedergelassenen Geschlechtern derselben, welche ihre Ritterbürtigkeit und Ahnen aufrecht erhalten hatten, zur Entscheidung der Kaiser Heinrich VI. und Karl V., welche den Adel derjenigen Geschlechter, welche ihren alten Militair- und Adelstand aufrecht und untadelhaft erhalten, das ist mit Kaufmannschaft nicht beleidigt hatten, für unmakelhaft und dem Landadel in allen gleich in so fern erklärten, als sie der Kaufmannschaft sich enthalten würden [408]). Als aber später mehrere dieser Geschlechter durch Heirathen außer dem Ritterstande ihre Ritterbürtigkeit verloren, andere neu Geadelte sie aber noch nicht erworben hatten, entstanden über ihre Zulässigkeit zur fränkischen Reichsritterschaft wegen ihrer reichsritterschaftlichen Güter mit derselben neue Streitigkeiten, welche durch den Receß vom Jahr 1698 (Anm. 400.) dahin beigelegt wurden, daß solche Familien, da es hierbei auch auf die Interessen ihrer Güter ankam, zwar zu Sitz und Stimme zugelassen werden, den Ritterbürtigen aber nachstehen sollten. „Nachdem — heißt es im Art. 15. des „Recesses — sich sowohl wegen der Immatriculation der „alten rathsfähigen Geschlechter in Nürnberg, als auch „der neu geadelten einige Difficultäten ereignen, um „welche sie entweder gar nicht oder doch schwerlich dazu „und bei denen Ritter-Conventen ad votum et sessionem kommen, da zumal die erstern durch ihre „eine Zeitlang Gewohnheit vielfältige Mißheirathen erforderliche ritter- und turniermäßige Ahnen mehrentheils verloren und dadurch sich selbsten aus dem alten Ritterstand

---

[408]) Riccius a. a. O. S. 297 in Kaiser Heinrichs VI. Diplom heißt es wörtlich: modo ut antea, sic et in posterum mercatura et cauponaria abstineant suisque anniis reditibus contenti vivant.

„und denen zukommenden Vorsitz und Präro-
„gativen herabgesetzet, die letztern aber die-
„selben noch niemahlen gehabt; als ist derer
„Admission ad votum et sessionem wegen, zum endli-
„chen und vesten Schluß gediehen, daß die **alten**
„rathsfähigen Geschlechter, wenn sie ihre acht
„rittermäßigen und Turnier-Ahnen, als vier
„von dem Vater und vier von der Mutter und
„unter solchen wenigstens zwei vom Vater,
„zwei von der Mutter jüngste Wappen aus
„der Reichsritterschaft vorlegen und erweisen
„können, mit dem alten turniermäßigen Adel
„in gleichem Range wie sie immatriculirt, si-
„tzen sollen. Dafern aber einer oder der an-
„dere seine ritter- und turniermäßige acht Ah-
„nen nicht erweisen könnte, soll er dem alten
„Reichsadel nachgehen und mit unter den
„neuen Familien, welche dergleichen noch nicht
„haben, den Sitz und Stimme nehmen. Wie
„denn, so viel den **neuen** Adel betrifft, es
„seyn Grafen, Freyherren oder Edelleute, die-
„selbe ad votum et sessionem praestitis
„praestandis künftighin ohn weitern Anstand
„zugelassen werden, jedoch keiner den Vorzug
„vor denen Ritter-Mitgliedern aus dem alten
„Ritterstand so lange und viele bis er acht rit-
„ter- und turniermäßige Ahnen erlanget, prä-
„tendiren."

Obgleich in spätern Zeiten die Benennung Adel auch für den Ritterstand üblicher ward (S. 360); so ward doch dadurch der Unterschied zwischen ihm und dem neuen Adel überall nicht verändert, beide blieben vielmehr nach wie vor verschiedene Stände, von welchen bis auf wenige einzelne Ausnahmen, nur der alte Adel ein mit besondern Vorrechten

versehener staatsrechtlicher Stand war, der neue Adel aber, persönliche Ehrenvorzüge abgerechnet, in öffentlichen Beziehungen keine Vorrechte vor dem Bürgerstande gab.

Das alte germanische Prinzip der Abstammung von standesgenossenlichen Voreltern, in Rücksicht auf den Ritterstand also von rittermäßigen Voreltern, hat in Beziehung auf den alten Adel sich fortwährend erhalten, obwohl es nach besonderen Verhältnissen der Länder und der Gegenstände modificirt ist. Im Allgemeinen und in den mehrsten deutschen Ländern ist der ursprüngliche Grundsatz der Nothwendigkeit der Abstammung von ritterbürtigen Ahnen für das Mitglied der Familie, um dessen Adel und Rechte es sich handelt, beibehalten und dabei auf dieses Mitglied Rücksicht genommen und hin und wieder nur die Anzahl der dazu erforderlichen Ahnen erhöhet und genügt daher nicht das Alterthum des Geschlechts allein, sondern es ist auch die Rittermäßigkeit der Geschlechter der Abstammung von mütterlicher Seite erforderlich — stiftsmäßiger Adel. In andern, besonders in Ländern, in welchen der Briefadel überall nicht oder doch wenigstens spät und sporadisch aufgekommen war, ward auf den Nachweis der Ahnen so strenge nicht gesehen; die alten Geschlechter des Landes kannten seit Jahrhunderten sich und ihre Rittermäßigkeit, und da sie damals nur unter einander heiratheten und Ehen mit Töchtern des neuen Adels, der im Lande nicht vorhanden war, nicht vorfielen, die mit Töchtern aus dem Bürgerstande aber damals nicht üblich waren; so bedurfte es nicht erst eines Nachweises der Ritterbürtigkeit, sondern ward vielmehr nur auf das Alter des Geschlechts und dessen Ritterstand gesehen. Dieser im Lande eingeborne Ritterstand war allein der Adel des Landes, da es in demselben keinen neuen Adel gab und in dem Zeitraum vom dreizehnten bis siebenzehnten Jahrhundert auswärtige Rittergeschlechter aus ihrem Vaterlande in ein fremdes Land sich nicht überzusiedeln pflegten. In solchen

Ländern konnte bis zu jener Zeit unter dem Adel möglicherweise nur der Ritterstand begriffen und zu einer Eintheilung desselben in alten und neuen überall keine Veranlassung vorhanden sein. Obwohl in spätern Zeiten die Ansichten von der Lehnsfähigkeit sich verändert hatten, und die Erwerbung von Ritterlehngütern nicht Ritterbürtigen mit oder ohne Briefadel gestattet hatten; so gelangten doch letztere auch in diesen Ländern nicht in den Ritterstand und in die Theilnahme an den Vorrechten desselben. Eben dieses war der Fall in Ansehung der auswärtigen ritterbürtigen Geschlechter, welche sich im Lande niederließen, da denselben zwar nicht die Ritterbürtigkeit, dagegen aber die Eingeborenheit fehlte und diese in den mehrsten Ländern theils überhaupt zur Niederlassung im Lande, theils zur Aufnahme in die Ritterschaft erforderlich war. Es ward daher in mehreren Ländern eine bestimmte Zeit oder Begebenheit, z. B. in Hessen die Regierung des Landgrafen Philipp des Großmüthigen, als Gränze der Eingeborenheit oder auch ein Termin bestimmt, nach dessen Ablauf fremde auswärtige adliche Geschlechter sie zu erwerben fähig sind, z. B. eine gewisse Anzahl von Jahren der inländischen Ansäßigkeit oder der Ablauf einer bestimmten Anzahl von Generationen. Mecklenburg ist vielleicht das einzige Land in Deutschland, in welchem sowohl der auswärtige alte und der neue Adel in Ansehung des Erwerbs von Rittergütern und den auf denselben haftenden Rechten und insonderheit der Landstandschaft gleichberechtigt mit dem alten und eingebornen Adel, und daher der Unterschied zwischen eingebornem und nichteingebornem Adel nur in Ansehung einiger weniger die Landstandschaft nicht berührender Verhältnisse stattfindet. Der alte Adel, der Umfang seiner Vorrechte mag nach der Verfassung der einzelnen Länder groß oder klein sein, beruht daher, nach gemeiner deutscher Verfassung auf der Abstammung von vier ritterbürtigen Ahnen, sowohl väter-

licher als mütterlicher Seite, nach der Verfassung einzelner Länder oder Corporationen, aber theils auf der Abstammung von der, nach dieser besondern Verfassung erforderlichen Anzahl von Ahnen väterlicher und mütterlicher Seite — **stiftsmäßiger Adel**, theils aber ohne Rücksicht auf Ahnen auf der Mitgliedschaft eines landesverfassungsmäßig eingebornen, zum alten Adel gehörigen Geschlechts — **eingeborner Adel.**

§. 47.

Es bedarf hier nicht der Aufzählung aller Vorrechte des Ritterstandes[409]). Eben so wenig bedarf es der nähern Erörterung, welche von diesen Vorrechten nach deutscher Verfassung auf den neuen Adel übergegangen und also nicht mehr besondere Rechte des alten Adels geblieben, sondern allgemeine Rechte des niedern Adels überhaupt geworden sind. Die allgemeinen deutschen Gesetze enthalten keine Abänderungen dieser Rechte, haben vielmehr noch bis auf das jüngste Gesetz des Ritterstandes ausdrücklich Vorrechte bestätigt (S. 319 ff.); die Erörterung nach den Gesetzen einzelner deutscher Staaten würde aber zu weit führen. Diesen Gegenstand im Allgemeinen aufgefaßt, fragt es sich zunächst: was ist der Moment, wodurch die Vorrechte des Ritterstandes auch auf den Briefadel übertragen sein sollen und wodurch sie hätten übertragen werden können, und welche sind diese Vorrechte?

Daß sie alle und zwar durch die Kaiserliche Verleihung von Ahnen und Ritterstand übertragen worden, wird gegen des

---

[409]) Sie sind näher ausgeführt in Riccius, Abhand. vom landsäßigen Adel und J. G. Cramer, de juribus et praerogativis nobilitatis avitae. Lip. 1749. Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts. §. 63. Danz, deutsches Privatrecht. Bd. IV. §. 35 ff. Posse a. a. O. und andern bekannten Werken.

Kaisers eigene Absicht und Ausspruch und gegen Offenkündigkeit schwerlich behauptet werden. Auch daraus, daß dem neuen Adel der Adel verliehen worden, zu welchem in dem allgemeinen Sinn der Ritterstand ebenfalls gehörte, folgt nicht, daß alle Vorrechte des letztern auf ihn übergingen. Der Adel des Ritterstandes war dadurch, daß er ein ritterbürtiger war, ein von dem Briefadel verschiedener; so wie der erlauchte Stand nobiles primi ordinis, so waren die Ritter nobiles secundi und der neue Adel tertii ordinis (S. 341); jene die nobilitas suprema und der Ritterstand die media, — da hier vom genus militare die Rede war, so ward der infima gar nicht erwähnt (S. 342); in allen Beziehungen, in welchen Ahnen erforderlich waren, waren daher Ritterstand und Briefadel verschiedene Stände und fand folglich zwischen ihnen keine Gleichheit des Adels statt. Der Ritterstand war ein eigener höherer und daher zum Adel gerechneter Stand, welchem, als später ein zu diesem Stande nicht geeigneter Adel aufkam, dieser eben so wenig, als dem hohen Adel sich gleichstellen konnte. Eben so wenig würde dies der Fall sein können, wenn, wie in der Beurtheilung unrichtig angenommen wird, der Ritterstand erst nach Erlöschung des Ritterthums Adel genannt worden oder gar erst geworden wäre (S. 80), weil durch die Veränderung des Namens des Ritterstandes die Ritterbürtigkeit und die darauf gegründeten Vorrechte weder hätten untergehen, noch auf diejenigen übertragen werden können, welchen zwar der Adelstitel verliehen war, die aber nicht ritterbürtig waren und nicht sein konnten. Es würde eine wahrhaft wundersame Uebertragung rein persönlicher Eigenschaften sein, wenn die Ahnen der Ritter, welche ein anderes Prädikat ausschließlich oder neben dem Ritterlichen annehmen, auf diejenigen übergingen oder ihnen zu Gute kämen, welche dieses angenommene Prädikat auch haben. Es ist aber auch die Behauptung, daß die Bezeichnung

Adel für den Ritterstand erst in spätern Zeiten aufgekommen und er dadurch untergegangen sei, durchweg geschichtswidrig. So wie der Stand selbst, so ist auch die Bezeichnung Ritterstand sowohl in den Reichsgesetzen, als in den Territorialgesetzen und deutschen Verfassungen — selbst noch in der neuesten preußischen landständischen — fortwährend geblieben und die Benennung Adel schlechtweg für den Ritterstand so unrichtig und fehlerhaft, daß sie nirgend, am wenigsten in die öffentliche Sprache aufgenommen worden, sondern vielmehr, wie nach dem neuesten Preußischen Gesetze in der Rheinprovinz beweisen, der alte Adel ritterbürtiger Adel, der Adel überhaupt aber schlechtweg Adel genannt wird. Eben so ungegründet ist die Behauptung, daß seit jener Zeit die Vorrechte des Ritterstandes gemeinschaftliche Rechte des ganzen Adels und selbst des Bürgerstandes geworden sind. Die Geschichte lehrt vielmehr durchweg das geradeste Gegentheil. Es ist aus derselben bekannt, daß gerade seitdem im Briefadel neben dem nicht zahlreichen Stadtadel eine neue Gattung von Adel ohne ritterliche Abstammung und Qualifikation entstanden war, aus Besorgniß, daß aus der Gleichheit der Benennung auf Gleichheit des Standes und der Vorrechte gefolgert werden möchte, nicht allein der Ritterstand, sondern auch Kaiser und Reich und die deutschen Fürsten sich eifrigst angelegen sein ließen, durch Gesetze, Ordnungen, Landtags-Recesse und andere Anordnungen einer solchen fehlerhaften, von römischen Juristen jedoch begünstigten Folgerung vorzubeugen und daher erklärten, daß die Vorrechte des Ritterstandes nur demselben allein zustehen, der neue Adel und der Bürgerstand aber derselben nicht fähig sei. Die behauptete Verschmelzung des Ritterstandes und des neuen Adels ist so geradezu widergeschichtlich und ungegründet, daß vielmehr erst seit jener Zeit, in den mehrsten Ländern die Anzahl von vier rittermäßigen Generationen, nach deren Zurücklegung eine solche

Verschmelzung nach den bisherigen deutschen Grundsätzen erfolgt sein würde, für zu geringe angesehen und, um diese Verschmelzung noch viel weiter hinaus zu setzen, verdoppelt, vervierfacht und selbst verachtfacht ward. Und doch soll sie sogleich erfolgt sein! So wie die Geschichte beweiset, daß die Vorrechte des Ritterstandes und alten Adels durch Verleihung des Adels auf den neuen Adel nicht übergegangen sind; so hat es auch bis jetzt noch keinen Rechtsgelehrten gegeben, der dies behauptet hätte [410]).

Allerdings sind mehrere dieser Vorrechte im Laufe der Zeit überhaupt untergegangen, wenigstens außer Uebung gekommen und zum Theil allgemeine Rechte aller Unterthanen geworden oder als auf Rittergütern haftende und daher auf jeden Besitzer, mithin auch auf den nicht-ritterbürtigen Adel und selbst den bürgerlichen Gutsbesitzern übergehende Rechte angesehen. Dieser Uebergang beruht aber nicht auf der behaupteten Gleichstellung und Verschmelzung des alten und neuen Adels, sondern auf dieser spätern Veränderung dieser Rechte. Der Unterschied zwischen altem und neuem Adel besteht daher in Ansehung aller derjenigen persönlichen oder dinglichen öffentlichen oder Privatrechte und Verhältnisse unverändert fort, zu welchen nach allgemeinen oder Landesgesetzen oder Herkommen und besonderen Bestimmungen und Anordnungen Ritterbürtigkeit erforderlich ist.

Der neue Adel hat daher durch die Verleihung des Adelsstandes nur die in dem Adelsstande überhaupt enthaltenen, aber nicht die dem Ritterstande oder einer andern

---

410) vergl. Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht. §. 6. Mittermaier a. a. O. §. 57. Phillips, Grundsätze des deutschen Privatrechts. II. Band S. 66 ff. Maurenbrecher, Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Rechts. Bd. 11. §. 589.

besondern Klasse des Adels[411]) eigenthümliche Rechte erhalten können, weder, wenn man den Ritterstand mit dem Verfasser der Beleuchtung für erloschen hält, als Erben desselben und seiner Ritterbürtigkeit, noch als dessen Standesgenosse im Ritterstande, was er überall nicht, sondern vielmehr nach dem Ausspruch des Verleihers alles Adels — „denen älteren Geschlechtern aus der Ritter„schaft nicht gleich zu achten ist" (S. 347).

Obgleich schon nach allgemeinen Grundsätzen überhaupt Standeserhöhungen einen, auf thatsächlichen Erfordernissen gegründeten Stand und insonderheit Adelsbriefe den Ritterstand nicht übertragen können, und dies am wenigsten dann geschehen kann, wenn Gerechtsame Anderer dadurch beeinträchtigt würden; so ist doch dieser Grundsatz, als der Briefadel häufig geworden war und in den Adelsdiplomen sogar jene Erfordernisse ergänzt wurden, seit Kai-

---

[411]) Z. B. der Bannerherren, d. h. diejenigen, welche nicht allein ritterbürtig sein, sondern auch schon die Ritterwürde erlangt haben mußten, und zehn Helme oder Spieße gegen den Feind stellten. de Selchow, elem. jur. germ. §. 116. quamquam hodie familiis nobilibus bannerii dominorum elogium imperiali codicillo hereditario jure conferatur, nihil tamen cum pristino axiomate communae habet nec quidquam praeter titulum nobilis familia inde lucratur. Danz a. a. O. Th. 24. — der durch Kaiserliche Gnadenbriefe ertheilte Titel „Reichs-Bannersherr erhebt, so „wenig, als andere Titel, aus dem Stande des niedern Adels." So auch die Freiherrn. Danz Th. III. S. 326 „nunmehro haben „unzählige Adliche durch Kaiserliche Standeserhöhungen sich zu Frei„herrn erklären lassen, aber das hat die Scheidewand zwischen dem „hohen und dem Freiherrn vom niedern Adel nicht heben können. „Sehr häufig sind vielmehr seit geraumer Zeit selbst Bürgerliche oder „Neuadliche in den Freiherrnstand erhoben worden, ohne deswe„gen nicht nur der Vorzüge des Freiherrnstandes, son„dern nicht einmal der Vorzüge des alten Adels „theilhaftig zu werden. So wenig sind diese Stan„deserhöhungen vermögend gewesen, irgend einige „Realität des nur dem Namen nach damit erworbenen „höheren Standes zu bewirken."

ser Karl V. in den Kaiserlichen Wahlkapitulationen ausdrücklich anerkannt und bestimmt, daß die Standeserhöhungen dem juri territoriali unnachtheilig sein, „und wo „ein oder der andere Stand erweislich darthun werde, „daß er in einen obigen Stücken bisher gravirt und „an seinen Gerechtsamen durch neue Standeserhöhungen „beeinträchtiget worden, derselbe mit seinen habenden Be„schwerden genüglich gehört und des unbillig Vorgegangene „geändert und abgestellt werden solle." Es liegt aber unverkennbar vor, daß der Ritterstand sowohl an seinem Stande selbst, als an den Gerechtsamen desselben beeinträchtigt werden würde, wenn Personen ohne gesetzliche Qualification in denselben und zur Theilnahme an dessen Gerechtsamen zugelassen würden.

Von sogenannten dinglichen Adelsrechten, von Gerichtsbarkeit, Steuerfreiheit u. s. w. konnte nach den Grundsätzen des deutschen Rechts in den Ländern, in welchen sie sich erhalten haben, beim Briefadel nicht die Rede sein, da nach diesen Grundsätzen diese Rechte dem Besitzer des Guts nicht vermöge des Gutsbesitzes, sondern vermöge des Ritterstandes, mithin auf dem Gute des nichtritterlichen Besitzers nicht ihm, sondern dem Verleiher oder dem Landesherrn zustehen, denselben aber durch die Nobilirung des erstern nicht entzogen werden konnten.

Durch den Briefadel können daher nur die mit dem Adelsstande als allgemeinen Stand verbundenen persönlichen Rechte (die persönlichen, gemeinen Vorrechte z. B. die adlichen Vorrechte des Namens, Wappens, Ranges und Gerichtsstandes[412]), keineswegs aber die besondern Vorrechte einer besondern Klasse des Adels, z. B. des Ritterstandes, übergehen.

---

[412]) Mittermaier a. a. O. §. 47. Danz a. a. O. Bd. IV. §. 367. Phillips a. a. O. S. 67 ff. Maurenbrecher, Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Rechts. Th. II. §. 587. Ob=

§. 48.

Die vielen Irrthümer über die sogenannten dinglichen Gerechtsame des Adels sind aus der unrichtigen Ansicht, in welcher sie aufgefaßt und nach der römischen Theorie von dinglichen Rechten beurtheilt sind, und nach derselben auf dem Gute haften und mittelst desselben auf den Besitzer übergehen sollen, entstanden. Diese Theorie widerspricht dem deutschen Rechte, unter und nach welchem diese Vorrechte entstanden und gebildet sind und daher auch nur beurtheilt werden können. Diese Vorrechte entstanden in der Zeit, in welcher das platte Land schon aus Landgütern bestand, von welchen jedes einen Besitzer und Eigenthümer — Fürst, Geistlichkeit, Freigeborne oder Gutsbesitzer und Städte — hatte, und in Hufen getheilt war, welche von dem Eigenthümer entweder selbst bebaut oder zu diesem Zweck an Bauern ausgethan oder von diesen, wie selten der Fall war, zwar eigenthümlich aber von Gutsbesitzern abhängig, besessen waren. Der Gutsbesitzer hatte schon als Grundherr Gewalt über seine Hintersassen und war nach dem Heerbann ihr Anführer. Bald entstand Lehnsverfassung und Ritterthum, zum Besitz eines Landguts genügte Freigeborenheit nicht mehr, sondern war Lehnsfähigkeit und Ritterbürtigkeit erforderlich. Gleichzeitig entwickelte in den einzelnen deutschen Ländern die Verfassung sich mehr und mehr, der Ritterstand, bestimmt mit dem Fürsten zu fechten, zu berathschlagen und zu richten, erhielt in derselben eine bedeutende Stelle, ward gewissermaßen ihre Grundlage; insonderheit war die neue Lehns- und Rittermiliz hauptsächlich auf dem Ritterdienst gegründet, gegen dessen Leistung der Ritterstand von den Abgaben und Dien-

---

gleich auch in dieser Beziehung der Briefadel allen Adel nicht durchweg gleich gesetzt ward und z. B. nur Wohlgeborner, der alte Adel aber: Hochwohlgeborner erhielt. Leyser, medit. ad Pand. sp. 674. Römer, Sächsisches Staatsrecht. Bd. III. S. 145.

sten der übrigen Unterthanen befreit war. Nach dem Grundsatze des deutschen Rechts: Frei Mann, frei Gut befreite der Ritter durch den Ritterdienst auch sein Landeigenthum von anderen Abgaben und Diensten. Auch die übrigen Gegenstände der innern Verwaltung wurden näher geordenet, und unter denselben insonderheit die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, die Rechtspflege und überhaupt die obrigkeitliche Gewalt in den Städten und auf dem platten Lande. Auf den Gütern des Landesherrn handhabten sie die Voigte, auf denen der Städte die Obrigkeit der letzteren. Auf den Landgütern des Ritterstandes konnten sie möglicherweise keinen andern, als den auf dem Rittersitz wohnenden Gutsherrn überlassen werden, da, abgesehen sowohl davon, daß landesherrliche Voigte nicht auf jedem Gute sein konnten, als von der Unfreiheit und Unfähigkeit der Gutshintersassen, er bereits Grundherr war und es sich hier um öffentliche Rechte handelte, deren nur der Ritterstand fähig, und mit Ritter- und Lehnspflichten und Diensten dem Fürsten besonders verbunden war. Aus diesen Verhältnissen ging für den Ritter auf seinem Gute das obrigkeitliche Verhältniß hervor, in welchem der Vogt auf den landesherrlichen Gütern sich befand, und eben diese Verhältnisse und die Stellung dieser Gutsbesitzer zum Fürsten setzte sie in die Lage gegen die damals schon aufgekommenen Grundsätze der Regalität mehrerer zur Bebauung des Grundeigenthums nicht gehörigen Gegenstände, z. B. der Jagd, der Benutzung der Gewässer, der Mineralien u. s. w. sich zu schützen und diese Rechte sich zu erhalten.

Die Verfassung und insonderheit die Rechte der Gutsbesitzer bildeten sich hiernach in zwei verschiedenen Richtungen aus. Die **eine** gründete sich lediglich auf das Eigenthum am Grund und Boden des Guts, sowohl an dem, welchen sie selbst bebauten, als an dem, welchen sie anderen zur Bebauung ausgethan hatten (Grundeigenthum, Guts-

eigenthum); die **andere** Richtung betraf die eben erwähnten öffentlichen Verhältnisse, sowohl die persönlichen und die auf das Landeigenthum übertragene Abgabenfreiheit des Ritterstandes, als die obrigkeitlichen Rechte und die Gerechtsame, welche in der Folge nicht mehr als gewöhnliche Benutzung des Grund und Bodens, sondern als öffentliche Rechte angesehen wurden (Gutsherrlichkeit, Gutsobrigkeit). Die Gerechtsame des Ritterstandes in Beziehung auf seine Landgüter, beruheten daher auf zwei verschiedenen Fundamenten. Die ersteren hatte er aus dem privatrechtlichen Grunde des Eigenthums mit jedem Eigenthümer gemein, die anderen aber nicht vermöge des Eigenthums, sondern vermöge des Ritterstandes und des in der Verfassung beruhenden Grundsatzes, daß diese Vorrechte einem Ritter auf seinem Landgute zustehen. Sie beruhete auf eben dem Grunde, wie die Abgabenfreiheit, die nicht auf dem Gute haftete und nicht bei jedem Besitzer desselben, sondern nur bei einem ritterbürtigen Besitzer, und zwar wegen seiner persönlichen Ritterfreiheit, und weil es das Gut eines Ritters war, zur Anwendung kam.

Da nur ein Ritterbürtiger diese Gerechtsame besitzen konnte, und sie daher dem Gutsbesitzer nicht, wie die auf dem Gute selbst haftenden Rechte, z. B. Dienstbarkeiten und Bannrechte vermöge des Eigenthums an dem Gute, sondern nur vermöge seines Ritterstandes zustanden; so wurden sie nicht, wie jene, Gutsrechte, sondern ritterliche oder adliche Rechte genannt und dadurch von den ersteren unterschieden.

In Beziehung auf jene aus dem Eigenthum fließenden Rechte, mithin auf Privatrechte, konnte bei Gleichheit des Eigenthums, der Stand des Besitzers keinen Unterschied machen, desto erheblicher war der Unterschied dagegen in Anse-

hung der, über die gewöhnliche Benutzung des Guts hinausgehenden, öffentlichen Verhältnisse, zu welchen die obgedachten adlichen Rechte gehören, nach Verschiedenheit des Standes der Besitzer. Auf dieser Verschiedenheit beruhete die später entstandene Eintheilung in Ritter- oder adliche und andere Güter, welche in den verschiedenen Ländern mannigfaltig, bald Sattel-, Erbgehörige-, Hausmanns- ꝛc. Güter genannt wurden (S. 52), wogegen die, welche nach dem Stande des Besitzers mit adlichen Rechten besessen waren, Ritter- oder adliche Güter genannt wurden. Die Ansicht, daß die Eigenschaft eines Ritterguts keine stabile Eigenschaft eines Guts, sondern nach dem Stande des jedesmaligen Besitzers veränderlich war, ist hiernach theoretisch allerdings gegründet,*) aber praktisch deshalb in frühern Zeiten nicht eingetreten, weil nur der Ritterstand überhaupt fähig war, freie Landgüter, in Ansehung welcher solche Vorrechte nur Statt finden konnten, zu besitzen, und sie daher fortwährend nur von Rittern besessen wurden. Aus diesem, durch Jahrhunderte fortgesetzten Besitz solcher Güter durch Ritter entwickelte sich in der Schule der römischen Juristen seit dem sechszehnten Jahrhundert nach und nach die Ansicht, daß diese ursprünglich nur dem Gutsbesitzer vermöge seines Standes zustehenden, mithin persönlichen Rechte auf dem Gute selbst haften und daher dingliche Rechte sein. Diese irrthümliche Ansicht drang indessen weder in die Gesetze, noch in das öffentliche Leben ein, vielmehr gingen in den seltenen Fällen, in welchen solche Güter an Besitzer nicht-ritterlichen Standes kamen, auf denselben weder die ritterlichen Vorrechte, noch die ritterlichen Pflichten über. Das deutsche Recht blieb sich daher vollkommen konsequent, indem es den Grund-

*) Maurenbrecher, Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Rechts. (zweite Auflage) §§. 595. 596.

satz festhielt, daß, da diese Rechte nur dem Gutsbesitzer zustehen, weil er vom Ritterstande ist, sie ihm auch nur, wenn er diesem Stande angehört, zustehen können. Eben so konsequent wurde daher, als in mehreren Ländern erweiterte Begriffe von Lehnsfähigkeit nicht-ritterliche Personen zur Erwerbung von Ritterlehnen zuließen, das Lehngut selbst von den adlichen Rechten des ritterlichen Besitzers strenge gesondert und diese Erwerbungsfähigkeit nur auf ersteres und das Gutseigenthum beschränkt, von derselben aber die adlichen Rechte ausgeschlossen; (§. 7.) der Erwerber erwarb daher zwar ein Gut, vielleicht selbst ein Lehngut, aber kein Rittergut (S. 252). Es ist dies in Ansehung mehrerer adlichen Gerechtsame, insonderheit der Gerichtsbarkeit und der Jagdgerechtigkeit im §. 7. aus der Verfassung mehrerer Länder dargethan, deren Anzahl leicht vermehrt werden könnte und wird hier nur vorläufig bemerkt, daß aus eben dem Grunde in den mehrsten Ländern auch die Landstandschaft, als bei derselben auf den Besitz eines bestimmten Guts gesehen ward, ebenfalls auf den unritterlichen Besitzer nicht überging und daß daher auch in den Ländern, in welchen die Lehnsfähigkeit des Bürgerstandes im Allgemeinen anerkannt war, dazu dennoch der Erwerb des Adels gewöhnlich nothwendig gehalten ward (S. 353). Mit Recht werden daher die Rittergüter betreffenden Rechte des Ritterstandes, in sofern sie nicht aus dem Eigenthum hervorgehen, in Vorrechte getheilt, welche auf der alten Verfassung des Ritterstandes und in solche, welche auf neueren Rechtstiteln beruhen [413]).

---

[413]) de Selchow, elementa juris germanici privati §. 160. jura Praedii nobilis duplicis sunt generis. Alia enim, quae ex pristina nobilium libertate, immunitate originaria, pactis antiquis Principum cum statibus, statuque militari Germaniae mediae deducuntur, cum in plerisque provinciis eadem esse deprehendantur, merito etiam praesumuntur, alia vero noviori aetate privilegiis Principum specialibus collata esse intelliguntur atque ideo ab allegante probanda sunt. de Pufendorff, observ. ju-

Das deutsche Recht war daher sowohl im Grundsatz, als in Anwendung desselben auf einzelne adliche Rechte völlig konsequent. Das römische Recht erhielt indessen, wenigstens im System, das Uebergewicht in einem Zeitalter, in welchem die Geschichte und der Charakter deutscher Institutionen fast gänzlich unbekannt war und ihre Natur nach jenem Rechte beurtheilt ward. Die römischen Rechtsgelehrten wandten daher die römische Theorie von persönlichen und dinglichen Rechten, nach welcher das Subjekt der letzteren das Gut, auf welchem dieselben ausgeübt würden, selbst ist, um so mehr auf jene adlichen Rechte an, als sie seit Jahrhunderten fortgesetzt von allen Besitzern des Guts ausgeübt waren ohne zu bedenken, daß diese Ritter waren. Aus diesem Irrthume wurden daher die auf dem Ritterstande der Besitzer gegründeten persönlichen Rechte als dingliche Rechte im Sinne des römischen Rechts, mithin als auf dem Gute selbst haftende Rechte und das Gut selbst als deren Subjekt angesehen. Der hierin selbst nach dem römischen System liegende Irrthum ergiebt sich von selbst, noch stärker ist derselbe aber in Beziehung auf das deutsche Recht und die Natur dieser Rechte. Allerdings betreffen die adlichen Rechte nicht blos persönliche und Familienverhältnisse der Ritter, sondern die bedeutendsten derselben beziehen sich auf ihre Verhältnisse zu den, von ihnen besessenen, Landgüter und stehen ihnen in Rücksicht auf dieselben zu, und sind daher die ritterlichen Vorrechte allerdings theils persönliche, theils dingliche. Es liegt indessen von selbst vor, daß diese dinglichen Rechte von ganz anderer Natur, als die des römischen Rechts sind, und daß daher der Grund dieser Eintheilung bei beiden durchaus verschieden ist. Das römische Recht nimmt bei dieser Ein-

---

ris universi. T. II. obs. 34. Becmannorum, Consilia T. I. p. 351.

theilung auf das Subjekt, das deutsche Recht aber, insofern es diese Eintheilung überhaupt macht, auf das Objekt der Rechte Rücksicht; nach jenem haftet das Recht auf dem Gute selbst nnd geht mit demselben auf jeden Besitzer ohne Rücksicht auf seine persönlichen Verhältnisse durch die Erwerbung des Guts über und wird von ihm, weil er das Gut besitzt, ausgeübt. Nach deutschem Recht aber haftet das Recht überall nicht auf dem Gute, sondern ist ein persönliches Recht des Besitzers und das Gut nur der Gegenstand, auf welchem das Recht dem Besitzer zusteht; hier geht das Recht nicht auf jeden Gutsbesitzer, sondern nur auf denjenigen über, der die zu diesem Recht erforderlichen persönlichen Eigenschaften, und, wenn dazu ein bestimmter Stand gehört, diesem angehört, hier ist nicht, wie dort, ein dem Gut und dessen Benutzung nützliches Privatrecht, sondern ein öffentliches Recht Gegenstand der Befugniß, ein Recht, was außer dem Grundeigenthum liegt und daher auch nicht mit jedem Grundeigenthum, sondern nur mit dem freien und auch dann nicht von jedem, sondern nur von einem ritterlichen Stande deshalb erworben wird, weil nach der Verfassung jedem aus demselben diese Rechte auf dem von ihm besessenen Gute vermöge seines persönlichen Standes zustehen. Dingliche Rechte im römischen Begriffe sind Rechte, welche einem Grundstücke gegen ein anderes Grundstück, vermöge eines besondern privatrechtlichen Titels zustehen, die sogenannten dinglichen adlichen Rechte sind aber Vorrechte, welche nach deutscher Verfassung einem Ritter, wenn er ein Landgut besitzt, auf demselben oder in Beziehung auf dasselbe vermöge seines Ritterstandes zustehen. Die Gerichtsbarkeit, das Patronatrecht, die Steuerfreiheit, die Jagdgerechtigkeit und die übrigen adlichen Rechte des rittermäßigen Gutsbesitzers sollten gleichartige Vorrechte sein, wie das einem Gute auf dem an-

dern zustehende Holzungs-, Hut- und Weiderecht und wie alle übrigen Dienstbarkeits- und Zwangsrechte. Man ging aber dennoch so weit, daß Rechte des Ritterstandes, welche auf die Benutzung des Landguts sich nicht bezogen, und selbst im römischen Sinne nicht, als dingliches Recht angesehen werden konnten, sondern lediglich zu den persönlichen Rechten des Ritterstandes gehören, als dingliche Gutsrechte anzusehen [414]). Der Schluß, weil der Ritterstand Landgüter besitzt, haften die dem Ritterstande in Ansehung derselben zustehenden Vorrechte auf den Landgütern selbst, ist offenbar eine Verirrung und würde voraussetzen, daß die Erwerbung eines Landguts den Ritterstand verleihe, mithin das bewirke, was ein Kaiserliches Adelsdiplom zu bewirken nicht vermögte. Die Klosterfähigkeit der Töchter aller Gutsbesitzer zu adlichen Klosterstellen würde aus einem so inconsequenten Fehlschluß folgen.

Die römische Theorie von dinglichen Rechten auf die dinglichen adlichen Gerechtsame hat ihren Ungrund auch dadurch bestätigt, daß sie, obwohl sie Jahrhunderte hindurch in Lehrbüchern herrschte, dennoch in Deutschland nicht hat ins Leben treten können und, wo dies theilweise geschehen ist, dies nur unter harten Kämpfen und mannig-

---

[414]) Posse, über die Rechte des deutschen Adels. (Rostock und Leipzig 1802). S. 11: „Je mehr in dem Partikularrechte der „deutschen Staaten der Adel sich in dem Besitze seines alten öffent„lichen und Privatrechts erhalten hatte, desto angelegentlicher ließen „es sich seit der Zeit, als man das fremde Recht für alleiniges ge„meines Recht hielt, die Rechtsgelehrten sein, Alles gemein zu ma„chen. Sie erklärten nicht nur, denn dies war der Weg, der am „bequemsten zu jenem Zwecke führte, alle Vorrechte des Adels für „dinglich, sondern sie wurden sogar so dreist, auch die ausdrücklich „und namentlich für den Adel in den Landesgesetzen erhaltenen Pri„vatrechte auf die bürgerlichen Besitzer adlicher Güter auszudehnen. „Was nach dieser Bemühung dem Adel noch übrig geblieben war, „hat man endlich in der Gleichmachungsperiode von vornher für „gleiche Rechte aller Adamskinder postulirt."

faltigen Modalitäten erfolgte, welches alles der Fall nicht hätte sein können, wenn sie mit der deutschen Verfassung übereingestimmt hätte. In fast allen deutschen Ländern ward, seitdem jene Theorie aufgekommen, der Anwendung derselben durch ausdrückliche Landesgesetze vorgebeugt und in Ansehung sowohl der Vorrechte des Ritterstandes überhaupt, als einzelner dieser Vorrechte die deutsche Verfassung durch ausdrückliche Vorschriften aufrecht erhalten, und bestätigt, daß jene adelichen Vorrechte nur dem Ritterstande verbleiben und auf nicht-rittermäßige Besitzer der Landgüter nicht übergehen sollen (§. 7.). In der später durch nähere Kenntniß der deutschen Rechte geläuterten Jurisprudenz ward jene irrthümliche Theorie aufgegeben, indem eine dritte Klasse von adlichen Rechten, die der gemischten Rechte, aufgestellt und zu derselben diejenigen Vorrechte gerechnet wurden, welche zwar nicht blos persönliche Standesrechte sind, aber doch auch nicht schlechthin auf dem Gute haften und mit demselben auf jeden Besitzer übergehen, sondern auf beiden, Stand und Gut, zugleich beruhen, und daher zu ihrem Besitz beide erfordern. Allein diese Ansicht ist nicht minder ungegründet ist [415]), weil auch sie das Gut als Mit-Subjekt des Rechts unterstellt, obwohl derselbe nur Gegenstand desselben und der Besitz nur Bedingung dieses Rechts ist; vor der frühern Ansicht hat sie indessen doch den Vorzug, daß sie in der Anwendung mehr mit der Verfassung in den verschiedenen deutschen Ländern übereinstimmt. Allein bei noch erweiterter Kenntniß der deutschen Geschichte und Rechtsverfassung mußte der Irrthum, aus welchem diese neu gebildete Klasse adlicher Rechte entstanden war, und die innere Unhaltbarkeit derselben sich darstellen. Es

---

[415]) Wie schon Seger in der Dissertation de conjunctione loci et suffragii in comitiis Provincialibus cum dominino praediorum Lips. 1769. §. 4. bemerkt hat.

ergab sich aus ihr selbst, daß sie weder aus dem Ursprung und der Natur der in Frage stehenden Rechte, noch aus der deutschen Verfassung abgeleitet, sondern nur von der Theorie eines fremden Rechts zur Vermittelung zwischen dem deutschen und dem römischen Recht aufgestellt sei. Waren nach dem erstern die adlichen Gerechtsame, welche dem Adel in Ansehung seiner Güter zustanden, Rechte des Ritterstandes, nach der letztern aber Gerechtsame, welche auf den Gütern hafteten, und durch deren Erwerbung auf jeden Besitzer übergingen; so sollte die neue Theorie beide Ansichten dadurch vereinigen, daß sie die adlichen Gerechtsame in drei Klassen theilte, indem sie 1) rein persönliche Rechte des Adels, und 2) rein dingliche Rechte des Guts annahm, von welchen die erstern auf den nicht-ritterlichen Besitzer nie, die letztern aber auf jeden Besitzer übergingen, demnächst aber auch 3) gemischte, nämlich solche Rechte bildete, welche zwar dem Gute ankleben, aber von dessen Besitzer nur ausgeübt werden dürfen, wenn er überhaupt von Adel oder von dem zur Ausübung derselben nach der Landes-Verfassung qualificirten Adel ist.

Dieser Unterschied traf den eigentlichen Gegenstand nicht, weil darüber, daß die rein persönlichen auf das Gut sich nicht beziehenden Adelsrechte auf einen nicht-adlichen Besitzer desselben nicht übergehen, d. h. daß der Gutsbesitz nicht den Adel verleihe, eben so wenig Zweifel obwalteten, als darüber, daß das Gut und die aus dessen Eigenthum fließenden Gerechtsame auf jeden Besitzer übergehen. Die neue Theorie zog daher in ihre Unterscheidungen dazu gar nicht gehörige Gegenstände. Die dritte Klasse allein traf und betraf daher den eigentlichen Gegenstand, die sogenannten adlichen Gutsgerechtsame, bezeichnete sie aber weder, richtig noch erschöpfend als Gerechtsame, welche zwar auf dem Gute haften, jedoch von dessen Besitzer nur, wenn er von Adel ist, ausgeübt werden können. Sie hielt

daher das Gut für das Subject des Rechts, die Wirksamkeit und Ausübung desselben aber für abhängig von der Person des Besitzers des Guts, mithin für ein durch die persönliche Eigenschaft des Besitzers bedingtes Recht des Guts. Obgleich hierdurch diese Gerechtsame besonders nach ihrer gegenwärtigen Lage bezeichnet ward; so stimmt doch diese Bezeichnung in ihrer Grundlage weder mit der Geschichte noch mit der Beschaffenheit dieser Gerechtsame überein und gewährt überall keinen allgemein gültigen und auf alle adlichen Gerechtsame anwendbaren Grundsatz. Es muß vielmehr bei jedem dieser Gerechtsame der Ursprung und die Natur derselben untersucht und nach denselben ermittelt werden, ob sie ein dingliches oder ein persönliches Recht und, wenn sie ein dingliches Recht ist, ob dasselbe von jedem oder nur von einem ritterlichen Besitzer ausgeübt werden könne. Stellt bei dieser Untersuchung das Recht als ein persönliches sich dar; so kann dasselbe deshalb, weil zu dessen Ausübung der Besitz eines Gutes erforderlich ist, nicht in ein rein persönliches oder in gemischtes getheilt werden, da auch bei den persönlichsten Gerechtsamen über ein Gut und wegen eines Gutes — und von diesen ist hier nur die Rede — das Gut, der Gegenstand desselben, und ohne dasselbe das Recht selbst ungedenkbar ist. Jedes Recht erfordert ein Subject und ein Object, das Object kann aber nicht zugleich auch Subject sein und es eben so wenig deshalb werden, weil es Object ist, als weil jeder Erwerber desselben durch die Erwerbung selbst Subject des Rechts wird. Wäre z. B. die Patrimonialgerichtsbarkeit ein Vorrecht jedes adlichen Gutsbesitzers; so würde sie deshalb, weil das Gut ihr Gegenstand ist, nicht auf dem Gute haften und das Gut nicht das Subject derselben und Gerichtsherrschaft über sich selbst sein und dies eben so wenig deshalb eintreten, weil die Patrimonialgerichts-

barkeit mit dem Eigenthum des Guts auf jeden Erwerber übergeht.

Die richtige Auffassung der dinglichen und persönlichen Gutsgerechtsame hat auf die vorliegende Untersuchung einen so erheblichen Einfluß, daß sie eine nähere Erörterung bedarf. Da sie nicht erschöpfender, als von dem, unserm Vaterlande Mecklenburg und der Rechtswissenschaft zu früh entrissenen Professor Posse zu Rostock erfolgt ist; so hebe ich dessen eigene Worte hier aus[416]).

„Patrimonialgerichtsbarkeit, die seit dem funfzehnten Jahr„hundert als Regalien in Anspruch genommenen natürli„chen Eigenthumsrechte, die Freiheit von Abgaben, die „Landstandschaft, waren persönlich, d. h. sie stan„den jedem, der aus einem ritterlichen Geschlechte ab„stammte zu, und es änderte an dieser Beschaffenheit durch„aus nichts, daß Einige Vermögen, vorzüglich unbewegli„ches, voraussetzten, wenn sie wirksam sein sollten. Selbst „die durch den Kaiser der Schaar des Adels zugesellt wurden, „traten in den Genuß derselben nicht ein, wie schon aus der „Nothwendigkeit, die Ahnenzahl zu erhöhen, erhellet. Erst „dann, als man in einzelnen Ländern im Anfang des sie„benzehnten Jahrhunderts anfing, adliche Lehne in bürger„liche Hände kommen zu lassen, entstand der Begriff von „dinglichen adlichen Rechten oder solchen, die die adli„chen Besitzer als solche geübt hatten, die aber mit dem „Gute auch auf einen nichtadlichen Besitzer übergehen konn„ten. Welche Rechte für dem Gute anklebend gehalten

---

[416]) Ueber die Rechte des deutschen Adels in vorzüglicher Rücksicht auf die Eintheilung derselben in persönliche und dingliche, vom Professor **Posse** zu Rostock (Rostock und Leipzig. 1800. 8.) (auch in Abhandlungen einiger vorzüglichen Gegenstände des deutschen Staats- und Privatrechts von Dr. **Adolph Heinr. Felix Posse,** Professor des Staats-, Lehn- und deutschen Rechts zu Rostock. Erstes Heft. (Rostock und Leipzig. 1802. 8.) Abh. II. S. 1—102.

„werden müssen, ist theils aus der Natur des Gegenstan-
„des überhaupt, theils aus der ursprünglichen Beschaffen-
„heit desselben, theils aus der jetzigen Staatsverfassung
„zu beurtheilen. Bei allen eigenthümlich deutschen Gegen-
„ständen, deren rechtliche Natur nur allein aus einheimi-
„schen Quellen und aus der Geschichte ihrer Entstehung
„und Ausbildung geschöpft werden kann, muß man den
„Grundsatz für richtig anerkennen, daß ihre ursprüngliche
„Beschaffenheit so lange für existirend angenommen wer-
„den müsse, bis eine spätere Abänderung derselben aus
„einem zu erweisenden Grunde dargethan werden kann.
„Das daraus abgeleitete Resultat wird dann noch um so
„weniger einem Zweifel unterworfen sein, wenn die Natur
„des Gegenstandes eine vorgebliche Umänderung unmög-
„lich machte. Rechte, die ihren Grund in dem persönli-
„chen Zustande einer Person haben, heißen persönliche, so
„wie diejenigen, deren Grund ohne Rücksicht auf die per-
„sönliche Beschaffenheit des Eigenthümers, in der Qualität
„der Sache liegt oder die für jeden aus dem Eigenthum
„derselben fließen, dingliche genannt werden. Ein per-
„sönliches Recht kann also kein dingliches sein
„und ein dingliches nicht zugleich ein persön-
„liches; möglich ist es aber, daß ein Recht, welches
„eine Zeitlang ein persönliches gewesen ist, in der Folge
„diese Beschaffenheit verliert und ein dingliches wird, so
„wie es sich im umgekehrten Falle denken läßt, daß ein
„bisher für dinglich gehaltenes Recht in ein persönliches
„verwandelt werden kann, sowie z. B. das aus dem Eigen-
„thum geflossene Jagdrecht von dem Adel des Besitzers ab-
„hängig gemacht wurde. Man hat zwar auch aus beiden
„gemischte Rechte angenommen. Die Sache aber am Lichte
„betrachtet, geht es ihr, wie allen übrigen rechtlichen Mix-
„turen, d. h. man hat in Ermangelung deutlicher Begriffe
„sich mit der Aufstellung eines Zwitters aus der Verlegen-

„heit zu ziehen gesucht. Gemischte Rechte in Absicht des „vorliegenden Gegenstandes, wo sie eine aus persönlichen „und dinglichen adlichen Rechten zusammengesetzte dritte „Gattung ausmachen sollen, sind nichts weiter, als ein per„sönlicher Vorzug des Adels, der in der Wiederauflebung „derjenigen Rechte besteht, die den ehemaligen ritterbürti„gen Besitzern der Güter wegen zuständig, aber erloschen „waren, seitdem diese sich in bürgerlichen Händen befanden, „welches Aufleben so bald erfolgt, als ein Adlicher über„haupt oder ein Ahnenadlicher wieder zum Eigenthum der„selben gelangt. Dies ist in verschiedenen Ländern mit „der Landstandschaft und dem Jagdrecht der Fall. Ein„theilungen, welche, wie diese, zur genauern Bestimmung „der Begriffe gemacht sind, sollten um so richtiger sein, je „weniger man an ihrer Aechtheit zu zweifeln gewohnt ist „und je harnäckiger man an demjenigen zu hängen pflegt, „was aus einem Lehrbuche in das andere verpflanzt wird.“ Nach Anwendung dieses Grundsatzes auf einige einzelne Gegenstände fährt der Verfasser fort: „Ein scheinbarer Grund „für das Dasein gemischter adlicher Rechte scheint der zu sein, „wenn nicht jeder Adliche das Recht ausüben kann, sondern „nur derjenige, der ein dazu fähiges Gut besitzt, mithin das „Recht an sich als eine dem Gute anklebende Sache von „dem Rechte zu Ausübung desselben, welches von der per„sönlichen Beschaffenheit des Besitzers abhängt, unterschie„den werden müsse, daß also durch das Zusammentreffen „beider Rechte bei einem Adlichen sich eine Mischung der„selben wohl behaupten lasse. Wo ist aber das Recht an „sich, wenn das Gut in bürgerlichen Händen ist? Von „einem Rechte muß doch irgend eine Wirkung existiren, „wenn man dessen Dasein nicht aus der Luft greifen will. „Da überdies noch die Entstehungsgeschichte dieser Rechte „lehrt, daß sie von der Person aus nur mittelbar auf das „Vermögen wirkten; so ergiebt sich sehr deutlich, warum sie

„dem Adel anklebend geblieben und nicht den Gütern an-
„hängig geworden sind, auch warum der Adel erst diese
„Art Vermögens besitzen muß, ehe sich sein Recht an
„demselben äußern kann" (S. 61—68). Der Verfasser
führt demnächst aus: „daß alle den adlichen Stand aus-
„zeichnenden Rechte ursprünglich persönliche waren, noch
„heute die Vermuthung für ihre Persönlichkeit sei, bis die
„Umwandlung derselben in dingliche völlig genügend be-
„hauptet werden kann, daß aber eine solche Umwandlung
„der Natur des Gegenstandes nach ganz unmöglich sei,
„wenn das Recht durch die Person mit der Sache nicht
„einen solchen unmittelbaren Zusammenhang hat, daß eine
„Anhänglichkeit an die letztere möglich werden konnte, daß
„dies Anziehungsvermögen eines sonst persönlichen Rechts des
„Besitzers von Seiten der Sache aber dann nur vorhanden
„sei, wenn die ehemaligen Besitzer die Rechte als Ausflüsse
„aus deren Eigenthum derselben oder des Eigenthums we-
„gen übten. Dadurch, daß die übrigen Stände auf ih-
„rem Eigenthum diese Rechte nicht genossen, waren sie
„ein Vorrecht des ritterlichen Standes und wurden als
„solche erst recht gehoben oder traten vielmehr in die Klasse
„eigentlicher Vorrechte ein, als man sie sogar den niedern
„Ständen zugestand, wenn sie ein solches Gut erwarben,
„deren ehemalige Besitzer ihres Standes wegen das Recht
„an dem Gute oder des Gutes wegen geübt hatten" (S. 68).

Diese Ansicht wird durch die Geschichte aller deut-
schen Länder und die nähere Erörterung der einzelnen in
Frage stehenden adlichen Gerechtsame der Güter vollkom-
men bestätigt[417]). Wenn insonderheit in mehreren Län-

---

[417]) Vergl. Eichhorn, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. IV. S. 479 und Einleitung in das deutsche Privatrecht §. 287, besonders Maurenbrecher, Lehrbuch des heutigen gemeinen deut-
„schen Privatrechts. §§. 204, 347 und 505. Der Begriff eines Rit-
„terguts und eines Landguts, welchem die Vorrechte und Standes-

dern diese Rechte bei so vielen freien Gütern sich nicht befinden; so erklärt sich dies dadurch, daß sie freien Eigenthümern gehörten, die bei der Bildung der jetzigen Verfassung nicht in den Stand der Ritterschaft traten aber auch nicht der voigtlichen Obrigkeit unterworfen waren oder weil sie in Zeiten, wo die adlichen Freiheiten von dem Stande des Besitzers abhingen, in die Hände nicht-adlicher Besitzer gekommen waren [418]).

Eine weitere Erörterung dieses Gegenstandes hat indessen hier, wo es nicht einmal auf sogenannte gemischte Rechte ankommt, kein näheres Interesse.

§. 47.

Die Erörterung der Rechte des Ritterstandes, welche auch auf den neuen Adel übergingen, würde hier zu weit

---

„pflichten des niedern Adels ankleben," — bemerkt sehr richtig der Professor Maurenbrecher: „hat sich erst aus dem Begriff des „Adelstandes entwickelt und ist mithin vor dem sechszehnten Jahr„hundert nicht entstanden. Die geschichtlichen Veranlassungen dieser „Entwickelung sind einestheils in der Stellung zu suchen, welche der „Adliche überhaupt behauptet hat und wodurch es ihm ein Leichtes „ward, Exemtionen, welche ihm für seine Person zustanden, auf den „Landtagen auch für seine Güter bestätigen zu lassen; anderntheils in „der eigenthümlich deutschen Auffassung, wodurch für Rechte, wel„che wegen des freien Grundbesitzes jemanden zustanden oder „umgekehrt Pflichten, welche einem Gutsbesitzer als solche oblagen, „die Güter selbst als die eigentlich berechtigten und „verpflichteten Subjecte angesehen worden sind. Auf „diese Art sind die ursprünglich persönlichen Privi„legien des niedern Adels Realrechte und dessen Stan„despflichten, nämlich dessen Verpflichtung zum Rit„terdienste, Reallasten derjenigen Güter, welche von „Adlichen besessen wurden, grade so geworden, wie „überhaupt die Realrechte und die Reallasten in „Deutschland entstanden sind

[418]) Eichhorn, Einleitung §. 287.

führen. Die mit dem Adelsstande selbst verbundenen persönlichen Rechte wurden allerdings durch den Adelsbrief übertragen, in sofern zu deren Erwerbung oder Genuß nicht eine besondere Eigenschaft, z.B. Ahnen oder eingeborner Adel, erforderlich war. Die aus dem Besitz eines Landguts folgenden rein dinglichen Rechte wurden mit dem Gute von dem neuen Adel in eben dem Maaße, wie vom alten erworben. Dagegen aber blieb in allen deutschen Ländern der Unterschied zwischen dem Ritterstande oder alten Adel und dem neuen Adel dahin bestehen, daß eine bedeutende Reihe von Rechten und Gerechtsamen dem alten Adel vorbehalten blieben und der neue Adel von denselben ausgeschlossen ward. Als der Briefadel aufkam, konnte Niemand und er selbst nicht an die Theilnahme an den Rechten des Ritterstandes denken und nur erst nachdem er Landgüter erworben und dadurch im Güterbesitz dem Ritterstand sich näherte und die römische Rechtsschule sogar ein nobilitas realis erfunden hatte, konnte an Ansprüche auf eine solche Theilnahme gedacht werden. Hierdurch wurden in den verschiedenen deutschen Ländern die mannigfachen gesetzlichen Bestimmungen veranlaßt, durch welche die alten Vorrechte des Ritterstandes demselben ausschließlich vorbehalten und gegen die Theilnahme des neuen Adels gesichert wurden. Ueber die Vorrechte, welche hierher gehören und in welchem Umfange sie dem alten Adel ausschließlich vorbehalten wurden, kann hier nur auf die große Anzahl darüber erschienener Schriften verweisen werden. Im Allgemeinen sind es Vorrechte, die ihrem Ursprunge nach auf dem ritterlichen Stande beruheten und den Mitgliedern desselben theils ohne Beziehung auf ihre Güter, theils in Rücksicht auf diese und wegen derselben zugestanden.

Die letzteren, welche dem Ritterstande, ohne Rücksicht auf Güter zustanden, waren theils die ihm in seinen per-

sönlichen und Familien-Verhältnißen[419]) vermöge besonderer Landes-Verfassung ausschließlich zustehenden mannigfaltigen persönlichen Vorrechte vor den übrigen Ständen, theils bestanden sie in der Freiheit von allgemeinen Abgaben und Leistungen, theils in der ausschließlichen Freiheit zur Erwerbung und zum Besitze gewisser Gegenstände, theils endlich in der ausschließlichen Berechtigung zum öffentlichen Dienst und zu öffentlichen Aemtern. Zu den Gegenständen, zu deren Erwerb nur der Ritterstand ausschließlich fähig war, gehörten insonderheit Ritterlehne, wie bereits in dem ersten Abschnitt näher ausgeführt und ein unbestreitbarer Grundsatz des deutschen Rechts war und, in sofern von einem gemeinen deutschen Lehnrecht jetzt noch die Frage sein kann, bei dessen richtiger Auslegung noch gegenwärtig ist[420]).

---

[419]) Dahin gehören die mannigfachen, nach Landesgesetzen entweder dem alten oder dem Adel überhaupt bei Heirathen, Taufen, Begräbnissen und Trauerfällen zustehenden Ehrenrechten. So bedürfe es in der Oberlausitz keines Heiraths-Aufgebots, wenn Braut und Bräutigam zum alten Adel gehören und an Eides Statt versichern, in anderweitigen Verlöbniß-Verhältnissen sich nicht zu befinden.

[420]) Posse a. a. O. S. 100 ff: „Zu denjenigen adlichen Rechten, in Absicht welcher sich eine Dinglichkeit nicht behaupten läßt, „gehört das Recht, ausschließlich adliche Lehne erwerben zu können. „Keine Rechtswahrheit war in Deutschland in ältern „Zeiten ausgemachter und allgemeiner als diese. „Selbst das Longobardische Lehnrecht stimmt bis auf einige von der „Stadt Mailändischer Lehnscurie entlehnte Bruchstücke damit überein „und diese können hoffentlich eben so wenig in den monarchischen „aus Ritterbürtigen bestehenden Lehnhöfen eine so wichtige Abänderung des ältern Rechts zum Besten des bürgerlichen Standes hervorgebracht haben, als wenn diese Stellen aus den Gewohnheiten der „bürgerlichen Lehnhöfe der Stadt Nürnberg oder Ulm entlehnt werden. — Man kann unmöglich den Satz behaupten, daß „heutzutage eine, mit nichts erwiesene Abänderung „jener alten Lehnrechtsregel anzunehmen sei."

Der Beruf des Ritterstandes zum öffentlichen Dienst war vierfach; Beruf mit dem Fürsten gegen den Feind als Ritter zu kämpfen, mit ihm zu richten und mit ihm zu berathschlagen und endlich ihm Ehren- und Hofdienste zu leisten.

Daß nur der Ritterstand zu den ersten Beruf fähig war, ergiebt sich von selbst daraus, daß er allein Lehns- oder Ritterdienste leisten konnte.

So viel den zweiten Gegenstand des ritterlichen Berufs, mit dem Fürsten zu Gericht zu sitzen, betrifft; so haben mehrere Schriftsteller mit Unrecht dem Ritterstande die ausschließliche Fähigkeit zu allen öffentlichen Aemtern beigelegt, in Ansehung des richterlichen Berufes dagegen war dies unstreitig der Fall. Schon nach dem Grundsatz, daß jemand nur von Gleichen gerichtet werden könnte, könne nur der Ritter über den Ritter richten. So wie unter dem Vorsitz des Kaisers Fürsten über Fürsten richteten; so hielten die Landesherren an der Spitze von Rittern über Ritter Gericht und ließen späterhin dasselbe in geringfügigen Sachen durch landesherrliche Vögte und andere Beamten halten, die deshalb aus dem Ritterstande gewählt wurden. Es ist bereits S. 349 angeführt, daß als die Ausübung der Kaiserlichen Gerichtsbarkeit dem Reichs-Kammergericht übertragen, zu diesem Beruf nur der Ritterstand und Doctoren, diese als damalige Ritter der Gesetze zugelassen wurden, der neue Adel mithin davon ausgeschlossen ward. Als gleichzeitig, zum Theil bald nachher, in den einzelnen Ländern stehende Gerichtshöfe eingerichtet wurden, hielt der Ritterstand ihre Mitwirkung zur Rechtspflege um so fester, als die Landesherren, wie Fürsten des Reichs, die ihrige zur Reichsgerichtsbarkeit in so großem Umfange erhalten hatten, daß sie alle Richterstellen in des Kaisers oberstem Gerichtshofe besetzten. Daher wurden in

den einzelnen Ländern die älteren [421]) Reichs-Landesgerichtshöfe gemeinschaftlich von dem Landesherrn und Landständen und insonderheit von der Ritterschaft in der Art besetzt, daß entweder die erledigten Stellen in denselben vom Landesherrn und jedem Landstande nach einer bestimmten Reihefolge besetzt wurden oder daß jedem dieser drei Theilnehmer eine bestimmte Anzahl von Stellen zur ausschließlichen Besetzung überwiesen wurden, wobei in Anseihung der von dem Ritterstande zu besetzenden Stelle meistens ausdrücklich bestimmt ward, daß sie mit einem aus der Ritterschaft oder mit einem vom Adel oder von älterem Adel besetzt werden sollen [422]) In einigen Ländern

---

[421]) Eichhorn, Reichs- und Rechtsgeschichte Bd. II. S. 566. Mittermaier, deutsches Privatrecht Bd. I. S. 164. Auch in spätern Zeiten ist diese so zweckmäßige Verfassung bei Errichtung neuer oberster Landesgerichtshöfe eingeführt, z. B. bei dem Tribunal in Wismar, dem Oberappellationsgericht in Celle und dem Oberappellationsgericht in Rostock, und selbst bei schon bestehenden Landesgerichten, z. B. den Mecklenburgischen Justizkanzleien.

[422]) Z. B. in den Churſächſiſchen Erblanden bedurften Bürgerliche zur Erlangung einer Rathsstelle in den Landesgerichten überhaupt der Vertheidigung einer akademischen Streitschrift, Adliche hingegen nur des Auditoriats in einem derselben (v. Römer a. a. O. S. 147) und soll das Appellationsgericht nach der Ordnung von 1559 aus einem adlichen Präsidenten, vier adlichen Räthen, sechs gelehrten Räthen und den beiden ältesten adlichen Justiz- und Hofräthen, nach der Ordnung von 1734 aber aus einem Präsidenten, den beiden ältesten adlichen Justiz- und Hofräthen, eilf adlichen und acht bürgerlichen Appellationsgerichtsräthen, (v. Römer a. a. O. Th. II. S. 116) und die Landes-Regierung aus einem adlichen Kanzler und anfänglich fünf adlichen und vier gelehrten Räthen, seit 1718 aus funfzehn adlichen und funfzehn bürgerlichen Hofräthen (daſ. S. 104). Das Oberhofgericht besteht nach seiner ursprünglichen Verfassung aus einem adlichen Oberhofrichter, fünf adlichen und sechs gelehrten Beisitzern, später aber aus einem adlichen Oberhofrichter, einem adlichen Vice-Oberhofrichter, fünf ordentlichen und drei überzähligen adlichen und sechs ordentlichen und vier überzähligen bürgerlichen Beisitzern (daſ. S. 146), und das Hofgericht zu Wittenberg nach der Ordnung von 1550 aus dem adlichen Oberhauptmann (Hofrichter) und sechs adlichen und fünf

ward die Mitwirkung ständischer Mitglieder zum Richterspruch der obersten Gerichtshöfe dadurch noch mehr erweitert, daß an der Abfassung der Erkenntnisse außer den von den Ständen bestellten Mitgliedern noch Mitglieder der Landstände Theil nahmen, [423]) eine Verfassung, welche im Mecklenburgischen Hof- und Landgericht sich vielseitig bewährt hat. Vor der Errichtung der stehenden Gerichtshöfe hatte in den vom Kaiser und in den von den Landesherren gehaltenen Gerichten in des Kaisers Abwesenheit der erste Reichsfürst, in des Landesherrn Abwesenheit aber der ältere

---

gelehrten Beisitzern (das. S. 151). Das Herzogl. Sächsische Hofgericht nach der Ordnung von 1598 aus sieben Personen, als vier von Adel und drei Gelehrte. (Lünig a. a. O. Th. II. S. 58) Hinterpommerscher Landtags-Abschied vom 15. Juli 1654 §. 23: („der dortigen Gewohnheit gemäß sollen von bürgerlichen „Standespersonen keine Assessores beim Hofgericht bestellt werden, „welche nicht den gradum doctoris erlangt haben, und sollen die un„graduirten Hofgerichts-Assessores bürgerlichen Standes der Observanz „ein Genüge leisten und gradum annehmen"). Hinterpommer„sche Regiments-Ordnung von 1654 Art. 7: (in Hofgericht „unterschiedene Assessores und Referendarii aus pommerschen Adel „und bürgerlichen Stande — unter welchen doch wir nicht zu einer „gleichen Anzahl uns verbinden haben wollen, sondern künftig einen „Ritterbürtigen mehr zu bestellen uns vorbehalten"). Hinterpommersche Hofgerichts-Ordnung von 1683: („sechs Gelehrte, „Assessoren adlichen und bürgerlichen Standes und zwei Referendarien, „einen adelichen und den andern bürgerlichen Standes"). In der Oberlausitz besteht das Hofgericht zu Budissin aus einem angesessenen rittermäßig adlichen Hofrichter und vier rittermäßigen Schöppen (Römer a. a. O. S. 179), das Landgericht der Niederlausitz aus einem rittermäßigen Landrichter, zwei adlichen und sechs gelehrten Beisitzern, von welchen letztere ernannt, jedoch der Herrenstand zwei (das. S. 185). Hessische Hofgerichts-Ordnung von 1763 Tit. 11: — „die vier Beisitzer einer von Adel „die andern drei aber Doctores."

[423]) Struben, diss. de statibus provincialibus superiorum dicasteriorum Assessoribus (in f. Obs. juris et hist. Obs. V.) So wohnten nach dem Pommerschen Landtags-Abschiede von 1650 Landräthe von Adel dem Hofgericht bei. (Lünig N. C. I. p. 1575.)

teste Ritter den Vorsitz. So wie nach der Verfassung der Reichsgerichte der Präsident derselben jederzeit ein Reichsfürst oder ein erlauchter Reichsgraf sein mußte; so war in den einzelnen Ländern theils nach ausdrücklichen Vorschriften, theils nach allgemeinem Herkommen zur Präsidenten- oder Hofrichterstelle der Landesgerichte alter oder einheimischer oder wenigstens überhaupt Adel erforderlich. Bei dem frühern ausgezeichneten Antheil des Ritterstandes an der Rechtspflege, und bei dem ihm vor dem neuen Adel und dem Bürgerstande zustehenden und durch die Reichsgesetze (S. 346) anerkannten Vorrange,[424]) behauptete er denselben auch in den mehrsten Gerichtshöfen. In den

---

[424]) de Selchow, elementa juris germ. §. 141. In judice curiae provincialis (Hofrichter) nobilitas avita utplurimum exigitur. z. B. im Churfürstenthum Sachsen müssen sowohl der Präsident im Appellationsgericht, als der Präsident im Oberkonsistorium, der Oberhofrichter zu Leipzig und der Hofrichter zu Wittenberg von Adel sein. (Wabsts Nachricht von der Justizverfassung des Churfürstenthums Sachsen. Sect. II. Cap. 2. p. 61, 86, 100, 115. v. Römers Staatsrecht des Churfürstenthums Sachsen Th. III. S. 147). Churfächsischer Hauptrezeß vom 22. April 1657, sowie in der Oberlausitz der Hofrichter und die Beisitzer in den Hofgerichten und in dem Waisenamt und in der Niederlausitz der Landrichter und zwei adliche Landgerichtsräthe. (v. Römer a. a. O. S. 179). Der Hofgerichts-Präsident und Kanzler des Hofgerichts der Fürstethümer Schweidnitz und Jauer — Privilegien Königs Ferdinand I. vom Jahre 1542. (Lünig N. C. p. 1553). Hofgerichts-Ordnung des Fürstenthums Ostfriesland von 1590. (Hofrichter) — (Lünig a. a. O. Th. II. Seite 1090). Herzoglich Sächsische Hofgerichts-Ordnung von 1598 — „vier Personen, als vier von Adel, darunter ein Hofrichter und „drei Gelehrte" (das. II. S. 58). Churfürstlich Brandenburgisch Hinterpommersche Regiments-Ordnung von 1654 — „ein Director des Hofgerichts, welcher allezeit adlichen „Herkommens und in diesem Lande geboren", und Hinterpommersche Hofgerichts-Ordnung von 1682. „Zum Präsiden„ten des Hofgerichts — eine aufrichtige, sehr alten adlichen Stan„des, in unsern Pommerschen und Caminschen Landen geboren, der „Rechte, rechtlicher Ordnung nach, auch der Landesgebräuche erfah-

Gerichtshöfen, in welchen die Mitglieder ihren Rang nach dem desjenigen, von welchem sie bestellt waren, hatten z. B. im Reichs-Kammergericht, entschied dieser, dagegen wurden in mehreren Ländern in Gerichtshöfen, in welchen die Mitglieder vom Landesherrn und von den Ständen ernannt (präsentirt), aber den Rang nach der Zeit ihrer Ernennung hatten, die Mitglieder wie im Reichshofrath (S. 349) in eine adliiche und in eine Gelehrten Bank, erstere jedoch nur für ritterbürtige Adliche [425]) getheilt [426]).

Diese Einrichtung beruhete historisch auf dem einfachen Grunde, daß der Gerichtshof vom Landesherrn und von allen Ständen des Landes besetzt und besoldet und

---

„rene Person". (Lünig N. C. P. II. p. 318). Herzoglich Sachsen-Altenburgische Hofgerichts-Ordnung, P. III. S. 232 bis 234. (Riccius a. a. O. S. 366). Braunschweig-Wolfenbüttelsche Hofgerichts-Ordnung, Tit. 2. Braunschweig-Wolfenbüttelsche Hofgerichts-Ordnung, P. 2. VI. Landgräflich Hessische Hofgerichts-Ordnung von 1673: „der Hofrichter, wo nicht höhern Standes, doch zum wenig-„sten von Adel. (Lünig a. a. O. S. 832). Herzoglich Würtembergische Hofgerichts-Ordnung T. 2. Anspachische Hofgerichts-Ordnung c. 1. §. 1. Bayreuthische Hofgerichts-Ordnung Tit. 2. Nach der Hennebergischen Landes-Ordnung P. 1. cap. 1. war zur Hofrichterstelle der Adel, zur Landrichterstelle im Landgericht aber die Siegelmäßigkeit erforderlich. (Selchow a. a. O. §. 129).

[425]) Leyser, medit. sp. 614. Riccius a. a. O. S. 277. Danz Bd. IV. §. 348. Posse a. a. O. S. 101. v. Römer, Staatsrecht von Sachsen. Th. II. S. 209. und Th. III. S. 144.

[426]) Struben, von der adlichen Bank in den Landesgerichtshöfen, (in s. Nebenstunden Th. III. Abhandl. XIV.) Danz, deutsches Privatrecht. Th. III. §. 334. und Th. IV. §. 420. Auch für Pommern ward die Errichtung dieser zwei Bänke verheißen. Landtags-Abschied vom 15. Juli 1654. (Lünig N. C. p. 228.) Eichhorn, deutsches Privatrecht. §. 65. v. Bülow, Verfassung des Oberappellationsgerichts in Celle, Th. I. S. 124; die adliche Bank hatte in Abwesenheit des Präsidenten den Vorsitz. v. Römer, Chursächsisches Staatsrecht. Th. II. S. 147.

die Mitglieder sie gleichsam repräsentirten, jedoch um den Schein eines repräsentativen Charakters abzuwenden, nicht nach dem Range ihrer Präsentanten geordnet wurden und um den vom Landesherrn ernannten nicht schlechthin den Vorrang zu geben, vorgezogen ward, sie nach den Geburtsständen, nach welchen die Landstände selbst ihre Ordnung nehmen, ohne Rücksicht, von welchem sie ernannt worden, zu ordnen. Daher findet man diese Eintheilung auch in eben den Ländern nicht in den Gerichtshöfen, welche nicht vom Landesherrn und den Ständen, sondern nur von dem erstern allein besetzt wurden. In neuern Zeiten hat jedoch in den meisten Ländern die Gleichheit des Berufs die Rücksicht auf die Ungleichheit des Standes überwogen [427]).

Die aus unserer heutigen Justiz und Polizei bestehende landesherrliche Voigtei ward von Voigten des Landesherrn verwaltet, jedoch bald in größern Städten den Magistraten und auf den Güteen den Stiftern und den Rittern diese übertragen und dadurch ein Vorrecht des Ritterstandes. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ist in den mehrsten Ländern ein Vorrecht des Adels, oft selbst nur des alten Adels, geblieben und als ein solches so sehr angesehen, daß dieselbe, als später dem Bürgerstande die Erwerbung von Lehngütern gestattet ward, dennoch auf sie nicht überging und, wo dies ausnahmsweise nachgelassen war, doch nicht unter dem Namen des Gutsbesitzers ausgeübt werden durfte (§. 7.). Mit den übrigen Vorrechten des Ritterstandes auf den von ihm besessenen Landgütern ward in spätern Zeiten auch die Patrimonial-Gerichtsbarkeit zwar als ein auf dem Gute selbst haftendes Recht, jedoch, da die Erfahrung lehrte, daß bürgerliche Gutsbe-

---

[427]) Im Kammergericht zu Berlin ward die Aufhebung der Eintheilung in adliche und bürgerliche Bank im Jahr 1810 durch ein Ministerial-Reskript veranlaßt.

sitzer sie nicht hatten, nicht als ein rein dingliches, sondern als ein gemischtes, also als ein Recht angesehen, welches zwar auf dem Gute selbst haftet, aber nur von einem adlichen Besitzer desselben ausgeübt werden kann (§. 47.). In den Ländern, in welchen in spätern Zeiten nicht blos die Erwerbung von Rittergütern, sondern auch der adlichen Gerechtsame auf denselben Personen bürgerlichen Standes nachgelassen ist, geht auch die Patrimonial-Gerichtsbarkeit auf sie über und ist dieselbe daher nicht mehr ein adliches Vorrecht oder sogenanntes gemischtes Recht, aber dennoch nicht ein auf dem Gute haftendes sondern ein jedem Besitzer des Gutes auf denselben zustehendes Recht [428]). Daß in den ältern Zeiten der Ritterstand in den einzelnen Ländern an den öffentlichen Angelegenheiten einen vorzüglichen Antheil nahm, liegt in den Verhältnissen, da die Fürsten über dieselben mit ihren Manen berathschlagten und diese aus Rittern bestehenden und der Bürgerstand in vielen Ländern so wenig gebildet war, daß die Fürsten ihre Kanzler und Räthe aus der Geistlichkeit oder dem Auslande zu nehmen genöthigt waren. Bei den im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderte veränderten Formen der Landes-Verwaltung und der vorzugsweise im Bürgerstande gesteigerten gelehrten Bildung wurden zwar Adliche und Bürgerliche ohne Unterschied in öffentlichen Aemtern angestellt, allein der Ritterstand behielt dadurch einen vorzüglichen Antheil, daß aus seiner Mitte die Landräthe waren, welche an den öffentlichen Angelegenheiten den wichtigsten Antheil hatten. Wenn in mehren Ländern der Ritterstand darauf antrug, den Adel, wie bisher, in Ansehung der öffentlichen Aemter vorzugsweise zu berücksichtigen, so unterstützte er dies dadurch, daß nicht er allein, sondern auch der Bürgerstand einen großen Theil der Stellen in der Justizpflege

---

[428]) Runde, deutsches Recht. §. 418 und 701.

inne habe und jetzt auch schon hin und wieder zum Erwerbe von Lehn, mithin zum ritterlichen Gewerbe zugelassen und der Adel dadurch beeinträchtigt ward und ist es bekannt, daß in vielen Ländern dem Adel die Zusicherung einer solchen vorzugsweisen Berücksichtigung im Allgemeinen ertheilt wurde. Ganz mit Unrecht wird jedoch hieraus ein ausschließliches Recht des Adels auf Anstellung in höhern öffentlichen Aemtern gefolgert, obgleich in vielen Ländern demselben die Besetzung mehrerer einzelnen Verwaltungsstellen zugewiesen ward [429]).

---

[429]) Beispielsweise: Chur-Brandenburgischer Landtags-Abschied von 1653 §. 26. Die Landvoigte in der Ukermark, Priegnitz und Ruppin lediglich aus qualifizirten Landsassen von Adel. Nach der Chur-Brandenburgischen Hinterpommerschen Regiments-Ordnung vom 12. Juli 1654 soll „der Direktor des Konsistoriums allezeit pommerschen adlichen Her„kommens und zum Präsidenten der Regierung einer bestellt werden, „welcher aus gräflichen oder uralten adlichen Stande in dieser pom„merschen Regierung geboren ist und ein Kanzler, gleichfalls aus „vornehmem adlichen pommerschen Geschlecht geboren, wie Wir denn „bei Bestellen dieses officii ohne erhebliche Ursache den Adelstand „nicht präteriren werden, ein Kammerdirektor und ein Kammerrath „so beiderseits Adliche eingeboren und Eingesessene von Adel sein „sollen, auch wollen wir die Hauptmannschaften denen gemeinen Lan„des-Privilegien und dem Herkommen gemäß Niemanden anders, „als adelichen Personen, welche im Lande geboren und gesessen, „conferiren." Schwedisch Pommersche Regierungsform von 1663 Tit. 6: „der Statthalter soll eine vornehme hohe quali„ficirte Person, — von gräflicher und Herrenstandes-Familie — wenn „auch andern rittermäßigen Adelspersonen in Pommern — sein. Im Churfürstenthum Sachsen mußten der Kanzler der Landes-Regierung, der Präsident des Ober-Konsistoriums, die Oberforst- und Wildmeister und die Kreis- und Amtshauptleute von Adel sein (v. Römer, Chursächsisches Staatsrecht. Th. III. S. 147), sowie in der Oberlausitz der Oberamts-Verwalter und Oberamtshauptmann, der Amtshauptmann, der Landeshauptmann. die Landesältesten und die Klostervoigte, und in der Niederlausitz der Oberamts-Präsident, die Oberamtsräthe, der Landeshauptmann, die Landesältesten, die Landesdeputirten und der Ober-Steuereinnehmer (das. S. 179).

Eine vierte Bestimmung des Ritterstandes bestand in den Hofdiensten (der Hofwart), welche er dem Landesherrn zu leisten verpflichtet war und zu deren Leistung es der Rittermäßigkeit so wesentlich bedurfte[430]), daß noch in der spätern Zeit der neue Adel zu ihrer Leistung nicht zugelassen ward.

§. 49.

Seit den ältesten Zeiten des Mittelalters forderten die Landesherren in allen erheblichern Angelegenheiten den Rath ihrer Mannen und Städte und bedienten sich derselben als Rathgeber und Zeugen sowohl in den Geschäften, welche sie in ihren Residenzen oder bei ihren Umreisen im Lande besorgten, als in den Gerichten, welche sie hielten. Die Mannen bestanden aus den Besitzern der, den Landesherren unmittelbar unterworfenen, freien Landgüter, Rittergüter, ohne Rücksicht, ob sie dieselben vom Landesherrn zu Lehn oder als freies Eigenthum besaßen, weil sie in beiden Fällen den Landesherren zu Diensten verpflichtet waren und das zwischen den Lehnmännern, und dem Landesherrn als Lehnsherrn, noch außerdem bestehende Lehnsband noch besondere Verpflichtungen begründete. Diese Mannen waren die einzigen Grundbesitzer, welche zum Landersherrn in unmittelbaren Verhältnissen standen, da die Besitzer des unfreien

---

[430]) Wenn in der Reichspolizei-Ordnung von 1530 und 1577 „der Hofmeister und Marschälle die nicht von Adel sind," erwähnt wird (S. 348); so war der erste keinesweges ein Hofbeamter, sondern neben dem Rentmeister ein über die fürstlichen Kammerhöfe die Aufsicht führender Oekonomiebeamter, der Titel Marschall war aber damals vielen Aemtern gemein und hat hier schwerlich heutige Hofmarschälle bezeichnen sollen. Pütter, vom Unterschied der Stände S. 108; z. B. Römer, Sächsisches Staatsrecht. Th. III. S. 152.

Grundeigenthums zunächst ihrem Gutsherrn, dem Landesherrn aber nur mittelbar unterworfen und zu ihm in mittelbaren Verhältnißen waren. Es ergiebt sich hieraus, mit welchem Unrecht die Verfasser der Schriften für die bürgerlichen Gutsbesitzer in Mecklenburg die Lehnmänner unfreier Bauerhufen zu den Mannen rechnen. Echtes, d. h. freies Eigenthum konnte eigenthümlich oder zu Lehnrecht nur der freie Besitzer haben, der von vier freien Ahnen abstammte, nach weiter ausgebildeter Kriegsverfassung des Mittelalters aber nur ein Miles, d. h. derjenige Besitzer, der in der vierten Generation in einem genus militare von ritterlichen Ahnen geboren war[431]). Die Mannen, sie mochten Vasallen oder freie Besitzer sein, konnten daher nur aus Rittern bestehen. Dieser Grundsatz war bis in das sechszehnte Jahrhundert durch ganz Deutschland ein unbezweifelter, feststehender Grundsatz. Allerdings giebt es Fälle, daß der Stadtadel und selbst Bürgerliche Landgüter ausnahmsweise erwarben, allein diese Fälle bestätigen jenen Grundsatz, weil auf solche Besitzer die adlichen Gerechtsame und die Vorrechte der Ritter und insonderheit die Landstandschaft nicht übergingen, sondern nur das Gut und dessen Benutzung (§. 7.). Daher ist bisher noch in keinem Lande ein Fall ermittelt, daß vor dem sechszehnten Jahrhundert bürgerliche Besitzer eines Landguts unter den Mannen im Ritterstande befindlich gewesen wären, die Geschichte und Verfassung aller deutschen Länder[432]) beweisen vielmehr auf das unzweideutigste das Gegentheil. Um jenen altdeutschen Grundsatz gegen die unrichtige Anwendung fremder Rechtsbücher zu schützen und aufrecht zu erhalten, ward, als die mißverständliche Auslegung des lon-

---

[431]) Danz a. a. O. Bd. IV. S. 101 und 230.

[432]) Vergl. die nähere Entwickelung in Posse Abhandlung über die Rechte des deutschen Adels. S. 84 und 88.

gobardischen Lehnrechts (§. 4. ff.) die Lehnsfähigkeit des Bürgerstandes auch auf Ritterlehne zu erweitern drohete, in fast allen deutschen Ländern durch Landesgesetze die Landstandschaft davon ausgenommen, und als ein Vorrecht des Ritterstandes bestätigt und von demselben selbst der nichtrittermäßige Adel ausgeschlossen (§§. 7. 44.) Eben so wenig gehörten die Bürger derjenigen Städte, welche in Gemäßheit besonderer Kaiserlicher Privilegien Ritterlehne erworben hatten, zu den Mannen; fast jedes Land, auch wenn in spätern Zeiten der Bürgerstand landtagsfähig geworden ist, liefert Bestätigungen des Grundsatzes, daß nur ritterliche Besitzer der Landgüter landtagsfähig waren. Wenn daher in vielen Ländern oft bedeutende Landgüter nicht landtagsfähig sind; so liegt der Grund davon unverkennbar darin, daß sie bis zur Zeit, seit welcher die Landstandschaft nach den Gütern bemessen ward, nicht von Rittern besessen wurden.

Bis zum sechszehnten Jahrhundert war daher die ausschließliche Landstandschaft des Ritterstandes ein ganz unbestrittener Grundsatz der deutschen Verfassung, welchen der Bürgerstand überall nicht bezweifelt und die Landstandschaft auch für sich nicht in Anspruch genommen hat.

Eben dies war der Fall bei dem um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts entstandenen Briefadel, der sich beschied, daß er auf die Ritterlehnsfähigkeit des Ritterstandes und auf dessen Vorrecht der Landstandschaft schon deshalb nicht Anspruch machen könne, weil ihm die dazu erforderlichen vier ritterlichen Ahnen fehlten. Nachdem aber seit dem Kaiser Maximilian I. (1493—1516) die Reichskanzlei gegen die Gebühr den Neugeadelten auch vier Ahnen und die mit denselben verbundenen Vorrechte beilegte [433]) und der neue Adel bald anfing, dem Ritterstande

---

[433]) Senckenberg, Selecta juris et histor. T. IV. p. 540 et 543. Danz a. a. O. Th. IV. §. 366.

sich gleich zu achten und dessen Vorrechte in Anspruch zu nehmen, ward der Unterschied zwischen beiden Ständen durch die §. 45. angeführten Reichs- und Landesgesetze aufrecht erhalten und insonderheit der neue Adel in den mehrsten deutschen Ländern von der Landstandschaftsfähigkeit ausgeschlossen und der Ritterstand in der ausschließlichen Fähigkeit zu derselben geschützt (§. 44.). Die seltenen Fälle, in welchen nicht-ritterliche Personen Ritterlehngüter erworben haben, können dagegen nicht angeführt werden. Denn der Schluß von der Unfähigkeit, solche Lehne zu erwerben, auf die Unfähigkeit zur Landstandschaft, ist allerdings gegründet, allein entgegengesetzt ist der Schluß von der Lehnsfähigkeit auf Landstandschaftsfähigkeit und vom Besitz eines Ritterlehnguts auf die Landstandschaft keinesweges unzulässig. In manchen Ländern, z. B. in Münster, Jülich, Cleve, Berg u. a. m. war nach der besondern Landesverfassung zum Besitz eines Ritterlehns der Adel nicht erforderlich, dagegen aber nur der aufgeschworne Ritterstand von sechszehn Ahnen landtagsfähig und in andern Ländern ward zwar in einzelnen Fällen der Erwerb von Lehngütern auch Nichtritterlichen gestattet, allein sie erwarben, wie schon oft bemerkt ist, dadurch überhaupt nicht die Rechte, welche ritterlichen Besitzern solcher Güter in Ansehung derselben vermöge ihres Standes zustanden, am allerwenigsten aber die Landstandschaft.

Daß Jemand ein Ritterlehngut, nicht aber die nach einer neuen Theorie darauf haftende Landstandschaft besitzen sollte, kann daher nur denjenigen anomal und auffallend erscheinen, welche diesen Gegenstand ohne Kenntniß der Verfassung und Geschichte Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten und ohne Rücksicht auf dieselbe lediglich nach dem beschränkten Gesichtspunkt der neuern Verfassung des einzelnen Landes, in welchem sie leben, beurtheilen und nicht allein diesen Zustand für den allgemein deutschen, sondern

auch für den seit den ältesten Zeiten in ihrem eigenen Lande bestandenen halten, ohne zu ahnen, daß die in späterer Zeit sich entwickelte Verfassung ihres Landes fast im übrigen Deutschland als abweichend und anomal angesehen ward. Die ausschließliche Landstandschaft des Ritterstandes lag unverkennbar tief in der Natur und der Geschichte derselben und überhaupt in der deutschen Verfassung, nach welcher das Vorrecht, was seit dem sechszehnten Jahrhundert mit dem Namen „Landstandschaft" bezeichnet wird, nicht ein, auf einem bestimmten Gute haftendes Recht, sondern ein persönliches Vorrecht des Ritterstandes und er allein desselben fähig. Es wird deshalb auf die nähern Ausführungen in den §§. 39—43. Bezug genommen. Allerdings konnte in seltenen Fällen die Ritterwürde wohl ohne Besitz eines Guts erworben werden, allein der Ritterstand und der ritterliche Vasallenstand in der hier zur Frage stehenden Bedeutung und in Beziehung auf adliche Rechte und auf Landstandschaft setzte den Besitz eines Landguts und auf welchem der Ritter seine ritterlichen Rechte ausüben konnte, von welchem er Ritterdienste zu leisten hatte, wesentlich voraus. Ritter und Vasallen von Rittergütern waren daher nothwendig mit freien Landgütern im Lande angesessene Ritter (Milites). Diese Ritter allein waren daher auch diejenigen, welche auf ihren Landgütern obrigkeitliche und adliche Gerechtsame hatten, welche Ritterdienste leisteten, in Gefolge, am Hofe, in den Gerichten und Rathsversammlungen der Fürsten waren und von ihnen zu Berathungen des Landes und über Landesangelegenheiten zugezogen wurden, und daher die Mannen der Fürsten waren. Allein alle diese Vorrechte hafteten nicht auf dem Landgute und wurden mit demselben nicht von dem Besitzer eines jeden Standes erworben, sondern es war derselben

nur der mit freien Gütern ansäßige Ritterstand fähig, und insonderheit war es ein persönliches Vorrecht des Ritters, vom Fürsten über Angelegenheiten des Landes zu Rathe gezogen zu werden [434]). Die, aus einer unrich-

---

[434]) Seger a. a. O. §. 4: non dubitarem locum inter ordines Provinciae ac suffragium personalibus nobilium juribus accensere, quorum usus ad certam conditionem, nempe praedii equestris possitionem adstrictus sit. Runde, deutsches Privatrecht §. 331. „Der Grund aller Vorzüge der Freigebornen war, „daß sie allein milites sein durften und daher von Ritterart waren, „und dadurch für sich und ihre Nachkommen damit die Vorzüge, „welche heut zu Tage den niedern Geschlechtsadel ausmachen, gewan„nen." Danz, Handbuch des deutschen Rechts. Bd. IV. §. 378 (vergl. oben S. 302) und §. 412. Haberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts. Bd. III. S. 30 ff. A. F. H. Posse, Abhandlung über das Staatseigenthum in den deutschen Reichslanden und das Staatsrepräsentationsrecht in den deutschen Landständen (Rostock und Leipzig 1794), besonders aber in der oben bereits angeführten Abhandlung über die Rechte des deutschen Adels. S. 41 ff. S. 54: — „Zu den Vorzügen, die dem Adel „von altersher in Hinsicht auf die übrigen Staatsbürger und die „Landesregierung zustehen, gehört das Recht von Abgaben, die „man nicht bewilliget hat, frei zu sein, welches die Quelle der Land„stände und Landstandschaft ist" ꝛc. S. 66 ff. 80 ff. 83: „Zu den „heutzutage gewöhnlich, aber nicht nothwendig mit adlichen Gütern „verknüpften Rechten gehören die Landstandschaft und alle aus dem „alten deutschen Eigenthum entspringende Rechte, wenn sie gleich sonst „in einem Lande für Regalien gelten. — Da der Grund ihres Da„seins in den ältern Zeiten nicht zunächst in den Gütern, sondern in „den Vorzügen des Standes ihrer Besitzer lag und „Rittergüter überall nicht an unritterbürtige Besitzer „gelangen konnten; so scheint es mir weder rechtswidrig, noch „unbillig, wenn zum Besten des Lehnsherrn und der ritterlichen Ge„nossenschaft die nicht ritterbürtigen Erwerber sich einiger dieser Rechte „entweder ausdrücklich oder stillschweigend begeben müßten. Nur in „der Gewalt des Lehnsherrn stand es, bei dieser Gelegenheit das „alte Eigenthum durch vorbehaltene Rechte zu verringern: die Ritter„schaft hingegen konnte nichts weiter thun, als sich ihre genossen„schaftlichen Befugnisse dadurch aufrecht zu erhalten, daß sie die„jenigen von ihren Versammlungen ausschloß, die „nicht zu ihrem Stande gehörten und doch, da ihre „Einwilligung dazu nicht nöthig war, zu Vasallen auf-

tigen Anwendung des römischen Rechts aufgekommene frühere Ansicht, daß die Landstandschaft überhaupt nach ihrer Natur und Geschichte ein Gutsrecht gewesen und mit dem Gute auf jeden Besitzer desselben übergegangen sei, beruht daher auf einer auffallenden Unkenntniß der deutschen Verfassung und Geschichte, und ist ein längst verworfener Irrthum, indem seit Jahrhunderten selbst die Theorie, welche sie als ein auf dem Gute haftendes Recht ansieht, zugeben muß, daß dasselbe nur dem ritterlichen Besitzer desselben zusteht und es daher zu einem gemischten Rechte umgeschaffen hat.

Daher wurden, wie schon erwähnt, jene Grundsätze der deutschen Verfassung, als im 16ten und 17ten Jahrhundert

---

„genommen werdeen konnten. Verringerungen des Eigen„thums durch den Lehnsherrn finden sich nur selten. — Desto ge„wöhnlicher aber sind die Ausschließungen solcher „Personen von der alteingesessenen Ritterschaft — „und ist dies dasjenige Recht, von dessen im Zweifel „angenommenen Dinglichkeit sich die häufigsten Aus„nahmen und Beschränkungen finden. — S. 85. Die „Landstandschaft war in ihrem Entstehen unstreitig ein „persönliches Vorrecht, denn, wenn von Landständen „gesprochen wird, die vor der jetzigen kollegialischen „Verfassung des landständischen Körpers blos als „disjecta membra betrachtet werden können, so ge„hörten zur Ritterschaft nur die wirklichen Lehnbe„sitzer, nicht aber alle Personen aus ihren Geschlech„tern, die **zwar ritterbürtig**, aber dadurch noch keine „Vasallen waren, — da man von ihnen nichts for„derte. — S. 95. Rechte, die sonst ausgemacht persön„lich waren, wie die Landstandschft und was mit ihr „verknüpft ist. — Den nicht-ritterbürtigen Erwer„bern (der Lehngüter) konnte die Ritterschaft kraft „ihres Collegialrechts den Antheil an allen oder ei„nigen von denjenigen Rechten verweigern, die, weil „sie den Begriff von der ritterschaftlichen Klasse hat„ten bilden helfen, von jeher auch nur kollegialisch „hatten ausgeübt werden können und zu diesen ge„hört unleugbar die Standschaft in der ritterschaft„lichen Curie." vergl. auch v. Glöden a. a. O. S. 196.

jene unrichtige Theorien fremder Gesetzbücher aufkam, sowohl in Ansehung der Lehnsfähigkeit und der adlichen Gerechtsame auf den Gütern (§. 7.), als insonderheit der Landstandschaft (§. 44.) durch ausdrückliche Gesetze gesichert und in allen deutschen Ländern, mit Ausnahme einiger weniger, in welchen im letzten Jahrhundert aus besondern Gründen davon abgewichen ward, bis in die neuesten Zeiten aufrecht erhalten. Die Jahrbücher der Literatur sind zwar nicht arm an Behauptungen, welche ganz geradezu gegen alle Geschichte und Verfassung gehen, allein eine, beide so grell und dreist verletzende dürften sie wohl schwerlich aufzuweisen haben, als die Behauptung, daß dies alles, was seit dem dreizehnten bis in das neunzehnte Jahrhundert unverändert bestanden und als Verfassung anerkannt worden, nicht allein niemals bestanden habe, sondern vielmehr gerade das Gegentheil fortwährend Geschichte und Verfassung gewesen sei. Es ist ganz unwahr, wird in der Beurtheilung u. s. w. und andern dahin gehörigen Flugschriften behauptet, daß jemals zur Landstandschaft in der Ritterschaft, Ritterstand und Adel, ja selbst Ritterlehne und Ritterlehnsmäßigkeit erforderlich waren, zu allen Zeiten sind vielmehr nicht rittermäßige Personen, selbst Getreidelieferungs-berechtigte ausländische Kornhändler, Bauern und Kossäten so wie Bauern- und Kossäten-Besitzungen landtagsfähig gewesen (vergl. S. 167—211); die ausschließliche Landstandschaft des Ritterstandes, welche durch eine so große Reihe von Grundgesetzen bestätigt worden, sind alle nicht in der Wirklichkeit, sondern nur in dem großen Irrthum vorhanden gewesen, in welchem Kaiser, Fürsten, Ritterschaft, Bürgerstand und alle Stände sechs Jahrhunderte sich befanden und daher die eigentliche Verfassung nicht kennen konnten. Dieser Irrthum ist jetzt entdeckt, seitdem einige Urkunden aufgefunden sind, nach welchen auch bürger-

liche Personen Bauerhöfe zu Lehn erhalten haben. Allenfalls möchten in einigen Ländern für den Adel Ahnen zur Landstandschaftsfähigkeit erforderlich gewesen sein, allein dies sei nur allein für den Adel ein Erforderniß gewesen, welches für Bürger und Bauern überall nicht bestanden habe, die vielmehr ohne alle Ahnen-Mitglieder der ritterschaftlichen Curien geworden wären. Denn es ist ja durch die Beurtheilung ꝛc. erwiesen, daß sie ohne Ahnennachweisung Bauerhöfe zu Lehn erwarben, also Vasallen waren und der Ritterstand bestand ja so wie die Mannschaft und die Ritter und Mannen aus Vasallen. Allerdings eben so wahr, als daß die Churfürsten, Herzöge und Fürsten auch Lehne vom Kaiser besaßen und des Kaisers Vasallen waren! Was überhaupt in der Beurtheilung ꝛc. und in den ihr zur Seite stehenden Schriften so sehr vermißt wird, Rechts- und Geschichtskenntniß, bestätigt sich hier recht auffallend, indem darin die große Mannigfaltigkeit der Lehne nicht bekannt und übersehen ist, daß es Fürsten-, Ritter- und Bauerlehne und noch viele andere Gattungen von Lehnen giebt, die alle von ganz verschiedener Natur waren und eine ganz verschiedene Lehnsfähigkeit erforderten. Wenn die Landesherren zu Kriegs-Expeditionen, zu Kreuz- oder Römerzügen, zu Kaiserkrönungen, Turnieren, fürstlichen Beilagern und andern Hoffesten Ritterdienste, in Landesangelegenheiten des Raths und der Hülfe ihrer Ritter (milites) bedurften und daher ihre Vasallen zusammen riefen; so entboten sie diejenigen, welche zu jenen Diensten verpflichtet und fähig waren (milites), keineswegs aber alle diejenigen, welche unter den mannigfaltigen Formen des Lehnrechts von ihnen oder wohl gar nur von ihren Vasallen Mühlen, Schulzenhöfe, Waldungen, Bauerhufen oder noch geringfügigere andere Grundstücke u. s. w. besaßen, und zu jenen Diensten eben so wenig verpflichtet, als deren persönlich fähig waren. Sie berie-

fen daher nur ihre ritterlichen Vasallen und ritterlichen Mannen. Einen so großen Irrthum theilen daher auch nicht alle diejenigen, welche das frühere ausschließliche Landstandschaftsrecht des Ritterstandes bestreiten, sondern beschränken ihre Ansicht darauf, daß nur die Vasallen von Rittergütern, diese aber auch, wenn sie nicht vom Ritterstande waren, landstandsfähig gewesen seien, allein auch dieser Grundsatz steht mit der Verfassung und Geschichte in geradem Widerspruch und verwickelt in einen labyrinthartigen Kreis, indem nach damaliger Verfassung ein Rittergut mit ritterlichen Rechten nur von einem Ritter, nicht aber von nicht-ritterlichen Personen besessen werden konnte, sondern in deren Besitz aufhörte, Rittergut zu sein, und ein gewöhnliches Landgut ohne Vorrechte ward, und daher die Landstandschaft nicht begründen konnte.

Es ist daher eine, aus der neuern Zeit und der neuern Verfassung in die frühere zurückdatirte und hineingetragene Ansicht, daß die Landstandschaft auf dem Gute hafte, daß schon in der frühern Zeit es eine bestimmte Anzahl von Stimmen auf den Landtagen gegeben, daß sie nach den Rittergütern bestimmt und distribuirt gewesen und jedes derselben eine Stimme besessen habe, welche von ihrem jedesmaligen Besitzer geführt worden. Ein solches System war der früheren deutschen Verfassung in allen Verhältnissen durchaus unbekannt und ist erst in spätern Zeiten und auch nur theilweise aufgekommen. So wie noch bis ins sechszehnte Jahrhundert auf Reichstagen die Stimmen nicht nach den einzelnen Reichsländern regulirt und jedem derselben eine bestimmte Anzahl von Stimmen zugemessen war, sondern jeder erschienene Fürst und, wenn ein Land von mehreren Fürsten gemeinschaftlich regiert ward, jeder derselben eine eigene Stimme führte und sowie in Bürger-Versammlungen die Stimmen nicht nach der Anzahl der

bürgerlichen Grundstücke regulirt war, sondern jedem persönlich stimmfähigen Bürger eine Stimme zustand; so waren auch auf den Landtagen die Stimmen in der Ritterschaft nicht nach der Anzahl der Rittergüter abgemessen und einem jeden derselben eine Stimme zugetheilt, und konnte dies in diesem Verhältnisse weit weniger, als in jedem der beiden vorerwähnten geschehen, weil die Eigenschaft eines Ritterguts nach dem Stande seines Besitzers veränderlich war (S. 379). Daher erschien in den Versammlungen der Mannen jeder ritterlich ansäßige Ritter ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Gut und wegen desselben, sondern als ein im Lande überhaupt ritterlich ansäßiger Ritter. Die Rittergüter waren sehr häufig von mehreren ritterlichen Geschlechtern nach besonderen Rittersitzen oder Edelhöfen besessen, welche nicht zusammen eine gemeinschaftliche Stimme auf den Landtagen hatten, wie doch der Fall hätte sein müssen, wenn sie auf dem Rittergut gehaftet hätte, sondern jeder Ritter, der im Gut einen Rittersitz besaß, war landtagsfähig. Dies war auch der Fall bei einem im Besitz einer Familie befindlichen, aber von Mitgliedern derselben in verschiedenen Rittersitzen besessenen Rittergut. Wer aus einem Rittergeschlecht entsprossen und selbst ritterbürtig war, blieb auch ohne Grundbesitz Ritter, der Fall, daß ein Ritter überall keinen Grundbesitz oder wenigstens keinen Antheil daran hatte, konnte in ältern Zeiten selten vorkommen. Das, von einem Rittergeschlecht besessene Rittergut ward nicht allein als Familiengut, sondern ein jedes Mitglied derselben als Miteigenthümer selbst dann angesehen, wenn einer derselben die Verwaltung die Verwaltung und selbst den Besitz hatte (S. 298), und werden daher in vielen Ländern, z. B. in der Mark Brandenburg und in Pommern die Einberufungsschreiben zu Landtagen an sämmtliche Mitglieder der Familie — nach der öffentli-

chen Sprache an die Geschlechter — erlassen und erschienen daher noch in späteren Zeiten auf Landtagen sehr häufig gleichzeitig mehrere Besitzer desselben Guts aus derselben Familie. In älteren Zeiten war der Fall, daß einer unter den Erben allein das ganze Rittergut übernahm, besonders in den nördlichen Ländern in Deutschland sehr selten, in welchen die Landgüter von zu großem Umfange und die Bevölkerung zu geringe war, um von einem Besitzer erhalten und bebaut werden zu können. Die Landgüter befanden sich hier, ihrem ganzen Umfange nach, im Eigenthum des Gutsbesitzers, der in den mehrsten andern Ländern darin nur einen Rittersitz und die obereigenthümlichen Gerechtsame auf der übrigen von kleinern Grundbesitzern eigenthümlich besessenen Gutsfläche und daher nicht Grund und Boden genug hatte, um außer dem untheilbaren und meistens nach Erstgeburt auf einen Sohn übergehenden Rittersitz noch Rittersitze für seine übrigen Söhne anzulegen, welche daher ihr Unterkommen anderweitig erwerben mußten, wozu die Verhältnisse im übrigen Deutschland mehr Gelegenheit gewährten, als im nördlichen. Da hier einzelne Theile der Rittergüter nicht von kleineren Eigenthümern besessen wurden; so war Grund und Boden genug vorhanden, für mehrere Erben besondere Rittersitze einzurichten und sie nöthigenfalls noch durch Einziehung von Bauernhöfen zu vergrößern und zu vermehren[435]). Da die Besitzer aller dieser verschiedenen Rittersitze, so viele derselben vorhanden waren, gleichberechtigte Landstände waren; soergiebt sich auch hieraus, daß die Landstandschaft allen ritterlich angesessenen Rittern zustand

---

[435]) Daher ward das Recht beim Mangel an einer hinreichenden Anzahl Rittersitze, Bauerhöfe einzuziehen und zu Rittersitzen zu machen, zu den Vorrechten des alten Adels gerechnet. Riccius a. a. O. S. 456.

und ein persönliches Vorrecht derselben, nicht aber ein bestimmt abgemessenes Gutsrecht war, auf dessen Umfang die Eigenschaft der Besitzer keinen Einfluß gehabt hätte. Aus eben diesem Grunde hatte, der Besitzer mehrerer Rittergüter nicht für jedes derselben eine besondere, sondern nur eine Stimme auf Landtagen, welches, wenn die Landstandschaft nach jener Theorie auf dem Gute allein gehaftet hätte, der Fall nicht hätte sein können.

§. 50.

Erst nachdem im funfzehnten, besonders aber im sechszehnten Jahrhundert eine festere landständische Verfassung sich gebildet und Landtage häufiger, zum Theil regelmäßig, gehalten wurden, erschienen auf denselben nach und nach nicht mehr alle ansäßigen Ritter, sondern es wurden bald zu denselben nur die Hauptbesitzer der Rittergüter, deren Aufenthaltsort bekannt war, entboten. Die verworrene Ansicht der römischen Rechtsschule von der Dinglichkeit der adlichen Rechte der Rittergüter und eines dinglichen Adels konnte nun um so mehr sich befestigen, als sie hierbei eine Analogie in der Reichsverfassung fand; da nach derselben die Reichstagsstimmen nach und nach als auf dem Lande haftend angesehen zu werden anfingen, wobei jedoch jene Schule übersah, daß in Consequenz dieses Systems ein, mehrere Länder besitzender Landesherr von jedem derselben eine besondere Stimme führte. Dies auf die Rittergüter anzuwenden, würde aber die landständische Verfassung gänzlich verändert haben und ward daher von jener Theorie, wie consequent es auch aus derselben folgte, nicht einmal behauptet. Jene neue Theorie ging indessen überall nicht in das Leben über, sondern blieb leere, unrichtige Theorie, die bisherige Verfassung aber in voller, durch schriftliche Ab-

fassung bestärkter Kraft. Die Guts-Pertinenzialität und Fundalität der Landstandschaft zeigte sich nirgend und ward nirgend angenommen, eben so wenig wie die Transmissibilität derselben auf jeden Gutserwerber, sondern sie blieb ferner auf dem Ritterstande des Besitzers beruhen; war dieser vom Ritterstande, so war er Landstand, besaß er schon ein anderes Rittergut, so war von der behaupteten Stimme des neu erworbenen überall keine Rede und eben dieses war der Fall, wenn der Erwerber nicht Ritter war. Die später entstandene Theorie, nach welcher die Landtagsfähigkeit ein gemischtes Recht des Ritterguts sein soll, ist bereits S. 383 ff. gewürdigt und nicht minder ungegründet. Die Landstandschaft in der Ritterschaft ist daher nach deutscher Verfassung kein auf dem Rittergut selbst haftendes Gutsrecht, ein dingliches Recht, sondern ein persönliches Vorrecht des Besitzers desselben.

In wenigen Ländern, in welchen in spätern Zeiten die Landstandschaft auch auf den Bürger- und Bauernstand erweitert ward, ist sie allerdings nicht mehr ein Vorrecht des Adels, sondern ein Recht aller Rittergutsbesitzer. Allerdings konnte sie seitdem nicht mehr wie ehedem eintreten, der Ritter mochte, welches Gut er wolle, ein ganzes Gut oder nur einen Antheil an demselben besitzen, sondern es mußten die Güter, welche als Ritter- und landtagsfähige Güter angesehen werden sollten, ein für allemal bestimmt werden. Allein dennoch ward die Landstandschaft nicht schlechthin in ein dingliches Gutsrecht verwandelt, sondern blieb nach wie vor ein persönliches Vorrecht des Gutsbesitzers. Noch jetzt kann der Besitzer mehrerer Güter die Landstandschaft nicht, wie dingliche Gutsrechte von jedem derselben besonders ausüben und für jedes derselben eine Stimme in der Landstandschaft haben, noch jetzt muß nach der Ver-

fassung mehrerer Länder der Besitzer außer dem Gutsbesitz eine besondere Qualification, z. B. eine Ansässigkeit von einer gewissen Anzahl von Jahren haben, oder zu einer bestimmten Religion sich bekennen, männlichen Geschlechts sein, noch jetzt unterscheidet die Landstandschaft sich hierdurch wesentlich von dinglichen Gutsrechten. Die später in den wenigen Ländern, in welchen der Ritterstand nicht mehr zur Landstandschaft erforderlich gehalten ward, eingetretene Veränderung derselben besteht nur in der Erweiterung der Standesfähigkeit, sie zu besitzen, keinesweges aber in ihrem Verhältniß zum Gute. Die Unhaltbarkeit der Ansicht, daß die Landtagsfähigkeit, gleich jedem dinglichen Recht, ein rein auf dem Gute haftendes Realrecht sei, geht vielleicht kaum vollständiger, als aus den dafür von einem ihrer letzten Vertheidiger (Danz, im deutschen Privatrecht Bd. IV. S. 147) angeführten Gründen hervor, indem er „diesen Gruudsatz für nach jeder Hin„sicht äußerst fruchtbar erklärt und behauptet, daß der, der „ihn unverrückt vor Augen behält, in allen einzelnen Fällen „Trugschlüsse vermeiden und die Wahrheit unfehlbar finden „wird, da aus ihm u. a. folgende Prinzipien sich ergeben: „1) so viele landtagsfähige Güter ein und derselbe Eigen„thümer besitzt, so viele Stimmen führt er; 2) niemals „können in der Regel in Ansehung eines und desselben „Guts mehrere Stimmen geführt werden, wenn gleich der „Theilhaber noch so viele sind." Diese beiden Sätze folgen allerdings in der strengsten Consequenz aus dem aufgestellten Grundsatz. Es ist aber der erste Grundsatz der Logik, daß, wenn die aus einem aufgestellten Grundsatze in nothwendiger Consequenz hervorgehenden Resultate ungegründet sind, der Grundsatz selbst unrichtig ist. Da die aus dem Grundsatz abgeleiteten Folgen aber weder in Deutschland, noch in den Verfassungen der deutschen Länder eingetreten sind, vielmehr allenthalben das Gegentheil der-

selben Statt gefunden hat; so ergiebt sich, daß nicht allein der aufgestellte Grundsatz nicht Grundsatz der deutschen Verfassung, sondern auch der entgegengesetzte Grundsatz in derselben herrschend war. Hier ist nur von der deutschen Verfassung, wie sie geschichtlich und staatsrechtlich besteht, nicht von einer Verfassung die Rede, wie ein jeder sie, mit gänzlicher Abstraction von Geschichte und Gesetzen, beide seiner Vernunft unterordnend, nach dem Maaße der letzteren, sie sich idealisirt.

Als unzweifelhaftes Resultat der Geschichte und Verfassung liegt daher vor, daß die Landstandschaft in der Ritterschaft in frühern Zeiten nicht auf bestimmten Gütern haftete, sondern einem jeden, im Lande ritterlich ansäßigen Ritter als persönliches Vorrecht zustand [436]). Erst nachdem in spätern Zeiten Schulden und andere Lasten und ordentliche und außerordentliche Steuern und Abgaben auf die Güter gelegt und nach deren Betrage aufgebracht und deshalb Verzeichnisse und Kataster der von Rittern besessenen Gütern angefertigt wurden, bildeten sich bestimmte und feststehende Rittergüter, und folgte aus deren Besitz die Befugniß des Besitzers auf Landtagen zu erscheinen. Diese Befugniß war indessen fortwährend an die Bedingung des ritterlichen Standes des Besitzers so sehr gebunden, daß selbst diejenigen Ritter, welche die verfassungsmäßigen Ahnen nicht nachweisen konnten, von der Landstandschaft ausgeschlossen waren. In den wenigen Ländern, in welchen der nicht ritterbürtige Adel und selbst der Bürgerstand zum Erwerb der Rittergüter nicht blos ausnahmsweise (§. 7.), sondern grundsätzlich zugelassen worden, ward die Befugniß, auf Landtagen zu erscheinen, dem Erwerber um so weniger versagt, als die auf dem Gute haf-

---

436) Vergl. Posse, über die Rechte des Adels und Mittermaier, deutsches Privatrecht. (Ausgabe von 1838) §. 472 ff. vergl. Glöden S. 196.

tenden ritterlichen Pflichten, nicht mehr, wie ehedem, in andern Leistungen verwandelt werden konnten (S. 119), sondern auch in Antheilen an den Lasten und Verbindlichkeiten der Ritterschaft überhaupt bestanden, und auf den bürgerlichen Besitzer übergegangen waren und daher ihm schon als Mitverpflichteten die Landstandschaft nicht versagt werden konnte. Bei diesen Verhältnissen der spätern Zeit konnte die Landstandschaft des Besitzers eines Ritterguts und die Verbindung derselben mit dem Gutsbesitze aus einem andern Gesichtspuncte angesehen werden. Die Landstandschaft kann indessen ungeachtet dieser Verbindung mit einem bestimmten Rittergut nicht für ein dingliches Recht desselben gehalten werden. In fast allen deutschen Ländern geht sie nicht einmal wie eine Gutsgerechtigkeit auf jeden Besitzer, sondern nur auf einen von Adel und oft nur von altem Adel über und ist daher mehr in ihrer ursprünglichen Verfassung ein persönliches Vorrecht des Besitzers geblieben, höchstens aber als ein gemischtes Recht anzusehen. Und auch in den wenigen Ländern der Landstandschaft des Bürgerstandes geht sie nicht unbedingt wie eine Gutsgerechtigkeit mit dem Gute auf jeden Besitzer über, sondern nur, wenn derselbe die nach der Landesverfassung zur Landstandschaft erforderlichen Eigenschaften besitzt, und ist in beiden Fällen in sofern in der Ausübung nicht ein dingliches Recht geworden, sondern hat ihren ursprünglichen Charakter darin behalten, daß sie von dem Besitzer mehrerer landtagsfähigen Güter nicht von einem jeden derselben, sondern nur einfach für seine Person geführt werden kann.

§. 51.

Aus der bisherigen Darstellung ergiebt sich, wie ungegründet die Behauptung ist, daß die Vorrechte des Adels und insonderheit die ritterliche Landstandschaft ursprünglich Rechte aller Besitzer von Landgütern gewesen

und der alte Adel sowohl den neuen Adel, als den Bürgerstand aus denselben verdrängt und sie sich allein angeeignet habe. Die Geschichte lehrt vielmehr, daß der Ritterstand sie viele Jahrhunderte ehe der Briefadel entstand und der Bürgerstand zum Erwerb von Rittergütern geeignet und rechtsfähig ward, besaß, der neue Adel und der Bürgerstand aber seit dem sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert einen bedeutenden Theil dieser Rechte eines nach dem andern um so leichter erwarb, als der Ritterstand in der Festhaltung seiner Rechte meistens liberaler als der Bürgerstand in Ansehung der seinigen war [437]). Ein ausgezeichneter Schriftsteller hat sich indessen über diesen Gegenstand so ausführlich geäußert, daß wir auf die S. 302 ausgehobenen Worte desselben uns beziehen können [438]).

---

[437]) v. Römer, Staatsrecht des Churfürstenthums Sachsen. Bd. III. S. 172: „das zweite wichtigere Uebel für den Landadel in „der Oberlausitz bestand darin, daß der Bürgerstand im sechszehnten „Jahrhundert nicht mehr vom Ankauf der Ritter-, Lehn- und Erb„güter abgehalten wurde, wie es doch eigentlich dem sächsischen und „oberlausitzischen Lehnrecht nach hätte sein sollen, und dieses war um „so harter, da im Gegentheil keinem von Adel von den Stadträthen „in der Oberlausitz zugelassen wurde, sich unter der letztern Gerichts„barkeit anzukaufen; nur höchstens hatte man dann einem Adlichen „den Ankauf eines Hauses in den Städten erlaubt, wenn Kaiser „Matthias, als Landesfürst, besondere Interceſſionen ertheilet und der „Käufer die ihm noch überdies vorgelegten harten Bedingungen un„terschrieben hatte. Man extendirte wohl die Lehnsfähig„keit auf den Bürgerstand, allein darin blieb man der „alten Verfassung sehr getreu, daß man keinem Adli„chen den eigenthümlichen Erwerb bürgerlicher Grund„stücke zugestehen wollte."

[438]) Maurenbrecher, deutsches Privatrecht. §. 598: „Der „Vorzug des alten Adels (Ahnenadels) vor dem neuerworbenen, lag „so sehr in der Natur des Adels-Instituts selbst, daß man schon sehr „frühe auf denselben kommen müßte und daß es höchst unnöthig er„scheint, diesen aus einem Hasse des Adels gegen den Briefadel her„zuleiten, was ohnedies nicht einmal zu begründen ist, da die Vor„rechte des alten Adels in Deutschland bei weitem älter sind, als „das Aufkommen der Adelsverleihungen."

Es würde der Erörterung der Verhältnisse des Adels und insonderheit des ritterbürtigen Adels zum neuen und zum Bürgerstande in besonderer Beziehung auf Landstandschaft (§§. 43—51.) nicht bedurft haben, wenn nicht in den für die Ansprüche der bürgerlichen Gutsbesitzer in Mecklenburg erschienenen Schriften diese Ansprüche auf Grundsätze und Behauptungen, welche mit deutscher Geschichte und Verfassung im geradesten Widerspruch stehen, gegründet wären und es daher nothwendig gewesen wäre, den Ungrund einer solchen Basis darzustellen und haben insonderheit die Verhältnisse des neuen Adels in den verschiedenen deutschen Ländern berührt werden müssen, um darzuthun, daß die in jenen Schriften für den Bürgerstand angeführten Grundsätze nicht einmal für den fremden und jüngern Adel angeführt werden können und daher um so weniger für den Bürgerstand gelten.

§. 52.

c. Bürger = und Bauernstand.

Nach der bisherigen Ausführung ist es überflüssig, näher zu entwickeln, daß nach deutscher Verfassung der Bürgerstand und nach dem alten Sprichwort

Bürger und Bauer
scheidet nur die Mauer

auch der Bauerstand weder der Ritterlehne, noch des Ritterstandes, mithin auch der Landstandschaft im Ritterstande nicht fähig war. Mit Recht behauptet Posse (S. 392) „daß keine Rechtswahrheit in Deutschland in ältern Zeiten „ausgemachter und allgemeiner war, als diese." Nur die mehrmals angeführten Verfasser der Schriften für die Ansprüche der bürgerlichen Gutsbesitzer bestreiten sie aus Unkenntniß der deutschen Staats= und Lehnsverfassung. Einestheils verwechseln sie, wie schon oft bemerkt ist, die verschiedenen Gattungen von Lehnen und halten jedes Lehn, selbst die geringsten

Bauernlehne, für Ritterlehne und kennen nicht den Unterschied zwischen feuda ignobilia und feuda nobilia und halten anderntheils Vasallen jeder Art für Ritter und Landstände. Diese Verhältnisse sind ihnen so wenig bekannt, daß sie in denselben allenthalben Zurücksetzung des Bürgerstandes finden und nicht einsehen, daß jene Ausschließung des Bürgerstandes von der Ritterlehnsfähigkeit und von der Landstandschaft damals aus dem Wesen und den Verhältnissen beider Stände, besonders aber des Bürgerstandes folgte, diese das ganz von selbst hervorgehende natürliche Ergebniß derselben war und daß es eben so aus Begriffen folgt, daß diejenigen, welche nicht zum Ritterstande gehören, in demselben nicht stimmfähig sein können. Diese Ausschließung von der Landstandschaft soll nach jenen Schriftstellern vielmehr, lediglich Wirkung des Uebermuths des Adels gewesen sein, der mit dem Bürgerstande auf Landtagen gemeinschaftlich zu erscheinen verschmähte. Sind denn aber der Ritter- und Bürgerstand nicht zu allen Zeiten und in allen Ländern Mitstände auf Landtagen und in allen ständischen Versammlungen gewesen? Hat der Adel jemals darin etwas anders, als eine natürliche Folge der Verhältnisse, sondern bürgerlichen Uebermuth gefunden, daß der Bürgerstand ihn von den blühenden und reichen Gewerben des Bürgerstandes, von dem Handel in allen Welttheilen, von der Erwerbung der Schätze derselben, von den Reichthümern und der Ehre der Hanse, von den darauf gerichteten Vereinigungen, ja selbst von städtischen Aemtern und sogar von der Theilnahme an städtischen Rechten und dem Erwerb bürgerlicher Grundstücke ausschloß und ihn anstatt der Theilnahme an der hanseatischen Flagge auf die kleinen Fähnlein hinwies, mit welchen er, oft um dem Bürgerstande Sicherheit und Frieden für seine Mauern, seinen Handel und sein Gewerbe zu gewähren, im Felde erscheinen mußte? Ist diese Ausschließung des Adels von den Quellen des

Wohlstandes etwa keine Ausschließung und war die ausschließliche Aneignung derselben durch den Bürgerstand etwa kein ausschließliches Vorrecht desselben? Hatte der Bürgerstand wegen derselben nicht eben so wohl, als der Ritterstand wegen seiner Verhältnisse, volle Landstandschaft? Mit welchem Schein von Recht und Billigkeit hätte er sie auch noch in der Ritterschaft fordern können? Welch eine ungerechte Verfassung würde, hätte sie in Deutschland bestanden, die gewesen sein, nach welcher die Gerechtsame und Verhältnisse des Ritterstandes ihm und dem Bürgerstande gemeinschaftlich, er aber von denen des Bürgerstandes ausgeschlossen gewesen wäre? Und doch soll der Ritterstand stets der vorherrschende gewesen und den Bürgerstand gedrückt und unterdrückt haben! Nachdem im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert die ältern Verhältnisse des Ritter- und Bürgerstandes, besonders seitdem das Ritterthum und die Ritterdienste anders gestellt waren, sich in mehreren Beziehungen etwas verändert hatten und die mißverstandenen Grundsätze des longobardischen Lehnrechts Eingang zu erhalten anfingen, ward zwar in einigen Ländern hin und wieder ausnahmsweise auch Bürgerlichen der Erwerb von Lehngütern, jedoch ohne adliche Rechte und ohne Landstandschaft gestattet (§. 7.). Die Ritter hatten ja diese Rechte vermöge ihres ritterlichen Standes ausgeübt (S. 377), sie konnten daher auf Erwerber des Guts, welche zu diesem Stande nicht gehörten, nicht übergehen und die Landesherren, die nicht in den Ritterstand erheben konnten, sie eben so wenig bürgerlichen Personen beilegen, welchen sie Domanialgüter verkauften und verliehen. Daher erwarben nicht-adliche Gutserwerber mit den Gütern nicht die adlichen Rechte und insonderheit nicht die Landstandschaft (§. 7.). „Es erwar„ben zwar Nichtadliche wohl adliche Güter, man betrach„tete ihre Zulassung als eine ihnen wiederfahrne besondere

„Begnadigung[439]) und der Lehnsherrn ließ die nicht-rit-„terbürtigen Besitzer nicht in alle den adlichen Vasallen „zukommenden Rechte eintreten und gab dadurch der Rit-„terschaft ein einleuchtendes Mittel an die Hand, wie sie „bei dem, durch die Anwendung des im Longobardischen „Lehnrecht vorkommenden Mailändischen Lehngebrauchs häu-„figer werdenden Uebergang der adlichen Güter in unadliche „Hände die Rechte ihres Standes aufrecht erhalten könne, „ohne dem Vortheil der Einzelnen in den Weg zu treten. „Fast in allen Ländern, in welchen sich eine bedeutende „Ritterschaft fand, hatte diese die bürgerlichen Eigenthü-„mer adlicher Güter nicht in den vollen Besitz derjenigen „Rechte gelassen, die den ehemaligen adlichen Besitzern zu-„standen"[440]).

Nur in sehr wenigen Ländern haben in spätern Zeiten nichtadliche Personen die allgemeine Lehnsfähigkeit auch in Ansehung der Ritterlehne und mit denselben die adlichen Gutsrechte und die Landstandschaft wegen derselben erworben.

Es ist daher in Ansehung der nichtadlichen Gutsbesitzer im Allgemeinen und in den eben gedachten wenigen Ländern bis zum spätern Zeitpunkt der besondern Erwerbung der Landtagsfähigkeit der Schluß von dem Besitz eines Lehnguts auf Landstandschaft sehr entschieden ein Fehlschluß, welchem Geschichte und Verfassung geradezu widerspricht und der, ohne durch einen einzigen zweifelsfreien Fall unterstützt zu sein, lediglich nach der gegenwärtigen Lage der Sache in jenen einzelnen Ländern gebildet ist, ohne an die ungeheueren Inconsequenzen zu denken, in welchen, wäre er auch früher gegründet gewesen, Kaiser und Reich und alle deutschen Fürsten und Gesetzgebungen ein halbes Jahrtausend und darüber, sich bewegt haben würden. Der

---

[439]) G. L. Böhmer, principia juris feudalis. §. 96.

[440]) Posse a. a. O. S. 5 ff.

Ritterstand, Ahnenadel oder alter eingeborner Adel, war nach deutscher Verfassung zur Landstandschaft so wesentlich erforderlich, daß selbst die vom Kaiser dem in den Adelsstand erhobenen Bürgerlichen aus Kaiserlicher Machtvollkommenheit verliehenen Ahnen den Mangel nicht ersetzen konnten, daß die Ritter selbst, ehe sie zur Landstandschaft zugelassen wurden, ihre Ahnen strenge nachweisen mußten, und daß sie bei einem Mangel an denselben von der Landstandschaft ausgeschlossen wurden und der, in den Ritterstand erhobene Bürgerliche die Landstandschaft nie, seine Nachkommen aber erst in der dritten, zum Theil erst in einer noch weit späteren Generation erwarben. Würde es nicht die größte Inconsequenz gewesen sein, wenn alles Dieses, ritterliche Abstammung und Ahnen, selbst von jedem Mitgliede der Rittergeschlechter als wesentliches Erforderniß zur Landstandschaft angesehen und darüber der Nachweis verlangt, aber bei einem Bürger oder Bauer, der ausnahmsweise ein Lehngut erworben hat, nicht erforderlich gewesen und der Nachweis nicht verlangt wäre? Aus welch einem vernünftigen Grunde ließe es sich erklären, daß, während in den mehrsten Ländern die Anzahl von vier Ahnen zur Ritterschaft nicht mehr genügte, sondern vervierfacht ward, vom Bürger zur ritterlichen Landstandschaft gar keine Ahnen erfordert worden? Würde es nicht ungereimt gewesen sein, wenn, damit — nach damaligen Ansichten — in den Ritter-Versammlungen seit einer Reihe von Generationen ritterliche Gesinnungen und unvermischt erhaltenes ritterliches Blut vorhanden sei, und während der Bürgerstand ein Gleiches in gleicher Maaße und Anzahl von freigeborner Abstammung und freiem Blute forderte (§. 3.) [441]) — ein Ritter,

---

[441]) Nach dem alten Sprichwort: „Die Zünfte müssen so rein „sein, als wären sie von den Tauben gelesen." Eisenhart, Grundsätze des deutschen Rechts in Sprichwörtern. Abth. II. Nr. 10. S. 61 ff.

unter dessen Ahnen die Tochter eines Bürgers befindlich, von der Landstandschaft ausgeschlossen ward, dieser Bürger selbst aber, wenn er ausnahmsweise zum Erwerb eines Lehnguts zugelassen worden, landstandsfähig gewesen wäre? Welch eine colossale Inconsequenz würde eine Verfassung gewesen sein, nach welcher ein Bürger, der vom Kaiser in den Adel-, Ritter-, Freiherrn- oder Grafenstand erhoben und dem dabei die Rechte dieses Standes und die dazu erforderlichen Ahnen beigelegt worden, dennoch, wenn er ein Lehngut erworben hätte, für sich gar nicht und seine Descendenz erst in der dritten Generation landtagsfähig geworden, dagegen aber, wenn er im Bürgerstande verblieben und ein Lehugut erworben hätte, sammt seiner Descendenz sofort landstandsfähig geworden wäre? Der Mann würde offenbar nicht allein Gang und Zahlungen nach Wien vergeblich gemacht haben, sondern auch durch seine Standeserhöhung und die Kaiserliche Gnade um seine Landtagsfähigkeit gekommen sein. Wenn der Bürgerstand überhaupt lehnsfähig und mit dem Besitz eines Lehns allgemein die Landstandschaft verbunden gewesen wäre, warum wäre die letztere nach der Verfassung mehrerer deutscher Staaten den höchsten Staatsbeamten bürgerlichen Standes, welche Rittergüter und Lehne besitzen, besonders beigelegt worden, wie sie z. B. noch in spätern Zeiten in Chursachsen den wirklichen Geheimen Räthen, welche Sitz und Stimme im Geheimen Consilium haben oder gehabt haben und den Generälen, welche im Kriege commandirt haben, als ein besonderes persönliches Vorrecht, welches jedoch auf ihre Nachkommen erst, nachdem sie die dazu erforderlichen Ahnen erworben hatten, übergeht, beigelegt worden [442])? Der Schreiber, Pächter und Haushofmeister des Ministers würden mit ihren Söh-

---

[442]) Schreber, ausführliche Nachricht von den Churfürstlich Sächsischen Land- und Ausschußtagen §. 131. vergl. auch oben S. 311.

nen die Landstandschchaftsfähigkeit erwerben, die Söhne und Enkel des Minsters aber von derselben ausgeschlossen gewesen sein und zu bedauern gehabt haben, daß ihr Vater Minister gewesen und selbst alle Bürger in Thüringen, Meißen und andern Ländern, welche vermöge Kaiserlicher Privilegien Lehne erworben hatten (S. 126), würden landtagsfähig gewesen sein.

Der Schluß von dem Besitz eines Lehnguts auf die Landstandschaft stellt daher als Fehlschluß sich eben so entschieden dar, als nach deutscher Verfassung Personen bürgerlichen Standes, wenn sie ausnahmsweise aber landesverfassungsmäßig Rittergüter besaßen, dennoch die Landstandschaft Uberall nicht, und am wenigsten in der Ritterschaft selbst dann erwarben, als letztere in der Rechtsschule nicht mehr als ein persönliches Recht des Ritters, sondern als ein gemischtes Recht angesehen ward. Mecklenburg ist vielleicht der einzige deutsche Staat, in welchem bürgerliche Gutsbesitzer, aber auch erst in dem achtzehnten Jahrhundert, Landstandschaft in der Ritterschaft erhielten.

Dritter Abschnitt.

Ritterschaftliche Landstandschaft und eingeborner Adel in Mecklenburg.

„Was Unser Hochseeliger Großvater Uns so drin-
„gend an's Herz legte, das schönste Vermächtniß,
„was er seinem Nachfolger und den Ständen gab:
„**Das alte Herkommen festzuhalten und wohler-**
„**worbene Rechte zu ehren.**"

Großherzogs Paul Friedrichs
Rescript d. d. Schwerin, den 9. Nov. 1839
an achtunddreißig bürgerliche Gutbesitzer.

Erste Abtheilung.

Ritterschaftliche Landstandschaft.

Allgemeine Bemerkungen.

Die, im zweiten Abschnitt enthaltene Ausführung schien theils als Einleitung zur Erörterung der ritterschaftlichen Landstandschaft in Mecklenburg theils deshalb rathsam, um die letztere nicht durch Rückblicke auf die allgemeine deutsche Verfassung zu unterbrechen.

In jener Ausführung ist zwar bereits hin und wieder auf die Mecklenburgische Verfassung im Allgemeinen Rücksicht genommen; der vorliegende dritte Abschnitt ist aber für die nähere Erörterung der, aus derselben hieher gehörigen Gegenstände bestimmt. Wenn aus derselben im Allgemeinen eine Uebereinstimmung der landständischen Verfassung in Mecklenburg mit der in den übrigen deutschen Ländern sich ergiebt; so ist dies sehr begreiflich. Die Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit des Großherzoglichen Hauses ist zwar von der, der übrigen deutschen regierenden Häuser eben so verschieden, wie das Alterthum ihrer

Krone [443]), allein die Landesverfassung und insonderheit die landständische ist in Mecklenburg in Jahrhunderten entstanden und weiter ausgebildet, in welchen Mecklenburg bereits ein Theil Deutschlands und ein deutsches Land war, in welchem die Regenten deutsche Fürsten, der Adel deutscher Adel, die Gesetze deutsche Gesetze, Sitten, Gebräuche und Ansichten, Lehnswesen, Ritterstand, Ritterthum und Städte deutsche waren, und Mecklenburg Kaiser und Oberrichter, Reichstage, Reichsheer, Kirche und bischöfliche Sprengel, Römerzüge, Lehns- und Ritterheer, Turniere und allgemeines Vaterland mit allen andern deutschen Ländern gemein hatte. Es ist daher begreiflich, daß die innern Angelegenheiten, welche auf alle diese gemeinschaftliche Gestände sich bezogen, auch in Mecklenburg, so wie in der Mark Brandenburg, Pommern, Holstein und andern früher Wendischen Ländern nach übereinstimmenden Grundsätzen geordnet und gebildet wurden.

Dies war insonderheit in Ansehung der landständischen Verfassung um so mehr der Fall, als die Elemente derselben, die Geistlichkeit, der Adel und der Bürgerstand, zum größten Theil aus Deutschen bestanden und die aus dem Wendischen Zeitalter noch vorhandenen längst in deutsche Formen und Verfassungen, — der Adel, die deutsche Lehns- und Ritter-Verfassung und die Städte deutsche Städte-Verfassung — erhalten hatten und die Germanisi-

---

[448]) Näher entwickelt in den Abhandlungen: Ueber die aus dem Wendischen Ursprunge des Mecklenburgischen Staats entspringenden Abstimmungen des Mecklenburgischen Staatsrechts von den ursprünglich deutschen Reichsländern (in Beiträgen zum Mecklenburgischen Staats- und Privatrecht. Bd. 1. Schwerin und Wismar 1795 S. 1—30) und: Ueber die Unterschiede in der Verfassung der ursprünglich deutschen und ursprünglich wendischen Staaten von Deutschland (in Beiträgen zum Staats- und Völkerrecht. Bd. 1. Berlin 1815. S. 49—62.)

rung des Landes seit Jahrhunderten vollendet war. Wie in allen deutschen Ländern bildeten sich daher in Mecklenburg die höhere Geistlichkeit, die Ritter (milites) und Städte nach deutschen Grundsätzen aus.

Dasjenige, was in den §§. 41. 49. und 50. über das Verhältniß eines Ritterguts zur Landstandschaft im Ritterstande in Beziehung auf Deutschland überhaupt angeführt ist, gilt auch in Mecklenburg, und wird auch durch das Beispiel von Mecklenburg erläutert. Es ist dort ausgeführt, daß die Landstandschaft ursprünglich nicht auf einem bestimmten Gute ruhete, sondern ein persönliches Vorrecht, des mit freiem Landeigenthum angesessenen Ritters war, welches freilich den Besitz eines Landeigenthums voraussetzte, aber nicht auf einem bestimmten Gute haftete und vermöge desselben zustand, sondern ein Vorrecht war, welches ihm vermöge seines Ritterstandes, wozu ritterliche Ansäßigkeit überhaupt erforderlich war, zustand. Erst in spätern Zeiten, als Abgaben und Lasten sich vermehrten und häufiger aufgebracht werden mußten, und auf die Besitzungen der Ritter verhältnißmäßig vertheilt und deshalb Register, Kataster Ausmessungen und nähere Bestimmungen der Rittergüter gemacht werden mußten und zugleich die Begriffe von dinglichen Rechten auch auf adliche Rechte und die Landstandschaft angewendet wurden, entstand die irrthümliche Ansicht, daß letztere, gleich jenen Lasten und Abgaben, auf dem Gute hafte. Die damals von Rittern besessenen Güter wurden nun in dieser Beziehung als Subjecte der Landstandschaft und als feststehende Rittergüter angesehen, und daher zu letzteren diejenigen Güter nicht gerechnet, die zur Zeit dieser Fixirung derselben nicht im Besitz eines Ritters sich befanden. Daher kommt es, daß in vielen Ländern bedeutende Landgüter nicht landtagsfähig sind, dagegen aber die Landstandschaft oft weit unbedeutenderen Gütern zusteht. Das Beispiel von Mecklenburg bestätigt diese An-

sicht. Die anscheinend auffallende Erscheinung, daß die im Rostocker District belegenen Landgüter, wie schon der Professor v. Glöden bemerkt hat [443]), nicht landtagsfähig sind, ist ganz folgerecht daraus entstanden, daß diese Güter fast immer von Rostocker Bürgern besessen wurden, diese aber nicht von Rittersart und daher zur Theilnahme an ritterlichen Versammlungen und an Landtagen nicht fähig waren und deren Interessen daher von ihrer Obrigkeit, dem Magistrat zu Rostock, auf Landtagen vertreten wurden. „In derselben Weise," bemerkt Herr v. Glöden, „in welcher der Landstandschaft, welche ursprünglich „der Ritterschaft wegen ihres adlichen Standes zukam, an „die in der Regel von Adlichen besessenen Güter angeknüpft wurde, fixirte sich die Ausschließung von der „Landstandschaft, welche ihren Grund in dem bürgerlichen „Stande der Eigenthümer von Rostocker Districtsgütern „hatte, auf diese Güter dergestalt, daß selbst ein adlicher „Eigenthümer derselben die Landstandschaft entbehrt." Dieser Umstand bestätigt jenen Grundsatz und die Ausschließung des Bürgerstandes von den Rittergütern und von der Ritterschaft um so mehr, als die äußerst wenigen stets von Rittern besessenen im Rostocker District belegenen Güter landtagsfähig und fähig zu Ritterpferden waren, wodurch die so geringe Anzahl der von den Gütern des Rostocker Districts zu stellenden Ritterpferde sich erklärt (§. 25.). Aus eben dem Grunde sind auch die Kirchen-, Städte und andere Corporationen schon seit jenen älteren Zeiten zustehenden Güter nicht landtagsfähig.

Die Landstandschaft in der Ritterschaft war daher auch in Mecklenburg ursprünglich ein persönliches Vor-

---

[443]) In der Abhandlung: die Wählbarkeit zu einem Deputirten der Ritterschaft von D. Iwan v. Glöden. (Rostock 1843.) S. 196.

recht des angesessenen Ritters, ward aber nach der Theorie der spätern Rechtsschule — etwa gegen den Ablauf des sechszehnten Jahrhunderts — zwar ein auf einem bestimmten Gute haftendes, jedoch, da sie nur auf einen Besitzer adlichen Standes überging, **gemischtes** dingliches Vorrecht des Guts, allein, nachdem im achtzehnten Jahrhundert auch bürgerliche und selbst bäuerliche Gutsbesitzer des Guts mit demselben die Landstandschaft erwarben, seitdem nach jener Theorie ein **rein dingliches** Vorrecht des Guts.

Der Landstandschaft in der Ritterschaft sind daher gegenwärtig nicht mehr bloß der Ritterstand und der Adel, sondern auch der Bürger- und der Bauernstand fähig.

I. Landstandschaft in der Ritterschaft.

§. 53.

A. Ritterstand und Adel.

In Ansehung des Adels kann hier auf die §§. 13. u. f. Bezug genommen werden, da aus denselben hervorgeht, daß seit den ältesten Zeiten in Mecklenburg ein Adel vorhanden war, zu welchen zum Theil noch jetzt vorhandene eingeborene Familien gehören. Der Verfasser der Beurtheilung u. s. w. beurkundet eine Unkenntniß der deutschen Geschichte und Verfassung auf eine in der That überraschende Art durch die Behauptung, daß es vor dem sechszehnten Jahrhundert in Mecklenburg keinen Adel, sondern nur einen Ritterstand gegeben und der Adel erst um diese Zeit entstanden, mithin ein neuer Adel sei (S. 80 ff.). Sollte Jemand so Fremdling in der Geschichte sein, daß ein solcher Einfall für ihn einer Berich-

tigung bedürfte; so verweisen wir ihn auf jedes Compendium, und der Kürze wegen auf die §§. 13. ff. und 43. ff.

Lehns- und Ritter-Verfassung, Ritterstand und Ritterthum kamen auch in Mecklenburg auf und wurden hier in einem noch größern Maaße, wie in mehreren andern Ländern, die Grundlage der Verfassung des Landes und insonderheit der landständischen Verfassung, da das ganze platte Land im ausschließlichen Grundeigenthum des Landesherrn, der Geistlichkeit und des Adels war und auf demselben, nicht wie im größten Theile des übrigen Deutschlands keine kleinere freie Grundeigenthümer sich befanden. Die Besitzer des größern Landeigenthums hatten dasselbe fast ohne Ausnahme vom Landesherrn zu Lehn, und die einzelnen Hufen, in welche die Güter eingetheilt waren, in sofern sie selbst auf denselben ihre Rittersitze nicht hatten, Bauern gegen Dienste und andere Leistungen in Pacht und unter andern Verhältnissen, die in der Sprache des Mittelalters durch den Namen Lehn bezeichnet wurden (§. 21.) zur Bebauung ausgethan und waren daher die alleinigen Grundeigenthümer ihrer Güter, woraus wie im übrigen Deutschland, auch in Mecklenburg schon frühe die Gutsherrlichkeit der Eigenthümer dieser Güter sich entwickelte.

Es ist bereits im ersten Abschnitt dargethan, daß nur der Ritterstand dieses große Landeigenthum besaß und besitzen konnte (S. 72 ff.) Dasselbe bestand theils aus den Besitzungen der Wendischen vornehmeren Geschlechter, welche von den sächsischen Kriegern nicht überwunden, auf ihren Besitzungen geblieben waren, wie vorzugsweise im eigentlichen Wenden- und im Tollenserlande der Fall war, theils aus den Besitzungen, welche deutschen Geschlechtern von den fremden Eroberern verliehen waren.

So wie, als die Lehnsverfassung in Mecklenburg aufkam, diese beiden Gattungen von Gütern in das Lehnsverhältniß zum Landesherrn traten; so waren es auch ihre

Besitzer, aus welchen die Lehnmänner des Landesherrn die Ritter und Mannen bestanden und nur sich bilden und bestehen konnten und von welchen, wie zum Theil urkundlich feststeht, die älteren Familien des heutigen eingebornen Adels herstammen.

Dieser ursprünglich wendische oder deutsche Adel bildete, mit einigen wenigen Ausnahmen ohne Einwanderung auswärtiger adlicher Geschlechter, bis um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts allein den Adel in Mecklenburg, indem bis dahin der Briefadel nach Mecklenburg noch nicht gekommen und die Nobilitirung des Kanzlers Lucanus mehr eine persönliche Ritterwürde gewiß sein dürfe. Bis zu diesem Zeitpuncte konnte daher der in andern Ländern aufgekommene Unterschied zwischen altem und neuem, einheimischem und auswärtigem, ritterbürtigem und nicht-ritterbürtigem Adel kaum bemerkbar sein. Eben so wenig war damals eine Klasse des Adels oder von Gutsbesitzern vorhanden, welche eine Theilnahme an den Gerechtsamen des alten Adels hätte in Anspruch nehmen können und gegen deren Theilnahme letzterer Verwahrungen und Landesgesetze bedurft hätte; alle Gerechtsame und Vorrechte des Adels standen, vielmehr unbestritten ungetheilt und allein jenem ritterbürtigen Landesadel zu. Erst nachdem im siebenzehnten Jahrhundert auswärtige adliche Geschlechter Rittergüter in Mecklenburg erworben hatten und verdiente bürgerliche Gutsbesitzer in den Adelstand erhoben worden entstand in Mecklenburg neben dem eingebornen und alten Adel, ein **auswärtiger** und ein neuer Adel.

Das gegenseitige Verhältniß dieser verschiedenen Gattungen des Adels stellte sich indessen in Mecklenburg anders, als in den übrigen deutschen Ländern, in welchen der alte Ritterstand den auswärtigen Adel nur, nachdem er gegen eine bedeutende Summe Geldes von der Ritterschaft

das Indignat erhalten und eine bestimmte Anzahl von Ahnen nachgewiesen hatte, den neuen Adel aber erst nachdem er im Laufe mehrerer Generationen die erforderliche Anzahl von ritterlichen Ahnen erworben und dadurch zum alten Adel gereift, und dann von der Ritterschaft dafür ankannt worden, in die Ritterschaft aufnahm (§. 44.). In Mecklenburg machte dagegen der alte Landesadel gegen die Landstandschaft weder des ausländischen, noch des neuen Adels Schwierigkeiten und forderte insonderheit weder von dem einen, noch von dem andern eine bestimmte Anzahl von Ahnen oder eine vorherige längere Ansäßigkeit, sondern ließ sie, wenn sie vom Landesherrn anerkannt und zum Landtage berufen waren, als Mitglieder der Ritterschaft und Landstände zu Landtagen und zur vollen Ausübung der Landstandschaft zu. Da damals der Bürgerstand nicht landtagsfähig war, so forderte die Ritterschaft mit Recht, da ßvor der Zulassung in die Ritterschaft der auswärtige oder neue Adel den Nachweis des von demselben behaupteten Adels, nachweise, zumal da nach der eigenen Anführung der Beurtheilung u. s. w. S. 168 „nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges „eine sehr große Menge von Lehn- und Allodialgütern in „die Hände von Offizieren aller Gattungen, selbst Fähnrichen „gekommen war, von denen viele die Güter auf ihre Nachkommen vererbten und viele Offiziere fremde adliche Militärs, „namentlich schwedische, auch viele bürgerlichen Standes waren und bei manchen sich der persönliche Stand „schwer nachweisen lasse und Alle diese zu den „Landtagen, häufig der ungenannte possessor „des Guts" ꝛc. berufen wurden. Dennoch findet die Beurtheilung (S. 172) in dem Verlangen des Ritterstandes, daß der Adelstand fremder Edelleute vor ihrer Aufnahme in die Ritterschaft nachgewiesen werde, eine bis zum äußersten Puncte getriebene Vorstellung der Würde

des Adelstandes, stellt aber diese schon an sich ungegründete Beschuldigung als ungerecht dar. Sie gesteht S. 174: „daß bis zur Mitte des siebenzehnten „Jahrhunderts — also bis zur Beendigung des drei„ßigjährigen Krieges — die eingebornen Adlichen keine „Opposition gegen die angesessenen fremden Adlichen aus „den Nachbarlanden nahmen, welche schon seit dem Mit„telalter ungestört Lehne in Mecklenburg erworben hatten," (bei dem letzten Satz hat der Verfasser übersehen, daß die schon im Jahr 1572 angesessenen adlichen Familien zum eingebornen Adel gehörten und daß, wenn in dieser Beziehung von fremdem Adel die Rede ist, darunter nur der seit diesem Normaljahre ansäßig gewordene verstanden werden kann) „daß aber seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhun„derts bis dahin unerhörte Spaltungen im Corps „der Ritterschaft eingerissen" — und rechnet zu denselben auch den Nachweis des Adels und der Reception. Abgesehen davon, daß die Geschichte solche Spaltungen überall nicht kennt, bedarf es wohl nur eines geringen Maaßes von Nachdenken, um den Grund, aus welchem der Ritterstand „seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts" bei einem, „ihm nicht bekannten, in großer Menge" zur Landstandschaft sich meldenden, fremden Adel, dessen persönlicher Stand zweifelhaft war, ehe er ihn in seine Corporation aufnahm, den Nachweis des behaupteten Adels verlangte, nicht allein einzusehen, sondern auch zu achten. Dies Verlangen war um so nothwendiger, als die Beurtheilung ꝛc. S. 173 selbst anführt, „die Acten der Lehns„kanzlei selbst keine Uebersicht der Gutsbesitzer gewähren „konnten und nach fast dreißigjährigen Bemühungen erst „gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts" wieder in einige Ordnung kamen, und in dieser Verwirrung auch Personen schwer zu ermittelnden Standes zu Landtagen berufen wurden. Hier handelte es sich von der Aufnahme eines

Adlichen, dessen Adel unbekannt ist, von der, vom dem Verfasser eingemischten Aufnahme eines Bürgerlichen kann begreiflicher Weise gar nicht die Rede sein, weil von diesem die Nachweisung des Adels nicht gefordert werden konnte. Allgemein muß derjenige, der eine Forderung macht, den Grund derselben nachweisen und daher derjenige, der sich zum Bürgerrecht meldet, die dazu nothwendigen Eigenschaften, z. B. freien Stand, nachweisen und selbst die Zünfte halten darauf, daß sie so rein sind, „als wenn die Tauben sie gelesen" (S. 423). Wo ist denn die Unpartheilichkeit, deren sich die Beurtheilung ꝛc. rühmt, wenn sie dem Adel darüber einen Vorwurf macht, daß er, während jede Zunft, jede Bürgerschaft von einem neuen Mitgliede Legitimation verlangt und in andern Ländern der Ritterstand nicht blos den Beweis des Adels, sondern des alten Adels fordert, bescheidentlich sich darauf beschränkte, von demjenigen, der einen nicht bekannten Adel vorgiebt, den Nachweis desselben zu fordern? Sollte er jeden für einen Edelmann sich ausgebenden Ankömmling ohne weitere Nachweisung dafür annehmen und den mecklenburgischen Adel dem Vorwurf des übrigen deutschen Adels, daß er dafür jeden ohne Beweis annehme, sich aussetzen? Die Beurtheilung ꝛc. selbst ruft durch so häufigen ungegründeten Tadel des Verfahrens des Adels das Bedauern hervor, daß man in ihr so oft die Kenntniß der deutschen Verfassung vermißt. Denn nach derselben gehört es zu den Rechten jeder Corporation und insonderheit der ritterschaftlichen, den Beweis der zur Aufnahme in dieselbe erforderlichen Eigenschaften zu fordern und auf die Reinheit ihrer Corporation zu halten [445]),

---

[445]) Posse a. a. O. S. 92 rechnet dahin: „Rechte, die mit „der ritterschaftlichen Curie selbst entstanden nnd so ursprünglich col„legialische Rechte derselben waren und zu ihrer Beibehaltung so we„nig einer landesherrlichen Genehmigung, als eine solche zur Her„vorbringung dieser Genossenschaft selbst erforderlich war. Hatte im

und geht schon aus dem §. 44. hervor, daß dies Recht der ritterschaftlichen Corporation allgemeinen anerkannt wird. Der äußerste Punct aristokratischer Anmaßung soll es sein, wenn der mecklenburgische Adel von diesem Corporationsrecht Gebrauch machte und nur den Nachweis des Adels, — nicht einmal der Reinheit desselben, der Ahnen — forderte, mithin sein Recht keinesweges im „äußersten Puncte" sondern im möglichst geringen Grade ausübte, wenn sie im Jahr 1706 den Vorschlag machte,

daß wenn jemand, so nicht aus dem Adel hiesiges Landes wäre, adliche Güter an sich gekauft, solle derselbe nicht eher ad comitia et conventus admittiret werden, bevor er von der Ritterschaft in corpus nobilium, recipiret worden.

Dieser in der Beurtheilung S. 178 wörtlich angeführte Antrag ist so einfach, daß er bei einiger Kenntniß der Verfassung und der Lage der Sache eines Mißverständnisses nicht für fähig gehalten werden müßte. Dennoch ist er in der Beurtheilung S. 176 durchaus mißverstanden und ihm ein schlechthin unrichtiger und ganz entstellender Sinn beigelegt. Schon ein einfacher Rückblick auf die Lage dieser Angelegenheit und den Inhalt dieser Verhandungen würde den Verfasser der Beurtheilung vor einer solchen Mißdeutung vollkommen bewahrt und überzeugt

---

„Mittelalter jede einzelne adliche Familie in Absicht den dieselbe be„treffenden Privatverhältnisse Autonomie, wie viel eher müßte nicht „dem ganzen Körper noch wegen seiner ihm gebührenden Collegial„befugnisse, eine solche zukommen? Zu diesen Rechten zähle „ich die Aufrechthaltung des Rechtssatzes, daß nur „Ritterbürtige Lehne erwerben können und daß die „Ritterschaft, als derselben in vielen Ländern seine „strenge Anwendbarkeit verlor, wenigstens ihre Ge„nossenschaft rein — zu halten, — und S. 97 den nicht„ritterbürtigen Erwerbern konnte die Ritterschaft „kraft ihrer Collegialrechte den Antheil an allen oder „einigen Rechten — verweigern."

haben, daß hier überall nicht von der Aufnahme in den eingebornen Adel, sondern ganz einfach von der Zulassung fremder Adlichen zum Landtage die Rede war und auch nur sein konnte. Es ist hierbei überhaupt nicht zu übersehen, daß die damals vorhandenen wenigen bürgerlichen Gutsbesitzer noch nicht landtagsfähig waren und die ebenfalls nur in geringer Anzahl vorhandenen Gutsbesitzer von auswärtigem Adel auf die Theilnahme an den besondern Vorrechten des eingebornen Adels, damals so wenig wie gegenwärtig, Ansprüche machten, letztere mithin gar nicht streitig waren. Der Antrag betrifft daher diese Vorrechte überall ihm in der Beurtheilung untergelegten Verhältnisse und insonderheit 1) nicht die Theilnahme an den besondern Vorrechten des eingebornen Adels, sondern lediglich die „admissio ad comitia et conventus" und eben so 2) nicht receptio in den eingebornen Adel, in das corpus desselben und der nobilium indigenorum, sondern lediglich die Aufnahme der im Lande sich niederlassenden fremden Edelleute in das Corps der Ritterschaft. Dies alles geht aus dem ganzen Inhalt des ritterschaftlichen Antrages unverkennbar klar hervor. Dem oben angeführten Antrag ging unmittelbar der Antrag voraus:

> Es soll kein bloßer Pfandbesitzer, wofern er nicht eine adliche oder adelsmäßige Person wäre, weder zu conventen, noch ad sessionem et votum in comitiis nach diesem verstattet werden.

Hier ist also auch nur von der Landstandschaft die Rede und kann daher auch in dem damit in Verbindung stehenden und noch deutlicher durch das Wort: aber in Verbindung gesetzten obgedachten ferneren Antrage:

> wenn aber jemand, so nicht aus dem Adel hiesiges Landes wäre, adliche Güter an sich gekauft, so soll derselbe nicht eher ad comitia et conventus admit-

tiret werden, bevor er von der Ritterschaft in corpus nobilium recipiret

die Rede sein. Eben so unzweifelhaft ergiebt sich dies aus den, von den Herzoglichen Ministern über den letzten Antrag gemachten, in der Beurtheilung S. 178 angeführten, Bemerkungen, nach welchen derselbe dahin zu stehen kommen würde:

> Wenn aber jemand, so nicht aus dem Adel hiesiges Landes wäre, adliche Güter an sich gekauft; so soll derselbe nicht eher ad comitia ad conventus admittiret werden, bevor er von Ihro Durchlaucht und der Ritterschaft in corpus nobilium auf öffentlichem Landtage, allwo er sich desfalls anzumelden hat, recipiret, es wäre denn, daß er Einheimischen Adelstandes oder auch bei Ihro Durchlaucht in honorablen Civil- oder Militair-Diensten stände, in welchem Fall ihm die admission nicht verwehrt werden soll.

Es geht hieraus sehr deutlich hervor, daß hier nur von der Zulassung zum Landtage, keinesweges aber von der Reception in den eingebornen Adel die Rede war. Abgesehen davon, daß diese letztgedachten Receptionen überhaupt erst viel später in Vorschlag gebracht wurden, haben die Landesherrn sie, als sie später aufkamen, stets als eine corporative Angelegenheit des eingebornen Adels demselben ohne landesherrliche Theilnahme, die von beiden Landesherren ausgehen müßte, überlassen und würde daher von dem Herzoglichen Ministerium zu Schwerin nicht der Zusatz gemacht worden sein, daß die Reception vom Landesherrn und von der Ritterschaft erfolgen müsse, wogegen diese landesherrliche Mitwirkung zur Aufnahme in die Landstände allerdings in den Gerechtsamen des Landesherrn liegt. Eben dies Resultat geht auch aus dem Schluß-

Zusatz des Ministerial-Monitums „es wäre denn" — bis „werden soll" hervor, durch welchen diejenigen bezeichnet werden, welchen die admission in das corpus nobilium nicht verwehret werden soll, ohne daß es des Nachweises des Adels weiter bedarf. Wenn dahin auch diejenigen gerechnet werden, „die bei Ihro Durchlaucht in „honorablen Civil- oder Militair-Diensten „stehen," so ergiebt sich daraus auf das unzweideutigste, daß hier lediglich von der Landstandschaft, keinesweges aber von der Aufnahme unter den eingebornen Adel die Rede ist, weil diese Forderung in Beziehung auf die Landstandschaft vollkommen gerecht, dagegen aber, bezöge man sie auf die Aufnahme in den eingebornen Adel, eine so ungerechte und unerhörte Forderung sein würde, daß sie allein schon den Verfasser hätte darauf aufmerksam machen sollen, daß der Vorschlag lediglich die Landstandschaft, auf keinen Fall aber die Aufnahme in den eingebornen Adel betreffen könne. Offenbar sind in dem Ministerial-Zusatz nur Herzogliche adliche Diener verstanden — wollte man auch bürgerliche darunter verstehen, so würde die Forderung noch ungerechter sein — und da gestattet schon der dem Landesherrn gebührende Respect seiner Ritterschaft nicht, noch den Nachweis eines Adels zu fordern, welchen der Landesherr durch Verleihung und im Laufe eines honorablen Civil- oder Militairdienstes, sowie bei der Belehnung mit einem adlichen Gute bereits anerkannt hat. Aber die Gerechtigkeit gestattet dagegen dem Landesherrn keinesweges von seinem eingebornen Adel zu fordern, daß er jemanden von fremdem Adel bloß, weil er in seinen Diensten steht, als einen von eingebornem Adel in seine besondere Corporation und in die Theilnahme an den privativen Rechten derselben aufzunehmen und die Gesetze der Corporation und die Bedingungen der Aufnahme in dieselbe verletzen solle. Wie ist es möglich

dem Herzglichen Ministerium eine Forderung dieser Art zu unterlegen?

Der nach Veranlassung, Inhalt und Fassung so deutliche Vorschlag der Landstände ist daher in der Beurtheilung ꝛc. durchaus unrichtig gedeutet, wenn S. 176 angeführt wird, daß in den Conferenzen zu Rehna und Wedendorff

> von dem Adel vorgeschlagen ward, daß **Niemand** zu Landtagen zugelassen werden möge, der nicht **vom eingebornen Adel oder in das Corpus desselben recipiret sei.**

Wie ganz unrichtig aufgefaßt und wie entstellt in Absicht und Sinn und selbst in Worten wiedergegeben hierdurch der Vorschlag ist, fällt einem Jeden in die Augen, ohne daß es einer weiteren Ausführung oder einer Widerlegung dieser Auslegung bedarf. Es liegt von selbst vor, daß sie nur daraus entstanden sein kann, daß der Verfasser den Unterschied zwischen Ritterschaft und eingebornem Adel gänzlich übersehen, und daher beide ganz verschiedene Korporationen, mit einander vermischt und für gleichbedeutend haltend mit diesen Benennungen wechselt. Da indessen jener dem eingebornen Adel ganz irrthümlich zur Last gelegte Vorschlag zur Wiege des kolossalen Gespenstes seiner aristokratischen Tendenzen gemacht ist und jene Mißdeutung sich weiter verbreiten möchte; so kann die Berichtigung derselben nicht umgangen werden. Es ist zwar eine persönlich höchst unangenehme Aufgabe, Mißgriffe, Irrthümer, Umstaltungen und Veränderungen klarer Worte aufzudecken und zu rügen, allein es ist auch am allerwenigsten Pflicht der Pietät gegen unsere Vorfahren, sie gegen einen solchen Vorwurf zu rechtfertigen und auch Pflicht der Unpartheilichkeit und Wahrhaftigkeit, dem Publikum einen neuen Beweis vorzulegen, wie entstellt, man kann sagen unverantwortlich, hin und wieder Thatsachen und Behauptungen ge-

gen den eingebornen Adel vorgebracht werden. Daß dies absichtlich geschehe, nehmen wir nie an, sondern setzen sie auf Rechnung des Mangels an näherer Kenntniß der Geschichte und Verfassung. Dies ist auch hier der Fall, in welchem klar vorliegt, daß dem Verfasser der Unterschied zwischen Ritterschaft und eingebornem Adel nicht vollständig bekannt war, daß er beide Korporationen für gleichbedeutend und für eine und dieselbe Korporation gehalten habe. Denn Alles, was in jener Behauptung vom eingebornen Adel und von dessen Korps angeführt worden, ist durchweg ungegründet und die Ausdrücke, die anstatt des Ausdrucks Ritterschaft in jene Behauptung aufgenommen worden, sind unrichtig und actenwidrig. Der Ritter- und Landstandschaft — denn wie wir nachher sehen werden, hat die Beurtheilung auch diesen Ausdruck verändert, und dafür den: der Adel: substituirt — war der Unterschied zwischen Ritterschaft und eingebornem Adel zu bekannt, als daß sie beide hätte verwechseln und vermengen können. Sie hat vielmehr auch in den Rehna-Wedendorffschen Konferenzen und in ihren in denselben dem Herzogl. Ministerium gemachten Vorschlägen und Anträgen diesen Unterschied eben so gewissenhaft, als consequent festgehalten und deutlich ausgesprochen, und daher die, die Ritterschaft betreffenden Anträge von denen, welche nur auf den eingebornen Adel sich beziehen, von einander getrennt und mit klaren und sehr bestimmten Worten sehr vorsichtig besonders bezeichnet, wohl eben so wenig, wie die mit ihr berathenden und übereinstimmenden Herzogl. Minister ahnend, daß bei einiger Geschichts- und Verfassungs-Kenntniß nach einem Jahrhundert, binnen welchem sie Vorschritte zu machen pflegt, ihre mit solcher Umsicht so angemessen gewählten Ausdrücke so mißverstanden und

vermengt werden würden. Die Rehna-Wedendorffischen Verhandlungen waren bekanntlich durch die zwischen dem Landesherrn und der Ritter- und Landstandschaft in den letzten Decennien des siebenzehnten Jahrhunderts entstandenen mannigfaltigen Streitigkeit veranlaßt und zu deren gütlichen Beilegung bestimmt und durch langjährige Verhandlungen vorbereitet[446]). Die Grundlagen dieser Konferenzen und der, in denselben abgefaßten und den Herzogl. Ministern übergebenen Vergleichs-Entwürfe waren die auf dem Landtage zu Sternberg 1705 von den Landständen entworfenen Vorschläge, das den Städten mitgetheilte Project der Ritterschaft — keinesweges des eingebornen Adels — und die von den Städten entworfenen Vorschläge*). Schon in diesem ritterschaftlichen Vergleichs-Projekt wird durchweg zwischen Ritterschaft und eingebornem Adel sehr genau unterschieden. In demselben kommt unter den darin enthaltenen neun und dreißig Artikeln nur ein einziger den eingebornen Adel betreffender Artikel vor, und nur in diesem allein ist des eingebornen Adels gedacht, in allen übrigen stets der Ritterschaft erwähnt und auch in diesem einzigen sind beide, jeder höchst angemessen, jeder bei seinem Verhältnisse angeführt. Dieser einzige Artikel, in welchem der eingeborne Adel genannt wird, ist der die Wahl der Landräthe betreffende Artikel 29. dahin gefaßt: „Wenn Landrath-Plätze vakant, sollen dazu von der **Ritterschaft** des Fürstenthums, aus welchen solche „zu nehmen, drei Personen aus dem **eingebornen Adel** „präsentirt werden," und mit eben den in der Beurtheilung selbst Seite 178 angeführten Worten ist dies auch in dem von der Ritterschaft dem Herzogl. Ministerium über-

---

[446]) Frank, Altes und Neues Mecklenburg. Buch XIV—XVI.

*) Frank, Altes und Neues Mecklenburg. Buch XVI. Kap. XXII. Anlage I. und II. S. 239—247.

gebenen Entwurf dahin „von der Ritterschaft des Für-
„stenthums aus dem eingebornen Adel präsentirt
„werden" enthalten. Es kann wohl kein mehr überzeugen-
der Beweis vorliegen, daß die Ritterschaft den Unterschied
zwischen Ritterschaft und eingebornem Adel eben so genau
kannte, als richtig und strenge innerhalb der verfassungs-
mäßigen Schranken beobachtete. Die Beurtheilung rechnet
den Vorschlag, daß Niemand zu Landtagen zugelassen wer-
den möge, der nicht vom eingebornen Adel oder in das
Korps desselben recipirt worden, dem Adel als große An-
maaßung an; dies würde sie allerdings gewesen sein, bei-
nahe eine eben so große Anmaaßung, als die, dem Adel
diesen Vorschlag anzudichten. Es ist immer mißlich, wenn
Verhandlungen von Jemand erörtert werden, dem die
Wissenschaft und Verfassung, welche sie betreffen, so wenig
bekannt ist, daß er nicht einmal die Sprache und Aus-
drücke derselben kennt. Wenn z. B. Jemand behaupten
wollte, in Mecklenburg hätten die Städte keine Landstand-
schaft, weil sie weder Ritter sind noch zum Lande, welches
der Gegensatz der Städte ist, gehören; oder bürgerliche Guts-
besitzer wären nicht landtagsfähig, weil sie weder Ritter,
noch Städter sind, und Ritterschaft nur aus dem Adel
bestehen könne, weil sie synonym mit Adel sei. Wie
würde die Beurtheilung urtheilen, wenn Jemand nach
ihrer Terminologie den ganzen Landesvergleich umschriebe
und in allen §§. desselben den Ausdruck: Ritterschaft in
den Ausdruck Adel und, da er in einem §. den Ausdruck:
eingebornen gefunden hat, in eingebornen Adel veränderte?
Und doch ist in der Beurtheilung ꝛc. S. 176 mit dem
in Frage stehenden ritter- und landstandschaftliche Vor-
schlag auf diese Art verfahren, indem darin

der Ausdruck „**Ritterschaft**" in den Aus-
druck „**eingeboren**" verändert ist,

und durch diese fehlerhafte Umschreibung der ganze Vorschlag durch Fassung und Sinn durchweg entstellt und auf einen ganz andern Boden geworfen ist.

Eine nähere Analyse des ritter- und landschaftlichen Vorschlags und der in der Beurtheilung ꝛc. vorgenommenen Veränderungen desselben wird die durchgängige Unrichtigkeit der letztern in das klarste Licht stellen.

Die Beurtheilung hat zwar nicht allein den bis jetzt angeführten, die Zulassung des auswärtigen Adels zum Landtage betreffenden Theil des Vorschlags, sondern auch noch einen andern die Landtagsfähigkeit überhaupt betreffenden Theil desselben umformt, es dürfte indessen angemessen sein, die Kritik dieser Umgestaltungen nach diesen Gegenständen zu trennen. Daher zunächst

A. Analyse des, die Zulassung des auswärtigen Adels zur Landstandschaft betreffenden Theils des Vorschlags.

I. Die Analyse des Textes und der Fassung kommt hier zunächst in Betrachtung. Da es ganz unmöglich ist, den Vorschlag, daß nur der eingeborne Adel allein zu Landtagen zugelassen werden solle, in dem ritter- und landschaftlichen Vorschlag zu finden, so hat die Beurtheilung ꝛc. diesen gordischen Knoten durch einige gewaltsame Schwerdtstreiche gelöset, durch welche der ritter- und landstandschaftliche Vorschlag durchweg geändert und umgestaltet ward, indem

1) ein (anderes) unrichtiges Korps, von welchem dieser Vorschlag gemacht worden, angeführt
2) ein (anderes) unrichtiges Subject, welches recipirt werden soll, angegeben
3) ein (anderes) unrichtiges Korps, welchem die Aufnahme zusteht, bezeichnet, und

4) ein (anderes) unrichtiges Korps, in welches die Reception erfolgen soll, angeführt

und in den Vorschlag hineingebracht ward. Denn es ist

ad 1. dieser Vorschlag, wie in der Beurtheilung S. 179 selbst später angeführt worden, von der Ritter- und Landstandschaft projectirten, den Herzoglichen Ministern übergeben,

ad 2. in dem Vorschlag überall nicht die Rede davon, daß „Niemand," sondern lediglich nur davon, daß „Jemand, so nicht aus dem Adel hiesigen Landes," mithin, da der ganze Vorschlag überhaupt nur den Adel betrifft, daß Gutserwerber von auswärtigem Adel, ohne vorgängige Reception in das Corps der Ritterschaft, nicht zu Landtagen zugelassen werden sollen, da jenes Corps der Stand ist, als dessen Mitglied und in welchem sie auf Landtagen erscheinen würden. Demnächst ist

ad 3. überall nicht, wie die Beurtheilung ꝛc. behauptet, vorgeschlagen, daß die Reception „von dem eingebornen Adel," sondern vielmehr daß sie „von der Ritterschaft" erfolgen solle. Die Beurtheilung ꝛc. hat daher in ihrer Umschreibung des Ausdrucks „Ritterschaft" nicht einen saltus, sondern zwei saltus gemacht, indem sie nicht allein in der Ritterschaft anstatt den Adel überhaupt, und in diesem wieder nur den eingebornen Adel zum corpus recipiens macht. Hat die Beurtheilung jemals gehört, daß unter dem Ausdruck Ritterschaft der eingeborne Adel verstanden wird, und würde sie es nicht mit Recht sehr schwer tadeln, wenn ein Deducent der Rechte des eingebornen Adels nach ihrem Vorgange in dem ganzen Landesvergleich den Ausdruck Adel, und gar Ritterschaft in eingebornen Adel veränderte, wie hat sie übersehen können, daß der eingeborne Adel zwar in seine besondere Vorrechte, aber nicht in die Landstandschaft recipiren könne? Ferner ergiebt

ad 4. sich schon aus den ersten Begriffen, daß die Aufnahme in eine Korporation nur von der Korporation selbst erfolgen könne. Da der Angesessene von auswärtigem Adel, wenn er letzteren nachgewiesen hatte, nur als Mitglied der Ritterschaft und in derselben zu Landtagen zugelassen werden konnte; so ward vorgeschlagen, daß diese Zulassung nicht erfolgen solle

bevor er von der Ritterschaft in corpus nobilium recipiret.

Wenn diese Stelle des Vorschlags in der Beurtheilung dahin

von dem eingebornen Adel oder in das Corps desselben recipiret,

verändert ist; so ist diese Unrichtigkeit eine nothwendige Folge des zu Nr. 3. gedachten Irrthums, bestätigt aber auch zugleich die Unrichtigkeit der dort angeführten Version. Hatte der Verfasser einmal anstatt der Ritterschaft den eingebornen Adel als corpus recipiens angezeigt; so mußte er nothwendigerweise auch das corpus des eingebornen Adels und nicht das der Ritterschaft als das corpus angeben, in welches das neue Mitglied der Ritterschaft vor seiner Zulassung zum Landtage aufgenommen werden solle. Da die Inconsequenz der Behauptung, daß die Ritterschaft in den eingebornen Adel recipiren solle, zu stark gewesen sein würde; so müßte auch dort Ritterschaft in eingebornen Adel verändert werden. Die Beurtheilung blieb im Irrthum consequent und ist daher nicht eine so große Unkenntniß der Geschichte und Verfassung anzunehmen, daß sie corpus nobilium für eingebornen Adel sollte gehalten haben, da es sich nicht denken läßt, daß es unbekannt sein könne, daß die Ritterschaft, so wie sie in alten Zeiten und diese noch damals promiscue Ritterschaft oder Adel genannt ward, lateinisch ordo equestris, corpus equestre oder ordo oder corpus nobilium genannt und unter keinem

dieser Ausdrücke jemals der eingeborne Adel verstanden, sondern wenn er besonders bezeichnet werden sollte*), nobiles originarii, oder wie auch in dem Vorschlage der Ritterschaft selbst geschehen war (S. 443), eingeborner Adel genannt ward. Daß der ritter- und landschaftliche Vorschlag die Ritterschaft durch einen lateinischen Ausdruck bezeichnete, geschah offenbar, um die unmittelbare Wiederholung des Ausdrucks „Ritterschaft" zu vermeiden. Da der Vorschlag nur das corpus nobilium anführt, so ist es unbegreiflich, wie die Beurtheilung, es sei aus welchem Grunde es wolle, und selbst wenn ihr nicht bekannt gewesen wäre, daß Ritterschaft auch Adel genannt wird, den Ausdruck nobilium nicht wenigstens treu und richtig in Adel übersetzt, sondern das Wort: „eingeboren" ganz willkürlich und unrichtig in den Text eingeschoben und dadurch den ganzen Sinn des Vorschlags entstellt hat.

II. (Analyse aus dem Gesichtspunkte der Widersprüche und Inconsequenzen), die in der, von der Beurtheilung unternommenen Version oder vielmehr gänzlichen Umgestaltung des ritter- und landschaftlichen Vorschlags enthaltenen Widersprüche und Inconsequenzen so stark sind, daß es nicht zu erklären ist, wie sie dem Verfasser haben entgehen und ihn vor solchen Mißgriffen nicht bewahren können. Hier mögen nur einige derselben angeführt werden.

1. Ist der Gegenstand und Zweck des ganzen Vorschlags lediglich die admissio ad comitia et conventus und ad votum et sessionem in comitiis, also die Landstandschaft, sowohl der bloßen Pfandbesitzer, als der Personen von auswärtigem Adel, welche im Lande adliche Güter an-

---

*) Vergl. Klüver a. a. O. Th. I. Cap. XX. §. 17. Zachariä, Rechtsgutachten S. 25.

kaufen. Die letzteren sollen, da damals, wie unten dargethan ist, nur der Adel landtagsfähig war, der fremde Adel aber dem Landtage nicht bekannt sein konnte, ihren Adel vor ihrer Zulassung zum Landtage nachweisen und, da sie, wenn dieser gegründet befunden worden, auf dem Landtage nur als Mitglieder des Standes der Ritterschaft und in derselben erscheinen würden, von der Ritterschaft anerkannt und in das Korps derselben aufgenommen werden, bevor sie zum Landtage zugelassen werden. Die Ritterschaft und der eingeborne Adel sind aber eben so verschiedene Korporationen, als ihre Verhältnisse und Rechte verschieden sind, die Landstandschaft, votum et sessio in comitiis gehört eben so wenig zu den Befugnissen des eingebornen Adels, als sie für jedes Mitglied der ersten erforderlich ist, und umgekehrt gehört eben so wenig nicht jedes Mitglied der Ritterschaft zum eingebornen Adel, als dieser zur Mitgliedschaft der Ritterschaft erforderlich ist. Notorisch muß eine Familie eine bedeutende Anzahl von Jahren — früher ein Jahrhundert — Mitglied der Ritterschaft gewesen sein, ehe sie in die eingeborne Ritterschaft aufgenommen werden kann. Wenn nun der Verfasser der Beurtheilung die Ritterschaft für den eingebornen Adel hält und dafür ausgiebt; so mögten wir ihn wohl um Auskunft bitten, in welchem Verhältnisse, die zum eingebornen Adel nicht gehörigen adlichen Gutsbesitzer — der bürgerlichen wollen wir nicht erwähnen — gestanden und ob sie nicht landtagsfähig gewesen? Wenn daher die Berichtigung dem Ausdruck: „Ritterschaft" den „eingebornen Adel" unterschiebt und nicht, wie der Vorschlag, der ersteren, sondern dem letzteren das jus recipiendi beilegt; so verfällt sie, die fehlerhafte Wortveränderung abgerechnet, in eine offenbare Inconsequenz, indem sie das Receptionsrecht einer Korporation beilegt, die zwar in ihre Korporation und deren Rechte, aber als solche selbst nicht landtagsfähig und da-

her überall nicht in die Ritterschaft und Landstandschaft recipiren kann. Der eingeborne Adel hat zwar mehrmals aus besonderen Gründen verdiente nicht angesessene, mithin nicht landstandschaftsfähige Männer, in ihre Korporation, aber nicht in die Landstandschaft recipirt, allein diese Männer haben dadurch so wenig die Landtagsfähigkeit erhalten, daß die Reception nur für ihre Person und mit der Erklärung erfolgt, für die männliche Descendenz aber die Ansäßigkeit mit einem ritterlichen Gute erforderlich sei*). Da hiernach offenbar durch die Reception in den eingebornen Adel der durch den Vorschlag beabsichtigte Zweck, die Aufnahme in die Ritterschaft und durch sie die Zulassung zum Landtage überall nicht erreicht werden und sie daher ganz nutzlos gewesen sein würde, und dagegen jener Zweck nur durch die Reception in die Ritterschaft erreicht werden kann; so hätte die Beurtheilung die Inconsequenz der Veränderung des Ausdrucks um so weniger dem letztern den ungegründeten Vorwurf machen sollen, daß er in den Vergleichs-Traktaten auf den Konferenzen zu Rehna und Wiedendorf den Vorschlag gemacht habe, „daß Niemand, der „nicht vom eingebornen Adel oder in das corpus desselben „recipirt sei, zu Landtagen zugelassen werden möge," und in vollkommner Consequenz dieser ungegründeten Anschuldigung sogar in dem officiellen Actenstück den Ausdruck Ritterschaft sofort in eingebornen Adel verwandeln dürfen. Bei einiger Aufmerksamkeit wäre es ihm nicht entgangen,

1. daß, wie unter B. nachgewiesen ist, die Ritter- und Landschaft in eben diesem Vergleichs-Entwurf vorschlägt, daß „Niemand „der ein adlich Gut besi- „tzet von den Landtagen excludiret werden „soll." Es ist hierbei

*) Masch, Verzeichniß der eingebornen Familien des Mecklb. Adels. S. 8 ff.

2. in der Beurtheilung ꝛc. auf den Landesherrn keine Rücksicht genommen und übersehen, daß, wie oben bereits bemerkt ist, der Landesherr allerdings ein bedeutendes Interesse an der Qualification seiner Landstände und an der Zulassung von nur verfassungmäßig qualificirten Personen zu Landtagen hat, daß aber dagegen in Mecklenburg die Landesherren die Reception in den einheimischen Adel stets als eine corporative Angelegenheit desselben angesehen und sie ohne landesherrliche Concurrenz ihm überlassen haben. Hätte daher der Vorschlag, die Reception den eingebornen Adel betroffen; so würde der Landesherr eine Concurrenz mit der Ritterschaft, oder nach des Verfassers Umformung des Ausdrucks, der eingebornen Ritterschaft sich schwerlich ausbedungen und den Vorbehalt wegen seiner Diener gemacht noch weit weniger aber mit diesen beiden Modificationen, diesen Vorschlag genehmigt haben. Eben so hätte

3. der landesherrliche Vorbehalt, „daß die Reception „von Sr. Durchlaucht und der Ritterschaft auf öf„fentlichen Landtagen, allwo der auswärtige Adliche sich „desfalls anzumelden hat," den Verfasser darauf aufmerksam machen sollen, daß der Vorschlag lediglich die Receptionen in das Corps der Ritterschaft, keinesweges aber die in das Corps des eingebornen Adels betreffe, weil letztere nicht von den öffentlichen Landtagen, sondern von dem eingebornen Adel nachgesucht und von dem letztern ertheilt werden, der Landesherr aber schwerlich eine ganz unrichtige Behörde zur Bedingung seiner Genehmigung gemacht haben würde. Noch auffallender ist aber

4. der Mangel an Rücksicht des Verfassers auf die, an den Rehnaischen Tractaten Theil nehmenden Herzoglichen Minister, die alle, nach der Beurtheilung, weder die Verfassung und den Unterschied zwischen Ritterschaft und eingebornen Adel gekannt, sondern „eingebornen

„Adel" und „alle die ein adlich Gut besitzen," für gleichbedeutend gehalten, und daher bald den einen bald den andern Ausdruck genehmigt haben. Bald haben sie nur den eingebornen Adel und die von ihm Recipirten (Beurtheilung S. 178) bald aber „alle die ein adlich Gut besitzen" (daselbst S. 179) zu Landtagen zulassen wollen. Der Verfasser ist von seiner Ansicht, „daß Ritterschaft" und „alle, die „ein adliches Gut besitzen," den eingebornen Adel bedeuten und bezeichnen und Synonyme sind und daher nach dem Rehnaischen Vorschlag nur letzterer allein zu Landtagen zugelassen werden soll, so eingenommen, daß er eine solche Unkenntniß der Verfassung auch den Herzoglichen Ministern, dem so verfassungskundigen Kanzler Klein, an ihrer Spitze, zutraut, daß sie die vorgeschlagene Landtagsfähigkeit „aller Besitzer adlicher Güter aggregirten" (S. 179), und dennoch unter „allen" nur „den eingebornen Adel" verstanden haben. Eben dies traut die Beurtheilung auch

5. der Landschaft zu, indem sie ihr zur Last legt, daß sie, denn die Rehnaischen Vorschläge sind mit von ihr gemacht, die ausschließliche Landtagsfähigkeit des eingebornen Adels vorgeschlagen zu haben, sie habe zwar dieses Ausdrucks überall nicht, sondern nur des Ausdrucks „Ritterschaft" und „alle Besitzer adlicher Güter" sich bedient, allein aus gründlicher Kenntniß der mecklenburgischen Verfassung hätte sie wissen müssen, daß beide den eingebornen Adel bezeichnen und bedeuten, von ausschließlicher Landstandschaft irgend eines Standes sei zwar ebenfalls in dem ganzen Vorschlage keine Rede, im Gegentheil sollen nach demselben singuli von der Ritterschaft zu den Landtagen berufen und davon Niemand der ein adlich Gut besitzet, excludirt werden, auch nicht der Gutsbesitzer von auswärtigem Adel, der sich nur erst legitimiren solle, von eingebornem Adel und von Zulassung zu dessen Rechten sei auch gar nicht die Rede, sondern lediglich von Zulassung zum Landtage, allein dies alles habe die Landschaft nicht gründlich

und richtig eingesehen, denn dies alles beziehe sich lediglich auf den eingebornen Adel, und wenn die Landschaft mit vorgeschlagen habe, daß singuli von Ritterschaft zu Landtagen erfordert werden sollen, so sei damit gesagt: nur singuli von eingebornem Adel, so wie ihr Vorschlag, daß Niemand, der ein adlich Gut besitzt, vom Landtag excludiret werden solle, keinen andern Sinn habe, als den, daß jeder Besitzer eines adlichen Guts, der nicht zum eingebornen Adel gehört, von den Landtagen excludiret werden solle.

So ist denn auch die Landschaft zu dem Vorwurf gekommen, daß sie auch die ausschließliche Landtagsfähigkeit des eingebornen Adels in Vorschlag gebracht habe, obgleich sie nicht einmal die ausschließliche Präsentationsfähigkeit desselben zu Landrathsstellen vorgeschlagen hat, sondern im Jahr 1705 in ihrem Gegenproject des ritterschaftlichen Projects in dem oben gedachten, die Landräthe betreffenden Artikel 29. desselben (oben S. 443) den Satz „aus dem eingebornen Adel — präsen„tirt" — weggelassen und in ihrem Entwurfe den Artikel 29. dahin

> wenn Landräthe Plätze vacant, sollen dazu drei Personen präsentirt werden [447])

gefaßt hat und daher die Beurtheilung um so mehr Anstand hätte nehmen sollen, von ihr mitgemachten Vorschlag einen dem ganzen Sinn und den klaren Worten entgegenlaufenden Sinn beizulegen. Wenn endlich

III. die Behauptung des Verfassers aus dem Standpunkt der Geschichte analysirt wird; so verletzt sie in gleichem Grade auch diese.

Der eingeborne Adel soll vorgeschlagen haben, daß die Landstandschaft und die Landtagsfähigkeit

---

[447]) Franck a. a. O. Bd. XVI. S. 246.

nur ihm ausschließlich zustehen solle. Dies hat er nie vorgeschlagen. In einer Zeit, in welcher nach allgemeinen und nach den Gesetzen der einzelnen deutschen Staaten der Bürgerstand überhaupt nicht lehns- und landtagsfähig war und selbst Mecklenburgische Gelehrte und Mitglieder der Landschaft, z. B. der Bürgermeister der Vorderstadt Güstrow, Tornow, der von Seiten der Landschaft an den Verhandlungen zu Rehna besonders thätigen Theil nahm, diese Lehnsfähigkeit nicht für gegründet hielt und sie lediglich auf den höhern Bürgerstand (adelsmäßige Personen) beschränkte (S. 252), hat in Mecklenburg der Ritterstand besonders in Beziehung auf eröffnete Lehne zwar der allgemeinen Lehnsfähigkeit des Bürgerstandes widersprochen, allein die Landstandschaft der Pfandinhaber, wenn sie von Adel oder adelsmäßige Personen, in ihren Vorschlägen von 1706 anerkannt und zugleich gemeinschaftlich mit der Landschaft vorgeschlagen, daß alle Besitzer adlicher Güter landtagsfähig sein sollten, und daß, wenn „ein adliches Gut an einen frembden, „nicht-rittermäßigen verkauffet würde und kein Agnatus oder „Nachbahr sich zum Näher-Kauff angebe, alsdenn dem Cor„pori der Ritterschaft" — also nicht dem des eingebornen Adels — „das jus retractus zustehen solle" [448]), diesen Antrag aber nicht weiter verfolgt. Die Ritterschaft und der einheimische Adel hat eben so wenig Ausschließung des auswärtigen Adels von der Landstandschaft bezweckt und vorgeschlagen. Es ist darüber nicht eine geschichtliche Spur vorhanden und geht dies auch schon daraus hervor, daß in Mecklenburg in Rücksicht auf die Erwerbung von Rittergütern und die Landstandschaft überall kein Indigenat besteht, und die Beurtheilung (S. 174) selbst gesteht ja, daß der einheimische Adel den im Lande sich niederlassen-

[448]) Beurtheilung ꝛc. S. 179.

den in Ansehung der Landstandschaft bis um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts keine Hindernisse gemacht habe, er erkennt ja mit klaren und bestimmten Worten in dem Vorschlage von 1706 die Landtagsfähigkeit desselben an und verlangt nur eine vorgängige Legitimation des Adels. Es ist daher völlig ungegründet, daß der eingeborne Adel jemals den fremden von der Landstandschaft und vom Corps der Ritterschaft habe ausschließen wollen und dies 1706 vorgeschlagen habe. Wenn die Beurtheilung das Gegentheil behauptet und durch offenbar unrichtige und sinnentstellende Veränderungen der Worte und Begriffe in die Vorschläge hineinlegt; so liegt dies in dem in derselben überhaupt unverkennbaren Mangel an Kenntniß der Geschichte und Rechtsverfassung und in der Flüchtigkeit ihrer Bearbeitung. Es ist daher auch dieser dem Adel gemachter Vorwurf eine übereilte und ungegründete Behauptung. Diese Bezeichnung verdient in jeder Beziehung eine Behauptung, welche auf Umänderungen klarer und deutlicher Worte in entgegengesetzte gegründet ist, den dadurch hervorgebrachten entstellten Sinn auch in andere Urkunden hineinlegt. Wir beschränken uns hierbei auf das von der auf dem Landes-Convent zu Rostock versammelten gesammten Ritterschaft unterm 6. November 1706 — also während der Rehnaischen Conferenzen ausgestellte Attest über den ritterschaftlichen Stand [449]), aus welchem in der Beurtheilung S. 189 nur einige Zeilen angeführt sind, welches seinem ganzen Inhalte nach aber folgendergestalt lautet:

„Wir Landräthe, Landmarschälle und gesambte Rit-
„terschaft [450]) beider Herzogthümer Mecklenburg urkun-

---

[449]) Abgedruckt in Ungnaden Amoenitates jur. hist. Stück. XVIII. Nr. 2. und in v. Flotov über die Rechte des Adels. 15. und Darlegung I. Anlage III.

[450]) Die gesammte Ritterschaft beider Herzogthümer! Also nicht der eingeborne Adel!

„den und bezeugen hiermit: Demnach dato um ein glaub-
„würdiges Attestatum angehalten worden, was es mit
„unserm ritterlichen Stand vor eine eigentliche Bewand-
„niß habe und ob unter unsern auch die Kuntsche Familie
„sich mit befinde, imgleichen ob auch Frembde, die einen
„gleichmäßigen Stand mit nns haben, in un-
„ser corpus[451]) aufgenommen werden und dabei er-
„laubt sei, adliche Güter an sich zu bringen? So bezeugen
„Wir hiermit zur Steuer der Wahrheit: daß unser rit-
„terschaftlicher Stand[452]) von vielen seculis her
„ein uhralter freyer Stand, der mit vielen stattlichen Pri-
„vilegiis, Freyheiten und Gerechtigkeiten, laut der mit der
„Landesherrschaft aufgerichteten Reversalen und Recessen,
„so von Kayfern zu Kayfern confirmiret, und bestätiget, begna-
„diget und in- und anßerhalb des heiligen Römischen Reichs
„allem Adel bei allen Vorfällenheiten gleich åstimiret und ge-
„halten wird, wie denn verschiedene aus unsern Mitteln
„sowohl in vorigen, als diesen Zeiten bey Kayfern, Köni-
„gen, Chur- nnd Fürsten in großen vornehmen Civil- und
„Militair-Bedienungen gestanden und noch wirklich stehen.
„Unter diesen unsern Familien hat sich nun von jeher, als
„ein altes Geschlecht das Kuntsche auch mit befunden, von
„welchem auch viele vornehme Subjecta in nächsten Jah-
„ren am Königl. Dånemarkschen Hofe in großen Char-
„gen gestanden. Und gleichwie die denn uns aller Orten
„das Recht und die Praerogatives der Edelleute zugestanden
„wird, also sind wir auch geneigt, wie bis dato
„auch observiret worden, alle honette Leute,
„die sich durch Bezeugung ihres Adels bei uns
„nieder gelassen und adliche Güter an sich ge-

---

[451]) Also das Corpus der gesammten Ritterschaft, wiederum nicht des eingebornen Adels!

[452]) Abermals also der ritterschaftliche Stand, nicht der des eingebornen Adels!

„bracht, in unser corpus [453]) mit auf- und an-
„zunehmen, der dann auch aller Wohlthaten
„und Freiheiten, die wir haben, mit uns zu ge-
„nießen hat."

Wenn die Beurtheilung zwar S. 180 aus diesem Attest den passum: dato also observiret — bis: an- und aufzunehmen — anführt, dasselbe aber ebenfalls auf den eingebornen Adel und die Aufnahme in denselben deutet und bezieht; so überschreiten doch ihre Zumuthungen an die Geduld und Nachsicht des Publikums wahrlich zu sehr das billige Maas. Mag sie selbst „die gesambte Ritterschaft beider Herzogthümer „Mecklenburg" für „den eingebornen Adel" und „unsern (dieser gesambten Ritterschaft) ritterschaftli-
„chen Stand" für „den Stand des eingebornen
„Adels" so wie sie „unser (der gesambten Ritterschaft
„beider Herzogthümer) corpus" für das „corpus des
„eingebornen Adels" halten, deuten und übersetzen, ihren Lesern hätte sie wenigstens das Attest vollständig mittheilen sollen. Man muß ihr indessen die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß schon das wenige, was sie mitgetheilt hat, völlig gnügt, um die Unrichtigkeit der von der Beurtheilung unternommen Auslegung darzuthun: „Alle honette Leute, „die im Lande sich niedergelassen und ihren „Adel bezeugen, in die Ritterschaft „aufnehmen," heißt also nach der Sprache und Logik der Beurtheilung: Alle honetten Leute ꝛc. wenn sie vom eingebornen Adel ꝛc. sind — aufzunehmen, aber alle honetten Leute, wenn sie nicht vom eingebornen Adel sind, — von der Ritterschaft **ausschließen!** Wenn jene unrichtige Deutung

---

[453]) Wiederum das Corps der Ritterschaft und nicht das des eingebornen Adels.

des Attestes gegründet wäre, so würde der dem eingebornen Adel gemachte Vorwurf der aristokratischen Isolirungssucht und der Anmaßung inconsequent und übereilt sein, denn dieser Vorwurf kann vernünftigerweise denjenigen nicht gemacht werden, die alle honette Leute, die im Lande landtagsfähige Güter erworben und sich für das, wofür sie sich ausgeben, legitimiren, in ihr Corps aufnehmen.

Diese Bemerkungen genügen, um den Sinn, welchen die Beurtheilung ꝛc. durch willkürliche Veränderung der Worte in den Vorschlag wegen Zulassung der Pfandinhaber und der Gutserwerber von auswärtigem Adel gelegt hat, als durchweg ungegründet und unrichtig darzulegen.

Wie eine solche Auslegung hat entstehen können, ist und bleibt zwar unbegreiflich, wir behalten uns jedoch bis zum Schlusse dieses § vor, unsere Vermuthung über die Veranlassung derselben zu äußern und gehen jetzt zur

B. Analyse des, die Landstandschaft in der Ritterschaft überhaupt betreffenden Theils des ritter- und landschaftlichen Vorschlags

über, da in der Beurtheilung ꝛc. auch ihm eine seinem Sinn und seinem wörtlichen Inhalt durchweg entgegengesetzte und beide ganz entstellende Deutung gegeben ist, wenn sie S. 176 behauptet

daß in den Rehna-Wedendorfer Conferenzen von dem Adel vorgeschlagen ward, daß Niemand zu Landtagen zugelassen werden möge, der nicht vom eingebornen Adel oder in das Corps desselben recipirt sei

denn auch in diesem Theil des Vorschlags steht hiervon **kein Wort**, sondern ist vielmehr gerade das Gegentheil klar und deutlich ausgesprochen und

die Landstandschaft aller Besitzer adlicher Güter als Grundsatz vorgeschlagen.

Beide Stände stimmten in den Vorbereitungen zu den Rehnaischen Conferenzen in den vorgedachten auf dem Landtage zu Sternberg im Jahr 1705 entworfenen Projecten, über den Grundsatz

daß zu denen Landtagen allemahl singuli von der Ritterschaft und Städten und zu den Deputationstagen aber gewisse Deputati aus jedem Ambt und Stadt, welche von Ritter und Landschaft erwählet, gefordert werden sollte

überein (Ritterschaftlicher Entwurf Art. 31. und Landschaftlicher Entwurf §. 31.).

Auch bei der oberflächlichsten Kenntniß der Verfassung muß jeder, der die Paraphrase in der Beurtheilung lies't annehmen, daß in den Conferenzen zu Rehna der eingeborne Adel das Uebergewicht über Ritter- und Landschaft gewonnen und daß in dem gemeinschaftlichen Vorschlage dieser beiden Stände der Ausdruck: singuli von der Ritterschaft und Deputirte von der Ritterschaft in: singuli des eingebornen Adels und in: Deputirte des eingebornen Adels: verändert worden.

Er muß daher sehr überrascht werden, wenn er in der Beurtheilung selbst S. 179 den Vorschlag, wie „in den letzten Rehnaischen Vergleichs-Tracta„ten von 1706, Abseiten der Ritter- und Land„schaft projectiret worden," lieset und findet, daß derselbe, wie der Verfasser der Beurtheilung selbst gesteht, „ganz unumwunden" dahin geht:

„ad 7) daß zu den Landtagen singuli von Ritter„schaft und Deputirter von jeder Stadt, zu den „Deputations-Tagen aber die von der Ritter„schaft aus den Aemtern und von den Städten „erwählte Deputirte erfordert und von solchen Diä-

„ten und Conventen auch Consultatione'n „in den Aemtern niemand, der ein adlich „Guth besitzet noch die Deputate von den „Städten excludirt werden, auch die etwa „nicht beschriebenen dennoch zu erscheinen „befugt sein."

Wie groß muß sein Erstaunen sein, wenn er daraus ersieht

1) daß es völlig ungegründet sei, daß der Adel einen Vorschlag gemacht, sondern derselbe von der Ritter- und Landschaft ausgegangen;
2) daß es völlig ungegründet sei, daß in demselben der Vorschlag der ausschließlichen Landstandschaft des eingebornen Adels gemacht worden und daß von demselben darin überall keine Rede sei, daß vielmehr
3) der Vorschlag ganz unumwunden das gerade Gegentheil dessen, was die Beurtheilung behauptet, enthält und noch weit bestimmter, als die einleitenden Entwürfe der beiden Stände aussprachen, und daß daher
4) die, nach der Behauptung der Beurtheilung unter dem überwiegenden aristokratischen Einflusse der Minister v. Bernstorff und v. Pleßen stehenden[454]) und durch sie geleiteten Conferenzen zu We-

---

[454]) Die Angaben in der Beurtheilung ꝛc. über die Länder, durch deren Beispiele der mecklenburgische Adel zu solchen Anmaaßungen verleitet sein soll, sind in der That höchst merkwürdig. Nach S. 174 war es zunächst Frankreich und der „welthistorische Ein„fluß Ludwigs XIV. auf die bis zum äußersten Punkt getriebene „Vorstellung der Würde des Adelstandes, die um so leichter in Meck„lenburg Eingang fand, als bekanntermaaßen der Herzog Christian „Louis ein großer Verehrer dieses Monarchen war." So viel bis jetzt welthistorisch bekannt ist, war die Regierung Ludwigs XIV. aber grade keine sehr rathsame Schule für den Adel, um Uebermuth und Anmaaßung bis zum äußersten Punkt zu treiben, wohl aber für Fürsten die geneigt waren, ständische Rechte, wie er, zu vernichten, weshalb denn auch der Kaiser Leopold den Herzog Christian Louis auffor-

dendorff und Rehna den Grundsatz der allgemeinen Landtagsfähigkeit der aller Gutsbesitzer noch weit bestimmter aussprachen, als die beiden Stände und insonderheit die Städte selbst sie in ihren Projecten vorgeschlagen hatten.

Was kann — muß jeder fragen — der Verfasser gedacht haben und sagen wollen, wenn er diesem Vorschlage die Bemerkung hinzufügt:

> In diesem Geiste ist das ganze Project der Tractaten abgefaßt, aus der vorstehenden Stelle ist jedoch die Tendenz derselben vollständig zu erkennen.

Allerdings geht diese Tendenz daraus klar und vollständig und unumwunden hervor, nämlich „daß Niemand, der „landtagsfähig ist und ein landtagsfähiges (adliches Gut) „besitzt, von den Landtagen excludirt werden solle." — Von welcher Tendenz, wird er aber fragen dürfen — geht die Beurtheilung aus, wenn sie S. 176 diesen Vorschlag geradezu umgedreht und in: „daß alle die nicht „vom eingebornen oder in das corpus desselben recipirten „Adel sind, von den Landtagen excludirt werden sollen, „verändert hat?" Woher die Tendenz, zum Nachtheil des eingebornen Adels den bestimmtesten Ausdrücken und Worten in öffentlichen Verhandlungen ganz andere unterzulegen

---

derte, jene Schule baldigst zu verlassen. In spätern Zeiten, besonders während der Rehnaschen Traktate, hat aber der eingeborne Adel die behaupteten Anmaaßungen „ritterschaftlicher Vorrechte des eingebor„nen Adels in großer Zahl" aus Dänemark erhalten, da nach S. 177 der bei jenen Tractaten so einflußreiche Dänische Minister von Plessen „das größere Ansehen des dänischen Adels kennen gelernt hatte, „und neben dem Hannöverschen Minister v. Bernstorff alle Ideen „über die Vorrechte des Adelstandes nach Mecklenburg brachte." Es ist zu bedauern, daß dem Verfasser unbekannt ist, daß es damals in Dänemark gar keine Stände und also auch keine ständische Rechte und noch weniger Vorrechte eines Standes gab, welche der Minister v. Pleßen hätte können kennen gelernt haben.

und den klaren Sinn umzukehren und den entstellten Sinn dem eingebornen Adel fälschlich zum Vorwurf zu machen?

Wenn der Grundsatz

1) daß Niemand, der ein adliches Gut besitzt, von Landtagen Conventen und Consultationen ausgeschlossen werden soll,
2) daß Singuli von Ritterschaft zu den Landtagen und
3) die von der Ritterschaft erwählten Deputirten zu den Deputationstagen erfordert werden, und
4) die etwa nicht beschriebenen dennoch zu erscheinen befugt sein sollen

durch Veränderung der Ausdrücke, Entstellung des Sinnes oder, wie man es nennen will, in den Grundsatz:

Niemand, der nicht vom eingebornen Adel oder in das Corps desselben recipiret ist, soll zu Landtagen zugelassen werden,

verändert und umgeformt wird, so sucht man wohl vergeblich nach Worten, um eine solche Entstellung der Rehnaschen Verhandlungen, der Vorschläge der Ritter- und Landschaft, und der Erklärungen der Herzoglichen Minister wie sie es verdient, zu bezeichnen. Dies Urtheil trifft in vollem Maaße eine Schrift, welche nicht einmal den Unterschied zwischen Ritterschaft und Adel, zwischen Adel und eingebornem Adel, zwischen Corps der Ritterschaft und Corporation des eingebornen Adels und zwischen den landständischen Rechten des ersten und den corporativen Vorrechten der letzteren, und zwischen Aufnahme in das erstere und der Aufnahme in die letztere, ja selbst die Bedeutungen adlicher Güter so wenig kennt, daß sie dieselben für Güter hält, deren Besitz Vorrecht und Beweis des eingebornen Adels ist, eine Schrift endlich, welche, um öffentliche Verhandlungen diesen ihren Irrthümern anzupassen, in denselben den Sinn und selbst Ausdrücke verändert, und die

solchergestalt entstellten Vorschläge nicht allein wahrheitswidrig dem eingebornen Adel — die ächten und nur in der Beurtheilung veränderten Vorschläge sind von der Ritter- und Landschaft gemacht — in den Mund legt, sondern ihm diesen von ihr hineingelegten Sinn auch zum Vorwurf macht. So große Beweise der Unkenntniß der Geschichte und Verfassung springen so sehr von selbst in die Augen, daß sie einer nähern Erörterung nicht bedürfen und wir würden sie gern unerörtert gelassen haben, wenn wir es nicht für Pflicht gehalten hätten, Vorschläge, an welchen auch unsere Vorfahren concurrirten, gegen so grelle Umformungen mit einer so großen Bestimmtheit zu vertheidigen. Die Beurtheilung stellt überdem ihre unrichtigen Behauptungen als actenmäßige Thatsachen auf, daß, um zu verhüten, daß sie historische Glaubwürdigkeit usurpire, es nöthig schien, auf ihre Unrichtigkeit aufmerksam zu machen und sie daher genau zu analysiren. Nos omnes non possumus omnia, sed quisque in sua arte multum, hätte nicht übersehen werden und daher nur wirkliche Thatsachen treu, wahr und vollständig ohne Digression auf das der Beurtheilung etwas entfernt liegende Gebiet der Rechtswissenschaft vorgetragen werden sollen. Als Beweis, wie mißlich ohne nähere Kenntniß der Verfassung ein solcher Commentar ist, erlauben wir uns nur noch einige Bemerkungen. Die eine betrifft den Ausdruck: adliches Gut, da die Beurtheilung einen ganz unrichtigen Begriff derselben untergelegt hat. Die Ritter- und Landstandschaft hat den Vorschlag gemacht

Niemand, der ein adelich Gut besitzt, soll von Landtagen und Conventen excludiret werden.

Wenn aber die Beurtheilung ꝛc. diesen Vorschlag in den Vorschlag

Niemand soll zu Landtagen zugelassen werden, der

nicht vom eingebornen Adel oder in das corpus desselben recipiret ist,

umändert; so hält sie offenbar den Besitz eines adlichen Guts für ein Vorrecht und einen Beweis des eingebornen Adels mit letztern für gleichgeltend. Denn sie nimmt den Grundsatz:

Kein Besitzer eines adlichen Guts ist vom Landtage ausgeschlossen, oder

jeder Besitzer eines adlichen Guts ist landtagsfähig

mit dem Grundsatz

Nur der eingeborne oder recipirte Adel ist landtagsfähig,

Kein Besitzer eines landtagsfähigen Guts, der nicht zum eingebornen oder recipirten Adel gehört, soll zum Landtage zugelassen werden,

Nur die zu solchem Adel gehörigen Besitzer landtagsfähiger Güter, sind landtagsfähig und

Alle, die ein adliches Gut besitzen, aber nicht zum eingebornen Adel gehören, sollen vom Landtage excludiret werden,

für identisch an, und muß daher, da eine absichtliche Umkehrung des ächten Grundsatzes in dem entgegensetzten Grundsatz undenkbar ist, nothwendigerweise „ein adliches Gut „für ein Gut halten, welches nur von einem „zum eingebornen oder recipirten Adel gehörigen Edelmann verfassungsmäßig besessen „werden kann," halten, und annehmen, daß der Ausdruck: jeder Besitzer eines adlichen Guts, oder jeder, der zu dem eingebornen Adel gehört, gleichbedeutend und mithin der letztere Ausdruck demjenigen, der des erstern sich bedient hat, ohne Entstellung seines Sinnes und der Wahrheit anstatt desselben in die Feder geschoben werden kann. Und diesen ganz unrichtigen Begriff von adlichen Gütern,

diesen Vorschlag der alleinigen Landstandschaft des eingebornen Adels legt der Verfasser der Ritter- und Landschaft in den Mund und beschuldigt das Ministerium, welches demselben durch die Bemerkung „ist aggregirt" (S. 179), einer gleichen Unkenntniß. Wenn also Ritter- und Landschaft übereinstimmend der Meinung sind, daß Niemand, der, an sich landtagsfähig ist, und ein adliches Gut besitzt, vom Landtage ausgeschlossen werden soll; so haben sie offenbar gesagt, daß Niemand, der nicht vom eingebornen oder recipirten Adel ist, zum Landtage zugelassen werden solle, indem sie die Landtagsfähigkeit ausdrücklich an die Bedingung des Besitzes eines adlichen Guts geknüpft haben und jeder Besitzer eines adlichen Guts zum eingebornen Adel gehört und daher Edelmann vom eingebornen Adel ist. Das ist also in Mecklenburg der staatsrechtliche Begriff eines adlichen Guts, dasselbe ist nicht ein Gut, mit welchem adliche Rechte und Landstandschaft verbunden sind, nicht jedes ritterschaftliche, jedes landtagsfähige Gut, zu dessen Erwerbung Adel, Bürger und Bauer gleich fähig sind, sondern sie sind die privative Güterklasse des erworbenen Adels und heißen deshalb auch adliche Güter. Man kann nur annehmen, daß diese Unkenntniß der Verfassung die Beurtheilung zu jenem Mißgriff verleitet hat und sie ist der einzige Umstand, durch welchen eine so grelle Veränderung des ritter- und landschaftlichen Vorschlags und des ministeriellen Beitritts zu demselben, in das gerade Gegentheil einigermaßen erklärt und entschuldigt werden kann, wie groß dieselbe auch ist, wenn der Verfasser nicht einmal wissen sollte, daß die Vorrechte des eingebornen Adels die Güter überall, nicht betreffen und auf dieselben keinen Einfluß haben, mithin eine besondere, für ihn bestimmte Gattung von Gütern nicht denkbar und nicht vorhanden sein kann. Aber schon aus dem deutschen Recht und aus der Verfassung

aller deutschen Länder ist es bekannt, daß alle, mit adlichen Rechten versehene Güter adliche oder Rittergüter genannt werden und schon der flüchtigste Blick in den Landesvergleich würde den Verfasser belehrt haben, daß dies auch in Mecklenburg ohne Rücksicht auf den Geburtsstand des Besitzers der Fall ist; z. B. §§. 7. 12. 23. 27. 30. 44. 70. 85. 109. 117. 131. 304. 307. 331. 444. 467., so wie darin auch ritterschaftliche oder adliche Feldmarke (daselbst §§. 8. 12.) deren adliche Hof- und Dorfstellen, adliche Lustgärten (daselbst §. 16) angeführt werden. Ist dies alles nur von Gütern, Lustgärten und Teichen des eingebornen Adels zu verstehen und stehen alle, in den ebengedachten Paragraphen den Besitzern adlicher Güter zugesicherten, Vorrechte ihnen nur dann zu, wenn sie vom eingebornen oder recipirten Adel sind? Möchte der Verfasser wohl behaupten, daß der Landesherr der Vorjagd nur auf den vom eingebornen Adel besessenen adlichen Gütern verzichtet habe (§. 304.), oder daß nur dem eingebornen Adel der §. 307. gedachte Holzhieb auf den adlichen Gütern zustehe oder daß das Militair nur nicht von den adlichen Gütern des eingebornen Adels Leibeigene zum Militairdienste gewaltsam wegnehmen solle (§. 331.)? Wenn nach den Kaiserlichen Haupt-Resolutiones ad gravamina der Ritter- und Landschaft vom 19. October 1724 Art. X. die Schulzen-Ordnung, die Holz- und Jagd-Ordnung und das Salz-Edict nicht für die „adlichen Güter" gelten und nach Art. XII. die Leibeigenen nicht mit Gewalt von den „adlichen Gütern" weggenommen werden sollen, wenn nach den Kaiserlichen Resolutiones ad grav. vom 23. März und 28. April 1733 von den an die Kammer gekommenen „adlichen Gütern" die Beiträge zu den ritterschaftlichen oneribus geleistet werden sollen und die adliche Jurisdiction nicht geschmälert werden soll; so wird der Verfasser doch dies alles nicht blos auf die Güter des

eingebornen Adels beschränken wollen, sondern darunter alle ritterschaftlichen Güter verstehen? Consequent müßte er jedoch dies alles behaupten und als im Landesvergleich ausdrücklich bestimmt vertheidigen. Der Begriff des adlichen Guts ist allenthalben derselbe und kann in dem Landesvergleich keinen andern Sinn haben, als in den Rehnaischen Tractaten. Wenn die Ritterschaft in dem Projecte zu denselben vorschlägt, daß die Beamten „den adlichen Gerichten und Gerech„tigkeiten nicht Eintracht thun sollen, und daß in den „Lehnbriefen die Rechte, die bei adlichen Gütern ge„nossen werden können" u. s. w. und wenn die Städte in in ihrem Entwurf eben diese Vorschläge mit gleichen Worten machen und außerdem noch darauf antragen, daß die Eingriffe in die städtischen Gewerbe „sowohl in den Fürstlichen „Aemptern, als auf den adlichen Gütern abgestellt wer„den;" so haben sie unter diesem Ausdruck unstreitig allenthalben alle ritterschaftiche Güter verstanden und insonderheit die Städte wohl schwerlich bürgerliche Gewerbe nur auf den Gütern des eingebornen Adels abgestellt wissen wollen, sondern diesen Ausdruck in eben dem Sinne und Umfang genommen, wie er in Art. 7. der Rehnaischen Propositionen genommen ist.

In gleichem Maaße vermißt man in demjenigen, was in der Beurtheilung über die vermeintlichen Receptionen in das Corps des eingebornen Adels angeführt ist, Kenntniß der Geschichte und der Verfassung. Es scheint diesem Ausdruck in der Beurtheilung, zwar im umgekehrten Verhältnisse, aber dennoch eben so ergangen zu sein, wie im Jahre 1789 dem Ausdruck, Indigenat, der von der Corporation des eingebornen Adels in Beziehung auf sie gebraucht, aber von mehreren Seiten, als gäbe es auf der Welt außer dem Landes-Indigenat nicht noch mehrere specielle Indigenate, sofort und ohne Weiteres für jenes ausgegeben ward, bis endlich dieses grelle Mißverständniß

sich von selbst auflösete. Eben so hat die Beurtheilung den Ausdruck: recipirt, da derselbe bei der Reception in den eingebornen Adel später üblich geworden ist, nicht daran denkend, daß dieser Ausdruck in vielen andern Rechtsverhältnissen und in jeder Corporation vorkommen kann und selbst vorkommen muß, sofort auf die Aufnahme in den eingebornen Adel angewandt und diesen für das corpus, in welches recipirt werden soll, gehalten und nach diesem Irrthum sogar den Wortlaut des Vorschlags verändert, und von diesem Irrthum in andere Irrthümer verfallen müssen S. 440. So wird in der Beurtheilung S. 176 als Wirkung aristokratischer Bestrebungen des eingebornen Adels angeführt, daß um die Zeit der Rehnaischen Tractaten „auch die Reception in den eingebornen mecklenburgischen Adel[455]) sich entwickelte und mit ihr aus dem Schooße des adlichen Theils der Ritterschaft eine große Zahl der Vorrechte, welche die adlichen Gutsbesitzer im vorigen Jahrhundert auszuüben und auszubilden gesucht haben"[456]). Der Verfasser führt ferner S. 177 an, „daß in dem Vergleichs-Project von 1706 des eingebornen Adels nur an einer Stelle, „die Präsentation der Landräthe betreffend," erwähnt worden[457]), fährt aber, nachdem er aus dem Project von

---

[455]) Das Wort „eingebornen" steht gar nicht in dem Vorschlage, sondern nur nobiles, und ist daher in der Beurtheilung unrichtig zugesetzt.

[456]) Und diese große Zahl wäre? Der eingeborne Adel hat in der Landstandschaft kein einziges Vorrecht vor seinen bürgerlichen Mitständen.

[457]) Wenn der Verfasser hierbei anführt, daß es in dem städtischen Project nur heiße: „die Landräthe werden nach alter Gewohnheit erwählt und die Ritterschaft, Adel und andere Landbegüterte genannt;" so ist letzteres wenigstens in dem in Frank Bd XVI. S. 246 gedruckten Project nicht enthalten.

1706 den passum — bevor er von der Ritterschaft — recipiret (vergl. S. 440) angeführt hat, fort: „Man sieht „hieraus, wie sich die Idee von der Reception in den ein„gebornen Adel, als der Ritterschaft, in einem Jahr ent„wickelte und auch die Landesherrschaft geneigt war, die „Mitgliedschaft zu beschränken, wenn sie sich auch ihres „ganzen Rechts nicht begeben wollte. — Seit dieser Zeit „ist von Reception in den alten Adel die Rede, schon das „ritterschaftliche Zeugniß von 1706 sagt, daß es bis dato also „observiret [458]), daß alle honette Leute, welche ihren Adel be„zeugt und adliche Güter an sich gebracht, in unser corpus [459]) „an- und aufzunehmen." Der Verfasser hat daher den Sinn der Aufnahme in die Ritterschaft ganz offenbar gänzlich verfehlt und sie irrthümlich für die Reception in den eingebornen Adel gehalten. Receptionen in den eingebornen Adel, wie die Beurtheilung sie unterstellt, gab es damals noch nicht und würde, wenn der von der Beurtheilung behauptete Sinn richtig wäre, mithin alle honette Leute, die ein adliches Gut kaufen, und ihren Adel nachweisen, in den eingebornen Adel hätten aufgenommen werden müssen, es ja einen eingebornen Adel nicht gegeben haben, auf jeden Fall aber würden die Klagen und Vorwürfe der Beurtheilung, über enge Abschließung des eingebornen Adels ganz grundlos sein, da eine Corporation, die alle honetten Leute ihres Standes aufnimmt, keine so hermetisch geschlossene, wie die Beurtheilung behauptet, genannt werden kann. Die Ausführung der Beurtheilung ꝛc. beruht offenbar auf der bereits oben S. 438 erwähnten mangelhaften Ansicht von der Reception in die Ritterschaft und der Vermen-

---

[458]) Bis dato schon! (vergl. oben S. 404.) also nicht erst seit 1706.

[459]) D. h. in das corpus der gesammten Ritterschaft beider Herzogthümer Mecklenburg, keinesweges aber in das des eingebornen Adels.

gung der beiden Gattungen der Receptionen, von welchen der Verfasser nur die specielle, die allgemeine aber so wenig kennt, daß er zu der S. 440 ff. gerügten Veränderung des Ausdrucks corpus nobilium und dadurch zu der ganz irrthümlichen Entstellung des Art. 7. u. 8. des Rehnaischen Vergleichs-Entwurfs verleitet ist. Es wird gänzlich übersehen, daß es zwei Receptionen gab, die wesentlich verschieden waren, und daher scharf von einander zu unterscheiden sind, nämlich

I. „Die allgemeine, die General-Reception, „nämlich die Reception eines mit Lehn- und andern Landgütern „angesessenen adlichen Ausländers zum adlichen Mitstande „mit dem Effect, bei der Mecklenburgischen Ritterschaft nur „blos als ein adlicher Mitstand aufgenommen zu werden, „für welche allgemeine Reception hauptsächlich ein gu„ter Adel, und ein strafloses Verhalten rücksichtlich der „Freiheiten und Privilegien der Mecklenburgischen Ritter„schaft[460]) für nothwendig erachtet wurden[461]) also „diejenige Reception, vermöge deren, wie im Landtags-Pro„tokoll von 1733 angegeben ist, diejenigen von denen im „Lande begüterten Herrn Ausländer, so Edelleute sind, in „soweit und in der Maaße zu recipiren sind, daß, wenn ein „oder anderer darum beim Lande und auf Landtagen or„dentlich Ansuchung thun mögte, solcher zum Delibriren und „Votiren nach Wohlgefallen des Landes zu admittiren sei"[462]). Diese Reception ist die oben gedachte schon im siebenzehnten Jahrhundert, als fremder Adel sich bei uns

---

[460]) Diese letzte Bedingung ward später aus Vorsicht gegen diejenigen, welche an des Herzogs Karl Leopolds Gewaltthätigkeiten Theil genommen hatten, nothwendig erachtet.

[461]) Darlegung ꝛc. S. 34 und Anlage VII. Der Geh. Justizrath Bresler, Ausführung S. 33, übersieht sie nicht, obwohl er unrichtig S. 35 auch die Zulassung zu Landesämtern zu den Wirkungen der General-Reception rechnet.

[462]) Darlegung S. 34 u. 84 Anlage VII.

niederließ, üblich gewordene, in dem ritterschaftlichen Attest von 1706 gedachte (S. 454) und in den Rehnaischen Conferenzen ausführlich erörterte und bestätigte (S. 438 ff.) **receptio in corpus nobilium** — keinesweges aber in das des eingebornen Adels, wie die Beurtheilung anführt (S. 440), — vor welcher die admissio ad comitia nicht erfolgen konnte. Sie ist offenbar die in allen deutschen Ländern, so lange nur der Adel landstandsfähig war, übliche Reception(§. 44. ff.) und folgt in nothwendiger Consequenz aus der ausschließlichen Landstandsfähigkeit des Adels, und besteht ganz einfach in der Nachweisung desselben, als der Bedingung der Landtagsfähigkeit, weshalb sie stets und allenthalben mit dieser Bedingung und der Notorität oder Unbekanntschaft des Adels in der genauesten Verbindung stand. Unter Ausländischen von Adel wurden in Mecklenburg auch inländische bürgerliche Gutsbesitzer, welche in den Adelstand erhoben worden, verstanden und nur nach Vorlegung des Adels-Diploms zur Landstandschaft zugelassen. (S. 476). Eine förmliche Acte ist zu dieser Reception, so viel hat ermittelt werden können, nicht erforderlich, sondern höchstens ein Zeugniß des Engern Ausschusses üblich gewesen [463]). Nachdem die frühere Unordnung in den Herzoglichen Archiven (vergl. S. 433) abgestellt und Standes-Veränderungen dem Landesherrn nachgewiesen werden mußten, war die Ritterschaft schon auf dem Landtage des Jahres 1733 der Meinung, daß, da die Zulassung zum Deliberiren und Votiren und die Berufung zum Landtage, dem Landesherrn zustehe, diese Reception nicht unbeschränkt von ihr abhänge [464]). Nachdem um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts die ausschließliche Landstandsfähigkeit des Adels aufhörte und auch der Bürgerstand sie erhielt, und somit der Zweck

---

[463]) Zeugniß des Landraths v. Negendanck S. 475).

[464]) Darlegung ꝛc. S. 34.

dieser allgemeinen Reception wegfiel, hörte sie von selbst auf. Die zweite Gattung der Receptionen und die einzige jetzt bestehende ist

II. die besondere Reception, die receptio specialis, die in den eingebornen Adel, mit dem Effect auch der Stifter und Klöster und der Aemter theilhaftig und fähig zu sein.[465]) Sie ist erst gegen den Ablauf des ersten Viertels des achtzehnten Jahrhunderts eingeführt und beschränkt sich lediglich auf die obgedachten Gegenstände und ist zur Landstandschaft überall nicht erforderlich.

Die Verschiedenheit beider Receptionen ist so wesentlich und so groß, daß aus ihrer Verwechselung die in den Schriften für die bürgerlichen Gutsbesitzer und insonderheit in der Beurtheilung ꝛc. enthaltenen unrichtigen Ansichten, besonders aber die ganz irrthümliche Behauptung, daß der eingeborne Adel die Landstandschaft als sein ausschließliches Vorrecht in Anspruch genommen und sie dem mit Landgütern angesessenen ausländischen Adel versagt habe, nothwendig entstehen müßte.

§. 54.

Der in einigen Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts gemachte Unterschied zwischen milites teutonici und sevici verwischte sich bald, und die in den folgenden Jahrhunderten aus benachbarten Ländern in Mecklenburg sich niederlassenden Ritter[466]), traten in die Mannschaft ein, ohne daß zwischen ihnen und den schon angesessenen eingebornen Geschlechtern ein Unterschied gemacht ward, zu welchem es damals auch an Veranlassung und an Gegenständen gefehlt haben

---

[465]) Darlegung ꝛc. S. 34 und Anlage VII. Beseler, Ausführung S. 53 und 55.

[466]) Jargow's Irrthümer und Widersprüche in der zweiten Auflage der Geschichte Mecklenburgs von Klüver Th. I. cap. 33. sind nachgewiesen von v. Glöden a. a. O. S. 123.

würde. Diese entstanden erst als im sechszehnten Jahrhundert die Landes-Verfassung und insonderheit die landständische sich näher ausbildete und die drei Landesklöster dem Adel überwiesen wurden. Die adlichen Geschlechter, aus welchen allein damals die Ritterschaft bestand, hatte dem Herzoglichen Hause, insonderheit durch Uebernahme der bedeutenden Schuldenlast desselben mit Hintenansetzung seiner verfassungsmäßigen Freiheiten, mithin aus eignen Mitteln große Aufopferungen gebracht und zur Entschädigung die Klöster erhalten, woraus in Beziehung auf diese Gegenstände ein Unterschied in der Ritterschaft von selbst hervorgehen mußte. Es ging, da Gerechtigkeit und Billigkeit sich darin vereinigten, daß nur denjenigen ritterschaftlichen Geschlechtern, welche jene Aufopferungen gemacht hatten und durch die Einziehung der übrigen Klöster zu den landesherrlichen Domainen und die Verwendung eines Theils derselben zur Verbesserung der Universität und der Unterrichts- und andern gemeinnützlichen Anstalten, die Mittel zur Versorgung eines Theils ihrer Mitglieder verloren hatten, die dafür erhaltene Entschädigung gebühre, dagegen aber eine Theilnahme an derselben den erst in späteren Zeiten sich niederlassenden Familien, die weder zu jenen Aufopferungen beigetragen hatten, noch der seit Jahrhunderten gehabten, zum bedeutenden Theil aus ihren eigenen Kräften geschaffenen Mittel zur Versorgung der Ihrigen entbehrten und welche vielmehr jenen Aufopferungen zu verdanken hatten, daß sie ohne alles Zuthun von ihrer Seite bei ihrer Niederlassung im Lande die Segnungen und Vortheile vorfanden, welche eine feststehende Verfassung, ein verbesserter öffentlicher und ein schuldenfreier Zustand des Landesherrn über jedes Land und dessen Bewohner verbreiten, nicht zustehen könne. Es ging daher in Beziehung auf die Klöster in der Ritterschaft der Unterschied zwischen den Geschlechtern, welche jene Opfer mitgebracht und denjenigen, welche dazu nicht beigetragen hatten, schon aus den ersten Grundsätzen des

Rechts der Gerechtigkeit von selbst hervor. Da aber alle damals ansäßigen adlichen Geschlechter zu jenen Aufopferungen beigetragen hatten; so nahmen, als im Jahre 1572 die Landesherren die Entschädigung gewährten, sie alle an derselben Theil und konnte daher jener Unterschied erst practisch sich äußern, nachdem später adliche Familien, welche dazu nicht beigetragen hatten, im Lande sich niederließen und daher zur Theilnahme an der Entschädigung nicht, sondern von derselben ausgeschlossen wurden. Da die erstgedachte Klasse aus den, schon seit längern Zeiten und insonderheit im Jahr 1572 im Lande ansäßigen adlichen Familien, die andere aber aus den, nach dem Jahre 1572 vom Auslande sich niederlassenden Familien bestand; so ward die erstere der eingeborne, der andere aber der auswärtige Adel genannt. Da seit jenem Jahre auswärtige adliche Geschlechter erst im siebenzehnten Jahrhundert, besonders aber seit der Mitte desselben sich in Mecklenburg niederließen; so kam dieser Unterschied bis dahin um so mehr nur selten zur Sprache, als der fremde Adel die Gerechtigkeit der ausschließlichen Theilnahme des eingebornen Adels an jenen Entschädigungen anerkannte und mit der Verfassung anderer Länder zu bekannt war, um nicht zu wissen, daß in denselben eben dieser Grundsatz gelte und als allgemeiner deutscher Grundsatz anzusehen sei.

Dieser Unterschied beschränkte sich aber lediglich auf diejenigen Gegenstände, welche der eingeborne Adel durch die obengedachten Opfer erworben hatte, mithin auf die Landesklöster und das Eigenthum und den Genuß derselben. Der eingeborne Adel hatte zwar durch jene Opfer auch Vorrechte des Ritterstandes oder wenigstens die Bestätigung derselben erworben, die Theilnahme an denselben steht aber dem fremden Adel unbestritten zu. Der eingeborne Adel hat zwar überdem das ausschließliche Recht auf die sogenann-

ten Landesämter, dasselbe beruht aber, wie unten gezeigt werden wird, auf einem andern Grunde. Dagegen ward der mit Rittergütern angesessene, fremde Adel zur Landstandschaft und zu Landtagen in eben dem Maaße, als der eingeborne, zugelassen, wie dies auch der Verfasser der Beurtheilung selbst zugiebt (vergl. S. 434). Nur erst, als nach Beendigung eines langjährigen Krieges, Personen vorgeblichen oder zweifelhaften Adels sich in Mecklenburg niederließen und selbst der Besitzstand der Güter ungewiß geworden war, war die nähere Prüfung Nachweisung und Anerkennung des behaupteten Adels vor der Zulassung zur Landstandschaft sowohl vom Landesherrn als von den Landständen für nothwendiger, als früher erachtet und Gegenstand der oben gedachten allgemeinen Reception. Es ist daher ein Irrthum dies auf den eingebornen Adel zu beschränken, da jeder Gutsbesitzer ohne Unterschied, ob vom einheimischen oder fremden Adel, nachdem er denselben nachgewiesen hatte, in die Ritterschaft aufgenommen und dadurch zur Landstandschaft zugelassen ward. Dies besagen die Rehnaischen Verhandlungen und das Attest des engern Ausschusses von 1708 ganz ausdrücklich. Sehr ausführlich äußert sich hierüber ein klassischer und daher von seinen Zeitgenossen der „Vielwisser," genannter, Kenner der mecklenburgischen Geschichte und Verfassung[467]), der Landrath v. Negendanck, in einem Schreiben vom 14. Juni 1735[468]). „Es gebraucht des Attestes nicht, denn es ist gewiß, „1) daß nicht das Gut allein, (es sei solches „ein Bauer- oder immunes Stück) sondern der no„bilis die Landstandschaft in der Ritterschaft ausmache „und 2) daß kein Gesetz hier sei, daß derjenige nobilis,

---

[467]) Franck Altes und Neues Mecklenburg Bd. XIX. S. 67.

[468]) in v. Glöden a. a. O. S. 125.

„er sei einheimisch oder frembd, so auf einem angekauften „Pertinenz-Stück wohne, von Sitz und Stimme auf Land- „und Amptstagen ausgeschlossen sey, au contraire, die „Zergliedrung der Güther ist schuld, daß hier viele gar „kleine Güther sind und viele Dörfer zu Höfe gemacht „worden. Wer hier nobilis ist, er sey inländisch oder „frembd, hat votum et sessionem auf den Land- und „Amptstagen und ist nur der eintzige Unterschied unter „ihnen, daß Letzterer zu Anfangs nicht leicht „oder außer einer ausdrücklichen, durch sein me- „rita und capacitaet erworbene Reception zu „Landesbedienungen erwählet wird, von den „Klöstern aber gänzlich so lange ausgeschlossen „bleibet, bis Er dazu, praestitis praestandis „auf einem Landtage **ordentlich** recipiret wor- „den e. g. wie es mit Herrn Graf Bothmer, dem Herrn „v. Meerheim ꝛc. geschehen ist. Ich sehe also nicht, „wenn Hr. v. Schwartz nicht mit guten Worten von dem „Engern Ausschuß einen in der That nicht nöthigen re- „vers würde schaffen mögen, wie deswegen der Handel zu- „rück gehen könne. Daß die frembden nobiles „Sitz und Stimme im corpore der Ritterschaft „haben, zeigt selbst das Exempel des Hrn. v. Schwar- „tzen, der hier viele Güter besitzt und dem niemals die ses- „sion und votum geweigert worden, dergleichen Exempel „haben wir mehr. Wer aber nicht nobilis ist, alt „oder neu, der hat kein Votum et Sessionem „unter uns, wenn er auch 10 adliche Sitze bewohnt e. „g. der Wandschneider Schröder zu Rostock, dem im „Ampt Bukow das Gut Alten-Nienhagen gehört, ward „auf letztem Landtag durch den Landmarschall ersucht, sich „unserer Convente zu enthalten, bis man ihn fordern, „ratio weil er nicht zur Ritterschaft gehöret: „Hiegegen der Herr Sittmann zu Voigtshagen, sobald

„er uns seinen Adel-Brief vom Kayser vor „etwa 20 Jahren im Ampts-Convent brachte, „wurde gleich darauf angenommen und sitzet bis „hierher bei uns, vorher wollte man ihn nicht admittiren. „Ich habe diese Exempla zur Information anführen und „auch sonst auf die Notorietät berufen wollen."

So viel insonderheit die in den Adelstand erhobenen Personen bürgerlichen Standes betrifft, so war deren Zulassung in die Ritterschaft von Seiten der letztern unbezweifelt, sondern nur ihre vorgängige Legitimation als Edelleute durch Vorlegung des Adels-Diploms verlangt, wie der in den obgedachten Schreiben des Landraths v. Regendanck angeführte Fall der Familie v. Sittmann beweiset. Wenn hiernach der Engere Ausschuß in der, in der Beurtheilung S. 181 angeführten Liste derjenigen, welche auf dem vom Herzog Carl Leopold im Jahre 1718 ausgeschriebenen Landtage — mit Unrecht erschienenen Personen auch 8) „creati novi „homines vel etiam ignobiles, so zwar ihre gravamina anbringen, aber aufm Landtage nicht „votiren können, aufführte; so waren, falls darunter, „wenn nicht die neu adlichen Landräthe, gegen deren Ernennung appellirt war, nur die neuen Edelleute gemeint, „welche sich als Edelleute noch nicht legitimirt hatten"[460]).

Seitdem aber im achtzehnten Jahrhundert auch bürgerliche Gutsbesitzer zur Landstandschaft zugelassen sind, mithin zu derselben der Adel nicht mehr erforderlich ist; ward der Nachweis desselben in dieser Beziehung nicht mehr gefordert.

§. 55.

B. Bürgerstand.

1. Lehnsfähigkeit desselben.

Die Behauptung, daß Personen bürgerlichen Standes seit den ältesten Zeiten zu den Mannen und zur Ritter-

---

[469]) Vergl. der v. Freiburg in der Anmerk. S. 450.

schaft gehört haben, wird auf den Besitz von Ritterlehnen und die mit demselben verbundene Landstandschaft gegrün-det. Diese Fundamente jener Behauptung sind indessen so-wohl in jure, als in facto durchaus ungegründet, da

1) der behauptete Besitz von Ritterlehnen und die Lehns-fähigkeit bis zum achtzehnten Jahrhundert ungegrün-det ist;
2) von der Lehnsfähigkeit und dem Besitz von Ritterleh-nen keinesweges auf Landstandsfähigkeit gefolgert werden kann; und daher auch
3) bürgerliche Gutsbesitzer bis in die Mitte des achtzehn-ten Jahrhunderts keinesweges landstandsfähig wa-ren.

So viel die behauptete Lehnsfähigkeit und den Besitz von Ritterlehngütern betrifft; so ist dieselbe bereits im ersten Abschnitt so ausführlich widerlegt, daß auf dieselbe und besonders auf die §§. 29 bis 35. füglich Bezug genommen werden kann und hier nur einige nachträgliche Bemerkungen genügen.

Eine gesetzliche Anerkennung der Lehnsfähigkeit des Bürgerstandes vermögen die Vertheidiger derselben selbst nicht dafür anzuführen, sondern berufen sich nur auf die vielen Abweichungen des mecklenburgischen Lehnrechts von dem gemeinen deutschen Lehnrecht. Seit wann schließt man aber von einer Ausnahme auf andere Ausnahmen? Die im Mecklenburgischen vorhandenen Abweichungen vom deutschen gemeinen Lehnrecht beruhen aber sehr consequent darauf, daß in Mecklenburg die Lehne großentheils feuda oblata sind, und bei deren Feudification den bisher freien Be-sitzern größere Rechte, als die gemein-lehnrechtlichen vorbehal-ten wurden, mithin auf einer Veranlassung, welche auf die Lehnsfähigkeit des Bürgerstandes ohne allen Einfluß ist. Wie wenig gesetzliche Vorschriften für diese Lehnsfähigkeit vor-handen sind, geht auch daraus hervor, daß die Vertheidi-

ger derselben nicht vermocht haben, eine einzige anzuführen und auch die Landesherrn den Ritterstand auf dessen fortgesetzte Beschwerden, daß sie eröffnete Lehne Bürgerlichen, die nicht lehnsfähig sind, wieder verliehen, nicht auf die Lehnsfähigkeit der letzten, sondern nur auf die lehnsherrliche Befugniß, solche Lehne einzuziehen und also auch verdienten Männern ohne Rücksicht auf deren Stand zu verleihen, verwiesen. Noch im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts setzte nicht allein die Ritterschaft ihre Beschwerden über diesen Gegenstand fort (S. 255), sondern trugen auch die Ritterschaft und die Städte in ihren Entwürfen zu dem Vergleiche mit dem Landesherrn jene dahin an, „daß ferner keine Lehne an „Nichtlehnsfähige vergeben werden sollen," und diese dahin an, „daß Lehne ins künftige an keine andere, als „welche de jure lehnsfähig zu achten, gegeben werden „sollen" [470]), wobei die Städte auf die Beschwerde der Ritterschaft sich bezogen und den darin enthaltenen Grundsatz anerkannten, wie um so mehr anzunehmen ist, als Tornow, der als Vorstädtischer Bürgermeister an jenen Verhandlungen besonders Theil nahm, diesen Grundsatz bestimmt anerkannte und nur behauptete, daß derselbe nach den neuesten Beispielen nur in Ansehung der zum höhern Bürgernstand gehörigen Personen — oder, wie sie in den Rehnaischen Vorschlägen genannt wurden, der adelsmäßigen Personen, eine Ausnahme erlitten habe (S. 249 253), eine Ausnahme, welche besonders seit die Reichs-Polizei-Ordnung (S. 348) fast in ganz Deutschland gewöhnlich geworden war. Ein, dem deutschen Recht in Ansehung der Lehnsfähigkeit des Bürgerstandes derogirendes Gesetz giebt es daher in Mecklenburg überall nicht, sondern beruht dieselbe noch heute auf einem später entstandenen Ge-

---

[470]) Franck, Altes und Neues Mecklenburg. Bd. XVI. S. 240 und 244.

wohnheitsrecht, welches für frühere Zeiten eben so wenig zurückwirkend angeführt werden kann, als die irrthümliche Auslegung des longobardischen Lehnrechts, welches überhaupt erst im siebenzehnten Jahrhundert in Mecklenburg Eingang gefunden hat. Wenn die Lehnsfähigkeit des Bürgerstandes daher als Herkommen und Gewohnheitsrecht angesehen und dieses darauf begründet wird, daß Bürgerliche zu allen und seit den ältesten Zeiten Ritterlehne erworben haben; so kann dieses vorgebliche Herkommen nur so weit angeführt werden, als jene Erwerbungen und Besitzstände nachgewiesen sind. Diese Nachweisung stellt sich folgendergestalt dar:

1. So viel den Zeitraum von den ältesten Zeiten bis zum Anfang des sechszehnten Jahrhunderts betrifft: so ist zwar sowohl in der Ausführung des Geheimen Justizraths Beseler, als in der Beurtheilung eine sehr große Anzahl von vermeintlichen Beispielen solcher Erwerbungen angeführt, aus ihrer nähern Prüfung hat sich aber ergeben, daß kein einziges derselben hierher gehört und richtig ist, (§§. 19—36). Aus diesem Zeitraum ist daher nicht allein kein einziges Beispiel des Besitzes eines Ritterlehns durch einen bürgerlichen Vasallen beigebracht, sondern es ist auch nicht zu erklären, wie ein solcher Beweis hat unternommen werden können, da von eben der Seite zugegeben wird, „daß in Mecklenburg im Mittelal„ter Personen bürgerlichen Standes aus dem ganz „natürlichen Grunde keine Landgüter besitzen konnten, „weil es in demselben an dazu geeigneten Personen ge„fehlt habe, sondern diese erst im Anfang des sechs„zehnten Jahrhunderts zum Vorschein gekommen, dann „aber auch sofort als lehnsfähig erschienen seien" (oben S. 105 und 255). Aus diesem Mangel an Lehnsfähigen für Ritterlehne ist denn auch zu erklären, daß alle

zum Beweise angeführten Beispiele, wenn überhaupt Lehne, doch nur feuda rustica, Getreidehebungen u. s. w. betreffen. Nach dieser Behauptung hätte

2. das sechszehnte Jahrhundert, da im Anfang desselben so viele zu Ritterlehnen geeignete Personen bürgerlichen Standes sich gefunden haben und sofort als lehnsfähig erschienen sein sollen, diese Lehnsfähigkeit, da kein Gesetz sie ausgesprochen hat, aber nur durch vielfache Erwerbung vieler Ritterlehne sich hätte bewarheiten können, sehr reich an bürgerlichen Besitzern von Rittergütern gewesen sein müssen. Allein gerade das Gegentheil! Dies Jahrhundert war in den drei ersten Vierteln, wie seine Vorgänger, ganz entblößt von bürgerlichen Ritterlehnsbesitzern und auch aus dem letzten Viertel hat nur ein einziger dazu zweifelhafter Fall aufgewiesen werden können. Freilich eine große Verlegenheit! Da dieser Mangel durch die Vision wegen der Union nicht hat abgeholfen werden können; so hat (S. 105 ff.) zugegeben werden müssen, daß um die Zeit der Union (1523) die „rittermäßigen Geschlechter, alle jetzt Adel ge„nannt, im Besitze aller Lehngüter, mit Ausnahme „einigen, fürstlichen Räthen, welche dem Adel gleich geachtet „wurden, gegebener Lehne, waren und daß in dem„selben während der ganzen Uebergangs-Pe„riode von 1523—1572 oder vielmehr 1570 sich „befanden, und daß zur Zeit, als der Roßdienst „aufhörte und die Reformation das Feld be„hauptete, der Adel die Lehne allein besaß, daß „in der neuern Geschichte der Landesverfassung „der erste im Jahr 1570 mit einem Rittergute be„lehnte bürgerliche Gutsbesitzer, der Wismar„sche Bürger Grelle war" (S. 103). Man kann diesen einzigen, dazu ganz unbescheinigten und nach S. 230 kein Lehn betreffenden Fall füglich auf sich beruhen lassen, da dieser einzelne Fall, selbst, wenn er angebrachtermaßen

sich verhielte, kein Herkommen begründen könnte, und, wie Jargow im verbesserten Klüver im Kapitel vom Adel gegen denselben sagt, „Eine Schwalbe keinen Sommer macht" und überdem daraus noch nicht auf Landstandschaft geschlossen werden kann [471]).

3. Im sieben- und im achtzehnten Jahrhundert haben, besonders in der letzten Hälfte des erstgedach-

---

[471]) Der Adel einiger, vom Prof. v. Glöden a. a. O. S. 173 angeführten Familien ist unzweifelhaft; vergl. wegen der Wildhoff, richtiger Wittnghoff, Witthoff (An 224). Die Wutzen richtiger Woosten, waren ein altes adliches Geschlecht, welches schon im dreizehnten Jahrhundert vorkommt (Lisch, Geschichte des Geschlechts v. Hahn, Bd. I. S. 40) und sind in vielen Urkunden als Milites aufgeführt, z. B. 1288 (Lisch a. a. O. S. 137). Im 1487 war Ilsabe v. Wotzen aus dem Hause Trechow (v. Bülow Geschichte der Familie v. Bülow S. 91) und Jürgen v. Kamptz (starb 1573) mit der Tochter des Georg v. Wotzen zu Carnitz, welches Gut sie nach Erbjungfraunrecht besaß, verheirathet. Die Familie Kratz war ein altes adliches Geschlecht, besaß das Gut Lichtenberg im Stargardschen und starb um die Mitte des sechszehnten Jahrhunders mit Hans v. Kratz aus, worauf das Gut dem Herzoge anheim fiel, jedoch in Besitz der mit Claus v. Warburg auf Quadenschönfeld verheiratheten Tochter Anna bis zu ihrem 1576 erfolgten Ableben blieb. (Geschichte der Familie v. Warburg S. 57 und 68). Nach Latom soll die Familie Kratz früher auch einen Antheil an Rehberg gehabt, denselben aber 1414 oder 1422 an die v. Warburg verkauft haben und in der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts mit Lieska Kratz ausgestorben, und das Gut Rehberg vom Herzog Heinrich an Martin v. Dören 1452 zu Lehn gegeben sein. Die Familie Tornow hatte einen Antheil an Lichtenberg, welchen Adam Tornow dem Hans Warburg 1600 verpfändete, Joachim und Franz v. Warburg aber 1615 an Jacob Tornow zu Wittenhagen verkauften. Die vom Geh. Archivar Lisch herausgegebenen Urkunden-Sammlungen, insonderheit die Sammlungen der die Familien v. Maltzan und v. Hahn betreffenden Urkunden, wodurch derselbe so große Verdienste um die Mecklenburgische Geschichte sich erworben hat, enthalten die reichhaltigsten Materialien zu einer vollständigen Geschichte des Mecklenburgischen Adels, durch welche alle, bei Gelegenheit der gegenwärtigen Streitigkeit vorgetragenen Irrthümer vollständiger, als hier hat geschehen können, widerlegt sein würden.

ten allerdings Personen bürgerlichen Standes, besonders entlassene Militaire, (vergl. S. 250), Lehngüter, jedoch meistens einzelne Antheile an denselben erworben, obwohl es bei den mehrsten derselben zweifelhaft ist, ob dies nicht auf dem Wege der Verpfändung, Adjudication oder Immission geschehen sei (S. 243), auf welchem um diese Zeit so viele adliche Güter um so mehr in den Besitz bürgerlicher Personen kamen, als sowohl das Herzogliche Lehnsarchiv, als die Urkunden so vieler adlichen Familien in dem anhaltenden und vernichtenden Kriege so in Unordnung gebracht waren, daß der Besitzstand der Gutsinhaber oft nicht zu ermitteln war und erst nach vielen Jahrzehnten hierin die Ordnung wieder hergestellt werden konnte. Diese vielfachen Veräusserungen veranlaßten die oben erwähnten fortgesetzten Anträge der Ritterschaft und selbst der Landschaft, Lehne nur denjenigen zu verleihen, die nach den Gesetzen lehnsfähig sind. Daß der Bürgerstand überhaupt nicht lehnsfähig sei, bezeugte noch im Jahre 1708 der sowohl des Lehnrechts, als der Landesverfassung so kundige Tornow, bemerkt aber, daß adelsmäßige Personen des höheren Bürgerstandes in den letzten Jahren auch ohne Nobilirung zum Erwerb von Lehnen zugelassen worden seien. Da aber die Lehn-Kammer zu Schwerin — von der in Strelitz geschah es nicht — bald anfing, auch andere bürgerliche Personen zu belehnen[472]); so vermehrte sich die Zahl der bürgerlichen Lehngutsbesitzer schon in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts so bedeutend, daß die Lehnsfähigkeit derselben zur Thatsache geworden war und der Adel auf seine ausschließliche Lehnsfähigkeit um so weniger weiter bestand; als die bürgerlichen Gutsbesitzer das, von Klüver schon vor länger als hundert Jahren angeführte Verdienst des mecklenburgischen

---

[472]) Darlegung u. s. w. S. 24.

Adels: „es ist eine ganz bekannte Sache, daß die mehrsten „von der mecklenburgischen Noblesse verständige und ge„schickte Hauswirthe sind, wodurch die ökonomische Wissen„schaft in formam artis fast gebracht und dergestalt hoch „getrieben ist, daß der öconomische Zustand der mecklenbur„gischen Güter fast alle andere benachbarte übertrifft, „vollständig theilten". Ohne allen ausdrücklichen gesetzlichen Ausspruch bildete sich daher im achtzehnten Jahrhundert die Lehnsfähigkeit des Bürgerstandes zu einem festen Herkommen, dessen volle gesetzliche Kraft unzweifelhaft ist und durch keine Gründe, als allenfalls durch die von den Schriftstellern der bürgerlichen Gutsbesitzer angenommenen Grundsätze über Herkommen und Gewohnheitsrechte bezweifelt werden kann.

Es geht hieraus hervor, daß sowohl die Behauptung, daß der Bürgerstand durch alle Jahrhunderte Ritterlehne besessen habe, als die angebliche uralte Lehnsfähigkeit desselben durchweg ungegründet ist. Einzelne Fälle, die überdem nicht einmal zweifelsfrei beigebracht sind, und eröffnete Lehne, welche adelsmäßigen Personen des Bürgerstandes verliehen sind, vermögen um so weniger ein Herkommen für die allgemeine Lehnsfähigkeit des Bürgerstandes zu begründen, als der letzteren fortwährend widersprochen und sie der Geschichte und Verfassung widerspricht. Die Befugniß, ein Lehngut an bürgerliche Standespersonen zu veräußern, ward noch um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts einzelnen Vasallen als eine besondere Vergünstigung beigelegt (Anm. 278) und die Lehnsfähigkeit des Bürgerstandes ward noch im ersten Decennium des achtzehnten Jahrhunderts von den Landesherren und den Ständen und von der Jurisprudenz nur auf den höheren landesherrlichen Beamten beschränkt, und ging erst im Laufe eben dieses

Jahrhunderts über diese Grenze hinaus auf den ganzen Bürgerstand über. Der Bürgerstand überhaupt ist daher erst im achtzehnten Jahrhundert in Ansehung der Ritterlehne lehnsfähig geworden.

§. 56.

2. Landstandschaft desselben.

Da hiernach die in der Ausführung des Geheimen Justizraths Beseler, in der Beurtheilung und in andern Schriften für die Ansprüche der bürgerlichen Gutsbesitzer aufgestellte Behauptung, daß letztere seit den frühesten Zeiten des Mittelalters Ritterlehne besessen hatten und lehnsfähig gewesen sein, ungegründet ist; so würde der daraus von ihnen abgeleitete Schluß, daß sie mithin auch seit jener Zeit Mitglieder der Mannschaft und der Ritterschaft und Landstände gewesen sind, selbst wenn diese Folgerung zulässig wäre, ungegründet sein und nach den eigenen Grundsätzen jener Schriftsteller die Landstandschaft derselben erst von der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts sich datiren.

Allein jene Schlußfolge ist überhaupt juristisch und geschichtlich durchaus unzulässig, sie beruht auf der Folgerung von einem Gegenstande auf einen ganz verschiedenen, von einem Verhältnisse auf ein ganz anderes Verhältniß und widerspricht der Geschichte. Sie ist lediglich von dem S. 104 angeführten beschränkten Gesichtspunct der spätern besondern Verfassung eines einzelnen Landes und von der irrthümlichen Ansicht ausgegangen, daß es stets und allenthalben und auch bei uns zu allen Zeiten immer so war, wie es heute ist und verfällt daher in den Anachronismus von heute auf frühere Jahrhunderte zurück zu schließen, ohne auf die früheren Zeiten und deren Geschichte, Geist, Verfassung und übrige Verhältnisse und deren spätere Entwickelung irgend Rücksicht zu nehmen.

Was soll man z. B. zu der Behauptung in der Beurtheilung S. 170 sagen: „Es leidet keinen Zweifel, daß „im sechs- und siebenzehnten Jahrhundert Personen bürger„lichen Standes nach dem Geiste der Staats-Verfassung zu vollrechtlichem Besitze von Landgütern ge„langten und seit der zweiten Hälfte des sechs„zehnten Jahrhunderts zur Ritterschaft gezählt „wurden — — und es läßt sich vermuthen, daß sowohl „die adlichen, als die bürgerlichen Gutsbesitzer gleiche „landständische Rechte besaßen, weil a) sie zur Rit„terschaft gezählt und in den Musterrollen mit aufgeführt, „b) zu den Landtagen geladen wurden (?) und c) der „Ausschluß derselben von den landständischen Rechten durch „nichts erwiesen ist (wer von diesen Rechten nicht ausge„schlossen ist, besitzt sie also, auch wenn er nicht zu „den Landständen gehört"?) Welche Unkenntniß des Geistes der Staats-Verfassung in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts anzunehmen, daß nach diesem Geiste bürgerliche Gutsbesitzer zum Ritterstande gehörten und landstandsfähig waren? Wo hat dieser Geist bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts anders als in der gerade entgegengesetzten Richtung sich ausgesprochen?

Da die Landstandschaft der bürgerlichen Gutsbesitzer in Mecklenburg seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts nicht zweifelhaft ist; so beschränken wir uns auf die Prüfung der Behauptung, daß sie bereits früher Statt gehabt habe. Diese Behauptung ist eine Folge der irrthümlichen Ansicht, daß die Landstandschaft auch in frühern Jahrhunderten ein dingliches Gutsrecht und nicht vielmehr ursprünglich in allen deutschen Ländern ein persönliches Vorrecht des angesessenen Ritters war. Dies ist sie auch in den Ländern geblieben (§§. 48. 49.), in welchen später der Bürgerstand zum Erwerb von Ritterlehnen zugelassen ward (§. 7.)[473]. Die Erörterung: ob

jener Grundsatz auch in Mecklenburg gegolten habe, hat kein practisches Interesse, weil zugegeben ist, daß selbst die Lehnsfähigkeit des Bürgerstandes erst im achtzehnten Jahrhundert anerkannt worden, er mithin die Landstandschaft, auch wenn sie als Gutsrecht angesehen würde, erst damals erworben haben könnte. Daß aber jener Grundsatz auch in Mecklenburg gegolten, ist bereits S. 427—429 angeführt und auch durch die, von den Deputirten des eingebornen Adels nach Acten und Urkunden entworfenen Darlegung u. s. w. bestätigt, indem sie mit Recht behauptet (S. 14.), „Ursprünglich war es der Adel als Stand „oder die Ritterschaft, wodurch den im Besitz der Mitglie-

---

[473]) Zu den §§. 48. und 49. mag hier noch Eichhorns Ansicht (in der Einleitung in das deutsche Privatrecht (1836) §. 287. hinzugefügt werden: „Ein Rittergut, praedium nobile s. equestre hieß ursprünglich ein Gut, von welchem der Verfassung nach Ritterdienst geleistet wurde. Der Besitzer genoß daher „entweder vermöge der ihm selbst zustehenden Rechte des echten Eigenthums oder der Befugniß zu deren Ausübung alle Nutzungen, „die man als Wirkungen des erstern betrachtete und die Freiheit „von bäuerlichen und öffentlichen Lasten, für welche der Ritterdienst „als Aequivalent galt. Diese Befugnisse sind mit Entstehung der neueren Verfassung seit dem fünfzehnten „Jahrhundert mit den Grundstücken selbst verbundene „Gerechtsame geworden. — (Der Grund liegt vornehmlich in der Einführung einer festeren Verfassung), welche Güter, die jenen Ursprung haben, noch jetzt von den „mit bäuerlichen Lasten belegten — unterscheiden. Manche Gerechtsame jener Güter entsprangen aber aus der Voigtei, über andere „Personen und deren Besitzungen und finden sich daher nur bei Rittergütern, sofern sie wahre Rittergüter sind, viele aber sind „nur Güter, welche freien Eigenthümern gehörten, „die bei der Bildung unserer jetzigen Verfassung „nicht in den Stand der Ritterschaft traten, ohne jedoch auch den Lasten der Vogtei unterworfen zu werden, oder in Zeiten, wo die adlichen Freiheiten noch „theilweise von dem Stande des Besitzers abhingen, „in die Hände nicht-adlicher Besitzer gekommen sind „und daher nicht alle Vorrechte der Ritterschaft genießen." vergl. auch Mevii, Decisiones. P. III. dec. 181.

„der dieses Standes befindlichen Gütern die Eigenschaft „der Rittersitze oder adlichen Güter mitgetheilt wurde, wes„halb in den Reversalen von 1572 und 1621, wenn sie „anerkennen, daß die von Adel, die mit ihren rit„terlichen Gütern ein freier Stand sind und blei„ben sollen, vom Adel mit seinen ritterlichen Gütern, nicht „aber von ritterlichen Gütern mit ihren Besitzern, die Rede „ist und S. 69 anführt, das die ältesten Gesetze der Lan„desverfassung keinen Stand der Gutsbesitzer, sondern nur die Ritterschaft oder den Adel anerkennen."

Diese Grundsätze, sind auch in Mecklenburg dadurch wesentlich nicht verändert, daß später aus den im §. 50. angeführten Gründen die Landstandschaft in ein näheres Verhältniß zum Grundbesitz kam, weil erstere dennoch nur dem ritterlichen Gutsbesitzer zustand und bei Veräußerung des Guts an einen Nichtadlichen auf denselben nicht überging, mithin ein sogenanntes gemischtes Recht war. Der nicht-ritterliche Besitzer eines Ritterguts konnte, da er nicht Ritter war und es durch den Gutserwerb nicht ward und die Landstandschaft nicht blos auf dem Gute haftete, nach der damaligen Verfassung nicht landtagsfähig sein und es eben so wenig dadurch werden, daß bei der Landstandschaft der Ritter auf bestimmte Güter gesehen ward. Daher wurden weder nicht-ritterliche Gutsbesitzer, noch ihre Güter landstandsfähig. Es ist eine für deutsche Landstandschaft unzulässige und ganz verfehlte Ansicht, daß alsdann das Gut auf dem Landtage ohne Repräsentation sein würde, da es dieselbe auch bisher nicht gehabt hatte und auch als die Landstandschaft als ein gemischtes Vorrecht angesehen ward, bei einem Besitzer bürgerlichen Standes nicht hatte, sondern nach jener Ansicht verlor. Nach diesem Grundsatz entwickelte die Landstandschaft im Ritterstande sich auch in Mecklenburg. Wenn alle ritterschaftliche Güter landstandsfähig sind und nur die im Rostocker Distrikt hiervon eine Ausnahme

machen; so bestätigt und erläutert dies diesen Grundsatz. In den Fürstenthümern Mecklenburg, Wenden und Stargard waren alle Landgüter im Besitz von Rittern und nur die Landgüter in dem jetzigen Rostocker Distrikt nach und nach in den Besitz von Personen bürgerlichen Standes gekommen (§§. 28. 37.). Da die bürgerlichen Besitzer dieser Güter nicht in den Versammlungen der Ritter erscheinen konnten und nicht erschienen waren; so wurden, auch als später bei der Landstandschaft in der Ritterschaft auf die von Rittern besessenen Güter Rücksicht genommen ward, die Besitzer bürgerlichen Standes zu jenen Versammlungen nicht zugezogen. Bei dieser Lage verblieb es auch, als noch später die Ansicht, daß die Landstandschaft ein rein dingliches Gutsrecht sei, entstand und in den übrigen Theilen Mecklenburgs befolgt, auf die Rostocker Distriktsgüter aber nicht angewandt ward. Die Ausschließung dieser Güter von der Landstandschaft ist daher eben so sehr ein Beweis, als ein Ueberbleibsel des der frühern ausschließlichen Landtagsfähigkeit des Ritterstandes und um so interessanter, als einige wenige, in früherer Zeit im ritterlichen Besitze gewesenen Landgüter dieses Distrikts landtagsfähig sind. Die Landtagsfähigkeit aller Rittergüter in den drei Kreisen Mecklenburgs bestätigt aber auch zugleich die Behauptung, daß sie stets von Rittern besessen wurden.

Die Darlegung ꝛc. ist durchaus unrichtig verstanden, wenn ihr die Ansicht beigelegt wird, daß auch noch nach dem spätern Staatsrecht der Adel schon vermöge seines Standes ohne Gutsbesitz, mithin auch der unangesessene Edelmann, landtagsfähig sei. Diesen Grundsatz hat nur der Herzog Carl Leopold bei der Componirung seines sogenannten Landtags von 1718 angenommen, um den Rittersaal zu füllen, zu welchem Ende er auch bürgerliche Gutsbesitzer einberief. Jene ganz irrthümliche Auslegung der Darstellung ꝛc. ist bereits oben S. 108 ff. wider-

legt und sind daselbst unter 1—3. derjenigen Grundsätze bemerkt, welche der eingeborne Adel als die des heutigen Staatsrechts annimmt.

Gegen diese unleugbare deutsche und mecklenburgische Verfassung behaupten dennoch die Vertheidiger der Ansprüche der bürgerlichen Gutsbesitzer, daß diese Besitzer der bürgerlichen Lehn- und Allodialgüter bereits im Mittelalter und seit demselben landstands- und landtagsfähig gewesen seien. Könnte dies nachgewiesen werden; so würde dies allerdings eine höchst erhebliche, bis jetzt weder bekannte, noch von irgend jemand behauptete Erscheinung auf dem Gebiete der deutschen und der mecklenburgischen Geschichte und Verfassung und um so mehr zu bedauern sein, daß sie in allen Beziehungen unmöglich Wahrheit sein kann.

Die oben erwähnten Schriftsteller führen für ihre Behauptung hauptsächlich den, an sich eben so ungegründeten, als für die Landstandschaft unerheblichen und von ihnen selbst auch erst von dem letzten Viertel des sechszehnten Jahrhunderts datirten Lehnsbesitz des Bürgerstandes an, ohne zu bedenken, daß derselbe erst im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts ausnahmsweise eintrat, und sie selbst nicht vermögen ihre Behauptung mit einem einzigen Fall zu belegen. Wenn der Geh. Justizrath Beseler aus dem Beschlusse der Ritter- und Landschaft auf dem Landtage zu Schwerin 1694, daß in den Klöstern, „so viele Convenstualinnen wie Einheimische von extraction „es verlangen, anzunehmen, jedoch mit der Moderation, „daß alle Familien es genießen"[474]) folgert, „daß man „damals noch an keine Beschränkung des Rechts auf ge-

---

[474]) Franck, Bd. XVI. S. 34. Drittes Sendschreiben S. 47. In Franck ist der Ausdruck „extraction" nicht enthalten, im Sendschreiben wird aber auch bemerkt, daß das, was Franck anführt, nur ein unvollständiger, der im Sendschreiben enthaltene aber ein vollständiger Auszug, aus dem Landtags-Protocoll sei. Drittes Sendschreiben a. a. O. S. 47.

„wisse adliche Familen dachte, sondern alle Einhei=
„mische von extraction zuließ und unter dem letz=
„teren Ausdrucke doch sicherlich[475]), wenn man ihn
„auch noch so eng nehmen will[476]), auch bür=
„gerliche Gutsbesitzer mit einem bedeutenden
„Civil= oder Militairrang zu verstehen sind;
so beruht diese ganze Behauptung auf einem großen Miß=
verständnisse des Worts „extraction," indem der Ver=
fasser diesen Ausdruck mit dem sogenannten bürgerlichen
Honoratiorenstande (S. 23) verwechselt und übersieht, daß
dieser Ausdruck überall nicht diesen Stand, ja nicht ein=
mal den gesammten Adel, sondern lediglich den alten
Adel bezeichnet und noblesse d'extraction mit
ancienne noblesse und noblesse originaire gleich=
bedeutend ist[477]). Der Verfasser kann aber diesen Grund

---

[475]) Wenn dies so „sicherlich ist," so hätte der Verfasser ja sehr leicht einen einzigen Fall der Aufnahme einer Tochter eines bürger=lichen Gutsbesitzers mit einem bedeutenden Amtsrange in ein Kloster nachweisen können.

[476]) Wie er noch weiter, als der Verfasser ihn annimmt, ge=nommen werden könne, ist nicht einzusehen.

[477]) Encyclopedie ou Dictionaire raisonné des sciences par une societé des gens de lettres (Neufchatel 1765 fol.) Tom. XI. p. 171 (nach der edition de Yverdun Tom. XXXV. Noblesse ancienne p. 403): Noblesse ancienne ou du sang qu'on appelle aussi noblesse de race ou d'extraction, est celle que la personne tient de ses ancêtres et non pas d'un office ou de lettres du prince; on ne regarde comme ancienne noblesse, que celle dont les preuves remontent à plus de cent ans et dont ou ne voit pas l'origine. La déclaration du 6 Février 1661 porte que ceux qui se prétendent nobles d'extraction doivent justifier la possession de leur noblesse depuis l'année 1550 et que ceux qui l'ont des titres, qui depuis et au dessous de l'année 1560 doivent être déclarés roturiers p. 178 noblesse d'origine ou originelle est celle que l'on tient de ses encêtres, auch deutsche Rechtsgelehrte. J. E. Klüber, diss. de nobilitate codicillari §. 3: nobilitas duplex, „altera gentilitia, altera codicillaris — illa, quam nos Geschlechts-, Stamm- sive Geburtsadel dicimus,

weder für die Landstandschaft, noch für die Klosterfähigkeit der bürgerlichen Gutsbesitzer anführen, da er selbst den Ausdruck extraction nur auf bürgerliche Gutsbesitzer mit mit einem bedeutenden Range beschränkt, davon aber die übrigen ausschließt, indem er auf der folgenden Seite behauptet, daß wenn im Jahr 1702 der Beweis des Adels von einem mit drei adlichen Gütern angesessener adlicher Gutsbesitzer zum Zwecke der Klosterfähigkeit erfordert worden, dies geschehen sei, „um die extraction zu bewähren" mithin den Besitz von drei Landgütern nicht als Qualifikation zur extraction ansieht. Es läßt sich überall auch nicht wohl vorauszusetzen, daß der Verfasser noch einen persönlichen Adel in rechtlichem Sinne [478]), besonders aber in Beziehung auf Familien Rechte annehmen und z. B. zu Universitäts-Stipendien für adliche Studirende auch Söhne bürgerlicher mit bedeutenden Amtsrange persönlich versehener Gutsbesitzer zulassen sollte.

Von gleichem Gewicht ist die von der Ritter- und Landschaft im Jahr 1706 gemachte Forderung, daß jeder Besitzer eines adlichen Guts zum Landtage berufen werden solle (§. 56). Es liegt von selbst vor, daß dieser Antrag dadurch veranlaßt

---

Galli: noblesse de race, de naissance sive d'extraction." Danz, deutsches Privatrecht. Bd. III. §. 339. unter dem Geschlechts-, Stamm- oder Geburts-Adel (Nobilitas Gentilitia, Noblesse de race, de naissance, d'extraction) versteht man ꝛc.

[478]) l. c. §. 244. Eichhorn, deutsches Privatrecht. §. 58. Danz a. a. O. S. 272 ff. „Der sogenannte blos persönliche Adel, „Dienst- oder Amtsadel ist kein wahrer Adel — es fehlt das Ingredienz der Erblichkeit, das doch wesentlich ist und es ist zweierlei, „nur in einzelnen Puncten dem Adel gleich gehalten werden und des „ganzen Inbegriffs der Rechte des Adelstandes genießen und dem „Adelstande selbst beigezählt werden. Aehnlich und gleich seyn, sind „sehr verschiedene Begriffe. S. 281. Die alte Fabel von dem blos „persönlichen Adel — nicht erblicher Adel, ist nach deutschen Rechts„begriffen ein Unding." Vergl. Mittermaier, deutsches Privatrecht. (1837) §. 63.

worden, daß die Regierung häufig Mitglieder der Ritterschaft von der Einberufung zum Landtage ausgeschlossen oder übergangen hatte [479]) und daher lediglich die adlichen Gutsbesitzer betrifft, wie aus der mit jenem Antrag verbundenen Forderung, daß die nicht zum einheimischen Adel gehörigen, im Lande sich niederlassenden Edelleute wegen ihres Adels vor ihrer Zulassung zu Landtagen sich legitimiren, unwidersprechlich hervorgeht. Denn es würde eine größere Inconsequenz nicht denkbar sein, als der Antrag, einen Gutsbesitzer von Adel nur erst nach beigebrachtem Beweise seines Adels, dagegen aber jeden bürgerlichen Gutsbesitzer zum Landtage zuzulassen.

In der Beurtheilung (S. 171) wird zwar bemerkt, daß der schon oben S. 236 gedachte Amtmann Hundt, nachdem er ein adliches Gut erkauft und erfahren hatte, „daß auf „solch Gütlein ein geringer Roßdienst hafte und da er un„gern mit den onera der Landtagen vnd Zusammenkünf„ten der von Adell mögte zu schaffen haben, den Herzog „Adolph Friedrich bat, ihn mit solchen oneribus zu ent„freyen," und, daß der Herzog mittelst Rescripts vom 7. Juli 1633 „geschehen ließ, daß Supplicant wann und so offt „Landtage ausgeschrieben werden, darauff in Person zu er„scheinen nicht gehalten seyn soll, dafern er nur daß was „das gemeine conclusum mit sich bringet, auch seinestheils „prästiren wird, jedoch soll dieses von Niemanden ad con„sequentiam gezogen werden" und endlich bemerkt, daß der ꝛc. Hundt, der Domainenbeamter zu Gadebusch war, jedoch 1637 sein Gut abtrat nnd dies von Bandekow, seinem Gute, dem Herzoge mit den Worten anzeigte: „nachdem nunmehr Rindt„und Schafviehe ausgefuttert und Walburge vorbey und die „Luft dieser Ort, so stark, daß der Adelstand mich nicht „mehr gedulden kann, vor Ew. Fürstl. Gnaden also „mich selbst am besten daß ich dieß Gut quitire, Ew.

---

[479]) Vergl. z. B. Franck Bd. XIII. S. 274.

„Fürstl. Gnaden ihr Vyhe lyfern undt ihr Ambt Gadebusch „hernegst verwalte." Dieser Fall gehört indessen überall nicht hieher, da Hundt nicht allein nach Franck und nach den in der Beurtheilung selbst angeführten Verhältnissen (vergl. oben S. 237) von Adel war, sondern auch in der eben gedachten Vorstellung an seinen Landes- und Dienstherrn selbst seinen Adelsstand anführt und seine Nachkommen das Adels-Prädikat, als der Gebrauch desselben üblich ward, fortführten. Es ist daher hierdurch nichts weiter bewiesen, als daß ihn die gutsherrlichen Verhältnisse nicht länger, sondern sein Amt mehr befriedigten. Unmöglich würde er aber seinen Gutsbesitz Adelstand genannt haben, wenn er denselben nicht gehabt hätte, und eben so wenig um Dispensation von Landtagen zu einer Zeit, in welcher nur der Adel landtagsfähig war, gebeten haben. Dieser Fall, der, so wie er in der Beurtheilung dargestellt wird, ganz unerklärbar sein würde, ist höchst einfach und fällt daher auch hier dieser aus der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts angeführte Fall ganz weg und ist mithin bis zur Mitte desselben kein einziger beigebracht. Das behauptete Herkommen ist daher so viel das ganze Mittelalter und das ganze sechszehnte und die erste Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts betrifft, durch keinen einzigen Fall bestätigt und daher überall nicht bewiesen.

Nicht viel besser steht es um dies Herkommen des folgenden Jahrhunderts, also bis zur Mitte des achtzehnten. Es ist bekannt und in der Beurtheilung selbst actenmäßig bestätigt, daß in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts eine große Menge entlassener Officiere bürgerlichen Standes in Mecklenburg Landgüter und einzelne Theile derselben käuflich oder pfandweise an sich brachten, daß eben dies auch von Inländern bürgerlichen Standes insonderheit durch Adjudicationen geschah und daß dadurch der Besitz

der Landgüter so zweifelhaft und ungewiß geworden war, daß er selbst der Lehnkammer unbekannt ward und daher die Landtags-Ausschreiben nicht namentlich an die einzelnen Gutsbesitzer, sondern im Allgemeinen an den possessor des Guts und selbst an die Vettern und Erben desselben gerichtet wurden (Beurtheilung S. 168). Es sind zwar daselbst mehrere Beispiele solcher Erwerbungen aufgeführt, allein dabei übersehen, daß von dem Besitz eines Gutes nicht auf die Landstandschaft geschlossen werden kann, und daß es bei den dort erwähnten Verfügungen überall nicht auf die letztere, sondern nur auf den Nachweis der Erwerbung ankam. Wenn angeführt wird, daß die Köhnschen Erben, die Inhaber des dem St. Jürgen-Hospital zu Rostock gehörigen Guts Bußewitz und Grothe zu Poppendorff 1633, 1674 und 1680, „vor die Lehns„kanzlei geladen wurden," um, wie die Beurtheilung selbst bemerkt, „den Besitz durch Urkunden zu be„weisen;" so ist auch hier Hundts Adelstand übersehen und überhaupt gar nicht daran gedacht, daß der Schluß von dem Beweise der Rechtsmäßigkeit des Besitzes auf die Landstandschaft ein arger Fehlschluß sei. Die Beurtheilung führt zwar S. 168 ferner an, daß unter den im Jahr 1703 gedruckten Concepten zu Landtags-Ausschreiben (770 an der Zahl) 20 für unchargirte und 16 für chargirte bürgerliche Gutsbesitzer befindlich gewesen sind, allein er bemerkt selbst, daß dieses Verzeichniß nur angefertigt ward, „um die Curialien für die Landtags-Ausschreiben für „die Zukunft zu bestimmen und als Regulativ, „wonach sich der Buchdrucker hinführo zu rich„ten hat." Daß jemals von diesen Ausschreiben Gebrauch gemacht und ein bürgerlicher Gutsbesitzer auf einem Landtage erschienen sei, wird nicht einmal behauptet und muß wenigstens in Ansehung der unchargirten bürgerlichen Gutsbesitzer um so mehr gänzlich verneint werden, als dies

mit der von dem Landesherrn der Ritter- und Landschaft gegebenen Erklärung im Widerspruch stehen würde, nach welcher die Landstandschaft nur in Ansehung der im Herzoglichen höhern Diensten stehenden bürgerlichen Gutsbesitzer gefordert ward. Denn, als um eben diese Zeit über die Zulassung der Pfandbesitzer und des auswärtigen Adels zu Landtagen Differenzen zwischen dem Landesherrn und Ritter- und Landschaft entstanden waren, und letztere 1706 in den Rehnaischen Unterhandlungen darauf antrug, „daß „bloße Pfandbesitzer, wofern sie nicht adliche oder adelsmä„ßige Personen überall nicht und Personen, so nicht aus „dem Adel hiesigen Landes nicht vor der Reception in das „corpus nobilium zu Landtagen admittirt werden sollten," waren die Herzoglichen Minister damit einverstanden und nahmen in beiden Beziehungen hiervon nur diejenigen aus, „welche bei Ihrer Durchlaucht in honorablen Civil- oder „Militairdiensten stehen," mithin den Grundsatz an, daß bürgerliche Gutsbesitzer nicht landtagsfähig sind, als allgemeinen Grundsatz und als Regel anerkannten und genehmigten (S. 438 ff.).

Die Vergleichs-Verhandlungen zwischen dem Landesherrn und den Landständen scheiterten indessen bei dem Ableben des Herzogs Friedrich Wilhelm und der entschiedenen Richtung seines Nachfolgers, des Herzogs Carl Leopold, zur Willkühr gegen die Landes-Verfassung und bei dessen durch Russische Truppen unterstützten arrestatorischen und andren gewaltsamen Maßregeln gegen die verfassungsmäßigen Landstände, insonderheit gegen den Adel[479]). Der

---

[479]) Der Hofrath Schnelle in: Einige Betrachtungen über den in der mecklenburgischen Ritterschaft obwaltenden Streitigkeiten (Rostock 1842) nennt ihn S. 8: „den edlen Karl Leopold" uud S. 18: einen der „edelsten aber leider irregeleiteten Fürsten Mecklen„burgs" für welchen nach S. 8: „alle Stände, mit Ausnahme des

engere Ausschluß flüchtete, um denselben zu entgehen, nach Ratzeburg und ein bedeutender Theil des Adels begab sich ebenfalls auf die Flucht bis zum Eingang des nachgesuchten Kaiserlichen Protectoriums. Der Herzog, von den alten Räthen seines Hauses verlassen [480]), und von zu Gewaltthätigkeiten geneigten Räthen umgeben [481]), hielt diesen Zeitpunkt für angemessen, bei Abwesenheit des engern Ausschusses und des größten Theils des Adels und bei der willkürlichen Besetzung der erledigten Landrathsstellen [482]), die bestehende Verfas-

---

„einen, der ihn am nächsten stand, freudig die Waffen ergriffen und „Gut und Blut in die Schanze schlugen."

[480]) Insonderheit hatte der verfassungskundige Kanzler Klein schon 1715 seinen Posten niedergelegt, „weil er die nicht ausbleiben„den mißfälligen Folgen des Verfahrens des Herzogs pflichtmäßig „vorgestellt hatte, aber bedauerte, daß anderer Minister Beitritt zu „diesem einmal beliebten principio, willkührlich zu regieren, praeva„liren müsse und die unglücklichen Fata, welche darauf erfolgen muß„ten, vorausfah: Franck, Bd. XVII. S. 80.

[481]) Der Kaiser beauftragte 1717 die Kreisausschreibenden Fürsten in dem auf sie erlassenen conservatorium, den Herzog aufzufordern, „die Räthe und Minister nahmhaft zu machen, welche zu „dieser landesverderblichen Vergewaltigung der Landstände gerathen „und beförderlich gewesen." Franck a. a. O. S. 50.

[482]) Der Herzog Karl Leopold hatte auf dem Landtage von 1716, „anstatt der vorgeschlagenen Eingesessenen von eingebornem Adel aus „eigener Gewalt, drei andere (v. Moltke, v. Bülow und v. Frei„burg) zu Landräthen ernannt. Die beiden ersten hatten nichts an sich, „das ihnen an der Landrathsstelle wäre hinderlich gewesen, als nur dieses, „daß sie nicht vom Lande waren vorgeschlagen worden. Der v. Freyburg „zu Brühl war gleichfalls ein geschickter Mann, ein Doctor juris, der „sammt seinem Bruder Nicolaus zu Passow sich vom Kaiser vor einiger „Zeit hatte adeln lassen. Sie hießen vordem Schlottmann und hat sich „an ihnen eine sonderbare Vorsehung Gottes geäußert, indem ihr „Großvater als ein Leibeigener zu gedachtem Passow gebohren ward, „der aber nach Lübeck gegangen und so viel daselbst erworben, „daß seine Enkel zu adelichen Gütern und Würden auffsteigen konn„ten. Weil aber bisher die Landräthe aus adlichen Geschlechtern ge„nommen waren, so wollte der v. Freyburg den Andern nicht gefal„len. Der v. Moltke wollte das Amt ungern annehmen, ward aber „bei Vermeidung Fürstlicher Ungnade und 2000 Rthlrn. Strafe dazu „genöthigt), der v. Bülow gab auch zu erkennen, daß er zu dieser

sung nach seinen Ansichten auf einem willkürlich zusammengesetzten Landtage zu verändern, und hatte zu dem Ende von einer Menge zurückgebliebenen Gutsbesitzern Reverse und Versicherungen erpreßt [483]). Ein solcher Landtag war bereits auf das Jahr 1716 bestimmt, ward aber auf Antrag der Ritter- und Landschaft durch das Kaiserliche Inhibitorium „bis „zum recuperirten Rechtszustand vom 14. Sept. 1716, untersagt, damit im unverhoften widrigen Fall und da nichts desto „weniger mit dem ausgeschriebenen Landtage fortgefahren „würde, nicht vonnöthen sein mögte, dasjenige, was durante „caesarea inhibitione desfalls vorgenommen wird, vor null „und nichtig zu erklären" [484]). Der Herzog befolgte zwar vor der Hand diese Kaiserliche Vorschrift, versuchte indessen von Zeit zu Zeit den gewünschten Landtag abzuhalten, ward aber durch wiederholte Protestationen der Ritter- und Landschaft und Kaiserliche Inhibitorien daran verhindert [485]). Nachdem das gewaltsame Verfahren, die Be-

---

„Stelle nicht geneigt wäre, angesehen er nicht nach den Rechten des „Landes dazu gelangen sollte. Von dieser Landrathswahl ward nur „in einem weitläuftigen Libello apellirt und Kayserliche Majestät ge„beten, dieselbe, insonderheit so viel den v. Freyburg betrifft, zu „annulliren. Denn ob zwar man anerkannte, daß die neuen Kayser „so viel Recht hatten zu nobiliren, als die alten vor vielen hundert „Jahren, so hätten doch die v. Freyburg dem Lande das Kayserliche „Diploma von ihrem Adelstande noch nicht vorgelegt, man blieb auch „noch immer bey uralten Meinungen, daß zur adlichen Würde vornehm„lich eine Abstammung von hochverdienten Vorfahren gehöre." Franck, Altes und Neues Mecklenburg. Bd. XVII. S. 73. vergl. auch Klüver, Th. IV. Cap. VI. §. 12.) Auf dem von der Kaiserlichen Commission 1721 gehaltenen Landtage ward daher der Landrath v. Freyburg nicht angenommen. (Franck, das. S. 213.)

[483]) Die vom Reichshofrath cassirt werden. Klüver Th. IV. S. 444 und 625.

[484]) Iustissimae decisiones imperiales n. 176. Klüver a. a. O. S. 529. Franck, Bd. VII. S. 84 ff.

[485]) Kaiserliches Commissions-Decret an die Reichsversammlung vom 17. November 1717. Franck, Bd. XVIII. S. 113.

drückungen und die persönliche Unsicherheit der Unterthanen den höchsten Gipfel erreicht und den Kaiser bestimmt hatten, „zum Schutze der unverantwortlich unterdrückten Unterthanen des Reichs ein Kaiserliches Conservatorium und „ein Protectorium auf die Kreisausschreibenden zu erlassen" [486]), setzte der Herzog, das herannahende Ende seiner willkürlichen Regierung voraussehend, noch eiligst den lange beschlossenen vermeintlichen Landtag auf den 21. Juni 1718 in Sternberg an und erließ zu demselben besondere Ausschreiben an diejenigen, welche den eydlichen Revers vollzogen und an diejenigen, welche dessen Unterschrift verweigert hatten [487]). „Da der Adel größtentheils „auf der Flucht war, führt die Beurtheilung „S. 181 mit Recht an, so ward auf diesem Landtage, Alles zusammengebracht, was nur einen „Schein von Repräsentation abgeben konnte, „und zwar nach der vom Engern Ausschusse abgefaßten Liste „derer von der Ritterschaft, so den 21. Juni 1718 „zu Sternberg sich eingefunden, unter andern: 1) Neu„gemachte Landräthe, von deren Creation appellirt ist. 2) Brüder und Schwäger so sich miteinander berathen, diesen Land„tag zu beziehen. 3) Vasallen der vorstehenden Societät. „4) Unpossessionirte Edelleute, deren Väter die Güther inne „haben. 5) a consultationibus publicis pro more ar„cendi, fürstlich beeidigte Offiziere, welche unbegütert sind. „8) — — creati novi homines vel etiam ignobi„les, so zwar ihre Gravamina anbringen, aber „aufm Landtage nicht votiren können: Herr Cap. „Hundt von Grumbkow, Herr Cap. Lindemann von Gr. „Wüstenfeldt, Herr Ehrenstein von Gr. Görnow, Herr Plön„nies von Pensin, Herr Donner von Küssewitz, Herr Cap.

---

[486]) Klüver a. a. O. S. 636.

[487]) Klüver a. a. O. S. 640—653.

„Manecke von Hohen-Schwarffs, Herr Manecke von Gr. „Stove" [488]).

Dieser angebliche Landtag, ward zwar eröffnet, und war nach dem Landtags-Protokoll [489]) der Schauplatz der Willkür und Verletzungen der Verfassung und lösete sich bald auf. Nachdem er eröffnet war, wurden die von dem Engern Ausschusse und den Ständen gegen das Verfahren des Herzogs eingelegten und in Druck erschienenen Protestationen und Ausführungen, nachdem sie öffentlich von einem Gerichtsdiener verlesen und dem Scharfrichter vor die Füße geworfen waren, durch letzteren in Sternberg, Rostock, Parchim, Schwerin und Güstrow auf öffentlichem Markt unweit des Prangers, verbrannt. Da die gesetzmäßigen Landräthe und die Landmarschälle nicht erschienen waren; so ward von den Erschienenen die Wahl ihrer Stellvertreter, die Annahme eines neuen Siegels und die Trennung von den nicht erschienenen Mitgliedern von der Ritterschaft verlangt, von ihnen aber verweigert, und auf deren Antrag dieser sogenannte Landtag schon am 1. Julius geschlossen und gegen dessen Abhaltung von dem Engern Ausschuß und der Ritter- und Landschaft Protestationen und Appellationen an den Reichshofrath eingelegt [490]). Unter den Gegenständen derselben befand sich sowohl „die Exclusion der von ihren Gütern „gewaltig entsetzten Mitstände, imgleichen die Admis-

---

[488]) Auszugsweise abgedruckt in der Beurtheilung S. 181 und in v. Glöden Abhandlung ꝛc. S. 118, — welcher vermuthet, daß diese Liste die Anlage F. der in Collectanea Mecklenburgica de anno 1718 Fascicul. III. p. 657 — 675 abgedruckten, dem Reichshofrath überreichten Beschwerdeschrift des Engern Ausschusses ist.

[489]) Klüver a. a. O. S. 659. — Mit Recht bemerkt Franck Bd. XVII. daß das Verfahren des Herzogs auf diesem Landtage aus „vermischten Liebkosungen und Bedrohungen" bestanden habe.

[490]) Klüver a. a. O. Franck, Bd. XVII. S. 126. Die Appellations-Deductionen sind abgedruckt in Electa jur. publici T. XVI. und XVII.

„sion derer, so zu Comitial-Rathschlagungen „eigentlich nicht gehören, noch Sitz und Stimme „haben können, wie noch andere begangene Nullitä„ten" [491]), und zur Rechtfertigung dieser Beschwerde die obgedachte Liste derer von der Ritterschaft, so den 21. Juni 1718 zu Sternberg sich eingefunden hatten, aber nicht landtagsfähig waren, beigebracht.

Mit vollem Recht behauptet der Verfasser der Beurtheilung (S. 182) daß die Verhandlungen des Jahres 1718 schwerlich je eine Norm abgeben können. Dies ist insonderheit auch der Fall in Ansehung der, zu diesem wider die Verfassung und das oberstrichtliche inhibitorium und schon zum Voraus mit der Nullität seiner Verhandlungen bedroheten verfassungs- und formlos einseitig abgehaltenen sogenannten Landtage erfolgten Zuziehung bürgerlicher Gutsbesitzer. So wenig wie irgend jemand auf den Gedanken verfallen wird, aus der, auch an unpossesionirte Edelleute, deren Väter die Güter noch inne haben oder an unbegüterte fürstliche Officiere erlassenen, Einberufung zu diesem Landtage deren Landtagsfähigkeit und den Besitz derselben zu deduciren, vollkommen eben so wenig kann aus eben dem Grunde auf die Landtagsfähigkeit der Gutsbesitzer bürgerlichen Standes geschlossen werden. In Ansehung aller dieser Klassen war deren Einberufung zum Landtage eine gleich starke Verletzung der Verfassung und null und nichtig, gegen welche nicht bloß protestirt, sondern auch oberstrechtliche Hülfe nachgesucht ward, welche bald nachher durch die Anordnung einer Kaiserlichen Commission erfolgte. Und doch ist diese verfassungswidrige und formlose Versammlung von Personen, die größtentheils nicht Landstände, zum Theil nicht einmal Gutsbesitzer waren, die überall nicht Landtag und nicht

---

[491]) Klüver Th. IV. S. 691.

einmal Convocationstag genannt werden darf, der **erste**, wenn auch nur vorgebliche Landtag, zu welchem bürgerliche Gutsbesitzer berufen wurden und auf welchem sieben von ihnen erschienen und dadurch die Protestation und die reichsgerichtliche Appellation der Ritter- und Landschaft mitbewirkten und zu den folgenden verfassungsmäßigen Landtagen nicht weiter einberufen, sondern, wenn sie dennoch erschienen, zurückgewiesen wurden (S. 475). Wie dieser Vorgang als Beweis des Besitzstandes der Landstandschaft der bürgerlichen Gutsbesitzer angeführt werden könne, ist mit den ersten Rechtsbegriffen eben so unvereinbarlich, als nach unsrer Ansicht, die von ihnen später verfassungsmäßig erlangte ritterschaftliche Landstandschaft, eines solchen Ursprungs so wenig bedarf, als er ihr zur Ehre gereichen würde[492]).

Es kann indessen dem Leser der mehrsten Schriften für die Ansprüche der bürgerlichen Gutsbesitzer wohl die darin herrschende Neigung nicht entgangen sein, zu versuchen, unbezweifelte Thatsachen oder Grundsätze der Verfassung entweder durch Opposition und Ungerechtigkeit des Adels oder durch Nachgiebigkeit der bürgerlichen Gutsbesitzer, oder durch einzelne in einen ganz anderen Sinn gebrachte allgemeine Sätze oder endlich durch Veränderung von Thatsachen zu entkräften. Diese Richtung äußert sich auch hier. Die Beurtheilung u. s. w. fügt der eben angeführten Liste die Bemerkung hinzu: „aus dem letzten „passus 8 ersieht man deutlich, bis zu welchem Punkt die „Ansicht des Adels durch die Opposition damals gelangt

---

[492]) Daher mögte schwerlich mit der Beurtheilung S. 211 gesagt werden können: „die Frage ob bürgerliche Gutsbesitzer auch „die Landtage besuchen könnten, — — wird in der Folge durch die „Unterschrift des Landes-Vergleichs beantwortet, wie sie schon durch „den Landtag von 1718 beantwortet werden konnte."

„war," obgleich sie selbst mit Recht einräumt, „daß die „Verhandlungen des Jahres schwerlich je eine Norm ab„geben können." Zuvörderst ist zu bemerken, daß auch hier wieder dem Adel allein die vermeintliche Opposition zum Vorwurf gemacht wird, obwohl das Verdienst der Protestation und Appellation nicht ihm, sondern der Ritter- und Landschaft gebührt. Warum rühmt die Beurtheilung aber auf der andern Seite nicht den Adel, weil er auch dagegen, daß seine noch unangesessenen Söhne zu Landtagen berufen würden, protestirte und appellirte und diese verfassungswidrige Einberufung nicht zur Erweiterung der Landtagsfähigkeit seines Standes und seines Einflusses benutzte und auf dieselbe, wie jetzt die gedachten Schriftsteller in Ansehung der bürgerlichen Gutsbesitzer, einen Besitzstand begründete? Opposition war es also schon, wenn Landstände in geordnetem Rechtswege bei dem gemeinschaftlichen obersten Richter in Deutschland über Verletzung der Verfassung Beschwerde führten*), und sie durch das Verzeichniß der zum Landtage einberufenen unberechtigten Personen begründeten. Der scharfe Tadel des Verfassers ist aber nicht allein ungegründet, sondern auch nicht consequent, denn, da der Verfasser selbst behauptet, daß bei der Abwesenheit des größten Theils des Adels zu dem sogenannten Landtage alles, was nur einen Schein von Repräsentation abgeben konnte, zusammengebracht ward; so sollte er consequenterweise es im Dank erkennen, in jener Liste eine so vollständige Bestätigung seiner eigenen Behauptung zu finden und dadurch wegen des dem Her-

---

*) So dachte nicht der Kaiser, wenn er in dem an den Herzog erlassenen mandatum poenale vom 26. Juni 1708 äußerte: „daß „es einem corpori einer Ritterschaft nicht zu verdenken stehe, wenn „sie ihre alte privilegia, die sie und ihre Vorfahren so kostbar acqui„riret und conserviret, aufrecht zu erhalten suche." (Iustissimae Decisiones imperiales in causis Mecklenburgicis n. 100.)

zoge gemachten Vorwurfs völlig gerechtfertigt zu sein, und es überdem schwerlich einzusehen ist, wie die allgemeine Behauptung, daß ungehörige Personen zum Landtage zusammengebracht worden, minder Opposition sei, als die specielle Angabe dieser Personen.

Das Gewicht des so häufig gebrauchten Grundes, daß, wenn bürgerliche Gutsbesitzer vorher nicht auf Landtagen erschienen, dies nicht aus Mangel an Befugniß, sondern dadurch veranlaßt sei, „daß sie damals die Landtage „in der Regel nicht zu besuchen pflegten," (z. B. Beurtheilung u. s. w. S. 211) liegt von selbst so klar vor, daß es einer nähern Prüfung nicht erst bedarf. Bei nachgewiesener Befugniß zum Landtagsbesuch ist letzterer allerdings res meae facultatis, ohne solche Befugniß aber eine unbefugte Handlung, die dadurch, daß sich derselben nicht angemaßt ist, nicht in eine Befugniß verwandelt werden kann. Ohne Nachweisung dieser Befugniß ist aber jener Grund ein Cirkel, ein est, quia est. Wer hätten denn auch die bürgerlichen Gutsbesitzer sein können, welche in frühern Zeiten „die Landtage in der Regel nicht „zu besuchen pflegten?" Vor dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts gab es keine und in der ersten Hälfte desselben wurden sie nicht zugelassen.

Kaum bedarf es einer Bemerkung über den Sinn, welcher in der Aeußerung der Ritter- und Landschaft, in den Jahren 1718 und 1724[493]), daß alle Begüterten landtagsfähig sein, (Beurtheilung S. 182) gelegt, und dadurch diese Aeußerung als Anerkennung der Landstandschaft der bürgerlichen Gutsbesitzer ausgelegt wird. Solche Argumente sollten billig entfernt bleiben. Die beiden angeführten Aeußerungen beziehen sich ausdrücklich auf adliche Besitzer, und wenn insonderheit der Engere Aus-

---

[493]) Letztere in Klüver Cap. 20. S. 480.

schuß in der Vorstellung vom 11. Juni 1718 anführt, daß die Ritter- und Landschaft hauptsächlich ratione ihrer im Lande besitzenden Güter zum Landtag und keine andre, als welche mit Gütern im Lande wirklich angesessen sind, dazu berufen werden, so ist es in der That unbegreiflich, wie man darin eine Anerkennung der Landtagsfähigkeit der bürgerlichen Gutsbesitzer legen kann, gegen welche eben dieser Engere Ausschuß gleichzeitig protestirte und appellirte.

So wie aus frühern Zeiten es an Gutsbesitzern bürgerlichen Standes, welche auf Landtagen erschienen sein und selbst Unionen mit unterschrieben haben sollten, jenen Schriftstellern nicht ermangelte, so dürfte es auch hier der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts nicht fehlen. So führt der Professor Beseler S. 31 den Lieutenant Hünermörder aus den Jahren 1708 und 1709 und aus dem Jahr 1733 den Senator und Wandschneider Schröder auf Nienhagen an, übersieht aber, daß jener von Adel war[494]) und daß dieser, weil er es nicht war, vom Landtage weggewiesen, so wie der bürgerliche Gutsbesitzer Sittmann zu Conventen nicht zugelassen, (S. 475) und der Eigenthümer Manecke, seiner Reclamation ungeachtet, zu dem unter Kaiserlicher Autorität gehaltenem Landtage von 1724 ff. nicht berufen ward, und daß überhaupt bürgerliche Gutsbesitzer zu keinem der in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts gehaltenen Landtagen ferner entboten wurden. Der in der Beurtheilung S. 180 angeführte und so hoch angeschlagene Fall des Eigenthümers Manecke beweiset nicht allein, daß derselbe nicht zum Landtage geladen worden, sondern daß er selbst dies nicht forderte. Denn er schrieb an die Landtags-Commissarien „welcher gestallt es von jeher im

---

[494]) de Behr, res meckl. p. 1682. Krohn, allgemeines teutsches Adels-Lexicon. Bd. I. Th. II. S. 150 und 151. v. Glöden a. a. O. S. 52.

„Mecklenburgischen usuell gewesen, daß die „**landbegüterten Eigenthümer** bei Ausschrei„bung der Landtage **citiret** geworden, **um ihr** „**dabei** vorfallendes Interesse gleich anderen „zu beobachten und forderte, daß in seiner Abwesenheit „ihm und seinem Allodialgute Stove nichts inzwischen „zum Präjuditz gereichen, sondern er vorher gehört werden „möge." Er bestätigte daher 1724 nur das, was der Engere Ausschuß im Jahr 1718 in der S. 498 gedachten Liste angeführt hatte, „daß ignobiles zwar ihre „**gravamina anbringen**, aber auf m Landtage „nicht votiren können," ein Grundsatz der damaligen Mecklenburgischen Verfassung, welchen der Engere Ausschuß Namens der Ritter- und Landschaft in einer öffentlichen Druckschrift und vor dem Landesherrn, der Kaiserlichen Commission und dem Rechtsoberhaupt aussprach und dem weder von Seiten des ersteren noch sonst widersprochen ist und welcher also als gegründet angenommen werden kann. Dies und nicht ein Mehreres dürfte daher Manecke auch nur reclamirt haben. Wie in der Beurtheilung S. 180 behauptet werden kann, daß Manecke, der seit 1717 „im Besitz von Gr. Stove war, ungefähr seit 1718 „den Landtag **zu besuchen** pflegte," ist unerklärbar, da nur bekannt ist, daß er mit sechs andern Landtagsunfähigen allein auf Carl Leopolds gesetzwidrigem Landtage war. Auf keinem der Landtage bis zum Landes-Vergleich findet man eine Spur von bürgerlichen Gutsbesitzern. Welcher ist denn einer der Landtage, welche Manecke zu besuchen pflegte? Wir haben die behaupteten einzelnen Fälle, weil sie angeführt sind, prüfen müssen, obwohl, wie wir wiederholentlich bemerken, aus der bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts bestandenen, sogenannten General-Reception (S. 469) ganz von selbst sich ergiebt, daß bürgerliche Gutsbesitzer unmöglich auf Landtagen erscheinen

konnten. Denn, wenn nach der vom Landesherrn und den Landständen anerkannten Verfassung selbst Gutsbesitzer von anderem, als inländischem und daher bekanntem Adel, bevor sie ihren Adel nachgewiesen hatten und von der Ritterschaft in deren Corps aufgenommen worden (S. 436 ff.), und auch nur Pfandbesitzer von Adel (S. 437 ff.) zu Landtagen zugelassen werden durften und der Landesherr in beiden Beziehungen nur in Ansehung seiner höheren Staatsdiener, eine Ausnahme vorbehielt; so kann es wohl füglich einem vernünftigen Zweifel nicht unterliegen, daß der Adel ein verfassungsmäßig nothwendiges Erforderniß der Landtagsfähigkeit war und daß mithin der letztren bürgerliche Gutsbesitzer, insofern sie nicht zu jenen adelsmäßigen Personen gehörten, entbehrten, und daher nicht auf Landtagen erscheinen konnten. Schwerlich wird jemand, selbst nicht einmal der Rezensent der Abhandlung über die Klosterfähigkeit in der Vertheidigung seiner Ansichten bis zu der Behauptung gehen, daß in Mecklenburg unter Zustimmung des Landesherrn und der Ritter- und Landschaft jemals eine Verfassung bestanden habe, vermöge deren keiner von nicht-einheimischen Adel zum Landtage zugelassen werden durfte, bevor er seinen Adelsstand nachgewiesen und von der Ritterschaft aufgenommen worden, aber auch, wenn er seinen Adel nicht nachweisen könnte, dennoch zum Landtage zugelassen werden müsse. Eben so wenig wird jemand so inconsequent sein, aus der, vom Landesherrn seinen in honorablen Civil- oder Militairdiensten stehenden ansäßigen bürgerlichen Beamten oder, wie sie in den Verhandlungen von 1707 auch genannt wurden, adelsmäßigen Personen ausbedungenen Landtagsfähigkeit, auch die aller und jeder Personen bürgerlichen Standes zu folgern und dadurch nicht allein den Grundsatz, daß die Ausnahme die Regel bestätigt selbst zu verletzen, sondern auch dem Landesherrn ihre Verletzung und den Vorbehalt einer, jeden Sinnes ermangelnden Ausnahme beizumessen.

Diese Ausnahme allein ist daher schon ein authentischer Beweis, daß bürgerliche Gutsbesitzer noch im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts nicht landtagsfähig waren.

§. 57.

Erst seit dem Landes-Vergleich vom Jahr 1755 sind die Gutsbesitzer bürgerlichen Standes landstandschafts- und landtagsfähig geworden. Die Verhandlungen über dies Grundgesetz sind zwar nicht genau genug öffentlich bekannt, um daraus den Gang, welchen sie in dieser Beziehung genommen haben und die Gründe dieser Abweichung von der bisherigen Verfassung zu übersehen. Mit Gewißheit liegt indessen vor, daß Mecklenburg unter den mit einer alten, ausgebildeten landständischen Verfassung und einer so alten und zahlreichen Ritterschaft versehenen deutschen Ländern das erste ist, in welchem der Bürgerstand so unbedingt Landstandschaft in der Ritterschaft erlangte. Die Landtagsfähigkeit desselben ist zwar in diesem Grundgesetz nicht bestimmt ausgesprochen und festgesetzt, aber in den Verhandlungen angenommen und in mehreren Bestimmungen, sowie auch durch die Mitvollziehung desselben durch Gutsbesitzer bürgerlichen Standes anerkannt. Es leidet nicht den mindesten Zweifel und geht schon aus Francks ausführlicher Geschichte der Verhandlungen zwischen dem Landesherrn und den Ständen ganz unbestreitbar hervor, daß bürgerliche Gutsbesitzer an derselben und an den Landtagen und übrigen Versammlungen überall keinen Theil genommen haben, vielmehr, daß sie dieselbe weder gehabt, noch erfordert haben, sondern die bisherige Verfassung beibehalten ward. Die Theilnahme der bürgerlichen Gutsbesitzer an der Landstandschaft ging vielmehr aus den Veränderungen und nähern Bestimmungen, welche die Landes-Verfassung, besonders aber die Steuer- und die

Lehns-Verfassung, sowie die gutsherrlichen Rechte durch den Landes-Vergleich erhielten und welche auch die Verhältnisse der inzwischen zahlreicher gewordenen bürgerlichen Gutsbesitzer berührten und daher deren Zuziehung erforderten, von selbst hervor. Das frühere System der Steuerfreiheit der im Besitz des Adels befindlichen Güter war verändert und die ganze directe Steuerpflichtigkeit auf die Güter selbst ohne Rücksicht auf den Stand der Besitzer gelegt und auf einen bestimmten unveränderlichen Betrag festgesetzt und eben dieser Grundsatz auch in Ansehung anderer Verhältnisse befolgt. Alle diese Verhältnisse standen mit der Landstandschaft in der genauesten Verbindung und würde, besonders bei der Veräußerlichkeit der Landgüter in Mecklenburg, dies ganze System nicht haben bestehen können, wenn sie von dem Geburtsstande und der darnach wechselnden Landstandschaft der jedesmaligen Besitzer der Landgüter abhängig geblieben wären. Die Zahl der bürgerlichen Gutsbesitzer war überdem in der letzten Zeit bedeutend vermehrt und würden die Landtage sehr bei der fortwährenden Ausschließung derselben von der Landdstandschaft der Gefahr ausgesetzt gewesen sein, nur aus wenigen Mitgliedern zu bestehen. Es kam hinzu, daß alle mit dem Gutsbesitz verbundenen und mit diesem selbst früher nur dem Adel zustehenden Gerechtsame schon jetzt dingliche Rechte geworden waren und daher auch den bürgerlichen Besitzern zustanden, und ebenfalls mit der Landstandschaft in nahem Verhältnisse standen. Aus allen diesen Verhältnissen ergeben sich von selbst die Nachtheile und Mißverhältnisse, die daraus, daß ein Theil der Gutsbesitzer im Besitz aller gutsherrlichen Rechte war, aber der Landstandschaft entbehrte, ein anderer aber beide besaß und als Landstand über die Verhältnisse jener ohne deren Zuziehung beschließen konnte, nothwendig entstehen mußten und auch für die landständische Verfassung selbst daraus zu befürchten wa-

ren, wenn die Landtagsfähigkeit der Rittergüter nach dem wechselnden Stande ihrer jedesmaligen Besitzer veränderlich sein sollte. Die frühern Gerechtsame des landsäßigen Adels waren bereits im Laufe der Zeiten aus gemischten Rechten rein dingliche geworden, nur die Landstandschaft war ein gemischtes Recht geblieben, aber mit den durch den Landes-Vergleich erfolgten nähern Bestimmungen der Verfassung nicht mehr vereinbarlich geworden. So vereinigten sich die erheblichsten Rücksichten mit Gerechtigkeit und Billigkeit und mit der Achtung des Adels für den Bürgerstand, aus welchem so viele verdienstvolle Männer im Staatsdienste und als Gutsbesitzer hervorgegangen waren, dahin, auch die ritterschaftliche Landstandschaft als ein **rein dingliches**, jedem Besitzer eines ritterschaftlichen Guts zustehendes Recht anzusehen und die bisher nur adliche Ritterschaft zu bestimmen, ihren bisherigen Widerspruch gegen die Mitstandschaft auch derjenigen bürgerlichen Gutsbesitzer, welche nicht in adelsmäßigen Verhältnissen stehen, für welche allein die Landesherrn sie bisher nur gefordert hatten, fallen zu lassen.

Das bevorstehende Jahr 1845 ist daher das Jahr, in welchem vor neunzig Jahren die bürgerlichen Gutsbesitzer als Mitstände in das Corps der Ritterschaft aufgenommen wurden und seit welchem mithin die letztre nicht mehr allein aus adlichen, sondern auch aus bürgerlichen Mitgliedern besteht.

Dies ist ein auf Geschichte und Verfassung so gegründeter, unbestreitbarer Grundsatz, daß er an sich auch von den Schriftstellern für die Ansprüche der bürgerlichen Gutsbesitzer wesentlich zugegeben ist. Wenn man den Anfang ihrer Schriften lieset; so findet man allerdings die Behauptung, daß die bürgerlichen Gutsbesitzer schon seit den ältesten Zeiten und so lange, wie der Adel, zur Mannschaft und Ritterschaft gehört haben und auf

Landtagen erschienen sind, die Union mit unterzeichnet, an den Reversalen, an der Erwerbung der Landesklöster, kurz an allen öffentlichen Verhandlungen und Landesbegebenheiten Theil genommen haben. Der Leser findet aber, je weiter er jene Schriften liest, daß der Barometer immer tiefer fällt und, wenn ihm nicht Zwang angethan wäre, den richtigen Stand auf das Jahr 1755 genommen haben würde. Bis dahin ließ man ihn aber nicht gehen, sondern hielt ihn bei dem famosen sogenannten Landtag Carl Leopolds vom Jahr 1718 an, und datirte von demselben die Landstandschaft der bürgerlichen Gutsbesitzer. Mit denjenigen, die sich um vier bis fünf Jahrhunderte verrechnet haben, muß man, wenn sie diesen Rechnungsfehler verbessern, über einen, auch dabei begangenen Rechnungsfehler von 37 Jahren nicht rechten. Ob es aber für die bürgerlichen Gutsbesitzer ehrenvoller ist, daß ihre Landstandschaft von einem Kaiserlich bestätigten Landes-Grundgesetz als ein verfassungsmäßiges Recht, oder von einer Kaiserlich untersagten verfassungswidrigen willkürlich zusammengesetzten Versammlung unbefugter Stände als eine, vom Kaiser annullirte nichtige Folge derselben abgeleitet werde, muß hier auf sich beruhen.

So viel zuvörderst das Rechtsgutachten des Geheimen Raths Zachariä betrifft; so behauptet derselbe zwar, daß der Bürgerstand seit den ältesten Zeiten in Mecklenburg lehnsfähig gewesen, ist aber mit der deutschen Verfassung zu bekannt, um daraus auf landständische Rechte derselben zu schließen und unpartheiisch genug, um in dem denselben gegebenen Rechts-Gutachten selbst S. 17 zu gestehen: „Nicht eben so weit reichen die Nachrichten zurück, welche von dem Erscheinen der „bürgerlichen Gutsbesitzer auf den Mecklenburgischen Landtagen auf uns gekommen oder **„bis jetzt ausgemittelt worden sind.** Erst von

„dem Landtage 1718 läßt sich urkundlich — „welches sind diese Urkunden? — nachwei„sen, daß auf demselben bürgerliche Guts„besitzer gegenwärtig waren," und S. 52 „al„lerdings begriff die Ritterschaft bis zum „Jahre 1718 oder 1724[495]), d. h. so lange die „bürgerlichen Gutsbesitzer **noch nicht** zur Land„standschaft gelangt waren oder von ihrem land„ständischen Stimmrechte noch nicht Gebrauch „gemacht hatten, nur die adlichen Gutsbesitzer „in sich. Aber von **diesem** Jahre an, d. i. nach„dem die bürgerlichen Gutsbesitzer ihr land„ständisches Stimmrecht geltend gemacht hat„ten, umfaßte den Namen und die Corporation „der Ritterschaft eben sowohl diese, als die „adlichen Gutsbesitzer." Wenn der Verfasser behauptet, daß daraus nicht folge, daß die Landtagsfähigkeit der bürgerlichen Gutsbesitzer nicht schon 1755 anerkannt gewesen sei, so kann er ohne mit sich selbst in Widerspruch zu verfallen, darunter nur verstehen, daß dies alles seit dem Jahre 1718 sich ereignet habe. Denn aus einer noch frühern Zeit fehlt es ja nach seinem eigenen Geständnisse an allen Nachrichten und führt er ja selbst das Jahr 1718 als dasjenige an, in welchem die bürgerlichen Gutsbesitzer zur Landstandschaft gelangt sind. Diese Behauptungen treffen überdem alle die oben angeführten Gründe wider die Verwerflichkeit jeder Berufung auf den verfassungswidrigen sogenannten Landtag des Jahres 1718.

Die Beurtheilung ꝛc. behauptet zwar, daß auch die bürgerlichen Besitzer der Landgüter schon im Mittelalter (S. 128, 131, 140, 183, 186) und im sechs- und sieben-

---

[495]) Der Verfasser ist durch die unrichtige Auslegung der Behauptung der Ritterschaft, daß alle ihre Mitglieder landtagsfähig seien, (vergl. oben S. 503) zur Aufgabe dieses Jahres verleitet.

zehnten Jahrhundert (S. 153, 162, 164, 168, 169, 170 ff., 174, 186, 187, 192, 193, 203, 211, 213, 214, 221) zur Mannschaft und nachherigen Ritterschaft gehörten und Landstände waren, sie giebt indessen (S. 174), zu „daß „sich nicht nachweisen, vielmehr bezweifeln „läßt, daß sie im siebenzehnten Jahrhundert „an den landständischen und ritterschaftlichen „Versammlungen Antheil nahmen." Wenn zugleich angeführt wird, daß bis zur Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts keine Spur der Ausschließung eines Standes von ritterschaftlichen Rechten vorhanden ist; so erklärt sich dies sehr natürlich dadurch, weil der Bürgerstand keine Landgüter besaß und die wenigen, die vorhanden sein mogten, sich beschieden, daß sie nicht zur Ritterschaft gehörten [496]). Eben so vollständig erklärt die Beurtheilung S. 174 den im folgenden Jahrhundert erfolgten Widerspruch des Adels gegen ihre Landstandschaft dadurch, daß inzwischen mehrere Bürgerliche Landgüter erworben hatten und, wie der Verfasser selbst anführt (S. 173), bei der damaligen Ungewißheit der Besitzer zu den Landtagen geladen wurden und daher der Adel Veranlassung erhielt, dem zu widersprechen. Wenn der Verfasser S. 176 anführt: „Um die „Mitte des achtzehnten Jahrhunderts mehrte sich „aber auch nach die Wirksamkeit der bürgerlichen Gutsbe-

---

[496]) Der Verfasser selbst bemerkt (S. 220): „eine Opposition „gegen die bürgerlichen Lehnleute konnte der Natur der Sache nach „nicht stattfinden, da diese sich von den Landes-Verhandlungen fern „hielten oder doch nur in geringer Zahl an denselben Theil nahmen." Wir müssen übrigens nachträglich zu S. 234 bemerken, daß, wenn in der Beurtheilung S. 201 zur Widerlegung der Darlegung S. 17 in der Herzoglichen Antwort von 1610 angeführt ist, „daß der „Adel ihre Lehngüter Bürgern in den Städten in Kauf einräumten," dies nicht gegründet ist, sondern darin nur gesagt ist, daß sie ihnen diese Güter, so hoch sie immer im Kauf ausgebracht werden können, auf viele Jahre verpfänden ꝛc.

„sitzer auf den Landtagen; geladen waren zu den Landta-
„gen stets alle ohne Unterschied, welche ein Landgut im Besitz
„hatten und daher zur Ritterschaft gehörten; so ist dies keines-
„weges gegründet." Der Verfasser fügt auch hinzu: „Zwar
„hatten die Bürgerlichen mit Ausnahme der Officiere bis
„gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts mit Aus-
„nahme einzelner Fälle wohl schwerlich die Land-
„tage besucht," — dennoch behauptet der Verfasser S. 176, daß sich ihre Wirksamkeit auf den Land-tagen nach und nach vermehrt hatte — und S. 192: „daß die bürgerlichen Gutsbesitzer zur Theilnahme an den „landständischen Rechten nicht allein berechtigt, sondern „auch verpflichtet gewesen seien, daß zwar die Landtags-„Versammlungen häufig nur aus einer geringen Anzahl „von Personen bestanden, indessen sich nachweisen lasse, „daß seit dem Jahre 1718 bürgerliche Gutsbesitzer, „namentlich die Brüder Manecke, die Landtage besuchten." Daß diese Behauptung ungegründet, vielmehr bürgerliche Gutsbesitzer, wenn sie auf Landtagen erschienen, nicht zugelassen worden, ist oben bereits nachgewiesen und die Behauptung wegen der Gebrüder Manecke ist durch die Anmerk. 2. des Verfassers nicht allein nachgewiesen, sondern vielmehr beigebracht, daß einer derselben sich darüber beschwerte, daß er nicht zum Landtage geladen sei, so wie der Verfasser selbst (S. 211) zugiebt, „daß die bürgerlichen Gutsbe-„sitzer im Jahre 1748 die Landtage in der Regel „nicht zu besuchen pflegten. So hatten — fährt die Be-„urtheilung S. 177 fort — sich die Verhältnisse ge-„staltet, als die bürgerlichen Gutsbesitzer nach und nach „immer mehr an den Landtagen Theil nahmen" — bis gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts hatten sie, wie wir S. 176 gelesen haben, mit Ausnahme einzelner Fälle, wohl schwerlich die Landtage besucht — „hier aber „schon ein eingerichtetes Geschäftswesen vorfanden" (wel-

ches? ihre Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit?) „bis der „Erbvergleich vom Jahre 1755 die ältere Ge„schichte der Landstände schließt." Letzteres ist in sofern gegründet, als dadurch auch bürgerliche Gutsbesitzer unter die Landstände aufgenommen wurden. Der Verfasser hat daher, außer dem verfassungswidrigen sogenannten Landtag von 1718, von welchem er selbst mit Recht sagt, daß er nie zur Norm dienen könne, auch nicht einen Einzigen Fall, daß vor 1755 ein bürgerlicher Gutsbesitzer auf Landtagen erschienen wäre, nachzuweisen und noch weit weniger anzugeben und zu erläutern vermogt, worin ihre dennoch nach und nach auf denselben erlangte größere Wirksamkeit bestanden und wodurch sie sich geäußert habe. Wenn der Verfasser S. 211 bemerkt: „Die im Jahre 1748 aufgeworfene Frage ob bürger„liche Gutsbesitzer die Landtage besuchen könnten? (vergl. „Darlegung S. 25) wird in der Folge jedoch durch „die Unterschrift des Landes-Vergleichs be„antwortet, **wie sie schon durch den Landtag „von 1718 beantwortet werden konnte;**" so ist allerdings in dem zweiten Satz dieser Aeußerung die Behauptung enthalten, daß die Landtagsfähigkeit der bürgerlichen Gutsbesitzer schon durch den Vorgang des sogenannten Landtags von 1718 entschieden sei, die Achtung für den Verfasser gestattet jedoch nicht, anzunehmen, daß diese Behauptung seine Meinung sei und er, der S. 181 mit Recht behauptet, „daß dieser Landtag schwerlich je eine „Norm abgeben könne," mit sich selbst in einen so schneidenden Widerspruch verfallen sei, ihn **jetzt** als Norm anzuführen. Wir können dies um so weniger, als der Verfasser selbst S. 221 mit Recht behauptet, „daß **mit dem „Abschlusse des Landes-Vergleichs** die bür„gerlichen Gutsbesitzer in den Reihen der Rit„terschaft standen und eine durch den Adel erst

„ausgebildete Organisation des landständi-
„schen Geschäftswesens vorfanden," welches al-
les nicht der Fall sein könnte, wenn sie schon seit dem
Jahre 1718 oder vollends schon seit dem dreizehnten Jahrhun-
dert in jenen Reihen gestanden hätten. Dem aufmerksamen
Leser der Beurtheilung wird nicht entgehen, daß früher
Verwechselung der ritterlichen mit andern Lehnen und spä-
ter Verwechselung des Besitzes von Lehngütern mit Land-
standschaft und Folgerung von dem ersteren auf die letztere und
überhaupt ausschließliche Rücksicht auf das Lehnsverhältniß
und Nichtbeobachtung der staatsrechtlichen Verhältnisse so
manche Irrthümer in derselben veranlaßt haben.

Des Geh. Justizraths Beseler Ansichten über das
hohe Alter der bürgerlichen Gutsbesitzer und deren Land-
standschaft sind aus der bisherigen Darstellung eben so
bekannt, als die factischen und rechtlichen Irrthümer, auf
welchen sie beruhen, und die doch so determinirte Sprache,
mit welcher er letztere behauptet. Hiervon giebt er auch bei
dieser Gelegenheit einen Beweis, indem er S. 20 behaup-
tet, daß die Ritterwürde unter dem Mecklenburgischen
Landes-Adel nur selten war, da doch schwerlich eine Ur-
kunde vorhanden sein durfte, in welchen nicht einige von
Adel als Ritter aufgeführt werden. Sehr unerwartet ist
es, daß der Verfasser nicht allein die Lehnsfähigkeit des
Bürgerstandes von vorn hinein als entschieden annimmt,
sondern auch aus derselben sofort und ohne Weitres auf
dessen Landstandschaft schließt, und mit der absprechenden
Behauptung hervortritt, daß sich urkundlich nachweisen läßt,
die Ansicht, daß bis zum siebenzehnten Jahrhundert nur der
Adel lehnsfähig gewesen, unrichtig sei. Doch die Irrthümer
und Widersprüche des Verfassers sind bereits in der ersten
Abtheilung hinreichend dargethan und er hat sich auch han-
deln lassen und den terminum a quo dieser Rechte schon
S. 24 auf „den Lauf des sieben- und achtzehnten Jahr-

„hunderts gesetzt," obwohl er S. 28 wieder behauptet, „daß nicht-adliche Personen von jeher in Mecklenburg „lehnsfähig waren und daher (?) auch in Zweifel, „die politischen Rechte der Vasallen in Anspruch neh„men konnten. (?) Wann sie, als Mitglieder der Rit„terschaft, ihre politischen Rechte und namentlich ihre Land„standschaft zuerst ausgeübt haben — fährt er S. 30 fort „— kann nur nach positiven Quellen-Zeugnissen beantwortet „werden. Urkundliche Nachrichten über die Be„rufung derselben zum Landtage kommen jeden„falls schon aus dem Anfange des achtzehnten „Jahrhunderts vor." Der Verfasser geht in diesen Gegenstand nicht näher ein und führt daher auch nicht namentlich den Landtag von 1718 an, sondern nimmt ganz allgemein seine Zuflucht zu den demselben vorhergehenden Zeiten der innern Zwistigkeiten, vermag indessen auch aus denselben nur zwei ganz unrichtige und verfehlte Belege für seine Meinung anzuführen [497]). Wo bleiben des Verfassers dreizehnte und sechszehnte Jahrhunderte? Sie haben das Schicksal der ungefähr sechszehn Unterschriften der Union von 1523, welche der Verfasser als offenbare Unterschriften bürgerlicher Gutsbesitzer entdeckt hatte (vergl. oben S. 211 und 258).

Zum Schlusse dieses Paragraphen kann die Frage nicht unterdrückt werden, welchen Werth eine Behauptung haben kann, in Ansehung deren diejenigen, welche sie aufstellen, sich selbst so unklar und so zweifelhaft sind, daß es ihnen eben so wenig auf Jahrhunderte, als auf den Beweis ihrer Behauptung ankommt, daß sie die letztre mit

---

[497]) Nämlich aus den Jahren 1708, 1709, 1710 und 1733, den des Hünermörder und des Schröder — leider sind beide aber unrichtig, — er selbst würde sagen falsch — indem Hünermörder von Adel war (Anm. 236. S. 248), und Schröder, weil er es nicht war, vom Landtage 1733 zurückgewiesen ward (vergl. oben S. 475).

der bestimmtesten Zuverlässigkeit aufstellen und versichern, sie durch Urkunden und Fälle bestätigen zu können, wenn es aber zum Nachweise kommt, keinen einzigen anzugeben vermögen und entweder zu unrichtigen Beispielen, zu Versetzung in den Adel oder in den Bürgerstand oder zu Veränderungen des Sinnes oder des Textes von Urkunden ihre Zuflucht nehmen und einzelne abgerissene Ausdrücke und Fragmente derselben aus allem Zusammenhange in dem grade entgegengesetzten Sinne anführen.

§. 58.

Die bürgerlichen Gutsbesitzer hatten, wenn sie früher in einzelnen Fällen Ritterlehne erworben, mit denselben zwar die darauf haftenden gutsherrlichen Rechte, aber nicht die Landstandschaft*) und noch weniger den Adel und den Ritterstand erworben und gehörten daher so wenig, wie die Besitzer der Rostocker Distrikts-Güter, die Klöster, und die Städte und die pia corpora wegen der ihnen gehörigen Landgüter zur Ritterschaft. Da die Eigenthümer al-

*) Der ältere Regierungsrath Rudloff (erst Sachsen-Lauenburgischer Landsyndikus, von 1740 bis 1750 Landsyndikus der mecklenburgischen Stände und von da bis 1775 Mecklenburg-Schwerinscher Regierungsrath) bemerkt in der Abhandlung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit landesherrlicher Bedienten bei landständischen Zusammenkünften, (Schwerin 1774 4.). §. 3: „In manchen Ländern wird außer dem eigenthümlichen Besitz eines kanzley-schaftsäßigen Ritterguts noch der alte „Adel des Besitzers oder ein gewisser Rang oder Bekenntniß der „herrschenden Religion zur Landtagsfähigkeit erfordert. In Mecklenburg scheint Ersteres vordem auch so gehalten „worden zu sein, wenigstens ist es noch jetzt als ein „Ueberbleibsel davon anzusehn, daß die Besitzer der „in dem Rostockschen Distrikt belegenen Landgüter, „als welche ursprünglich Rostockschen Bürgern gehörten, wie von Alters her zu Landtagen nicht verschrieben noch gestattet werden." (Rostockscher Erbvergleich §. 137.)

ler dieser Landgüter letztere mit eben den gutsherrlichen Rechten, wie der Adel die seinigen, besaßen, indessen weder unter der in den Gesetzen üblichen Bezeichnung des Inbegriffs aller Besitzer der Landgüter üblichen Ausdruck: „Adel, Ritterschaft oder die von Adel" begriffen waren, und daher über ihre Theilnahme an jenen Gerechtsamen Zweifel entstehen konnten; so ward schon früher wegen der zuletzt gedachten und später, als Personen bürgerlichen Standes Landgüter erwarben, auch wegen der bürgerlichen Gutsbesitzer in den Gesetzen jenen Bezeichnungen der Zusatz: und andere oder übrige Landbegüterte beigefügt[498]) und dadurch jedem Zweifel über die gutsherrli-

---

[498]) Contributions-Edict von 1634: „Alle von Adel „und Landbegüterte, wie auch die Städte so Landgüter haben „und deren Bürger und Einwohner so Landgüter haben und andere Landgüter habende Personen" (v. Glöden S. 198) und von 1651 „die von Adel und andere Landbegüterte „(daselbst)." Verordnung vom 5. März 1674: „Eingesessene ꝛc. von Adel und der Landgüter" (Neue Samml. der Mecklenb. Landesgesetze Bd. III. S. 278). Verordnung vom 25. Septbr. 1682: „Lehnleute und wer sonsten Landgüter in Besitz hat — allen „und jeden unsere Beamten, von Adel und andere Landbegüterten, „wie auch Bürgermeistern" (Neue Samml. Bd. IV. Supp. n. 377). Gravamen speciale des Amts Boitzenburg von 1695: „Obzwar „die Ritterschaft und andere Eingesessene in diesem Amte" (v. Glöden S. 197). Herzogl. Verordnung wegen Armen-Verpflegung vom 1. August 1698: „denen von der Ritterschaft und anderen „Unserer Lande Eingesessenen" (Neue Samml. Mecklenb. Landesgesetze Bd. IV. Suppl. n. 267). Jagd-Patent vom 19. Juli 1702: „Ritter- und Landschaft und übrige Landbegüterte" (daselbst Bd. III. S. 267). Verordnung vom 24. Oktbr. 1703: „die von der „Ritterschaft und übrigen Possessores der Güter" (das. n. 339). Contributions-Edict von 1704: „die von Adel und andere „Landbegüterte" (v. Glöden S. 199). Aufgebot der Lehns-Verordnung vom 24. Juli 1711: „alle und jede in Unsrem Ambte „N. N. Gesessenen von Adel und Lehnleuten und aller übrigen „ihrer Güter wegen Lehn-Verordnungen zu prestiren schuldig." (Sammlung Mecklenb. Landesgesetze Th. II. S. 468: „der „Beisatz: und Lehnleute hat hier offenbar den Sinn: die Eingesesse-

chen Gerechtsame dieser weder landständischen noch zum Adel noch zur Ritterschaft gehörigen Besitzer adlicher Güter vorgebeugt. Dies war daher sowohl in der öffentlichen, als in der Sprache des Privatlebens der Ausdruck, durch welchen diese Besitzer bezeichnet wurden. Unter denselben waren die bürgerlichen Besitzer adlicher Güter die einzigen, deren Verhältnisse durch den Landes-Vergleich von 1755 die Veränderung erhielt, daß sie auch landständische Rechte bekamen und daher insofern jetzt zwar nicht zum Adel, aber doch zur Ritterschaft gehörten. Dadurch war jedoch die oben gedachte zusätzliche Bezeichnung auch in Ansehung ihrer keineswegs unnöthig geworden. Die frühere nähere Bezeichnung hatte schon eben so feste Wurzel gefaßt, als der, auf Geschichte und Verfassung, nach welcher der Ausdruck: Ritterschaft ursprünglich den landsäßigen Adel bedeutete, gegegründete, angemessene, einfache Sprachgebrauch, nach welchen unter Ritterschaft der gesammte ansäßige Adel verstanden ward. Es würden daher, wenn jener Beisatz weggelassen wäre, in Ansehung der landständischen und anderen öffentlichen Rechte, deren die bürgerlichen Gutsbesitzer theilhaftig sein sollten, aus der bloßen Bezeichnung Ritterschaft darüber: ob auch die bürgerlichen Gutsbesitzer darunter mit verstanden, Zweifel um so mehr zu besorgen ge-

---

„nen von Adel, die Lehnleute sind, als Gegensatz von den Allodial-„besitzern"). Neben-Mandat vom 28. Juli 1711: „ein jeder, „der in dem Amte Gesessene von Adel und allen übrigen, so adliche „Güter besitzen" (das. S. 470). Aufgebot der Lehns-Verordnung vom 17. Juni 1715: „alle und jede in Unsrem Ambte „Gesessenen von Adel und Lehnleuten und allen übrigen, so ihrer „Güter wegen Lehn-Verordnungen zu protestiren schuldig" (ebendas. S. 476) und Neben-Mandat (wie das eben gedachte Neben-Mandat das. S. 473). Verordnung vom 29. Oktbr. 1715: „die „von der Ritterschaft und übrigen Possessores der Güter in Unsern „Landen" (das. S. 340). Herzog Karl Leopolds Edict vom 25. Juni 1818: „Ritterschaft und Inhabern ritterschaftlicher und an-„derer Güter" (Klüver IV. S. 590) u. a. m.

wesen sein, als sie unter dem Ausdruck Ritterschaft, als Geburtsstand jetzt keinesfalls begriffen sind und der Landes-Vergleich selbst an mehreren Stellen, den bisherigen Sprachgebrauch beibehielt und sehr häufig Ritterschaft und Adel als Synonyme bezeichnete[499]). Solche Besorgnisse sind nicht ungegründet. Ist doch noch in unsern Tagen in der Beurtheilung u. s. w. das corpus nobilium*), unter welchem notorisch zu allen Zeiten nur die Ritterschaft als landständisches Corps, von welchem der eingeborne Adel ganz verschieden ist, verstanden worden, für das corpus des eingebornen und recipirten Adels gehalten und ausgegeben worden (vergl. oben S. 438 ff.). Obgleich der wegen der landesherrlichen höhern bürgerlichen Beamte gemachte Zusatz ihn schon hätte darauf aufmerksam machen müssen, daß unter diesem corpus die gesammte Ritterschaft verstanden sei und er daher durch seine unrichtige Auffassung dieses Ausdrucks die bürgerlichen Gutsbesitzer von diesem Corps ausschließt. Es ward daher der bisherige Zusatz zur eigenen Sicherheit der bürgerlichen Gutsbesitzer und, wie in der Beurtheilung u. s. w. selbst S. 241 und 244 angeführt ist, größtentheils auf Antrag der Stände selbst, in den Stellen, in welchen es rathsam schien, beibehalten und dieser Zusatz noch in den letzten Conferenzen zwischen den Herzoglichen Ministern und den landständischen Deputirten noch nachgetragen. Die Beurtheilung äußert auch hier die Tendenz, die mit ihren Ansichten nicht übereinstimmenden natürlichen und geschichtlichen

---

[499]) Z. B. §. 248 „dem Adel oder Landbegüterten." §. 287 „die von Adel und Eigenthümer." §. 366 und 367 „Adel und „Städte." §. 368 „Adel und Landbegüterte." §. 418 „adliche und „Stadt-Obrigkeiten." Vergl. Darlegung ꝛc. S. 39 und v. Glöden S. 187.

*) Z. B. universitas nobilium. Spalding, Landes-Verfassung Th. III. S. 279.

Ergebnisse dem Adel, besonders dem eingebornen und dessen Bestreben, von den bürgerlichen Gutsbesitzern sich zu unterscheiden, beizumessen. Nach S. 244 „mag (bei den „Verhandlungen über den Landes-Vergleich), bei den adelichen Mitgliedern der Ritterschaft eine solche Unterscheidung von den bürgerlichen Gutsbesitzern sich wohl gebildet haben," (als wenn dieser Zusatz nicht schon hundert Jahre bekannt und üblich gewesen wäre!) „und da „die verhandelnden ritterschaftlichen Deputirten nur — hauptsächlich und doch nur? — hauptsächlich vom eingebornen „und recipirten Adel waren und derzeit auf die Ausdehnung „ihrer Vorrechte möglichst Bedacht nahmen; so wird eine „solche Intention, durch den Zusatz „Landbegüterte" zur Ritterschaft, die bürgerlichen Gutsbesitzer zu bezeichnen, auch „nicht unwahrscheinlich." Auf eine bloße Nichtunwahrscheinlichkeit also legt der Verfasser dem ältesten Theil des ersten Landstandes ein, nach seiner Ansicht tadelswürdiges, Bestreben zur Last. Aber welch' eine unrichtige Ansicht, in diesem Zusatz eine Ausdehnung der Vorrechte der adlichen Gutsbesitzer und eine Unterscheidung von den bürgerlichen zu finden! Daß zwischen Rittern und Bürgern im Allgemeinen eine Unterscheidung statt finde und es daher nicht allein bezweifelt werden könne, ob Bürgerliche der der Ritterschaft zustehenden Rechte theilhaftig seien, sondern daß auch, wie wir gleich anführen werden, der Landes-Vergleich selbst jene unter diesem Ausdruck nicht immer begreife, leidet keinen Zweifel. Wie leicht Irrthümer über solche allgemeine Ausdrücke entstehen können, hat die Beurtheilung ꝛc. selbst bewiesen, indem sie den Ausdruck corpus nobilium nicht auf Ritterschaft und nicht einmal auf den ganzen angesessenen Adel ausdehnt, sondern lediglich auf den eingebornen Adel beschränkt. So wie er, wie wir eben angeführt haben, durch seine unrichtige Erklärung des Ausdrucks corpus nobilium von demselben gewiß wider seine Absicht die Gutsbesitzer hö-

hern bürgerlichen Standes ausschloß, so hätte ein anderer aus gleichen Irrthum sie von dem Ausdruck Ritterschaft ausschließen können, zumal wenn er ihre Landstandschaft schon ein Jahrhundert früher datirt und sie dennoch neben der Ritterschaft besonders bezeichnet findet. Es war daher wohl Grund genug vorhanden, zu der auf dem Landtage von 1655 den Ständen ertheilten Weisung, „daß ein je„des Land sich seiner gewöhnlichen Art im Reden und „Schreiben zu bedienen hätte und die Unterthanen in „den Dingen, so leichtlich zum Mißbrauch veranlassen „könnten, es schlechterdings beim Alten bewenden las„sen möchten*). Mit Consequenz kann daher in einem Zusatz, welcher die bürgerlichen Gutsbesitzer in Ansehung der Theilnahme an den Gerechtsamen der Ritterschaft gegen diese Zweifel und gegen die Trennung von der Ritterschaft sichert und ihre gleiche Theilnahme an deren Gerechtsamen, der Discussion, ob sie unter dem Ausdruck Ritterschaft mit begriffen seien? überhebt und diese Theilnahme ganz bestimmt festsetzt, als Wirkung des Bestrebens, sich von ihnen zu trennen, Vorrechte vor ihnen zu erlangen, gefunden werden? Abgesehen von diesen allgemeinen Gründen sind die Dispositionen des Landes-Vergleichs von so mannigfaltiger Art und betreffen theils gutsherrliche und reale, theils landständische und überhaupt öffentliche und theils Standes-Verhältnisse, daß der in Frage stehende Zusatz zur Beseitigung aller Zweifel über ihren eigentlichen Sinn, wenigstens im Landes-Vergleich selbst nicht umgangen werden konnte [500]). Daher ist im

*) Spalding, Landes-Verfassung Bd. III. S. 291.

[500]) Dies Alles ist von den ritterschaftlichen Deputirten in der Darlegung ꝛc. S. 36 ff. und v. Glöden in der oft angeführten Abhandlung S. 184 actenmäßig näher entwickelt und durch die von der Beurtheilung u. s. w. S. 238 ff. versuchte Kritik überall nicht widerlegt, sondern bestätigt.

Landes-Vergleich nach reiflicher und wiederholter Erwägung und Discussionen zwischen den Herzogl. Ministern und den ritter- und landschaftlichen Deputirten und nach sorgfältiger Prüfung der Entwürfe (Beurtheilung ꝛc. S. 244 ff.) dem Ausdruck: Ritterschaft der Zusatz: und andere oder übrige Landbegüterte, sowohl in die gutsherrlichen, als öffentlichen Verhältnisse[501]) betreffenden Dispositionen beigefügt.

Obgleich der Zweck und der Sinn dieses Zusatzes klar vorliegt; so haben doch die Schriftsteller des eingebornen Adels versucht, ihm eine andre Deutung zu geben und insonderheit hat die Beurtheilung ꝛc. sich bestrebt, von demselben die Bürgerlichen ganz auszuschließen und ihn auf die Rostocker Distriktsgüter zu beschränken (Beurtheilung S. 245 ff.). Diese Auslegung kann indessen durchaus nicht gebilligt werden, denn es widerstreitet

1) allen Grundsätzen der Auslegungskunst, einem allgemeinen Ausdruck, einen beschränkten Sinn beizulegen und insonderheit von den darunter begriffenen Gegenständen ei-

---

[501]) Z. B. §. 45. n. 2. „von der Ritter- und Landschaft und „von den übrigen Eigenthümern und Inhabern eines jeden Guts. „n. 5. von den Gutsherrn und Eigenthümern, die von der Ritter„schaft und übrigen Landbegüterten. §. 89. der Ritterschaft und den „übrigen Landbegüterten." §. 232. — „In den ritterschaftlichen und „übriger Eingesessenen Gütern; §. 233. die Ritterschaft und Einge„sessene; §. 243. der Ritterschaft und den übrigen Landbegüterten; „§. 214 und 250. Unsre Kammer, der Ritterschaft und den Landbe„güterten; §. 248. den Beamten, von Adel oder Landbegüterten; „§. 287. Unterschrift derer von Adel und Eigenthümer; §. 293. Un„serer Ritterschaft und übrigen Landbegüterten; §. 299. einem Jeden „von der Ritterschaft und die Landbegüterten; §. 304. Unsre Ritter„schaft sammt allen Landbegüterten; §. 332. die Adliche und Landbe„güterte; §. 368. allen und jeden — vom Adel und Landbegüterten; „§. 412. derer von Ahel und Landbegüterten Gerichtsbarkeit; §. 414. „der Ritterschaft und Landbegüterten; §. 419. die von der Ritter„schaft, den Landbegüterten und Städten" u. a. m.

nen anzuschließen, bei welchem eben die Gründe nicht allein in eben dem, sondern in einem noch höhern Grade, wie bei den übrigen eintreten. Demnächst

2) bestätigen auch die historischen Verhältnisse dieses Zusatzes, daß er die bürgerlichen Gutsbesitzer ganz vorzüglich betreffe, indem derselbe erst als sie ausnahmsweise Landgüter erwarben, aber noch nicht zur Ritterschaft gehörten, üblich ward, nachdem sie aber in letztere aufgenommen und dies durch die Aufnahme dieses Zusatzes in den Landes-Vergleich zu erkennen gegeben war, als nunmehr unnöthig, außer Gebrauch kam. Es liegt aber auch

3) vor, daß dieser Zusatz in diesem Sinn und in dieser Absicht in den Landes-Vergleich aufgenommen worden. Die Beurtheilung selbst führt S. 240 ff. aus den Verhandlungen über den Landes-Vergleich an, daß dieser Zusatz in dem ersten ständischen Entwurf von 1751 nicht, wohl aber in den Gravaminibus, besonders in Ansehung der Patrimonialgerichtsbarkeit (also bei gutsherrlichen Rechten) dagegen aber im ersten fürstlichen Entwurf an mehreren Stellen enthalten gewesen, und ist daher zuvörderst des Verfassers Behauptung, daß dieser Zusatz von der Ritterschaft vorgeschlagen, von landesherrlicher Seite aber nicht anerkannt sei, ungegründet. Wenn die Beurtheilung u. s. w. ferner anführt, daß in den von ihm angeführten 40 Paragraphen zuerst nur der Ausdruck Ritterschaft ohne Beisatz enthalten war, dafür aber die Worte: jeder Besitzer eines adlichen Guts „substituirt wären;" so liegt doch wohl deutlich genug vor, daß man bei der näheren Berathung fand, daß die bürgerlichen Gutsbesitzer nicht in jenem, wohl aber in diesem Ausdruck begriffen sein würden und substituirte daher der letztere dem ersteren. Eben dies Resultat ergiebt sich, wie unten weiter ausgeführt ist, aus dem ganzen System, nach welchen dieser Beisatz in den Landes-Vergleich aufgenommen

ist. Die Beurtheilung selbst giebt (S. 244) zu, „daß „man veranlaßt werden könne, in einzelnen Stellen des „Landes-Vergleichs unter jenem Ausdruck die bürgerlichen „Gutsbesitzer zu verstehen und daß nach der aufmerksamen „Durchsicht der Verhandlungen über den Landesvergleich „anzunehmen sei, daß dies von Seiten der Ritterschaft „(S. 244), oder wie S. 245 angeführt ist, ständischer „Seits die Absicht gewesen sei." Wenn sie aber anführt, „daß nicht behauptet werden könne, daß diese Unterschei- „dung auch landesherrlicher Seits anerkannt wor- „den;" so ist diese letzte Behauptung offenbar ungegründet und von dem Verfasser selbst widerlegt. Er giebt zu, „daß „den Herzoglichen Ministern diese Bezeichnung der bürger- „lichen Gutsbesitzern nicht unbekannt gewesen, (wie auch „ohne des Verfassers Versicherung wohl nicht bezweifelt „werden kann) und daß insonderheit aus jenen Verhand- „lungen das Streben des Kanzlers v. Ditmar jede Tren- „nung und Unterscheidung dieser Art zu vermeiden, hervor- gehe (S. 245). Wenn aber demnoch dieser Zusatz in den Landes-Vergleich aufgenommen und bei der Schlußbera- thung in noch größerem Maaße nachgetragen worden ist; so muß doch vernünftigerweise angenommen werden, daß dieser Zusatz in jener Bedeutung auch landesherr- licher Seite für gegründet und nicht überflüssig, sondern für angemessen und nöthig anerkannt und angenommen sei. Wie hätte er sonst in den Landes-Vergleich kommen können? Oder sollten die Herzoglichen Minister von 1755 eben die Vorwürfe treffen, welche die Beurtheilung u. s. w. denen des Jahres 1708 gemacht hat? (vergl. oben S. 150). Wie angemessen dieser Zusatz von landes- herrlicher Seite gehalten worden, bestätigt das an das ritterschaftliche Amt Wittenburg nach dem Landes-Vergleich unterm 30. Juni 1755 erlassene, von der Hand des Kanzlers v. Ditmar entworfene Rescript, da dasselbe:

„an sämmtliche von der Ritterschaft und **übrige „Eingesessene** Unsers Amts Wittenburg" gerichtet ist, (Beurtheilung S. 245) und, das von eben dem Minister contrasignirte Herzogliche Rescript an den Engern Ausschuß d. d. Schwerin, den 24. Juli 1755, worin demselben eröffnet wird, daß „jedem Eingesessenen von „Adel und Landbegüterten ein Exemplar des Landes„Vergleichs zugefertigt worden sei[502])." Schwerlich würde der übrigen Eingesessenen besonders gedacht sein, wenn landesherrlicher Seite angenommen wäre, daß sie schon unter dem Ausdruck Ritterschaft so unbedingt begriffen seien. Daß

4) dieses letztere aber keinesweges in der behaupteten Allgemeinheit und besonders in Ansehung der nicht dinglichen Gerechtsame der Fall sei, bedarf zwar nicht erst einer weitern Darlegung, wir wollen indessen einige Beläge dafür anführen.

So bestimmt z. B. der Landes-Vergleich §. 357: „denen von der Ritterschaft soll hinführo der Gna„den-Gruß und die Gnaden-Versicherung gegeben wer„den"[503]). Es ist aber bekannt, daß diese Curialien den bürgerlichen Gutsbesitzern beigelegt und sie daher in dieser Beziehung nicht zur Ritterschaft gerechnet waren[504]) und daß, als ein Theil der bürgerlichen Gutsbesitzer sie später in

---

[502]) Abgedruckt in Mentzels Neue Mecklenb. Staats-Kanzlei Th. II. S. 65 und in v. Glöden a. a. O. S. 199.

[503]) Diese Bestimmung, die zuerst 1682 zur Sprache kam, (Franck Bd. XV. S. 55. Spalding a. a. O. Bd. III. S. 274) hat ihre Quelle der uralten Observanz in der Kaiserlichen Resolutiones vom 23. März und 13. und 28. April 1733 ad Gr. II., welche diese Curialien für den Engern Ausschuß und die von Adel vorschreibt. (Justissimae decisiones imperiales in causis Meckl. p. 492).

[504]) Herzogs Christian Ludwig Constitution wegen Verbesserung der Titulaturen derer von Adel vom 18. April 1755; (in den Mecklenburgischen Grundgesetzen n. XXX.)

Anspruch und nicht Anstand nahm, von den abschläglichen Bescheiden der Regierung an den Reichshofrath zu appelliren, dieses Reichsgericht durch das Conclusum vom 11. Juni 1798 [505]), die erbetenen Appellationsprozesse abschlug und daher den Antrag der bürgerlichen Gutsbesitzer verwarf. Es gehört dahin ferner die durch den §. 508, „sowohl „denen von der Ritterschaft, als allen und jeden „vom Stande gestattete Privat-Communion, Haustaufe „und Haustrauung, sowie die stille Beerdigung" [506]). Als die dem Adel schon früher gestattete Befugniß zur stillen Beerdigung, aus dem Grunde des vorgedachten §. 508. auch von bürgerlichen Gutsbesitzern in Anspruch genommen, ward von Landesherrlicher Seite durch das Rescript vom 13. August 1757 diese Auslegung des Landes-Vergleichs für unzulässig und der §. 508 dahin erklärt, „daß in demselben, wo von der stillen Beisetzung die Rede ist, „keine andere als nobiles und wirkliche Räthe oder die mit „diesen gleichen Ranges, zu verstehen sind," und dieser Grundsatz später wiederholendlich durch viele Spezial-Verordnungen, und auch durch die Cirkular-Verordnung an den Superintendenten vom 16. November 1775, „daß zu den Stan„des-Personen in dieser Absicht, außer den Adlichen, keine „geringere Personen, als die nicht wirkliche Räthe oder „Vorderstädtische Bürgermeister sind, gerechnet werden, ein „bloßer Landbegüterter aber deswegen noch nicht für eine „Standesperson gelte," bestätigt [507]). Eben dies ist auch

---

[505]) Abgedruckt in v. Kamptz Mecklenburgischen Rechtssprüchen Bd. II. n. CX.

[506]) v. Spalding a. a. O. Th. III. S. 269. v. Kamptz, Mecklenburgisches Civilrecht. und v. Glöden a. a. O. S. 204.

[507]) v. Glöden a. a. O. S. 202. Siggelkow, Mecklenburgisches Kirchen- und Patronatrecht §. 348. v. Kamptz a. a. O.

in Ansehung der Haustaufe, der Haustrauung und der Privat-Communion der Fall [508]).

Besonders interessant ist aber die Bestimmung des Landes-Vergleichs §. 95: „Da Unsre Vorfahren denen „von der Ritterschaft wegen der Accise- und Con- „sumtions-Steuerfreiheit vortheilhafte Resolutiones er- „theilet haben; so wollen wir denen von Adel und „deren Wittwen und Kindern solche Freiheit versichert „und bestätiget haben." Da diese Freiheit so lange sie bestand notorisch den bürgerlichen Gutsbesitzern nicht zustand; so ist diese Bestimmung ein sehr bestimmter Beweis, daß bürgerliche Gutsbesitzer unter dem allgemeinen Ausdruck: Ritterschaft so allgemein weder früher verstanden waren noch künftig verstanden sein sollten. Wären sie darunter begriffen gewesen; so würde der §. 95. ihnen die dann eben so wohl, als denen von Adel zustehende Accisefreiheit, mithin ein wohlerworbenes, Recht entzogen haben, was die bürgerlichen Gutsbesitzer weder selbst behaupten noch annehmen. Als Gegensatz verdient erwähnt zu werden, daß die Befreiung von den Steuern, den ritterschaftlichen Gütern, als Realrecht, deren Besitzern bürgerlichen Standes in eben dem Umfange, wie den adlichen Besitzern zusteht und daher im Landes-Vergleich §. 41. nicht der Ritterschaft, sondern jedem Besitzer dieser Güter zugesichert worden, weshalb es hier des Zusatzes „und übrigen Landgüter" nicht bedurfte, sondern an dessen Stelle im §. 41. nur die Kloster-, Rostocker-, Distrikts-, Kämmerei- und Oekonomiegüter namentlich angeführt wurden [509]).

Diese angeführten drei Fälle sind um so interessanter, als aus denselben folgende Resultate sich ergeben:

---

[508]) Resolution von 1656; vergl. Franck a. a. O. Bd. II. Behr, res mecklenb. p. 1501. Siggelkow, §. 263 und 328.

[509]) v. Glöden a. a. O. S. 200.

a) daß in frühern Zeiten Ritterschaft und Adel Synonyme, Adel aber der Grundbegriff war und daß, wenn beide Ausdrücke auch promiscue gebraucht wurden, unter Ritterschaft allemal nur ansäßiger Adel begriffen war,

b) daß, wenn gleich in spätern Zeiten, nachdem auch bürgerliche Gutsbesitzer Landstandschaft erhielten, die Ritterschaft nicht mehr blos aus Adlichen, sondern auch aus bürgerlichen Mitgliedern bestand und daher Adel und Ritterschaft nicht mehr Synonyme waren, dennoch in der Bezeichnung der Ritterschaft nach ihrem ursprünglichen Stamm der bisherige Sprachgebrauch überhaupt und insonderheit im Landes-Vergleich nicht ganz aufgegeben, sondern noch vielfach beibehalten ward,

c) daß daher aus dem Ausdruck Ritterschaft allein keinesweges schlechthin gefolgert werden darf, daß darunter auch bürgerliche Gutsbesitzer begriffen sind, sondern daß es vielmehr hierbei auf die Natur und Verhältnisse des Gegenstandes, von welchem die Rede ist, ankommt,

d) daß aber Gerechtsame und Vorrechte, welche der Ritterschaft derzeit, als sie nur aus Adlichen bestand, nicht in Beziehung auf die civilrechtlichen oder andere Verhältnisse der Landgüter, sondern nur in Rücksicht auf den ritterlichen Stand ihrer Mitglieder ertheilt worden, bürgerlichen Gutsbesitzern, ungeachtet sie später in die Ritterschaft aufgenommen wurden, nicht zu Theil wurden, ohne Unterschied, ob die Verleihungs-Urkunden des Ausdrucks Adel oder Ritterschaft sich bedient haben. Die oben angeführten Fälle erläutern und bestätigen diesen Grundsatz. Daher ward, wie aus der folgenden Bemerkung (Nr. 5.) näher hervorgeht, der Beisatz „übrige Landbegüterte" zu dem Ausdruck Ritterschaft für nothwendig gehalten,

um unter der letztern auch die bürgerlichen Gutsbesitzer zu begreifen.

5) Daß dieser Zusatz auch die bürgerlichen Gutsbesitzer vorzüglich betreffe, ergiebt sich nicht allein aus dem Ursprunge und der Fassung desselben, sondern geht auch bei der Anwendung desselben auf Landbegüterte außerhalb des Rostocker Distrikts, so wie auch daraus hervor, daß er in den Fällen nicht gebraucht ward, in welchen er in Ansehung der bürgerlichen Gutsbesitzer überflüssig gewesen sein würde, weil ihm Einbegreifung unter die Ritterschaft schon anderweitig unzweifelhaft war, z. B. wegen der Hufensteuer, wegen der Befugnisse rücksichtlich der Leibeigenschaft (Landes-Vergleich §. 325), wegen des Rechts der Niederlegung der Bauern, welche den Gutsherrn überhaupt beigelegt war, sie daher dieselben schon als solche besaßen, weshalb auch im Landes-Vergleich §. 334. nur die Kloster- und Rostocker Distriktsgüter u. s. w. ausdrücklich einschloß. Aus eben dem Grunde ward dieser Zusatz ausgelassen, wenn nicht von Verhältnissen der Ritterschaft, sondern der ritterschaftlichen oder adlichen Güter die Rede war, da in denselben die von den bürgerlichen Gutsbesitzern besessenen schon einbegriffen waren, wogegen die übrigen und insonderheit die Rostocker Distriktsgüter ausdrücklich angeführt wurden; z. B. Landes-Vergleich §§. 5. 7. 12. 16. 23. 30. 41. 44. 70. 72. 85. 87. 96. 109. 110. 112. 117. 118. 128. 130. 137. 219. 228. 288. 304 ff. Der Verfasser der Beurtheilung u. s. w. bemüht sich zwar, diesen Beisatz auf die Kloster-, Kämmerei- und Oekonomie-, besonders aber auf die Rostocker Distriktsgüter zu beschränken, und von demselben die bürgerlichen Gutsbesitzer, als in dem Ausdruck Ritterschaft bereits begriffen, auszuschließen, allein die Deduction S. 241 beweiset diese Ansicht nicht nur nicht, sondern widerlegt

sie. Der Verfasser giebt zu, daß in den ersten vierzig Paragraphen des ersten Entwurfs des Landes-Vergleichs, in dem von der Contribution handelnden ersten Artikel, der Ausdruck Ritterschaft ohne jenen Beisatz enthalten gewesen, bei den fernern Verhandlungen aber dafür die Worte: jeder Besitzer eines adlichen Guts substituirt worden. Es geht aber hieraus die Ansicht deutlich hervor, daß der Ausdruck Ritterschaft die bürgerlichen Gutsbesitzer nicht mitbegriffen haben würde und daher der völlig umfassende: jeder Besitzer eines adlichen Guts gewählt werden müsse und wurden daher in Ansehung der ritterschaftlichen Contribution in diesem Artikel die Bestimmungen nicht auf die Besitzer der Güter, sondern auf diese selbst bezogen und anstatt des Ausdrucks: Ritterschaft, der die in Besitz bürgerlicher Gutsherrn nicht minder, als die in Besitz des Adels befindlichen Güter in sich begreifender Ausdruck: jeder Besitzer eines adlichen Guts: substituirt oder die Güter selbst als Gegenstand der Bestimmungen genannt. Völlig consequent war es daher, daß, da durch diese Fassung die bürgerlichen Gutsbesitzer in Ansehung dieser Bestimmungen aus den, unter dem Beisatz enthaltenen übrigen Landbegüterten bereits ausgeschieden und in der Ritterschaft begriffen waren, im §. 41. ausdrücklich nur die Güter der Klöster, des Rostockschen Distrikts, der Kämmereien und der Oekonomien genannt wurden. Es kann mithin aus diesem ganz besondern Fall keineswegs gefolgert werden, daß dieser Zusatz überhaupt und allgemein nur auf die ebengedachten Güter sich beziehe; er steht vielmehr dieser Ansicht entgegen. Dies ist auch der Fall bei dem vom Verfasser dafür besonders angeführten §. 89. des Landes-Vergleichs. Denn, wenn der Verfasser den in diesem Paragraph vorkommenden Ausdruck: Ritterschaft und übrige Landbegüterte nach dem §. 41. sich nur auf die in demselben genannten Güter beschränkt

und davon die der bürgerlichen Gutsbesitzer ausschließt weil letzteres die ganze übrige Ausdrucksweise dieses Artikels gegen sich haben würde; so hat er übersehen, daß der §. 89. der einzige §. in diesem Artikel ist, in welchem der frühere Ausdruck: Ritterschaft stehen geblieben und für welchen nicht der Ausdruck: Besitzer eines adlichen Guts oder der: ritterschaftliche oder adliche Güter substituirt und mithin ganz begreiflich auch „die übrige Ausdrucksweise dieses Artikels" nicht zur Anwendung gebracht, folglich consequenterweise der Beisatz hinzugefügt werden mußte, um auch die im §. 89. nach dessen beibehaltener Fassung nicht mit enthaltenen bürgerlichen Gutsbesitzer darunter zu begreifen. Es geht daher hieraus unzweideutig hervor, mit welcher Umsicht hierbei verfahren und daß nach der Ausdrucksweise des Landes-Vergleichs die bürgerlichen Gutsbesitzer allerdings unter dem Ausdruck: Besitzer adlicher Güter, aber unter dem: Ritterschaft nicht unbedingt begriffen sind und daß mithin dieser Zusatz allerdings zu ihrer völligen Sicherheit erforderlich sei.

6) Die Deputirten der eingebornen Ritterschaft haben daher in der Darlegung ꝛc. S. 37 ff. den Sinn und den Zweck dieses Zusatzes treffend angegeben, wenn sie ihn darin setzen, näher festzustellen, „welche Rechtsverhältnisse, die ursprünglich der Ritterschaft oder „dem Adel eigenthümlich gewesen waren, nun „für alle Besitzer adlicher Güter ohne Unterschied gelten sollten."

Diese Rechtsverhältnisse waren aber theils öffentliche, theils privatrechtliche, theils Standes-, theils persönliche, theils dingliche Rechte, und standen theils den bürgerlichen Besitzern adlicher Güter aus verschiedenen Titeln bereits ganz oder beschränkt zu und wurden an sich durch den Landes-Vergleich erweitert oder näher bestimmt, theils aber von ihnen erst durch den Landes-Vergleich erworbene Gerecht-

same, welche bisher nur adlichen Besitzern der Rittergüter zustanden. Diese Gerechtsame sollten, dem Landesherrn gegenüber, allen Gutsbesitzern ohne Unterschied des Standes, also auch denen des bürgerlichen Standes beigelegt werden. Der Ausdruck bürgerliche Guttzbesitzer war derzeit nicht bekannt, sie wurden durch den der anderen oder übrigen Landbegüterten oder der Eigenthümer bezeichnet. Der allgemeine Grundsatz: bürgerliche Gutsbesitzer oder Eigenthümer sollen alle Gerechtsame der adlichen haben, würde zu allgemein und ein anderer ganz zweifelsfreier allgemeiner nicht zu finden gewesen sein, man behielt daher zwar den bisherigen öffentlichen Sprachgebrauch: Ritterschaft mit dem Zusatz „und übrige Landbegüterte," insoweit bei, als nicht von Rechtsverhältnissen und Eigenschaften die Rede war, auf welche, ihrem Begriffe nach und in Ansehung deren schon die Anführung der Eigenschaft, in welcher sie dem Gutsbesitzer zustanden, genügte, und auch der Standes-Unterschied keinen Einfluß hatte, die Bürgerlichen, ohne daß es jenes Zusatzes erst bedurfte, darunter zu begreifen. Dahin gehören nicht allein Rechtsverhältnisse, die ohne Rücksicht auf den Besitzer der Güter den letzteren selbst beigelegt sind. (Z. B. die Hufen-Steuerbestimmungen), sondern auch die in einer bestimmten Eigenschaft enthaltenen Gerechtsame und übrigen Verhältnisse, und daher vermöge dieser Eigenschaft jedem, der letztere hat, ohne weitere Erwähnung von selbst zustehen. Wenn den „Landbegüterten oder jedem Landbegüterten" (L. G. E. V. §§. 83. 270. 273. 368. 506.), den Eingesessenen eines jeden Guts (§§. 45. 379), „jedem Besitzer oder adlichen oder dem Eigenthümer oder Eigenthumsherrn desselben, (daselbst §§. 32. 246. 287. 336 und 375.) oder „den „Guts- oder Gerichtsherrn" (ebendaselbst §§. 45. 236. 239. 264. 266. 326. 330. 331. 332. 334. 420. 421.

482. 485. 496.) oder „dem Leibes- und Brodherrn (§. 353.) oder „dem Patron" (daselbst §§. 475. 476. 477. 478. 479. 481. 482. 487. 499 und 504.) oder „den Vasallen" (§. 302. 441. 455. 468. 470.) überhaupt und unbeschränkt ohne alle Erwähnung des Standes Gerechtsame beigelegt und sie ganz allgemein angeführt werden; so versteht es sich ganz von selbst, daß darunter die bürgerlichen eben so wohl, wie die adlichen begriffen sind und daß vielmehr die Ausschließung der erstren eine ausdrückliche Bestimmung oder Beschränkung jener Rechte auf den Adel nothwendig erfordert haben würde. Der Zusatz „und übrige Landbegüterte" würde mithin nicht blos überflüssig, sondern, da in jenen Bezeichnungen der Ausdruck: Ritterschaft sich nicht befindet, der Zusatz aber allein auf diesen sich bezieht, auch keinen Sinn gehabt haben. Daher enthält der Landes-Vergleich den in Frage stehende Zusatz in keiner der Stellen, in welchen er einer der eben angeführten Bezeichnungen sich bedient. Anders, wie bereits angeführt ist, verhält es sich aber in den Fällen, in welchen eine solche ausreichende Bezeichnung nicht anwendbar war oder nicht angewendet und der Ausdruck Ritterschaft gebraucht ward, dessen Anwendbarkeit auf bürgerliche Gutsbesitzer den oben angeführten Zweifeln ausgesetzt sein und daher gegen dieselben durch jenen Zusatz gesichert werden müßte.

Die in der Beurtheilung ꝛc. (S. 240) gegen diese Auslegung eingewandten Gründe zerfallen bei näherer Prüfung in sich selbst. Vorweg ist die Behauptung, daß die bürgerlichen Gutsbesitzer schon vor ihrer Landtagsfähigkeit unter dem Ausdruck Ritterschaft begriffen gewesen, und daß dieser Zusatz von Landesherrlicher Seite nicht anerkannt worden, durchaus ungegründet, derselbe ist vielmehr schon seitdem bürgerliche Standes-Personen hin und wieder adliche Güter erwarben und schon hundert Jahre vor dem Landes-Ver-

gleich, in demselben und auch nach demselben gebraucht worden. Die Ansicht der Beurtheilung beruht aber zum Theil auf dem überhaupt in derselben vorherrschenden Mißverständniß, daß Ritterschaft (Landstände) und Lehnhof (Lehnleute) gleichbedeutend sei. Da zu der ersteren auch Besitzer allodialer ritterschaftlicher Güter (Landes-Vergleich §. 7.) gehören; so war zwischen beiden schon, als Lehngüter nur im Besitz des Adels waren, ein Unterschied, der aber vollends hervortrat, als Personen bürgerlichen Standes zwar Lehngüter, aber nicht die Landstandschaft erwarben, mithin zwar zum Lehnhofe, aber nicht zur Ritterschaft gehörten. Die weitere Prüfung der Gründe der Beurtheilung überlassen wir indessen dem Leser. Der Geh. Justizrath Beseler hat die Darlegung der Deputirten des eingebornen Adels durchaus mißverstanden, wenn er (S. 31) derselben die Tendenz beilegt, die bürgerlichen Gutsbesitzer von der ritterschaftlichen Corporation auszuschließen und außerhalb derselben zu stellen, obgleich die Deputirten bestimmt erklärt haben, daß der Zweck dieses Zusatzes kein anderer, als der sei, festzustellen, welche ritterschaftlichen Rechtsverhältnisse künftig auch ihnen zustehen sollen, sie also in die ritterschaftliche Corporation aufzunehmen und innerhalb derselben zu stellen. Wenn er daher den Deputirten S. 33 „eine unbesonnene Reaction gegen einen verfassungsmäßigen geordneten Rechtszustand unüberlegterweise zur Last legt," so hätte er wenigstens nicht ganz vergessen sollen, daß er S. 17. versprochen hatte, diesen Gegenstand „ruhig und **besonnen** zu erörtern."

Es ergeben sich hieraus nachstehende sehr einfache Resultate:

I. Bürgerliche Standespersonen hätten zwar nach und nach ritterschaftliche Güter erworben, waren dadurch aber eben so wenig in Mecklenburg, wie in andern deutschen

Ländern in das nur aus Adlichen bestehende Corps der Ritterschaft getreten und Landstände geworden.

II. Die Rechtsverhältnisse der, bis dahin nur aus adlichen Mitgliedern bestehenden Ritterschaft waren verschiedenartig, da sie theils ihren Geburtsstand, theils ihre Landstandschaft und andere öffentliche Gegenstände, theils ihre Güter und gerichts- und gutsherrlichen Rechte, theils ihre Lehnsverhältnisse, theils ihre Patronatsrechte und andere Gegenstände betrafen.

III. Als im Jahre 1755 die bürgerlichen Gutsbesitzer in das Corps der Ritterschaft, als landständisches corpus, eintraten, und zugleich durch den Landes-Vergleich alle diese Verhältnisse in denen zum Landesherrn näher bestimmt wurden, ergab die Aufgabe, die Verhältnisse, die nun auch auf die bürgerlichen Gutsbesitzer übergehen sollten, näher festzustellen, sich von selbst. Der Grundsatz war allerdings eine Gleichstellung der bürgerlichen mit den den adlichen Mitgliedern der Ritterschaft, allein derselbe konnte bei der Verschiedenheit des beiderseitigen Standes und deren Rechtsverhältnisse in seiner Unbeschränktheit nicht durchgeführt und daher auch nicht ausgesprochen werden.

IV. Der größte Theil der oben erwähnten Rechtsverhältnisse, insonderheit die guts- und gerichtsherrlichen, die Lehns- und die Patronatsverhältnisse standen den bürgerlichen Gutsbesitzern in gleichem Maaße, wie den adlichen zu, und wurden daher im öffentlichen Sprachgebrauch bei diesen Rechtsverhältnissen, insofern letztere nicht in den beide umfassenden Ausdruck: Besitzer ritterschaftlicher oder adlicher Güter, durch den Ausdruck: Ritterschaft, zu welcher die bürgerlichen Gutsbesitzer auf keinen Fall gehören konnten, bezeichnet durch den Beisatz: und übrige Landbegüterte in dieselbe eingeschlossen. Obgleich die bürgerlichen Gutsbesitzer im Jahre 1755 Mitglieder der Rit-

terschaft, als landständischem Corps, wurden; so war es doch sehr zweifelhaft, ob sie unter dem allgemeinen Ausdruck: Ritterschaft auch in Ansehung derjenigen Rechte begriffen seien, welche der Ritterschaft und den adlichen Mitgliedern derselben ursprünglich nicht als landständischer Corporation und Landständen, sondern als dem Ritterstand und als Rittern oder denen von Adel zustanden. Um jeden Zweifel zu beseitigen, ward daher im Landes-Vergleich entweder der Ausdruck: Ritterschaft nicht gebraucht, sondern das Gut selbst als Subjekt des Rechts oder der Besitzer desselben in der Eigenschaft, in welcher ihm das Recht zusteht, z. B. der Gutsbesitzer, der Gerichtsherr u. s. w., bei welchen es auf den Stand desselben überall nicht ankam, genannt oder, wenn der Ausdruck: Ritterschaft gewählt war, der bisherige Zusatz: und übrige oder andere Landbegüterte, um deren Theilnahme an diesen Rechten außer Zweilfel zu stellen, beibebehalten.

V. In Fällen der ersten Alternative ward dieser Zusatz: und übrige Landbegüterte nicht aufgenommen, sondern die besondere Bezeichnung der nicht zu den Rittergütern gehörigen Güter beibehalten, z. B. L. G. E. V. §. 89.

VI. Standesrechte des Adels konnten auf die bürgerlichen Gutsbesitzer durch die Landstandschaft eben so wenig übergehen, als sie durch den Erwerb von ritterschaftlichen Gütern übergegangen waren und ward daher in Ansehung derselben der Ausdruck: Ritterschaft ohne jenen Beisatz beibehalten und daher in der Bedeutung als Ritterstand gebraucht.

VII. Das neue Verhältniß, in welches die bürgerlichen Gutsbesitzer überhaupt und insonderheit in gleiche Berechtigung mit dem Adel traten, war daher die Landstandschaft. Wie wenig hierbei die Beschränkung derselben und der darin enthaltenen landständischen Rechte in Ansehung der bürgerlichen Gutsbesitzer bezweckt ward,

ergiebt sich schon daraus, daß hierbei keine der in andern Ländern wohl üblichen Unterscheidungen nach verschiedenen Curien, Tafeln, Bänken u. s. w. (vergl. Vorrede S. VIII) statt fanden. Es ist daher unbestritten, daß in staatsrechtlichem Sinne und nach dem öffentlichen Sprachgebrauch die bürgerlichen Gutsbesitzer zur Ritterschaft, als landständischem Corps, gehören und unter dem Ausdruck: Ritterschaft, letztere in diesem Sinne genommen, allerdings begriffen sind. Daher enthält auch der Landes-Vergleich weder in den beiden Stellen, in welchen er den Ausdruck: Landstand hat (§. 147.), noch in den, landständische Verhältnisse betreffenden Stellen neben dem Ausdruck: Ritterschaft: den Zusatz: übrige Landgüter, weil bürgerliche Grundbesitzer unter dem Ausdruck: Landstände eben sowohl, als unter der Ritterschaft, als landständischer Corporation, schon enthalten sind, obwohl sie in der letztren, in der Bedeutung als Ritterstand und Adelstand überhaupt und insonderheit als Inbegriff des mecklenburgischen ansäßigen Adels, keineswegs begriffen sind.

§. 59.

Es ist bereits S. 433 angeführt ist, daß in der letzten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts der Rechtstitel, vermöge dessen besonders Personen bürgerlichen Standes Landgüter inne hatten, so ungewiß geworden war, daß die Landesherrn die Berichtigung dieser verschiedenen Titel sich angelegen sein ließen. Nachdem hierdurch ermittelt war, daß einige sie als Lehnbare oder freie Eigenthümer, andere als Pfandgläubiger, Adjudicatarien oder Immitirte besaßen, entstand für erstere, um sie von den letzteren zu unterscheiden, sowohl in dem öffentlichen, als in dem Privat-Sprachgebrauch die Bezeichnung Eigenthümer[510]). Diese

[510]) Vergl. das Schreiben des Eigenthümers Manecke von

Bezeichnung hat, auch nachdem sie die Landstandschaft erlangt haben, sich um so mehr sowohl im Landes-Vergleich, z. B. §. 87, als überhaupt in der öffentlichen Sprache erhalten [511]), als es keinen andern Ausdruck giebt, wodurch ohne den positiven Beisatz: bürgerliche oder den negativen: nicht-adliche, die bürgerlichen Besitzer von Rittergütern bezeichnet und, wo es darauf ankommt, jene von den adlichen zu unterscheiden. In diesem Ausdruck eine Zurücksetzung und wohl gar eine Kränkung landständischer Gleichheit zu finden, ist füglich nicht einzusehen. Als Eigenthümer wurden sie 1755 in die Ritterschaft aufgenommen und schon 1795 hielten sie die Bezeichnung dieses Fundaments ihrer Landstandschaft eine fremde nicht landständische Qualität, in der sie eben so wenig, als in der von Gutsbesitzern an Landtagen konnten (Glöden a. a. O.)

II. Wesen der Landstandschaft.

§. 60.

1. Rechte der Landstandschaft.

Die ritterschaftliche Landstandschaft besteht, so wie überhaupt, so auch in Mecklenburg in der Befugniß, an der Berathung und Abstimmung und an den übrigen Verhandlungen der Landtage oder andern Versammlungen der Landstände oder der Ritterschaft über die vor dieselben gehörigen Angelegenheiten Theil zu nehmen oder dem Recht in solchen Versammlungen Stand und Stimme zu haben [512]).

1724: „usuell gewesen, daß dem landbegüterten Eigenthümer" u. s. w. (S. 505)

[511]) Vergl. z. B. das Herzogliche Rescript vom 9. November 1839 (im Sendschreiben an die bürgerlichen Gutsbesitzer S. 37) und vom 6. September 1841 (im dritten Sendschreiben S. 14). Darlegung ꝛc. S. 61.

[512]) L. G. E. V. §. 147: „alle und jede Landstände sollen

So viel insonderheit das Recht, an Wahlen Theil zu nehmen betrifft; so folgt schon aus deren Begriff, daß dasselbe nur auf das Recht zu wählen, auf das active Wahlrecht, sich beschränken, keinesweges aber auch das Recht gewählt zu werden, das passive Wahlrecht, die Wählbarkeit, in sich begreifen könne. Denn jenes ist, insofern der Gegenstand der Wahl überhaupt ein gemeinsames ist, in der Landstandschaft nur enthalten, dieses aber nur, in sofern der Landstand die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitzt. Wenn zu einem Amte ein bestimmtes Alter, Kenntnisse einer bestimmten Wissenschaft oder ein bestimmter Geburtsstand oder ein anderes Verhältniß vorzuschreiben ist; so kann zwar darüber, ob eine solche Vorschrift vorhanden ist, gestritten werden, es ist aber ein sehr großer Fehlschluß, in solchen Vorschriften eine Verletzung der Landstandschaft zu folgern, und von dem Wahlrecht auf die Wählbarkeit zu finden und aus dem Grunde des ersteren auch die letztere in Anspruch zu nehmen. In allen Wahlverhältnissen, z. B. in den Prediger-Wahlen und in Wahlen zu städtischen Aemtern würde dieser Schluß ein Fehlschluß sein, und in Mecklenburg eine Verkennung der Verfassung beurkunden, da nach derselben, andere Fälle abgerechnet, alle Landstände, bürgerliche sowohl wie adliche, das Wahlrecht zu Landrathsstellen haben, allein nur denen vom eingebornen oder recipirten Adel die Wählbarkeit, und eben so zu städtischen Deputirten im Engern Ausschuße das Wahlrecht zwar allen Städten, die Wahlfähigkeit aber nur den Vorderstädtischen Bürgermeistern zusteht. Dennoch haben aber weder die übrigen adlichen oder bürgerlichen Mitglieder der Ritterschaft und die Landschaft, noch die Landstädte, den Mangel ihrer passiven Wahlfähig-

---

„auf den Landtagen bei den darauf vorfallenden Handlungen Stand „und Stimme haben." (Admissio ad comitia et conventus und sessio et votum in comitiis et conventibus, vergl. S. 437 ff.)

keit jemals als Verletzung ihrer Landstandschaft angeführt, sondern in Kenntniß der Verfassung letztere nur in das active Wahlrecht gesetzt.

§. 61.

II. Gleichheit der landständischen Rechte.

a. Begriff dieser Gleichheit.

Daß die landständischen Rechte allen Mitgliedern der Ritterschaft zustehen, folgt schon aus dem Begriff der Mitgliedschaft und Gemeinschaftlichkeit eines bestimmten Verhältnisses. Die Gleichheit der landständischen Rechte, insofern sie nicht durch die besondere Verfassung beschränkt ist, ist daher anerkannter Grundsatz der Vefassung; solche materielle oder formelle Unterschiede, wie sie in andern Ländern vorhanden sind (§. 43. ff.), giebt es in Mecklenburg nicht und findet daher unter den Mitgliedern des ritterschaftlichen Corps vollständige Gleichheit landständischer Rechte Statt [513]).

So lange der Begriff der Gleichheit und Landstandschaft richtig aufgefaßt, erkannt und festgehalten ward, hat Niemand dies bezweifelt. Diese Anerkenuung findet indessen die Mecklenburgische Verfassung seit einiger Zeit — bei einem Theil der bürgerlchen Gutsbesitzer nicht mehr. „Die „adlichen Mitglieder — führt Zachariä S. 8. an — gestehen zwar den Bürgerlichen außer dem Rechte, auf Landtagen und andern Landes-Conventen in den zur Competenz dieser Versammlungen gehörenden Angelegenheiten überhaupt „mitzustimmen, noch folgende besondere Rechte zu: das

---

[513]) L. G. E. V. §. 147: „alle und jede eingesessene Landstände sollen zu den Landtagen berufen und auf den Landtagen „dem Herkommen gemäß bei den darauf vorfallenden „Handlungen ohngehindert Stand und Stimme haben „und behalten." (Admissio ad comitia et sessio et votum in comitiis vergl. S. 436 ff.)

„Recht an den Wahlen für den Engern Ausschuß, für die „Stellen der Landräthe und für die der Amtsdeputirten „Theil zu nehmen und die Wählbarkeit zu den zuletzt ge„dachten Stellen zu," dagegen nehmen die bürgerlichen Mitglieder auch das Recht der Wählbarkeit in den Engern Ausschuß, der Theilnahme an den Wahlen und an der Wählbarkeit für die Klosterstellen, den Mitgenuß der Landes-Klöster und, wie er hatte hinzufügen sollen, mehrere Adliche besondere Rechte in Anspruch. Sie dehnen daher den Begriff der Landstandschaft weit über ihren Begriff hinaus und behaupten, mit Ausnahme der Wahlfähigkeit zu Landrathsstellen, eine unbeschränkte Gleichheit der Rechte derselben, und gründen diesen Anspruch größtentheils auf den Schluß von dem Wahlrecht auf die Wählbarkeit.

So unzweifelhaft Gleichheit der Rechte aus der Gleichheit des Verhältnisses hervorgeht, eben so unzweifelhaft folgt schon aus Begriffen, daß Gleichheit der Rechte wesentlich Gleichheit nicht allein des Verhältnisses selbst, sondern auch des Theilnehmungsrechts aller Genossen voraussetzt und über beide hinaus nicht ausgedehnt werden darf. Das hier in Frage stehende Verhältniß, in Ansehung dessen zwischen allen und jeden Landständen Gleichheit der Rechte stattfindet ist die Landstandschaft, mithin nach Begriff und Landes-Vergleich das Recht eines jeden Landstandes

1) zu den Landtagen einberufen zu werden und

2) auf den Landtagen dem Herkommen gemäß bei den darauf vorfallenden Handlungen ohngehindert Stand und Stimme zu haben. In diesen Gerechtsamen bestehen die landständischen Rechte und die untr allen Mitgliedern der Ritter- und Landschaft stattfindende Gleichheit derselben.

Hieraus ergeben sich folgende Grundsätze:

I. Ueber die Landstandschaft hinaus und auf zu derselben nicht gehörige Verhältnisse kann die Gleichheit nicht ausgedehnt werden, mithin weder auf die persönlichen noch auf die Vermögensrechte, welche, unabhängig von der Landstandschaft einem landständischen Corps oder einem Theil desselben vermöge des Geburtsstandes oder einer besonderen Erwerbung zustehen und daher dessen besondere Rechte bilden.

Ob ein Theil der Landstände vermöge eines besondern Titels besondere Vorrechte genießt, ob er für seine Angehörigen Klosterstellen, Stipendien und andere Vortheile erworben hat, steht mit der Landstandschaft aller übrigen Stände außer jedem Verhältnisse.

II. Diese Gleichheit kann auch nicht auf Verhältnisse ausgedehnt werden, welche zwar landständische Verhältnisse, allein das Stand-, Stimm- und Wahlrecht der übrigen Stände nicht berühren und noch weniger hindern. Dahin gehören z. B. die Bestimmungen über die Wählbarkeit, das passive Wahlrecht, da nur das active Wahlrecht ein Recht der Landstandschaft ist, und können daher Beschränkungen der Wählbarkeit zwar als vorhanden bestritten, aber consequenterweise nie als Beschränkung der Landstandschaft angesehen, und aus diesem Grunde, wenn sie bestehen, angefochten werden. (§. 60.)

III. Selbst gegen besondere Verhältnisse, welche die Landstandschaft einzelner Stände beschränken, würde, wenn sie mit allen verfassungsmäßigen Erfordernissen versehen sind, die Gleichheit landständischer Rechte nicht angeführt werden können. Sowohl der zwischen den Städten des Stargardschen Kreises wegen alternirenden Besuchs der Landtage, als die Ausschließung der aulici von dem Sitz- und Stimmrecht in mehreren Angelegenheiten dienen als Beispiele. Ueberhaupt ist die landständische Gleichheit wie in allen andern Verhältnissen keinesweges eine absolute,

sie ist eine Gleichheit der Rechte im deutschen Sinn und nicht die ehemalige neufränkische Egalité. Sie ist in jenem Sinn oberster Grundsatz, schließt aber besondere Rechte eines Standes oder anderer Verhältnisse nicht aus, die in vielmehr gleichem Maaße, wie die Gleichheit wohlerworbene Rechte sind und daher unter dem Schutz der Verfassung eben so wohl, wie diese, stehen. Die allgemeine Gleichheit der Rechte schließt daher besondere Rechte, insofern sie rechtmäßig erworben sind, so wenig aus, daß sie vielmehr nur insofern eintritt, als besondere Rechte nicht vorhanden sind und sie die letzteren nicht verletzt. Die Bestätigung dieser Grundsätze finden wir in allen Verfassungen und auch in der mecklenburgischen, in allen Klassen der Stände. Wenn unter denselben der Mecklenburgische Kreis in Ansehung sowohl der Ritterschaft, als der Landschaft den Rang vor dem wendischen und dieser vor dem stargardschen, wenn die Ritterschaft den Vorrang vor der Landschaft und die Vorderstädte vor den Landstädten nicht allein den Rang, sondern auch bedeutende Vorrechte haben (z. B. L. G. E. V. §§. 157. 202. 212. 214. 365. 369.), wenn der eingeborne und recipirte Adel allein landrathsfähig und fähig zu den ritterschaftlichen Deputirtenstellen im Engern Ausschusse ist und letzteres für die landschaftlichen Stellen in denselben rücksichtlich der Vorderstädte ebenfalls Statt findet, wenn die Städte in Ansehung der Abrechnung der Römer-Monate Vorzüge vor der Ritterschaft hatten (L. G. E. V. §. 206 und 207.), und die landständischen aulici nur ein beschränktes Stimmrecht haben; so würden diese und so viele andere besondere Rechte einzelner Klassen von Landes- und Geburtsständen die landständische Gleichheit in jener mißbräuchlichen Ausdehnung allerdings verletzen, beschränken sie aber in ihrem wahrem Sinne nicht, weil sie weder die Berufung, noch

das Stand- und Stimmrecht der übrigen Stände irgend beschränken. Sie sind daher Beläge, daß jene mißbräuchliche Ausdehnung der Gleichheit verfassungswidrig ist. Eine solche Deutung widerspricht vielmehr der ganzen Verfassung und insonderheit dem Landes-Vergleich. Wenn in dem letzten §. 2. die Landesherrn an der Spitze des Grund-Gesetzes

verkündigen und versprechen, hiermit gleich Anfangs Unserer gesammten Ritter- und Landschaft Sicherheit und Erhaltung bei ihren Rechten, Gerechtigkeiten, Freiheiten, **Vorzügen**, Gebräuchen und Gewohnheiten, wie solche Unserer Ritter- und Landschaft **überhaupt oder ein jeder Stand für sich allein und ein jeglicher derselben insonderheit**, rechtsbeständig erworben **oder hergebracht hat;**

so verwerfen sie unumwunden und bestimmt genug eine so chimärische Gleichheit, die keine hergebrachte Freiheiten, Vorzüge, Gebräuche und Gewohnheiten eines jeden Standes und eines jeglichen in demselben dulde, sondern eine, in Gütergemeinschaft ausartende, absolute Gleichheit postulirt. So viel den Ausdruck „eines jeglichen derselben" (der beiden Landstände) betrifft; so sind darunter alle diejenigen verstanden, die unter einem dieser Stände begriffen sind und dazu gehören, mithin nicht blos die einzelnen Mitglieder, sondern auch die einzelnen Abtheilungen und Corporationen in jedem Stande, z. B. im Ritterstande der eingeborne Adel, in der Landschaft die Stadt Rostock, die Vorderstädte und die Landstädte Diese besonderen Vorzüge, Gerechtigkeiten und Freiheiten berücksichtigt auch der oben angeführte §. 147. des Landes-Vergleichs, indem er bestimmt, daß die Landstände, „dem Herkommen gemäß" ohngehindert Stand und Stimme auf Landtagen haben sollen, nach dem ältesten Herkommen

— vergl. Spaldings Landes-Verhandlungen per totum — aber jeder Stand seine besonderen Verhältnisse auf Landtagen besonders und ohne Mitwirkung des anderen Standes berieth und beschloß, und diese Verfassung noch jetzt besteht, mithin in diesem §. nicht im Allgemeinen zugesichert werden konnte, daß alle und jede Stände in allen auf Landtagen vorkommenden Handlungen ungehindert Stand und Stimme haben sollen, sondern die Bestimmung: dem Herkommen gemäß, nothwendig war. Es besteht daher eine durchgehende Gleichheit, wie sie von einem Theil der bürgerlichen Gutsbesitzer aufgestellt wird, selbst nicht in dem Verhältnisse, in welchem sie in ihrem wahren Sinne unzweifelhaft ist, und nach diesem, dem einzigen §. des Landes-Vergleichs, auch in diesem zuletzt gedachten Sinne besteht. Eine absolute Gleichheit der Rechte und des Stimmrechts besteht daher nicht, es bestehen besondere Rechte und Vorrechte einzelner Stände, auf welche die Theilnahme und das Stimmrecht der anderen sich nicht erstreckt und welche vielmehr von der Gleichheit landständischer Rechte ausgeschlossen sind. Die Gleichheit derselben besteht daher in diesem Fall zwischen den verschiedenen Ständen darin, daß so wenig, wie die Landschaft an besonderen Rechtsverhältnissen der Ritterschaft Theil nimmt, auch der letztern an denen der ersten eine Theilnahme nicht zusteht und in Anwendung auf den adlichen und den bürgerlichen Theil der Ritterschaft darin, daß so wenig wie dem ersteren eine Theilnahme an den besondern Verhältnissen der letztern, sie dem an denen des ersteren gebührt. Mit gleichem Unrecht als aus dem Landes-Vergleich wird die behauptete Gleichheit aus der Landes-Union abgeleitet. Aus einer Union folgt an sich noch keine Rechts-Gleichheit und aus der Mecklenburgischen Union vom Jahre

1523, die nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Landes-Vergleichs §. 140. nur dahin verstanden sein soll, daß die drei Landeskreise in einer unverrückten Gleichheit an Rechten, Privilegien und Gerechtigkeiten gefolgert werden sollen. Auf eine in der That merkwürdige Art interpretirt der Doctor Schnelle[514]) die vollkommene Gleichheit und den Schutz gegen besondere Rechte in die Union hinein, indem er anführt, daß die Stände sich gegenseitig Schutz „gegen muthwillige Beschädiger, die „sich an Gleich und Recht nicht genügen lassen wol„len, versprochen haben, diesen Satz aber aus dem ganzen Inhalt der Union aphoristisch herausgreift, den übrigen Inhalt derselben aber sorgfältig verschweigt. Die Prälaten, Manen und Städte vereinigen sich in derselben: „da es sich begeben, daß wir sämmtlich oder beson„ders durch jemand wider Unsere Privilegien, Frei„heit, Gerechtigkeit, löbliche Gewohnheiten oder Alther„kommen mit gewaltsamer That oder sonst anders wi„der Recht und Billigkeit beschwert würden, alsdann „wollen wir dieselbe Beschwerde mit Hülfe, Rath, Trost „und Beistand nicht verlassen u. s. w.," und erkennen daher in Ansehung einzelner Stände besondere Privilegien und ein altes Herkommen an und geloben sich dabei zur Aufrechthaltung des Landesfriedens Beistand gegen diejenigen, die sich an Gleich und Recht nicht genügen lassen wollen, sondern sie beschädigen. Hierin die Feststellung einer Gleichheit zu finden, würde gegen alle Begriffe verstoßen, da Landfriedens-Störer sie nicht aufrecht erhalten, sondern zerstören wollen. Die Union ist daher allerdings gegen diejenigen gerichtet, welche sich am Recht nicht genügen lassen und andere in ihren Privilegien, Freiheiten und löbliche Gewohnheiten und im alten Herkom-

---

[514]) in den Einigen Betrachtungen u. s. w. S. 49 ff.

men beunruhigen und beschädigen. Allerdings eine großartige Verbindung, wie der Verfasser sie mit Recht nennt, weil sie alle oder einzelne Stände bei ihren Privilegien, Gerechtigkeiten und altem Herkommen gegen diejenigen, welche sie sich zueignen oder angreifen, schützen soll, z. B. die Städte gegen Prälaten und Adel, welche ihre Privilegien, Gerechtigkeiten und altes Herkommen auf einzelne Rechte z. B. auf bestimmte Klosterstellen angreifen und sie daran stören.

Als Resultat der vorstehenden Ausführung ergiebt sich

I. daß die behauptete absolute Gleichheit aller den Landständen in ihren verschiedenen Eigenschaften zustehenden Rechte, so wie an sich ein Unding, so auch der Verfassung geradezu entgegen ist;

II. daß die Gleichheit vielmehr lediglich auf die Landstandschaft und die in derselben enthaltenen landständischen Rechte sich beschränkt, und

III. daß daher in dieser Gleichheit besondere Vorrechte einzelner Stände überall nicht begriffen sind.

Anders, als vorstehend und lediglich in Rücksicht auf Berufung zum Landtage und Stand und Stimme auf demselben in allen allgemeinen und gemeinschaftlichen Angelegenheiten ist die Gleichheit landständischer Rechte in Mecklenburg nie verstanden, weder von dem Landesherrn, noch von den Landständen, noch endlich von den Rechtsgelehrten[515]), und daher im Landes-Vergleich nur darin gesetzt,

---

[515]) Wir führen hier nur den, dem eingebornen Adel so entschieden abgeneigten Mecklenb.-Strelitzschen Kanzleirath Jargow an, der in seinen Anmerkungen zu Struvii Discours vom Ursprunge der Landstände in Teutschland, insonderheit im Herzogthum Mecklenburg (Hamburg 1741) S. 91 bemerkt: „Gleich wie nur die gesammte Ritterschaft „in Mecklenburg außer einigen Personal-Stücken gleicher „Rechte theilhaftig ist, außer daß die sogenannten originarii denen „adventitiis gewisse Prärogative streitig machen; so genießen sie auch „intuitu der Landstandschaft und derer damit verbun-

so wie die Wirkungen der Aufnahme in die Ritterschaft stets nur sessio et votum in comitiis et conventibus war (vergl. S. 436 und 469).

Dies im Allgemeinen vorausgeschickt, sind die von einem Theil der bürgerlichen Gutsbesitzer in Anspruch genommenen besondern Rechte des Adels überhaupt und des eingebornen Adels insonderheit sowohl im Allgemeinen als aus dem Gesichtspunct der Gleichheit landständischer Rechte näher zu erörtern, und bemerken wir hierbei, daß wir, der von jenen bürgerlichen Gutsbesitzern ihrem Landesherrn gegebenen Versicherung [516]): „Es ist nicht falscher Ehrgeiz und „Eigennutz, was uns treibt, wenn wir dasjenige, was wir „als unser Recht erkannt zu haben glauben, fest, beharrlich und vollständig vertreten," vollkommen vertrauend,

---

„denen Gerechtsame gleicher Rechte — — — und solchem„nach — hat ein Graf, Baron ꝛc. vor anderen Edelleuten und Be„sitzern — intuitu der Landstandschaft keine Prärogative, „sondern genießen gleicher Rechte" — und erklärt die Gerechtsame der Landstandschaft bestimmt und deutlich genug, indem er S. 95 in Ansehung der Städte anführt, daß „sie insgesammt Landstände sind „und alle die damit verknüpften Vorrechte genießen, gestalt sie „zu Landtagen mit convocirt werden und in allen vor„kommenden gemeinschaftlichen Sachen mit deliberiren und „votiren," und S. 107 unumwunden bemerkt, „daß der Zweck der „Landtage sei, um über vorkommende Landesangelegenheiten und von „denen Landesherren in proposition gebrachte Punkte zu deliberiren „und zu statuiren. Es besteht daher das Recht der Land„standschaft in der Befugniß, auf Landtagen mit zu „erscheinen, daselbst Sitz und Stimme in vorbemeld„ten Sachen zu haben, und S. 137 — Rechte der Land„stände, welche ihnen intuitu der Landstandschaft und „quatenus sie Landstände sind," von denen letzteren allhier eigentlich die Rede ist und unterscheidet S. 315 sehr richtig, die Gerechsame der Mecklenburgischen Landstände, „welche ihnen intuitu „der Landstandschaft und denen, welche ihnen intuitu „anderer Privat-Freiheiten zustehen."

[516]) Vorstellung von 48 bürgerlichen Gutsbesitzern an Smum Suerinensem vom 6. Nov. 1841 (in drittes Sendschreiben S. 77).

ihre nach unserer Ueberzeugung nicht begründeten Ansprüche größtentheils aus dem zu weit ausgedehnten Begriff der Landstandschaft und der Gleichheit der landständischen Rechte entstanden und als Folgen dieser Verwechselung anzusehen sind.

§. 62.

b. Rechts-Verhältnisse, welche von der Gleichheit der landständischen Rechte ausgeschlossen sind.

aa. Standesrechte.

Die Schriftsteller der bürgerlichen Gutsbesitzer gehen fast ohne Ausnahme von dem Grundsatz aus, daß die öffentliche Verfassung in Deutschland und insonderheit die der verschiedenen Stände nach dem Grundsatz des Grundbesitzes gegründet und nach demselben sich ausgebildet habe und hiernach auch die verschiedenen Stände in Grundeigenthumbesitzende und dieses Eigenthumsentbehrende zerfallen. Daß diese Ansicht ungegründet, sondern viermehr als die persönliche Freiheit und später schon seit dem Anfang des Mittelalters das der Verschiedenheit der immmittelst näher ausgebildeten Familienstände, des Ritter- oder Adelsstandes, des Bürgerstandes und des Bauernstandes die Grundlage der öffentlichen Verfassung gewesen sei (§. 3. ff.) und hieraus schon im funfzehnten Jahrhundert die Eintheilung aller Unterthanen in Adel und Unadel hervorgegangen sei (§. 87.*), ist bereits im ersten Abschnitt angeführt. Daher kennt die deutsche Verfassung, weder die öffentliche überhaupt, noch die ständische insbesondere die Eintheilung in Grundbe-

*) Noch im siebenzehnten Jahrhundert z. B. 1634 (Spalding Landes-Verh. Bd. II. S. 287); 1650 (daselbst Bd. III. S. 20 und 56); 1651 (das. S. 83); 1654 (ebendas. S. 205 und 244) u. a. m.

sitzende und Nichtgrundbesitzer, sondern nur die nach Geburts- und Familienständen in Adel und Bürger. Das bedeutendere Landeigenthum war zwar nach und nach in den Besitz des Ritterstandes gekommen, da die auf demselben ruhenden Verbindlichkeiten nur von einem Ritter erfüllt werden konnten, allein die Standes- und persönlichen ritterlichen Vorzüge hafteten auf seiner Person und nicht auf dem Besitzthum, (§. 48.) und gingen daher auf einen nicht-adlichen neuen Besitzer nicht über. Wenn gleich in spätern Zeiten in mehreren deutschen Ländern dem Bürgerstande nicht allein der Erwerb von Landgütern sondern auch der mit demselben verbundenen Gutsrechte und gutsherrlichen Vorrechte als dingliche Vorrechte (§§. 7. u. 8.) gestattet und, obwohl höchst selten, auch die Landstandschaft auf den nicht adlichen Erwerber übergingen; so konnte Letzteres doch nicht in Ansehung derjenigen Rechtsverhältnisse der Fall sein, welche weder aus dem Eigenthum des Landguts flossen noch in der Landstandschaft enthalten waren, sondern, unabhängig von beiden, dem adlichen Gutsbesitzer vermöge seines adlichen Standes oder anderen besonderen Rechtsgrundes zustehen. Selbst mit der Landstandschaft waren oft einzelne Vorrechte für den adlichen Landstand verbunden, welche auf den bürgerlichen Landstand nicht übergingen. Diese Grundsätze sind durch den in den §§. 7. 8. 43. 44. enthaltenen Beläge bestätigt.

Die Rechte des Adels zerfallen, wie im ganzen übrigen Deutschland, so auch in Mecklenburg, in

I. die nach gemeinem deutschen Rechte zustehenden Rechte[517]) und in

II. die ihm durch die Landesgesetze beigelegten Rechte.

Die erste Gattung von Rechten bleibt hier auf sich

---

[517]) L. G. E. V. §. 361.: „es verbleibet bei den in „gemeinen Rechten dem Adel zugeeigneten Vorzügen."

beruhen und den gemeinen deutschen Rechte vorbehalten [518]).

Da wie in den mehrsten deutschen Ländern, auch in Mecklenburg die Rechte des Adels entweder dem ganzen Adel oder nur einer Klasse desselben zustehen und hiernach allgemeine Adelsrechte oder besondere Rechte einer Klasse sind und in dieser Beziehung der Adel in den alten (eingebornen und recipirten) und in den neuen Adel sich theilt; so zerfallen auch in Mecklenburg die Rechte des Adels in zwei Klassen, je nachdem sie beiden Theilen des Adels oder nur dem erstgedachten zustehen: daher

A. allgemeine Vorrechte des Adels.

Da einige derselben dem Adel ohne Rücksicht auf den Besitz eines landtagsfähigen Gutes und nicht als Landstand, sondern lediglich vermöge seines Adels (rein adliche Rechte), andere aber nur bei der Ansäßigkeit mit einem Rittergute zustehen (gemischte adliche Rechte); so sind beide Gattungen von Rechten zu unterscheiden.

1. Rein adliche Rechte.

Die hierher gehörigen Rechte sind fast durchgehends schon im gemeinen deutschen Rechte gegründet und, wie in andern Ländern, durch einheimische Gesetze bestätigt und durchgehends persönliche Rechte. Dahin sind zu rechnen: der persönliche Rang, [519]) die persönliche Hoffähig-

---

[518]) Runde, deutsches Privatrecht §. 386 ff. Danz, deutsches Privatrecht §. 386 ff.

[519]) Danz, deutsches Privatrecht Bd. IV. §. 396. Mittermaier, gemeines deutsches Privatrecht §. 63., vergl. den Vertrag zwischen der Ritterschaft und der Stadt Rostock vom 7. April 1710 wegen des Ranges der Conventualinnen in Rostock (in Mantzels neue Mecklenburgische Staats-Kanzlei Bd. I. S. 34) Daher erfolgte auf die Beschwerde der Ritterschaft, daß in einer herzoglichen Verordnung der von der Ritterschaft sogar denen Richtern und Räthen in den Städten nachgesetzt worden, die Resolution,

keit,[520]) der eximirte Gerichtsstand;[521]) einige Auszeichnungen in der äußern Tracht, (z. B. Pleureusen), die adlichen Curialien (S. 526), das Recht der häuslichen Trauungen, Taufen und Beerdigungen (S. 527), die Exemtion von der Accise und Consumtions-Steuer, so lange als sie bestand (S. 528), Rechte, welche der Adel größtentheils mit den höhern landesherrlichen Beamten bürgerlichen Standes gemein hat.

2. Die gemischten adlichen Vorrechte bestehen nur in den, bei feierlichen Gelegenheiten am landesherrlichen Hofe zu leistenden Ehrendiensten (der Hofwart), welche früher ein besonderes Vorrecht des alten Adels war[522]) und in der, den wirklich angesessenen adlichen Gutsbesitzern von dem Landesherrn in Rücksicht auf ihre Hoffähigkeit bewilligten Uniform[523]). So viel

---

„daß dies per errorem des Concipienten geschehen und Ihro Fürst-„liche Durchlaucht daran keinen Gefallen tragen." (Resol. ad gravamina specialia Güstrov ad gr. 10.)

[520]) vergl. Beurtheilung S. 211 und 213.

[521]) Derselbe steht jedoch auch den bürgerlichen Gutsbesitzern während ihres Gutsbesitzes, weil sie nicht der Gerichtsbarkeit ihres eigenen Gerichts unterworfen sein können, wie in ganz Deutschland, so auch in Mecklenburg zu: Mecklenburgische Rechtssprüche Bd. I. Nr. LVIII. Bd. II. Nr. CVI.

[522]) Beurtheilung S. 211 und 213. Posse, von der Verbindlichkeit der Vasallen zu Ehrendiensten (Schwerin u. Rostock). Ueber die Hofwart oder die Hofdienste der Mecklenb. Lehnleute (in den Beiträgen zum Mecklenb. Staats- und Privatrecht. Bd. I. Nr. V.)

[523]) Herzogl. Mecklenburg-Schwerinisches Rescript vom 31. Januar 1787 (in Mantzel neue Staats-Kanzlei Bd. III. S. 165 und Ditmar, Repertorium Bd. II. S. 156) und vom 11. Januar 1804 und Herzogl. Mecklenburg-Strelitzsches Rescript vom 10. März 1787 (in Beiträgen zuut Meckl. Str. u. P. R. Bd. IV. S. 260). Der erhobene Anspruch auf die Theilnahme an dieser den adlichen Mitgliedern der Ritterschaft beigelegten Uniform ward durch das Reichshofraths-Conclusum vom 6. September 1787

B. die besondern Vorrechte des eingebornen und recipirten Adels betrifft; so sind diese, wie die erstern, theils rein persönliche, theils gemischte, je nachdem sie dem eingebornen Adel überhaupt ohne Rücksicht auf Ansäßigkeit oder nur den angesessenen Mitgliedern desselben zustehen. Die ersten bestehen nur aus dem, diesem Theile des Adels gemeinschaftlich mit der Landschaft zustehenden Eigenthum der drei Landesklöster und dem ausschließlichen Genuße der bei der Auseinandersetzung mit der letztern dem eingebornen Adel zugetheilten adlichen Conventualinnen-Stellen, mithin aus einem von dem eingebornen Adel besonders erworbenen Privatrecht. In die zweite Klasse dieser besondern Rechte gehört nur die Wahlfähigkeit (das passive Wahlrecht) zu Landraths-Stellen, zu ritterschaftlichen Deputirten im Engern Ausschusse und zu den höhern Klosterbeamten-Stellen.

§. 63.

bb. Besondere Rechtsverhältnisse einzelner Klassen der Stände.

Von den im vorigen §. gedachten persönlichen Standesrechten sind diejenigen besondern persönlichen oder dinglichen Rechtsverhältnisse verschieden, welche einzelnen Kathegorien sowohl der Ritterschaft als der Landschaft zustehen und zu den besondern Rechten derselben gehören. Solche besondere Vorrechte sind sowohl in dem gegenseitigen Verhältnisse der beiden landständischen Corporationen, als unter den Mitgliedern einer jeden der letzteren und sind bereits S. 544 erwähnt; es gehören dahin die Rangverhältnisse der beiden ständischen Corporationen, die Vor-

---

verworfen. (Mantzel a. a. O.) Die in einigen Schriften vorkommenden unrichtigen Angaben sind dahin zu berichtigen, daß diese Uniform lediglich auf die Hoffähigkeit sich bezieht und für die Landtags-Versammlungen und Berathungen nicht bestimmt ist.

rechte der Seestadt und der Vorderstädte, die ausschließliche Wählbarkeit des eingebornen und recipirten Adels zu gewissen Landes- oder ritterschaftlichen Stellen, das privative Wahlrecht der Ritterschaft eines jeden Herzogthums bei den ausschließlichen Wahlen desselben. Es liegt von selbst vor, daß diese Vorrechte, eben weil sie nicht allgemeine Rechte, sondern Vorrechte sind, nicht in der Gleichheit landständischer Rechte begriffen sein können, sondern besondere Rechte derjenigen sind, welchen sie beigelegt worden und zustehen. Sie sind die Rechte, welche nach dem Landesvergleich §. 2. „jeder Stand und „jeglicher derselben für sich allein erworben und hergebracht „hat und bei welchen er vollkommen erhalten wer„den soll" und die daher weder zu den allgemeinen landständischen Rechten noch in die Gleichheit derselben gehören und mithin nicht Gegenstand derselben und der Theilnahme aller Landstände sind, daher begränzt auch der Landesvergleich §. 147. das in der Landstandschaft enthaltene Stimmrecht durch das Herkommen und schließt mithin denselben von diesem besonderen Rechte aus, Letztere, sie mögen auf ausdrücklichen Verleihungen und Verträgen oder auf Herkommen gegründet sein, beruhen daher in der Verfassung und gehören zu dem verfassungsmäßig geordneten Rechtszustand. Es würde daher — wenn man sich der freilich unangemessenen Ausdrücke des Professors Beseler über die Darlegung der Deputirten der eingebornen Ritterschaft [524]) bedienen wollte — „eine „unbesonnene Reaction gegen einen verfassungsmäßig ge„ordneten Rechtszustand sein, wenn jemand „verworrener „Weise" der verfassungsmäßigen Gleichheit landständischer Rechte eine Deutung, einen Sinn und Umfang beilegte, mit welchen solche Rechte, in deren vollkommenen Sicherheit und Erhaltung jeder geschützt werden soll (L. G.

---

[524]) Im dritten Sendschreiben S. 33 und 43.

E. V. §. 2.), als besondere Rechte nicht bestehen können, sondern in jene begriffs- und verfassungswidrige Gleichheit hineingezogen und in allgemeine Rechte verwandelt werden.

Die in den §§. 62. und 63. erwähnten besonderen Rechte sind daher nach Begriffen und Verfassung als besondere Rechte in der Gleichheit der allgemeinen landständischen Rechte nicht begriffen, sondern von denselben ausgeschlossen und können mithin von denjenigen, welchen sie nicht zustehen, weder aus dem Grunde dieser Gleichheit in Mitanspruch genommen, noch als Beschränkungen oder Verletzungen derselben angeführt werden. Sie sind vielmehr wohlerworbene Rechte derjenigen Stände oder Klassen derselben, welchen sie zustehen und daher, wie von dem Landesherrn und von den Landständen ausdrücklich anerkannt ist, nach Begriffen und Verfassung in der Landstandschaft nicht begriffen, sondern von derselben ganz unabhängig.

Zweite Abtheilung.

Eingeborner Adel.

---

§. 64.

I. Geschichtliche Einleitung.

Aus dem §. 54 ergiebt sich, daß in Mecklenburg, wie in den übrigen deutschen Ländern, der alte und eingeborne Adel aus der Verfassung und den Verhältnissen selbst hervorgegangen ist. Die Mannschaft, die heutige Ritterschaft, bestand ursprünglich aus dem Ritterstande und den zu demselben gehörigen ritterlichen Geschlechtern, in deren Besitz damals Rittergüter nur sein konnten. Alle diese ritterlichen Geschlechter waren in Standes-Verhältnissen einander gleich, alle waren von Ritterart und daher zu Ritterrechten gleich

befähigt und diese zwar bedeutend, aber einfach und in ganz Deutschland übereinstimmend. Die wenigen ritterlichen Familien, die im Mittelalter aus andern deutschen Ländern in Mecklenburg sich niederließen, waren daher gleich ritterlich und zu Ritterrechten gleich berechtigt, wie die einheimischen. Es war mithin damals keine Veranlassung zu einer Verschiedenheit der Rechte vorhanden und würde es auch selbst an Gegenständen eines solchen Unterschiedes gefehlt haben; die persönlichen Ehren- und anderen Ritterrechte waren mit dem Ritterstande verbunden, Einforderungen zu Musterungen und Ritterdienste folgten aus der Roßdienstpflichtigkeit und Einberufungen zu Berathungen aus dem Vertrauen der Fürsten. Diese einfachen Verhältnisse veränderten sich indessen wesentlich, als im sechszehnten Jahrhundert die Landes-Verfassung und mit ihr Landtage und andere landständische Verhältnisse und Rechte sich näher und bestimmter ausbildeten und bei der Reformation den Landständen und insonderheit dem Adel Klöster als Entschädigung für die Säcularisirten und übernommene bedeutende Leistungen überwiesen wurden. Die Frage: wer soll an den aus diesen Veränderungen hervorgegangenen Verhältnissen, an den, zur Leitung der landständischen Angelegenheiten bestimmten, Aemtern und Ausschüssen, so wie an den überwiesenen Klöstern Theil nehmen? ward hierdurch von selbst herbeigeführt. Diese Frage hatte bei der Veränderlichkeit des Gutsbesitzes für die Ritterschaft ein größeres practisches Interesse, als für die aus unveränderlichen Städten bestehende Landschaft. Alle diese Veränderungen und Gerechtsame waren durch Bemühungen und Aufopferungen der Ritter- und Landschaft bewirkt und erworben und daher billig, daß diejenigen an jenen Theil nahmen, welche zu diesen beigetragen hatten. Daß alle ritterlichen Geschlechter, welche jene Lasten getragen hatten, auch dieser Rechte theilhaftig seien, ohne Unterschied, ob sie ursprünglich

zum alten eingebornen oder zu dem eingewanderten Adel gehörten, konnte daher eben so wenig zweifelhaft sein, als die Ausschließung derjenigen, welche zu deren Erwerbung nicht beigetragen hatten, sondern sich erst künftig ansäßig machen würden. Daß auch letztere zur Theilnahme an den, den Landständen als solchen und den ritterschaftlichen Gütern und deren Besitzern überhaupt hierdurch beigelegten oder bestätigten Rechten zuzulassen seien, war nicht zweifelhaft, sondern nur von den Rechten die Rede, welche denjenigen, die jene Opfer gebracht hatten, besonders beigelegt waren. Das Jahr 1572, in welchem durch die Reversalen alle jene Verhältnisse fest bestimmt und an Klöster abgetreten wurden, ergab sich daher ganz von selbst als das Normaljahr für die Theilnahme an diesen Rechten. So viel die Ritterschaft betrifft; so würde es jede Billigkeit verletzen, wenn diejenigen, welche in allen folgenden Jahrhunderten Rittergüter erwerben würden, deren Besitzer im Jahre 1572 jene besondere Rechte zur Entschädigung für ihre Aufopferungen erhalten hatten, auch an dieser von den Rittergütern ganz abgesonderten Entschädigung Theil nehmen sollten. Auch in der Landschaft würde es gleich unbillig gewesen sein, wenn an den, den Städten gewährten Entschädigungen auch Domainen oder adliche Güter, die im Laufe späterer Jahrhunderte zu Städten erhoben würden, Theil nehmen sollten. Das Jahr 1572 ward daher für alle diese Beziehungen, als Norm angenommen, in der Landschaft selbst in dem Umfange, daß nur die schon in diesem Jahre vorhandenen Städte überhaupt zur Landschaft gerechnet wurden [525]). Dieser Grundsatz war auf die Ritterschaft nicht in diesem Umfange, sondern nur allenfalls so weit anwendbar, daß bisher zu den Herzoglichen Kammer- oder aufgehobenen Stif-

---

[525]) Hagemeister, Mecklenburgisches Staatsrecht §. 33.

tern gehörige Güter, wenn sie vom Landesherrn verkauft oder sonst veräußert wurden, und deren Besitzer nicht in die Ritterschaft traten, dagegen konnte der Ritterstand diejenigen, welche bereits zur Ritterschaft gehörige Güter künftig erwarben, von den mit deren Besitz verbundenen gutsherrlichen und übrigen Privatrechten und, insofern sie rittermäßig waren, von der Landstandschaft nicht ausschließen, und die letztere nicht auf die damals vorhandenen Geschlechter beschränken. Anders verhielt sich dies aber in Ansehung der, von den damaligen Besitzern als Entschädigung für Entbehrungen und Aufopferungen erworbenen, besonderen Rechte und der Theilnahme an denselben. Daher würden, wie die Geschichte bezeuget, diese besondren Rechte, so viel den dem Ritterstande daran zustehenden Antheil betrifft, lediglich als Vorrechte und Eigenthum der adlichen Geschlechter, welche sie erworben hatten und daher schon im Jahre 1572 im Lande ansäßig gewesen waren, angesehen und hergebracht, die später angekommenen aber von der Theilnahme an denselben ausgeschlossen. Dieses ausschließliche Vorrecht des eingebornen Adels ist seit fast drei Jahrhunderten als unbestreitbarer Grundsatz der Mecklenburgischen Verfassung angesehen, ausgeübt, nnd vom Kaiser, von dem Landesherrn und von den Ständen anerkannt und nie bestritten worden. Bis in die zweite Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts war die Anzahl der auswärtigen adlichen Geschlechter, welche sich in Mecklenburg ansäßig machten, so geringe, daß schon deshalb von ihrer Theilnahme an diesen besondern Rechten nicht die Rede hätte sein können, auch wenn diese Männer, mit der Verfassung unbekannt genug gewesen wären, um sie in Anspruch zu nehmen. Die Geschichte bekundet

diese Anerkennung, und da sie diese Theilnahme nie in Anspruch nahmen; so suchte der Hofmeister der regierenden Herzogin zu Mecklenburg Güstrow v. Lüttichau die Verwendung derselben für die Aufnahme seiner Tochter in ein Kloster nach und die Herzogin unterstützte ihr „Gesuch" um dieselbe durch die Bemerkung, daß sie eigentlich als eingeborne anzusehen sei[526]); so bat auch der v. Wiede, obgleich von Adel und Besitzer mehrerer Güter um Aufnahme seiner Tochter in die Klöster und um das Indigenat[527]). Wie kann daher auf die Behauptung des eingebornen Adels, daß der nicht-eingeborne im Laufe des siebenzehnten Jahrhunderts den Vorrechten des eingebornen nie widersprochen habe, geantwortet werden, daß dies sehr erklärbar sei, weil der eingeborne Adel diese Vorrechte nicht gehabt und nicht ausgeübt, ja nicht einmal in Anspruch genommen, sondern der eingeborne, wie der nicht-eingeborne sie in unbeschränkter Gleichheit ausgeübt und der letztere daher überall keine Veranlassung zum Widerspruch gehabt habe? Also hatten auch die nicht-eingebornen, ja selbst die damals noch gar nicht vorhandenen bürgerlichen Mitglieder der Ritterschaft im siebenzehnten Jahrhundert die besonderen Rechte des eingebornen Adels gleich diesem, fortgesetzt und unwidersprochen ausgeübt? Anstatt leerer Phrasen doch nur einen Fall aus den Klöstern, aus dem Kreise der Landräthe und aus dem Engern Ausschusse! Ist es historische Wahrheit, was so anmaaßend entschieden behauptet wird und haben diejenigen, welche diese Behauptung aufstellen, wirklich die redliche Ueberzeugung von ihrer Wahrheit; so wird ihnen doch wohl ein Fall bekannt sein und von ihnen angeführt werden können! Nur einer. Die Anzahl der Gutsbesitzer von nicht-

---

526) Darlegung ꝛc. Anl. I.

527) Darlegung ꝛc. Anl. II.

eingebornem Adel vermehrte sich zwar im achtzehnten Jahrhundert, in welchem auch durch die Nobilitirung verdienter Inländer bürgerlichen Standes die Anzahl adlicher Familien vermehrt ward, allein alle diese Männer waren ebenfalls der Rechte und der Landes-Verfassung zu kundig, um aus dem Besitz eines Landguts und der, nach Beibringung ihres Adelstandes erlangten Aufnahme in die Ritterschaft und die damit verbundene Landstandschaft (Seite 436 ff.) auch die Aufnahme in den eingebornen Adel und die Theilnahme an den besondren Vorrechten desselben zu folgern und sie in Anspruch zu nehmen. Sie haben letztere vielmehr fortgesetzt und vielfach, selbst durch Nachsuchung und Annahme der Reception und Erfüllung der mit derselben verbundenen Bedingungen anerkannt. Eben dies ist durch Kaiserliche Erkenntnisse, durch die Landesherrn, durch den Landes-Vergleich und durch die Landstände geschehen. Erst gegen das Ende des achtzehnten und im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts wurden in Ansehung dieser Vorrechte Zweifel in progressivem Umfange aufgeregt, die jedoch sowohl in Ansehung des persönlichen Standes derjenigen, welche sie erhoben, als dieser Vorrechte selbst sehr verschieden sind. Diese Zweifel wurden Anfangs nur von einem Gutsbesitzer von ausländischem Adel erhoben und betrafen nicht diese Vorrechte selbst, sondern nur die privative Berechtigung des ansäßigen Adels überhaupt zur Theilnahme an denselben. Diese Behauptung ward zwar in der ersten Instanz durch Urtheil und Recht abgewiesen, und gegen das Erkenntniß die Appellation eingelegt, diese aber nicht verfolgt und diese persönliche Sache durch die Reception des Klägers beendigt, und dadurch die von ihm bis dahin bestrittene ausschließliche Berechtigung des eingebornen Adels zu diesen Vorrechten selbst anerkannt. Später — wie der Consulent der bürgerlichen Gutsbesitzer

Zachariä S. 28 andeutet, nicht ohne daß die Zeitumstände dabei eine Rolle spielten — erhoben auch mehrere bürgerliche Gutsbesitzer Ansprüche auf Theilnahme an den Vorrechten und dem corporativen Besitzthum des alten Adels und behaupteten daher nicht blos, wie jener, daß diese Vorrechte allgemeine Adelsrechte, sondern daß sie gemeinschaftliche Rechte des Adels und des Bürgerstandes seien. Der Gang, welchen die letztgedachten Ansprüche genommen haben, ist eben so bekannt, als der Umfang derselben [528]). Es ist bekannt, daß, nachdem das auffallende Mißverständniß, aus welchem das Herzogl. Reskript v. 7. März 1789 hervorgegangen, beseitigt war, mehrere bürgerliche Gutsbesitzer im Jahre 1789 diesen Gegenstand wieder aufnahmen und im Jahre 1795 auf einen zu Sternberg gehaltenen Convent eine Verbindung zur gemeinschaftlichen Ausführung ihrer Ansprüche schlossen, dieselbe aber nach manchen vergeblichen Versuchen, letztere auszuführen, im Jahre 1799 wieder aufgaben [529]), daß indessen diese während zwanzig Jahren geruhten Ansprüche im Jahre 1838 von mehreren bürgerlichen Gutsbesitzern wieder aufgenommen wurden.

Ein Anspruch der bürgerlichen Gutsbesitzer auf diese Rechte würde schon historisch undenkbar sein, weil die Fundamente, auf welche ihre Theilnahme an demselben jetzt begründet wird: Lehnsfähigkeit und Landstandschaft

---

[528]) Auf dem Convent zu Sternberg von 1795 werden diese Ansprüche in eine „neue Unions-Akte, in die Klosterfähigkeit bürgerlicher Jungfrauen und in die Erlangung der dem Adel vom Landesherrn gegebenen Curialien und der Uniform so wie auf dem Landtage eben dieses Jahres in das Prädikat: nicht-adliches Corps „der Ritterschaft (?) gesetzt" (Darlegung ꝛc. S. 59 ff.) in der Folge aber erweitert.

[529]) Die Geschichte dieser Verhandlungen ist in der Darlegung der ritterschaftlichen Deputirten S. 51 ff. in der Beurtheilung S. 263 ff., im sechsten Sendschreiben S. 1 ff.

überall nicht vorhanden waren. Die Lehnsfähigkeit des bürgerlichen Standes war noch im Anfang des vorigen Jahrhunderts und auch nur erst durch neuere Praxis und lediglich auf den höhern Bürgerstand, insonderheit auf die in höheren Aemtern angestellten beschränkt, erstreckte sich aber nicht auf denselben im Allgemeinen (S. 253). Ein ausgezeichnetes Mitglied dieses Standes, der Hofgerichts-Assessor und Bürgermeister Tornow nimmt vielmehr von derselben aus: ii, qui ex inferiori civico ordine sunt, und fügt die Ermahnung hinzu: caveant ergo nimia ambitione turgidi ne indigne nobilitatem vel feuda nobilium affectando supra allegato Principis beneficio abutantur [530]). Wenn gleich nachher die Anzahl der bürgerlichen Gutsbesitzer sich vermehrte; so erlangten sie doch erst im Jahre 1755 die Landstandschaft und mit derselben die Eigenschaft, aus welcher sie jetzt ihre Theilnahme an den Vorrechten des eingebornen Adels ableiten. Obwohl die Verfassung einem solchen Anspruch entgegenstand und daher derselbe nicht für möglich gehalten, nicht erwartet und daher auch erst in spätern Zeiten versucht ward; so machten doch die Verhältnisse es rathsam, mehrere bisher größtentheils auf altem Herkommen beruhende Bestimmungen dieser Vorrechte schriftlich abzufassen und näher festzuhalten; schon der so bedeutend erweiterte Kreis der Lehnsfähigkeit und der Landtagsfähigkeit und die Ausdehnung derselben über den Adelsstand hinaus und manche andere Verhältnisse veranlaßten in dem, dem Landes-Vergleich unmittelbar folgenden Viertel-Jahrhundert verschiedene nähere Bestätigungen jener Vorrechte [531]).

Der neunzigjährige Zeitraum, während dessen die Mecklenburgische Ritterschaft auch bürgerliche Gutsbesitzer unter

---

[530]) Tornow de feudis Meckl. (1708) p. 206. 220.

[531]) Darlegung der Deputirten S. 46.

ihren Mitgliedern hatte, begreift nach staatswissenschaftlicher Berechnung drei Generationen. Diese Anzahl hält gleichen Schritt mit den Generationen und den Richtungen der bürgerlichen Gutsbesitzer in Rücksicht auf ihre Theilnahme an den besondern Vorrechten des Adels und insonderheit des eingebornen Adels. Die erste Generation bestand größtentheils aus Männern, welchen die Verfassung und das Landes-Herkommen, so wie die Verhandlungen über dieselbe und insonderheit jene Rechte als ausschließliche Vorrechte des eingebornen Adels zu bekannt waren und welche Verfassung und Herkommen in gradem deutschen Sinn zu hoch achteten, um versucht werden zu können, sie durch juristische und historische Trugschlüsse umzuändern. Es war ihnen bekannt, daß selbst der dem alten Adel so feindselige Herzog Carl Leopold und seine, ihren Herren zu den gewaltsamsten Maaßregeln verleitende Räthe jene Vorrechte des eingebornen Adels nicht bestritten hatten und daß der einzige Versuch, hierin von der Verfassung abzuweichen, die Ernennung des v. Freiburg zum Landrath (S. 497), eben so sehr mißlang, als des Herzogs Vorhaben, bürgerliche Gutsbesitzer zu Landtagen zu berufen (S. 505). Wenn sie gleich jetzt die Landstandschaft erlangt hatten; so belehrte sie doch der Landes-Vergleich selbst und die Erfahrung, daß in derselben die Theilnahme an den besonderen Rechten eines Standes und insonderheit des eingebornen Adels nicht enthalten sei. Wenn sie von selbst einsehen, daß allgemeine adliche Standesrechte durch die Landstandschaft auf diejenigen, die zu diesem Stande nicht gehören, nicht übergehen können; so beschieden sie sich um so vielmehr, daß dies in Ansehung der nur dem eingebornen Adel ausschließlich zustehenden Vorrechte der Fall sei, da an denselben nicht einmal die zum eingebornen Adel nicht gehörigen, adlichen Gutsbesitzer Theil nahmen und zu der Theil-

nahme nur durch besondere ausdrückliche, mit dem Beweise des alten Adels und bedeutenden Gelderlegungen verbundene, Aufnahme gelangen konnten und eine solche Aufnahme als eine besondre Begünstigung nachsuchten und betrachteten. Diese Männer, welche durch eigne Verdienste und ihre, während der langjährigen öffentlichen Zwistigkeiten in Mecklenburg beobachtete, angemessene Haltung sich Landgüter und ihrem Stande die Landstandschaft erworben hatten, fühlten den — wir wollen nur sagen auffallenden — Widerspruch, der in ihrem Anspruch auf die Vorrechte des eingebornen Adels gelegen und sie selbst dem Verdacht hätte blos stellen können, durch den Schwindel über erlangte Landstandschaft aus jener Haltung in Eitelkeit oder Eigennutz verfallen zu sein. Wie hätte ihnen der auffallend grelle Widerspruch und die in das Lächerliche übergehende Inconsequenz entgehen können, welche in einer Verfassung liegen würde, nach welcher der Gutsbesitzer vom ausländischen ältesten Adel durch die Erwerbung eines Ritterguts weder für sich, noch für seine Familie die Theilnahme an den Vorrechten des alten Adels erlangen kann, sondern dazu erst nach fast hundert Jahren einer besondern Beilegung derselben bedarf, dagegen aber sein Pächter, Schreiber und anderer Beamter, selbst seine aus dem Auslande mitgebrachten Bediente und jeder seiner Bauern und anderen Hintersassen und selbst seiner Unterthanen, so wie ein jeder dieser Kathegorie aus fremden Ländern für sich und seine Descendenten dieser Vorrechte schon durch die bloße Erwerbung eines Ritterguts allein und ohne eine besondere Beilegung derselben, fähig wird und sie erwirbt, er also sofort ipso facto für seine Person die Fähigkeit zum Landrath, Klosterhauptmann und ritterschaftlichen Deputirten im Engern Ausschusse, seine Töchter aber die zu einer adlichen Conventualin erwerben, dagegen aber eben diese Erwerbung dieses Ritterguts diese

Fähigkeiten und Rechte dem adlichen Erwerber überall nicht verleihet, sondern er dazu erst einer besondern Beilegung bedarf. Diese Männer würden eine Verfassung nicht begriffen haben, nach welcher ein in Mecklenburg sich niederlassender Dalberg der Rechte des eingebornen Adels nicht fähig, seine mitgebrachten Kammerdiener oder Schreiber sie sofort erwerben würden. Dies und andere sich von selbst aufdringende Verhältnisse entgingen den bürgerlichen Gutsbesitzern jener Zeit nicht. Viele unter ihnen konnten sich selbst sagen: unser und unsrer Väter Principal und Herr, obwohl er von Adel und seit langen Jahren Gutsbesitzer und Landstand ist, hat nicht die Rechte des eingebornen Adels und wir, die wir gar nicht von Adel sind, sollten unbescheiden genug sein, sie in Anspruch zu nehmen? Sie begriffen wohl, daß Vorrechte, welche mit Genehmigung des Landesherrn, dem um das Land und den Landes-Vergleich so hochverdienten ersten Minister des Herzogs als besondere dankbare Anerkennung dieser Verdienste verliehen waren, nicht Rechte sein könnten, welche als Pertinenzien eines jeden Landguts mit demselben für Jedermann käuflich sind. Daher erkannte diese, mit der Landes-Verfassung vertraute erste Generation bürgerlicher Mitglieder der Ritterschaft, durch die Aufnahme in dieselbe vollkommen befriedigt, diese Rechte des eingebornen Adels als dessen verfassungsmäßige Vorrechte an. Es hatten zwar einige derselben ein und das andere adliche Recht in Anspruch genommen (S. 526), allein derselbe betraf nicht die wohlerworbnen besondren Vorrechte des eingebornen Adels, sondern nur allgemeine adliche Rechte und war zum Theil auf der allgemeinen Fassung des Landes-Vergleichs und eben sowohl auf dem Ausdruck: Standes-Personen gegründet und stellte daher die Vorrechte des eingebornen Adels überall nicht in Zweifel und mißglückte dennoch.

Die, an ausgezeichneten, ehrenwerthen bürgerlichen

Gutsbesitzern gleichfalls sehr reiche, zweite Generation, blieb der Haltung und der Ansicht der ersteren treu und, wenn gleich ein Theil derselben später beide veränderte; so gab er doch diese Forderungen, wie hoch sie auch gegangen waren, bald auf (S. 562).

Die dritte Generation folgte zwar diesem letztgedachten Beispiel, nahm jedoch diese Ansprüche, nachdem sie über den dritten Theil eines Jahrhunderts geruhet hatten, eben so unerwartet, als unveranlaßt wieder auf.

§. 66.

II. Begriff des eingebornen Adels.

So wie überhaupt der Begriff eines jeden positiven Rechts-Instituts am vollständigsten aus der Geschichte desselben hervorgeht, so stellt auch der Begriff des eingebornen Adels sich aus der Geschichte als dem Inbegriff derjenigen adlichen Geschlechter dar, welche entweder im Jahre 1572 in Mecklenburg mit Rittergütern angesessen waren oder von denselben in ihre Genossenschaft aufgenommen worden. Wenn gleich erstere eingeborne Geschlechter im eigentlichen und engern Sinn, diese aber recipirte Geschlechter genannt werden; so hat doch bei der zwischen beiden bestehenden vollkommnen Gleichheit der Theilnahme an den Vorrechten dieser Unterschied keine praktische Folgen und werden daher hier beide Klassen unter dem gemeinschaftlichen Ausdruck: eingeborner Adel begriffen. Es ist bereits im vorigen §. angeführt, daß, als im siebenzehnten Jahrhundert auch ausländische Adliche in Mecklenburg sich ansäßig machten, sie zwar zur Landstandschaft, allein nicht zur Theilnahme an den, den alten schon ansäßigen adlichen Familien in Ansehung der Klöster und der Landesämter zustehenden, besondren Rechten zugelassen wurden, sondern diese jenen einheimischen Familien aus-

schließlich verblieben. Es ging daher der Unterschied zwischen dem alten, inländischen, eingebornen, und dem „ausländischen und fremden Adel" aus den Verhältnissen selbst hervor und war in denselben so fest gegründet, daß er in die Verfassung selbst übergehen mußte.

Nur große Unkenntniß der Mecklenburgischen Geschichte kann den Begriff des eingebornen Adels überhaupt verkennen, oder als eine ganz willkürliche und einseitige neuere Anmaßung einzelner Familien darstellen, weil dieser Ausdruck weder in den Reversalen, noch in andern Verhandlungen des siebenzehnten Jahrhunderts vorkommt. An sich ist es ungegründet, daß der Unterschied zwischen alten adlichen Familien und den wenigen ansäßigen neueren schon in jenen Zeiten nicht vorhanden und nicht berücksichtigt gewesen sei. Schon im Jahre 1561 ward, da die Fürsten von den Ständen die Abtragung des Restes der landesherrlichen Schulden zugesichert, schon im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert ihre vertrautesten Diener aus den „Erbgebornen Mannen" nahmen*), „damit „noch einige der gewesenen geistlichen Güter — in specie „zur Erhaltung der alten adlichen Familien con„serviret bleiben möchten**)." Es ist überhaupt schon 1561 eine sonderbare Ansicht, daß dieser Unterschied schon ehe er vorhanden war, ausdrücklich hätte angeführt und festgestellt sein müssen. Schon die gesunde Vernunft lehrt, daß in den Zeiten, in welchen kein ausländischer Adel in Mecklenburg ansäßig war, sondern der gesammte Adel nur aus eingebornen Geschlechtern bestand, ein Unterschied zwischen beiden überall nicht statt finden konnte, sondern jeder Veranlassung und jedes Sinnes und Zweckes entbehrt haben und der Ausdruck: eingeborner Adel ohne Gegensatz ge-

*) Rudloff, pragmatische mecklenb. Geschichte Th. II. S. 261 und 924.

**) v. Flotow a. a. O. S. 60.

wesen sein würde. Der allgemeine Ausdruck Adel konnte daher nur jene Geschlechter begreifen und bezeichnen und daher auch nur auf dieselben anwendbar sein. Dieser Unterschied ward erst möglich und nothwendig, nachdem ausländischer Adel sich in Mecklenburg nach und nach niedergelassen und dadurch zwar die Landstandschaft und die gutsherrlichen Rechte des inländischen, aber nicht die besonderen Rechte desselben erlangt hatte. Von dieser Zeit ab aber trat dieser Unterschied rücksichtlich dieser besonderen Rechte ganz von selbst so allgemein bestimmt hervor, daß der Inbegriff derselben das Indigenat genannt ward. Schon im Jahre 1664 äusserte die regierende Herzogin zu Mecklenburg Güstrow in dem im vorigen §. gedachten Verwendungs-Schreiben für die Tochter ihres Hofmeisters, daß sie wohl wisse, daß in die Klöster nicht gerne ausheimische Jungfrauen aufgenommen würden, die Tochter ihres Hofmeisters v. Lüttichau aber nicht als eine Ausheimische, sondern als eine Einheimische angesehen werden könne und die Ritterschaft entsprach zwar dieser Verwendung aber auch nur consequentiam. Dieser Unterschied und die ausschließliche Berechtigung des einheimischen Adels zu den in Frage stehenden Rechten, so wie der oben gedachte Begriff desselben trat besonders in Ansehung der Klosterfähigkeit hervor, die für den ausländischen Adel ein größeres Interesse hatte, als in den damaligen unruhigen Zeiten die Theilnahme an Landes-Aemtern. Daß die Klosterfähigkeit keinesweges ein dem ganzen Adel gemeinschaftliches Recht, sondern ein ausschließliches Vorrecht des in dem angeführten Sinne verstandenen eingebornen Adels sei, geht aus der Geschichte dieses ganzen Zeit-Abschnittes unzweifelhaft hervor. Es genügen einige Fälle, um dies zu bestätigen. Der Hofmeister der regierenden Herzogin Magdalena Sybille zu Mecklenburg Güstrow, v. Lüttichau, gehörte zu dem ältesten deutschen Adel und besaß das im ritterschaftlichen

Amte Güstrow belegene landtagsfähige Gut Tenze und würde daher nach der Ansicht der Schriftsteller bürgerlichen Gutsbesitzer unbedingt zur Theilnahme an den Landes-Klöstern berechtigt gewesen sein. Nach der Landes-Verfassung war er es aber nicht, weil er nicht zu dem eingebornen Adel gehörte und suchte daher die Aufnahme seiner Tochter in das Kloster Ribnitz durch Verwendung der Herzogin zu bewirken, welche 1664 in ihrem im vorigen §. erwähnten Verwendungs-Schreiben zur Unterstützung ihres Verwendungs-Gesuchs anführte, daß sie wohl wisse, daß in den „Klöstern nicht gern ausheimische Jungfrauen aufgenommen werden, die Tochter ihres Hofmeisters aber nicht als eine Ausheimische, sondern wohl als „eine Einheimische angesehen werden könne, da ihre Mutter (eine geborne v. Oertzen) eine Einheimische und ihr Vater schon durch acquirirte liegende Gründe in diesem „Lande zur Indigenat sich capable gemacht habe" — (also das Indigenat nicht schon erworben, sondern dazu nur sich befähigt habe). Die Ritterschaft bewilligte die Aufnahme, obwohl sie mit den Vorschriften nicht übereinstimme und auch nur citra consequentiam aus Devotion für die Herzogin und in Hoffnung auf deren Verwendung beim Herzoge in ihren Streitigkeiten mit demselben über mehrere, das Kloster Ribnitz betreffende Gegenstände[532]). Allerdings ein klarer und bestimmter Beweis, daß die Theilnahme an den Klöstern nicht jedem Eingesessenen von Adel — noch weniger also dem Bürgerstande — sondern nur dem eingebornen Adel zustehe und daß daher die entgegengesetzte Behauptung ungegründet sei. Dieser Fall liefert aber auch eine merkwürdige Bestätigung der Oberflächlichkeit und absprechenden Ungründ-

---

[532]) Darlegung ꝛc. Anl. I. v. Glöden a. a. O. S. 216 und der Beschluß der Ritterschaft, in Spalding Landes-Verhandlungen. Bd. III. S. 492.

lichkeit mit welcher oft gegenseitige Schriftsteller selbst in Vorstellungen an den Landesherrn ihren Theorien entgegenstehende Thatsachen bei Seite zu schaffen sich gestatteten. Dem Professor Beseler (drittes Sendschreiben S. 45) konnte allerdings nicht entgehen, daß der Lüttichausche Fall seine ganze Theorie in ihrer historischen Blöße darstelle: ein mit einem landtagsfähigen Rittergut ansäßiger Edelmann, zwar nicht von eingebornem, aber von altem Adel, gehörte nicht zum einheimischen Adel und war nicht zur Theilnahme an den Klöstern berechtigt, seine Tochter nicht klosterfähig, sondern ward daher nur auf Verwendung der Herzogin aus Devotion für sie und auch nur citra consequentiam in ein Kloster aufgenommen, ihm ward mithin, „obwohl die Grundgesetze dieses Landes" ein gewisses Maas vorschrieben, nur auf das Fürwort der Fürstin, die dasselbe „ihr Gesuch" nannte und nur citra consequentiam zu Theil, was er nach der neuen Theorie als Recht von entschiedenem Rechtswege zu fordern befugt sein sollte. Dies ist das Resulat dieses Falles, und wie letzterer zu umgehen und auf irgend eine Art weg zu interpretiren ist, war daher die Aufgabe. Den Hofmeister von Lüttichau, wie es bei so vielen andern geschehen, als einen Bürgerlichen darzustellen, ging nicht und würde als Beweis, daß ein Bürgerlicher kein Recht an den Klöstern hatte, auch den bürgerlichen Gutsbesitzern nachtheilig gewesen sein. Die Eigenschaft als Gutbesitzer mußte daher wegdemonstrirt werden und dazu ward der Ausdruck: liegende Gründe in dem Verwendungs-Schreiben der Herzogin benutzt. Was jedes Compendium lehrt, daß unter diesem Ausdrucke auch Landgüter begriffen sind, kam nicht in Betracht, auch ward sich nicht die Mühe gegeben, darüber, welche liegende Gründe der v. Lüttichau besessen, Nachricht einzuziehen, die in Rostock so leicht zu erhalten war, sondern, was freilich leichter und ohne die gründ-

liche Behandlung des Professors v. Glöden vielleicht als eine wahre Thatsache historischen Glauben sich erschlichen haben würde, ohne Weiteres geradezu behauptet, „daß „hier nur von liegenden Gründen, nicht aber „von einem landtagsfähigen Landgute die „Rede ist." Was würde der Professor Beseler auf die Fragen antworten: ist ein solches Landgut nicht auch unter dem Ausdruck: „liegende Gründe" begriffen? worauf ist die Behauptung, daß es kein landtagsfähiges Gut war, gegründet? warum ist sich nicht die Mühe gegeben, darüber näher sich zu belehren, ehe eine so ungegründete Behauptung mit einer so apodictischen Bestimmtheit gewagt und selbst die Achtung für die Herzogin verletzt ward? Denn dies letztere geschah allerdings, indem der Herzogin zur Last gelegt wird, daß sie den Besitzer eines Hauses, eines Gartens oder einer Hufe (wie Herr Beseler letztere für Landgüter und deren Besitzer für Vasallen und Landstände hält) durch deren Erwerbung „für zum indigenat capable" gehalten und ihn als solchen bei den Ständen ausgegeben habe. Wenn der Professor Beseler noch weiter bemerkt, daß die Erwerbung des Indigenats auch noch von der Ertheilung der Belehnung abhängig sei; so ist diese Bemerkung in thesi ganz ungegründet und in casu vorschnell. Die Erwerbung des Indigenats erfordert niemals die Ertheilung einer Belehnung; der Verfasser verwechselt letztere mit der Erwerbung eines Guts und auch hier ist sie nur bei einem Lehngut erforderlich und bezieht sich auch dann überall nicht auf das Indigenat. Auch hier zeigt sich sehr grell, daß der Verfasser über Indigenat schreibt, ohne von demselben einen klaren Begriff zu haben, bei welchem er einsehen würde, daß, wenn ein eingeborner Edelmann ein Lehngut erwirbt, er das Indigenat bereits besitzt und nicht erst mit dem Gute erwirbt, daß aber ein Nicht-Eingeborner, der ein Gut erwirbt, das Indigenat durch diese

Erwerbung überall nicht, sondern erst durch die Reception erlangt, diese aber lediglich eine corporative Angelegenheit des eingebornen Adels und einer Belehnung ganz unfähig ist und endlich, daß, wenn das Indigenat nicht ansäßigen Edelleuten wegen ihrer besonderen Verdienste ertheilt wird, eine Belehnung mit demselben ebenfalls nicht nöthig ist, oder sind etwa die Herren v. Ditmar, Brandenstein, Normann, Scheve und Schuckmann mit dem Indigenat belehnt? Voreilig in concreto ist diese Bemerkung deshalb, weil der Verfasser wohl voraussetzen mußte, daß die Belehnung, wenn sie in casu erforderlich gewesen wäre, erfolgt sein würde. Allein in diesem ganzen Fall ist von der Erwerbung und vom Besitz des Indigenats gar nicht die Rede, sondern nur davon, daß der Hofmeister v. Lüttichau „zum „indigenat capable" sei, es würde ja ein grober Widerspruch gewesen sein, wenn er, wenn er dasselbe schon erworben gehabt hätte, ein Recht desselben erst durch Verwendung der Herzogin nachgesucht und in Rücksicht auf diese Verwendung und auch nur citra consequentiam erhalten hätte. Wir heben dies alles hervor, weil die ganze Behandlung des Lüttichauschen Falls die Unzuverlässigkeit der von dem Verfasser unternommenen Widerlegung der Darlegung ꝛc. der Deputirten der eingebornen Ritterschaft, dazu in einer im Vertrauen und Auftrage von 48 bürgerlichen Gutsbesitzern abgefaßten und für den Landesherrn bestimmten Ausführung beweiset und bemerken nur noch, daß schon der flüchtigste Blick in diese Darlegung ihn hätte belehren müssen, daß die von ihm angeführte Antwort an die Herzogin nicht „von den Provi„soren" sondern von den auf dem Convocations-Tage zu Rostock „Anwesenden von der Ritter- und Landschaft" erlassen ist. Wenn der Verfasser anführt, daß dieser Fall beweise, „daß damals Recht auf die Klosterstellen bloß die „Ansäßigkeit der Eltern oder das Indigenat, nicht aber

„eine besondere Reception von Seiten der Familie des al„ten Adels erfordert ward;" so ist vollends nicht zu begreifen, was er sich dabei gedacht habe. In diesem Fall war ja überall weder von dem Recht auf eine Klosterstelle, sondern von einer exceptionellen Verleihung derselben, noch von der Reception der Familie v. Lüttichau, sondern von der Zulassung einer Tochter in ein bestimmtes Kloster die Rede, zu welcher es keiner Receptionsacte, sondern nur der Anweisung an die Kloster-Provisoren bedurfte, so wie es auch schwer einzusehen ist, wie die Güter des Hofmeister v. Lüttichau ihm Ansäßigkeit und Indigenat gegeben, aber zwölf Zeilen später nur liegende Gründe nicht aber landtagsfähige Landgüter gewesen sind.

Auch das Receptionsgesuch des v. Wickede im Jahr 1702 betraf die Aufnahme seiner Töchter, als eingebornen adlichen Jungfrauen in die Klöster und die Theilnahme an den „Prärogativen, Privilegien „und Emolumenten des Mecklenburgischen „Adels und also das Indigenat im Herzogthum „Mecklenburg" und beweiset ebenfalls, daß schon damals der Unterschied zwischen eingebornem und ausländischem Adel überhaupt feststand, und daß Adel und Gutsbesitz allein jene Prärogative nicht ertheilten, sondern daß diese dem eingebornen Adel zustehen und vom ausländischen nur durch Reception in denselben erlangt werden konnten. Noch bestimmter mußte aber, nachdem die Zahl der Gutsbesitzer von ausländischem Adel sich vermehrt hatte und durch Nobilitirungen bürgerlicher Familien die Zahl des einheimischen vermehrt war, der Unterschied zwischen denselben und dem eingebornen in Ansehung der Vorrechte des letztern hervortreten und noch allgemeinere Anerkennung erhalten. Es ist notorisch und auch zugestanden, daß der eingeborne Adel ausschließlich diese Vorrechte ausübte und weder der fremde Adel noch bürgerliche Gutsbesitzer sie be-

stritten und eine Theilnahme an denselben in Anspruch nahmen. Da in Ansehung der Landraths-Stellen zwischen dem Landesherrn und den Ständen darüber, ob erstere bei deren Besetzung an den Vorschlägen der letztern gebunden, Zweifel entstanden war; so schlug die Ritterschaft 1705 in dem Project zur Beilegung aller Differenzen mit dem Herzoge [533]) und auch in den Conferenzen in Rehna vor, die Präsentations- und Wahlfähigkeit der Landräthe auf den eingebornen Adel zu beschränken. Alle übrigen Vorrechte waren sowohl dem Landesherrn gegenüber als sonst unbestritten und gaben daher keine Veranlassung, hier des eingebornen Adels besonders zu erwähnen. Des einheimischen Adels ward zwar, allein in ganz anderer Beziehung, gedacht. Denn, wenn die Ritterschaft darauf antrug, daß diejenigen, die nicht aus dem Adel hiesigen Landes sind, adliche Güter an sich kaufen, nicht vor ihrer Reception in die Ritterschaft landtagsfähig sein sollen und das Herzogliche Ministerium diesen Antrag, jedoch unter der ausdrücklichen Beschränkung auf den Fall, daß der Ankäufer „nicht einheimischen Adels" wäre (S. 436—438) genehmigte; so betraf dies nicht jenen Unterschied zwischen eingebornem und andern inländischem Adel, sondern die Verbindlichkeit der Gutsbesitzer von ausländischem Adel, denselben vor ihrer Zulassung in die Ritterschaft nachzuweisen, mithin einen den ganzen Adel betreffenden Gegenstand.

Während der unruhigen Regierung des Herzogs Karl Leopold, unter welcher die Landes-Verfassung in Verfall gerieth, und „während welcher es leicht war, Etwas an sich zu reißen" [534]) und der Herzog nicht präsentirte Per-

---

[533]) Franck, Bd. XVI. S. 239. Berichtigung S. 178.

[534]) Der Eingeborne im Lande der Wahrheit. Anm. 14.

sonen selbst von neuem und daher nicht eingebornen Adel zu Landräthen ernannte (S. 497), hatten indessen auch Personen von nicht-eingebornem Adel gewußt, ihre Töchter in die Klöster einschreiben zu lassen. Sobald dies zur Kenntniß der Ritterschaft kam, faßte dieselbe unterm 27. September 1714 den Landtags-Beschluß [535]): „Ferner ist man auch in Erfahrung gekommen, daß sich einige in die Klöster einschreiben lassen wollen, so nicht „vom einheimischen alten Adel noch davor bekannt „sind, die Klöster aber von solchem alten einheimischen Adel durch unsere Vorfahren acquiriret, gestiftet „und beneficiret sind, so ist anjetzo beschlossen, daß, wenn „dergleichen etwa vorgegangen sei, solches als denen Legibus patriae allerdings entgegen pro non concluso „et non concesso gehalten sein soll" und daher ihnen die Gelder für die Expectanz nebst Zinsen zurück gezahlt

---

[535]) in v. Flotow, Vortrag über die Rechte des eingebornen Adels in Mecklenburg (Schwerin 1789) und mit Anmerkungen von einem Eingebornen im Lande der Wahrheit (Schwerin 1790). Der Vortrag des v. Flotow ist hier nach der letztgedachten Ausgabe angeführt. Obgleich der Verfasser, an die Spitze seiner für das große Publikum geschriebenen Anmerkungen über Flotows Vortrag den Ausruf stellt: „Heilige Wahrheit, „meine Beherrscherin! Wie wirst du gemißhandelt!" und sich selbst einen Eingebornen im Lande der Wahrheit nennt; so trauen wir ihm doch nicht zu, dies Prädikat sich selbst beigelegt zu haben, sondern setzen voraus, daß er selbst sich einen Emigranten aus dem Lande der Wahrheit genannt und nur das Versehen des Setzers diesen unglaublichen Irrthum begangen habe. Ist er aber wirklich in jenem gelobten Lande der Wahrheit geboren; so ist so viel, außer jedem Zweifel, daß er die in demselben geltenden Lehren nicht gefaßt und noch weniger seiner Beherrscherin den Eid des Gehorsams und der Treue geleistet und ihr gehuldigt, sondern vielmehr sein Vaterland verlassen und in einem antipodischen Lande das Indigenat erworben habe. Sollte Jemand dies bezweifeln, den bitten wir inständigst die Anmerkungen zu lesen. Sie sind eben so flach und ein Gemisch von Sophistereien, als die ganze Behandlungsweise formaliter und materialiter der Sache und des Verfassers unwürdig und offenbar darauf gerichtet

werden sollen"[536]). Bei der, unter der Regierung des Herzogs Christian Ludwig wiederhergestellten Achtung für die Verfassung, wurden die Rechte des eingebornen Adels sowohl durch die darüber gefaßten Landtagsbeschlüsse, als durch die vielfach nachgesuchten und bewilligten oder versagten Receptionen festgestellt, näher ausgebildet und fortwährend ohne Widerspruch anerkannt[537]) und demnächst

---

„sich zu erfreuen." (v. Glöden S. 119). — Das Indigenat dieser Familie ward erst 1801 anerkannt. Antrag mehrerer eingesessener von altem aber ausheimischen Adel auf dem Landtage von 1721: „sie für einheimische von Adel zu recipiren und aller „derer Gerechtsame, Freiheiten und Dignitäten in Stiftern, Klöstern im großen unkundigen Publikum den Eindruck zu schwächen, welche der gründliche Vortrag des v. Flotow auf jeden Unbefangenen machen müßte, die gewöhnliche Tendenz solcher und der Schriftsteller für Zeitblätter.

[536]) Z. B. Schreiben des Engern Ausschusses an den Geh. Kammer-Rath v. Laffert vom 27. Dez. 1721 auf dessen Gesuch „dem corpori der Mecklenburgischen Ritterschaft als eine alte „Familie incorporiret zu werden — da nach der auf dem jüngsten „Landtage von der Ritterschaft gefaßten Resolution hierzu vornehm„lich erfordert wird, daß sechszehn Ahnen, acht von väterlicher und „acht von mütterlicher Seite beigebracht und an die Landesklöster 2000 „Thaler bezahlt werden; so überlassen wir, ob Sie zu einer dergleichen „Verbindlichkeit sich entschließen wollen, — wogegen Sie mit Ihrer „Posterität zu gemessen haben, daß Sie nemlich — in den Klöstern „recipiret und sonsten in Lande zu denen von selbigem dependirenden „Dignitäten und Chargen jederzeit fähig und — gleich dem al„ten einheimischen Adel — angesehen und die Töchter — al„ler klösterlichen Hebungen gleich andern einheimischen adli„chen Fräuleins sich zu erfreuen haben." (v. Flotow S. 11 und in v. Glöden S. 118).

[537]) Der Baron v. Langermann selbst erkennt sie an, indem er sich nur darüber beschwerte, daß die Ritterschaft, obwohl sein Großvater bereits seit dem Jahre 1701 im Lande ansäßig gewesen, „ihm die „Eingeborenheit, so wie einige davon abhängen sollende „Rechte, nämlich die Administration und den Genuß von Landes-Klö„stern, die Wahlfähigkeit zum Landrath und die Wahlfähigkeit zum „Mitgliede des Engern Ausschusses" versage" (v. Glöden S. 104) und nachher die Reception annahm. Der Eingeborne im Lande der Wahrheit hat daher diese in Nr. 74. seiner Anmerkungen sehr

durch den Landes-Vergleich §. 167. — „drei im Lande an„gesessenen Personen von dem eingebornen oder „recipirten Adel" — diese Bezeichnung desselben grundgesetzlich bestätigt und die Verfassung desselben noch später durch eine Reihe von Landtags-Beschlüssen und andern Versicherungen und Erklärungen näher ausgebildet und von dem Landesherrn anerkannt[538]). Der Begriff des eingebornen Adels hatte zwar im Allgemeinen dahin sich festgestellt, daß darunter die alten einheimischen adlichen Familien verstanden wurden, allein es war der Begriff des Alters unbestimmt und der Beweis desselben oft schwierig und daher in beiden Beziehungen eine nähere Bestimmung erforderlich. Diese erfolgte durch den Landtags-Beschluß vom 8. November 1764 in einem, dem Ursprunge und Begriffe des eingebornen Adels völlig angemessenen Sinne, indem er, so wie der Unterschied des eingebornen Adels von dem andern Adel aus dem erstren im Jahre 1572 von den erworbenen Gerechtsamen hervorgegangen war, für die Theilnahme an denselben die Ansäßigkeit in eben diesem Jahre bestimmte*). „Da es billig ist, „daß diejenigen, deren Familien Jahrhunderte in Mecklen„burg schon mit ihrem Gute und ihren Diensten der Bestäti„gung älterer und Hinzufügung neuer Privilegien von ih„ren Fürsten verdient gemacht, dafür auch Theil an eini„gen und besonders an denen Anno 1572 aus ihrem Ver-

---

verletzt. Eine kurze Uebersicht derselben ist im Mecklenburgischen Civilrecht §. 172. und in der Abhandlung über die Theilnahme an den adlichen Kloster-Stellen enthalten; so wie die Geschichte des Prozesses zwischen dem Baron v. Langermann und der eingebornen Ritterschaft in v. Glöden Abh. S. 104, welcher S. 113 die bei dem Sendschreiben befindliche kurze Darstellung dieses Prozesses mit Recht „eine unverantwortliche Entstellung der Wahrheit" nennt.

[538]) v. Flotow a. a. O. S. 4 und 21.

*) v. Flotow S. 10. Darlegung ꝛc. Anlage V.

„mögen und der Erkenntlichkeit der Landesherren bestätig-
„ten und vermehrten Vorzügen haben möchten, so ward,
„um denjenigen, die entweder durch Unterbrechung ihrer
„Ansäßigkeit oder durch Auswohnung unbekannt geworden
„und so aus dem Mitgenuß gekommen waren, die Be-
„weise von dem Alterthum ihrer Familien zu erleichtern, be-
„schlossen, daß das Jahr 1572 als das Annum decreto-
„torium beim Beweise des Indigenats angenommen und
„daß, wenn Jemand beweiset, daß seine Familie derzeit
„im Lande Güter gehabt und er einen Namen, Helm und
„Schild mit derselben führe, man ihn dann als einen al-
„ten eingebornen Mecklenburgischen von Adel
„ansehen müsse [539]). Um jedoch die Grenzen der Ein-
geborenheit zu erweitern und die Receptionen zu erleich-
tern, ward jedoch durch den Landtagsbeschluß vom Jahre
1798 bestimmt, „daß außer der nachzuweisenden An-
„säßigkeit der Voreltern im Jahre 1572 mit Landgütern
„in Mecklenburg, auch schon die hundertjährige Ansäßigkeit
„adlicher Voreltern in Mecklenburg mit einem Landgute,
„sobald solche nachgewiesen wird, zu allen Vorzügen

---

[539]) Wolfs Repertorium der Landes-Angelegen-
heiten S. 195. Wenn der obengedachte Eingeborne im Lande
der Wahrheit in der Anm. 34. die Bestimmung des Jahres 1572
„zum termino a quo der Eingeborenheit für eine so sehr will-
„kürliche, von allem Rechtsgrunde entblößte Bestimmung erklärt,
„daß sie unmöglich Recht geben kann, daß ihre Quelle so seicht, ihre
„Urheber so unbefugt sein, daß es der Gerechtigkeit spotten hieße,
„wenn man ihr jenen Entscheidungsgrund unterschieben will;" so stellt
dies Raisonnement sich selbst als ein falsches dar. Auch Beseler ist
mit der Geschichte unsers Vaterlandes so unbekannt, daß er den Grund
dieses Normal-Jahres nicht begreifen kann, und daher diese Bestim-
mung eine „ganz willkürliche" nennt und sie nicht etwa der Ansicht,
sondern nach seiner Schreibart „dem Wahne" zuschreibt, „daß die
„1572 in der Ritterschaft befindlichen Familien Eigenthumsrechte
„oder etwas Aehnliches an den Landes-Klöstern gewonnen hätten, und
„S. 61 eine so unerhörte Neuerung in der Mecklenburgischen Ver-
„fassung, daß sie keines weitern Beweises bedarf." (vergl. Darle-
gung ꝛc. Anl. XII.)

„der Eingeborenheit des mecklenburgischen „Adels in dem Maaße, wie solche observanzmäßig „bisher gewesen und geübt worden sind, berechtigen und „die Zulassung zu solchen Rechten bewirken soll"*).

Der eingeborne und recipirte Adel ist daher aus den Verhältnissen selbst hervorgegangen und beruht auf denselben, er ist sowohl von den Landesherrn und dem Kaiser, von den Landes-Gesetzen und von den Landständen fortgesetzt und feierlich anerkannt und befindet sich unwidersprechlich seit beinahe drei Jahrhunderten im anerkannten Besitz seiner Gerechtsame.

Als Resultate der vorstehenden Ausführung ergiebt sich

I. Bis in das siebenzehnte Jahrhundert hatte der in Mecklenburg ansäßige Adel, in landständischer sowohl, als in gutsherrlicher Beziehung durchaus gleiche Rechte, so wie auch in Ansehung der jetzt dem Adel zustehenden besonderen Rechte, und fand daher in demselben kein Unterschied statt, der Adel war insgesammt unter dem Ausdruck: Adel begriffen.

II. Als im siebenzehnten Jahrhundert auch Familien vom ausländischen Adel sich nach und nach in Mecklenburg ansäßig machten, gingen auf denselben zwar die landständischen und Gutsverhältnisse, nicht aber jene besondern Rechte des einheimischen Adels über, sondern diese demselben ausschließlich verblieben.

III. In Beziehung auf diese besondern Rechte ward daher jetzt die Bezeichnung Adel zu weit und daher nicht mehr anwendbar und unterschied daher derselbe sich von selbst in den alten oder einheimischen, eingebornen und in den ausländischen, fremden, neuen Adel.

---

*) Wolff, Repertorium II. Fortsetzung S. 47. v. Kamptz, mecklenb. Civilrecht S. 537. Erläutert durch den Landtagsschluß von 1799 (das. S. 540), vergl. über die Verhandlungen Darlegung S. 48.

IV. Diese Eintheilung ist seitdem sowohl in Ansehung des Ausdrucks, als des Begriffs und der Gerechtsame Verfassungs-Grundsatz.

Von dieser Ansicht weicht die der mehrsten gegen den eingebornen Adel aufgetretenen Schriftsteller durchweg ab. Nach der Ansicht derselben soll die Sache sich vielmehr folgendergestalt verhalten[540]):

1. In älteren Zeiten — die beiläufig bemerkt bis in das achtzehnte Jahrhundert gerechnet werden — hat in Mecklenburg unter den ansäßigen adlichen Geschlechtern — zu welchen nach den oben geprüften neuern Ermittelungen des Professors Beseler und der Beurtheilung ꝛc. nunmehr auch die bürgerlichen Gutsbesitzer gehörten — eine vollkommne Gleichheit der Rechte und der Landstandschaft Statt gehabt und war daher der Unterschied zwischen eingebornen und nicht-eingebornen Adel durchaus unbekannt[541]).

---

[540]) Das von ihnen angenommene System ist zuerst von den sogenannten Eingebornen aus dem Lande der Wahrheit ꝛc. Anm. 10. und 14. componirt und später von den Schriftstellern für die bürgerlichen Gutsbesitzer aufgenommen worden. Beseler verbreitet sich darüber nicht ausführlich, nimmt es indessen an, wenn er S. 61 dasselbe als eine Ausführung bezeichnet, durch welche, „wenn die, welche dabei interessirt sind, die Sache in die Negative „ziehen." (Was heißt dies? doch wohl nicht Facta und alles Bestehende von vorne herein abläugnen oder umgehen? also si fecisti nega!) „und vom Standpunkt der Landes-Verfassung aus die ge„schichtlich" (?? welche Geschichte? doch wohl nicht die ungeschichtliche, nach dem in der Einlettung gedachten System?) be„gründete Stellung der Ritterschaft gegen die Durchführung be„sonderer Vorrechte einzelner Mitglieder," (also nach der S. 543 ff. absoluten Gleichheit! wie will er diese aber mit der wahren Geschichte und Landes-Verfassung vereinigen? wie damit vor dem Richterstuhl der Wahrheit und historischen Treue bestehen?) „verwahrten" (mit dem bloßen Verwahren mögte es wohl nicht abgemacht, sondern Beweise erforderlich sein) „das ganze Gebäude erschüttert würde.

[541]) Wie hätte er auch in einer Zeit bekannt sein können, in welcher es für ihn weder Veranlassung, noch Objecte, noch Subjecte gab?

2. Der in Mecklenburg ansäßige ausländische Adel — seit 1795, wird behauptet, sind auch die bürgerlichen Gutsbesitzer hinzugefügt — hat daher nicht blos die landständischen Rechte, sondern auch die gegenwärtig vom eingebornen Adel ausschließlich behaupteten Rechte, gleich diesem, ruhig und ohne Widerspruch bis gegen das achtzehnte Jahrhundert besessen und ausgeübt, und blieb daher auch bis dahin der Unterschied zwischen eingebornem und andrem Adel — nach den neuerdings aufgestellten Behauptungen — noch den bürgerlichen Mitgliedern der Ritterschaft unbekannt [542]) (?) Dies geht nach dieser Ansicht ganz evident und unwidersprechlich daraus hervor, daß im ganzen siebenzehnten Jahrhundert über die Theilnahme der bürgerlichen Gutsbesitzer an den Vorrechten des eingebornen Adels nicht die geringsten Contestationen zwischen ihnen stattgefunden und nachgewiesen sind, woraus ganz begreiflich folgt, daß der eingeborne Adel ihrer Theilnahme niemals widersprochen, sondern vielmehr sie anerkannt hat. Freilich ein schlagender Beweis! nicht allein der Behauptung, sondern auch der Consequenz derjenigen, welche sie aufstellen! Denn es sind eben diejenigen, welche, im Widerspruch mit dieser Behauptung, zugeben, daß der eingeborne Adel die in Frage stehenden Rechte factisch und ohne Widerspruch der andren adlichen und der bürgerlichen Gutsbesitzer ausschließlich ausgeübt habe, daß aber daraus, daß diese nicht widersprochen haben, aber behaupten, weder ihre Anerkennung jener Vorrechte, noch die Rechtmäßigkeit ihrer Ausübung gefolgert werden könne. Wer hat denn eigentlich diese Rechte ausgeübt? wer hat ihrer Ausübung nicht widersprochen? Hier

---

542) Nach eigenem Zugeständnisse (vergl. S. 510) läßt sich ja die Landstandschaft der bürgerlichen Gutsbesitzer vor dem Jahre 1718 nicht nachweisen! Der Begriff eines Unterschieds war undenkbar, weil er nur im Adel eintreten kann, der Gegensatz des eingebornen Adels also immer Adel sein muß.

sollen die bürgerlichen Gutsbesitzer sie ausgeübt und der eingeborne Adel nicht widersprochen haben. Unterlassung des Widerspruchs gegen gar nicht erfolgte Handlungen ist nach dieser Theorie also Beweis, daß solche Handlungen Statt gefunden haben! Wie hätten wohl Contestationen und Widerspruch erfolgen können, wenn dazu überall keine Veranlassung vorhanden war, wenn der eingeborne Adel die in Frage stehenden Vorrechte ohne allen Widerspruch ausschließlich ausübte, wenn selbst adliche Gutsbesitzer die Aufnahme ihrer Töchter in Klöster nicht als Befugniß in Anspruch nahmen, sondern durch Verwendung der Herzogin nachsuchten und citra consequentiam erhielten oder durch Reception in den eingeborneu Adel bewirkten. Weshalb und worüber hätten gedenkbarerweise wohl Contestationen und Widerspruch, wie vollends gegen überall nicht vorhandene, und wären sie vorhanden gewesen, einer solchen Eitelkeit sehr entfernte, bürgerliche Mitglieder der Ritterschaft erfolgen können? Wie kann vernünftigerweise ihr Mangel als Beweis angeführt werden, daß Handlungen, welche diese Widersprüche bewirkt haben würden, vorgenommen worden sind? Eine Thatsache und ein Recht ist also nach dieser Theorie schon dadurch bewiesen, daß ein Widerspruch dagegen nicht bekannt ist! Wenn jemand thörig genug wäre, zu behaupten: die benachbarten adlichen Gutsbesitzer haben bis Ende des siebenzehnten Jahrhunderts auf den Gütern der bürgerlichen die Gerichtsbarkeit und Jagd ausgeübt, denn nirgends findet man einen Widerspruch der letztren; so würde er jenen Satz unwidersprechlich bewiesen haben. So logisch unrichtig jene Folgerung in sich selbst ist, so grundlos ist ihr thatsächliches Fundament. Dasselbe beruhet auf Thatsachen, welche dies System selbst erfunden und im Geist der in der Einleitung gedachten historischen Schule sich gebildet hat, nach wel-

cher Thatsachen eines Beweises nicht mehr bedürfen, sondern nach vermeintlicher Vernunft gebildet werden müssen und nach welcher aus der letzteren ohne weiteres folgt, daß eine Handlung Statt gehabt habe, wenn ein Widerspruch gegen sie nicht vorliegt, daß sie selbst dann historisch bewiesen ist, wenn Thatsachen in entgegengesetzter Richtung vorliegen. Wenn die Vertheidiger dieses Raisonnements nachgewiesen hätten, daß die bürgerlichen Gutsbesitzer im Laufe des siebenzehnten Jahrhunderts Eigenthums- und Benutzungsrechte an den Klöstern ausgeübt, daß in dieselben ihre Töchter aufgenommen, daß sie selbst zu Landräthen oder ritterschaftlichen Deputirten im Engern Ausschusse gewählt worden, daß dies alles öffentlich geschehen, daß aber der eingeborne Adel dagegen niemals contestirt und contradicirt habe; so würden wir nicht allein diese Thatsachen für wahr halten, sondern auch darin eine Observanz finden, obgleich die Vertheidiger dieses Systems ohne Verläugnung jeder Consequenz unsrem Beispiel nicht würden folgen können, da sie allen diesen Handlungen, da sie von Seiten des eingebornen Adels geschehen sind, diese Wirkung absprechen. Da sie aber auch nicht ein einziges dieser angeblichen Facta bewiesen, ja nicht einmal auf das entfernteste anzuführen vermogt haben; so können sie nur als cerebrine und in ihrer Phantasie befindliche Thatsachen angesehen werden. Der Beweis des Nichtfactums des Nichtwiderspruchs kann ihnen freilich nicht zugemuthet werden, wohl aber der Beweis der behaupteten Thatsachen, der Aufnahme der Töchter bürgerlicher Gutsbesitzer in die Klöster und der Wahl der letztren zu Landräthen und in den Engern Ausschuß. Diesen Beweis müssen sie führen, wenn sie für die seltsamste und auffallendste Behauptung, die je in der Mecklenburgischen Geschichte aufgestellt worden, irgend auf Glaubwürdigkeit Anspruch machen und gegen das Publikum, gegen den gerechten Vorwurf sich rechtfertigen wol-

len, ihm ihre Irrthümer als historische Thatsachen vorgetragen, dasselbe für leichtgläubig genug gehalten zu haben, ihnen Glauben beizumessen. Der Beweis ist ja aus den Klosterlisten, den Verzeichnissen der Landräthe und der Mitglieder des Engern Ausschusses gar leicht zu führen. Das Verzeichniß der Landräthe ist schon aus Spaldings Landes-Verhandlungen zu entwerfen. Daraus geht freilich das grade Gegentheil hervor. Historische Facta brauchen aber auch grade nicht wahr zu sein. Der Geheime Justizrath Beseler hat indessen auch den Beweis der ausdrücklichen Anerkennung der Theilnahme der bürgerlichen Gutsbesitzer an die Klosterfähigkeit in dem Landtagsschluß von 1685 aufgefunden, in demselben aber den Beweis des Gegentheils geliefert, da der darin enthaltene Ausdruck extraction Synonyme des alten Adels ist (vergl. S. 490).

3) Erst — fährt diese Theorie fort — seit der Regierung des Herzogs Christian Ludwigs I., (dieses bekannten Gegners des eingebornen Adels) hat dieser angefangen, diesen Begriff zu schaffen, und die übrigen adlichen und die bürgerlichen Gutsbesitzer aus diesen von ihnen seit Jahrhunderten ruhig und unwidersprochen besessenen besonderen Rechten zu verdrängen und dieselben sich als ausschließliche Vorrechte anzueignen, welches ihnen um so mehr gelang, „als unter der Regierung Herzogs Carl Leopold „es ein Leichtes war, Etwas zu erschleichen"[543]).

---

[543]) Wie der Eingeborne in dem Lande der Wahrheit in der Anm. 16. behauptet, wogegen andere, z. B. der Dr. Schnelle in seinen Betrachtungen S. 18 behaupten, daß die ganze Indigenats-Idee erst im Jahr 1714 (1814 ist offenbar ein Druckfehler) zu den Landtagsakten kam, „darauf aber freilich unter den „Verwirrungen der nachfolgenden Zeiten, während die mecklenburgi„schen Verhältnisse durch den politischen Untergang eines seiner edel„sten aber leider irregeleiteten Fürsten fast aus ihren Fugen gerissen „waren, freudig fortwucherte," Also die mecklenburgische Verfassung ist

Und der nicht eingeborne Adel und die bürgerlichen Gutsbesitzer hätten sich ohne Contestationen, Beschwerden und Klagen aus ihren althergebrachten Rechten verdrängen, mit den Einschreibungen ihrer Töchter in die Klöster abweisen und als Candidaten zu Stellen unter den Landräthen und im Engern Ausschusse sich ruhig und ohne Widerspruch verwerfen lassen? Vermögen die Vertheidiger jener Ansicht wohl auch nur einen einzigen Fall einer solchen Beschwerde und Protestation anzugeben? Würde der Herzog Carl Leopold solche verfassungswidrigen Vorschritten des Adels ungerügt und in seinen zahllosen öffentlichen Darstellungen derselben unerwähnt gelassen haben? Der eingeborne Adel sollte gewagt haben, die übrigen Mitglieder der Ritterschaft zu verdrängen, er der vom Herzoge principenmäßig verfolgt, zum Theil seiner Freiheit und Güter beraubt und aus dem Lande geflüchtet und an der Zahl so geringe war, daß der Herzog den Landtag von 1718 aus anderen Elementen componiren mußte? (S. 498) „Die Leichtigkeit unter dieses Herzogs „Regierung Etwas an sich zu ziehen," hat sich allerdings, aber in einer ganz entgegengesetzten Richtung geäußert, indem aus den Landtagsbeschluß von 1714 hervorgeht, daß Personen, die nicht zum eingebornen Adel gehörten, versucht hatten, „die Klosterfähigkeit an sich zu ziehen" und ihre Töchter in die Klöster einschreiben ließen, und daß daher die Ritterschaft durch einen öffentlichen Landtagsschluß nicht allein diesem Mißbrauch für die Zukunft steuerte, sondern auch die erfolgten Einschreibungen vernichtete und das Einschreibegeld zurückschicken ließ (S. 576). Auch dies hätten die nicht zum eingebornen Adel gehörigen Mitglieder der Ritterschaft geduldig hingenommen, wenn sie zur

---

erst durch den politischen Untergang jenes Fürsten und unter seinem Nachfolger aus ihren Fugen gebracht, bisher glaubte man, daß sie gerade durch den Herzog Christian Ludwig in dieselben wieder gebracht worden.

Theilnahme an den Klöstern berechtigt gewesen und seit Jahrhunderten in derselben sich befunden hätten, sie hätten dagegen nicht auf dem Landtage von 1718, auf welchem sie die Majorität bildeten, protestirt, sie hätten gegen die bald nachher erfolgten Beschlüsse wegen der Reception nicht protestirt? Die Geschichte, d. h. die wahre Geschichte, weiß von allen diesen nicht ein Wort, weder von dem leisesten Widerspruch, noch von irgend einem dagegen erhobenen Zweifel, sie beweiset aber dagegen, was auch zugestanden wird, daß der eingeborne Adel auch durch das achtzehnte Jahrhundert in der unwidersprochenen ausschließlichen Ausübung dieser Vorrechte geblieben ist und daß selbst die Klage des Baron v. Langermann mit Unrecht angeführt wird, da er diese Vorrechte anerkannte und nur wegen der fast hundertjährigen Angesessenheit seiner Familie die Reception verlangte und später annahm.

4) Der Unterschied zwischen eingebornem Adel und den übrigen Mitgliedern der Ritterschaft und die ausschließliche Ausübung der in Frage stehenden Vorrechte durch den ersteren bis im achtzehnten Jahrhundert jedoch nur als angemaßte Thatsache, die ohne alle rechtliche Wirkung ist und daher die Jahrhunderte hindurch ruhig ausgeübte Theilnahme der bürgerlichen Gutsbesitzer an denselben nicht schmälern kann, da jener Unterschied in den Gesetzen überall nicht anerkannt ist.

Dies ist das von Seiten der bürgerlichen Gutsbesitzer und ihren Schriftstellern aufgestellte System.

Der Landes-Vergleich enthält zwar im §. 167. den Ausdruck: eingeborner oder recipirter Adel und erkennt dadurch denselben und diese Bezeichnung desselben an. Allein die allerleichteste Weise, über Gesetze und historische Facta hinwegzukommen ist, wenn Ausdrücke nicht verändert werden können, in sie einen andern Sinn hinein zu interpre-

tiren, sie im angeblich natürlichen oder gramatikalischen [544]) Sinn zu erklären. Die Auslegungskünste haben schon manchesmal auf diese Art ausgeholfen; gegen den §. 167. werden sie ja auch wohl den Dienst nicht versagen. Eingeboren bedeutet daher weiter nichts: als im Lande Geborne, allenfalls, um etwa die im Lande gebornen Kinder der Durchreisenden davon auszunehmen, mit dem Zusatz „und deren Eltern darin gewohnt, und insonderheit darin ansäßig gewesen sind," der §. 167. des Landes-Vergleichs versteht daher natürlich und grammatikalisch unter diesem Ausdruck, in Beziehung auf den in jenem §. ausdrücklich angeführten Adel: alle im Lande geborne Kinder eines in demselben wohnenden Edelmanns, und diesen selbst, wenn ein Gleiches bei ihm eintritt. Dies wäre ein recht strenges und eigentliches Indigenat; der Landesherr selbst würde kein eingeborner Landesfürst sein, wenn sein Vater außerhalb Landes residirt und er im Auslande geboren wäre. Dieser Begriff würde auch bürgerlichen Gutsbesitzern nützlich sein, wenn nur der Landes-Vergleich nicht auch den Beisatz: Adel hätte, und daher auf sie auch bei dieser Interpretation unanwendbar wäre, es blieb daher nur übrig, diesen Sinn auf die Wählbarkeit zu Landrathsstellen allein zu beschränken, für alle übrigen Verhältnisse aber jene sogenannte natürliche und grammatikalische Auslegung aufzustellen.

Diese Mißdeutung des Ausdrucks: eingeborner und recipirter Adel ist in der Darlegung und in der Beurtheilung S. 250, so wie vom Professor v. Glöden in seiner Abhandlung über die Wählbarkeit ꝛc. S. 11 ff. so vollständig widerlegt, daß wir uns darauf

---

[544]) Nach Dr. Schnelle (S. 22) haben die Worte: eingeborner oder recipirter Adel im bestimmten natürlichen Sinn diese Bedeutung und ist der eigentliche und wahre nur ein künstlicher.

lediglich beziehen können; besonders ist sie in der Beurtheilung ꝛc. aus der Geschichte der Abfassung des Landes-Vergleichs S. 253 bündig und gründlich entwickelt und als Resultat bemerkt:

die Anerkennung eines Unterschiedes zwischen eingebornem und recipirtem und nicht-recipirtem Adel und zwar in dem Sinne, wie er jetzt noch von dem ein-
„gebornen Adel genommen wird, kann hiernach nicht
„bestritten werden und ist mit Rücksicht auf die zur
„Zeit des Landes-Vergleichs obwaltenden Verhältnisse,
„die Auslegung dieser Worte, wie sie in dem spätern
„landesherrlichen Rescripte vom 7. März 1789 sich
„findet, daß ein Eingeborner vom Adel derjenige
„sei, dessen Vater schon ehe er geboren ward, durch
„Ableistung des Lehn- oder Homagial-Eides unter die
„Ritterschaft aufgenommen ward; ein Recipirter
„hingegen derjenige sei, der erst oder sein Vater, da er
„schon geboren war, durch Ableistung des Lehns- oder
„Homagial-Eides unter die Ritterschaft aufgenommen
„ward," für zutreffend nicht wohl zu halten.

Aus der Beurtheilung geht hervor, daß bei dem §. 167. nur vom eingebornen Adel die Rede und derselbe als gleichbedeutend mit inländischem oder mit altem Adel gehalten und diese Ausdrücke promiscue gebraucht wurden. So trug der erste ständische Entwurf darauf an, die Landräthe nur aus dem inländischen Adel, die gleichzeitig überreichten gravamina aber aus dem eingebornen Adel zu wählen. Der erste ständische Gegen-Entwurf des Vergleichs vom 28. Mai 1754, nach welchem der §. 167. des Landes-Vergleichs fast wörtlich abgefaßt ist, trägt darauf an, daß den Ständen der Vorschlag dreier im Lande angesessenen von dem eingebornen oder recipirten Adel gestattet werden möge. Wenn die Beurtheilung meint, daß die Absicht des Landes-

herrn bei der Erwähnung des eingebornen und recipirten Adels nicht mit Sicherheit zu ermitteln sei; so kann sie nach unserer Meinung durchaus nicht zweifelhaft sein. Landräthe waren stets aus dem alten Adel genommen, es war aber zwischen dem Landesherrn und den Landständen streitig geworden, ob erstere an den Vorschlägen der letzteren schlechthin gebunden seien. Die Ritterschaft hatte daher schon 1706 bei den Rhenaischen Conferenzen, den Antrag gemacht, daß nur Angesessene von eingebornem Adel zu Landrathsstellen präsentirt und gewählt würden, und wiederholte denselben in den Verhandlungen über den Landes-Vergleich mit Erweiterung auf den recipirten Adel, dessen in dem Vorschlag von 1706 nicht erwähnt werden konnte, weil damals Receptionen in diesem Sinne noch nicht üblich waren. Die Absicht dieser Erwähnung war daher ganz unverkennbar jene Differenz zu beendigen und zugleich das Vorrecht des eingebornen Adels zu Landrathsstellen anzuerkennen. Man hat auf mehrfachen Wegen versucht, diesen klaren Sinn des §. 167. zu verdrehen und ihm einen ganz anderen Sinn beizulegen und den richtigen aus denselben heraus zu demonstriren. Bald haben der Herzog und die Minister von dem jetzt behaupteten Sinn dieser Ausdrücke überall keine Kenntniß haben, sondern unter Eingebornen nur einen im Lande Gebornen verstehen können, da der erste Begriff damals noch gar nicht vorhanden, sondern der letzte der mit diesem Ausdrucke verbundene Sinn war[545]). Und doch behaupten sie, daß der Adel schon seit 1714 in jenem Sinne verfahren habe? Nach einer andern Version ist dieser Ausdruck

---

[545]) Diese Ansicht ist in der Beurtheilung ꝛc. S. 253 und 307 gründlich widerlegt.

im Landes-Vergleich nur von dem damaligen Minister von Ditmar übersehen und daher stehen geblieben[546]).

Endlich haben nach der Ansicht des Eingebornen im Lande der Wahrheit, die Herzoglichen Minister den wahren Sinn jener Ausdrücke gar wohl gekannt, aber darüber, um den Abschluß des Landes-Vergleichs nicht aufzuhalten, mit den ritterschaftlichen Deputirten sich in keine nähern Discussionen eingelassen, sondern den von ihnen vorgeschlagenen Ausdruck angenommen und dessen Interpretation in einem andern Sinne in mente sich vorbehalten. So conjecturirt ein Eingeborner im Lande der Wahrheit! Die Minister hätten also die Deputirten dadurch, daß sie den von denselben selbst vorgeschlagenen, klaren und bestimmten Ausdruck aufnahmen, hintergehen wollen und dadurch den Weg ihre reservatio mentalis auszuführen, sich nicht verschlossen? Mögen diejenigen, welche solche Interpretationskünste an dem Landes-Vergleich ausüben und dem Herzog Christian Ludwig II. und seinen Ministern entweder eine solche Unkenntniß der Verfassung oder eine solche Absicht beimessen, dies so weit sie können verantworten. Die noch in eben dem Jahre mit Herzoglicher Genehmigung erfolgte, im folgenden §. gedachte Reception des Herzoglichen ersten Ministers v. Ditmar allein widerlegt auf das vollkommenste jene unüberlegten Behauptungen und beweiset, daß der wahre Sinn des Ausdrucks eingeborner und recipirter Adel schon damals bestimmt feststand, wenn ein anderer jemals damit hätte verbunden sein können und verbunden gewesen wäre. Die an die Landtags-Versammlung unterm 23. November 1843 erlassene landesherrliche Resolution hat jenen Mißdeutungen ein Ziel gesetzt, indem sie dem Landtage eröffnet:

---

[546]) Auch gegen diese Ansicht enthält die Berichtigung S. 203 treffende Bemerkungen.

daß es keinen Zweifel leidet, daß unter dem Ausdruck: eingeborner oder recipirter Adel nur der alte Mecklenburgische Adel und der von diesem durch Agnition oder Reception in die Gemeinschaft seiner Rechte aufgenomme Adel verstanden werden muß.

Die Berichtigung ꝛc. würde mißverstanden werden, wenn man die Ausführung S. 254 dahin deuten wollte, daß jene Ausdrücke nur in Beziehung auf die Fähigkeit zum Landrath, nicht aber in Beziehung auf die übrigen Vorrechte des eingebornen Adels in diesem Sinn genommen worden und daher nach Verschiedenheit der Rechte verschiedenen Sinn haben und die Eingebornheit in Beziehung auf die Landrathsfähigkeit eine andere, als die rücksichtlich der Klöster sei. Der Begriff einer Eigenschaft bleibt der nämliche, sie mag sich äußern in welchem Verhältnisse sie wolle und ihre Ausübung mag an Bedingungen gebunden sein oder nicht. Der Verfasser der Beurtheilung ꝛc. äußert zwar, daß daraus, daß der Landes-Vergleich das Vorrecht des eingebornen Adels nur in Ansehung der Landrathsstellen anführt, folge, daß zu den übrigen Landes-Ehrenämtern alle Mitglieder der Ritterschaft ohne Unterschied concurriren, allein diese Folgerung ist keinesweges gegründet und der von ihm angeführte Grundsatz, daß eine Ausnahme die Regel bekräftige, hierauf unanwendbar, vielmehr tritt die Regel: unius positio alteram non excludit ein. Der §. 167. ist nicht eine Bestimmung in einem vom Umfang der Landstandschaft und von der Gleichheit der Mitglieder der Ritterschaft überhaupt handelnden, sondern eines die Landräthe allein betreffenden Artikels und war mithin auch nur in Ansehung derselben nothwendig und anwendbar und daher nur eine Bestimmung für diesen Gegenstand, keinesweges aber eine Ausnahme von irgend einer Regel. Welche ist denn die Regel, von wel-

cher sie eine Ausnahme macht? Gleichheit des Stimm- und Wahlrechts ist eine Regel und diese ist im §. 167. festgehalten, indem alle Stände die Candidaten zu Landrathsstellen wählen: passive Wahlfähigkeit aber in der Landstandschaft nicht begriffen ist, sondern von besondern Erfordernissen, hier vom eingebornen Adel, abhängt (§. 60). Würde, wenn der Landes-Vergleich oder die Hof- und Landgerichts-Ordnung einen besonderen Abschnitt über das Hof- und Landgericht und in demselben die Bestimmung, daß der Präsident oder der ritterschaftliche Assessor vom eingebornen Adel sein müsse, folgen, daß letzterer überhaupt keine andre Vorrechte habe, sondern dies hier erwähnte Vorrecht als Ausnahme anzusehen sei und die allgemeine Berechtigung zu allen Aemtern und selbst zu Klöstern zur Regel mache? Ist dies in Sachsen, in Pommern und so vielen andern Ländern, in welchen solche Vorrechte des alten Adels stattfanden, der Fall gewesen? Der Schluß, daß der Berechtigte, weil er bei einem Vorrecht ausdrücklich genannt ist, sonst keine Vorrechte hat, ist daher ein sehr greller Fehlschluß. Es ist überdem bekannt und auch vom Verfasser anerkannt, daß die Bestimmung des Landes-Vergleichs war, die zwischen den Landesherrn und den Landständen streitig gewordenen Gegenstände zu berichtigen und die gegenseitigen Verhältnisse für die Zukunft näher zu ordnen, daß aber die Feststellung der zwischen den Ständen selbst bestehenden Verhältnisse keinesweges in seinem Zweck lag und nicht zu seinen Gegenständen gehörte. Zu jenen gehörte aber das vom Landesherrn behauptete unbeschränkte Recht zu Landrathsstellen aus der Ritterschaft zu wählen, welche er wolle (Beurtheilung S. 251), und mußte daher dasselbe hier erledigt werden. In Ansehung aller übrigen hierher gehörigen Gegenstände, z. B. der Klöster, der Wahlen zum Engern Ausschusse, der Receptionen, waren weder zwischen den Landesherrn und den Landständen, noch zwischen den letzteren, oder zwischen dem eingebornen

und dem übrigen Adel Streitigkeiten und enthält daher auch der Landes-Vergleich über sie keine andere Bestimmung, als die Verweisung auf das bestehende Herkommen und die autonomische nähere Bestimmung eines jeden Standes. Vollends unbegreiflich würde es aber sein, dem Begriff des eingebornen Adels für die Klöster einen laxerern Sinn, als für die Landrathsstellen zu geben. Der §. 167. betrifft daher das Verhältniß zwischen dem Landesherrn und den Ständen in Absicht der Besetzung der Landrathsstellen und enthält nicht eine Ausnahme von der Regel, sondern vielmehr eine Beschränkung des landesherrlichen Rechts der Besetzung der Stellen (jus munerum) und allenfalls des Präsentationsrechts der Ritter- und Landschaft, (in letzterer Beziehung jedoch nur in eben dem Maaße, wie bei Präsentation zu andren Stellen) und gehört mithin gar nicht hierher und hat auf diesen Gegenstand nur den Einfluß, daß dadurch der richtige Begriff von eingebornem und recipirtem Adel ausdrücklich anerkannt und bestätigt wird.

Alle diese unrichtigen Ansichten, gegen den richtigen Sinn des Ausdrucks: eingeborner und recipirter Adel im L. G. E. V. §. 167. vereinigen sich darin, daß die Landesherrn ihn in einem andren Sinne, als die Ritterschaft, und darunter nichts weiter, als einen in Mecklenburg gebornen Edelmann verstanden haben. Schon die dem Landesherrn schuldige Verehrung hätte eine solche Deutung nicht aufkommen lassen sollen. Da aber fortwährend auf sie zurückgekommen ward; so haben die Landesherrn dieselbe durch das an die Landtags-Versammlung unterm 25. November 1843 erlassene Reskript verworfen „und derselben eröffnet, daß, so wie es bei der im §. 167. „des Landes-Vergleichs grundgesetzlich festgestellten ausschließlichen passiven Wahlfähigkeit der Gutsbesitzer vom „eingebornen oder recipirten Adel zu den Landraths-

„stellen, wie sich von selbst versteht, das Bewenden be„hält; so leidet es auch keinen Zweifel, daß „unter dem Ausdruck „„eingeborner und reci„pirter Adel"" nur der alte mecklenburgische „Adel und der von diesem durch die Agnition „oder Reception in die **Gemeinschaft seiner „Rechte** aufgenommene Adel verstanden wer„den muß." Die Paciscenten des Landes-Vergleichs, die Landesherrn und Ritter- und Landschaft, Geschichte, Ursprung und Ausübung stimmen daher dahin überein:

1) daß unter eingebornem Adel der alte mecklenburgische Adel, und

2) daß unter recipirtem der, von jenem in die Gemeinschaft seiner Rechte aufgenommene Adel verstanden werde. Alle leeren ungeeigneten angeblich gramatikalischen und sogenannten natürlichen Deutungen sind hierdurch verworfen.

§. 67.

III. Indigenat.

Das Indigenat hat in den Erörterungen über die Rechte des eingebornen Adels merkwürdige Schicksale erlebt. In seinem ursprünglichen und allgemeinen Sinne bezeichnet es Vorrechte des Inländers vor Ausländern, in einem besonderen Sinne aber auch Vorrechte der Angehörigen eines bestimmten Orts und einer bestimmten Corporation den dazu nicht gehörigen gegenüber, und in dieser Beziehung giebt es ein Bundes-, ein Landes-, ein Kreis- und ein Orts-Indigenat; so wie ehemals für den polnischen Adel ein Kron-Indigenat, in den Reichsstädten ein Magistrats-Indigenat, ein Amts-Indigenat, ein Universitäts- und ein Gymnasial-Indigenat, ein Kloster-Indigenat und für den einheimischen Ritterstand ein Landstandschafts-Indigenat, alle als Inbegriff der Rechte, welche

den Mitgliedern dieser Corporation vor denjenigen, die derselben nicht angehören, zustehen[547]). Der Inbegriff des ausschließlichen Vorrechte des einheimischen Adels auf Landstandschaft überhaupt oder auf einzelne Vorzüge in derselben oder auf andere Rechte ist daher gewöhnlich durch den Ausdruck Indigenat bezeichnet. Dieser Ausdruck ward daher auch in Mecklenburg für die Vorrechte des eingebornen Adels seitdem üblich, als er durch die Niederlassungen von Personen von ausländischem Adel und dessen Ausschließung von den besondern Vorrechten des eingebornen anwendbar ward. Er findet sich schon in dem Verwendungsschreiben der Herzogin zu Mecklenburg Güstrow für die Aufnahme der Tochter des Hofmeisters von Lüttichau vom Jahre 1664 (S. 570), in dem Receptionsgesuch des v. Wickede von 1702: — „alle Prärogative, Privilegien und Emolumente des Mecklenburgischen Adels und also das Indigenat im Herzogthum „Mecklenburg" (S. 574) und in mehrern andern öffentlichen Verhandlungen und Receptions-Urkunden, so wie auch in dem Landtags-Beschluß vom 31. Oktober 1764: — — die Beweise, daß sie in ihren „Voreltern das Indigenat gehabt." Die Acte der Reception des Herzog-

---

[547]) Selchow elementa jur. germ. §. 216. jus civitatis et indigenatus triplex est in Germania — aliud in imperio, aliud in integro territorio, aliud jus civitatis in singulis urbibus. Runde, deutsches Privatrecht §. 313: Reichs-Indigenat, Territorial-Indigenat. Mittermaier, deutsches Privatrecht §. 160. der Ausdruck: Indigenat ist im weitern Sinn gleichbedeutend mit Staats- oder Landbürgerrecht, Heimathsrecht und bezeichnet nur den Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten, welche den Einheimischen vor den Fremden zustehen. Nur in einzelnen Landes-Gesetzen hat Indigenat andere Bedeutungen und zwar den Inbegriff der Vorrechte des Landeseingebornen vor den Aufgenommenen. Danz, deutsches Privatrecht Bd. III. §. 312. der Inbegriff aller Gerechtsame, welche Einheimischen vor Fremden zukommen, heißt das Indigenat.

lich Mecklenburg-Schwerinschen ersten Ministers v. Ditmar vom 14. Dezember 1755, durch welche demselben „das Indigenat ertheilt, mithin er in die Zahl „des eingebornen Mecklenburgischen Adels als „ein Mitglied auf- und angenommen ward und „seinen Descendenten alle Rechte und Vorzüge „eines Mecklenburgischen von Adel zugestanden werden" und das Danksagungsschreiben desselben vom 18. Dezember 1755 mit der Versicherung „seines Wunsches und Bestrebens, der Ehre und des „Vorzugs des Indigenats werth zu sein," sind sowohl wegen ihres sehr bestimmten Inhalts, als deshalb merkwürdig, als diese Reception mit Genehmigung des Herzogs erfolgte und der Minister v. Ditmar an der Abschließung und Abfassung des Landes-Vergleichs den ausgezeichnetsten Theil hatte und daher die Angemessenheit und den Begriff des Indigenats als Inbegriffs der Rechte und Vorzüge des eingebornen Adels wohl kannte und für verfassungsmäßig hielt.

Der Professor Beseler giebt S. 59 zwar zu, daß dem Minister v. Ditmar das Indigenat verliehen (nach seinem Ausdruck: er damit beschenkt sei), bemerkt indessen: es könnte „ganz unverfänglich erscheinen, „darauf mit Gemeinplätzen zu antworten" (was damit gesagt werden soll? ist schwer einzusehen), obgleich die Sache von „einer „gewissen Seite vielleicht nicht ohne besondere Neben-„Absichten" (also nicht blos Neben Absichten, sondern dazu besondere) eingeleitet worden ist (oft nicht mehr, wie vorher, nur vielleicht, sondern positiv). Was will der Verfasser mit dieser Aeusserung andeuten? Was versteht er unter der Einleitung dieser Reception? Welche besondere Neben-Absichten haben bei derselben mitgewirkt? auf welcher Seite waren dieselben, auf Seiten des eingebornen Adels oder des Ministers? Gemeinplätze sind allerdings nicht

viel werth, aber immer noch solchen unerwogenen Aeußerungen vorzuziehen. Zu den letztern gehört auch die Bemerkung, daß jedenfalls eine Zurechtweisung der Ritterschaft wegen des Ausdrucks Indigenats und der zweideutigen Verwechselung von Adel und Ritterschaft schon damals am Platz gewesen sei (wahrscheinlich um das Schicksal des Rescripts von 1789 zu erleben), so wie die Aeußerung, „daß diese ganze Recep„tion für eine in eine Artigkeit hinauslaufende Sache ohne „alle juristische Bedeutung" (Beweis des Receptions-Rechts, Beweis und Definition des Indigenats und der Vorrechte des eingebornen Adels, und der landesherrlichen Genehmigung dieser Rechte des Indigenats und der Anerkennung des der Landes-Verfassung so kundigen Ministers — dies alles wäre ohne alle juristische Bedeutung? der Verfasser muß sie doch sehr erkannt haben, da er sie durch solche Bemerkungen der Aufmerksamkeit seiner Leser zu entziehen sich bemüht) „wenn man bedenkt, daß „der Herr v. Ditmar ohne ein Landgut und also ohne „Landstandschaft, außerdem aber kinderlos war" (der Verfasser hätte doch gar leicht erfahren können, daß der Minister v. Ditmar damals erst im neun und dreißigsten Lebensjahre sich befand und vierzig Jahre später starb, mithin noch Zeit genug hatte, ein Landgut und Nachkommen zu erwerben) „so daß die Verleihung der Rechte des „eingebornen oder das Indigenat an ihn zwar als eine „ganz besondere Ehrenbezeugung, aber ohne alle rechtli„che(?) Wirkung sich herausstellt."

Da Indigenat der gewöhnliche und bekannte Ausdruck für den Inbegriff der Vorrechte des eingebornen Adels war; so erregte es ein großes Aufsehen, als ganz unerwartet das landesherrliche Rescript vom 7. März 1789 den Ausdruck: Indigenat: auf das schärfste mißbilligte und untersagte und würde dasselbe ein noch größeres Aufsehen erregt haben, wenn nicht aus diesem Rescript

selbst auf den ersten Anblick sich ergeben hätte, daß es auf der, durch eine unrichtige Anzeige veranlaßten mißverständlichen Voraussetzung beruhe, daß hier von einem landständischen Indigenat die Rede sei. Dies Mißverständniß ward indessen durch den, von dem Engern Ausschuß eingereichten, oben angeführten Vortrag des Landraths v. Flotow völlig beseitigt, indem in demselben (S. 20) erklärt ward: „daß in Mecklenburg ein jus indignatus sta„tuirt sei und so allgemein, daß zu dessen Wesen die landes„herrliche Sanction unentbehrlich sei, ist nie behauptet worden, „sondern gewisse Rechte und Vorzüge verschiedenen Inhalts, „deren nie ein anderer Theilnehmer, als aus dem Mittel „des eingebornen nachgewiesen werden kann, haben sie „(die vom eingebornen Adel) bis hieher ungestört mainte„nirt. Und diese Rechte zusammen genommen, „sind Rechte der Eingebornen oder, von indi„genis abgeleitet, Rechte des **Indigenats** oder „**Indigenatsrechte**, die Fähigkeit aber, sie zube„sitzen, die Befugniß, sie auszuüben, **für diese** „**Rechte lediglich und allein** Indigenat ge„nannt worden. Und — wenn in neuern Zeiten erst ein „abgekürzter Sprachgebrauch dieses Wort unter uns auf„genommen hat, um der Weitschweifigkeit in Hernennung „einer Reihe von Rechten auszuweichen, so würde es auch ein „geringes Opfer sein, sich dieses Ausdrucks zu begeben, „wenn er der Landeshoheit ins Licht treten könnte." Durch das weitere landesherrliche Rescript v. 17. Novbr. 1793 ward diese Erläuterung für genügend angenommen, jedoch eröffnet, daß zur Vermeidung von Mißverständnissen sich dieses Ausdrucks zu enthalten sei [548]). Dessenungeachtet kön-

---

[548]) Der Verfasser der Beurtheilung ꝛc. S. 268 ff. hat diese beiden Rescripte auch in Rücksicht auf die in demselben vorherrschende Mißdeutung des Ausdrucks: Indigenat mit so achtungs-

nen die in den gegenseitigen Schriften enthaltenen zahllosen und grellen Irrthümer über dies Indigenat nicht unerwähnt bleiben, da sie zur Charakteristik dieser Schriften wesentlich beitragen. Nach der einen soll, sogar nach der „Ermittelung im Großherzoglichen Archiv vor dem Jahre „1714 ein Indigenat nicht bestanden, ja dessen nicht ein„mal erwähnt, sondern erst damals vom eingebornen Adel „erfunden sein" [549]), obgleich eine Herzogin von Mecklenburg desselben schon im Jahre 1664 anführte und anerkannte; nach einem andren Schriftsteller ist nicht allein für die im Indigenat enthaltenen Rechte: „bisher kein concer„nentes Statut des positiven oder des göttlichen Rechts als „Gewähr angeführt worden [550]), sondern auch die Entschie„denheit, mit welcher von einem Theil der Ritterschaft an „diesen Vorrechten gehalten wird, folgt daraus, daß in „allen Ländern Europas eine Partei bemüht sei, Zustände, „die durch die französische Revolution und ihre Folgen „erschüttert worden, wieder einzuführen, überhaupt Al„les aber strenge zu erhalten, was da ist, ohne freilich „mit gleicher Strenge zu prüfen, ob das, was da ist, mit

---

würdiger Unpartheilichkeit erörtert, daß wir hier lediglich darauf verweisen können, uns aber die nähere Mittheilung vorbehalten und einige Stellen ausheben z. B: Schnelle, Einige Betrachtungen S. 6, 8, 21 und 26.

[549]) Der Verfasser der Beurtheilung sagt: „So wenig die „in dem Rescript vom 7. Novbr. 1789 enthaltene Bestimmung der „Worte von eingebornen oder recipirten Adel des §. 167. des Lan„des-Vergleichs sich als dem Sachverhältnisse entspre„chend vertheidigen lassen dürfte; so ist auch der Umfang der Rechte „welche der eingeborne Adel damals unter dem Worte: Indigenat „begriff, viel weiter genommen, als er wirklich war." Eben so unpartheiisch bemerkt derselbe über das Rescript von 1793, daß dasselbe eigentlich nur einen Wortstreit entschieden habe, wie auch Zachariä S. 47 behauptet.

[550]) Schnelle a. a. O. S. 8 und Beseler S. 22 und 31, — woselbst zum Beweise des Gegentheils zwei ganz unrichtige Fälle angeführt sind — S. 48 ff. 50.

„Recht oder Unrecht da sei." Auffallend contrastirt dies mit der vom Consulenten der bürgerlichen Gutsbesitzer, dem Geheimen Justizrath Zachariä, geäußerten Vermuthung, „daß die Zeitverhältnisse der Jahre 1789, 1793 ff.) wohl „in den, (von einem concernenten Statut ꝛc. nicht unterstütz„ten) Ansprüche der bürgerlichen Gutsbesitzer auf Theilnahme „an den Vorrechten des eingebornen Adels eine Rolle gespielt „haben möchten." Nach einem andern Schriftsteller „ist „man fortwährend in Zweifel geblieben, worin dies Indi„genat bestehe, selbst die Worte, um so mehr also der „Sinn derselben blieben unbestimmt" [551]), bald bezeichnen andere darunter „die Rechte des eingebornen Adels" [552]); nach einer noch andern Ansicht sind diese Vorrechte in der Landstandschaft enthaltenen Rechte und schmälern die landständischen Rechte der übrigen Mitglieder der Ritterschaft und die zwischen ihnen Statt findende landständische Gleichheit [553]), nach andren berühren sie dieselben gar nicht und schmälern sie noch weniger [554]).

§. 68.

IV. Corporation.

1. Eigenschaft einer Corporation.

Wenn von eben diesen Schriftstellern dem eingebornen Adel die Eigenschaft einer Corporation bestritten wird, so ist dabei von einem ganz unrichtigen Standpunkt ausgegangen, nämlich von der Ansicht, daß die Vorrechte des eingebornen Adels, Klosterrechte und Vorrechte zu Landesämtern, ursprünglich gemeinschaftliche Rechte der ganzen Ritterschaft — sehr wahr, allein diese bestand damals aus

---

[551]) Zachariä a. a. O. S. 22. Schnelle a. a. O. S. 20.
[552]) Beseler S. 60. Beurtheilung S. 266 und 269.
[553]) Schnelle S. 27 ff.
[554]) Zachariä S. 42 ff.

den Familien des eingebornen Adels — waren und daß der eingeborne Adel sie zwar an sich gerissen, dadurch aber noch nicht eine Corporation gebildet habe, weil dazu die landesherrliche Erhebung zu einer Corporation und, wie behauptet wird[555]) der Landesherr selbst nicht berechtigt sei, eine solche Corporation zu stiften. Das landesherrliche Rescript vom 7. März 1789 ging zwar auf das im vorigen §. Gedachte und im Mißverständniß in diesen Gesichtspunkte nur ein, konnte indessen die Sache selbst nicht verkennen und beschränkt sie, freilich sehr unrechtwissenschaftlich auf eine Societät; nach Beseitigung jenes Mißverständnisses ward jedoch die corporative Eigenschaft wieder anerkannt. Die Würdigung der allgemeinen Gründe, aus welchen die Eigenschaft einer Corporation dem eingebornen Adel als einem Inbegriff der, zu gewissen öffentlichen Gerechtsamen und zu den drei Landesklöstern berechtigten Geschlechter bestritten wird, kann um so mehr auf sich beruhen bleiben, als diese Corporation von landesherrlicher Seite anerkannt ist und als jene Bestreitung von Seiten derjenigen geschieht, welche die Bezeichnung eines Corps der bürgerlichen Gutsbesitzer für sich in Anspruch nahmen, und daher als inconsequent oder, um doch etwas zu bestreiten, hingestellt erscheint.

Jener Gesichtspunkt, von welchem hierbei ausgegangen ward, ist gänzlich verfehlt und entstellt durchweg die Geschichte. Hier ist überall nicht von einer neu gestifteten Corporation, sondern von der alten Ritterschaft die Rede, welche als Corporation diese Rechte besaß, der eingeborne Adel ist in Beziehung auf diese Vorrechte das

---

[555]) Zachariä a. a. O. S. 72. Obwohl er im Verfolg in Widersprüche sich verwickelt. — Beseler a. a. O. S. 40, 58, 67. Schnelle a. a. O. S. 36.

ganze Corps der alten Ritterschaft geblieben Aus den §§. 65 ff. geht hervor, daß, als diese Vorrechte entstanden, der Adel die Corporation der Ritterschaft allein bildete, und daß, wenn gleich später auswärtiger Adel und noch über ein Jahrhundert später, auch Personen des einheimischen und ausländischen Bürgerstandes [556]) in die Ritterschaft aufgenommen wurden, sie zwar zu den landständischen Gerechtsamen, aber nicht zu jenen außer Verbindung mit der Landstandschaft stehenden Vorrechten des eingebornen Adels zugelassen wurden, diese aber dem einheimischen Adel, welcher sie erworben hatte, ausschließlich verblieben, und daher in Beziehung auf diese Vorrechte das Corps der Ritterschaft nur aus ihm bestand. Die Ritterschaft und die Landschaft bilden nicht allein beide zusammen ein gemeinschaftliches, sondern auch jede bildet für sich ein besonderes ritterschaftliches und ein landschaftliches, Corps und eine besondere Corporation in Ansehung aller ihrer besonderen Privilegien, Freiheiten und Vorrechte, insonderheit in Ansehung der ihnen überwiesenen Klöster und sind im verfassungsmäßig anerkannten Besitz und Ausübung dieser corporativen Rechte. In jeder dieser Corporationen ist der andern Corporation gegenüber die Verfassung und insonderheit die Theilnehmungs-Berechtigung ihrer Mitglieder eine rein innere Corporations-Angelegenheit, wogegen die allgemeinen Verhältnisse der, aus der Ritter- und Landschaft bestehenden Corporation eine An-

---

[556]) Zachariä selbst setzt, wie nachträglich zu S. 52 und 79 bemerkt wird, den Anfang ihrer Landstandschaft in das Jahr 1724 und auch dieses nur nach durchaus mißverstandener oben S. 503 angeführter Aeußerung der Ritterschaft. Auch die Beurtheilung ꝛc. S. 216 bemerkt: „daß bis in die Zeit der neueren Geschichte bis „in die Zeit des achtzehnten Jahrhunderts nur die adlichen und adelsmäßigen Lehnleute von den ritterschaftlichen Landtagsrechten Gebrauch gemacht haben, ist allerdings nicht zu bezweifeln, da dies „in der Natur der Sache lag."

gelegenheit der letztern sind. Daß die Ritterschaft eine Corporation bildet, ist eben so unleugbar [557]), als daß sie auch in der Zeit, als sie nur aus dem eingebornen Adel bestand, in Ansehung sowohl der landständischen, als der von ihr erworbenen besondern und solchem zustehenden Rechte und insonderheit der Klöster, eine Corporation bildete. Diese Corporation der Ritterschaft konnte durch die spätere Erweiterung der Theilnahme an der Landstandschaft auch in Beziehung auf die besondern Rechte nicht aufgehoben werden. Sie würde nicht einmal aufgehoben worden sein, wenn in sie, die ursprünglich nur aus dem eingebornen Adel bestand, auch der auswärtige Adel, ja selbst bürgerliche Gutsbesitzer eingetreten wären, sie also im Umfange der Theilnehmer verändert worden wäre, noch weit weniger aber, da sie diese Modification nicht erhalten hat, sondern in Ansehung der in Frage stehenden Vorrechte und insonderheit der Klöster die ursprüngliche Corporation unverändert geblieben ist. Der ausländische Adel und die bürgerlichen Gutsbesitzer sind in Ansehung der Landstandschaft allerdings, gleich dem eingebornen Adel, in die Ritterschaft eingetreten und Theilnehmer an der landständischen Corporation der Ritterschaft geworden, allein in Ansehung der besondern Rechte des alten Adels und besonders der Klöster — nicht in dieselbe aufgenommen und daher auch nicht Theilnehmer an diesen Gerechtsamen geworden, in Beziehung auf welche es vielmehr bei der bisherigen Verfassung und insonderheit bei der bestehenden Corporation

---

[557]) Die Beurtheilung ꝛc. giebt S. 215 zu, daß die Ritterschaft für ihre besondern Angelegenheiten stets eine Corporation gebildet habe, obgleich sie mit Unrecht diese Verfassung lediglich aus Lehns-Verhältniß ableitet und die Ritterschaft als die Gesammtheit der Vasallen ansieht.

und der Theilnahme an derselben verblieb. Wie hätte sie dadurch aufgehoben und verändert werden und untergegangen sein können, daß die neuen Berechtigten an der Landschaft nicht auch an diesen dazu von derselben unabhängigen einzelnen Vorrechten Theilnehmer wurden? Wie hätte der eingeborne Adel diese besondern Rechte verlieren können, weil er sie nicht mit den neuen Mitgliedern der Ritterschaft theilte? Diese Rechte und das Corporationsrecht blieben vielmehr sowohl an sich selbst, als auch in ihrer Eigenschaft als Corporationsrechte der Ritterschaft unverändert. Die Ritterschaft besteht aus ihren stimmberechtigten Mitgliedern, ohne Rücksicht darauf, ob in Ansehung des in Frage stehenden Gegenstandes alle oder nur ein Theil derselben stimmberechtigt sind; in dem letzten Fall bilden nur die Stimmfähigen die Ritterschaft, die übrigen gehören nicht zu derselben. Die Analogie aller Corporationen bestätigt diesen Grundsatz, indem sie nicht aufhören Corporationen zu sein und als solche zu handeln, wenn ein Theil ihrer Mitglieder von der Theilnahme an gewissen Gegenständen verfassungsmäßig oder aus andern Gründen nicht stimmfähig sind. Auch in der Ritterschaft ist dies der Fall, die Ritterschaft hört nicht auf Ritterschaft zu sein und als solche zu beschließen, weil in gewissen Sachen die Aulici nicht stimmfähig sind; die allein stimmberechtigten non Aulici bilden dann allein die Ritterschaft. Mit welcher Consequenz könnte gefolgert werden, daß die für Klostergegenstände ausschließlich berechtigten Mitglieder der Ritterschaft vom eingebornen Adel aufhören Ritterschaft zu sein, weil die vom Nicht-eingebornen oder überhaupt vom Nicht-Adel in denselben nicht stimmberechtigt sind, mithin in dieser Beziehung überhaupt nicht zur Ritterschaft gehören? Mit welcher Logik könnte, wenn die Stadt Neu-Strelitz in das Corps der Landschaft aufgenommen, aber von der Theilnahme an den Klöstern ausgeschlossen würde, behaup-

tet werden, daß die ausschließlich zu dieser Theilnahme berechtigt gebliebenen übrigen Städte aufgehört hätten, ihre Gerechtsame an den Klöstern als Landschaft zu besitzen und corporative Rechte auszuüben. Mit Unrecht würde man einwenden, daß die Theilnahme an den Landesklöstern den eingebornen adlichen Geschlechtern als persönliches und Familienrecht zusteht, ihre Mitglieder in Ansehung derselben auf Landtagen nicht als Mitglieder der Ritterschaft, sondern nur als Mitglieder dieser Familien und als Theilnehmer an den Klosterrechten anzusehen seien und daher ihre Beschlüsse nicht als Landtags-Beschlüsse, sondern nur als Beschlüsse jener Familie betrachtet werden können. Denn der Genuß der Klosterstellen ist zwar ein persönliches Vorrecht aller Mitglieder des eingebornen Adels, allein keineswegs die Landstandschaft, die Vertretung und Verwaltung der Klöster und die Ausübung der Corporationsrechte derselben, welche nur den landtagsfähigen Mitgliedern jener Familien zustehen, mithin zwar zu ihren jedoch durch ihre Mitgliedschaft jener Familien bedingten, landständischen Rechten gehören; so wie die Mitglieder der Landschaft, deren Corporationsrechte nicht als Mitglieder des klosterfähigen Bürgerstandes, sondern als Mitglieder der Landschaft und als Landschaft ausüben. Die auf dem Landtage anwesenden Mitglieder der Ritterschaft können daher nicht als Privatgenossen des eingebornen Adels und ihre Zusammenkunft als eine Privat-Versammlung einzelner Familienglieder, sondern nur als Landstände und Landtage angesehen werden. Sie bilden den Inbegriff aller für diesen Gegenstand stimmberechtigten Mitglieder der Ritterschaft und daher, da alle übrigen Mitglieder der Ritterschaft nicht stimmfähig sind, die Ritterschaft. Nach jener Ansicht würde es für diese Gegenstände, da die übrigen Mitglieder darin keine Stimme haben, überall keine Ritterschaft in landständischer Beziehung geben und jeder auch nicht ansäßiger Angehöriger des ein-

gebornen Adels, so wie auch die zu demselben gehörigen Besitzer der Rostocker Districtsgüter zu den Landtagen zugelassen werden müssen und diese dann die Corporation sein, welche theils allein die Ritterschaft, theils gemeinschaftlich mit der Landschaft in Ansehung der Klöster die Ritter- und Landschaft bildet. Die Ansicht, daß die Ritter- und Landschaft, welcher die Klöster durch die Reversalen überlassen und der Landes-Vergleich die in demselben gedachten wichtigen Rechte bestätigt hat und welche die Klöster und deren Güter auf Landtagen vertritt (L. G. E. V. §. 137.) nicht aus diesen beiden Corporationen, sondern nur aus zwei Societäten von Klosterberechtigten bestehen und die Ritterschaft aus den stimmberechtigten Theil derselben, sondern aus einer Societät der Familien des eingebornen Adels, die Landschaft aber eine Corporation sei, überschreitet das Unbegreifliche und ist daher eine Ansicht, welche zu fassen, billigerweise Niemanden zugemuthet werden kann.

Die Ritterschaft, welche theils allein, theils mit der Landschaft die Angelegenheiten der Klöster leitet und entscheidet und welche insonderheit gemeinschaftlich mit der Landschaft die Klöster und ihre Güter auf Landtagen vertritt, ist daher nicht eine außerhalb der Ritterschaft stehende Societät, sondern dieselbe Ritterschaft, welche den ersten Landstand bildet und deren Begriff und Wesen überall nicht davon abhängt, ob alle ihre Mitglieder oder nur ein bestimmter Theil derselben in besondern Angelegenheiten stimmfähig sind und welche vielmehr, so wie in allen, so auch in diesen Angelegenheiten, aus dem Inbegriff der anwesenden stimmfähigen Mitglieder besteht. Die auf dem Landtage versammelten Mitglieder der Ritterschaft vom eingebornen Adel erschienen also auf dem Landtage als Mitglieder der Ritterschaft, welche sie aus dem oben angeführten Grunde für diese Gegenstände allein bilden. Solche Gegenstände gehören zu

den im Landes-Vergleich §. 2. gedachten Rechten, „welche „ein jeder Stand für sich allein und jeglicher derselben insonderheit" erworben hat und in welchen nach dem §. 147. Stand und Stimme nicht unbedingt allen und jeden, sondern dem Herkommen gemäß zusteht, mithin diejenigen, welchen sie nicht zustehen, nicht zu den Landständen gehören.

Diese Grundsätze folgen nicht allein aus dem Wesen der Verhältnisse, sondern finden auch in der Verfassung aller anderen Länder (§. 44) und auch in der mecklenburgischen Statt. So lange es besondere Rechte des eingebornen Adels giebt und seitdem ihm die Klöster überwiesen sind, werden deren Angelegenheiten von der aus den Mitgliedern desselben bestehenden Ritterschaft theils von derselben allein, theils gemeinschaftlich mit der Landschaft auf Landtagen verhandelt und nicht allein die Klöster vertreten. Dies war damals, als die Ritterschaft nur aus eingebornen Adlichen bestand, der Fall, indem auch damals diese Angelegenheiten weder in besonderen Versammlungen derselben verhandelt, noch alle auch nicht landständische Mitglieder dieses Adels dazu zugezogen, sondern diese Angelegenheiten auf Landtagen verhandelt wurden, sondern diese Verfassung ist auch unverändert geblieben, nachdem zu diesem Adel nicht gehörige Gutsbesitzer zwar in die Ritterschaft, allein nicht in diesen Adel aufgenommen wurden und daher von der Theilnahme an diesen Verhältnissen der Ritterschaft ausgeschlossen blieben. Die Ritterschaft blieb daher für diese Verhältnisse nach wie vor die bisherige nur aus den alten Familien bestehende Ritterschaft und bildete als solche, weshalb sie auch durch alle Jahrhunderte ausschließlich die Ritterschaft, in diesen Verhältnissen sie daher nicht als eingeborner Adel, sondern als Ritterschaft an allen Landtagsbeschlüssen und andern Verhandlungen über diese Angelegenheiten Theil nimmt und

in denselben keinesweges eingeborner Adel, sondern Ritterschaft sich nennt und genannt wird und in den Ausdruck: Ritter- und Landschaft, Ritterschaft bildet. Es liegt hiernach von selbst vor, daß dadurch, daß in spätern Zeiten noch andre Mitglieder der Ritterschaft zwar in allgemeinen Angelegenheiten stimmfähig geworden sind, aber nicht zur Genossenschaft des eingebornen Adels gehören, das, der letztren für diese besondren Verhältnisse zustehende Corporationsrecht nicht hat untergehen können, sondern um so mehr ungeschwächt fortbesteht, als die ursprüngliche Genossenschaft nicht durch Zulassung neuer Mitglieder und Erweiterung der Theilnahme an derselben verändert ist, wobei die Frage, ob die alte Corporation noch bestehe? allenfalls hätte entstehen können, sondern ganz in ihrer ursprünglichen Mitgliedschaft und Verfassung erhalten ist.

Die Ansicht, daß der ausländische Adel und die bürgerlichen Gutsbesitzer, schon ehe ersterer in Mecklenburg ansäßig war und letztere bevor sie überhaupt vorhanden waren, alle diese besondren Rechte gemeinschaftlich mit dem eingebornen Adel gehabt und letzterer sie in späteren Zeiten aus denselben verdrängt und für sie sich zu einer Corporation neu gebildet habe, ist daher logisch und historisch durchaus unrichtig. Dieser Gesichtspunkt würde, selbst wenn er historisch wahr wäre, schon logisch ohne Werth sein, weil der eingeborne Adel, wenn er diese Rechte an sich gebracht hätte, auch die Eigenschaft der Corporation mit denselben erhalten haben würde. Allein diese Ansicht beruht auf einem historisch falschen, die Geschichte durchweg umkehrenden, Fundament, da die eben gedachten beiden andren Bestandtheile der Ritterschaft an diesen Rechten nie den mindesten Antheil gehabt haben, sondern die ursprüngliche Corporation stets im ausschließlichen Besitz derselben gewesen und geblieben ist. Es ist daher überall nicht von einer neuen, sondern lediglich von der unverändert gebliebenen

ursprünglichen alten Corporation und deren corporativen Rechten die Rede.

Daß der eingeborne Adel diese Corporation, seitdem die Gegenstände derselben entstanden, bildete und noch bildet und daß ihm daher die darin enthaltenen corporativen Rechte zustehen, ist durch eine Reihe von Jahrhunderten anerkannter und bestätigter Grundsatz der Verfassung, über welchen nie anders, als durch das, auf einem auffallenden Mißverständnisse beruhende landesherrliche Rescript vom 7. März 1789 ein Zweifel erregt ist, der aber auch von Caesar melius informatus bald wieder zurückgenommen und dagegen diese Corporation als solche wiederholendlich anerkannt ward. Lange war, wie im Verfolg wird nachgewiesen werden, dies mißverständliche und mißverstandene Rescript vergessen, als mehrere bürgerliche Gutsbesitzer dasselbe wieder ins Leben riefen und sich für ihre Ansprüche und Deductionen zum Wegeweiser wählten. Zu den Irrthümern, zu welchen sie durch ihn verleitet, gehört auch die Behauptung, daß der eingeborne Adel in Rücksicht seiner Vorrechte und insonderheit der Klöster keine Corporation bilde. Aus der genauen Erörterung dieses Gegenstandes und aus der Prüfung der für jene Behauptung angeführten Gründen konnte indessen nur der Ungrund derselben und die mannigfaltigsten landesherrlichen Anerkennungen dieser Corporation hervorgehen. Bei der dennoch fortgesetzten Verfolgung jener unrichtigen Ansichten eröffneten daher die Landesherrn, der Großherzog zu Mecklenburg Schwerin durch das Rescript vom 6. November 1841 und der Großherzog zu Mecklenburg-Strelitz durch das vom 7. desselben Monats[558]), der auf dem Landtage zu Sternberg versammelten Ritter- und Landschaft:

---

[558]) abgedruckt im Vierten Sendschreiben S. 10 u. 12 und in Schnelle, Betrachtungen S. 14.

daß, wenn Sie gleich über die zwischen einer Zahl bürgerlicher Gutsbesitzer und den Gutsbesitzern vom eingebornen und recipirten Adel entstandenen Differenzen mit der definitiven Entschließung über diese Angelegenheit annoch Anstand nehmen müssen, Sie sich dennoch zur Sicherung eines geregelten Verfahrens bei den, von den jetzt versammelten Ständen vorzunehmenden Wahlen zum Engern Ausschuß und zu Klosterverwaltungs-Stellen bewogen finden, den Ständen hierdurch zu eröffnen, daß, da nach dem Ergebniß der bisherigen Verhandlungen und Nachforschungen mindestens so viel schon jetzt unbezweifelt feststeht, daß die Gutsbesitzer vom eingebornen und recipirten Adel, abgesehen von deren durch den §. 167. des Landes-Vergleichs bestätigtem Vorrecht der ausschließlichen Wahlfähigkeit zu Landrathsstellen, seit einer langen Reihe von Jahren sich im Besitz der ausschließlichen passiven Wahlfähigkeit für die ritterschaftlichen Stellen des Engern Ausschusses, so wie der ausschließlichen Verwaltung der Landesklöster und Besetzung der Klosterstellen, endlich auch des Rechts, neue Mitglieder **in ihre Corporation** auf den Landtagen aufzunehmen, befunden haben, es auch bei diesem Besitzstande einstweilen, bis im Wege einer demnächstigen definitiven Entscheidung oder gütlichen Vereinbarung etwa ein anderes bestimmt werden sollte, das Bewenden behalten muß. So wie Sie daher diesen Besitzstand aufrecht erhalten und schützen werden; so soll dagegen diese provisorische Bestimmung der definitiven Entschließung über diese Angelegenheit in keinerweise präjudicirlich sein.

Die, von der gedachten Zahl bürgerlicher Gutsbesitzer gegen diese Rescripte unterm 21. November 1841 eingereichte

Repräsentation ist zwar schon öffentlich bekannt, es dürfte indessen folgende Stelle wegen ihrer Merkwürdigkeit hier auszuheben sein:

> das mecklenburgische Staatsrecht hat bisher (?) keinen eingebornen oder recipirten Adel als Corporation gekannt. Mit dem Eintritt einer solchen Anerkennung würde die ganze Verfassung Mecklenburgs einer Reform und Umbildung entgegengehen, deren Folgen nicht abzusehen sind. Statt zweier Stände würde Mecklenburg alsdann ihrer drei haben, einen Stand des eingebornen und recipirten Adels, einen Stand der übrigen Ritterschaft und den Stand der Landschaft [559]).

Die bürgerlichen Gutsbesitzer ließen es indessen nicht einmal bei dieser Repräsentation bewenden, sondern gingen so weit, daß sie auch auf dem Landtage eine förmliche Protestation gegen die beiden landesherrlichen Rescripte einlegten und dieselbe, da sie wegen der unangemessenen Fassung nicht förmlich zum Landtags-Protokoll genommen worden, den Landesherrn überreichten [560]).

---

[559]) Eine seltene Verwechselung der Begriffe und der Resultate. Die Aufrechthaltung der bestehenden Verfassung soll eine Reform und Umbildung derselben sein? Dadurch, daß ein Theil der Mitglieder eines Standes in einigen Angelegenheiten nicht stimmfähig ist, soll dieser Stand in zwei Stände zerfallen! Wenn dieser Schluß richtig wäre; so würde die Ritterschaft schon seit Jahrhunderten aus den angeführten zwei Ständen bestehen, ja sie würde in drei Stände zerfallen, weil, so wie die bürgerlichen Gutsbesitzer in einigen Angelegenheiten nicht stimmfähig sind, so die aulici in einigen, selbst eigentliche Landessachen betreffenden Angelegenheiten des Sitz- und Stimmrechts entbehren, und würden daher nach der Logik und dem Staatsrecht der Repräsentation vom 21. November 1841 fünf Ritterschaften bestehen, nämlich 1) eine allgemeine Ritterschaft, 2) eine eingeborne Ritterschaft, 3) eine Ritterschaft des nicht-eingebornen Adels, 4) eine Ritterschaft der bürgerlichen Gutsbesitzer und 5) eine Ritterschaft der non — aulicorum.

[560]) Viertes Sendschreiben. S. 22 — 38.

Die Protestation war gegen die Anerkennung einer Corporation des eingebornen Adels gerichtet, da es eine solche nicht, sondern nur eine mecklenburgische Ritterschaft geben solle, so wie gegen die einzelnen im Besitz dieser Corporation befindlichen Rechte und gegen den landesherrlichen Schutz dieses Besitzstandes gerichtet; das Fundament dieser seltsamen Protestation war nicht etwa die Darlegung des factischen oder rechtlichen Unbestandes des behaupteten Besitzstandes, sondern lediglich die unklare, vorgefaßte und mißverständliche Ansicht von einer allgemeinen Gleichheit landständischer Rechte, von der Einheit der mecklenburgischen Ritterschaft, und von der Unvereinbarlichkeit derselben mit besondren Rechten einzelner Abtheilungen derselben. Eine solche, gegen die bestehende Landes-Verfassung und deren Aufrechthaltung gradezu gerichtete, in Fassung und Inhalt eines Seitenstücks entbehrende, Protestation konnte freilich nur den landesherrlichen Bescheid vom 25. Novbr. 1841 bewirken:

> daß der Landesherr die landesherrliche Befugnisse und Erlasse gegen jede Auflehnung aufrecht zu erhalten gesonnen sei und und daß demnach die reiflich geprüfte und wohlbegründete Bestimmung vom 6. November dieses Jahres ohne Berücksichtigung der in unziemender Sprache und mit unangemessener Beurtheilung der landesherrlichen Erlasse abgefaßten Protestation mehrerer bürgerlicher Gutsbesitzer, als Norm des landtäglichen Verfahrens gelten und vom Landesherrn auch außerhalb Landtägen mit allem Nachdruck in Kraft erhalten werden[561]).

Allerdings hätte erwartet werden können, daß die an diesen Differenzen Theil nehmenden bürgerlichen Gutsbesitzer entweder sich von dem Ungrunde ihrer Behauptungen über-

---

[561]) Viertes Sendschreiben. S. 38.

zeugen oder ihre Ansicht und insonderheit auch ihre Behauptung, daß die zum eingebornen Adel gehörigen Mitglieder der Ritterschaft die in Frage stehenden Corporationsrechte niemals rechtmäßig ausgeübt haben, gründlich erwägen und rechtfertigen würden, allein es erfolgte weder das Eine, noch das Andere. Die bürgerlichen Gutsbesitzer setzen zwar ihre Remonstration gegen die landesherrlichen Rescripte fort[562]), begründeten sie aber nach wie vor beharrlich auf oben erwähnte breite Basis mißverstandener Gleichheit und Einheit, mitunter wurden auch wohl die Grundsätze und die angebliche Verfassungsmäßigkeit dieser Gleichheit und Einheit, so wie die, den ganzen moralischen, öffentlichen und staatswirthschaftlichen Zustand, die Verfassung und das Wohl des Vaterlandes schwer bedrohenden, nothwendigen Folgen der Vorrechte der Corporation des eingebornen Adels aus psychologischem und staatskünstlerischem Standpunkt dem größern Publikum in einer für dasselbe angemessenen Art dargestellt und dabei in eben dieser Richtung die landesherrlichen Rescripte einer eben so scharfen und unziemlichen als oberflächlichen Kritik unterworfen[563]).

---

[562]) Z. B. Viertes Sendschreiben. S. 40.

[563]) Ganz besonders gehören hierher die Einige Betrachtungen des Dr. Schnelle, welcher, abgesehen von den in solchen Schriften nothwendigen unangemessenen und daher auch zu übersehenden Ausfällen auf den Adel, S. 16 sogar seinem Auditorium erzählt, daß die Rescripte von 1841 „eine solche Aufregung im Lande hervorgebracht haben, eine Aufregung, wie sie seit der Publikation des Aufrufs zur Vertheidigung des Vaterlandes im Jahre 1813 wohl durch „keine andere Regierungs-Verordnung bewirkt ist, (jene würde ja „dann wohl eine eben so löbliche, wie diese gewesen sein?" welches sind denn die andern Regierungs-Verordnungen, welche im Lande Aufregungen hervorgebracht haben?) „und daß ein durch „Ruhe (dazu seie) und Kenntniß des Mecklenburgischen Staatsrechts „ausgezeichneter Rechtsgelehrter ihm gesagt, es habe sich ihm beim „Lesen der Rescripte das Haar zu Berge gesträubt, und dieses Haar „sei vom Alter gebleicht." Sollte dieser Rechtsgelehrter ein Meck-

Nachdem die von dem Landesherrn zu einer ausführlichen Darstellung seiner besondren Rechte und seiner auf dieselbe sich beziehenden Eigenschaft als Corporation aufgeforderte eingeborne Ritterschaft dieselbe in der mehrmals angeführten, actenmäßigen Darlegung ꝛc. überreicht hatte und der Professor Beseler für 11 bürgerliche Gutsbesitzer eine Widerlegung derselben versucht hatte, beauftragte die Großherzogliche Regierung in Schwerin die Geheimen Archiv-Beamten unterm 16. März 1841 „die in der oben „gedachten Darlegung enthaltene Ausführung zu prü-

---

lenburger sein, so würde diese Nachricht nicht erfreulich sein. Denn wenn der Verfasser gleich in Beziehung auf diesen Gegenstand S. 47 den Grundsatz: „die Natur des Menschen empört sich gegen „jede Ungleichheit" so würde diese Behauptung nur als ein von der — angeblich — verderbten Natur des Menschen abgeleiteter abstracter Gemeinplatz angesehen, dagegen aber angenommen werden könne, daß es solche Naturen in Mecklenburg nicht gäbe, sondern im Gegentheil die Mecklenburger jedes Recht, es mag ein allgemeines oder besonderes, ein persönliches oder ein Vermögens-Recht, zu hoch achten, um durch die aus dieser Verschiedenheit von selbst hervorgehende Ungleichheit empört werden zu können. Der Verfasser belehrt uns indessen des Gegentheils sogar durch das Beispiel eines Rechtsgelehrten von gleich ausgezeichneter Ruhe und ausgezeichneter Staatsrechtskunde und mit Alters grauem Haare, also mit drei für seine Anforderungen unvereinbarlichen Eigenschaften, indem er allerdings Zeit genug hatte, die Mecklenburgische Verfassung kennen zu lernen, doch dazu die Ruhe oder die Einsicht gefehlt haben muß. Denn vor dem Jahre 1793 kann er unmöglich von einem solchen Mecklenburgischen Staatsrecht jemals Etwas gefunden, gelesen oder gehört haben. Diese Erzählung wird indessen in dem Publikum, für welches sie bestimmt ist, keine Sensation machen, da in demselben das Sprichwort: Eine Schwalbe macht nicht den Sommer, bekannt ist. Wenn übrigens der Doctor Schnelle (Seite 35) so weit in die ferne Zuknnft sieht, daß da in den Rescripten von 1841 einer Corporation des Adels erwähnt ist, man 1891 von einem souverainen Adel wird sprechen müssen; so möchte er doch eine weit nähere Zukunft eben so genau berechnen, welche aus seinem Grundsatz, daß die Natur des Menschen sich gegen jede Ungleichheit empört, hervorgehen würde; historische Beläge zu einer solchen Berechnung liegen in reichem Maaße vor.

„fen und eine geschichtliche und staatsrechtliche Beurthei-
„lung derselben vorzulegen." Diese am 31. Juli desselben Jahres vorgelegte, aus den Quellen der Archive geschöpfte Beurtheilung ward von der Großherzoglichen Regierung sowohl der eingebornen Ritterschaft, als den bürgerlichen Gutsbesitzern mit der bestimmten Erklärung mitgetheilt ward, daß der Druck dieser Beleuchtung für das größere Publikum nicht gewünscht werde. Sie ist indessen zusammen mit der ritterschaftlichen Darlegung in dem Extra-Schreiben unter dem Titel: Beurtheilung der Darlegung u. s. w. auf Anordnung der Sachführer der bürgerlichen Gutsbesitzer gedruckt und hat, obwohl sie nicht in den Buchhandel gekommen ist, der zwiefachen Erfahrung, daß, was gedruckt und in vielen Abdrücken vertheilt ist, einer beschränkten Publicität nicht entgeht, daß diese in Gegenständen der öffentlichen Verfassung und der Geschichte nützlich ist, nicht entgehen können*). Diese Beleuchtung ist die, unter den ihr im Extra-Schreiben gegebenen Titel so oft angeführte: Beurtheilung.

Die Großherzogliche Regierung verband indessen schon die Mittheilung dieser Beleuchtung an beide Theile mit der bestimmten Erklärung, „daß sie die in derselben „ausgesprochene Ansicht keineswegs als die „Ihrige adoptirt habe."

Nach diesen wiederholten vielseitigen wiederholten Ermittelungen und Erörterungen erließen die Landesherren, der Großherzog zu Mecklenburg-Schwerin unterm 23. November 1843, auf die bisherigen Verhandlungen an die auf dem Landtage versammelte Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg, das in der Anlage abge-

---

*) Vergl. Extra Sendschreiben Einleitung S. III und Lisch, in der Nachschrift gedachten Berichtigung ꝛc. S. 3.

**) Extra Sendschreiben Einleitung S. IV.

druckte übereinstimmende Rescript, aus welchem wir hier folgende Aeußerungen und Bestimmungen ausheben:

Wir haben mit großer Befriedigung vernommen, daß die Gutsbesitzer vom eingebornen und recipirten Adel — auf das bisher von ihnen ausgeübte Vorrecht der ausschließlichen passiven Wahlfähigkeit zu den ritterschaftlichen Deputirtenstellen in dem Engern Ausschusse **freiwillig** verzichtet haben.

Damit nun aber auch über Unsere landesherrliche An- und Absichten in Ansehung der sonstigen von den Gutsbesitzern von eingebornem und recipirtem Adel in Anspruch genommenen und bisher ausgeübten Vorrechte **kein fernerer** Zweifel obwalte und den entstandenen Differenzen so viel an Uns ist, **ein Ende** gemacht werde; so wollen Wir uns im Nachstehenden bestimmt und vollständig über jene Vorrechte aussprechen:

1) So wie es bei der im §. 167. des Landes-Vergleichs grundgesetzlich festgestellten passiven Wahlfähigkeit der Gutsbesitzer vom eingebornen und recipirten Adel zu den Landrathsstellen, wie sich übrigens von selbst versteht, das Bewenden behält; so leidet es auch keinen Zweifel, daß unter dem Ausdruck: eingeborner und recipirter Adel: nur der **alte** mecklenburgische Adel und der von diesem durch Agnition oder Reception in die Gemeinschaft seiner Rechte aufgenommene Adel verstanden werden muß.

2) So viel sodann die Landes-Klöster betrifft; so hat Uns eine wiederholte, sorgfältige Prüfung die Ueberzeugung gewähren müssen, daß die desfallsigen,

von dem eingeborenen und recipirten Adel in Anspruch genommenen und seit einer sehr langen Reihe von Jahren ununterbrochen ausgeübten Vorrechte, denen zufolge, abgesehen von den bezüglichen Rechten der Landschaft, die **nicht** zum eingebornen und recipirten Adel gehörigen Mitglieder der Ritterschaft, sowohl vom Genusse der Klosterstellen, als von **jeglicher** Theilnahme an der Administration der Klöster bisher ausgeschlossen gewesen, **für wohlbegründet** und den Verhältnissen entsprechend zu halten, daher Wir Uns nicht bewogen finden können, den auf Abänderung des bisherigen Zustandes gerichteten Forderungen der Gutsbesitzer bürgerlichen Standes nachzugeben, vielmehr landesherrlicher Seits die Aufrechthaltung des **bisherigen Verhältnisses** der Landes-Klöster schützen werden, ohne jedoch irgend Jemand an der Geltendmachung seiner Ansprüche im Wege Rechtens verhindern zu wollen.

3) Den Gutsbesitzern vom eingebornen und recipirten Adel verbleibt, unbeschadet des landesherrlichen Oberaufsichtsrechts, nach wie vor die Befugniß, nach Befinden auch andere adlige Personen oder Familien in herkömmlicher Art durch Agnition oder Reception zur Gemeinschaft an den, dem eingebornen und recipirten Adel ausschließlich zustehenden Rechten aufzunehmen.

„Schließlich behalten wir uns ausdrücklich vor, nach „zuvoriger Berathung mit den Gutsbesitzern vom einge„bornen und recipirten Adel zu Zwecks bestimmterer

„Begränzung und Feststellung der demselben zustehen-
„den vorgedachten Berechtigungen und deren Aus-
„übung ein landesherrliches Reglement zu ertheilen."

§. 69.

Der Umfang der besondren Rechte des eingebornen und recipirten Adels und die demselben in Ansehung dieser Rechte zustehende Eigenschaft einer Corporation ergiebt sich hieraus ohne weitre Ausführung. Diese Eigenschaft bezweifeln zu wollen, würde eine Verläugnung der ersten Begriffe einer Corporation sein, und gegen Geschichte und Verfassung verstoßen. Sollte das eigentliche Motiv, welches die bisherigen Zweifel und Ansprüche erhob, unbeschwichtbar sein; so könnten letztere sich nur auf das Recht zur Mitgliedschaft an dieser Corporation beschränken, dieses Recht aber weder auf eine schiefe Auslegung des Ausdrucks: eingeborner und recipirter Adel, noch auf Gleichheit der landständischen Rechte und Einheit der Ritterschaft und andre Gemeinplätze, sondern nur auf einen speciellen Titel der Befugniß zur Theilnahme an einem jener Rechte sich beschränken und begründet werden. Eigenthum, Verwaltung und Genuß der Klöster stehen der Ritter- und Landschaft als einer aus zwei besondren Corporationen bestehenden Gesammt-Corporation zu, jede der besondren Corporationen bildet sowohl für die privativen Verhältnisse ihrer Corporation, als für die Theilnahme an der Gesammt-Corporation eine besondre Corporation, also die ritterschaftliche, die adliche und die landständische, die bürgerliche, von welchen eine jede aus dem betreffenden Corps der Landstände besteht. Eine Corporation besteht aber nur aus allen an derselben Theil nehmenden und in derselben stimmfähigen Mitgliedern. Wenn daher in einer Corporation besondere Rechte nur einem Theil ihrer Mitglieder mit Ausschluß

der übrigen zustehen; so folgt aus den ersten Begriffen, daß nur jener Theil allein die Corporation bildet. Eben dies tritt ein, wenn, um den Fall in terminis anzuführen, in einer aus dem Adel bestehenden landständischen Corporation die Adlichen aus einem besondern Titel zu einem der Landstandschaft durchaus fremden Zweck, z. B. zur Versorgung ihrer Töchter, ein Kloster erwerben und in dieser Beziehung eine besondere Corporation bilden. Wer könnte läugnen, daß, wenn in spätern Zeiten fremde Familien Mitglieder jener landständischen Corporation hinzutreten, aber von jeder Theilnahme an der letztgedachten Corporation ausgeschlossen werden, daß in Beziehung auf diese besondren Rechte, die Corporation nach wie vor, nur aus ihren alten Mitgliedern besteht. Dies wird dadurch nicht verändert, daß letztere die Angelegenheiten ihrer besondern Corporation in den allgemeinen Corporations-Versammlungen und unter dem beiden gemeinschaftlichen Namen, z. B. die Ritterschaft, verhandeln. Jede Ritterschaft ward in diesem Falle nur durch die stimmfähigen Mitglieder, unabhängig von der andern, z. B. die ritterbürtige u. s. w. Ritterschaft. So wie in allen Corporationen in allen allgemeinen Angelegenheiten derselben allen Mitgliedern derselben Sitz- und Stimmrecht zusteht und sie daher die Corporation bilden; so haben auch in Mecklenburg in der Ritterschaft alle Mitglieder derselben Stand und Stimme und bilden mithin die Ritterschaft. Aber so wie in allen andern Corporationen; so sind auch in der mecklenburgischen Ritterschaft nicht alle Mitglieder in allen Angelegenheiten stimmfähig, sondern nicht blos einzelne Mitglieder für einzelne Gegenstände, sondern auch einzelne Kathegorien von Mitgliedern für besondere Gattungen von Angelegenheiten von diesem Sitz- und Stimmrecht ausgeschlossen. So wie zum Beispiel die Aulici in allen, das

Großherzogliche Interesse betreffenden Angelegenheiten [564]), die nicht zum eingebornen Adel gehörigen Gutsbesitzer für die zu den besondren Rechten desselben gehörigen Gegenstände. Es folgt hieraus von selbst, daß in Rücksicht auf solche Gegenstände die Nichtstimmfähigen weder Mitglieder der Ritterschaft sind, noch dieselbe bilden können, sondern daß die letztere nur aus ihren stimmfähigen Mitgliedern besteht. Daher bildet in diesen Angelegenheiten der eingeborne Adel allein die Ritterschaft und gehören ihre jura singulorum überall nicht zu den, zur Competenz der ganzen Ritterschaft stehenden allgemeinen Landes-Angelegenheiten. Da in diesen Angelegenheiten theils allein die Ritterschaft, theils mit der Landschaft die Ritter- und Landschaft bildet; so müssen diese Angelegenheiten auf den Landtagen berathen werden, und zwar in dem herkömmlichen Landtags-Verfahren nur mit der einzigen Ausnahme der Beschränkung der stimmfähigen Mitglieder und früher wegen des Gewichts einer widersprechenden Stimme eines einzelnen Mitgliedes [565]) stattfindet. Das Verhältniß der Ritter- und Landschaft bei Receptionen der Ritterschaft insonderheit zu dem Engern Ausschuß und besonders zum ritterschaftlichen Engern Ausschuß ist daher in diesen Angelegenheiten eben das, was in allgemeinen ritter- oder ritter- und ritterschaftlichen Angelegenheiten stattfindet. Wollte man in Ansehung der Ritterschaft vom eingebornen Adel annehmen, daß dies Verhältniß nicht zulässig sei; so würde, da es in diesen Angelegenheiten keine andere Ritterschaft, als die aus dem eingebornen Adel beste-

---

[564]) Vergleich zwischen der Ritter- und Landschaft und den Aulicis vom 9. Oktober 1789 (in Mantzels Neuer Mecklenb. Staats-Kanzlei Th. I. S. 287.)

[565]) Vergl. z. B. wegen der Receptionen die Landtags-Akten von 1771 und 1780; spätere Aufhebung dieses Grundsatzes Darlegung S. 49.

hende giebt, diese ohne Engern Ausschuß und dieser in Ansehung ihrer kein Collegium repraesentativum sein[566]).

Eines Gegenstandes ist wegen seiner außerordentlichen Merkwürdigkeit hier noch zu erwähnen, nämlich die Forderung der bürgerlichen Gutsbesitzer, daß der eingeborne Adel oder eigentlich die hier nur aus ihm bestehende Ritterschaft und die Landschaft über Klosterangelegenheiten und die Ritterschaft über Receptionen nicht in ihrer Anwesenheit, sondern in besonderen Versammlungen berathschlagen und beschließen sollen. Veteres migrate coloni! rufen die zur Anwesenheit auf dem Landtage und im Deliberationszimmer jüngsten Berechtigten den fast 300jährigen Besitzern desselben zu, veteres migrate coloni verlangen diejenigen, die bei der Berathung dieser Gegenstände weder Stand noch Stimme haben von denjenigen, die beide ausschließlich besitzen. Allgemeiner Grundsatz in allen Corporationen und Collegien ist, daß die Mitglieder, welche in den zur Berathung stehenden Angelegenheiten keine Stimme haben, während dieser Berathung entweder nicht in den Versammlungssaal kommen oder ihn verlassen, Alternativen, von welchen die ersten in dem Vergleich über das Stimmrecht der in landesherrlichen Diensten stehenden Mitglieder der Ritterschaft ausdrücklich bestimmt ist. Hat die Ritter- und Landschaft dies in ihren besondern Angelegenheiten, in welchen die bürgerlichen Gutsbesitzer kein Standrecht haben, von ihnen nicht ver-

---

[566]) Wenn der Professor Beseler S. 64 die Vertretung des eingebornen Adels durch den ritterschaftlichen Engern Ausschuß für unzulässig hält, weil letzterer dann das Organ besonderer Interessen sein würde; so beruht auch diese Ansicht auf einer Verwechselung verschiedener Begriffe. Wenn der ritterschaftliche Engere Ausschuß die Rechte der hier erwähnten Corporation vertritt; so vertritt er keinesweges das adliche Standesrecht, eben so wenig als der gesammte Engere Ausschuß von der Ritter- und Landschaft nur die Standesrechte des Adels und des Bürgerstandes vertritt. (vergl. v. Glöden a. a. O. S. 201.)

langt; so scheint dies besondere Vertrauen und diese Aufmerksamkeit durch die unbescheidene Forderung, daß jene diesen den Saal räumen sollen, nicht erwiedert zu sein. Es wird angeführt, diese Gegenstände seien keine Landtags-Angelegenheiten, allein diese Behauptung ist ungegründet, da sie verfassungsmäßig vor den Landtag gehöre und nach dem Landes-Vergleich §. 2. auch Angelegenheiten, in welchen nicht alle Stände stimmfähig sind, auf demselben behandelt werden sollen und diese nach dem Herkommen und nach bestimmten Vorschriften stets auf dem Landtage behandelt worden sind, mithin die bürgerlichen Gutsbesitzer kein Stimmrecht haben. Für die bürgerlichen Gutsbesitzer entsteht hieraus ein Zeitverlust, wird ferner angeführt, allein ohne Directorium, ohne die Landschaft und in Abwesenheit aller Mitglieder der Ritterschaft vom eingebornen Adel, werden sie über allgemeine Landtags-Gegenstände doch wohl schwerlich berathen und beschließen wollen. Völlig ungegründet ist die Ansicht einiger Schriftsteller in dieser Angelegenheit, daß dadurch das Ehrgefühl der bürgerlichen Gutsbesitzer verletzt werde. Schon bei der oberflächlichsten Erwägung kann Niemand darin eine Zurücksetzung finden, daß es Gegenstände und Angelegenheiten giebt, an welchen er nicht Theil und in welchen er nicht Stimme hat. Churfürsten und regierende Fürsten, selbst Prinzen des Großherzoglichen Hauses haben die Landstandschaft in der Ritterschaft gehabt, aber nicht zum eingebornen Adel gehört, und würden, wenn sie Landtags-Versammlungen beigewohnt hätten, schwerlich als Verletzung der ihnen gebührenden Rücksichten es angesehen haben, wenn der dazu allein berechtigte Theil der Ritterschaft über seine Angelegenheiten in ihrer Gegenwart, aber ohne ihre Mitwirkung berathen hätte; eben dies Vorbild finden die bürgerlichen Gutsbesitzer in dem fast zwei hundert Jahren in Mecklenburg ansäßigen Gutsbesitzern zum Theil von dem

ältesten, jedoch nicht eingebornen Adel. Die Deducenten verletzen daher die denjenigen, für welche sie schreiben, gebührende Achtung, wenn sie ihnen so wenig Achtung für Rechte Anderer zutrauen (S. 615). Die Deducenten der Ansprüche der bürgerlichen Gutsbesitzer verfahren aber auch nicht im wahren Interesse ihrer Aufgabe, wenn sie die in Ansehung des vorliegenden Gegenstandes bestehende Verfassung oder, wie sie dieselbe nennen, den momentanen — freilich schon — ein kurzes Moment von fast dreihundert Jahren — enthaltenden Besitzstand, für etwas Anomales, in ganz Deutschland nicht weiter Erhörtes und nur in Mecklenburg Bestehendes ausgeben und dadurch die Prüfung dieser Behauptungen herbeiführen. Sie haben in Ansehung der Lehnsfähigkeit und der Landstandschaft die Erfahrung gemacht, daß solche Behauptungen bei der Prüfung gerade das Gegentheil ergeben (§§. 4 ff.). Eben dies ist der Fall in Ansehung ihrer Behauptungen über besondere Rechte des alten und eingebornen Adels und über die Unerhörtheit der Ausschließung der dazu nicht gehörigen adlichen und selbst der bürgerlichen Gutsbesitzer von der Theilnahme an solchen besondern Rechten. So etwas soll in ganz Deutschland nur in Mecklenburg allein bestehen und auch hier nicht aus den Verhältnissen selbst hervorgegangen, sondern lediglich durch den eingebornen Adel in neuern Zeiten widerrechtlich eingeführt und durchgesetzt sein. Auch diese Behauptung ist bereits in den vorhergehenden §§. und §. 44. widerlegt und könnte leicht noch ausführlicher als unrichtig dargestellt werden, wenn es dessen noch bedürfte. Anstatt einer solchen weitern Ausführung heben wir die Darstellung eines der ausgezeichnetsten Staatsrechts-Gelehrten [567])

---

[567]) A. F. Posse, Ueber die Rechte des deutschen Adels in vorzüglicher Rücksicht auf die Eintheilung desselben in persönliche u. dingliche. Rostock und Leipzig 1802 (auch in seinen Abhandlungen

als Resultat seines vieljährigen Studiums des deutschen Staatsrechts hier aus: „So rechtlich und billig die Zu„lassung der Bürgerlichen zur Landstandschaft war, eben „so billig war das Benehmen der unritterbürtigen Guts„besitzer gegen die Ritterschaft, indem sie an denjeni„gen Rechten, welche die Direction der Cu„rie und eine engere Vertretung derselben be„trafen, so wie auch an denjenigen Rechten, die „durch besondern Erwerb zu ihrem ausschließ„lichen Eigenthum gehörten, keinen Antheil „begehrten, weil sie einsahen, daß durch das „ausschließliche Directorialrecht allein der ur„sprüngliche Charakter dieser Genossenschaft „(der Ritterschaft) erhalten werden konnte, so wie „durch die engere Repräsentation viele adli„chen Rechte gesichert wurden, an welchen die „bürgerlichen Gutsbesitzer kein oder wohl gar „ein entgegengesetztes Interesse haben, dies „abgerechnet aber ihr Eigenthum gegen alle „Schmälerungen theils des gemeinschaftlichen „Interesses wegen, theils durch ihre Stimme „auf den Landtagen gesichert war. In einigen „Ländern erhielt sich die ursprüngliche oder, „wie sie auch genannt wird, eingeborne Ritterschaft „so strenge ihre alte collegialische Verfassung, „daß sie seit der Bildung des landständischen „Körpers keinem den Zutritt in ihr Collegium „gestattete, der ein Zukömmling (adventiatius, „non — indigena) war, das ist der nicht zu einer „Familie gehörte, **die zu jener Zeit, als sich „ihre Gesellschaft schloß, im Lande angesess**

---

einiger Gegenstände des deutschen Staats- und Privatrechts. Heft 1. Abh. II. S. 89.

„sen gewesen war oder den sie nicht freiwil-
„lig unter sich aufgenommen hatte." und S. 93
„Rechte einer ritterschaftlichen Corporation, die mit der rit-
„terschaftlichen Kaste selbst entstanden und so ursprünglich
„collegialische Rechte derselben waren, bedürfen zu ihrer Bei-
„behaltung so wenig einer landesherrlichen Genehmigung
„als eine solche zu Hervorbringung dieser Genossenschaft
„selbst erforderlich war. Zu diesen Rechten zähle ich die
„Aufrechthaltung des Rechtssatzes: daß nur Ritterbürtige
„Lehne erwerben konnten und daß die Ritterschaft, als der-
„selbige in vielen Ländern seine strenge Anwendbarkeit ver-
„lor, wenigstens ihre Genossenschaft rein oder sich
„doch das Direktorium und die engere Repräs-
„sentation derselben entweder ausdrücklich oder
stillschweigend vorbehalten durften; das Letz-
tere geschah dann, wenn sie die nichtritterbür-
tigen Gutsbesitzer nicht in einen Antheil an
diesen Rechten kommen ließ. Dasselbe wird um so
mehr von denjenigen Rechten zu behaupten sein, die nicht
aus der Hoheit, als solcher, flossen, sondern welche die Rit-
terschaft aus einem besondern Titel erworben
oder deren Besitz bestätigt erhalten hatte, sie
mochten durch Fundation, Geldbewilligung und
jeden andern, das Eigenthum bewirkenden Ti-
tel erworben sein oder sich auf einen bloßen
Besitzstand gründen. Gewöhnlich schloß man
von der Erlangungszeit an die Erwerber rit-
terschaftlicher Güter, ohne Rücksicht auf ih-
ren Stand, von dem Genusse dieser Rechte aus
und ließ die Zulassung zu denselben bloß von
einer freiwilligen Aufnahme abhängen, die man
gegen den Einkauf in den Antheil zugestand.

Dies ist der kurze Grundriß der Entwickelung und

Bildung der Verfassung in Ansehung dieses Gegenstandes in allen deutschen Ländern.

§. 70.

2. Natur dieser Corporation.

Die Resultate der bisherigen Ausführung sind folgende:

I. Die in Frage stehenden Rechte stehen nicht der gesammten Ritterschaft, als landständischer Corporation, sondern ausschließlich dem eingebornen und recipirten Adel zu und sind besondere Rechte desselben.

II. Dieser Adel bildet in Beziehung auf diese besondere Rechte eine Corporation und hat corporative Rechte.

III. Diese besondern Rechte sind verschiedener Natur:

1) ein Theil derselben besteht in dem Vorrecht auf bestimmte theils ritter- und landschaftliche, theils ritterschaftliche Aemter;
2) ein anderer Theil dieser Rechte besteht in dem Antheil an
   a) dem Eigenthum,
   b) dem Genusse, und
   c) der Vertretung der drei Landesklöster

   und nach diesen verschiedenen Beziehungen ist diese Corporation, den Antheil der Landschaft allenthalben vorbehalten, Eigenthümerin, Verwalterin, Nutznießerin und Vertreterin der Landesklöster.
3) Die Leitung, Vertretung und Verwaltung der Corporation und die Wahrnehmung der Rechte und übrigen Verhältnisse dieser Corporation als solcher.

IV. Der ritterschaftliche Antheil an diesen Gerechtsamen steht ausschließlich dem eingebornen und recipirten Adel, mit Ausschluß der zu demselben nicht gehörigen übrigen Mitglieder der Ritterschaft zu.

V. Diese, dem eingebornen und recipirten Adel ausschließlich vorbehaltenen besondern Rechte sind daher ihrer Natur nach theils öffentliche, theils Privatrechte.

VI. In die Kathegorie der öffentlichen Rechte gehört das Vorrecht zu öffentlichen Aemtern, die Leitung der Corporation (III. 3) und die Vertretung der Klöster in landständischen Verhältnissen und Versammlungen (L. G. E. V. §. 137.) und andern Beziehungen; das Eigenthum und der Genuß der Klöster gehört dagegen aber in die Kathegorie der Privatrechte.

VII. Hiernach ist die Corporation theils eine öffentliche, theils eine Privat-Corporation.

VIII. Diese Verschiedenheit ihrer Eigenschaften ist ohne allen Einfluß auf die Mitgliedschaft der Corporation und auf das **Recht** der Theilnahme an den derselben zustehenden Vorrechten, mithin an dem Miteigenthum und Mitbesitz derselben. Dagegen ist aber jener Unterschied in Ansehung der **Ausübung** dieser besondern Rechte erheblich.

IX. Das Recht der Theilnahme an den Vorrechten des eingebornen und recipirten Adels steht allen Mitgliedern der, zu demselben gehörigen Geschlechter vermöge ihrer Abstammung von einem zu diese Adel gehörigen Vater, also als persönliches Recht zu. Es kommt mithin hierbei weder auf Ansäßigkeit, noch auf Landstandschaft an und steht daher auch den im Rostocker District ansäßigen Mitgliedern jener Familien zu. Eben so wenig hat es auf das **Recht** zur Theilnahme einen Einfluß, ob das Mitglied einer solchen Familie im Auslande oder im Inlande geboren ist und ob seine Vorfahren oder er selbst sich im Auslande niedergelassen haben oder nicht. Abgesehen davon, daß schon nach der

Reichs-Verfassung, noch bestimmter aber nach der Bundes-Verfassung die Freiheit in einem andern Bundes-Staat sich niederzulassen, jedem Deutschen zusteht und daher der Gebrauch dieser Freiheit nicht den Verlust seiner Familienrechte nach sich ziehen kann und vielmehr eine Beschränkung derselben zu Reclamationen und Retorsionen Anlaß geben würde, die Rücksicht auf das Land der Geburt und des Domicils mit dem ganzen Wesen dieses Vorrechts im Widerspruch stehen. Es würde auch inconsequent sein, daß eine im Lande geborne und wohnhafte Jungfrau von ausländischem Adel nicht eine eingeborne, aber eine im Auslande geborne und wohnhafte Jungfrau von eingebornem Adel aufhören sollte, eine eingeborne Jungfrau zu sein, im Auslande aber, in Ansehung der Klosterfähigkeit zu dortigen Stiftern für eine Ausländerin gehalten würde. Dieser Grundsatz hat fortwährend sich erhalten und ward durch den Landtagsschluß von 1727 „auch als etwas Personelles, nur den inländi„schen Familien, sie mögen im Lande possessionirt sein oder „nicht, gleichsam Anklebendes sei" *).

Als dieser Gegenstand im Jahre 1828 zur Sprache kam, erstattete darüber der Syndikus Dr. Ditmer im Septbr 1832 einen Erachtlichen Bericht dahin: daß das Recht, Töchter in die Klöster einschreiben zu lassen, schon auf alten Landtagsbeschlüssen als ein den Familien anklebendes jus personale angesehen sei, dessen Fortdauer auch nicht, wie die übrigen Vorrechte des mecklenburgischen Adels, als Wahlfähigkeit zu Landräthen, Deputirten beim Engern Ausschusse, Klosterhauptleuten und Provisoren ꝛc. von dem Besitze eines ritterschaftlichen Guts abhänge und daß daher der Ausschließung solcher Familien, welche nicht mehr

*) Beseler S. 54.

im Lande wohnhaft seien, rechtliche Bedenken entgegenstehen [568]).

X. Dagegen ist aber die Ausübung dieser Rechte nach Verschiedenheit derselben mehreren Beschränkungen unterworfen und in dieser Beziehung der Unterschied zwischen der öffentlichen und Privat-Corporation erheblich.

XI. Die Privat-Corporation äußert sich nur in dem Recht der Theilnahme an den adlichen Conventualinnen-Stellen in den drei Landesklöstern und ist in der Ausübung nur durch die vorgeschriebenen besondern Bedingungen z. B. in eine bestimmte Anzahl von Ahnen u. s. w. beschränkt.

XII. Erheblicher ist die Beschränkung, welche die Theilnahme an der Ausübung der, in der öffentlichen Corporation enthaltenen Rechte (VI.) durch die dazu erforderliche Landstandschaft im Corps der Ritterschaft erhalten hat. Aus der Natur dieser Rechte geht hervor, daß sie nur von einem, in der Ritterschaft Stand und Stimme besitzenden, mithin eingesessenen Mitgliede des eingebornen oder recipirten Adels ausgeübt werden können und daher dieser Eigenschaft die Landstandschaft hinzutreten müsse, denn nach der Beschaffenheit und der Verfassung der öffentlichen Aemter, zu welchen der eingeborne Adel ausschließlich berechtigt ist, ist die Landstandschaft in der Ritterschaft erforderlich, da diese Aemter in der Leitung und in der Repräsentation und Vertretung der Corporation als einer öffentlichen und in der Ausübung der Ritter- und Landschaft gemeinschaftlich oder der ersten allein zustehenden Corporationsrechte bestehen.

XIII. Wenn gleich die Fähigkeit zu diesen Aemtern nicht schon in der Landstandschaft enthalten, sondern

---

[568]) Darlegung S. 50.

von dem eingebornen Adel besonders erworben ist und derselbe sie nicht sowohl als Recht der Landstandschaft, sondern als eine besondere Corporation besitzt; so würden diese doch um so mehr auf Landtagen ausgeübt, als an dem damals einzigen Gegenstande der Corporation, dem in demselben enthaltenen Rechte doch auch die Landschaft Theil nahm. Diese Verfassung blieb unverändert, nachdem auch auswärtiger Adel und selbst bürgerliche Gutsbesitzer in die Ritterschaft aufgenommen wurden, da diese Aufnahme sich nur auf die, den Klöstern, aus dem Inbegriff aller Besitzer landtagsfähiger Güter bestehende, landständische ritterschaftliche Corporation beschränkte und ohne ausdrückliche Aufnahme nicht auf die davon ganz unabhängigen besonderen persönlichen und Familienrechte des eingebornen Adels und in die in Ansehung derselben bestehende besondre Corporation sich erstrecken konnte. Diese blieben vielmehr nach wie vor dem eingebornen Adel ausschließlich und ohne jede Theilnahme jener dazu nicht gehörigen spätern Mitglieder der Ritterschaft vorbehalten und wurden von denselben, dem bisherigen Herkommen und der Verfassung gemäß, auf Landtagen berathen und berichtigt.

In Ansehung der Klöster war Letzteres schon wegen der Theilnahme der Landschaft nothwendig. Die ausschließliche Wählbarkeit zu Landes-Aemtern konnte erst jetzt, da auch nicht eingeborner Adel in die Ritterschaft getreten war, bestimmt sich äußern, die Wahlen aber dennoch nur auf Landtagen erfolgen, da zum Theil auch die Landschaft daran Theil nahm und später auch den nicht-eingebornen adlichen Gutsbesitzern die active Wahlfähigkeit zugestanden wird. Da hiernach die dem eingebornen Adel vorbehaltenen Aemter zu ihrer Ausübung die Landstandschaft, und daher das Sitz- und Stimmrecht in der Rit-

terschaft erfordern; so ergiebt sich von selbst, daß die Fähigkeit zu denselben gehörte, mithin die passive Wahlfähigkeit überall nicht, oder wenigstens nicht mit landtagsfähigen Gütern angesessenen Mitgliedern des eingebornen oder recipirten Adels, unbeschadet ihrer Fähigkeit zu den Privatrechten der Corporation (XI.), also auch den Besitzern der Rostocker Distriktsgüter, nicht zusteht.

XIV. Daß, ungeachtet auch nicht zu dem eingebornen Adel gehörige Eingesessene in das Corps der Ritterschaft aufgenommen wurden, die von derselben unabhängige Corporation des eingebornen Adels fortbestehen blieb und ausschließlich aus demselben besteht und daher, da sie verfassungsmäßig als Ritterschaft sich äußert, diese letztere in den Corporations-Angelegenheiten allein bildet, ist bereits ausgeführt. Es ergiebt sich daher, daß beide Corporationen sowohl in Ansehung der Gegenstände, als der Mitglieder ganz verschiedene Corporationen sind. Ein Beweis, wie scharf und richtig der Unterschied zwischen landständischen und Corporations-Verhältnissen festgehalten ward, geben die wegen der in landesherrlichen Diensten stehenden Eingesessenen, gefaßten Beschlüsse, indem ihnen zwar die Zulässigkeit zum Landtage überhaupt versagt, denen vom eingebornen Adel unter ihnen jedoch gestattet ward, bei den Klosterwahlen zu concurriren und dieses Recht, ungeachtet ihres sonst beschränkten Stimmrechts auch in dem Vergleich vom 24. October 1789 anerkannt ward [569]).

---

[569]) Rudloff, Prüfung der Zulässigkeit der landesherrlichen Bedienten zu Landtagen (Schwerin 1774) und Prüfung des Rescripts über die Zulässigkeit ꝛc. (Rostock 1774). Landtagsbeschluß von 1773: „Da nach Aus„weisung der Landtags-Acten von 1745 und 1766 in Herzoglichen „Diensten stehenden Eingesessenen vorhin verstattet worden, bei den „vorfallenden Klosterwahlen mit zu concurriren, man denselben glei„ches Recht angedeihen lassen werde.“ Vergleich vom 24. Okt.

§. 71.

Die im vorstehenden §. aus der Geschichte und Verfassung entwickelten Grundsätze stimmen auch mit der Natur der in Frage stehenden Rechte, von welchen kein einziges auf der Landstandschaft allein beruhet, landstandschaftliche Bestimmung oder Zwecke zum Gegenstande hat, und die landstandschaftlichen Rechte der nicht zur Corporation gehörigen übrigen Landstände irgend beschränkt.

Daß die Gerechtsame an Klöstern, daß die Klosterfähigkeit der Töchter mit der Landstandschaft der Väter außer jedem Verhältnisse steht, folgt schon aus den ersten Begriffen dieser Gerechtsame und ist daher der Mangel der Klosterfähigkeit jetzt zum ersten Mal als Beschränkung ausgegeben.

Eben dies tritt in Ansehung der ausschließlichen Wahlfähigkeit des eingebornen Adels zu einigen Landes-Aemtern ein, da die passive Wahlfähigkeit mit zu den Rechten der Landstandschaft gehört, überall aber nichts gemein hat, ja selbst die active erst seit spätern Zeiten zu derselben gehört, die Wahl zu Kloster-Aemtern aber nicht ein Ausfluß der Landstandschaft, sondern des Eigenthums und des Genusses der Klöster ist.

Die übrigen öffentlichen Rechte sind sämmtlich Rechte, welche in dem Begriffe einer Corporation liegen und daher jeder Corporation und insonderheit in allen Ländern der Ritterschaft oder ihren einzelnen Abtheilungen zustehen und ihre Wirkungen lediglich auf die Corporation beschränken, auf die Landstandschaft und die darin enthaltenen Rechte der nicht zur Corporation gehörigen Mitglieder der Ritterschaft aber überall nicht beschränken. Wie die

---

1789 unterm 2. und 4. Nov. desselben Jahres landesherrlich bestätigt (in Mantzels Neue Mecklenb. Staats-Kanzlei. Th. I. S. 287.)

Corporation in ihrem Innern sich gestalten, von welchem Zeitpunkt oder Umstand oder von welchen Bedingungen sie die Anerkennung der Mitgliedschaft oder die Aufnahme in dieselbe abhängig machen und welche ihre innern Angelegenheiten betreffenden Anordnungen sie treffen wolle, dies alles sind lediglich Befugnisse und Angelegenheiten der Corporation selbst, und die Ein- oder Ansprüche andrer Corporationen oder jener Corporation nicht angehörigen Personen nicht blos unbefugte, sondern widerrechtliche Anmaßungen und Einmischungen und recht eigentlich „unbesonnene Reaction gegen einen verfassungsmäßig ge„ordneten Rechtszustand" [570]). Denn die Befugniß einer Corporation, ihre inneren Angelegenheiten zu ordnen, ist ein, in Begriffen und im Recht gegründeter, allgemein anerkannter Grundsatz, der insonderheit in Mecklenburg als Grundsatz der Verfassung fest und bestimmt durch alle Jahrhunderte geachtet ward, in welchen es keinen Zeitabschnitt gab, in welchem corporative Verhältnisse mit landständischen verwechselt worden wären. Dieser Zeitraum enthält vielmehr eine Reihe von corporativen Bestimmungen sowohl der ritterschaftlichen, als der städtischen Corporation und beider unter einander über Gegenstände ihrer Corporation, ohne daß die Mitglieder der andern Corporation, oder wohl gar Mitglieder des Plenums dadurch ihre Landstandschaft für verletzt gehalten hätten.

Der, für die Angelegenheiten dieser Corporation die Ritterschaft allein bildende, auf Landtagen versammelte eingeborne Adel setzte durch Landtags- (corporative) Beschlüsse die Erfordernisse zur Mitgliedschaft ihrer Corporation und zur Aufnahme in dieselbe, so wie die Zulässigkeit und die Form dieser Reception fest und

---

[570]) Beseler a. a. O. (Drittes Sendschreiben S. 33.)

vereinigte sich mit der Landschaft über die einem jeden von ihnen zustehende Anzahl von Klosterstellen so wie die Landschaft autonomisch bestimmte und ihrerseits die Erfordernisse zu den bürgerlichen Contualinnenstellen und das Verfahren bei deren Verleihung, regelten beide das Verfahren bei Wahlen zu Klosterbeamten und für eine Reihe anderer corporativer Gegenstände. Nirgend finden wir, obwohl diese Beschlüsse auf öffentlichen Landtagen gefaßt und durch Druckschriften und sonst öffentlich bekannt gemacht worden, irgend einen Widerspruch weder von der andren Corporation, noch von den zu keiner dieser Corporationen gehörigen Mitgliedern des Landtags, wohl aber eine fortgesetzte Reihe von Anerkennungen dieser Corporation und ihrer corporativen Rechte. Die Andeutung der Gründe, welche die Kenntniß der Geschichte und der Verfassung unsers Vaterlandes, die Achtung für letztre und die historische Treue so vermindert und dagegen so viele Entstellungen und Umgehungen derselben, so manche andre Richungen hervorgebracht haben, gehört nicht hieher.

Unsre Aufgabe war hier die Ausführung des Grundsatzes, daß die Rechte des eingebornen Adels (oder der eingebornen Ritterschaft) mit der Landstandschaft überhaupt und mit der ritterschaftlichen insonderheit nicht das Geringste gemein haben, sondern vielmehr beide Corporationen mit ihren Rechten durchaus von einander verschieden sind. Wir wollen diesen Grundsatz durch einige Autoritäten bestärken, welche die bürgerlichen Gutsbesitzer selbst als solche anführen, ihre Sachführer aber, so viel dieser Gegenstand betrifft, sorgfältig umgehen. Die eine ist das, von ihnen so oft angeführte landesherrliche Rescript vom 18. November 1793. Nachdem der ritterschaftliche Engere Ausschuß das durch einen unrichtigen Vortrag veranlaßte Mißverständniß, aus wel-

chem dem Rescript vom 7. März 1789 hervorgegangen war, durch die Erklärung, „daß hier von keinem Indigenat „vermöge dessen ein vom Landesherrn zum Landtage Be„rufener von demselben ausgeschlossen werden kann, die „Rede sei, sondern die eingeborne Ritterschaft nur gewisse „einzelne Rechte, jedes für sich hergebracht und er„halten, für eine gewisse Gesellschaft (unter welchem Aus„druck das Rescript die Corporation des eingebornen Adels „versteht) prätendirt, daß diese keine andern Rechte seien, „als

1) „die passive Wahlfähigkeit zu Landräthen, ritterschaft„lichen Deputirten in Engern Ausschuß, Klosterprovi„soren und Klosterhauptlen,
2) „das Recht auf den Genuß der Klöster und
3) „die Befugniß sich durch neue Mitglieder zu vermehren

„nahm der Landesherr durch das Rescript vom 18. No„vember 1793 diese Erklärung mit der Bestimmung in „Gnaden an, daß es dabei sein unabänderliches Verblei„ben haben und behalten soll und ward demnächst in „diesem Rescript ausführlich entwickelt, daß ein Indi„genat, durch welches den Landbegüterten die Befug„nisse ihrer Landstandschaft und ihres Gutsbesitzes ge„schmälert werden, ohne landesherrliche Bewilligung nicht „bestehen könne. Doch dies bei Seite gesetzt, bis dahin, „daß wir über das eigentliche Wesen der vorgeblichen „Societät noch völliger unterrichtet sind. — Da nun, fährt „das Rescript fort, nicht mehr von einem Indigenat eini„ger Landstände vor andern die Rede ist, sondern „von einer besondern Gesellschaft, die Rechte „erworben und zu üben haben will, so muß „einleuchten: **daß Landstandschaft und diese „Societät gar nichts mit einander zu thun „haben, sondern unabhängig von einander „sind, daß mithin, wenn der Eine oder Andere**

„Unsrer Ritterschaft zugleich ein Mitglied „solcher Societät ist, er duplicem personam „an sich habe und daß es äußerster und ganz un„duldbarer Mißbrauch sei, diese doppelte Person „zu vermischen und in der einen Qualität das „zu thun, was er allenfalls in der andern thun „kann. Nur der gesammten Anzahl der Landbegüterten, „welcher Geburt sie auch sein mögen, oder der ganzen „Ritterschaft, nicht aber der vorgeblichen Societät sind „gemeinsame Landtäge, Convente, Repräsentanten und ein „Engerer Ausschuß gegeben [571]). Zu dem allen also ge„hören augenscheinlich diejenigen Leute, welche gewisse „**nicht-landständische** Rechte erworben haben, **als** „**solche** nicht hin und haben keinen Theil daran" [572]). Der übrige Inhalt dieses Rescripts, auf welches wir noch zurückkommen werden, gehört nicht hieher, sondern aus demselben nur die eigene landesherrliche Anerkennung, daß die Rechte der Corporation, oder wie sie genannt ward, Societät, keinesweges Rechte der Landstandschaft und in derselben enthalten, sondern von ihr ganz **unabhängige Rechte** sind. Dieser landesherrliche Ausspruch stimmt daher mit dem von dem eingebornen Adel behaupteten Grundsatz auf das vollständigste überein, steht aber mit der Behauptung der bürgerlichen Gutsbesitzer in geradem Widerspruch. Die zweite Autorität ist die des eigenen Consulenten der bürgerlichen Gutsbesitzer, des Geheimen Justizraths Zachariä. Derselbe tadelt in seinem Rechtsgutachten S. 42 die bürgerlichen Gutsbesitzer, weil

---

[571]) Dies alles ist unzweifelhaft und nicht bestritten.

[572]) Mithin gehören auch argumento e contrario Leute, welche landständische Rechte erworben haben, als Inhaber landständischer Rechte nicht zu jener Corporation (Societät) und haben keinen Theil daran.

sie alle von ihnen in Anspruch genommenen Rechte vermengen und als von derselben Art ansehen und unterscheidet zwischen Standesrechten und ständischen Rechten in der engern Bedeutung. Zu den erstern rechnet er die Klosterfähigkeit, zu den letzteren aber die übrigen streitigen Rechte, welche insgesammt auf das Stimmrecht auf dem Landtage und die Wählbarkeit zu gewissen Functionen sich beziehen. „Jenes Recht, bemerkt er, steht „mit der Landstandschaft des Adels überall „nicht in einem wesentlichen Zusammenhange; „dasselbe könnte dem Adel z. B. auch kraft Statuten der „Klöster, mithin auch dann zukommen, wenn diese Klöster „nicht der Ritter- und Landschaft von dem Landesherrn „überlassen worden wären. Wie nach der Verfassung in „Mecklenburg dem Adel so manche andere Standesrechte „zukommen, z. B. L. G. E. V. §§. 357. 358.; eben so „wenig bezieht sich jenes Recht auf eine Beschränkung der „Landesfürstlichen Gewalt; auch angenommen also, daß „den bürgerlichen Gutsbesitzern die Landstandschaft ihrem „ganzen Umfange nach zusteht; so folgt doch daraus noch nicht, daß sich die Landstandschaft „derselben auch auf jenes Recht erstrecke." Wenn Zachariä die ausschließliche Wählbarkeit zu den landständischen Rechten rechnet, weil sie unmittelbar auf die Landstandschaft sich beziehen und juris publici sind und von der Ritterschaft als einem Ganzen ausgeübt werden, deren Mitglieder auch die bürgerlichen Gutsbesitzer sind; so vermischt er offenbar das active und das passive Wahlrecht und übersieht, daß nur jenes zu den landschaftlichen Rechten gehört und von der Ritterschaft als einem Ganzen ausgeübt wird. Die von der Gegenseite aufgestellte Behauptung, daß, da diese Rechte in der Landstandschaft enthalten sind und daher allen Mitgliedern der Ritterschaft zustehen, mithin die ausschließliche Berechti-

gung des eingebornen Adels zu denselben eine Ausnahme von der Regel und mithin von ihm zu beweisen sei, ist daher nicht blos petitio principii, sondern beruht auch auf einem historischen und staatsrechtlichen Irrthum. Sie ist vielmehr nur in der entgegengesetzten Richtung gegründet. Denn, da diese Rechte weder auf der Landstandschaft, noch auf dem Gutsbesitz beruhen, sondern besondere Rechte einer Genossenschaft, man mag letztere Corporation oder begriffswidrig Societät nennen, sind; so folgt von selbst, daß nur Mitglieder derselben zur Theilnahme berechtigt sind, mithin jeder, der nicht Mitglied derselben ist und dennoch die Theilnahme an diesen Rechten in Anspruch nimmt, eine Ausnahme von diesem allgemeinen Grundsatz behauptet und daher dieselbe beweisen müsse[573]).

Kaum bedarf die Behauptung, daß die Corporation des eingebornen Adels eine Adels-Corporation, zum Zweck der Aufrechthaltung und Wahrnehmung der Rechte des Adelstandes, sei, einer Widerlegung, da sie als einen großen Beweis der Unkenntniß sich ganz von selbst darstellt. Diese Corporation besteht zwar aus einem Theil der adlichen Familien des Landes, zu ihren Zwecken gehören aber die Rechte des Adels und deren Aufrechthaltung überall gar nicht, sondern lediglich die ihr zustehenden wenigen besondern persönlichen Rechte des Miteigenthums; bei einigem Nachdenken würde man ersehen haben, daß nicht der gesammte Adel in Mecklenburg zu dieser Genossenschaft gehört, und daß die Vertretung der Rechte des gesammten Adels und des Adelstandes und seiner Rechte durch diese Corporation eben so unbefugt und anmaßend sein würde,

---

[573]) Posse a. a. O. S. 68 behauptet daher mit Recht, daß, weil selbst die jetzt dinglichen Rechte des Adels ursprünglich persönliche waren, noch heute die Vermuthung für ihre Persönlichkeit ist und ihre Umwandlung in dingliche nachgewiesen werden müsse.

als wenn die bürgerlichen Gutsbesitzer zu Vertretern des Bürgerstandes und der Rechte desselben sich aufwerfen.

§. 72.

3. Corporationsrechte derselben.

a) Autonomie.

Da die Corporationen überhaupt nach ihrer Natur und nach deutscher Verfassung zustehenden Rechte in Ansehung der Corporation des eingebornen Adels durch die einheimische Gesetzgebung nicht beschränkt sind; so stehen sie auch derselben zu.

Zu diesen Rechten gehört insonderheit die Befugniß der Corporation, ihre innern Verhältnisse in so weit zu ordnen, als dadurch weder in die Landeshoheit und Lehnsherrlichkeit, noch in andre wohlerworbene Rechte eingegriffen wird (Autonomie).

Daß die Autonomie nach deutscher Verfassung ein allgemeines Corporationsrecht ist, gehört zu den bekanntesten Grundsätzen dieser Verfassung und ist von dem Professor Beseler nicht allein in der mehrmals angeführten Abhandlung (im dritten Sendschreiben S. 39) zugegeben, sondern auch in einer spätern Schrift[574]) gründlich entwikkelt. Wenn dieser Verfasser diese Autonomie dem eingebornen Adel nicht zugesteht; so ist dies nicht sowohl wegen dieses Grundsatzes geschehen, sondern gründet sich auf seine unrichtige Ansicht von dieser Corporation und deren Verhältnisse, nach welcher die corporativen Rechte derselben ursprünglich gemeinschaftliche Rechte der gesammten Ritterschaft und aller ihrer Mitglieder gewesen und nur von dem eingebornen Adel, „in dem — sic — Wahn" (?) daß sie eine Corpo-

---

574) In Volksrecht und Juristenrecht von Georg Beseler (Leipzig 1843) S. 158 ff.

ration sei, durch einen einseitigen Beschluß sich zugeeignet, der übrigen Ritterschaft entzogen sein sollen, und daß dazu nicht allein die Landesherrliche Bestätigung, sondern auch die Zustimmung aller übrigen Mitglieder der Ritterschaft erforderlich sei. Da aber, wie aus den §§. 64—69 ff. hervorgeht, diese Ansicht auf unrichtigen Voraussetzungen beruht, und diese Corporation nicht erst später aus der gesammten Ritterschaft sich gebildet hat, sondern vielmehr die, zur Zeit der Erwerbung dieser besondern Rechte bestandene gesammte Ritterschaft ist, welche, als später neue Mitglieder in letztre eintraten, diese Rechte sich vorbehielt und daher als die bisherige Corporation ferner fortbestehen blieb; so sind alle von ihm angeführten Gründe auf diesen Fall völlig unzutreffend, wie richtig sie auch sein würden, wenn hier von einer sich neu gebildeten Corporation, wie er sie voraussetzt, die Rede wäre. Die angeführte Analogie der Festsetzung singulairer Successions-Ordnungen paßt überall nicht, da hier keinesweges von einer allgemeinen Adels-Corporation und von Adels-Successionsgesetzen, sondern ganz einfach von einer, auf einige bestimmte Rechte beschränkten Corporation, deren Autonomie diese Grenzen nicht überschreiten darf und daher nicht von dem ganzen Adel, sondern lediglich von den adlichen Familien die Rede ist, welche jene besondren Rechte erworben haben. Diese ganze Analogie verwechselt ganz verschiedene Gegenstände. Der allgemeinen Ritterschaft legt der Verfasser selbst die Eigenschaft einer Corporation bei und wird sie auch städtischen und vielen andren Corporationen eben so wenig, als die Autonomie für ihre innern Angelegenheiten absprechen und würde er daher auch, wäre seine Analogie zulässig, aus der der Ritterschaft zugestandenen Corporation die Befugniß aller Mitglieder der Ritterschaft und der übrigen Corporationen, ohne Genehmigung des Landesherrn singulaire Successions-Ordnungen einzuführen, folgern müssen. Der Professor Beseler hat hire

die Rechte der Corporation mit denen ihrer einzelnen Mitglieder vermischt, wie trefflich er sie auch in seiner Schrift: Volksrecht ꝛc voneinander gehalten hat. Der Corporation des eingebornen Adels steht daher die Autonomie in dem Umfange zu, daß ihre ganze innere Verfassung fast lediglich auf ihren autonomischen Beschlüssen beruht und dieser weder von Seiten der Landesherrn, noch der allgemeinen Ritterschaft je widersprochen worden. Die Auseinandersetzung mit der Landschaft wegen der Klosterstellen, die Beschlüsse wegen der Erfordernisse zur Reception und zur Theilnahme an dem Genusse der Klöster, die Zulassung zur Mitwahl zu Landraths- und Engern Ausschußstellen ꝛc. alle diese Beschlüsse betreffen Gegenstände, die überall nicht zur Landstandschaft gehören und an welchen die übrigen Mitglieder der Ritterschaft nicht den geringsten Antheil haben und die ihnen daher völlig gleichgültig sind. Die Deputirten der eingebornen Ritterschaft und der Professor v. Glöden haben die Autonomie des eingebornen Adels und die Befugniß desselben, kraft derselben Beschlüsse zu fassen, so gründlich ausgeführt, daß wir uns auf ihre Ausführung schlechthin beziehen können. Auch die Consulenten der bürgerlichen Gutsbesitzer, die Professoren Zachariä und Beseler, stimmen im Grundsatz mit uns überein und das entgegengesetzte Resultat beruht lediglich in der Verschiedenheit der Ansicht von der Natur dieser Corporation und ihrer Rechte, indem beide Rechtsgelehrte die letztere als eine Landständische und als die gesammte Ritterschaft ansehen. Wenn aber diese Corporation nur aus dem eingebornen Adel besteht, so können ihre Angelegenheiten und Beschlüsse, wird ferner behauptet, nicht auf Landtagen berathen werden, weil nicht alle Stände daran Theil nehmen [575]), auch sollen sie jedenfalls

---

[575]) Der Dr. Schnelle erläutert dies S. 19 seiner Betrachtungen durch folgendes Gleichniß: „Was Einzelne, zwar zur Ritter- „und Landschaft gehörend, doch nicht in dieser Qualität, sondern in

nicht Landtagsbeschlüsse sein und genannt werden können. Es ist indessen bereits oben ausgeführt, daß alle diese Angelegenheiten verfassungsmäßig auf Landtagen berathen und beschlossen werden müssen und daß alle in denselben stimmfähige Landstände dabei concurriren. Diese besondern Rechte des eingebornen Adels stehen demselben theils allein, theils in Gemeinschaft mit der Landschaft zu und werden nach dieser Verschiedenheit theils von ihm allein, theils mit der Landschaft, mithin von allen stimmfähigen Ständen berathen. Dadurch, daß nach der Verfassung in einigen Angelegenheiten ein Theil der Mitglieder des Landtags nicht stimmberechtigt ist, hört weder die Ritterschaft auf Ritterschaft, noch der Landtag auf Landtag zu sein, beide werden vielmehr durch die stimmfähigen Mitglieder gebildet und seine Beschlüsse sind folglich nicht minder Landtags-Beschlüsse als, wenn alle und jede Stände daran concurrirt hätten. Wenn vollends den Landtags-Beschlüssen deshalb diese Eigenschaft abgesprochen wird, weil ihnen nur die Namen einiger Mitglieder vorgesetzt werden und behauptet wird, daß sie nur als die Ansichten der letzteren angesehen werden können[576]); so beruht dies auf einer gänzlichen Unkenntniß der mecklenburgischen Verfassung, die freilich sehr leicht zu berichtigen gewesen wäre[577]).

„einer andern, welche sie sich selbst beigelegt (der des eingebornen „Adels!!) beschließen, kann als ein Landtagsbeschluß eben so wenig „gelten, als wenn die auf dem Landtage etwa anwesenden Advokaten „in dieser Eigenschaft beschließen, ihre Beschlüsse aber für Landtags„beschlüsse ausgeben wollten." Wir können uns wohl jeder Bemerkung über dies wahrhaft logisch treffende Beispiel überheben.

[576]) Beseler (im dritten Sendschreiben S. 58). Vergl. dagegen v. Glöden S. 97 ff.

[577]) Wolff, Repertorium S. 450. Hagemeister, mecklenb. Staatsrecht §. 66. Beiträge zum mecklenb. Staats- und Privatrecht Th. IV. S. 248. Die Namen der aulici können im

Wenn, beiläufig bemerkt, dem eingebornen Adel die corporative Autonomie versagt wird; so würde die auf dem Landtage von 1843 erfolgte freiwillige Verzichtleistung auf die allerdings hergebrachte ausschließliche Wahlfähigkeit zu ritterschaftlichen Deputirten im Engern Ausschuß keine corporative Verzichtleistung und kein Landtags-Beschluß, sondern nur die individuelle Erklärung der einzelnen Mitglieder sein, welche sie beschlossen.

§. 73.

b. Receptionsrecht.

So wie jede Corporation berechtigt ist, neue Mitglieder aufzunehmen, so steht diese Befugniß auch der Corporation des eingebornen Adels zu.

Diese Reception in die Corporation des eingebornen Adels ist, wie bereits S. 469 bemerkt worden, von der früher üblichen Reception in das Corps der Ritterschaft sehr verschieden, erstre ward, nachdem sie üblich geworden war, die Special-Reception und letztre die General-Reception genannt. Die letztere kam indessen gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts außer Gebrauch, wogegen die erstere in dem Maaße üblicher ward, als das Alterthum der Ansäßigkeit der ausländischen adlichen Geschlechter mit der Zeit fortschritt.

Diese (Special-) Reception (Aufnahme in den eingebornen Adel, Verleihung des Indigenats in diesem Sinne) entstand erst im achtzehnten Jahrhundert, als die Zahl der mit Gütern ansäßig gewordenen ausländischen adlichen Geschlechter sich vermehrte. Im siebenzehnten Jahrhundert war sie unbekannt; in einem einzigen Fall ward zwar die Tochter aus einer nicht-eingebornen Familie in ein Landes-Kloster aufgenommen, allein hier war überall nicht von

---

Landtags-Protokoll den gefaßten Beschlüssen nicht vorgesetzt werden. Vergleich vom 24. Oktober 1789 §. 4.

der Reception der Familie, sondern nur von der Aufnahme einer Tochter in ein Kloster die Rede, welche ohne Reception zugestanden ward. Der Wickedische Fall dürfte mehr eine Agnition, als eine Reception sein. Der eingeborne Adel bestand daher bis zum Ablauf des ersten Viertels des achtzehnten Jahrhunderts aus den alten adlichen Familien des Landes. Die Veranlassung zur Reception gab der auf den Landtag von 1721 von Mehreren von zwar altem, aber nicht eingebornem Adel gemachte Antrag, sie als Einheimische von Adel zu recipiren und aller deren Gerechtsame, Freiheiten und Dignitäten in Stiftern, Klöstern und Aemtern, dem einheimischen Adel gleich, sammt ihrer Posterität genießen zu lassen[578]). Auf eben diesem Landtage ward zwar die Zulässigkeit der Reception, zugleich aber als Bedingungen derselben der Beweis des deutschen Adels und von 16 Ahnen, und die Erlegung einer Summe zum Besten der Klöster festgesetzt[579]) und im Jahre 1727 die erste Reception vorgenommen. Es kommt hier nicht auf die fernere Geschichte der Receptionen und auf die, in Ansehung des dabei zu beobachtenden Verfahrens und der zur Reception erforderlichen Eigenschaften von der Corporation des eingebornen Adels vermöge der Autonomie erlassenen Bestimmungen[580]), sondern auf die, gegen das Receptionsrecht selbst erregten Zweifel an. Diese Zweifel sind nicht blos an sich ungegründet, sondern auch in manchen Beziehungen charakteristisch und merkwürdig. Es ist schon merkwürdig, daß diejenigen, die nicht Mitglieder einer Corporation sind für dieselbe, von

---

[578]) Darlegung S. 33. v. Flotow S. 11. Beseler S. 51.

[579]) Darlegung S. 82 nach der Beurtheilung ꝛc. S. 295 im Jahr 1723.

[580]) Eine Uebersicht derselben geben die Darlegung u. s. w. S. 32 und die Beurtheilung ꝛc. S. 295.

jeder Legitimation entblößt, in die innern Angelegenheiten einer ihnen durchaus fremden Corporation sich mischen, ihr quaestionem status machen und in die, vom Landesherrn von dieser Corporation geforderte nähere Darlegung ihres Receptionsrechts quasi interveniendo sich hineindrängen. Diese Einmischung in eine Erörterung zwischen den Landesherrn und dem eingebornen Adel ist noch merkwürdiger, weil sie erfolgte, nachdem der, aus einem auffallenden Mißverständnisse im Jahre 1789 darüber entstandene Zweifel beseitigt und daher das Receptionsrecht vom Landesherrn anerkannt war [581]), und fortwährend ausgeübt wird. Eben so seltsam sind die Ansichten und die Gründe, von welchen diese Einmischung ausgeht. Auf der einen Seite ist die ausschließliche Landrathsfähigkeit und die ausschließliche Fähigkeit des eingebornen Adels zum Genusse der adlichen Klosterstellen ein großes Unglück für das ganze Land und eine Verletzung „des mecklenburgischen Vollbürgerthums," auf der andren Seite verbreitet aber die Erweiterung der Theilnehmungsfähigkeit an diesen Vorrechten durch die Receptionen, in legislativer, politischer, staatswirthschaftlicher und selbst moralischer und ökonomischer Beziehung ein noch weit größeres Unglück und die großen Calamitäten über Mecklenburg, welche in den Einigen Betrachtungen ꝛc. des Doktors Schnelle, wenngleich nicht der Versicherung, von aller Leidenschaftlichkeit und Oberflächlichkeit sich fern gehalten zu haben (S. 4) gemäß, doch lebhaft auseinander gesetzt sind, um recht anschaulich darzulegen, welche wichtige Cabinetsfrage es für des Vaterlandes Wohl ist, daß auch Bürgerliche Landräthe werden und daß auch Töchter bürgerlicher Gutsbesitzer zu adlichen Klosterstellen gelangen können. Die Reception ist aber nach der Theorie desselben auch ganz ge-

---

[581]) Rescript vom 18. November 1793.

setzwidrig, sie ist eine Dispensation vom Gesetz, welche nur dem Landesherrn zusteht, und wo ist die Urkunde, durch welche derselbe dies landeshoheitliche Recht dem Adel übertragen hat[582])? Kennt der Verfasser nicht den Unterschied zwischen Gesetz und corporativer Autonomie? Wäre aber die landesherrliche Anerkennung des Receptionsrechts erforderlich; so ist sie toties quoties, im Landes-Vergleich und von allen Herzögen und noch zuletzt durch die landesherrlichen Rescripte von 1841 und 1843 anerkannt, und daher jene Frage ganz ungehörig und müßig. Eben so ungegründet sind die Aeusserungen des Professors Beseler[583]). Er behauptet zwar mit Recht, daß Receptionen erst im achtzehnten Jahrhundert vorgekommen, erklärt dies aber im grellsten Widerspruch mit der Geschichte dadurch, daß bis dahin theils der Unterschied zwischen eingebornem und auswärtigem Adel nicht bekannt gewesen und „daß, wie „der Lüttichausche Fall beweiset, noch in den letzten Decennien „des siebenzehnten Jahrhunderts zur Klosterfähigkeit nach „Vorschrift der Reversalen blos die Ansäßigkeit der Eltern „oder das Indigenat, **nicht aber eine besondre Reception** von Seiten der Familien des alten „Adels erfordert ward." Der Verfasser übersieht aber, daß in dem von ihm angeführten Fall es sich keinesweges um die Aufnahme der Familie von Lüttichau in den eingebornen Adel, sondern lediglich und allein um die Verleihung einer Klosterstelle an die Tochter des Hofmeisters von Lüttichau handelte und es daher nur einer Anweisung an die Provisoren und keiner Reception bedurfte, weshalb diese Familie, obwohl sie auch in spätern Zeiten in Mecklenburg ansäßig war, noch jetzt nicht zum recipirten Adel gehört. Dieser Fall widerlegt vielmehr geradezu die Be-

---

[582]) Schnelle a. a. O. S. 27.

[583]) Im dritten Sendschreiben S. 44 ff. Daß S. 48 bis 52 die verschiedenartigsten Gegenstände vermischt sind, ergiebt sich ohne weitere Ausführung.

hauptung des Verfassers, indem daraus hervorgeht, daß Ansäßigkeit und Adel der Eltern die Vorrechte des eingebornen Adels ohne besondre Beilegung derselben nicht ertheilen, weil, wenn dies der Fall gewesen wäre, der von Lüttichau nicht nöthig gehabt hätte, um die Klosterstellen für seine Töchter zu suppliciren, und der Verfasser schiebt daher hier nicht allein ein ganz andres Factum ein, sondern interpretirt dasselbe auch oben auf die S. 570 gedachte sehr merkwürdige Art, wie der Verfasser diesen Fall zu neutralisiren sich vergeblich bemüht hat. Das Indigenat des Vaters würde zur Klosterstelle für die Tochter genügt haben, weil er dasselbe aber nicht hatte, ward um die Klosterstelle supplicirt und doch legt Herr Professor Beseler demselben dennoch das Indigenat bei! Die Ansichten der verschiedenen Schriftsteller eines Theils der bürgerlichen Gutsbesitzer können indessen bei der landesherrlichen Anerkennung des Receptionsrechts füglich auf sich beruhen bleiben. Diese Anerkennung ist in dem §. 167 des Landes-Vergleichs so bestimmt enthalten, daß nur eine Alles wegdemonstrirende Dialektik sie verkennen, daß aus den Ausdruck: eingeborner oder recipirter Adel nicht folge, daß ein recipirter Adel und aus diesem nicht, daß eine Reception erfolgt und ein Recipient vorhanden gewesen sei. Der Dr. Schnelle (S. 22) verwirft die Relevanz des §. 167. des Landes-Vergleichs, weil daraus nicht folge, daß der eingeborne Adel der Recipirende sei. Wer anders könnte aber wohl in eine Corporation recipiren, als die Corporation selbst? Etwa der Landesherr? der würde nicht recipiren, sondern die Rechte der Eingeborenheit ertheilen. Der Landesherr erkennt aber, wenn er Recipirte als Recipirte anerkennt, und mithin die Reception und den Recipirenden als rechtmäßig und befugt, daher hier das Receptionsrecht des eingebornen Adels an. Dieses wird indessen geläugnet, und

zwar auf dreifachem Wege. Erstlich weil nach jener Philosophie nur der Landesherr recipiren könne: die Landesherren erkennen aber Recipirte an, obgleich ihnen doch bekannt sein muß, daß sie niemals in den eingebornen Adel recipirt haben. Es habe keine Reception Statt gehabt, wird ferner behauptet, weil es ihrer gar nicht bedurfte, indem Ansäßigkeit und Adel allein schon die Vorrechte des eingebornen Adels verliehen: warum wird aber der besonderen Klasse des Adels und der Recipirten erwähnt, Recipirte setzen das Factum der Reception voraus und Facta entstehen nicht, wie falsche Schlüsse in der Phantasie. Alle Theilnehmer an den Verhandlungen über den Landes-Vergleich werden indessen wohl so wenig Kenntniß von der Verfassung und der Geschichte des Landes gehabt haben, daß sie sich eingebildet haben, daß Receptionen durch den eingebornen Adel vorgefallen und es daher Recipirte gäbe. Allein auch außer dem Landes-Vergleich dieser ausdrücklichen Anerkennung lag das Receptionsrecht des eingebornen Adels so evident vor, daß die Bestreitung desselben ein unglaubliches Unternehmen ist und es zweifelhaft läßt, ob sie, auf dem favor quaerentis, oder auf dem oben gedachten System, alles in die Negative zu stellen oder auf fester innerer Ueberzeugung beruhe. Diese ausdrückliche landesherrliche Anerkennung ist in den landesherrlichen Rescripten vom 18. Nov. 1793[584]) und in denen von 1841 und von 1844 so unumwunden ausgesprochen, daß es

---

[584]) Wenn dasselbe der Ritterschaft untersagt „das Wort Indi„genat auf Landtagen oder in andern landständischen Zusammenkünf„ten vorzüglich aber in den Conferenzen der präsumtiven Socie„tät, bei sogenannten Receptionen und Ausfertigungen „der Aufnahme, Zeugnisse und Quittungen für die „dafür genommenen Gelder zu gebrauchen;" und vorschreibt — „zur Benennung der Mitglieder und der Rechte derselben andere „sprachrichtigere und unschädliche Benennungen zu wählen;" so folgt daraus die Genehmigung der Handlung selbst.

darüber weder einer fernern Discussion, noch der Anführung der stillschweigenden landesherrlichen Genehmigung bedarf, wie gründlich und überzeugend letztere auch von der Geschichte und Verfassung kundigen Männern ausgeführt und erwiesen ist[585]). Soll man über die Behauptung, daß seit dem Jahre 1727 sechs und funfzig Familien und unter denselben vier Herzogliche Minister mit Genehmigung der Herzöge von dem eingebornen Adel in seine Mitte recipirt worden, den Landesherren und ihren Ministern aber diese Receptionen und daß sie vom eingebornen Adel erfolgt seien, gänzlich unbekannt geblieben und sie vielleicht gar geglaubt, daß sie von ihnen selbst vorgenommen worden, lachen oder erstaunen?

Die Irrthümer in Ansehung der Receptionen sind zum Theil daraus entstanden, daß die General- und Special-Receptionen nicht von einander, sondern für gleichbedeutend und auch die General-Reception für Reception in den eingebornen Adel gehalten wurden und darauf die irrthümliche Ansicht gegründet ward, daß der eingeborne Adel sich bestrebt habe, der Landstandschaft in der Ritterschaft sich ausschließlich zu bemächtigen. Um diesen, dem Adel gemachten so ungegründeten Vorwurf zu widerlegen, ist dieser Gegenstand S. 440 ff. zwar näher erörtert, und auf die in der Darlegung S. 34 u. 84 ff. enthaltene Ausführung aufmerksam gemacht; wir glauben die letztere hier ausheben zu müssen. Nach derselben ward noch in den Jahren 1733 und 1738 die Reception zum Deliberiren und Votiren überhaupt auf Landtagen von der „Reception ad honores, „das ist zu der Landes Ehren-Aemter und Chargen, und zu „den beneficiis (den Stiftern und Klöstern) für sich und „ihre eigene Descendenz unterscheiden" die erstgedachte Recep-

---

[585]) Darlegung u. s. w. S. 35, die lichtvolle Ausführung des Verfassers der Berichtigung u. s. w. S. 314 ff. v. Glöden a. a. O.

tion kam nach und nach außer Gebrauch „da die Ritterschaft „richtig erkannt zu haben scheint, daß die Zulassung zum De„liberiren und Votiren überhaupt, weil die Berufung zu „den Landtagen unbezweifelt nur dem Landesherrn zustand, „nicht unbeschränkt von ihm abhing. Sie begnügte sich „deshalb, diejenigen Normen festzuhalten, welche sich un„abhängig von landesherrlicher Einwirkung für die corpo„rativen Angelegenheiten des Standes, nämlich die ständi„schen Aemter und die Klöster, bereits ausgebildet hatten „und es erklärt sich so, wie in den nächstfolgenden De„cennien einerseits in den landtägigen Beschlüssen der „Ritterschaft nur in Bezug auf Landeschargen und Klö„ster von einer activen und passiven Wahlfähigkeit der ein„zelnen Angesessenen von Adel die Rede ist, andererseits „aber in allen übrigen Angelegenheiten das Stimmrecht „derjenigen, welche zum Landtage berufen waren, nicht wei„ter bestritten wurde."

§. 74.

c Vertretungsrecht.

Die Corporation, als solche, wird in den, der Ritter- und Landschaft gemeinschaftlichen Angelegenheiten, von beiden aber in den, nur eine dieser Corporationen betreffenden Verhältnisse, von dieser allein, mithin in den nur die Verhältnisse des eingebornen Adels betreffenden Gegenstände von der, für diese Gegenstände nur allein den Eingesessenen vom eingebornen Adel bestehenden, Ritterschaft vertreten.

Aus der bisherigen Ausführung in Ansehung der Ritterschaft geht hervor, daß die besonderen Rechte, von welchen hier die Rede ist, ihrer Natur nach nicht in der Landstandschaft enthalten, sondern von den adlichen Geschlechtern erworben sind, welche zur Zeit der Erwerbung im Lande ansäßig waren und zugleich allein die Ritter-

schaft bildeten. Obgleich die ex titulo speciali erworbenen Rechte und die Landstandschaft von den nämlichen Personen besessen und ausgeübt wurden; so blieben sie doch in diesen Beziehungen wesentlich verschieden. Diese Verschiedenheit trat sehr bestimmt hervor, als auch andere, als die obgedachten Familien in die Ritterschaft traten, allein nur die Landstandschaft, aber nicht jene, ex titulo speciali erworbenen besonderen Rechte erlangten, sondern vielmehr diese besonderen Rechte, als Rechte der Familien der Erwerber angesehen wurden und ausschließlich denselben, so wie die ansäßigen Mitglieder dieser Familien zugleich Mitglieder der Ritterschaft, wie ihre Vorfahren, theils allein, theils gemeinschaftlich mit der Landschaft, Mitglieder jener Corporation verblieben und letztere bildeten. Die bisherige Verfassung ward zwar dadurch, daß die zur Ritterschaft hinzugekommenen Familien von den besonderen Vorechten der alten ausgeschlossen wurden [586]), darin verändert, daß nicht, wie bisher, alle Mitglieder der Ritterschaft auch Genossen der Corporation der besonderen Rechte,

---

[586]) Posse a. a. O. S. 96: „Die Gestattung eines Antheils „an den der Ritterschaft aus besondern Erwerbungen zustehenden „Rechten hängen von der Bewilligung derjenigen Geschlechter ab, „die von den Erwerbern abstammen, ohne daß dabei der Stand des „Zuzulassenden in Betracht kommen kann; in Rücksicht auf die wirk„lich collegialischen Rechte der Ritterschaft, sind ritterbürtige Erwerber „ritterschaftlicher Güter von nicht-ritterbürtigen zu unterscheiden. Von „erstern kann ein jeder solche Güter erwerben und muß in die rit„terschaftliche Genossenschaft vollkommen aufgenommen werden. Den „nicht-ritterbürtigen Erwerbern konnte die Ritterschaft kraft ihres „Collegialrechts den Antheil an allen oder einigen von denjenigen „Rechten verweigern, die, weil sie den Begriff von der ritterlichen „Kaste hatten bilden helfen, von jeher auch nur collegialisch hatten „ausgeübt werden können und diesen gehört unleugbar die Stand„schaft in der ritterschaftlichen Curie — falls diese Rechte nicht in „einem Lande zu ausgemacht dinglichen geworden waren — dann „können sie — den Gutsbesitzern ohne ihre Einwilligung nicht wie„der entzogen werden."

dagegen aber die angesessenen Mitglieder der alten Geschlechter auch Mitglieder der Ritterschaft waren. Diese Veränderung hatte indessen auf das Verhältniß dieser besondern Rechte selbst überall keinen Einfluß. Denn, da nach der Verfassung besondere Adels-Versammlungen so wenig, als besondere Versammlungen des Bürgerstandes, in so weit sie von denen der Ritter- und Landschaft verschieden sind, Statt finden; so wurden, nach wie vor die, die besonderen Rechte betreffenden Angelegenheiten, sowohl die beiden Ständen angehörigen, als die besonderen ritterschaftlichen auf Landtagen verhandelt. Da aber in den, diese besonderen Rechte betreffenden Angelegenheiten die später hinzugekommenen Mitglieder der Ritterschaft nicht stimmfähig waren, sondern das Stimmrecht nur den zum alten Adel gehörigen Mitgliedern der Ritterschaft zustand; so bestand, nach wie vor, in diesen Angelegenheiten die Ritterschaft nur aus den Mitgliedern und bildeten daher auch die zur Corporation gehörigen, allein die Ritterschaft und diese so weit dies das ritterschaftliche Element betrifft, den Landtag. Die für diese Gegenstände stimmfähigen Mitglieder der Ritterschaft sind daher auf Landtagen nicht als Privat-Repräsentanten der Corporation, sondern als Mitglieder der Ritterschaft und, da letztere nur aus ihnen besteht, als Ritterschaft anzusehen, handeln und beschließen mithin nicht als eingeborner Adel, sondern als Ritterschaft und werden deshalb ihre Beschlüsse nicht als Beschlüsse des eingebornen Adels, sondern als Landtagsbeschlüsse bezeichnet.

Diese aus Mitgliedern des eingebornen Adels bestehende Ritterschaft vertritt daher als Ritterschaft den eingebornen Adel in Ansehung der, demselben zustehenden besondern Rechte, unter der allgemeinen Benennung Ritterschaft, ohne nähere Bezeichnung und Unterscheidung von der aus allen Mitgliedern derselben bestehenden Ritterschaft. Sollte darüber im Uebermaaß des Scharfsinns ein Nach-

theil zu besorgen sein; so wird durch die der Sache so entsprechende Bezeichnung: eingeborne Ritterschaft oder: Ritterschaft von eingebornem Adel, in der öffentlichen Sprache nur selten angenommen[587], vollkommen vorgebeugt sein und die Einheit der allgemeinen Ritterschaft dieser Bezeichnung besonderer Abtheilungen überall nicht entgegenstehen.

In wiefern der ritterschaftliche Engere Ausschuß zur Vertretung auch dieser besondern Rechte eines Theils der Ritterschaft berechtigt und verpflichtet ist, ist bereits oben berührt. Darüber, daß er zu dieser Vertretung im Allgemeinen berufen sei, kann kein Zweifel obwalten, er ist nur durch die neueren Ansprüche der nicht zum eingebornen Adel gehörigen Mitglieder der Ritterschaft in Beziehung auf die besonderen Rechte desselben erregt und beschränkt sich daher nur auf die Vertretung desselben gegen andere Kathegorien der Ritterschaft. Aber auch dieser Zweifel dürfte nicht begründet sein. Der Fall wird in ein ganz falsches Licht gestellt, wenn angeführt wird, der ritterschaftliche Engere Ausschuß würde dann den Adelsstand und dessen Rechte vertreten, da hier von beiden überall nicht, sondern nur von einem Punct der Verfassung des Corps der Ritterschaft die Rede ist.

§. 75.

d. Gegenstände der Corporation.

Der eingeborne Adel befindet sich in Mecklenburg, wie in jedem andern Lande in mehrfachen Rechtsverhältnissen, einige derselben beruhen theils auf dem Adelsstande, andere auf der Landstandschaft, andere auf dem Rit-

---

[587]) Der verfassungskundige Landes-Consulent Koch hat den Ausdruck: „eingeborne und wirklich recipirte Ritterschaft," auch ist er in öffentlichen Verhandlungen mehrmals gebraucht (vergl. darüber Sendschreiben S. 49, zweites Sendschreiben S. 12, drittes S. 41, fünftes S. 7.

tergutsbesitz und noch andere auf einem besonderen Titel; diese nach Fundament und Object sehr verschiedenartige Verhältnisse sind scharf von einander zu halten, wenn Verwirrungen der Ansicht vermieden werden sollen[588]).

Hier ist lediglich von Verhältnissen der zuletzt gedachten Gattung die Rede. Ob die bürgerlichen Gutsbesitzer zu den persönlichen Rechten des Adels (S. 552 ff.) berechtigt sind? gehört eben so wenig hierher, als ob bürgerliche Gutsbesitzer der gutsherrlichen oder landständischen Rechte in eben dem Maaße, wie der eingeborne Adel genießen? Es handelt sich hier lediglich von den, vom eingebornen Adel ex titulo speciali erworbenen besondern Rechten, da diese allein der Gegenstand der Corporation desselben sind und die letztere sich lediglich auf sie beschränkt. Diese besonderen Rechte zerfallen nach Mecklenburgischer Verfassung in zwei Hauptttheile, nämlich in

1) die ausschließliche passive Wahlfähigkeit zu einigen Landesämtern (jus dignitatum et honorum) und
2) das Vorrecht der Theilnahme an der Verwaltung und dem Genusse oder, da auch der Bürgerstand daran Theil nimmt, nur in dem der Ritterschaft zustehenden Antheil an jenen Rechten.

---

[588]) Hofacker, principia juris civilis Romane-Germanici T. I. §. 339: neque vero cum utraque specie (juriam nobilitatis) confundi debent, quae non titula nobilitatis, sed ex alia causa nobilibus forte competunt — alia qualitas est jurium, quae a nobilibus exercentur aut 1) jure statuum provincialium aut 2) vi possessionis praediorum nobilium aut 3) jure aliquo quocunque **titulo speciali** quaesito. Vergl. auch Posse a. a. O. S. 92 ff.

Nach gemeiner deutscher Verfassung war der Umfang der Vorrechte des alten Adels bedeutend größer und wichtiger und erstreckte sich selbst auf die Landstandschaft und die Lehnsfähigkeit. Dieser Umfang hat indessen in Ansehung des neuen Adels schon seit den ältesten Zeiten und in Beziehung auf den Bürgerstand bereits im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts aufgehört und besteht, wie schon S. 554 angeführt ist, gegenwärtig nur noch rücksichtlich der oben genannten beiden Kathegorien von Vorrechten [589]). Alles, was in den gegenseitigen Schriften von Adels-Corporation u. s. w. vorgebracht worden, beruht daher, wie bereits früher bemerkt ist, auf einer Unkenntniß der Verfassung und einer Verwechselung der Begriffe und der verschiedenartigsten Gegenstände, die so groß sein werden, daß wir Anstand nehmen, sie vorauszusetzen und vielmehr jene Behauptungen andren Motiven beizumessen.

---

[589]) Vergl. v. Glöden a. a. O. S. 21 ff. Receptionsgesuch mehrerer vom ausheimischen alten Adel von 1721 — „sie zu recipiren und aller derer Gerechtsame, Frei„heiten und Dignitäten in Stiftern, Klöstern und Aem„tern, dem einheimschen Adel gleich, sammt ihrer „Posterität genießen zu lassen." (Darlegung S. 33.) Gutachten des Commite von 1738 — „auch fähig sein soll „— ad honores, das ist zu den Ehren-Aemtern und Chargen reci„pirt zu werden — auch demnächst zu den beneficiis, der sonst nur „allein für die inländischen Jungfrauen geordneten Mecklenburgischen „Stifter und Klöster jedoch nur für ihre eigene Descendenz zu admit„tiren." (Darlegung S. 84.) Vorstellung des v. Langermann von 1785 „die Administration und der Genuß der Landes„Klöster, die Wahlfähigkeit zum Landrath und zum Mitgliede des „Engern Ausschusses." (Darlegung S. 93.) Ritterschaftliche Erklärung von 1793 „1) die passive Wahlfähigkeit zu Land„räthen, ritterschaftlichen Deputirten in Engern Ausschüssen, Kloster„Provisoren und Kloster-Hauptleuten, 2) das Recht auf den Genuß „der Klöster und 3) die Befugniß, sich durch neue Mitglieder zu „vermehren."

§. 76.

V. Besondre Rechte des eingebornen Adels.

A. Im Allgemeinen.

Nachdem die, dem eingebornen Adel, als Genossenschaft und Gesammtheit, zustehenden Rechte erörtert sind, ist die Theilnahme der einzelnen Mitglieder dieser Corporation an diesen Rechten zu untersuchen[590]).

Es ist bereits im §. 71. angeführt, daß diese Rechte zwar allen Genossen der Corporation zustehen, die Ausübung derselben aber nach Verschiedenheit dieser Rechte verschiedenen Beschränkungen unterworfen ist und daß die durchgreifendste dieser Beschränkungen in der Landstandschaft beruht. Denn, da mehrere dieser Vorrechte in öffentlichen Functionen bestehen, zu deren Ausübung nach ihrer Beschaffenheit die ritterschaftliche Landstandschaft nothwendig ist; so ergiebt sich von selbst, daß, wenngleich jedem vom eingebornen Adel das Recht der ausschließlichen Wählbarkeit zu solchen Stellen vermöge seiner Geburt zusteht, er desselben doch nur, wenn er Mitglied der Ritterschaft ist, fähig sein und dasselbe ausüben kann. Andre Vorrechte sind zwar an andere Bedingungen, aber nicht an die der Landstandschaft gebunden und bedürfen daher der letztren zur Ausübung und Theilnahme nicht. Zu den erstgedachten Rechten — den öffentlichen — gehören die ausschließliche Wählbarkeit zu gewissen Landesämtern und die Verwaltung der Landesklöster, zu den letztren — den Privat-Vorrechten — aber die ausschließliche

---

590) Vergl. hierüber die lesenswerthen Bemerkungen des Geh. Justizraths Beseler in Volksrecht u. s. w. S. 186 ff.

Fähigkeit zu den adlichen Conventualinnenstellen in den Landes-Klöstern.

Hiernach steht zur Frage zunächst

§. 77.

B. das Vorzugsrecht zu Landesämtern.

1. Die Theilnahme an der Leitung und Behandlung der landständischen und ritterschaftlichen Angelegenheiten überhaupt.

Landständische Einrichtungen und Formen im heutigen Sinne waren auch in Mecklenburg vor dem sechszehnten Jahrhundert nur wenig vorhanden, sie gingen erst aus der, in demselben sich mehr ausbildenden Verfassung und den häufiger werdenden Landtagen und landständischen Ausschüssen hervor, waren indessen so lange sehr einfach, als die einzelnen Klassen der Stände in ihren Elementen einfach waren, wurden aber in der Ritterschaft verwickelter, nachdem dem einheimischen ritterlichen Element auswärtiger Adel und zuletzt auch bürgerliche Gutsbesitzer hinzutraten, der eingeborne Adel aber dadurch nicht aus den besonderen Rechten des Ritterstandes, insonderheit nicht aus der Leitung der Angelegenheiten der Ritterschaft verdrängt ward. Die ganze ständische Verfassung ist keinesweges aus der Lehns-Verfassung entstanden, diese ist derselben nur theilweise hinzugetreten, die ständische Verfassung ging vielmehr aus dem Unterschied der Stände hervor und tritt daher der letztre in allen Theilen derselben und auch in Ansehung der Leitung der landständischen Angelegenheiten sehr bestimmt hervor. In Mecklenburg standen die Landräthe, ebensowohl Räthe des Landesherrn, als der Landstände, und die Bürgermeister der Seestädte, an der Spitze der, nach deutschem Princip aus Adel und Bürgerstand, Adel und

*) Spalding, Landes-Verhandlungen Th. II. S. 474 u. 478.

Unadel (S. 86), bestehenden Stände*). Der Adel, bis gegen die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts auch als Mannschaft bezeichnet, war nach der Erlöschung des Prälatenstandes, der erste Stand und bestand größtentheils aus eingebornen oder wenigstens seit Jahrhunderten angesessenen Geschlechtern, aus welchen, besonders aus den eingebornen, die Landräthe gewählt wurden. Die im siebenzehnten Jahrhundert in Mecklenburg ansäßig gewordenen Gutsbesitzer von ausländischem Adel nahmen an den landständischen Angelegenheiten keinen Theil, wenigstens findet man sie, selbst noch in den ersten Jahren des achtzehnten Jahrhunderts nicht in Landtags- und andern öffentlichen Verhandlungen. Bürgerliche Mitglieder der Ritterschaft gab es vor dem Jahre 1755 nicht, ihre Schriftsteller vertheidigen zwar beharrlich die einmal aufgestellte irrthümliche Behauptung ihrer uralten Landstandschaft, müssen jedoch selbst zugeben, daß sie vor dem Jahre 1724 von dieser Landstandschaft in partibus infidelium keinen Gebrauch gemacht haben. Die landständische Verfassung ward inmittelst auf ihrer ursprünglichen Basis im deutschen Geiste autonomisch näher ausgebildet. So wie die Landstände selbst aus den verschiedenen Ständen, Adel und Bürgerstand, bestanden; so war die Leitung und Besorgung ihrer Angelegenheiten dem Landtags-Directorium und einem Engern Ausschuß übertragen, und bestanden beide nach der Verschiedenheit der Stände aus Mitgliedern derselben. Diese nähere Ausbildung der Verfassung erfolgte in einem Zeitabschnitt, in welchem die Ritterschaft nur aus dem alten eingebornen Adel bestand und daher dieser allein die Ritterschaft bildete. Als später auch fremde adliche Geschlechter und zuletzt auch bürgerliche Eingesessene in die Ritterschaft traten, so erlangten sie allerdings die Landstandschaft, konnten jedoch weder der von den alten Geschlechtern vermöge besondren Titels erwor-

bene Rechte, noch derjenigen Vorrechte theilhaftig werden, welche diese Geschlechter längst erworben hatten. Zu den letzteren gehörten auch die landständischen Aemter; mit welchen die Leitung und der Betrieb der landständischen und ritterschaftlichen Angelegenheiten verbunden war. Der auswärtige Adel war wenig zahlreich, nahm vor dem achtzehnten Jahrhundert kaum an Landtagen Theil, und seine Niederlassung erfolgte, nach archivalischen Ermittelungen (S. 433), anscheinend größtentheils nur um ein Gut zu erwerben und von zu Geschäften wenig geeigneten Personen, sie erfolgte überdem in dem Zeitraum der, zwischen den Landesherrn und den Landständen, besonders der Ritterschaft, über die wichtigsten Gegenstände der Verfassung weit aussehenden und erst nach Ablauf von beinahe hundert Jahren durch den Landes-Vergleich beigelegten Streitigkeiten, also in einer Zeit, in welcher die Leitung und der Betrieb der ständischen Angelegenheiten Männer von genauer Kenntniß der Landes-Verfassung und von langer Erfahrung in derselben erfordertern Eigenschaften, welche von neu angesessenen Ausländern, am wenigsten aber von den nach beendigtem Kriege verabschiedeten schwedischen, polnischen und anderen Militairs, welche in der Beurtheilung selbst als die neuen Ansiedler vorzugsweise angeführt werden, zu verlangen waren. Im achtzehnten Jahrhundert vermehrte sich zwar die Zahl auswärtiger im Lande angesessener Familien, aber mit des Herzogs Karl Leopolds Regierung auch die Nothwendigkeit der Leitung der ständischen Angelegenheiten durch der Verfassung erfahrne Männer. Die in diesem Jahrhundert sich niederlassenden Gutsbesitzer von ausländischem Adel hatten überdem die Grundsätze, die der deutsche Adel bei seiner Aufnahme in die Ritterschaft eines andern Landes stets befolgt, und welche von Posse so treffend geschildert sind. Die vorgefundene Verfassung und die darauf gegründeten Rechte ehrend, zu rechtlich und verständig, um nicht jeden

sich erst ankaufenden und in der Genossenschaft aufgenommenen Gutsbesitzer für verpflichtet zu halten, die bereits bestehenden Einrichtungen der Corporation, in welche er tritt, anzuerkennen und denselben sich zu unterwerfen, und von der gefährlichen Ansicht sehr entfernt, daß jeder neue Gutsbesitzer mit neuen selbstständigen Rechten in die Corporation der Ritterschaft eintrete und legitimirt sei, die vorgefundene Verfassung nach seinen Ansichten, Vortheilen und Ehrgeiz zu verändern und umzukehren*), hielten vielmehr an den Grundsatz, „daß es ihm nicht zieme, „Vorrechte, welche sie und ihre Vorfahren bei ihrem Einzuge in Mecklenburg als herkömmlich und als Landes„Observanz vorgefunden haben, zu bestreiten, und in die„selbe sich einzudrängen;" ein Grundsatz, welchen, die nachtheiligen Folgen des Gegentheils erkennend, nicht allein sie, sondern auch ihre Nachkommen, dem einheimischen Adel gegenüber, in Wort und That anerkannt und befolgt hatten [591]).

Eben dies geschah auch von Seiten der bürgerlichen Gutsbesitzer, nachdem sie um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts die Landstandschaft erlangten. Erst in neuern Zeiten hat ein Theil ihrer Nachkommen auf die Theilnahme an diesen besondern Rechten Ansprüche erhoben.

Obgleich das dictamen Protocolli comitialis überall nicht zu diesen Aemtern gehört; so hat dasselbe doch vor Kurzem die Zahl der Ansprüche eines Theils der bürgerlichen Gutsbesitzer vermehrt. Das Geschäft dieses Protokollführers ist, die Beschlüsse der Ritterschaft oder beider landständischen Corporationen abzufassen und zu Protokoll zu geben, damit letz-

---

*) Sehr lesenswerth sind die Bemerkungen des Verfassers der Beurtheilung ꝛc. S. 297.

[591]) Vergleich zwischen dem eingebornen und dem nicht-recipirn Adel vom 3. Dezember 1795 (Darlegung Anl. XI.)

teres, wenn das Dictamen von dem Corps genehmigt wird, vor dem Directorium verlesen und dem Beschluß durch Vorsetzung der Namen einiger Mitglieder der Stände die verfassungsmäßige Sanction gegeben werde. In älteren Zeiten gab gemeinhin jeder Stand seinen Beschluß, die Ritterschaft durch ein Mitglied, die Städte durch einen der vorderstädtischen Deputirten, besonders zum Landtags-Protokoll, in neuern Zeiten geschieht dies gewöhnlich in einem gemeinschaftlichen Beschluß. Die Obliegenheit des Protokollführers besteht daher in der Abfassung des gemeinschaftlichen oder des ritterschaftlichen Beschlusses und in der Dictirung desselben zum Landtags-Protokoll. Die Verfassung enthält über die Frage, ob dazu jedes Landtags-Mitglied oder nur ein Mitglied des eingebornen Adels berechtigt ist? keine ausdrückliche Bestimmung. Allein nach einem beständigen Herkommen wählen zwar alle Mitglieder der Landtags-Versammlung für jeden Landtag — gewöhnlich durch Acclamation — den Protokollführer und ist dazu bis jetzt nur ein Mitglied der Ritterschaft gewählt. In allen Versammlungen ist in Ermangelung eines Directors das erste Mitglied das Organ derselben, das für sie zunächst das Wort nimmt und führt, die Beschlüsse derselben abfaßt und unterzeichnet[592]); daher sind in der Landschaft seit den ältesten Zeiten die Bürgermeister der Seestädte und später der Vorderstädte diese Organe gewesen. Es kann daher, wenn Ritter- und

---

[592]) Daher bestimmt der Landes-Vergleich §. 157: daß die Antwort ad capita proposita von dem ältesten Landrath und dem Deputirten der Stadt Rostock, in dessen Abwesenheit aber von dem ersten anwesenden Vorstädtischen Bürgermeister und §. 185: daß die Vorstellungen des Engern Ausschusses in Abwesenheit der beiden Landräthe von dem ersten ritterschaftlichen und dem städtischen Deputirten, in rein ritterschaftlichen Angelegenheiten aber von dem vorsitzenden Landrath und einem Deputirten unterschrieben werden sollen.

Landschaft gemeinschaftlich deliberirten und ihre Beschlüsse zu Protokoll geben, letztres nur durch ein Mitglied der Ritterschaft erfolgen; so wie überhaupt in allen gemeinschaftlichen Geschäfts-Verhältnissen, Deputationen, Commiteen, Commissionen und Ausschüssen, selbst unter den ständischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des Hof- und Landgerichts, die Ritterschaft den Rang vor der Landschaft hat und in jeder von ihnen wieder der Rang der Kreise entscheidet. Es folgt hieraus von selbst, daß nur ein Mitglied der Ritterschaft den Beschluß zu Protokoll geben kann. Hierbei verblieb es auch, nachdem im siebenzehnten Jahrhundert auch Eingesessene von auswärtigem Adel in die Ritterschaft getreten waren und im folgenden Jahrhundert an den Landtagen Theil nahmen. Das Geschäft des Protokollführers erforderte eine nähere Kenntniß der Landes-Verfassung und der Landes-Angelegenheiten, er mußte in den Berathungen Erläuterungen geben, die Fragen stellen und mit dem Landtags-Verfahren näher bekannt und darin erfahren sein. Diese Gründe, eben so sehr aber auch der Anstand, welchen die neuen Mitglieder der Ritterschaft, längst in andren Ländern landständisch und mit landständischer Verfassung bekannt und daher von eitler Eifersucht entfernt, den älteren ursprünglichen Mitgliedern derselben gegenüber, sich in ein Geschäft einzudrängen, welches jene seit Jahrhunderten gehabt hatten, hielten sie ab, auf eine Theilnahme an dasselbe Anspruch zu machen. Sie übersahen dabei aber auch schwerlich die in der Sache selbst liegenden Hindernisse der Ausrichtung dieses Geschäfts durch ein, zum eingebornem Adel nicht gehöriges Mitglied der Ritterschaft und die daraus für die Geschäfte selbst entstehenden Nachtheile. Denn ein bedeutender Theil der Angelegenheiten der Ritterschaft und selbst der Ritter- und Landschaft, betrifft die besondern Verhältnisse des eingebornen Adels,

insonderheit die Klostersachen, Receptionen u. s. w., mithin Angelegenheiten, bei deren Berathung und Beschließung die zum eingebornen Adel nicht gehörigen Mitglieder weder Stimme haben, noch Theil nehmen und daher zu irgend einer Thätigkeit und Theilnahme an solchen Angelegenheiten, besonders aber zur Abfassung der Beschlüsse weder berechtigt, noch geeignet sind, und nahmen daher die adlichen Mitglieder der Ritterschaft von nicht-eingebornem Adel auch Anstand zu einem Geschäft sich aufzugedrängen, in welchem ihnen kein Stimmrecht zusteht, und in welchem sie stimmlose und selbst subalterne, nach fremden Beschlüssen Protokoll schreibende gewesen sein würden. Daher ist der Protokollführer nach dem Herkommen stets aus dem eingebornen Adel gewählt. Durch die um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts erfolgte Aufnahme bürgerlicher Gutsbesitzer in die Ritterschaft hat sich dies am wenigsten verändern können, da diese Männer wohl den Mißstand fühlten, den es erregen würde, sie, die jüngsten Mitglieder des Corps der Ritterschaft, gleichsam an der Spitze und als Organ in derselben zu sehen.

Erst in der neuesten Zeit ist in einigen über die Ansprüche der bürgerlichen Gutsbesitzer herausgegebenen Schriften auch der Anspruch derselben auf die Theilnahme an dem dictamen protocolli aufgestellt worden. Dieser Anspruch wird auf das breite aber morsche Fundament der Gleichheit landständischer Rechte gegründet, freilich einen Grund, aus welchem, wenn dieser Gleichheit die im §. 61 gedachte Bedeutung untergelegt wird, Alles gefolgert, Alles umgestoßen werden kann, weil im Anfange der Dinge Alles gleich war. Auf sie allein kommt es indessen bei bestehenden Verfassungen nicht an, jedenfalls setzt sie aber Gleichheit der Verhältnisse, mithin Gleichheit der corporativen Verhältnisse, Gleichheit des Antheils an der Corporation und des Stimmrechts in derselben voraus. Das

Organ und der Sprecher einer Corporation muß daher, wenn man sich auch über den Anstand, daß er nicht der jüngste sein könne, wegsetzen will, doch wenigstens ein stimmfähiges Mitglied derselben in ihrem ganzen Umfang sein, kann aber in keinem Fall Organ für Gegenstände der Corporation sein, in welchen er nicht sitz- und stimmfähig und daher deren Mitglied ist, und sie gar nicht bildet. Rechte besitzt. So wenig wie, wenn es bestimmt feststände, daß in allen allgemeinen landständischen Angelegenheiten Ritter- und Landschaft gemeinschaftlich deliberiren und beschließen und ihre Beschlüsse von einem Mitgliede der Ritterschaft zu Protokoll gegeben werden sollen, dies Mitglied in ausschließlich städtischen Angelegenheiten, an welchen die Ritterschaft keinen Theil zu nehmen berechtigt ist, die von der Landschaft genommenen Beschlüsse fassen und zu Protokoll geben könnte, in solche Angelegenheiten sich mischen darf, eben so wenig kann auf diese Art ein zum eingebornen Adel nicht gehöriges Mitglied der Ritterschaft an den Beschlüssen desselben oder der eingebornen Ritterschaft Theil nehmen. Abgesehen von anderen, auch ohne Anführung vorliegenden Rücksichten, stellt hiernach die bisherige Observanz als aus den Verhältnissen selbst hervorgegangen und in denselben wohlbegründet sich dar, ohne daß dagegen irgend ein anderer Grund, als eine in sich selbst mißverstandene und mit den einmal bestehenden Verhältnissen unvereinbarliche, absolute subversive Gleichheit angeführt ist, dabei aber deren nachtheilige Folgen übersehen sind. Denn es würde dadurch die Nothwendigkeit herbeigeführt werden, für jeden Landtag aus der Ritterschaft mehrere Protokoll-Dirigenten zu wählen, nämlich 1) für die zwischen der Ritter- und Landschaft gemeinschaftlichen Angelegenheiten, falls die Landschaft ihre Beschlüsse gemeinschaftlich mit der Ritterschaft abfassen und zum Protokoll geben lassen will; 2) für die

allgemeinen Angelegenheiten des ganzen Corps der gesammten Ritterschaft und 3) für die privativen Angelegenheiten der eingebornen Ritterschaft, sowohl für sich allein, als mit der Landschaft. Schwerlich ist bei jenem voreiligen Vorschlag dieser und so mancher anderer Nachtheil erwogen, z. B. die nun erst recht grelle Spaltung zwischen der allgemeinen und der eingebornen Ritterschaft; die Unmöglichkeit einer Demarkationslinie zwischen diesen verschiedenen Protokollführern und die fortwährenden Collisionen zwischen denselben — indem, wenn auch der erste und zweite vereinigt werden könnte, dennoch für den Fall, daß der zweite nicht aus dem eingebornen Adel gewählt würde, der dritte nothwendig sein werde. — Dieser Vorschlag ist indessen dadurch einigermaaßen zu entschuldigen, daß er nicht als ein isolirter Vorschlag, sondern nur als ein Theil des aufgestellten Systems, die Verfassung der Ritterschaft in Mecklenburg überhaupt zu verändern, die Stellung des eingebornen Adels, dessen besondere Rechte aufzuheben und die Theorie der absoluten Gleichheit der landständischen Rechte auch auf jene wohlerworbenen besondren Rechte und jura singulorum anzuwenden, zu welchem deutlich und unverholen ausgesprochenen System es dieses Vorschlags nicht einmal bedarf, da er mit so manchen andern aus demselben ganz von selbst hervorgeht.

Um dem Vorschlag ein verfassungsmäßiges Colorit zu geben, wird dafür noch angeführt, daß nach Landtags-Beschlüssen der Protokollführer durch Wahl bestimmt werden soll. Wir zweifeln nicht, daß eine solche Bestimmung vorhanden sei, allein daraus folgt eben so wenig, als bei allen andern Wahlen, daß jeder wählbar sei.

§. 78.

2. Ausschließliches Vorrecht zu Landes-Aemtern.

Zu den Vorrechten des eingebornen Adels gehört das Vorzugsrecht zu einigen Landes-Aemtern, oder es ist vielmehr, da der Besitz der Klöster von ihm titulo oneroso erworben und er ihn mit dem Bürgerstande theilt, dieser also kein Vorrecht ist, das einzige Vorrecht, dessen er genießt. Dies Vorrecht ist eben so einfach und aus eben so einfachen Verhältnissen hervorgegangen, als der eingeborne Adel selbst Aemter waren, dessen Entstehung auf die ganze Ansicht von diesem Vorrecht einen so bedeutenden Einfluß hat, daß sie einer kurzen Erwähnung bedarf, obwohl sie bereits im vorigen §. dargestellt ist. Bis gegen die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts bestand die Ritterschaft allein aus dem eingebornen Adel, die Landes-Aemter konnten daher nur aus ihm besetzt werden, die Landräthe wurden aus den alten adlichen Geschlechtern genommen, die Erblandmarschälle werden erblich in denselben und die Mannen im großen Engern Ausschusse wurden ebenfalls aus ihnen erkieset und eben dies war der Fall in Ansehung der Deputirten zu den Deputations-Tagen und andern allgemeinen Versammlungen der Ritterschaft. Die im ganzen Lauf des siebenzehnten Jahrhunderts in Mecklenburg sich niederlassenden wenigen Gutsbesitzer vom ausländischen Adel, wurden zwar zur Landstandschaft, aber nicht zu Landes-Aemtern zugelassen. In der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts vermehrte sich zwar die Zahl der letztern allein die bisherige Verfassung der Leitung der ritterschaftlichen Angelegenheiten und der Landes-Aemter blieb unverändert und daher das Wahlrecht, die Wahl und die Wählbarkeit zu denselben ein Vorrecht des eingebornen Adels[593]) und als solches von dem nicht zum ge-

hörigen Adel anerkannt und stand daher dem nicht-recipirten Adel nicht zu.

Der Landes-Consulent Koch führt in seiner, nach „Durchsicht aller Acten und Protocolle von den älte„sten Zeiten, her abgefaßten actenmäßigen Rela„tion vom 20. Oktober 1772" [594]) aus, daß den non — receptis auf allgemeinen Landtagen und Convocations-Tagen die Beiwohnung der allgemeinen Deliberationen nicht abgesprochen werden könnte, da sie das jus standi in comitiis hätten und dazu citirt werden, bemerkt jedoch: „ad 3tium wegen des voti activi der non recep„torum bei Wahlen, so scheine die Observanz denen non „receptis ein votum bei anderen Wahlen, die nicht die „Klostersachen, Landräthe und Engern Ausschuß „Deputirten concerniren zugestanden zu haben, bei de„nen Kloster- Landraths- und Engern Aus„schuß-Wahlen aber sind non—recepti dabei „zu concurriren nie berechtigt gehalten wor„den und, wenn auch eine solche Mitwahl hat „geschehen sollen oder wirklich geschehen ist; „so hat die eingeborne oder recipirte Ritter„schaft derselben widersprochen und ihre jura „dagegen verwahret." — Im zweiten Drittel des vorigen Jahrhunderts erhielt jedoch diese Verfassung durch die Nachgiebigkeit des eingebornen Adels hin und wieder

---

[593]) Dies Wahlrecht ward so sehr als etwas in besonderem Grade Persönliches angesehen, daß Curatoren minderjähriger Eingesessener, obwohl sie nicht von Landtagen ausgeschlossen waren, bei Landeswahlen für ihre Pupillen ihr Votum nicht abgeben durften, sondern in diesen Fällen als absentes zu consideriren und sich gefallen lassen müssen, was der Pupillen gegenwärtige Compatrioten zu des Landes Besten erwählen. Landtags-Beschluß von 1733 (v. Glöden S. 92).

[594]) Darlegung ꝛc. S. 47.

einige, obwohl seltene Ausnahmen in Ansehung des activen Wahlrechts bei Landraths- und Engern Ausschuß-Wahlen[595]). Als auf dem Landtage von 1733 einige von nicht-eingebornem Adel, z. B. der Graf v. Bothmer aus Versehen bei diesen Wahlen mitgestimmt hatten, ward ihnen zwar das Stimmrecht versagt, jedoch auf ihr Ansuchen durch einen besondern Landtagsbeschluß zugestanden[596]). Gegen diese Zugestehung des activen Wahlrechts ward indessen auf demselben Landtage zu dem Landtags-Protokoll eine Verwahrung niedergelegt: „Nachdem man bei der „in diesen Tagen vorgewesenen Wahl bemerkt, daß einige „dazu admittirt worden, welche dem Landesherkommen nach noch nicht recipiret sind, man aber nicht „ohne — Ursache befürchte, es möchte dem juri votandi „der Ritterschaft dadurch Eintrag geschehen; so hat man „nicht Umgang nehmen können, damit, was diesmal vorgegangen, nicht zum Präjudiz und consequence angezogen werden könne, die Ritterschaft hierunter protestando zu verwahren[597]). Es wurden zugleich auf diesem Landtage vier Cavaliere beauftragt, aus den vorigen „Landtags-Actis ein Votum zu entwerfen, auf welche Art „es mit der Reception der Ausländer sowohl gehalten werden möchte, damit ein für allemal hiernach der Schluß „zu machen, als auch der eine Zeit lang bisher, „sonderlich im Votiren bemerkbaren Irregularität Einhalt zu thun sei." Diese Commission schlug außer der General-Reception ein sehr complicirtes neues zwiefaches System vor, nach welchem diejenigen, die schon ad deliberandum zugelassen (General-Reception), nicht al-

---

[595]) Vergl. Darlegung ꝛc. S. 35. 85 ff. und v. Glöden S. 95 ff.

[596]) Darlegung ꝛc. S. 35. 85—67.

[597]) Darlegung ꝛc. Anl. VIII. v. Glöden S. 100.

lein „1) zum deliberiren und votiren, wie die übrigen vom „angesessenen Landes-Adel zu admittiren, sondern auch fä„hig sein können, ad honores, das ist zu des Landes Eh„ren-Aemter und Chargen, nach des Landes jedes„maligen Wohlgefallen und durch einen Land„tagsschluß recipiret und admittiret zu werden, und 2) „diejenigen, die solchergestalt ad honores einmal recipiret, „auch demnächst zu den beneficiis der Klöster zu recipiren „und zu admittiren." Der Landtag billigte indessen diesen Vorschlag nicht völlig und beschloß diese Sache nach den vorigen Landtagsschlüssen vor der Hand verbleiben zu lassen[598]). Dies Gutachten traf daher den hier in Frage stehenden eigentlichen Punct, das active Wahlrecht, nicht. Es blieb mithin zur Zeit noch bei der General-Reception in die Ritterschaft überhaupt, d. h. die Zulassung ad votum et sessionem in der Ritterschaft (S. 469) und der Special-Reception in nobilitatem indigenam, ohne in letzteren zwischen honores et beneficia zu unterscheiden und darnach zwei successive Special-Receptionen anzunehmen. Wahrscheinlich verwies die Ritterschaft diesen Vorschlag wegen der Schwierigkeiten, die daraus entstehen mußten, wenn die beneficia von denjenigen verwaltet und vertreten werden sollten, die nicht an ihnen, sondern nur an den honores Theil haben. Dieser Gegenstand kam auf dem Landtage von 1738 abermals zur Sprache, als der Oberst-Lieutenant von Keiserlingk bat, ihn zum activen Wahlrecht zuzulassen, das Landtags-Protokoll[599]), enthält darüber Folgendes: „Nachdem eine Dis„crepance entstanden, ob diejenigen, welche noch nicht reci„piret, zu der Wahl eines Engern Ausschusses nicht admit„tirt werden können, so hat man zu dem Ende das Land-

---

[598]) Darlegung ꝛc. Anl. VII.

[599]) Darlegung ꝛc. Anl. IX. v. Glöden S. 101. Franck, Altes und Neues Mecklenburg. S. 233.

„tags-Protokoll von 1733 (S. 699) nachgeschlagen, woraus „sich klärlich zeigt, „daß, wenn die im gedachten Protokolle „„befindlichen Requisita bei ihnen vorhanden und dieselbe „„es bei der Ritterschaft suchen würden, sie sodann zu der„„gleichen Wahlen mit admittiret werden sollten." Da„her ergehet sein Gesuch, ihn auch zu diesem passu zu „admittiren." Die Ritterschaft beschloß auf diesen Antrag: „sie habe der gesuchten Admittirung halber zur Wahl eines „Deputirten zum Engern Ausschuß kein Bedeuken genom„men, hoffe jedoch dabei und erfordere, daß er sich denen „gefaßten Landtagsschlüssen auf alle Weise und in allen „Stücken jederzeit gemäß bezeigen werde." Gleiche Zulassungen zu Landraths- und Engern Ausschuß-Wahlen würden auch dem v. Wendessen und dem Sohne desselben durch Landtagsschlüsse bewilligt[600]). Ein anderer seiner Söhne, der Hofmarschall v. Wendessen, und der Herr v. Berg baten aus Veranlassung der anderweitigen Wahl eines Engern Ausschuß-Deputirten von Seiten der stargardischen Ritterschaft auf dem Landtage von 1747, da aus den „Protocollis de annis 1733 und 1738 erhelle, „wie diejenigen, welche noch nicht recipiret wären, zu „Landraths- und Deputirten-Wahlen admittiret werden „sollten, wenn sie darum ansuchten, so suchten sie die Ad„mittirung zu den Wahlen nach," und erfolgte hierauf von gesambter Ritter- und Landschaft der Landtagsschluß: „Wenn die Herren angesucht, daß sie zum Votiren bei den „Wahlen der Landräthe und Glieder des Engern Aus„schusses möchten angenommen werden, wie solches bereits „dem Oberst-Lieutenant v. Keiserlingk in anno 1738 ac„cordiret worden; so hat die löbliche Ritterschaft ihnen „dieses zu gestatten, kein Bedenken getragen, **doch kön„nen solche nicht, ehe sie recipiret, gewählet**

---

[600]) Darlegung ꝛc. Anl. X.

„**werden**"[601]). Auf eben dem Landtage beschlossen sämmtliche Anwesende von der Ritterschaft auf das Gesuch der Gebrüder v. Wendhausen, daß sie gleich andern, „nicht„recipirte zu dem Votiren bei denen Wahlen derer Land„räthe und Deputirten zum Engern Ausschusse in Zukunft „admittiret werden möchten, — weil die Gebrüder v. Wend„hausen darum angesucht, daß sie zum Votiren bei denen „Wahlen derer Landräthe und Deputirten zum Engern „Ausschusse admittiret werden möchten und denenselben „gleich wie vorgestern dem v. Wendessen und dem v. Berg „solches zugestanden; so ist obgedachten Gebrüdern solches „gleichfalls auf selbigem Fuß in Zukunft accordiret „worden"[602]).

Aus diesen öffentlichen Urkunden und dem Gutachten des Landes-Consulenten Koch*) geht ganz unwidersprechlich hervor, daß noch bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts

I. nur der eingeborne Adel zur activen Wahlfähigkeit zu den Landraths- und ritterschaftlichen Deputirten-Stellen im Engern Ausschusse ausschließlich berechtigt war.

II. Die Eingesessenen von nicht-recipirtem Adel aber von dieser **activen** Wahlfähigkeit ausgeschlossen waren.

III. Daß diese active Wahlfähigkeit jedoch in einigen Fällen einzelnen Eingesessenen von nicht-recipirtem Adel auf deren besonderes Gesuch von der Ritterschaft durch einen Landtags-Beschluß besonders zugestanden ward.

IV. Daß auch diese besonderen Bewilligungen erst durch den Landtagsschluß von 1733

---

[601]) Darlegung ꝛc. Anl. X. v. Glöden S. 96.

[602]) v. Glöden a. a. O. S. 103.

*) Vergl. auch oben S. 475.

„gegen das Landesherkommen" zugelassen worden sind.

V. Bestimmten Erfordernissen unterworfen, deren als im Landtags-Protokoll von 1733 enthalten in den spätern Landtags-Protokollen im Allgemeinen erwähnt wird.

Es folgt hieraus ferner

VI. Daß die active Wahlfähigkeit, nach dem in Mecklenburg bis zur Mitte des achtzehn. Jahrhunderts bestehenden Staatsrecht in der Landstandschaft keinesweges enthalten war, weil, wenn dies gewesen wäre, schwerlich die Eingesessenen von nicht-recipirtem Adel dieselbe besonders nachgesucht haben würden. Es ist daher im §. 60. der Umfang der landständischen Rechte nicht zu eng gestellt, wenn das active Wahlrecht, freilich ohne Rücksicht auf die historische Entwickelung desselben in Mecklenburg, sondern nur nach allgemeinen und jetzt in Mecklenburg geltenden staatsrechtlichen Grundsätzen und um von demselben das passive Wahlrecht desto schärfer zu scheiden, als in der Landstandschaft enthalten, angenommen ist. Es ergiebt sich aber, wie irrthümlich die Ansicht ist, daß die active Wahlfähigkeit in Mecklenburg zu allen Zeiten in der Landstandschaft begriffen war und selbst — welch eine Folgerung, welch einen Sprung — die passive Wahlfähigkeit als darin enthalten, angenommen hat.

Es folgt endlich hieraus

VII. daß den bürgerlichen Gutsbesitzern, wenigstens bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, die active Wahlfähigkeit zu Wahlen der Landräthe und der ritterschaftlichen Deputirten im Engern Ausschusse nicht zugestanden hat. Denn ihre Landstandschaft, falls sie dieselbe damals besessen hätten, ward schwerlich größer, rei-

cher und umfänglicher an Rechten, als die der adlichen Mitglieder der Ritterschaft und würde die Gleichheit landständischer Rechte so sehr verletzt haben, daß sie die Mitwahl zu den, dem eingebornen Adel vorbehaltenen — adlichen — Landes-Aemtern den adlichen Gutsbesitzern versagt, den bürgerlichen aber zugestanden und Standesvorzüge vor dem nicht-eingebornen Adel beigelegt hätte. Würde der nicht-recipirte Adel, diese Inconsequenz und Zurücksetzung unerwähnt, nicht gefragt haben, worauf diese Gleichheit der bürgerlichen Gutsbesitzer mit dem eingebornen Adel, worauf dies Vorzugsrecht der ersteren vor ihm, dem nicht-recipirten Adel, sich gründe? Ein bürgerlicher Gntsbesitzer würde daher möglicherweise an jenen Wahlen nur vermöge einer, durch einen Landtags-Beschluß auf sein Gesuch dazu erhaltenen besonderen Zulassung haben Theil nehmen können. Von einem solchen Gesuch und einem solchen Landtags-Beschluß ist aber in Ansehung eines bürgerlichen Gutsbesitzers nirgend eine Spur, nicht die leiseste, zu finden, nach genauer Durchsicht der Landtags-Protokolle seit den ältesten Zeiten hat sich kein Fall gefunden, die aufgefundenen Fälle betreffen alle den nicht-recipirten Adel und die vielen Schriftsteller der bürgerlichen Gutsbesitzer, selbst der Geheime Justizrath Beseler, haben so wenig eine Zulassung bürgerlicher Gutsbesitzer zum Wahlrecht beibringen können, als aus dem Herzoglichen Geheimen Archiv zu Schwerin einer angeführt ist. Den Schriftstellern der bürgerlichen Gutbesitzer muß dies bei ihren Ansichten unerklärbar sein — mit Ausnahme des Professors Beseler, dessen wir nachher noch näher besonders erwähnen müssen — und doch ist dies sehr erklärbar, da die bürgerlichen Gutsbesitzer zwar Landgüter, aber damals überall keine Landstandschaft hatten, zu welcher der Nachweis des Adels erforderlich war (S. 476).

Später wurden indessen die Eingesessenen von nicht-

recipirtem Adel auch ohne besondere Bewilligung zur Theilnahme an diesen Wahlen zugelassen, der Zeitraum in welchem dies erfolgte, ist zwar nicht näher ermittelt [603]), allein schon in dem Landtagsschluß vom 22. Novbr. 1755 ward angeführt; „daß die Non-Recepti zwar zu andern Landes-„Chargen wählen, nicht aber zu Kloster-Chargen" u. s. w. Eben so wenig liegen die Gründe vor, welche diese Veränderung veranlaßt haben. Da dieser Gegenstand zu den innern Angelegenheiten der Ritterschaft gehört; so war er nicht Gegenstand der Verhandlungen des Landes-Vergleichs, der sich daher auf die allgemeine Bestimmung, daß die Landräthe und ritterschaftlichen Mitglieder des Engern Ausschusses jene von der Ritter- und Landschaft präsentirt, diese aber von der Ritterschaft gewählt werden sollen. Darüber, daß auch die bürgerlichen Gutsbesitzer schon derzeit die active Wahlfähigkeit zu diesen Landes-Aemtern erlangt hätten, liegen bis auf die neueren Zeiten keine Beweise vor und würde der Zeitpunkt, in welchem dies geschehen, ein nicht uninteressanter Gegenstand der nähern Nachforschung in den Landtags-Protokollen sein. So viel ist indessen außer Zweifel, daß noch in den vorletzten Decennien des achtzehnten Jahrhunderts die Ansicht herrschte, daß bürgerliche Gutsbesitzer an der Wahl zu diesen, nur mit Eingesessenen vom eingebornen Adel zu besetzenden Stellen keinen Theil nehmen, sondern es demselben überließen, aus seiner Mitte die dazu geeigneten Mitglieder zu wählen. In wiefern diese Ansicht gegründet oder nicht, muß dahin gestellt bleiben; die active Theilnahme der bürgerlichen Gutsbesitzer an diesen Wahlen ist gegenwärtig unzweifelhaft und anerkannt.

§. 79.

Da die Landes-Aemter, von welchen hier die Rede ist, zu den Vorrechten des eingebornen Adels gehören; so folgt

---

[603]) Darlegung ꝛc. S. 35.

von selbst, daß sie weder von dem nicht-eingebornen Adel, noch weit weniger aber von bürgerlichen Gutsbesitzern erworben werden, und ihnen die passive Wahlfähigkeit zu denselben nicht zusteht. Die weitere Ausführung dieses Grundsatzes würde nur eine Wiederholung der bisherigen Ausführungen über die Geschichte und Vorrechte des eingebornen Adels und insonderheit des activen Wahlrechts sein. Wir haben gesehen, daß selbst das letztere noch vor kurzer Zeit den bürgerlichen Gutsbesitzern nicht zustand und daß für die spätere Erwerbung desselben und überhaupt für ihre Landstandschaft kein anderer Titel, als das Herkommen angeführt werden kann. Ein solches Herkommen kann aber für die passive Wahlfähigkeit nicht angeführt werden, im Gegentheil nur ein von allen Seiten und von ihnen selbst anerkannter ausschließlicher Besitzstand des eingebornen Adels wider sie, wenn sie demselben hier überhaupt als Parthei entgegenstehen können. Die Idee ungemessener Gleichheit hat indessen, wenn sie einmal festgewurzelt ist, schon zu so manchen Irrthümern verleitet. Sie steht im Gipfel der Mißdeutung bei mehrern Sachführern eines Theils der bürgerlichen Gutsbesitzer so fest, daß Geschichte und Verfassung und selbst Consequenz derselben vor ihr verschwindet. Es soll früher, d. h. vor Jahrhunderten, ehe es in Mecklenburg bürgerliche Mitglieder der Ritterschaft und einen Engern Ausschuß gab, schon die Verfassung bestanden haben, daß jene die passive Wahlfähigkeit für letztere besaßen. Es beruht aber in notorischer Verfassung, daß einmal der nicht-eingeborne Adel sie besitzt und ist urkundlich dargethan, daß ihm bei Ertheilung des activen Wahlrechts ausdrücklich eröffnet ward, daß er des passiven vor der Reception nicht fähig sei. Worauf würde dieses Vorrecht der bürgerlichen Gutsbesitzer vor denen vom nicht-recipirten Adel wohl beruhen können? Etwa auch auf der absoluten Gleichheit landständischer Rechte? Wie könnte aber die

Fähigkeit zu diesen Landesäemtern erst durch die Reception verliehen werden, wenn jeder Gutsbesitzer sie schon ipso jure besäße? Wozu sollten Receptionen nach hundertjähriger inländischer Ansäßigkeit verliehen werden, wenn jeder Ankömmling der Landes-Aemter schon fähig wäre? Ohne Nachweisung des Adels war er nicht einmal landtagsfähig (S. 436). Die ausschließliche Wählbarkeit des eingebornen Adels beruht in Ansehung aller Landes-Aemter auf dem nämlichen Grundsatz, auf dem alten Herkommen und auf der Unvereinbarlichkeit dieser Aemter mit einem zum eingebornen Adel nicht gehörigen Landstand. Wenn dieser Grundsatz in Ansehung eines dieser Aemter, des der Landräthe, grundgesetzlich und ausdrücklich anerkannt ist; so ist er dadurch auch in Ansehung der andern anerkannt. Die Eingesessenen von nicht-recipirtem Adel haben daher so wenig, wie die bürgerlichen Gutsbesitzer an der passiven Wahlfähigkeit zu diesen, dem eingebornen Adel ausschließlich bestimmten Landes-Aemtern (jus honorum et dignitatum) jemals den geringsten Antheil genommen[604]), sondern diese pas-

---

[604]) Der Landes-Consulent Koch bemerkt in der obengedachten actenmäßigen Relation: Anlangend des „votum passivum ist ex actis ein solcher Fall um so weniger zu vermuthen „und von mir aufzufinden gewesen, daß non — recepti, wie die „Alten sich ausdrückten, ad honores, das ist zu Landes-Ehren-Aemtern und Chargen, am wenigsten zu den beneficiis, ohne jedesmaliges Wohlgefallen der eingebornen und wirklich recipirten Ritterschaft und ohne einen sich von derselben vorbehaltenen förmlichen „Landtagsschluß jemals admittirt worden oder solche von jenen bekleidet worden. Dahingegen ergiebt die schon oben angeführte Beilage expressis verbis und zwar in einem Falle, der nur einige „denen Eingebornen und Recipirten vorbehaltenen Vorzüge enthält, „negativam, wenn es daselbst bei der den Herren v. Wendessen und „v. Berg zugebilligten Mitvotirung bei Landraths- und Engern Ausschußwahlen heißt: doch können solche ehe sie recipiret, „nicht gewählet werden."

sive Wahlfähigkeit ist vielmehr seit den ältesten Zeiten ohne Ausnahme und Unterbrechung ein ausschließliches Vorrecht des eingebornen Adels, an welchem jene niemals eine Theilnahme in Anspruch genommen haben, und nur in den jüngsten Zeiten hat ein Theil der bürgerlichen Gutsbesitzer ihre Wählbarkeit in den Engern Ausschuß behauptet, indessen nicht vermogt, sie rechtlich zu begründen. Es folgt hieraus von selbst, daß das active Wahlrecht, obgleich es nach der spätern Verfassung ein allgemeines Recht der Landstandschaft ist, doch auf die Wahl eines verfassungsmäßig geeigneten Competenten beschränkt ist. Dies ist das Gesetz des activen Wahlrechts und die Verletzung des ersteren ein Mißbrauch des letzteren, der, selbst wenn die Verletzung nur aus Unachtsamkeit erfolgt wäre, nicht geduldet werden kaun, und durch deren Duldung derjeuige, dem die Sammlung der Wahlstimmen obliegt, sich eben so verantwortlich machen würde, als wenn er die Stimme Nichtstimmfähiger annehme oder sie zur Abgabe ihrer Stimme auffordere. Daher ist es, wie in allen Versammlungen, so auch auf Landtagen hergebracht, unbefugte Stimmgebende zurückzuweisen, oder auf unqualificirte Candidaten zu Protokoll abgegebene Stimmen in dem letzteren zu streichen oder die auf einen solchen abgegebenen Stimmzettel zurückweisen. Schließlich nur noch die Bemerkung, daß nach der Mecklenburgischen Verfassung der Autonomie der Ritter- und Landschaft oder eines Theils derselben in Ansehung der ihnen zustehenden Landes-Aemter und insonderheit der im Engern Ausschusse die Bestimmung der, die active und passive Wahlfähigkeit und der dazu erforderlichen Bedingungen und übrigen Verhältnisse ohne landesherrliche Mitwirkung überlassen ist. Dies ist in Ansehung der Mitglieder des

Engern Ausschusses durch den §. 179. des Landes-Vergleichs ausdrücklich bestätigt und die Bestimmung im §. 167. desselben ist wegen des dadurch beendigten, zwischen den Landesherren und den Ständen über die Besetzung der Landrathsstellen vor dem Reichs-Hofrath schwebenden Rechtsstreits erfolgt[605]).

Wir können uns hierbei nicht versagen, auf die, von dem Verf. der Beurtheilung S. 295 gegebene concentrirte Uebersicht der obgedachten Landtags-Beschlüsse von 1733 bis 1747 und anderer diesen Gegenstand betreffenden Thatsachen aufmerksam zu machen, auch das historisch und rechtlich gleich begründete und treffende Urtheil desselben hier auszuheben: „Alle diese einzelnen Vorgänge," äußert der Verf. S. 296, „in denen mehr oder weniger fort„während die von dem eingebornen Adel be„haupteten Vorrechte in Anspruch genommen „sind und deren innere rechtliche Beziehung „durch keine entgegengesetzte Facta aufgehoben „sind, geben das klarste Bild nicht allein eines „wohlgegründeten Herkommens in staatsrechtli„chem Sinne, sondern auch einer Observanz nach „dem Civilrecht. Es sind diese einzelnen Acte „nicht ohne Vorwissen der übrigen Mitglie„der der Ritterschaft heimlich vorgenommen, „sondern stets **öffentlich auf Landtagen**, zu „Zeiten und an Orten, wo die gesammten Mit„glieder der Ritschaft zu erscheinen nicht nur „berechtigt, sondern auch verpflichtet waren, „wenn sie nicht als consentirend zu den dort „gefaßten Beschlüssen angesehen werden woll„ten, und so von den Vorgängen darauf nicht „allein Kenntniß nehmen konnten, sondern zur

---

[605]) Klüver Th. I. S. 500. Darlegung ꝛc. S. 29.

„Wahrung ihrer eigenen Rechte auch hätten „nehmen müssen. Unter diesen Umständen würde „schon **eine** auf einem Landtage förmlich ohne „Widerspruch vorgenommene Reception mit „den von Seiten des eingebornen Adels da„durch ertheilten Berechtigungen zur Begrün„dung eines Herkommens genügen können, es „liegt aber nicht **ein** Act der Art vor, sondern „seit mehr, als hundert Jahren **eine Reihe sol„cher Handlungen** alle mit einer und derselben „Rechtsbeziehung, die nicht nur stillschwei„gend von den übrigen Mitgliedern der Rit„terschaft geduldet sondern die Rechtsbefug„niß dazu sogar auch direct anerkannt ist. Das„selbe gilt speciell von den hier in Frage ste„henden Rechten wegen der activen und pas„siven Wahl zu den Kloster-Beamtenstellen und „der Wahl zum Deputirten in dem Engern Aus„schuß. Die Tilgung des Namen eines Einge„sessenen von nicht-recipirtem Adel im Lan„des-Protokoll von 1746 bei der Wahl eines „Kloster-Hauptmanns mit der Bemerkung, der „ist noch nicht recipirt und also zu dieser Wahl „nicht gehört und die spätern Ausschließun„gen anderer non recepti von diesen Wahlen „in den Jahren 1755 und 1763, so wie die Zu„lassung des v. Wendessen und des v. Berg im „Jahr 1747 zu der Wahl eines Deputirten im „Engern Ausschusse mit der ritter- und land„schaftlichen Erklärung, doch können solche per„sönlich nicht u.s.w. und die hierauf consequent „durch entgegenstehende Handlungen anderer „Mitglieder der Ritterschaft nicht gestörte, „lange Jahre hindurch fortgesetzte Beobach-

„tung des in diesen einzelnen Vorgängen aus-
„gesprochenen Princips, lassen kein factisches
„Erforderniß einer civilrechtlichen Observanz,
„vielweniger denn ein Herkommen im staats-
„rechtlichen Sinne vermissen."

Wie unerfreulich die Nothwendigkeit, die Ausführung des Professors Beseler einer Kritik zu unterwerfen, auch ist, so wenig können wir uns derselben in Beziehung auf die Art entziehen, in welcher derselbe versucht hat, die oben erwähnten Landtags-Beschlüsse von 1733, 1738 ꝛc. wegen Bewilligung des activen Wahlrechts zu beseitigen. Wenn derselbe [606]) zuvörderst die Beilegung des voti activi in den Hintergrund stellt und die Receptions-Angelegenheit als die Hauptsache hervorhebt; so stellt er die Sache durchaus unrichtig dar. Denn, wenn er

1) behauptet, daß unter der frühern General-Reception die Aufnahme in die Ritterschaft verstanden, ohne daß dabei das Recht der Theilnahme an den Wahlen und Ehren-Aemtern für ein besonderes Vorrecht gehalten worden, letzteres mithin in ersterer enthalten und daß dagegen die Ritterschaft ein Bedenken gegen die Reception in die Klöster geäußert habe; so beruht dies auf einem Irrthum, da dies votum activum, wie der Verfasser S. 55 behauptet, in der General-Reception überall nicht enthalten, sondern ein Vorrecht des eingebornen Adels und durch das Bedenken über die Reception in die Klöster gar nicht betroffen ward. Die General-Reception setzte überdem den Nachweis des Adels voraus und betrifft mithin dieser ganze Grund die bürgerlichen Gutsbesitzer überall nicht.

2) Der Verfasser vermischt die auf dem Landtage von 1733 vorgekommenen beiden Gegenstände, a) die Niedersetzung einer Committe und den auf ihr Gutachten am

---

[606]) Drittes Sendschreiben S. 54 ff.

21. Novbr. gefaßten Beschluß und b) die mehrere Tage vorher erfolgte Admittirung einiger Eingesessener von nicht-eingebornem Adel zum voto activo bei Wahlen und die dagegen am 19. Novbr. eingelegte Protestation (S. 669). Da in der letztern das Landesherkommen angeführt war; so kam es dem Verfasser darauf an, nicht bloß diese Berufung auf ein Herkommen zu beseitigen, sondern auch Berufungen auf Herkommen überhaupt und Herkommen selbst als übereilt und das in Bezug genommene — für „ein angebliches" zu erklären — daneben aber auch zu zeigen, daß der Begriff der Reception damals noch schwankend gewesen sei. Die Protestation war dagegen gerichtet, daß Einige zum Wahlrecht zugelassen, welche „dem Landesherkommen nach noch nicht recipirt sind;" es ist unbegreiflich, wie diese sehr einfache Aeußerung dem Verfasser unklar gewesen und wie ein gar nicht näher angegebenes und ihm daher nicht bekanntes Herkommen sofort blindlings für ein angebliches hat ausgegeben werden können. Daraus, daß ein Comite später einige Modifikationen der Reception vorschlug, der Landtag sie aber verwarf und es bei den vorigen Landtagsschlüssen verbleiben ließ, folgt also, daß es keine Reception nach dem Landesherkommen gab! und ein solcher Schluß berechtigt den Verfasser, dieses Landesherkommen für ein angebliches zu erklären? Wenn der Verfasser die in Landtags-Verhandlungen behaupteten Herkommen durch den Gemeinplatz: doch man weiß, „was von solchen Herkommen zu halten ist," zu beseitigen denkt; so darf man wohl sagen: doch man weiß, was von den in diesem Aufsatz vom Verfasser aufgestellten Behauptungen zu halten ist.

Wenn demnächst der Professor Beseler

3) den Landtags-Beschluß von 1738 (S. 670) dadurch zu beseitigen hofft, daß er denselben einer Verwechselung des voti der Committe mit einem Landtags-Beschluß beschuldigt; so hat er sich selbst eine Grube gegraben, in

welche er, da er selbst beide Actenstücke durchaus verwechselt, hineingefallen ist. Was berechtigt ihn den Landtag von 1738 zu beschuldigen, das Votum einer Committe über Modifikationen der Reception überhaupt mit einem Landtags-Protokoll über die Bewilligung des voti activi bei Landraths- und Engern Ausschuß-Wahlen verwechselt zu haben? Bei dem geringsten Grade der Aufmerksamkeit hätte ihm gar nicht entgehen können, daß diese Verwechselung überall nicht denkbar war, indem der Landtagsschluß von 1738 sich darauf gründet, daß die, in dem damals vorliegenden Landtags-Protokoll von 1733 festgesetzten Requisita für das votum activum vorhanden waren, die in dem Gutachten der Committe vorgeschlagenen Requisita der Reception aber für die Zukunft vorgeschlagen, jedoch nicht angenommen waren, es mithin auf sie überall nicht ankam, und das Conclusum auch ganz bestimmt anführt, „daß das Landtags-Protokoll de anno 1733 „nachgeschlagen sei," keinesweges aber, daß das darin mit keiner Sylbe erwähnte Votum der Committe nachgelesen sei. Die im Landtagsschluß von 1738 enthaltene Bestätigung der Autonomie und die ausschließliche active Wahlfähigkeit des eingebornen Adels ist daher durch des Verfassers Verwechselung dieser beiden Actenstücke überall nicht geschwächt.

Eben so auffallend und unglücklich entstellt der Professor Beseler auch

4) den Fall von 1747 (oben Seite 671), „zwei adeliche Gutsbesitzer, — führt derselbe an — von der Ansicht ausgehend, daß sie, um alle Rechte der Ritterschaft „zu genießen, recipirt werden müßten oder auch um der „herrschenden altadlichen Partei sich willfähig zu erzeigen" — alles eine ganz eigene Erfindung des Verfassers, von welchem, versteht sich von selbst, im Text so wenig ein

Wort steht, als hier von Reception die Rede war — „ba„ten um Zulassung bei der Wahl zum Engern Aus„schusse, der Landtagsschluß bewilligte sie ihnen, mit dem „Zusatz: „„doch können solche nicht, ehe sie recipirt, ge„„wählt werden."" Dieser Zusatz bringt den Prof. Be„seler vollends aus „der Ruhe und Besonnenheit" die er (S. 17) ausdrücklich gelobte, als er unternahm, auf einem ihm ganz unbekannten Felde eine Deduction, die dem Landesherrn vorgelegt werden sollte, zu schreiben. „Hier zeigt „sich also," schließt er, „wieder eine neue Modifikation dieser „Angelegenheit: die Zulassung zu den Wahlen macht man „abhängig von der einfachen Genehmigung der Ritterschaft, „die passive Wahlfähigkeit aber soll erst durch die Recep„tion gewonnen werden." Kann der Verfasser dies wirklich nicht begreifen? Er hätte dies schon aus den Bestimmungen über die Landrathswahlen lernen können. „Es ist hierbei aber „zweifelhaft geblieben, von wem die Reception ausgehen soll," bemerkt ferner der Verf.: als wenn dies nicht längst bekannt und es thörig sein würde, jeder Erwähnung der Reception eine Theorie derselben anzuhängen. Wie irrelevant ist die Bemerkung: „auch wird hier blos von der Wirksamkeit „der Reception für die passive Wahlfähigkeit, nicht aber „in Beziehung auf die Kloster-Stellen gehandelt?" dies beantwortet sich von selbst dadurch, weil nur von jener und überall nicht von diesen die Rede war. Der Verfasser setzt indessen seiner Kenntniß der Mecklenburgischen Verfassung die Krone durch die Behauptung (S. 57) auf: „Ein gültiger autonomischer Beschluß liegt hier noch we„niger vor, denn eine **gelegentliche** Aeußerung, „welche zwei Mitglieder des alten Adels, wenn auch „angeblich im Namen von Ritter- und Landschaft, in „ein protokollarisches Votum einfließen lassen, kann „doch wahrlich nicht genügen, um eine für die ganze Ver„fassung hochwichtige Angelegenheit definitiv zu ordnen."

So stehen also die Ansprüche der bürgerlichen Gutsbesitzer, daß sie nur mit solchen Gründen und von Männern vertheidigt werden können, die von der Mecklenburgischen Verfassung so wenig Kenntniß haben, daß sie nicht einmal Landtags-Beschlüsse von „gelegentlichen Aeußerungen von zwei Mitgliedern" zu unterscheiden vermögen und für ihr „protokollarisches Votum" halten und der Sache so wenig Mühe und Aufmerksamkeit widmen, darüber durch Hagemeisters Mecklenburgisches Staatsrecht §. 65. eines Bessern sich zu belehren*). So weit sollte es mit Erörterung staatsrechtlicher Gegenstände — dazu in einer Vorstellung an den Landesherrn — gekommen sein? Oberflächlichkeit glaubt gewöhnlich durch Anmaßung sich zu verstärken und diese letztere dürfte daher, sehr gelinde ausgedrückt, auch hier nicht fehlen. Denn, da das Landtags-Protokoll, wie der Verfasser selbst Seite 57 anführt, wörtlich besagt: „worauf (auf den Antrag der beiden Eingesessenen auf das votum activum) der Herr „N. N. der Herr N. N. Namens gesambter Ritter- und Landschaft ad Protocollum gaben „— so hat die löbliche Ritterschaft ihnen dieses zu gestatten kein Bedenken getragen, doch „können solche nicht ehe sie recipirt, gewählet „werden;" so ist es eine eben so große Unkenntniß der Verfassung, hierin einen Landtagsbeschluß zu verkennen, als seltene Anmaßung, die Treue des Landtags-Protokolls angreifend, zu behaupten, daß beide Mitglieder der Ritterschaft „angeblich im Namen u. s. w. dies zu Protokoll gege-

---

*) Sehr treffend bemerkt der Professor v. Glöden in seiner Abhandlung S. 99, daß der Professor Beseler, indem er um die Darlegung der Deputirten der eingebornen Ritterschaft zu widerlegen, sich nicht entblödet, zu solchen Gründen die Zuflucht zu nehmen, hinreichend zu erkennen gab, „daß er an jeder haltbaren Aus„stellung verzweifelt habe."

„ben haben." Wie würde der Verfasser bestehen, wenn er die Beleidigung, daß beide Mitglieder sich als Organe der Ritter- und Landschaft nur angegeben hätten, rechtfertigen sollte, wie, daß ihm nicht einmal der Unterschied zwischen dem zu Protokoll gefaßten Beschluß der Ritterschaft und einer „gelegentlichen Aeußerung einiger Mitglieder der „Ritterschaft und einem protokollarischen Votum ganz un„bekannt sei," wie daß er, der über das mecklenburgische Staatsrecht schreibt, aus demselben nicht einmal die Landtags-Verfassung kennt, ja nicht einmal, daß schon nach allgemeinen Begriffen der im Namen einer Corporation durch einige Mitglieder erklärte Beschluß der Corporation nicht gelegentliche Aeußerungen dieser Mitglieder sind. Der Ungrund aller dieser Wendungen und Abwege um diese, die Theorie des Verfassers niederschlagende Unkunden zu beseitigen, liegt so auf flacher Hand, daß wir darüber kein Wort verloren haben würden, wenn nicht zu besorgen wäre, daß diese Behauptungen, da sie in einer im Namen von 48 bürgerlichen Gutsbesitzenden abgefaßten und an den Landesherrn gerichteten Vorstellung gewagt sind, für gegründet gehalten werden möchten, weil mit Recht Jeder voraussetzt, daß solche Vorstellungen mit Nachdenken, Kenntniß und Gründlichkeit abgefaßt worden. Wegen der Bemerkung, daß hier nur von keinen, feste Observanz begründenden isolirten Vorgängen die Rede, wird der Verfasser inzwischen wohl schon durch die S. 679 ausgehobene Aeußerung des Verfassers der Beurtheilung und durch die Bemerkungen des Professors v. Glöden S. 99 eines Bessern belehrt sein.

§. 80.

3. Landesämter für den eingebornen Adel.

In Mecklenburg hat der Adel nicht, wie in andren deutschen Ländern (Seite 393 ff.), ein Vorzugsrecht auf

den Staatsdienst oder bestimmte Stellen in demselben in Anspruch genommen und erhalten. Aus der Geschichte des öffentlichen Dienstes in Mecklenburg ergeben sich folgende Resultate: in den frühesten Zeiten wurden die öffentlichen Geschäfte am Hofe unter Zuziehung mehrerer Personen ritterlichen Standes und der Bürgermeister einiger Städte, besonders der beiden Seestädte, von einem Secretarius oder Kanzler, der fast ausschließlich aus dem geistlichen oder Bürgerstande war, besorgt, die fürstlichen Gerechtsame in den Voigteien und Städten aber durch in der Nähe angesessene Ritter, Erbgeborne Mannen[607]) verwaltet. Schon im vierzehnten, noch mehr aber im folgenden und sechszehnten Jahrhundert wurden neben dem Kanzler besondre Hofräthe angestellt und neben denselben aus den Erbgebornen Mannen Landräthe zu Rathe gezogen (Rudloff a. a. O.). Die Kanzler und die Hofräthe wurden fast ohne Ausnahme aus dem bürgerlichen Stande meistens aus dem Auslande genommen, da im Inlande erst mit dem 16ten Jahrhundert ein für den öffentlichen Dienst geeigneter Bürgerstand sich entwickelte (S. 105). Die nähere Organisation des öffentlichen Dienstes im 16ten und 17ten Jahrhundert erfolgte zwar nach eben diesen Grundsätzen, allein der Adel ward dabei fast ganz übersehen; die öffentlichen Geschäfte, selbst die Rechtspflege, wurden in den neu eingerichteten Kanzleien besorgt, in denselben aber nur Personen bürgerlichen Standes angestellt[608]) und zu denselben die Landräthe nicht zugezogen und überhaupt die erledigten Stellen der letztren oft nicht wieder besetzt und

---

[607]) Rudloff, Mecklenb. Geschichte Th. II. S. 661 und 924, auch oben S. 502.

[608]) Beiträge zum Mecklenb. Staats- und Privatrecht Bd. III. Abh. IX. und Bd. V. Abh. XXII; erst nach der Kanzlei-Ordnung von 1573 sollten zu der Kanzlei „zwe Räthe von Adell, „darunter der Marschal einer für all und dartzu noch zwen gelerte „Hoffräthe verordnet werden" (das. S. 326) auch Bd. VI. Abhandl. XXIV. §. 3.

die Stellen auf den Aemtern und in den Städten, so wie in den jetzt schon entstehenden Kammern auch Bürgerlichen übertragen. Die Errichtung eines stehenden Hof- und Landgerichts ward zwar schon im sechszehnten Jahrhundert beschlossen und dabei der, bei den frühern periodischen Hofgerichten beobachtete Grundsatz der Besetzung mit Mitgliedern vom adlichen und bürgerlichen Stande, beibehalten[609]); allein dieser Gerichtshof ward erst im folgenden Jahrhundert errichtet und nach dem dreißigjährigen Kriege bei seiner Wiederherstellung völlig ausgebildet. Bei dieser Restauration ward der Grundsatz der Besetzung des Gerichtshofes aus dem Adel- und dem Bürgerstande von den Ständen, besonders von der Ritterschaft ebenfalls festgehalten. Die Ritter- und Landschaft trug auf dem Landtage von 1650 darauf an, „das Hof- und Landgericht, worin der „Adel und Unadel Recht geben und nehmen solle, der„gestalt, wie vor diesem, mit adlichen und andern „qualifizirten Personen zu besetzen"[610]). Da die Ritter- und Landschaft zugleich sich erboten hatte, die

---

[609]) Beiträge zum Mecklenb. Staats- und Privatrecht Bd. VI. Abh. XXIV. §. 2. ff. Rudloff Th. III. Bd. I. S. 239 — Wismarscher Gemeinschafts-Vertrag von 1555 und wollen — ein ordentlich Landgericht aufrichten und „mit geschickten „Personen von der Landschaft und Gelehrten in gebührender Anzahl „— besetzen." Reformations- und Landgerichts-Ordnung von 1558 — fünf Landräthe von Adel, zwei Hofräthe, zwei Doctores aus der Universität, ein Gelehrter im Stift und zwei Bürgermeister aus Rostock und Wismar; Hofgerichts-Ordnung von 1568: vier Landräthe von Adel, vier gelehrte Räthe, ein Doctor von der Universität, ein Gelehrter aus dem Stift und zwei Bürgermeister aus Rostock und Wismar; Reversalen von 1572 art. 2: vier Landräthe, vier Hofräthe, ein Assessor vom Stift, einer von der hohen Schule zu Rostock, zwei von Rostock und Wismar. Erklärung der Landstände von 1620 — „qnalificirte, gelehrte — „Personen von Adel und Unadel."

[610]) Spalding, Landes-Verhandlung Th. III. S. 18, 20 und 56.

Besoldungen des Landrichters, Vice-Landrichters und ihrer beiden Assessoren aufzubringen; so ward ihnen nicht allein dieses, sondern auch verwiesen, daß sie angetragen, „daß Adel „ins Hofgericht gesetzt werden möge, da die Reversalen „nicht besagten und auch sie hiebevor, außer den Landräthen „keine von Adel, sondern andre gelehrte Leute darin gesetzt, „dennoch aber aus freiem Willen der Landesherrn zu Präsiden„ten, Vice-Präsidenten und Assessoren etliche von Adel vociret „hätten — ihnen aber freistehe, ob sie zu den ihnen überlas„senen Assessoren Adel oder Unadel wählen wollten"[611]), worauf jedoch die Ritter- und Landschaft auf dem Landtage von 1651 erwiedert, „daß, wenn sie gebeten, bei dem „Hofgericht sowohl adliche, als andere qualifizirte Personen „zu bestellen, dies ohne Abbruch der Fürstlichen Hoheit und „deshalb geschehen sei, weil die Präterition des Adels nicht „anders, als zum Mißtrauen Anlaß geben könne und es „an sich aber billig sei, weil, sowohl Adel, als Unadel „allda Recht geben und nehmen müsse, auch „unter ihnen bei der Bestellung der Gleichheit „gehalten werde, es auch bisher also dabei „hergebracht und observiret sei und das Land „dabei sich nicht übel befunden, sonst auch im „Römischen Reich Inhalts der Kammergerichts-Ordnung heilsam veranlaßt wäre[612]).

Es ergiebt sich hieraus, daß der Adel, aus welchem damals die Ritterschaft allein bestand, sehr entfernt war, nach dem Vorgang des Adels in andern Ländern die ersten oder die mehrsten Stellen in diesem ersten Landes-Gerichtshofe für sich auszubedingen, und daß sogar sein Recht auf die Theilnahme an denselben bezweifelt ward. Der Adel in Mecklenburg hat daher nie auf Staatsäm-

---

[611]) Spalding a. a. O. S. 66.

[612]) Spalding a. a. O. S. 83.

tern ein Vorrecht vor dem Bürgerstande in Anspruch genommen, sondern nur auf Mitberücksichtigung bei denselben angetragen, als sein Antrag, das Hofgericht mit Mitgliedern aus beiden Ständen zu besetzen, von Seiten des Hofes als ein Anspruch auf ein Recht auf Stellen in demselben allerdings sehr auffallend gemißdeutet ward. Dies hat die Ritterschaft deutlich genug ausgesprochen, indem sie auf dem Landtage von 1651 erklärte: „sie habe „nur unterthänig suchen wollen, daß die, so aus dem Adel „zu Aemtern und Bedienungen des Landes qualificiret wä„ren, nicht vorbeigegangen werden mögten, wodurch der „Adel sich zum Dienst und Nutzen des Vaterlandes „capable zu machen, angereizt, im Widrigen bei nicht „verhoffender Beförderung die studia wenig achten werde, „oder auch, wenn durch selbige Jemand geschickt, gleich„sam a patria exuliren müsse, dasselbe ihm verhaßt sein und er anderswo sein Aufnehmen suchen müßte (Spalding Bd. III. S. 83), so wie die Ritter- und Landschaft auch auf dem Landtage von 1653 darauf antrugen, „daß bei dem fürst„lichen Hof- und anderen Gerichten, wie auch zu Ehren„ämtern im Lande, in nicht wenigerer Anzahl adeliche, als „bürgerliche Standes-Personen von den Herzögen angestellt „werden mögten" (das. S. 165), welches letztre auch durch die „auf dem folgenden Landtage von 1654 erlassene Resolution „gebilligt wurde: Serenissimi hielten für recht und billig, daß „sowohl Adel, als Unadel in ihren Gerichten und andern „Ehrenämtern im Lande, wenn die Subjecte genugsam dazu „qualificirt und die officia damit wohl versehen werden „können, bestellt würde, es wäre auch bis daher, wie es „die Erfahrenheit bis dato bezeigte, daran kein Mangel „gewesen und Sie würden sich hierbei ebenmäßig ferner „gnädig also erweisen und bezeigen, behielten aber hierin „billig die freie Hand und es bliebe solches zu Ihrem „freien Willen und arbitrio ausgestellt (das. S. 205 und

„244), welche Erklärung die Stände mit Dank annehmen „(daſ. S. 208)".

Daher giebt es in Mecklenburg im ganzen Staatsdienſt nicht eine einzige Stelle, auf welche der Adel überhaupt und inſonderheit der eingeborne Adel ein ausſchließliches Vorrecht hat.

Der Adel hat lediglich auf die wenigen Stellen ſich beſchränkt, zu welchen die Wahl ihm allein oder gemeinſchaftlich mit der Landſchaft zuſteht. Erſtres war, da die Deputirtenſtellen im Engern Ausſchuß als Aemter im eigentlichen Sinn nicht angeſehen werden können, nur beim ritterſchaftlichen Aſſeſſorat im Hof- und Landgericht der Fall, aber auch dabei der Adel nicht als unerläßliche Bedingung erfordert, die Landräthe wurden aber von der Ritter- und Landſchaft gemeinſchaftlich gewählt und beruhete bei ihnen das Erforderniß des Adels auf den urſprünglichen Verhältniſſen dieſer Stellen.

Die Kloſterſtellen ſind keine öffentliche Aemter im eigentlichen Sinne, ſondern nur für die Verwaltung des corporativen Vermögens der Ritter- und Landſchaft beſtimmt und überdem nur temporaire Stellen.

§. 79.

a) Landräthe.

Schon aus dem Urſprunge der Landrathsſtellen geht hervor, daß ſie nur vom Adel bekleidet werden konnten. Nachdem im Rath der Fürſten beſondre Hofräthe angeſtellt worden, wurden in demſelben nicht mehr die grade anweſenden, ſondern dazu beſonders geeignete Ritter, oft mit ihnen auch Bürgermeiſter der Seeſtädte, als Räthe von Seiten des Landes berufen und ſpäterhin im Gegenſatz der Hofräthe, Landräthe genannt. Es liegt ohne Ausführung vor, daß dieſe nur aus Rittern, Erbgebornen

Mannen[613]) berufen werden konnten. Da die Ritterschaft noch Jahrhunderte später fortdauernd nur aus adlichen Geschlechtern bestand; so konnten die Landrathsstellen, als sie später Aemter wurden, ebenfalls nur mit Angesessenen von Adel besetzt werden und ward daher zu allen Zeiten der Adel als eine von selbst sich ergebende unzertrennliche Bedingung dieser Stellen angesehen[614]). So weit die Geschichte reicht, waren nur Mitglieder der Familien der schon im sechszehnten Jahrhunderts eingesessenen adlichen Geschlechter Landräthe. Wenngleich in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts auch ausländische adliche Familien sich im Lande niederließen, so traten doch die schon §. 77. angeführten Gründe ihrer Zulassung zu Landrathsstellen und ihren Ansprüchen auf dieselben so bestimmt entgegen, daß der Grundsatz, der eingeborne Adel sei ein nothwendiges Erforderniß der Landrathswürde, zu den unbezweifelten Grundsätzen des Mecklenburgischen Staatsraths gehörte und, den einen verunglückten Versuch des Herzogs Karl Leopold abgerechnet (S. 497), ohne Ausnahme und Unterbrechung aufrecht erhalten und allgemein anerkannt, und endlich durch den Landes-Vergleich bestätigt ward[615]).

Selbst bei dem entschiedenen System der absoluten Gleichheit im Corps der Ritterschaft konnte die ausschließliche Wahlfähigkeit des eingebornen und recipirten Adels

---

[613]) Rudloff, Mecklenb. Geschichte II. S. 661, 924, 929, und 933. Th. III. S. 288 ff. auch Klüver Th. III. S. 708 ff.

[614]) Z. B. Reformations- und Landgerichts-Ordnung Tit. 1. §. 2. — „Landräthe vom Adel." Hofgerichts-Ordnung von 1568 Tit. 103. „Landräthe vom Adel." Land- und Hofgerichts-Ordnung von 1622 Th. I. Tit. 1. §. 7. „Landräthe von Adel."

[615]) Durch den Ausdruck im §. 166: Wesentlich angesessen sind bloße Pfandbesitzer (vergl. Landtags-Acten von 1780) und Besitzer einzelner Vorwerke ausgeschlossen.

zur Landrathswürde nicht bestritten werden, es blieb daher nur der Versuch übrig, demselben einen andren Sinn unterzulegen. Daß dieser allerdings auffallende Versuch in sich selbst mißglücken mußte, ist bereits §. 66. angeführt. Der historische Gang, auf welchem die Landräthliche Würde stets ein Vorrecht des eingebornen Adels war und geblieben ist, konnte indessen doch nicht zugegeben werden, weil darin eine Anerkennung des eingebornen Adels enthalten gewesen wäre, es ward daher behauptet, daß der Adel für die Landrathsstellen nur wegen des mit den letzten verbundenen hohen Ranges erfordert worden [616]), und so hatte man denn eine Ansicht gefunden, welche, verbunden mit der Interpretation, daß unter einem Eingebornen von Adel jeder im Lande geborne Edelmann verstanden sei, dies Vorrecht des eingebornen Adels allerdings parallisirt haben würde. Wir erfahren daher hier einen bisher noch nicht bekannten Grundsatz, daß ein Bürgerlicher eines so hohen Ranges, als der mit der Landrathswürde verbundener, nicht fähig sei und daß ein so hoher Rang eines Bürgerlichen dermaßen unzulässig sei, daß diesem Mißstand durch den Landes-Vergleich habe abgeholfen werden müssen; der Verfasser behauptet daher einen Satz, welchen die schroffste Aristokratie zu behaupten Anstand nehmen würde. So weit führt Einseitigkeit und Leidenschaftlichkeit: man wird selbst Aristokrat, wenn dies einer vermeintlichen Aristokratie nachtheilig sein kann; der Bürgerstand mag immerhin nicht nur der Landrathsstellen, sondern auch überhaupt eines hohen Ranges unfähig sein und dem Adel das neue Vorrecht der Fähigkeit eines ausgezeichneten Ranges zustehen, wenn nur der eingeborne Adel dies Vorrecht nicht hat? Aber, auch abgesehen von der Ungerechtigkeit dieses neuen Vorzugs würde es doch die größte

---

[616]) Beseler a. a. O. (Drittes Sendschreiben S. 66).

Inconsequenz sein, Personen bürgerlichen Standes von Landrathsstellen wegen des damit verbundenen Ranges der Geheimen Räthe auszuschließen, obwohl sie zu allen Zeiten Geheime Räthe waren und den Rang derselben hatten. So viel Tact sollte billig Jeder haben, daß er der Verfassung nicht einen so ungerechten Grundsatz und eine solche Inconsequenz zur Last legt und haben acht und vierzig bürgerliche Gutsbesitzer, als sie diesen sogar in einer Vorstellung an den Landesherrn enthaltenen Grundsatz unterzeichneten, den letztren unstreitig nur übersehen.

Wie bestimmt die Landrathsstellen stets lediglich ein ausschließliches Vorrecht des eingebornen Adels waren, geht sehr entschieden auch daraus hervor, daß demselben nicht allein die passive Wahlfähigkeit, sondern auch, so viel die Ritterschaft betrifft, das active Wahlrecht mit Ausschließung des, zu ihm nicht gehörigen Theils der Ritterschaft zustand und er seit dem Jahre 1733 nur in besondern Fällen einzelne Eingesessene von nicht-recipirtem Adel durch besondere Beschlüsse die Mitwahl gestattete (§. 78), und daß erst durch den Landes-Vergleich die Mitwahl zu dem Vorschlage der Ritter- und Landschaft desjenigen Herzogthums, in welchem die Vacanz sich ereignet, beigelegt, dabei aber die Beschränkung der passiven Wahlfähigkeit auf den eingebornen oder recipirten Adel bestätigt ward.

§. 82.

b) Ritterschaftliche Deputirte im Engern Ausschusse.

Der Engere Ausschuß hat seinen Ursprung [617]) in der im Jahre 1523 zwischen fünf Prälaten, „als Vollmächtige „und Befehlshaber anstatt und im Namen aller Prälaten,

---

[617]) Die Zusammenberufung mehrerer Ritter ꝛc. zu Berathungen über einzelne Gegenstände in dem Jahre 1275 nnd können mit der Beurtheilung S. 214 nicht als Ausschüsse angesehen werden.

„von vier und zwanzig Rittern und Mannen, als vollmäch-
„tige Befehlshaber aller Mannen und von den Bür-
„germeistern von sechs Städten, als vollmächtige Befehlsha-
„ber anstatt und im Namen aller gemeinen Städte
„(die Lande Mecklenburg, Wenden und Stargard) für
„uns, unsere Geschlechter und Erben und für unsre,
„der Prälaten und Städte, Nachkommen geschlos-
„senen Union." In eben dem Jahre ratificirten: „Wy,
„de gemeyne Prälaten, Manne und Stede, alse de ge-
„meyne Stende, diese Union durch die s. g. kleine Union
„vor uns, unse Geschlechte, Erven und Naka-
„men, und unter Beidrückung unse Ingesegele." Die Mannen bestanden, wie in Ansehung der Zeit der Union bis zu der ersten Reversalen zugegeben ist, nur aus adlichen Geschlechtern (S. 105). „Die Unionsacte bestellte
„zugleich einen, aus drei Prälaten, zwölf in der Union na-
„mentlich angeführten, zum alten Landesadel gehörigen
„Mannen (vier von der Landschaft im Lande zu Mecklen-
„burg, vier in dem Lande zu Wenden und vier aus dem
„Lande zu Stargard) und zween aus jeglichen diesen nach-
„geschriebenen Städte, als Rostock, Wißmar, Neubran-
„denburg und Güstrow, welche dazu durch ihren Rath
„verordnet werden, bestehenden Ausschuß." Die Ergänzung dieses Ausschusses erledigte sich im Stande der Prälaten durch die Nachfolge im Amt und im Stande der Städte auf die eben angeführte Art von selbst und bedurfte daher nur in Beziehung auf die Mannschaft einer Anordnung. Diese ward in der Unionsacte dahin getroffen: „Wenn auch ein oder mehr von diesen vorbenann-
„ten, Todes halber in Gott verfallen; so sollen die an-
„dern, in welchem Lande der Verfall geschieht, etliche
„von den Geschlechtern[618]) aus der Landschaft

---

[618]) Die durch den Landes-Vergleich bestätigte Uebersetzung der Union hat diesen Ausdruck, das in plattdeutscher Sprache abgefaßte

„zu sich verschreiben und einen andren unter „sich erwählen und erkiesen." Die Deputirten der Mannschaft eines jeden Landes (Kreises) sollen daher von den Geschlechtern aus der Landstandschaft (dem Lande) unter sich, also aus den Geschlechtern, durch Wahl ergänzt werden. Die Mannschaft aller drei Länder bestand bis dahin, damals und noch drittehalb hundert Jahre später, lediglich aus rittermäßigen, mithin nur adlichen Geschlechtern, die Behauptung der Lehnsfähigkeit und des Lehnsbesitzes des Bürgerstandes vor dem Landes-Vergleich ist schlechthin nicht bewiesen, und daß derselbe erst im ersten Viertel eben dieses Jahrhunderts in die Ritterschaft getreten sei, zwar zugestanden, obwohl auch nicht erwiesen, sondern vielmehr außer Zweifel, daß dies erst in der zweiten Hälfte eben dieses Jahrhunderts geschehen sei, und daß endlich zur Zeit der Union die Mannschaft nur aus adlichen Geschlechtern bestanden habe, beruht auf Notorität und auf Zugeständnissen. Die Geschlechter, welche die Union schlossen, aus welchen der Ausschuß niedergesetzt ward und in der Folge durch neue Deputirte ergänzt werden sollte, konnten daher schon aus diesem Grunde nur die im Lande angesessenen ritterlichen oder adlichen Geschlechter sein. Ohne Divinationsgabe vermogte damals Niemand zu ahnen, daß nach zweihundert Jahren auch Personen bürgerlichen Standes zur Landstandschaft gelangen würden. Allein es ist auch allgemein bekannt, daß damals unter dem Ausdruck Geschlecht nur ein adliches verstanden und dieser Ausdruck auf bürgerliche Familien überall nicht angewandt ward, und selbst jetzt nicht gang und üblich ist. Nur der Adel hatte einen Geschlechtsstand und eine Geschlechtswürde, nur Geschlechtsrechte, nur Geschlechtswappen, nur

---

Original aber „itliche van den Schlechtern ufh der Land-„schop."

Geschlechts-Ritterbürtigkeit mit den damals damit verbundenen Vorzügen an Lehns-, Turnier- und andern Fähigkeiten, alle diese Vorzüge hafteten, insofern ein Bürgerlicher sie überhaupt ausnahmsweise erlangen konnte, nur auf dessen Person, nicht aber auf dessen Geschlecht, wie im Adelstande, in welchem sie dem ganzen Geschlecht zustanden und Geschlechtsrechte und daher adliche Geschlechter allein nur berechtigte Geschlechter waren. Daher wurden die Geschlechter, welchen diese Vorrechte als Geschlechtsrechte zustehen, nicht blos in Deutschland, sondern auch in andern Ländern vorzugsweise Geschlechter[619]), in Frankreich Familien und die Mitglieder derselben Beschlechtete, Geschlechtete, Schlechtere genannt. Diese Bezeichnungeu waren auch in Mecklenburg üblich. Die Bezeichnung Geschlechter ist nicht allein in den beiden Unionen, sondern auch in der

---

[619]) Vergl. Grimm, deutsches Rechts-Alterthum S. 265 ff. Die Beurtheilung S. 185 versteht unter „den Geschlechtern aus „der Landschaft in der Union, einige aus den angesehensten Familien „der Gutsbesitzer," meint aber, daß darin nicht nothwendig der Begriff des Adels liege. Dies kann hier dahin gestellt werden, weil es damals keine bürgerliche Gutsbesitzer in Mecklenburg gab; ihre Familien, also auch nicht zu den angesehensten gerechnet werden konnten. obgleich sie auch dann keine berechtigten Geschlechter gewesen sein würden. Wenn angeführt wird: „das Wort Geschlecht darf in der Union nur „als ein Stellvertreter der Mannschaft in Beziehung auf die einzelnen „Grade derselben angesehen werden" (also als die Geschlechter, aus welchen die Mannschaft besteht) und die Belehnung auch die Agnaten umfaßte, „und daher zu vielen Zeiten, wenn der Gutsbesitzer ge„dacht wird, von Geschlechtern die Rede ist';" so ist das Gewicht dieser Aeußerung nicht einzusehen, die Agnaten zum ritterlichen Geschlecht, allein nicht zur Mannschaft im Sinne der Union gehörten. Der Verfasser giebt indessen zu, ‚daß dennoch nicht geleugnet werden kann, „daß namentlich im sechszehnten Jahrhundert das Wort Geschlecht „von Adel häufig für adliches Geschlecht gebraucht wird, da der Adel „eine Zeit lang allein im Besitz aller Lehngüter war, jedoch sei dem „bloßen Ausdrucke Geschlecht statt Adel keine rechtliche Kraft beizu„legen, wenn ihm auch in der Umgangssprache eine höhere Bedeu„tung anklebt."

Vollmacht für den großen Ausschuß vom 5. Julius 1555 enthalten, welche von acht Städten und von fünfundzwanzig „aus den Geschlechtern" ausgestellt ist und so angesehen werden soll, „als hätten wir, ein jeder sein angeboren Pitschaft oder Signat unterdrückt," und deren Erfüllung „bei adlichen ehren und wahren christlichen Glauben zugesichert ward[620]). Die Bezeichnung: Schlechtere kommt, wie bereits angeführt ist, in dem Orginal der großen Union vor und in dem Rostockschen Bürgerbriefe von 1428 wird der Adel „Beschlechteter genannt[621]). Der Professor Beseler[622]) will indessen unter diesem Ausdruck adliche Geschlechter nicht verstanden wissen, „weil der Ausdruck: „Geschlecht nach dem Wortsinne eine allgemeinere Bedeutung hat." Das ist freilich sehr wahr, selbst im Pflanzen- und Mineralreich, und in jenem Sinne würde es zweifelhaft sein, ob in der Union Männer oder Frauen verschrieben und erkieset werden sollen. Hier ist aber nicht von dem allgemeinen, sondern von dem der Union angemessenen Sinne des Worts die Rede, und da können darunter nur „unsere Geschlechter, Erven unde Nakommen," für welche die Mannen die Union schlossen, verstanden sein. Der Verfasser sucht vergebens, gegen eine solche Aeußerung sich durch die Behauptung zu rechtfertigen, daß

---

[620]) Der Mecklenburgischen Landschaft Vollmacht für den Ausschuß de dato Güstrow den 5. Juli 1555: „Und „das zu Zeugniß der Wahrheit, aus den Geschlechten (v. Mal„tzahn, Han, Wangelen, Maltzahn, Flotow, Below, Oldenburgk, „Halverstadt, von der Lühe, Moltke, Pleße, Bülow, Raben, Qui„tzow, Sperling, Oertzen, Bibow, Stralendorf, Riebe, Oertzen, „Behren, Peckatal, Pentz) und Städten Rostock, Wismar, Güstrow, „Parchim, Nevenbrandenburg, Malchien, Fredelandt und Schwerin." (Franck, Altes und Neues Mecklenburg. Bd. X. S. 39.)

[621]) Rostocker Bürgerbrief von 1428 wegen des Verbots, Adliche in den Rath zu wehlen: „sholl man nemandt in Rhaat „kesen da beschlechtet is" (vergl. oben S. 174).

[622]) In drittes Sendschreiben S. 29.

darunter nur mit Lehngütern angesessene Familien verstanden werden können, dreht sich hier aber in einem Kreise herum. Abgesehen davon, daß dies ja eine noch speciellere Bedeutung gewesen sein würde, würde er doch nur auf adliche Lehnleute zurückkommen, da nach seiner eigenen Behauptung es zur Zeit der Union und auch nachher vor dem Jahre 1570 keine bürgerliche Lehnmänner in Mecklenburg gab und geben konnte (S. 105), obgleich er, in grellem Widerspruch mit sich selbst, die Unterschrift von mehreren bürgerlichen Mannen unter der Union entdeckt haben will, freilich eine durch seine eigene Unvorsichtigkeit veranlaßte Vision (vergl. §. 32.). Wie der Professor Beseler behaupten könne, daß jener Ausdruck in der Ratifikations-Urkunde (der kleinen Union) „allgemein" gebraucht sei, ist nicht zu begreifen, da dieser Ausdruck in beiden Unionsacten ganz vollkommen übereinstimmt und in beiden des Lehns-Verhältnisses überall nicht gedacht ist. Wenn der Verfasser hierbei den Deputirten der eingebornen Ritterschaft den Vorwurf macht, daß sie das Lehnswesen nicht zum vorherrschenden Princip der historischen Entwickelung der Verfassung gemacht haben; so müssen wir dies grade für einen besondren Vorzug ihrer Deduction halten. Wie bedeutend auch der Einfluß des Lehns-Wesens auf die Verfassung war; so ist doch in ganz Deutschland die Verschiedenheit der Stände die Basis der reichs- und landständischen Verfassung und ihrer Entwickelung, welcher das Lehns-Verhältniß untergeordnet war und in strenger Unterordnung unter jene Standes-Verschiedenheit sich nur anschloß. Auf dieser Basis wurden, mit Ausnahme des eingegangenen Prälatenstandes, auch alle folgenden besondren Ausschüsse eingerichtet und sie ward auch bei dem im Jahre 1620 beschlossenen beständigen Ausschuß zu Grunde gelegt, aus welchem nachher der Engere Ausschuß entstand, zu welchem sechs Landräthe, zwanzig von Adel aus der Ritterschaft, sieben aus

dem mecklenburgischen Kreise, sieben aus dem wendischen Kreise und sechs aus dem stargardischen Kreis und zwei Seestädte und vier Landstädte gewählt werden[623]). Da die Mitglieder dieses beständigen Ausschusses zahlreich waren; ward durch den Beschluß vom 16. Januar 1623 ein großer Ausschuß, bestehend aus sieben Landräthe, drei Landmarschällen, sechs von Adel und fünf Städten und ein kleiner Engerer Ausschuß aus Landräthen, aus drei von Adel, einer aus jedem Kreise und wegen sämmtlicher See- und Landstädte die Stadt Rostock niedergesetzt[624]). Die ritterschaftlichen Mitglieder waren sämmtlich von altem Landesadel. Bei der im Jahre 1634 beschlossenen Wiederherstellung des Engern Ausschusses ward zwar von denselben Grundsätzen ausgegangen, sie kam aber erst im Jahre 1650 zu Stande, in welchem sowohl der große, als der kleine und Engere Ausschuß, und zwar der große Ausschuß aus vier Landräthen, sechs Eingesessenen von eingebornem Adel und vier Städten, der Engere Ausschuß aber aus zwei Landräthen einem von der Ritterschaft (von ein gebornem Adel) aus jedem der drei Kreise und den Städten Rostock, Parchim, Neubrandenburg und Güstrow wieder angeordnet ward[625]). Aus dem weitren Ausschusse sind in spätern Zeiten die Landes-Convente entstanden. Wenn in diesen Verhandlungen der Ausdruck: Ritterschaft gemeinhin gebraucht ward; so können darunter

---

[623]) Franck, Bd. XII. S. 203.

[624]) Franck, XV. S. 286. Die Constitution des Engern Ausschusses ist in Klüver Th. I. S. 507 abgedruckt, sowie die Herzogliche Bestätigung des Engern Ausschusses vom 19. November 1623 daselbst S. 512.

[625]) Franck, Bd. XIII. S. 31. Spalding Bd. III. S. 6. Die Vollmacht des großen Ausschusses vom 28. Dezember 1650 und des kleinern vom 18. September 1650 sind in Klüvers a. a. O. Th. I. S. 515 und 517 abgedruckt.

nur Eingesessene von Adel verstanden werden, weil es damals keine bürgerliche Mitglieder der Ritterschaft gab und nach der Verfassung geben konnte, weshalb auch in Beziehung auf die ritterschaftlichen Deputirten im Engern Ausschusse die frühere Mannschaft bald Ritterschaft, bald Adel genannt wird [626]). So wie aus den, in den §§. 78. 79. bemerkten Graden ohne weitere Ausführung sich ergiebt, daß die ritterschaftlichen Deputirten im Engern Ausschusse nur aus Eingesessenen eingebornen Adels bestehen konnten, so geht auch aus der Geschichte des Engern Ausschusses hervor, daß nie andre, als sie dazu gewählt worden sind und aus den §. 77. angeführten Gründen andre gewählt werden konnten. Die Behauptung, daß auch bürgerliche Gutsbesitzer im siebenzehnten Jahrhundert im Besitz der Wahlfähigkeit gewesen, ist daher die schwerste Verletzung, die je die Geschichte erduldet hat und wird es stets ein Problem bleiben, wie es jemand hat geben können, der in der Geschichte so unwissend oder für geschichtliche Wahrheit und Treue so unempfindlich war, daß er eine solche Behauptung wagte, freilich wird diese Behauptung auch nur darauf gegründet, daß keine Protestation gegen Wahlen bürgerlicher Gutsbesitzer zum Engern Ausschuß aufzuweisen sind (vergl. S. 582). Die Eingesessenen von nicht-recipirtem Adel haben, aus den im §. 78 und 79. bemerkten Gründen Vorrechte geachtet, welche lange vor ihrer Niederlassung in Mecklenburg

---

[626]) So erklärte z. B. die Ritter- und Landschaft auf dem Landtage von 1650 als sie die Uebernahme der Vollmacht für den Engern Ausschuß dem Landesherrn überreichten: „daß sie sich darin „bloß nach dem alten Formular der vorigen Vollmacht gerichtet und „im Engern Ausschusse neben zwei Landräthen und der Stadt Ro„stock nach den drei Kreisen drei von Adel auf gleiche Art, wie „hiebevor in der Vollmacht de anno 16. Januar 1623 geschehen und „ohne Aenderung den 19. Märtz 1623 confirmiret wäre." (Spalding Th. III. S. 63.)

von dem eingebornen Landesadel hergebracht waren und von bürgerlichen Gutsbesitzern konnte überall nicht die Rede sein, weil sie nach ihrer eigenen Behauptung erst im ersten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts auf Landtagen erschienen sind und auch dies ungegründet ist, da sie erst um die Mitte desselben zur Landstandschaft zugelassen wurden.

Die ritterschaftlichen Deputirtenstellen im Engern Ausschusse sind, gleich den Landrathsstellen, so sehr ein ausschließlicher Vorzug des eingebornen Adels, daß demselben bis in die zweite Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts auch das active Wahlrecht in Ansehung ihrer ausschließlich zustand und von ihm die Mitwahl, aber auch erst seit dem Jahre 1733, in einigen seltenen Fällen einzelnen noch nicht recipirten Eingesessenen von Adel durch besondre Landtagsschlüsse bewilligt ward (S. 667) und die allgemeine Ritterschaft erst seit der Mitte dieses Jahrhunderts an diesem activen Wahlrecht Theil nimmt. Wenn auch das, bis dahin nur dem eingebornen Adel ausschließlich zustehende active Wahlrecht als eine neuere Anmaaßung desselben dargestellt wird; so ist dies ein neuer Beweis der Unkenntniß der Geschichte und Verfassung. Denn schon vermöge der Union selbst stand das active Wahlrecht dem Ausschuß und den Geschlechtern des Kreises, in welchem der Wahlfall eingetreten war, zu und ist es offenbar Unkenntniß der Geschichte, wenn die von Seiten des eingebornen Adels auch andern Eingesessenen zugestandene Mitwahl nicht als Mäßigung und Willfährigkeit, sondern als Anmaßung ausgegeben und dadurch das Publikum getäuscht wird.

Die passive Wahlfähigkeit hat der zum recipirten Adel nicht gehörige in Mecklenburg angesessene Adel in den zweihundert Jahren, während welchen er zur Ritterschaft gehört, so wenig in Anspruch, daß er dieselbe vielmehr als ein hergebrachtes Vorrecht des eingebornen und recipirten

Adels fortwährend anerkannt hat. Selbst der Baron v. Langermann hat dieses Vorrecht nicht bestritten, sondern nur seine persönliche Befähigung zur Theilnahme an demselben behauptet. Eben so wenig haben die bürgerlichen Gutsbesitzer seit ihrer Aufnahme in die Ritterschaft auf die passive Wahlfähigkeit Anspruch gemacht, sondern eingesehen, daß dieselbe weder im Gutsbesitz, noch in der Landstandschaft enthalten und mit der Verfassung im Widerspruch stehe und unvereinbarlich sei und daß keinesweges jedem neuen Ansiedler die Befugniß zustehe, die Verfassung nach seinen Neigungen und Ansichten zu umstalten, ihm sondern vielmehr die Verbindlichkeit obliege, dieselbe anzuerkennen. Erst in der neuesten Zeit hat ein Theil der bürgerlichen Gutsbesitzer die passive Wahlfähigkeit zu ritterschaftlichen Deputirtenstellen im Engern Ausschuß in Anspruch genommen und es hat nicht an Männern gefehlt, welche das Pensum übernahmen, diesen Anspruch sogar durch Rechtsgründe auszuführen. Sie bestehen in der absoluten Gleichheit der in der Landstandschaft enthaltenen Rechte — zu diesen gehört aber die Fähigkeit zu Landes-Aemtern überall nicht und gehörte sie nach allgemeinen Grundsätzen dazu, so würden letztere durch die Mecklenburgische Verfassung modificirt sein und würde es um die Landes-Verfassung schlecht stehen, wenn jeder neuer Ansiedler befugt wäre, sie nach seinen Ansichten zu verändern und nach seinem mißgedeuteten System von Gleichheit umzumodeln. Die ausschließliche passive Wahlfähigkeit des eingebornen Adels zu den ritterschaftlichen Stellen im Engern Ausschusse ist zwar, sowohl in der Darlegung, in der Schrift des Professors v. Glöden, als von dem Verf. der Beurtheilung in der oben S. 679 ausgehobenen Stelle bündig und gründlich ausgeführt, wir erlauben uns indessen darüber noch einige Bemerkungen.

Die Gleichheit der landständischen Rechte kann aus den im §. 61. angeführten Gründen hier überall nicht an-

geführt werden, da theils dies Vorrecht nicht in der Landstandschaft enthalten, theils aber jedes Vorrecht eine Ausnahme von der Gleichheit ist. Es kommt daher nur darauf an: ob dies Vorrecht gegründet ist?

Diese Frage ist unbedenklich zu bejahen. Es kommt, um dies Vorrecht zu begründen, nicht einmal auf das Herkommen an, da diese Stellen nach der ursprünglichen Einrichtung und Verfassung des ständischen Ausschusses aus den adlichen Geschlechtern besetzt werden sollen; die Union bestimmt nicht, daß zu diesen Stellen Personen „uth „der Landschaft" sondern „aus den Geschlechtern uth der Landschaft gewählt werden" und daß die Geschlechter aus der Landschaft sie unter sich wählen sollen. Wäre die Behauptung, daß bürgerliche Gutsbesitzer schon zur Zeit der Union vorhanden gewesen wären, ja sie sogar mit unterzeichnet hätten, gegründet; so würden sie selbst durch diese Theilnahme in ihre Ausschließung von diesen Stellen gewilligt haben, da sie unter dem Ausdrucke: Geschlechte die Schlechtete: nicht begriffen sein konnten, einen Ausdruck, durch welchen der Bürgerstand selbst den Adel bezeichnet hatte, als er ihn von der Rathsfähigkeit in Rostock ausschloß. Wir wollen indessen gegen die bürgerlichen Gutsbesitzer diesen Irrthum ihrer Deducenten nicht benutzen. Es gab in Mecklenburg damals und noch zwei Jahrhunderte später keine bürgerliche Mitglieder der Ritterschaft und ahneten die Mannen zur Zeit der Union wohl schwerlich, daß sie dereinst zu ihnen gehören würden. Die Union und auch der Landtagsschluß von 1555 konnte daher unter den Geschlechtern, aus welchen der Ausschuß bestehen sollte, nur die ritterlichen, welche die Mannschaft selbst bildeten und eben die Ansicht konnte sie auch bei der nähern Ausbildung der Ausschüsse und insonderheit des Engern Ausschusses im siebenzehnten Jahrhunderts nur haben und hat sie durch die seitdem vorgenommenen vielen hun-

derte von Wahlen eben so bestimmt zu erkennen gegeben, als durch den öffentlich ausgesprochenen und anerkannten Grundsatz, daß sowohl die active, als passive Wahlfähigkeit zu diesen Stellen ein Vorrecht nicht einmal des Adels überhaupt, sondern nur des eingebornen Adels, sei, ein Grundsatz, der nicht allein von dem nicht-eingebornen Adel, von der Landschaft und von den Eingesessenen bürgerlichen Standes, sondern auch von den Landesherren fortwährend, theils ausdrücklich, theils stillschweigend, anerkannt ward. Dies ausschließende Vorrecht des eingebornen Adels ist daher eben so wenig erst in spätern Zeiten entstanden, als es auf Herkommen allein beruht, sondern es beruht auch auf der ausdrücklichen Vorschrift der Union selbst, nach welcher die ritterschaftlichen Mitglieder des Ausschusses aus den eingesessenen adlichen Geschlechtern gewählt werden sollen, und daher auf der, durch mehr als drei Jahrhunderte fortgesetzten Befolgung und Anwendung des ältesten Grundgesetzes der Mecklenburgischen Verfassung, welches durch das neueste sowohl im Allgemeinen (L. G. E. V. §. 2 ff. und §. 138.) als insonderheit rücksichtlich der Vorrechte eines jeden Standes (das. §. 21.) und der Zusammensetzung des Engern Ausschusses (das. §. 177.) bestätigt ist. Diese Vorschrift und die darauf gegründete Verfassung ist fortwährend so genau und fest aufrecht erhalten, daß, wie bei andern Gegenständen (§. 76.), sie nur auf die damals zu den Mannen gehörigen Geschlechter beschränkt und die zu denselben nicht gehörigen später, ansäßig gewordenen Geschlechter mit deren ununterbrochener Zustimmung darunter nicht verstanden worden.

Die ausschließliche Engere Ausschußfähigkeit des eingebornen Adels beruht aber, von der Union abgesehen, auch auf andern Gründen. Die Verfassung und Besetzung des Engern Ausschusses und insonderheit die Erfordernisse der Deputirten der beiden Stände hat zu allen Zeiten

von einem jeden der letztern abgehangen und diese Befugniß ist durch den §. 179. des Landes-Vergleichs bestätigt. In Gemäßheit derselben hat bekanntlich die Landschaft durch Vergleiche und sonst nähere Bestimmungen über die Wahlfähigkeit ihrer Deputirten getroffen. Für die Ritterschaft enthielt die Union schon das Prinzip in Ansehung sowohl der an den Wahlen theilnehmenden Landestheile, als der zur activen und passiven Wahl berechtigten Personen und würde es daher näherer Bestimmungen nur bei der Abänderung der bisherigen bedurft haben. Eine Abänderung des früher festgesetzten Grundsatzes und Systems ist aber weder in Ansehung des Engern Ausschusses, noch des großen Ausschusses erfolgt, weshalb die Ritter- und Landschaft auch auf dem Landtage von 1650 anführte, „daß sie in Ansehung des „Engern Ausschusses sich bloß nach dem alten Formular „gerichtet habe, in der Vollmacht des großen Ausschusses „aber anjetzo auf ihr Belieben einer mehr angesetzet worden, „welches bei ihr wegen freier disposition und „dispensation gestanden" [627]). Die Ritterschaft hat aber auch ihre Absicht und ihren Willen, daß es bei den Bestimmungen der Union und der Vollmacht von 1650 und in deren Sinn dahin, daß ihre Deputirten im Engern Ausschusse nur aus dem eingebornen Adel gewählt werden sollen, verbleiben solle, so wiederholentlich und bestimmt und so einmüthig ausgesprochen, daß die ausschließliche Wählbarkeit des eingebornen Adels auf ausdrücklichem Beschluß der gesammten, aus eingebornem und nicht-recipirtem Adel und in neuern Zeiten auch aus bürgerlichen Eingesessenen bestehenden Ritterschaft beruhet. Denn, wenn diese Wahlfähigkeit als ein Theil der, durch die Reception verliehenen Rechte der Eingeborenheit von der Ritterschaft angegeben und diese Re-

---

[627]) Spalding, Th. III. S. 61.

ceptionen auf öffentlichen Landtagen erfolgten, und das active Wahlrecht durch öffentliche Landtagsschlüsse besonders und mit der Erklärung, daß aus der Verleihung des activen Wahlrechts ohne Reception und vor derselben die passive Wahlfähigkeit nicht folge, ertheilt ward, wenn die Ritterschaft diese ausschließliche Wahlfähigkeit vor dem Landesherrn und gerichtlich behauptete und die Mitglieder der Ritterschaft von nicht-eingebornem Adel und vom Bürgerstande sie fortwährend und ohne Ausnahme als Grundsatz der Verfassung anerkannten und bei allen Wahlen und andern Fällen befolgten; so hat die Ritterschaft den eingebornen Adel als ein nothwendiges Erforderniß für ihre Deputirten im Engern Ausschuß und daher den Grundsatz der ausschließlichen Wählbarkeit eben so klar und unumwunden genug ausgesprochen und aufrecht erhalten, als er unumwunden anerkannt worden ist. Dies ist daher die von der Ritterschaft darüber getroffene Bestimmung. Erst in den neuesten Zeiten hat ein Theil der neuerdings ansäßig gewordenen bürgerlichen Gutsbesitzer diesen Grundsatz, anfangs nur in der Theorie angegriffen, aber im Jahre 1838 auch versucht, ihre behauptete Wahlfähigkeit auszuführen und den eingebornen Adel in seinem Rechte zu stören, ein Versuch, der, als Unkunde oder Verletzung der hergebrachten Verfassung, zwar keine rechtliche Wirkung hätte haben können, aber auch mißglückte, da der Dirigent des Wahl-Protokolls zur Annahme verfassungswidriger Stimmen nicht berechtigt war und sie daher zurückwies. Die Ansprüche der bürgerlichen Gutsbesitzer für ihre Theilnahme an der passiven Wahlfähigkeit sind in folgendem Raisonnement enthalten

1) diese Wahlfähigkeit ist ein Recht der Landstandschaft und des Gutsbesitzes und steht daher allen Gutsbesitzern zu;

2) der eingeborne Adel befindet sich zwar in dem auf

Herkommen gegründeten Besitz, allein derselbe ist weder gesetzmäßig begründet, noch vom Landesherrn anerkannt, mithin fehlerhaft.

Der Ungrund dieses Raisonnements liegt zwar aus der Darlegung und aus der Abhandlung des Prof. v. Glöden zu Tage; aber der Begriff vom Herkommen ist hier überhaupt ganz unrichtig angewandt. Was ursprünglich auf einer ausdrücklichen Vorschrift und auf deren fortwährender Befolgung, Anwendung und Aufrechthaltung beruhet, — die Bestimmungen der Reversalen und des Landes-Vergleichs — nennt Niemand ein Herkommen, so nennt es nur derjenige, der, unbekannt mit der Geschichte und der Verfassung, weder die positive Quelle kennt, noch darin einen in der Verfassung wesentlich liegenden Grundsatz zu finden vermag und Einrichtungen nur annimmt, weil er sie vorfindet, ihren Grund aber nur nach seinen subjectiven Vorstellungen und Conjecturen, die nur zu oft in Sophistereien übergehen, erklärt. Daher wurden in dem Zeitalter der Unkenntniß des deutschen Rechts so viele Grundsätze desselben für Herkommen gehalten, deren positive Wurzeln gründliche Rechtskenntniß ermittelt hat. Wollte man aber auch hier Herkommen zum Grunde legen; so giebt es wohl schwerlich ein Herkommen, was so gegründet und unbezweifelt, als dieses wäre. Daher mußte auch die nähere Erörterung desselben die vollständigste Bestätigung und die bestimmteste landesherrliche Anerkennung des Besitzstandes dieser ausschließlichen passiven Wahlfähigkeit zur Folge haben. Die Landesherren haben schon durch das Rescript vom Jahr 1841 den Landständen eröffnet, „daß nach dem Ergebniß der bisherigen „Verhandlungen und Nachforschungen, mindestens so „viel schon jetzt unbezweifelt feststeht, daß die „Gutsbesitzer vom eingebornen Adel seit einer Reihe von „Jahren sich im Besitz der ausschließlichen passiven Wahlfä-

„higkeit für die rittterschaftlichen Stellen des Engern Aus-
„schusses befinden und daß es bei diesem Besitzstande einst-
„weilen, bis etwa ein Anderes bestimmt werden sollte, das
„Bewenden behalten und dieser Besitzstand aufrecht erhal-
„ten und geschützt werden und als Norm des landtägigen
„Verfahrens gelten und von den Landesherren auch außer-
„halb Landtagen mit Nachdruck erhalten werden soll (S.
„611 und 613) und daß sie in dem an die Landstände un-
„term 13. November 1843 erlassenen Rescripte anerkannten,
„daß die Gutsbesitzer von eingebornem und re-
„cipirtem Adel bisher das Vorrecht der aus-
„schließlichen passiven Wahlfähigkeit zu den
„ritterschaftlichen Deputirtenstellen in dem
„Engern Ausschusse ausgeübt haben."

Dies sind die Resultate der von landesherlicher Seite angeordneten sorgfältigen und gründlichen Nachforschungen in den Archiven und Acten; dies die Resultate der von den bürgerlichen Gutsbesitzern von zwei Professoren der Rechte eingeholten Rechtsgutachten und der unzählbaren anderen Schriften, in welchen, ungeachtet der erschöpfenden Anstrengungen, für die Ansprüche der bürgerlichen Gutsbesitzer überall kein anderer Grund, als die Gleichheit der landständischen Rechte in einem mißverstandenen und jede Verfassung untergrabenden Umfange und gegen den eingebornen Adel nichts, als vorgeblicher Mangel der landesherrlichen Kenntniß und Zulassung, und nicht einmal angegebene Fehler des Besitzstandes und des Herkommens haben angeführt werden können. Es bedarf wohl nicht erst der Ausführung, daß ein Besitz und eine Ausübung der ausschließlichen passiven Wahlfähigkeit; wie in den landesherrlichen Erlassen angenommen, das Vorrecht der Wahlfähigkeit selbst ist.

§. 83.

Es konnten daher wohl schwerlich solche, von jedem rechtlichen Gehalt entblößte Gründe, welche selbst eines Klagegrundes ermangeln und daher nicht einmal die Zulassung einer auf sie gegründeten Klage erwarten ließen — sondern nur andere Rücksichten sein, welche den eingebornen Adel bewogen, auf dem Landtage des Jahres 1843 auf das, ihm seit länger als drei Jahrhunderten zustehende Vorrecht der ausschließlichen passiven Wahlfähigkeit zu den ritterschaftlichen Deputirtenstellen im Engern Ausschusse **freiwillig** zu verzichten.

Es liegt aber von selbst vor, daß aus dieser Verzichtleistung keinesweges die Verzichtleistung auf eine angemessene Repräsentation der Ritterschaft in dem Engern Ausschusse überhaupt und in dem ritterschaftlichen insonderheit und auf eine allgemeine unbegränzte Wahlfähigkeit geschlossen werden kann. Die ritterschaftliche Repräsentation im Engern Ausschusse erfordert mindestens eben die Rücksichten, wie die der Landschaft. Die Bürgermeister der Landstädte sind fähige und geschickte Orts-Vorsteher und Geschäftsmänner, ihre Vorbildung, Wahl und landesherrliche Bestätigung giebt dafür eine größere Gewähr, als das Vermögen, ein Gut zu kaufen, allein die Fähigkeit für den Engern Ausschuß nicht allgemein vorausgesetzt werden kann und ist daher auch nicht eine allgemeine, sondern auf die Vorstädte beschränkt.

Es treten aber auch bei der unbeschränkten Wählbarkeit bürgerlicher Gutsbesitzer zu ritterschaftlichen Deputirten im Engern Ausschusse mannigfache Rücksichten ein. Einige derselben mögen hier kürzlich angedeutet werden. Schon die Ehre und Würde der Mecklenburgischen Ritterschaft, sowohl des eingebornen und des nicht-recipirten Adels, als der bürgerlichen Eingesessenen selbst, erfordert die, in dem zwischen beiden ersten unter dem 3. Dezbr. 1795

geschlossene Vergleich [628]) gedachte „Vorsicht, welche ein „auf die Achtung nicht nur des deutschen Vaterlandes, „sondern wie es so viele Thatsachen der Mecklenburgi„schen Geschichte bewahrheiten, auch anderer Reiche und „Länder Anspruch machendes, Corps sich selbst in der Wahl „seiner Mitglieder schuldig ist," da eine solche Vorsicht mindestens in eben dem Grade bei der Engern Repräsentation dieses Corps eintreten muß. Diese Rücksicht war bei der ausschließlichen Wahlfähigkeit des eingebornen Adels bewahrt, erfordert aber nunmehr bei der Unbeschränktheit und der Unbestimmtheit des Begriffs des Bürgerstandes und bei der Unbegränztheit seiner Verhältnisse, der Fähigkeit zur Landstandschaft zu gelangen, allerdings vorsorgliche Bestimmungen. Dieser Gesichtspunct, der in einer beachtungswerthen besondern Schrift [629]) mit eben so großer Billigkeit, als Klarheit näher ausgeführt ist, ward in Mecklenburg stets berücksichtigt und daher die sicherste Gewähr sowohl für Anhänglichkeit und Interesse am Fürsten und am Vaterlande und dessen Verfassung, als für Kenntniß der vaterländischen Verfassung und Verhältnisse in eine längere Ansäßigkeit im Vaterlande gesetzt. Es giebt aber auch überhaupt kein Land, in welchem dieser Gesichtspunct leichtsinnig übersehen wäre (§. 44 ff.) und nur wenige, in welchen Landtage und besonders engere landständischen repräsentative Ausschüsse und andere Collegien jedem neuen Ankömmling sofort offen stehen und nicht vielmehr dazu eine vorangegangene längere Ansäßigkeit erforderlich wäre. Selbst in der vom Könige Friedrich Wilhelm III. den acht Provinzen der Preußischen Monarchie nach der reiflichsten Erwägung aller Verhältnisse und Bedürfnisse mit eben so großer

---

628) Darlegung ꝛc. Anl. XI.

629) Einige Worte an meine Landsleute von Friedrich von Maltzahn (Rostock 1843).

Weisheit, als Liberalität gegebenen landständischen Verfassung ist zur Landtagsfähigkeit eine vorangegangene zehnjährige Ansäßigkeit mit einem in der Provinz belegenen Rittergut erforderlich. Der Mecklenburgische Adel hat seit Jahrhunderten, selbst in Rücksicht auf seine Standesgenossen, auf eine längere Ansäßigkeit und der darin enthaltenen Gewähr für vaterländische Gesinnungen so festgehalten, daß er nicht, wie der alte Adel in andern Ländern, auf Ahnen, sondern auf längere einheimische Ansäßigkeit sah; so wie auch die Eingesessenen von nicht-recipirtem Adel selbst in dem eben angeführten Vergleich vom 3. Dezember 1795 eine hundertjährige Ansäßigkeit für ein, zum ritterschaftlichen Deputirten im Engern Ausschuß uud zur engern Repräsentation der Ritterschaft nothwendiges Erforderniß gehalten und nur bei einer solchen Ansäßigkeit ihre Reception und diese auch nur gegen eine Recognition von 500 Rthlrn. an jedes der drei Landesklöster, mit Ausnahme des Falls der bene merita personalia für angemessen gehalten haben. Diese Ansichten, Gesinnungen und Rücksichten können durch Entsagung des eingebornen Adels auf seine bisherige ausschließliche Wahlfähigkeit keinesweges unrichtig und unwichtig geworden und aufgehoben sein, es ist dadurch nicht gleichgültig geworden, ob die Landes-Interessen von Männern wahrgenommen werden, deren Vaterland oder Heimath Mecklenburg geworden ist und die es als solches kennen und lieben und durch schon vorhergegangene Landstandschaft und Gutsbesitz Verfassung, Sitten und Ansichten dieses Landes und seiner Einwohner kennen und daher deren sachkundige Vertreter und Organe sein, und deren Interessen und Bedürfnisse, dem Landesherrn begutachtend, den Landständen aber berathend und vorbereitend und ausführend, wahrzunehmen vermögen. Oder ist es gleichgültig geworden, ob diese wichtigen Landes-Interessen jedem Ausländer oder Inländer, der ohne jene Er-

forderniſſe, dem Beruf im Engern Ausſchuſſe entfernteſten aus weiter oder naher Ferne, aus den mannigfaltigſten Verhältniſſen und verſchiedenartigſten Stufen derſelben, aus den verſchiedenartigſten Motiven und zu eben ſo verſchiedenartigen Zwecken ein Gut kauft, ſelbſt mit den Verhältniſſen Mecklenburgs geradzu entgegengeſetzten und nachtheiligen Anſichten ſofort und ſogleich nach dieſem Ankauf, die Ritterſchaft vertretend anvertraut und ihm beide Flügeln der Thüren zum Engern Ausſchuß geöffnet werden? Obgleich ein ſolcher Mann um Mecklenburg keine Verdienſte haben kann, ſollte er doch ſchon als mit den eben gedachten bene merita personalia verſehen angeſehen werden, wegen welcher der nicht-eingeborne Adel die Zuſicherung einer ausnahmsweiſen Reception von hundertjähriger Angeſeſſenheit mit Dank anerkannte? War eine längere Anſäßigkeit für die Fähigkeit zum Engern Ausſchuß ſchon bisher dies Erforderniß; ſo iſt daſſelbe gegenwärtig bei der ſoſehr erweiterten paſſiven Wahlfähigkeit um ein bedeutendes verſtärkt. Daher wird die Feſthaltung des Princips der Nothwendigkeit einer weſentlichen vorhergegangenen Anſäßigkeit mit einem Rittergut in dem betreffenden Landestheil und die Beſtimmung eines Minimum der Dauer dieſer Anſäßigkeit auch in Anſehung der bürgerlichen Gutsbeſitzer ein ſowohl durch das Wohl des Landes, als durch die wahre Gleichheit landſtändiſcher Rechte, deren Kathegorie nunmehr dieſes bisherige Vorrecht des eingebornen Adels ſich nähert, gebotenes Bedürfniß ſein. Es kann daher wohl ſchwerlich angenommen werden, daß der eingeborne Adel bei der freiwilligen Verzichtleiſtung die Anſicht gehabt habe, daß nunmehr ein jeder Gutserwerber ſogleich und ſofort die ritterſchaftlichen Sitze im Engern Ausſchuß einnehmen und in demſelben Wort und Stimme führen könne. Eben ſo wenig darf

angenommen werden, daß die Landesherren in einer solchen Verzichtleistung „patriotische Gesinnungen" gefunden, sie „mit großer Befriedigung vernommen" und ihr die „landesherrliche volle Anerkennung, Zustimmung und Be„stätigung ertheilt hätten." Es dürfen kaum die aus einer sofortigen Engern Ausschußfähigkeit entstehenden mannigfaltigern anderern Inconsequenzen angeführt werden, da sie sich von selbst darstellen. Nur einige derselben mögen berührt werden. Es dürfte kaum ein Land in Deutschland sein, in welchem ein Mecklenburger, er sei von Adel oder Bürger oder Bauer, sofort nach dem Ankauf eines Ritterguts und ohne vorgängige längere Ansäßigkeit landtagsfähig würde, Mecklenburg ist daher schon in Ansehung der Landtagsfähigkeit ohne Reciprocität. Wie würde aber vollends das Ausland über die Würde, die Stellung, die Achtung und die Wichtigkeit der Mecklenburgischen Stände und insonderheit der Ritterschaft urtheilen, wenn es Männer, die noch ganz vor Kurzem jenes Ausland aus den mannigfaltigsten Verhältnissen in denselben, aus Pachtungen, Kaufläden, Krambuden, Lieferungs-Geschäften und andern Gewerbszweigen verlassen und ihr darin erworbenes Vermögen in den Ankauf eines Ritterguts in Mecklenburg verwendet haben, kaum aus jenen Verhältnissen getreten und in Mecklenburg angekommen, unter den drei engern Repräsentanten des Corps der Ritterschaft beider Herzogthümer Mecklenburgs erblickt? Aber nicht bloß im Auslande, sondern auch im Inlande würde diese, in keiner Hinsicht und besonders in Rücksicht auf die Achtung und Vertrauen für die Verfassung vortheilhafte Ansicht unausbleiblich entstehen. Eine hundertjährige Ansäßigkeit war bisher zur Engern Ausschußfähigkeit erforderlich, sie ist selbst noch erst kürzlich als das Minimum des Erfordernisses angenommen, selbst die Eingesessenen von nicht-recipirtem, zum Theil aber von dem älte-

sten und ausgezeichnetesten Adel haben sie als das Minimum der zu ihrem Eintritt in den Engern Ausschuß erforderlichen Ansäßigkeit angesehen: weshalb haben die Gründe dieser Verfassung aufgehört? Bedarf es für den Engern Ausschuß, für die Vertretung der Ritterschaft und ihrer Hintersassen nicht weiter der nähern Kenntniß der Verfassung, der Einrichtungen, der Sitten und Gebräuche, der Denkart des Landes und seiner Bewohner, nicht mehr der Einwohnung, der Eingewöhnung, der Aneignung des Mecklenburgischen Gemüths und Charakters, der Mecklenburgischen Muttermilch wollen wir nicht einmal gedenken! Kommt es nicht mehr auf bewährte Anhänglichkeit an Fürst, Volk, Land und Verfassung und auf Gewähr für diese Anhänglichkeit an? Bisher haben auswärtige adliche Geschlechter des Auslandes ein Jahrhundert ansäßig sein müssen, ehe ihre Mitglieder fähig wurden, Mitglieder des Engern Ausschusses zu werden, die ausgezeichnetesten Geschäftsmänner haben bei uns Güter erworben, sind aber wegen Mangels jener längerer Ansäßigkeit nicht wahlfähig zum Engern Ausschuß geworden und nun sollten ihre Pächter, Schreiber und andere Beamte, selbst ihre Bauern, jeder Ankömmling und Ankäufling jeden Standes und Gewerbes aus dem Auslande und Inlande, welcher vom Glücke begünstigt, ein Landgut erwirbt, durch diese Erwerbung selbst ohne Weiteres sofort fähig sein, einer der drei engern Repräsentanten des Corps der Mecklenburgischen Ritterschaft zu werden? Ist die Bestimmung und die Stellung und Würde des Engern Ausschusses so sehr gesunken oder soll auf die Verfassung und die Eigenthümlichkeiten Mecklenburgs fortan so wenig Rücksicht mehr genommen werden? Diese und so manche andere Fragen werden sich von selbst aufdringen und das Vertrauen nicht verstärken.

Es tritt aber auch noch eine andre Rücksicht hinzu.

Gleiche Repräsentation des Adels und Bürgerstandes ist zu allen Zeiten Grundprincip der deutschen Verfassung und auch, wie aus dem §. 80. hervorgeht, der Mecklenburgischen gewesen. Auch bei der Errichtung des Engern Ausschusses ist sie im Princip aufrecht erhalten. Wenn gleich wegen der frühern Unbedeutendheit der mehrsten Städte das Verhältniß der Mitglieder der Ritterschaft zu denen der Städte auf das Verhältniß von zwölf zu acht gestellt ward; so ward doch, nach dem veränderten Zustande der Städte der Grundsatz der vollkommnen Gleichheit angenommen; von Seiten der Ritterschaft drei und von Seiten der Landschaft ebenfalls drei, ja von Seiten der letzteren eigentlich vier Deputirte. Die ursprüngliche Anzahl der ritterschaftlichen Mitglieder des Ausschusses ward daher zur Bewirkung dieser Gleichheit von zwölf auf drei, also auf den vierten Theil, die der Städte aber von acht auf vier, also auf die Hälfte, herabgesetzt. Die beiden Landräthe sind zwar von Adel, aber nach bekannter Verfassung im Engern Ausschusse nicht als Deputirte der Ritterschaft, sondern als Landräthe und Mitglieder des Directoriums der Ritter- und Landschaft und in dieser Eigenschaft nicht Repräsentanten der Ritterschaft, „sondern stehen in landesherrli„chen und der Ritter- und Landschaft Pflichten“ [630]). Es ist hier nicht der Ort in die theoretischen Umänderungen bestehender und in die abstracte Compositionen neuer Staats-Verfassungen einer noch nicht lange entschwundenen Zeit zurückzusehen, überall hat spätere Erfahrung, die mehr wiegt und werth ist, wie alle Theorien, die Ueberzeugung bewirkt, daß in der ständischen Repräsentation dem

---

[630]) L. G. E. V. §. 165. Schon 1572 verlangten die Landesherren, daß die zu Landräthen benannten Adels-Personen „sich ge„wöhnlichen Raths-Eides zu solchem Stand Serenissimis und gemei„ner Landschaft sonderlich verwandt machen.“ Spalding, Landes-Verh. Th. I. S. 55.

Adel, wie den übrigen Ständen eine Berücksichtigung gebühre und hat sie ihm durch eigene Adels- oder erste Kammern, Virilstimmen, Majorate ꝛc. wieder gegeben. In Mecklenburg ist diese Gleichheit zwischen beiden Ständen überhaupt und insonderheit im Engern Ausschusse verfassungsmäßig festgestellt und festgehalten. Die Verminderung der ohnehin nur aus drei Mitgliedern des Adels bestehenden engern Repräsentation des Adels und die Verstärkung der des Bürgerstandes, die Herabsetzung der erstren, wenn auch nur auf zwei und die Verstärkung der letztren auf fünfe, würde daher in Mecklenburg, wo jedem der drei Landestheile nur ein ritterschaftlicher Repräsentant im Engern Ausschuß zusteht, das Gegentheil jenes Systems sein. Sie würde überdem noch die Folge haben, daß aus einem der drei Landes-Kreise überall kein Eingesessener von Adel, dagegen aber aus eben dem Kreise von Seiten des Bürgerstandes zwei Deputirte vorhanden sein würden. Diese Rücksicht ist aber nicht blos eine allgemein erhebliche, sondern betrifft auch unmittelbar wesentliche Rechte und Interessen. Der Engere Ausschuß leitet einen bedeutenden Theil der, sowohl dem eingebornen Adel allein, als der, ihm und der Landschaft gemeinschaftlich zustehenden besondern Rechte und übrigen Angelegenheiten, insonderheit die Angelegenheiten der Landes-Klöster, die Receptionen u. a. m. In allen diesen Angelegenheiten haben bürgerliche Gutsbesitzer in keinen Versammlungen, selbst nicht auf Landtagen, eine Stimme und können daher auch an denselben im Engern Ausschusse, eben so wenig, als sonst einen Antheil nehmen. In allen, diese Gegenstände betreffenden Angelegenheiten würde daher der Engere Ausschuß bei einem ritterschaftlichen Deputirten aus den bürgerlichen Gutsbesitzern unvollständig besetzt sein, das bürgerliche Element, selbst, wenn die beiden Landräthe den adlichen Mitgliedern zugerechnet werden könnten, ein Uebergewicht haben

und daher die von den bürgerlichen Gutsbesitzern zum Fundament ihrer Ansprüche gemachte Gleichheit der Rechte aufgehoben sein und der Adel eines ganzen Fürstenthums nicht blos in allgemeinen, sondern auch selbst in diesen besondren Angelegenheiten des eingebornen Adels eines Vertreters entbehren. Auch die Erwählung eines Deputirten vom Adel neben dem Bürgerlichen würde diesem Bedenken nicht abhelfen, sondern mit neuern und vielleicht noch weit größern und eben denjenigen verbunden sein, welche oben S. 664 angeführt sind.

§. 84.

c) Ritterschaftliche Deputirte zu Landes-Conventen.

Auch zu den ritterschaftlichen Deputirten in den Landes-Conventen oder, wie sie, weil sie von den ritterschaftlichen Aemtern gewählt werden, ist nach der Verfassung nur der eingeborne Adel ausschließlich, mindestens vorzugsweise wählbar. Dies ist um so unzweifelhafter, als die Landes-Convente die frühern großen Ausschüsse waren, aus welchen im Jahr 1650 der Engere Ausschuß sich herausbildete. Die Beschwerde, daß so wenige Deputirte die Landes-Convente besuchten, veranlaßte die Ritterschaft auf dem Landtage am 11. Novbr. 1746 den Beschluß zu fassen:

> Da sich in einigen Aemtern keine Eingesessene befinden, die von unserm alten oder recipirten Adel sind; so läßt die Ritterschaft zwar geschehen, daß auch ein nicht recipirter, jedoch im Lande wohnender von Adel, als Amtsdeputirter gebraucht werden könne, doch daß derselbe die Union der Ritter- und Landschaft unterschrieben und sonst das gute Zutrauen der Ritter- und Landschaft hätte, und es nur in solchen Fällen geschehe, wenn das Corps der Ritterschaft hierunter condescendirte und sich in dem Amte keiner von unserem alten und recipirten Adelstand oder keiner von

solchen zu der Amts-Deputation gebrauchen lassen wollte [631]).

Es sind daher in der Regel auch nur Eingesessene vom eingebornen Adel zu Amtsdeputirten zu Landes-Conventen gewählt [632]). Bei der im Jahre 1784 erfolgten Wiedererwählung des zum eingebornen Adel nicht gehörigen v. Müller auf Detershagen zum ritterschaftlichen Deputirten des Amts Neu-Buckow kam die Frage, ob ein Eingesessener von nicht-eingebornem oder nicht-recipirtem Adel, wenigstens so lange, als sich nicht Concurrenten aus der eben genannten Klasse finden, die passive Wahlfähigkeit zu dieser Stelle besitze? zur Discussion in der Amts-Versammlung und demnächst zum Prozesse zwischen dem v. Müller und dem Contradicenten vor der Justiz-Kanzlei in Rostock, durch deren, von der Juristen-Fakultät zu Bützow abgefaßtes Urtheil vom 15. Januar 1788 [633]) erkannt ward, „daß Beklagter nicht befugt sei, sich ein Vorrecht bei der „Wahl eines Amtsdeputirten anzumaßen und derselbe sich „daher dieses geäußerten Vorrechts zu enthalten habe." Die Entscheidungsgründe waren, weil

1) der v. Müller bereits seit 25 Jahren und auch jetzt durch Stimmenmehrheit zum Amtsdeputirten gewählt worden,

2) das Landtagsprotokoll v. 1746 nichts, weiter als ein dictamen zweier Mitglieder des alten Adels sei, aus welchen nicht ersichtlich ist, daß darauf vom Lande Etwas beschlossen worden, dasselbe auch gar nicht die Form eines Landtagsschlusses habe, da darin nicht angeführt worden, daß die Ritterschaft dies beliebt habe, und

---

[631]) In v. Nettelbladt, Archiv für die Rechtsgelahrtheit in den Herzoglich-Mecklenburgischen Landen Bd. I. S. 90. Darlegung ꝛc. S. 47. Vergl. Franck, Bd. XVIII. S. 336.

[632]) v. Nettelbladt a. a. O. S. 97.

[633]) In v. Nettelbladt a. a. O. S. 93.

3) der angeführte Landtagsschluß nie zur Observanz gekommen, sondern der v. Müller seit 25 Jahren gewählt worden sei.

Diese Gründe lassen sich aber bei näherer Erwägung schwerlich rechtfertigen, indem der unter

1) angeführte Grund auf die Frage selbst ohne Einfluß ist, der zu

2) aber offenbar auf der schon mehrmals angeführten Unbekanntschaft mit der Form der Landtagsschlüsse beruhet (vergl. oben S. 684), und dem dictamen die Namen von zwei Eingesessenen, von recipirtem Adel aus beiden Herzogthümern allerdings vorgesetzt sind und dasselbe daher ein Landtags-Beschluß ist, welchem die Facultät selbst diese Kraft beigelegt haben würde; und endlich zu

3) dieses Urtheil, gegen welches kein Rechtsmittel eingelegt ist, daher theils auf individuellen Gründen des vorliegenden Falls, theils auf einem offenbar unrichtigen Grunde beruhet.

Die in den Urtheilsgründen enthaltene Behauptung, daß dieser Landtagsschluß nie zur Observanz gekommen sei; beweiset nicht sonderlich für das Urtheil. Denn der eigentliche Zweck und Gegenstand des Landtagsschlusses ist die subsidiarische, passive Wählbarkeit der zum eingebornen oder recipirten Adel nicht gehörigen adlichen Amts-Eingesessenen. Die Fakultät spricht daher durch die obengedachte Behauptung grade das Gegentheil desjenigen aus, was sie hat aussprechen wollen. Denn, daß nur der eingeborne oder recipirte Adel wahlfähig sei, beruhte schon auf der Verfassung und Observanz, und bedurfte daher so wenig erst dieses Landtags-Beschlusses, daß derselbe vielmehr eine beschränkte Ausnahme von diesem Grundsatz zum Zweck hatte.

Wenn dies, von einem Gerichtshofe in einem einzelnen Fall, dazu theils aus der besondern Lage desselben abge-

faßte Erkenntniß erster Instanz für den Grundsatz selbst entscheidend sein konnte, in welchem Fall aber auch das Erkenntniß auf die Klage des Baron v. Langermann die ausschließliche Wahlfähigkeit des eingebornen Adels zum Engern Ausschusse definitiv entschieden haben und folglich den bürgerlichen Gutsbesitzern res judicata entgegenstehen würde; so würde sie doch immer nur die Zulässigkeit des nicht-recipirten Adels, aber nicht die der bürgerlichen Gutsbesitzer betreffen und dies daher ein Vorrecht der adlichen Eingesessenen überhaupt sein.

Es ist bekannt, daß von Seiten der letzteren zuerst im Jahr 1795 Anspruch auf diese Stelle erhoben ist[634]), obwohl nach der Verfassung die Nachweisung des Adels zur Zulassung zu den Landes-Conventen ein nothwendiges Erforderniß war (vergl. oben S. 437 und der S. 475 gedachte Sittmannsche Fall).

§. 85.

d) Ritterschaftlicher Assessor am Hof- und Landgericht.

Bei Errichtung des Hof- und Landgerichts ward der Grundsatz angenommen, daß dasselbe aus Adel und Unadel bestehen soll (§. 78.). Die Ritterschaft sowohl, als die Landschaft erhielten das Recht, zu einem Assessorat in dem Gerichtshof zu präsentiren, der Ritterschaft „aus der „Ritterschaft einen, und der Landschaft der Städte we„gen auch einen Assessor," (Land- und Hofgerichts-Ordnung Th. I. Tit. 1. §. 2.). Wie bei dem Reichs-Kammergericht und allen älteren Gerichtshöfen, zu welchen den Landständen ein Präsentationsrecht zustand, ward von dem Grundsatz ausgegangen, daß die frühere unmittelbare Mitwirkung der Stände zur Rechtspflege, da sie

---

[634]) Darlegung ꝛc. S. 60.

bei der Veränderung der letztren nicht mehr anwendbar war, wenigstens dadurch zu erhalten, daß ihnen ein Antheil an der Besetzung des Gerichtshofes überlassen ward und daher dessen Mitglieder vom Landesherrn und von den Ständen besetzt wurden, wobei, besonders bei den ältren Gerichtshöfen, in welchen jeder Stand ein bestimmtes Assessorat erhielt, auch darauf Rücksicht genommen ward, daß dasselbe nicht blos von, sondern auch aus dem Stande besetzt werde. Dies erforderte die Hof- und Landgerichts-Ordnung für das ritterschaftliche Assessorat durch die Bestimmung: Und haben Unsere getreue Ritter- uud Landschaft sich verbindlich gemacht, „aus der „Ritterschaft einen und der Städte wegen auch einen Assessor zu präsentiren." Die Ritterschaft hat daher dieser Vorschrift gemäß ihre Assessoren aus dem eingebornen, und zwar bis in die Mitte des 18ten Jahrhunderts aus angesessenen — mecklenburgischen Adel präsentirt, indessen, da der 1622 präsentirte von Adel die Stelle nicht annahm, bei der Wiederherstellung des Gerichtshofes nach einander zwei ausgezeichnete Bürgerliche präsentirt und dem frühern Assessor bürgerlichen Standes, der bei der abermaligen Restauration des Gerichtshofes im Jahr 1650 resignirte und seinen Sohn zum Nachfolger vorschlug, die Zusicherung ertheilt, daß dafern die der Ritterschaft zustehende Assessoratstelle jetzo mit keiner adlichen Person werde besetzt werden, sein Sohn vor allen andren zu solcher Function vocirt werden solle[635]). Da unter den, vom Jahre 1622 bis zum Jahre 1800 im Hof- und Landgericht, außer den von der Ritterschaft präsentirten, angestellten funfzig Assessoren nur vierzehn von Adel, sechs und dreißig aber Bürgerliche waren; so war es überhaupt und insonderheit der, bei der Errichtung des Gerichts-

---

[635]) Spaldings Landes-Verhandlungen Th. III. S. 63.

hofes ausgesprochenen Absicht allerdings angemessen, daß die von der Ritterschaft während dieses Zeitraums verrichteten vierzehn Präsentationen bei zwölf vorzugsweise auf den Adel und insonderheit auf dem eingebornen Adel Rücksicht nahm, zumal der ausländische Adel bis zur Mitte des 18ten Jahrhunderts, in welcher die vorletzte Präsentation erfolgte, der einheimischen Verfassung und Rechte weniger kundig sein konnte, die Präsentation Personen bürgerlichen Standes aber nicht allein der Verfassung aller ritterschaftlichen Assessorate und andren adlichen Stellen in Deutschland, sondern auch der Absicht der Hofgerichts-Ordnung gradezu entgegen gewesen sein würde. Da das Hof- und Landgericht aus Adel und Unadel bestehen und die Ritterschaft einen Assessor aus der Ritterschaft präsentiren sollte, diese aber damals und noch über hundert Jahre später aus Adel bestand; so liegt von selbst vor, daß sie nur einen von Adel präsentiren konnte.

Es verrieth daher sowohl Unkenntniß der Geschichte und Gesetze, als Anmaßung wie in neuern Zeiten die bürgerlichen Gutsbesitzer unter ihre Ansprüche auch die Errichtung eines zweiten, zu ihrer ausschließlichen Präsentation stehenden ritterschaftlichen Assessorats im Hof- und Landgericht aufnahmen.

Darin unterschied das ritterschaftliche Assessorat im Hofgericht sich jedoch von den, für den Adel bestimmten Stellen in Gerichtshöfen anderer Länder[636]), daß das active Wahlrecht zur Präsentation nicht ausschließlich den adlichen Mitgliedern der Ritterschaft, sondern der gesammten Ritterschaft zustand.

---

[636]) So werden z. B. zu den ritterschaftlichen Stellen im Ober-Appellationsgericht zu Celle in verschiedenen Hannöverschen Ländern nur die adlichen Gutsbesitzer. v. Bülow, Verfassung des Ober-Appellationsgerichts in Celle Th. I. S. 129.

§. 86.

e) Kloster-Hauptleute und Kloster-Provisoren.

Auch die Stellen der Vorsteher der drei Landes-Klöster gehören zu den Vorrechten des eingebornen Adels, da sie die Klöster insbesondere betreffen; so werden sie in dem folgenden Abschnitt näher erörtert werden.

Anlage.

Rescript des Großherzogs Friedrich Franz an die auf dem Landtage versammelte Ritter- und Landschaft.

d. d. Schwerin, den 23. November 1843.

Friedrich Franz von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg 2c.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor: Edle, Veste, Ehrnveste, Ehrsame, liebe Getreue! Wir haben mit großer Befriedigung vernommen, daß die Gutsbesitzer vom eingebornen und recipirten Adel, um ihrerseits möglichst zur Beseitigung der in Unserer Ritterschaft entstandenen Zwietracht beizutragen, auf das bisher von ihnen ausgeübte Vorrecht der ausschließlichen passiven Wahlfähigkeit zu den ritterschaftlichen Deputirtenstellen in dem Engern Ausschuß, freiwillig verzichtet haben.

Indem Wir den patriotischen Gesinnungen, aus welchen dieser Beschluß hervorgegangen ist, Unsere landesherrliche volle Anerkennung nicht versagen können, wollen Wir demselben hierdurch Unsere Zustimmung und Bestätigung ertheilt haben.

Damit nun aber auch über Unsere landesherrlichen An- und Absichten in Ansehung der sonstigen, von den Gutsbesitzern vom eingebornen und recipirten Adel in Anspruch genommenen und bisher ausgeübten Vorrechte, kein fernerer Zweifel obwalte, und den entstandenen Differenzen soviel an Uns ist, ein Ende gemacht werde, so wollen Wir Uns im Nachstehenden bestimmt und vollständig über jene Vorrechte aussprechen.

1. So wie es bei der, im §. 167. des Landesvergleichs grundgesetzlich festgestellten, ausschließlichen passiven Wahlfähigkeit der Gutsbesitzer vom eingebornen oder recipirten Adel zu den Landrathstellen, wie sich übrigens von selbst versteht, das Bewenden behält, so leidet es auch keinen Zweifel, daß unter dem Ausdruck: „eingeborner und „recipirter Adel," nur der alte Mecklenburgische Adel und der von diesem durch Agnition oder Reception in die Gemeinschaft seiner Rechte aufgenommene Adel verstanden werden muß.

2. So viel dann die Landesklöster betrifft; so hat Uns eine wiederholte sorgfältige Prüfung die Ueberzeugung gewähren müssen, daß die desfallsigen, von dem eingebornen und recipirten Adel in Anspruch genommenen und seit einer sehr langen Reihe von Jahren ununterbrochen ausgeübten Vorrechte, denen zufolge, abgesehen von den bezüglichen Rechten der Landschaft, die nicht zum eingebornen und recipirten Adel gehörigen Mitglieder der Ritterschaft sowohl vom Genusse der Klosterstellen, als von jeglicher Theilnahme an der Administration der Klöster bisher aus-

geschlossen gewesen, für wohlbegründet und den Verhältnissen entsprechend zu halten, daher Wir Uns nicht bewogen finden können, den auf Abänderung des bisherigen Zustandes gerichteten Forderungen der Gutsbesitzer bürgerlichen Standes nachzugeben, vielmehr landesherrlicher Seits die Aufrechthaltung des bisherigen Verhältnisses der Landesklöster schützen werden, ohne jedoch irgend Jemand an der Geltendmachung seiner vermeintlichen Ansprüche im Wege Rechtens verhindern zu wollen.

3. Den Gutsbesitzern vom eingebornen und recipirten Adel verbleibt — unbeschadet Unsers landesherrlichen Oberaufsichtsrechts — nach wie vor die Befugniß, nach Befinden auch andere adlige Personen oder Familien in herkömmlicher Art durch Agnition zur Gemeinschaft an den, dem eingebornen und recipirten Adel ausschließlich zustehenden Rechten aufzunehmen.

Schließlich behalten Wir Uns ausdrücklich vor, nach zuvoriger Berathung mit den Gutsbesitzern vom eingebornen und recipirten Adel, Zwecks bestimmterer Begränzung und Feststellung der denselben zustehenden vorgedachten Berechtigungen und deren Ausübung ein landesherrliches Reglement zu ertheilen.

Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben durch Unsere Regierung.

Schwerin, den 23. November 1823.

Friedrich Franz.

L. v. Lützow.

Inscriptio.

Dem Edlen, Vesten, Ehrnvesten, Ehrsamen, Unsern lieben Getreuen auf dem Landtage versammelten, von Ritter- und Landschaft Unserer Herzogthümer Mecklenburg

zu

Sternberg.

Nachschrift
und
Bemerkungen
über
die Berichtigung einer, von dem Staats-Minister v. Kamptz in dessen Prüfung der landständischen Rechte der bürgerlichen Gutsbesitzer gemachten Aeußerung von G. C. F. Lisch, Großherzoglich Geheimen Archivar in Schwerin.

Das vorliegende zweite Heft war zum bedeutendsten Theil bereits abgedruckt, als ich erfuhr, daß die im Extra-Schreiben enthaltene Beurtheilung der Darlegung der Deputirten der eingebornen Ritterschaft nicht, wie ich voraussetzte, von dem Herrn Professor, Geheimen Justizrath Beseler, sondern zum Theil von dem Herrn Geheimen Archivar Lisch in Schwerin verfaßt sei. Ich habe mich daher in Ansehung der Person des Verfassers in einem Irrthum befunden und in demselben in dem ersten Heft und in einem Theil des zweiten Hefts der vorliegenden Prüfung häufig nicht allein den Herrn Professor Beseler als Verfasser der Beurtheilung genannt*), sondern auch Widersprüche zwischen dersel-

---

*) Und auch in der Anmerkung zu S. 103 der ersten Lieferung anführte.

ben und dessen früherer geständlicher Arbeit hervorgehoben. Ich habe nicht verfehlt, mich sogleich wegen dieses Irrthums, nachdem ich ihn bemerkt hatte, bei dem Herrn Geheimen Justizrath Beseler zu entschuldigen. Indem ich diesen Irrthum auch hier berichtige, füge ich einige Worte über seine Veranlassung hinzu. Nicht blos das allgemeine Gerücht, sondern auch die Einleitung des dritten Sendschreibens haben dazu beigetragen. Nach derselben beschlossen die bürgerlichen Gutsbesitzer am 30. Juni 1841 die Beantwortung der Darlegung der ritterschaftlichen Deputirten und diese Arbeit, „die kein Werk der Eile sein konnte," der Einsicht eines einheimischen Rechtsgelehrten von anerkannter Bewährung anzuvertrauen und wählten dazu den Herrn Professor Beseler. In dem dritten Sendschreiben ist S. 6 einer, auf Befehl der Großherzoglichen Regierung von zwei Archivbeamten abgefaßten Zusammenstellung gedacht, welche den Deputirten der bürgerlichen Gutsbesitzer aber nur auf sehr kurze Zeit zur Durchsicht, später aber den letzteren, jedoch mit der ausdrücklichen Eröffnung, daß sie nicht öffentlich bekannt gemacht werde*) mitgetheilt worden. Ein Aufsatz des Herrn Prof. Beseler ward zwar unterm 5. Nov. von den bürgerlichen Gutsbesitzern höhern Orts überreicht, aber weder die Kürze des auf dessen Abfassung verwandten Zeitraums, noch weit weniger der Inhalt selbst gestatteten, diesen Aufsatz für jene Beantwortung, „die weder das Werk der Eile und „somit vielleicht der Uebereilung sein sollte," sondern nur für eine, in eine Vorstellung an den Landesherrn mit aufgenommene vorläufige Ausführung zu halten. Als daher die Beurtheilung im Druck erschien, konnte ich nicht annehmen, daß sie jene Zusammenstellung der Archiv-Beamten sei, da sie nicht allein einen andren Titel hatte und die Grenzen einer archivalischen Zusammenstellung

*) In dem dritten Sendschreiben abgedruckt.

überschritt und eine Beurtheilung der Darlegung enthielt, sondern auch die Großherzogliche Regierung die öffentliche Bekanntmachung derselben untersagt hatte (vergl. S. 615). Aus diesen Gründen habe ich die Beurtheilung ꝛc. für die, vom Herrn Prof. Beseler übernommene gründliche Beantwortung der Darlegung der Deputirten ꝛc. gehalten. In der Sache selbst ist dieser Irrthum ohne weitren Einfluß, als daß die von mir hervorgehobenen Widersprüche nicht Widersprüche des nämlichen Verfassers, sondern in den zwischen den Behauptungen verschiedener Verfasser über diese Gegenstände sind, und eben so wenig hat dies auf die, in dem Aufsatz des Herrn Professors Beseler selbst enthaltenen Widersprüche und auf das Urtheil über die Gründe irgend einen Einfluß, durch welche derselbe die Deduction der Deputirten der eingebornen Ritterschaft zu widerlegen versucht und nothwendig eine genaue und ausführliche Prüfung dieser Gründe hervorgerufen hat. Bei dieser Prüfung habe ich mich lediglich auf dem objectiven Standpunkt, an Geschichte und Verfassung, an diese aber treu und gewissenhaft, gehalten, da, wenn von **Recht** und **Wahrheit** die Rede ist, nur diese allein das Urtheil leiten dürfen. Dennoch ist es mir persönlich sehr unerfreulich gewesen, auf diesem Standpunkt hin und wieder über manche Behauptungen in der Beurtheilung, ein Urtheil, welches der Herr Geheime Archivar Lisch ein scharfes nennt, fällen zu müssen. Wie sehr ich dies bedaure, darf ich gewiß nicht, und am wenigsten Ihm selbst, eben so wenig versichern, als daß ich in aufrichtiger Achtung für Ihn und seine verdienstvollen Leistungen in der Geschichte und um die Geschichte des Vaterlandes, so wie für seine erfolgreichen Bestrebungen, nemini secundus bin. Um so erfreulicher ist es mir gewesen, in so vielen Ansichten mit demselben übereinzustimmen. Da der Herr Geh. Archivar Lisch durch die in der vorliegenden Prüfung S. 203 enthaltene

Aeußerung, daß die, in der Beurtheilung S. 146 bei der Bezeichnung des Bartold Swartpape „als oppidanus „in Plawe" unmittelbar hinzugefügte Bezeichnung: „ci„vis in Plawe: ein Zusatz, welchen der Verfasser sich „gegen die Urkunde erlaubt habe" sei, veranlaßt ist, in einer besonderen Abhandlung*) als ungegründet darzustellen und die Richtigkeit: des civis in Plawe zu behaupten; so liegt mir ob, meine obengedachte Aeußerung zu rechtfertigen. Es waren damals, als der Verfasser die Beurtheilung und ich die Prüfung schrieben, nur zwei Urkunden bekannt, in welchen Bartold Swartpape vorkommt, beide nach einer Archival-Abschrift abgedruckt, eine vom Jahr 1313 (Berichtigung ꝛc. von Lisch Anl. I.) und die andre vom Jahr 1322 (daselbst Anlage III.) In der ersten ist derselbe überall nicht näher, und in der letztren lediglich als oppidanus in Plawe, ohne jenen Zusatz, bezeichnet. Es konnte mithin nur von dieser Urkunde und davon, ob in derselben: civis in Plawe steht? die Frage sein. Diese Worte stehen aber nicht in derselben. Der Herr Geheime Archivar Lisch hat in der unten angeführten Abhandlung, aus den Schätzen des Großherzoglichen Geheimen Archivs, außer jenen beiden, noch ein und zwanzig, die Swartpapesche Familie betreffende Urkunden neu beigebracht, und in der einen dieser Urkunden — aber auch nur in der einen, — des Abts zu Neuen-Camp aus dem Jahre 1327 wird Bartold Swartpape civis in Plawe genannt. Es liegt aber von selbst vor, daß dadurch die Behauptung: daß diese Bezeichnung in der Urkunde von 1322 nicht enthalten sei,

*) Berichtigung einer von dem Herrn Staatsminister von Kamptz zu Berlin in dessen Prüfung der landständischen Rechte der bürgerlichen Gutsbesitzer in Mecklenburg gemachten Aeußerung von G. C. F. Lisch, Großherzoglich Mecklenburgischer Archivar. Schwerin 1844.

keinesweges widerlegt, sondern vielmehr bestätigt wird. Und hierauf allein kommt es hier an, die Frage: ob die Swartpapen eine ritterliche oder bürgerliche Familien gewesen sind? ist in Beziehung auf den hier allein zur Rede stehenden Gegenstand völlig unerheblich und würde meine oben angeführte Aeußerung nicht minder gegründet sein, wenn auch auf das entschiedenste bewiesen wäre, daß Bartold Swartpape bürgerlichen Standes war, so wie überhaupt diese Bezeichnung für die Sache selbst ganz unbedeutend ist, da auch Edelleute sich Bürger einer Stadt nannten (vergl. oben S. 187). Die von dem Herrn Archivar Lisch mitgetheilten Urkunden haben indessen meine Ansicht, daß diese Familie nicht zum Bürgerstande, sondern zum ritterlichen gehört habe, nur bestätigen können, wie denn der Verfasser selbst meine Ansicht, daß die Familien Pape und Swartpape stammverwandte und letztre von der erstren nur durch den von irgend einem zufälligen Umstande abgeleiteten Beisatz: Swart, unterschieden worden, wie auch der Zusatz: genannt Swarte Pape, andeuten möchte, zu theilen und ihm der bürgerliche Stand der Swartpapen zweifelhaft geworden zu sein. Mit dem Verfasser kann ich indessen besondre Knappen-Geschlechter nicht annehmen; Knappe und Ritter waren nur persönliche Abstuffungen in ritterlichen Geschlechtern: Lehrling und Meister.

Berlin, den 25. Oktober 1844.

v. Kamptz.

Berlin, gedruckt bei J. F. Starcke.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kamptz, Karl Albert <<von>>,

Prüfung der landständischen Rechte der bürgerlichen Gutsbesitzer in Mecklenburg

Bd.: 2

Berlin 1844

J.publ.g. 374 d-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559764-0